37647 *
*SO

LIBRARY

Date 13th August 1934

Class Mark *SO Accession No. 21378

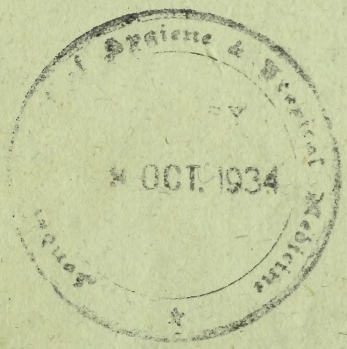
Hygiene & Tropical
OCT. 1934

D. Johann Peter Frank's

K. K. Hofraths, Directors des allgemeinen Krankenhauses, ordentlichen Lehrers der Klinik in Wien u. s. w.

System

einer vollständigen

medicinischen Polizei.

Zweiter Band.

Von der außerehlichen Zeugung. — Von dem geflissentlichen Mißgebären und andern Mißhandlungen der unehelichen Kinder. — Von der physischen Erziehung des Neugebornen, zum erwachsenen Bürger.

Neue Auflage.

Mannheim 1804,
bei Schwan und Götz

21378

Vorbericht.

Der stille sowohl als öffentliche Beifall, welchen das Publikum meiner ersten Arbeit über die medicinische Polizei gegeben hat, und, (was ich ohne den geringsten Verdacht einer lächerlichen Selbstzufriedenheit sagen darf), die genaueste Befolgung des Horazischen Versate diu, versate nocturna! . . haben die Ausgabe dieses zweiten Bandes befördert. Ich hatte in Rücksicht, daß noch Niemand vor mir, die medizinische Polizei nach einem sich so weit erstreckenden Plane bearbeitet, um Nachsicht gebethen, wenn sich hie und da, (wie ich selbst leicht vorhersehen konnte) — Unvollkommenheiten mit untergemischet haben sollten: jetzt habe ich, ohne daß mir jedoch solches zum Vorwurfe gereichen dürfte, — noch um so viel mehr Ursache, selbige zu wünschen, da die Wichtigkeit und Verschiedenheit der Materien, die nicht geringe Schwierigkeit, an einem eben nicht sehr

Bücherreichen Orte, alle in dieses Fach einschlagende Schriften, auf eigene Kosten zu sammeln, und endlich, die (mir in unsern menschenfreundlichen Zeiten fast unerklärbare) Sparsamkeit fremder Beiträge von ersprieslichen Gesundheitsverordnungen, — meinen Schultern, bei einer ohne dieß mühsamen Lebensart, allerdings schwer, — obschon aber auch nicht so überlästig aufwiegen muß: daß ich in gebückter Stellung ängstlich dem, so oft Nichts entscheidenden Machtspruche mancher Kunstrichter entgegenblinzeln und demüthig um Schonung einkommen sollte. Ich suche hier mehr nicht, als mich, (in so weit es von einem einzelnen Bürger erwartet werden kann) um die Menschheit verdient zu machen, ohne deswegen zu verlangen, daß mir alle, zum Theil wunderliche Köpfe, Beifall und Dank zunicken möchten.

Wegen der verschiedenen in diesem Bande vorkommenden Gegenstände, habe ich wenig zu erinnern. Einige davon mögen wohl, im strengsten Verstande, nicht so eigentlich in das Fach der medicinischen Polizei zu gehören scheinen; es dürfte aber doch nützlich gewesen seyn, im Vorbeigehen, die klügeren Väter in der Republik, welche den übrigen leicht den Ton geben können, auf gewisse wichtigere Ursachen

einer

einer größeren Sterblichkeit unter der Jugend, aufmerksam zu machen. Da, wo zu gewissen Zeiten die Geschäfte weniger gehäuft sind, mag dann ein Patriot, wenn es in einer auch noch so unbeträchtlichen Gegend geschähe, das, durch Beispiel und Gewohnheit einführen, was sich durch eigentliche Polizeigesetze nicht so leicht bewirken zu lassen scheint. So wird man auch dasjenige, was sonst Einige so gerne (in einer Anwandlung von Schwächeverrathender Verzweifelung an der Ausführung jedes Guten, was abseiten menschlicher Vorsteher nur einige Anstrengung erfordert) unter die pia desideria zu zählen pflegen, in einem Buche als nützlich finden, welches, — doch wenigstens durch seinen Titel, — noch manche obrigkeitliche Person zum Durchsehen einer mediciniſchen Schrift bewegen wird, welche, ohne gelehrte und langweilige Umschweife, dem eigentlichen allgemeinen Gesundheitwohle der Menschen gewidmet ist.

So wie ich den ersten Band dieses Werkes, mit den zur Polizei gehörigen Betrachtungen über die Zeugung des neuen Weltbürgers und dessen Verwahrung bis zum Augenblicke der Geburt, angefangen und beschlossen habe; ausser daß mir, um nicht die Gestalt des Buches unförmlich zu machen, die Abhand-

handlung über die außereheliche Zeugung, übrig blieb, welche jedoch eben auch nicht so leicht von der Betrachtung des Aussetzens und des Tödtens der Leibesfrucht konnte abgesondert werden: so begreift dieser gegenwärtige Theil der medicinischen Polizei alle diejenigen Gegenstände, welche den neugebornen Menschen, bis zu dem Alter angehen, wo er jetzt selbst in den Kreis der zeugenden, oder mannbaren Glieder der Gesellschaft eintritt.

Der dritte Band, dessen zeitige Erscheinung von dem Beifall abhängt, welchen Kenner auf meine bisherigen Bemühungen setzen werden, soll die, einem jeden gemeinen Wesen ersprieslichen Vorsichtigkeitsregeln, in Betreff der dienlichsten, oder ungesunden und verderbten Eßwaaren, der vorzüglichsten Getränke, deren vielfältigen Verfälschung, der allgemeinen und besonderen Sicherheit, der besonderen Gefahren abseiten der Gefässe, worin die Speisen zubereitet und aufbewahret werden, der erwünschtesten Anlage und Bauart menschlicher Wohnsitze, der öffentlichen Reinlichkeit, u. d. gl. entwickeln: und hier wird jedermann leicht begreifen, daß diese wenigen Rubriken so vieles enthalten können: daß es sich der Mühe reichlich lohnen dürfte, solche Gegenstände von einem patriotischen Arzte mit Kenntniß und beständi-

ständiger Rücksicht auf die Ausführbarkeit seiner Vorschläge, in einem genauen Zusammenhange behandelt zu sehen.

Da nun jetzt verschiedenes von der physischen Erziehung, und von der besten Einrichtung in den niedern Schulen in Rücksicht auf das Gesundheitswohl der Kinder, zu sagen ist, und es allerdings schwer hält, zu einer Zeit, wo so viel über dergleichen Gegenstände geschrieben wird, etwas Neues vorzubringen: so erinnere ich, daß ich nur dasjenige hier zu berühren gesucht habe, was auf die allgemeine Gesundheit junger Schüler, den wichtigsten Einfluß hat, und wobei eigentlich die Polizei das meiste leisten muß, wenn gleich jeder einzelne Vater noch vieles Gute zu befolgen haben wird, was von andern schicklicher vorgetragen ist. Ein Menschenfreund wird hier vieles finden, was entweder von mir wiederhohlt zu werden wohl verdiente; oder was auch zum Theil gar nicht, zum Theil nicht so allgemein bekannt zu seyn scheint, daß nicht meine Betrachtungen Segen bringen könnten.

Ich wiederhohle übrigens nochmahls auf das dringendste, meine Bitte, an alle und jede Menschenfreunde, an die verehrungswürdigsten Vorsteher der Republiken, und an die öffentlichen, zur Verpflegung

des

des allgemeinen Gesundheitswohls der Völker, aufgestellten Gesellschaften und Collegien — dieses für die Menschheit so wichtige Unternehmen, — durch Beiträge und Bekanntmachung nützlicher Einrichtungen und in der Ausübung dienlich befundener Vorkehrungen, großmüthig zu unterstützen und ihren Stein zu dem großen Gebäude für die öffentliche Sicherheit ihrer Brüder, mitleidig beizutragen. Ich werde Nichts übergehen, und die Nahmen derjenigen der gewissen Dankbarkeit folgender Zeiten nicht entziehen, welche mich in Stand setzen werden, dieses Werk seiner möglichsten Vollkommenheit immer mehr zu nähern.

Bruchsal den 20ten Märzmonat 1780.

Inhalt

Inhalt.

Erste Abtheilung.

Von der allgemeinen Vorsorge wegen Erhaltung unehlicher Leibesfrüchte und ihrer Mütter.

Erster Abschnitt. Von der außerehelichen Zeugung überhaupt.

Zweiter Abschnitt. Vom geflissentlichen Mißgebären, Aussetzen und Tödten der Leibesfrucht.

Zweite Abtheilung.

Von verschiedenen Gegenständen, welche bis gegen das siebende Jahr des menschlichen Alters, auf das Leben, auf die physische Erziehung und auf die gute Leibesbeschaffenheit der Kinder, einen der Polizei-Aufsicht würdigen Einfluß haben.

Erster Abschnitt. Von der Verwahrung der ersten Kindheit vor besondern Unglücksfällen und vor wichtigen, eine gesunde Bildung hemmenden Fehlern der gemeinen Erziehungsart.

Zwei-

Zweiter Abschnitt. Von der mütterlichen Pflicht des Selbststillens und deren Einflusse auf das Wohl des Staats.

Dritter Abschnitt. Von der Bestellung des Ammenwesens und der ersten Verpflegung mutterlos zu erziehender Kinder.

Vierter Abschnitt. Von Findel- und Waisen-Häusern.

Dritte Abtheilung.

Von der Gesundheitspflege der lernenden Jugend und der nöthigen Polizei-Aufsicht bei Erziehungsanstalten.

Erster Abschnitt. Von dem Nachtheile einer zu frühen und ernsten Anspannung der jugendlichen Seelen- und Leibeskräfte.

Zweiter Abschnitt. Von den Schulen und dem Unterrichte der Jugend, in Rücksicht auf das Wohl der Kinder und des Staats.

Dritter Abschnitt. Von der Wiederherstellung der Gymnastik und derselben Vortheilen bei der öffentlichen Erziehung.

System
einer vollständigen
medicinischen Polizei.

Erste Abtheilung.

In legibus ferendis, imbecillitatis humanæ ratio habenda est, ne nimis amare omnia exigantur. Quod ergo medicamenta morbis, hoc exhibent jura negotiis.

BOEHMER, *Jur. publ. univers. Part. Special. lib. 2. c. 3. §. 34, 35.*

Erste Abtheilung.

Von der allgemeinen Vorsorge wegen Erhaltung unehelicher Leibesfrüchte und ihrer Mütter.

§. 1.

Was uns zum Mitleiden gegen uneheliche Mütter und deren Früchte, bewegen muß.

Wer frei von Vorurtheilen, — welche überall das Schicksal der Menschen hier nieden so sehr vergällen, — seinen Blick auf die ganze Natur heftet: wie, von dem säulenmäßigen Elephant, bis zum geringsten Infusionsthierchen, und von der hochstämmigen Zeder, bis zur Meerlinse, alle lebende Geschöpfe, überall auf der Erde, jedes zu seiner Zeit, dem ungestümen Triebe der Zeugung nachhängen; wer bedenket: wie das allgemeine Aufwallen der, sich wechselweise durch alle Elemente aufsuchenden Brünstigen, eben so gewiß, als Blitz und Sturm, von einer bestimmten Beschaffenheit des Luftkreises, von dem großen Gewichtsteine in Bewegung gebracht wird, welchen der Schöpfer, da er mit der Bildung der Original-Geschöpfe fertig war, um die allgemeine Walze der lebenden Natur befestigte; wer sich aus der Geschichte der Menschen überzeuget, wie viel Unheil die Verschiedenheit der Denkungsart

so

so vieler Völker in dieser Sache (bei der vollständigsten Gewißheit, daß dieses meistens unwillkürliche Aufbrausen, mannbar gewordener Geschöpfe, die genauere Unterhaltung jeder besondern Gattung, und die Fortsetzung der angefangenen Schöpfung bezweckt) gestiftet hat: indem hier, ein Gesetzgeber den Grenzstein sinnlicher Triebe, weit über die Natur hinaus steckte, und, bald die Kräfte der beiden Geschlechter, zügellos sich entschöpfen ließ, bald die weit geringeren Bedürfnisse des Einen, den Ausschweifungen des Andern unterwarf, und ruhig in das politische System ihrer gemeinschaftlichen Verbindung, die Freiheit brachte, das bereits eingesäete, bereits blühende Feld nach Willkür, wieder frisch umzupflügen und die gewisse Ernte, einer neuen Aussaat auf geradewohl aufzuopfern; — dort ein Anderer, allem physischen Einfluß der Geschlechter auf einander, eine die menschliche Würde beleidigende Unsittlichkeit anmoralisirte, und die Klasse, welche sich mit der Fortpflanzung von Gottes-Geschöpfen, nach tief eingepflanzten Naturtrieben öffentlich abgab, in den Rang unvollkommener Wesen herabsetzte; — wer ferner darauf sieht, wie der überall vermehrte Aufwand, der allgemeine Hang zur Gemächlichkeit, die Ueberhandnahme verschiedener Stände, worin ein Weib, wo nicht immer entbehrlich, doch manchmal überlästig ward, die natürliche Gleichheit der beiden Geschlechter aufgehoben, und die Anzahl der, auf ihre Versorgung

harren,

harrenden Mädchen, zu jener der Mannspersonen, welche im Ernst an das Heirathen denken mochten oder konnten, wenigstens bis auf Ein Fünftel zurückgebracht; wer endlich sich innigst überzeugt hat, wie ein einziger unglücklicher Augenblick, während des, auch noch so oft glücklich überstandenen Sturmes der gewaltigsten aller Leidenschaften, den Fall der unschuldigsten Seele, eben so schrecklich in seinen Folgen machen kann, als kaum je das Verbrechen der verschmitztesten Gassendirne zu werden pflegt; — wer alles dieses mit unbefangenem Auge betrachtet: den muß ein trauriges Gefühl anwandeln, wenn er, nach so vielen, den Ausgelassenheiten der Menschen, gegebenen Gelegenheiten, und bei einer in mancher Gegend der Natur so widersprechenden Verfassung, durch einen unglücklichen Ueberrest barbarischer Gesetze, ein, so oft noch heilbares Glied der Gesellschaft mit ewiger Infamie brandmarken, und Laster, welche, mit kaltem Blute begangen, die Natur empören, und Vergehungen eines Augenblicks, Fehler einer oft unvermeidlichen Berauschung der inneren Sinne, — in eine und die nehmliche Klasse bringen sieht.

§. 2.

Absicht folgender Untersuchungen.

Ich bin weit entfernt, in diesem Werke, der Ausschweifung das Wort reden zu wollen, und ich werde hier die Folgen derselben auf das allgemeine Gesundheitswohl so schildern: daß man die Hurerei, gewiß für die ärgste Pest in jedem Staate, wird halten müssen:

müssen: hingegen Mitleiden und Gerechtigkeit gegen das verführte Geschlecht und seine unglückseligen Früchte, will ich aus Gründen fordern, welche die Quelle des Kindermordes kenntlicher machen und zeigen werden: daß die unnatürliche Sterblichkeit unseres Geschlechtes, und die gänzliche Zerrüttung zahlreicher Menschenklassen, meistens in dem Widerspruche der Gesetze, mit unserer Natur, und in der schiefen Beurtheilung des menschlichen Herzens zu suchen ist. Vor mir haben bereits große Männer, die Rechte der Menschheit, gegen die oft grausame Behandlung des schwachen Geschlechts vertheidiget: doch darf ich glauben, daß die Arzeneiwissenschaft neue Gründe darbietet, womit ich hoffen kann, die Vortheile einer milderen Behandlung dieser armseligen Geschöpfe, jedem Menschenfreunde begreiflicher zu machen. Vielleicht geben diese Betrachtungen mit der Zeit Anlaß zu nützlichen Folgerungen auf die Verminderung ins die Eingeweide der Menschheit langsam aufzehrenden Giftes, dessen täglich größere Ausbreitung so lange ein unbezwingliches Uebel seyn muß, als man sich bloß damit abgeben wird, einzelnen Heilungen der im gemeinen Wesen davon angesteckten Personen, abzuwarten, und heroische Mittel deßwegen zu versäumen, weil man, wie mich dünkt, zu sehr vor dem Gespenste erschrickt, weil man da herumwandeln soll, wo das eigentliche Gegengift, (wenn sich je ein solches hoffen lassen sollte), verborgen liegen dürfte.

Der

Der
erſten Abtheilung
erſter Abſchnitt.

Von der außerehelichen Zeugung überhaupt.

O infelix uterum tuum Pudentilla!
O ſterilitas liberis potior!
APULEI. *Apolog.*

§. 1.

Von der außerehelichen Zeugung.

Der Beiſchlaf nach geſetzmäßiger Ordnung, iſt eigentlicher Eheſtand: ohne ſolche, wird er Concubinat oder Hurerei. Da aber die wenigſten Menſchen ohne genaueren Umgang mit dem andern Geſchlechte, zu leben pflegen; ſo ſteiget das Hurenleben, nach Maßgabe des geringeren Verhältniſſes der Ehen; und obſchon auch unter Verehlichten zuweilen Fehler dieſer Gattung Platz finden: ſo iſt doch die Zahl der Eheloſen die größte, wenn von allzufreier Lebensart die Rede iſt.

§. 2.

Würde der auch unehelichen Schwangerſchaft.

Die unrechtmäßige Weiſe, auf welcher ein Mädchen ſchwanger wird, und die Vorzüge, welche der Eheſtand in mehrerem Betrachte der ſchwangeren Ehefrau gibt, abgerechnet; ſo iſt der Stand der Schwangerſchaft bei jenem ſo achtungswürdig, als bei dieſer: beide tragen ſie einen Bürger unter ihrem Herzen, und ein göttliches Geſchöpf, welches,

noch von allen menschlichen Satzungen unabhängig, auf jedem fruchtbaren Acker geräth, auf welchen es hingesäet wird. Was kann der Foetus dafür, daß nicht sein Vater, vor dessen Zeugung, öffentlich mit seiner zu leichtgläubigen Mutter Ringe gewechselt und nicht hat laut verkünden lassen, daß er nächstens bei derselben schlafen werde? — schlimm genug, daß nicht Liebe und Ehe einerlei ist, und daß man zuvor seine Habschaften alle auf das genaueste zusammenzählen und eine lebensgefährliche Rechnung anstellen muß, ehe man beides zusammen haben kann? — Das! gehet hin und vermehret euch, ist allerdings für alle Mädchen gesprochen, welche Ein Mahl spüren, — daß sie ausgewachsene Mädchen sind. Diejenigen, die es, aus einer besonderen Anlage am meisten fühlen, ohne sogleich mit ihrem Jawort eine Mannsperson beglücken zu können, begehen sodann gewisse Ausgelassenheiten, deren Folge, wenn es anders richtig zugeht, nach 9 Monath in einem Kinde besteht, das, gleich einer ehelichen Geburt, alle seine geraden Gliedmassen, und die Anlage zu einem kleinen oder großen Manne mit sich bringt. Es ist sehr unerwartet, wenn, in unsern Zeiten, das menschenfreundliche Bestreben, die unehelichen Kinder überall gegen die Macht eines Vorurtheiles zu vertheidigen, welches so viele Kindermörderinnen hervorgebracht und so manches Talent erstücket hat, „für eine sehr unpolitische „Handlung einer neumodischen Menschenliebe, wel-

„che

„che sich auf Kosten der Bürgerliebe erhebe," ausgegeben wird *): weil durch die Echtsprechung (legitimatio) sämmtlicher außerehlichen Kinder, und durch Verminderung der Schande, ein unglückliches Kind gesetzwidrig gezeugt zu haben, der stärkste Bewegungsgrund für die Ehe wegfalle; und daß daher der Flecken, womit unsere Vorfahren, dem Ehestande zum Besten, die unechten Geburten bezeichnet haben, vernünftig und billig seye. Ich frage nun: ob im Rechte der Natur gegründet sey, daß die Aeltern dem Kinde die natürliche Gabe der Freiheit vergeben dürfen; oder, ob es nicht vielmehr eine unverantwortliche That seye, ein unschuldiges Geschöpf deßwegen zu strafen, weil seine Aeltern strafbar gewesen sind? — „Aber die Frage ist nicht so schlechterdings von der Stimme der Natur und von den Rechten der Menschheit, wenn es auf bürgerliche Rechte ankömmt" . . . es mag seyn! — aber wird wohl eine einzige Mannsperson sich deßwegen eher verehelichen, weil das Kind daß sie, wider ihrem Willen zeugen konnte, als Bastard, gewisser Vorzüge im gemeinen Wesen beraubt leben wird: oder ist nicht vielmehr solche Betrachtung die schwächste Vormauer gegen den dahinreissenden Strom der Unenthaltsamkeit bei den meisten Menschen, die, entweder wegen des Mangels an

*) Patriotische Phantasien von Justus Möser, II. Theil, S. 291. fqq.

hinreichenden Vermögen, oder weil sie zu schwach sind, gegen physische Reitze und gegen weit wichtigere Folgen der Ausschweifungen für beständig zu streiten, unerlaubten Lüsten nachhängen? Wenn je die Verachtung einer geschwächten Mutter und ihrer Leibesfrucht im gemeinen Wesen eine Wirkung hatte; so war es die Verzweifelung von diesen beiden allein: denn die Mannspersonen haben sich schon lange über die zärtlicheren Empfindungen bei dergleichen Auftritten hinausgesetzt, wenn sie Ein Mahl so weit gekommen sind, daß sie die erste Verführung eines ehrlichen Mädchens für bloße Galanterie halten. Man höre nur hierüber die Sprache der Erfahrung und ihre überzeugendsten Beweise: daß alle übertriebene Schärfe der Gesetze wider eine unglückliche Mutter und ein verlassenes Kind, wohl viel tausend Mädchen verleitet hat, ihre Ehre durch die Ermordung eines ohnehin unglücklichen Kindes zu retten, oder, wenn dieses nicht ungeahndet geschehen konnte, in ihrem eignen Tode ihrer Verzweifelung ein Ende zu suchen, gegen welche das Henkerschwert für nichts geachtet wird, wenn ein empfindliches halb verrücktes Gemüth, so entsetzliche Aussichten auf die ganze Dauer des Lebens vor sich hat.

Doch muß man die außereheliche Zeugung zu hintertreiben suchen.

Da aber Ein Mahl durch billige, sowohl göttliche als menschliche Gesetze, die außerehliche Beiwohnung ein Verbrechen, und die Schwangerschaft, welche auf diese erfolget, zur nachtheiligen Sache geworden; so ist

ist natürlich, daß in jedem gemeinen Wesen darauf müsse gesehen werden: daß eben durch dieses Verboth die Anzahl gesetzmäßiger Ehen vermehret, und die, einer unerlaubten Zeugung abwartenden Personen soviel möglich vermindert werden.

§. 3.

So viel hat man aber durch Erfahrung von mehrern tausend Jahren, endlich überall lernen können: daß in der Welt eine gewisse Handlung nicht so leicht abzustellen seye, durch welche die Mädchen, ohne eine soweit ausgedehnte Einwilligung, zu Müttern werden; und daß aller menschlicher Zwang weiter nichts bewirke, als daß man allenfalls die Läden zumache, wenn es in der Stube zu helle scheint. Schärfe vermag wenig gegen die Unzucht.

Wenn man die Kranken in einem Staate überall unter den Gesunden herumwandern läßt; so geschieht leicht, daß diesen die Seuche mitgetheilet wird. Man hätte also, wie gesagt, vorzüglich daran denken sollen, den gesunden Mannspersonen zu Hause eine Beschäftigung anzuweisen, damit das weibliche Geschlecht vor ihren Anfällen sicher sey: man hat hingegen die Anzahl eheloser Mannspersonen ganz ruhig zunehmen und die Mädchen dafür allein sorgen lassen, wie sie — es machen würden, wenn sie des Widerstandes gegen Menschen von einem strengen Verfahren ermüdeten. Wie sich aber die Sache immer verhalten möge; so ist so viel gewiß, daß gegen dieses Laster keine bessere Vorkehrung Mehr aber die Verminderung des eheloſen Lebens.

Von der Schande, welche auf der außerehelichen Schwangerschaft haftet.

rung getroffen werden konnte, als durch die damit verknüpfte Schande. Es gibt Länder, in welchen man nicht leicht ein Mädchen zum Weibe wählt, bevor solches im ledigen Stande Kinder gezeuget und einen praktischen Beweis von ihrer Fruchtbarkeit abgeleget habe. In ganz Guinea, besonders auf der Sclavenküste, ist es kein geringes Verdienst, Kinder im ledigen Stande geboren zu haben: weil die Männer desto reicher werden, je fruchtbarer ihre Weiber sind *). Bei uns hingegen ist eine Dirne, nach deutlicher Ablegung eines solchen Beweises, verachtet, und lebenslänglich unglücklich. Gäbe es ein Mittel auf der Welt, das leichtsinnige Mädchen von einem so bedenklichen Schritte abzuhalten; so wäre es gewiß diese schreckliche Aussicht: aber was vermag die Zukunft wider gegenwärtige Reitze, gegen Natur, oder gegen gewisse Augenblicke! . . . sie vergißt also auf wenige Minuten die Regel, und — wird schwanger.

§. 4.

Natur dieser der Unzucht eignen Strafe.

Ist die Polizei zu schwach gewesen, um zu verhindern, daß der Feind siegte; so muß sie wenigstens für einen guten Rückzug sorgen. Warum sollte denn nur allein das Laster der Unzucht (wozu doch so viele Triebfedern im thierischen Organismus beständig gespannt sind) ohne Widerruf den schwächsten Theil der Menschen so grausam strafen, wenn Mord und Diebstahl

*) *Marchais* Beschreibung von *Guinea*, S. 70.

stahl die Leute meistens so lassen, wie sie sind? — Der Fehler muß gestraft werden . . . ja, er verdient es: aber wie — wenn die Strafe so beschaffen ist, daß der Werth des Leibes und des Lebens fast nothwendiger Weise viel geringer scheinen muß, als solcher zu unterliegen? Man hat seit einiger Zeit verschiedentlich darüber geklagt, daß, obschon man an mehrern Orten, die Strafen auf die uneheliche Geburt vermindert, oder auch gar aufgehoben hat; doch noch mehrere Kinder von ihren eheloſen Müttern getödtet würden: als wenn die Furcht vor einer Strafe von zehn Thalern, Ursache daran gewesen wäre, daß dieses Laster nicht schon lange aus der menschlichen Gesellschaft gänzlich verschwunden ist! . . . Nur die Schande und vorausgesehenes Elend, sind die Quelle der siegenden Verzweifelung, und man hat im Ganzen noch sehr wenig gethan, wenn man nicht im Stande ist, die Haupturſache zu heben *).

Die Schande und die Furcht vor künftigem Elende unterhalten den Kindermord.

Wie

*) In Wallis und in dem Hochlande von Schottland ist es noch heutiges Tages eben keine Schande für ein junges Frauenzimmer, ein Hurenkind zu haben. In dem letzterwähnten Lande hat sich das erste bekannte Beispiel von einem Hurenkinde, welches die Mutter aus Scham umgebracht hatte, vor kurzer Zeit zugetragen. Man sieht, daß die Tugend der Keuschheit daselbst zu wachsen anfängt; da die einzige Versuchung, welche eine Frau haben kann, ihr Kind aus dem Wege zu räumen, diese ist, daß sie ihre Schwachheit verbergen möchte. — Da im Jahr

1707

§. 5.

Ob diesem zu begegnen seye.

Wie soll man aber die Schande einer an und für sich schändlichen Handlung aufheben, ohne dem Laster freien Lauf zu lassen?

Ich denke nicht, daß dieses möglich seye: unsere Verfassung setzet schon für sich selbst diese Strafe auf solches ein Verbrechen; und sogar ist diese Strafe bei dem weiblichen Geschlechte mehr als bloße Einbildung, sie ist etwas Wirkliches. Und dann, wo ist der unnatürliche Vater, der den Verführer seiner Tochter, bloß mit dieser Schande bestraft zu sehen wünschen möchte? oder ist der Schade, den ein Mädchen durch Verführung leidet, nicht ein Raub in den Augen der ganzen menschlichen Gesellschaft? eine Ungerechtigkeit gegen die Früchte solcher Leidenschaften, welche, (auch alles Vorurtheil bei Seite gesetzet,) meistens Vaterlos erzogen werden?

§. 6.

1707. eine ansteckende Krankheit einen großen Theil der Einmohner von Island weggeraft hatte, so fiel, heißt es, der König von Dännemark auf einen Anschlag, das Land wieder zu bevölkern, welcher (so wenig ich denselben billigen möchte), doch sehr gut von statten ging. Man machte ein Gesetz, welches den jungen Frauenspersonen auf dieser Insel erlaubte, ohne Verletzung ihrer Ehre, wohl sechs Hurenkinder zu haben. Die jungen Weibespersonen waren so eifrig, ihr Vaterland wieder zu bevölkern, daß man nach wenig Jahren für gut fand, das Gesetz wieder abzuschaffen." Hume's, Versuche über die Geschichte des Menschen, I. Theil, I. Buch, 6. Vers.

§. 6.

Und ob man die uneheliche Vermischung öffentlich dulden könne und müsse?

Es frägt sich aber: ob gegen diese Ausschweifung, ohne alle Ausnahme, mit gleicher Strafe zu eifern, oder ob, bei der gewissen Unmöglichkeit das Hurenleben ganz zu vertilgen, nicht besser seye, demselben gewisse Schranken anzuweisen, und die Polizei mit aller ihrer Gewalt dafür sorgen zu lassen, daß diese so selten als möglich ist, überschritten werden? — Nicht daß diese Ausschweifungen nicht in jedem Staate auf immer ein großes Uebel seyn werden; sondern, weil es dadurch geringer werden dürfte, daß wenigstens Ordnung und einige Sicherheit in einer Sache gebracht würde, wobei keine Ausrottung möglich ist. Bleibt bei allem diesem die außereheliche Vermischung dennoch eine nachtheilige und schändliche Handlung; so muß man eingestehen, daß die Winkelhurerei ein weit größeres Uebel und das gewisseste Verderben der Staaten ist.

§. 7.

Nachtheil der Winkelhurerei im gemeinen Wesen.

Die Winkelhurerei ist eine schleichende Pest in jedem gemeinen Wesen, und eine Hauptursache der Ausartung und der großen Sterblichkeit unseres Geschlechts. Dieß war sie schon so lange, als durch nothwendige Gesetze, Mann und Weib ehlich gesellet, und das Werk der Zeugung, das sie gemeinschaftlich unternahmen, geheiliget wurde. Aber eine andere Ursache hat sie in unsern Tagen weit schrecklicher gemacht, nehmlich die venerische Seuche.

che. Alle Gründe, welche man zur Vertheidigung der öffentlichen Ausschweifungshäuser bisher angeführet hat, sind schwach, wenn sie gegen diejenigen gehalten werden, die man von jener Quelle des Verderbens für die Bevölkerung, ziehen kann: vorausgesetzt, daß man durch Duldung von öffentlichen Gelegenheiten zur Ausschweifung, das Anstecken verhindern, oder schwächen könne, welches

Besonders wegen des venerischen Uebels.

schwer zu bestimmen ist. Diese unglückliche Seuche hat sich nehmlich, seit ihrem schauderhaften Ursprunge, beinahe aller Dirnen bemächtiget, die einen Handel mit ihrem Leibe treiben; und durch die ungeheuere Anzahl dieser Elenden, wird nun in jedem Staate der allgemeinen Gesundheit mehr zugesetzt, als beinahe durch das ganze Heer aller Krankheiten zusammen: indem die Zeugungstheile der beiden Geschlechter meistens verdorben, die Nerven auf das äusserste zerrüttet, die Nachkommenschaft aus einem vergifteten Stoffe gebildet, und die Säfte von mehreren Generationen, zu den gräulichsten Krankheiten disponirt werden. Nach dem, was ich schon anderwärts über diesen Gegenstand angeführet, habe ich nur noch folgendes zu bemerken: daß nehmlich der Staat kein Mittel zu theuer erkaufen könne, wenn er je im Stande seyn sollte, diese Quelle des scheußlichsten Uebels auszutrocknen, oder, wenn dieses nicht seyn kann, wenigstens abzuleiten.

Unter

Unter solchem Gesichtspunkte ist die außereheliche Zeugung in doppeltem Betrachte ein Gegenstand, auf dessen Abstellung sich alle Wünsche rechtschaffener Patrioten vereinigen müssen. — Man denke sich eine bestimmte Anzahl von Mannspersonen in einer Stadt, oder in einem ganzen Lande, welche entweder nicht heirathen können, oder, bei einem hinlänglichen Einkommen, sich durch die Beschwerlichkeiten des Ehestandes, von solchem Bande abschrecken lassen, ohne daß solche jedoch dem näheren Umgange mit dem weiblichen Geschlechte entsagen wollen: und man sehe nach, wie viele Frauenzimmer sich zu einer gleichen Lebensart in eben dieser Republik zu verstehen und ihre Liebe den ausschweifenden Mannspersonen feil zu bierhen pflegen; so wird sich immer zeigen:

Erstens, daß die Anzahl der Mannspersonen, gegen jene der öffentlichen Frauenzimmer, ungleich großer seye: daß folglich gegen Eine von diesen, allezeit mehrere Männer zu stehen kommen, welche bei dem nehmlichen Gegenstande zu gleicher Zeit ihre Befriedigung suchen; und daß daher dieser Umgang eine vollkommene Polyandrie oder Vielmännerei ausmache, welche schon an und für sich den natürlichen Gesetzen der Zeugung, und den wahren Vortheilen der Bevölkerung offenbar zuwiderläuft.

Zweitens, daß die öffentlichen Weibespersonen immer den schönsten Theil des Geschlechts auszumachen pflegen, wodurch natürlicher Weise der Verlust

lust für die Fortpflanzung einer vollkommneren Menschengattung, vergrößert werden muß.

Drittens, daß die jungen Mannspersonen sich vor der Zeit bei dem außerehelichen Zeugungsgeschäfte unendlich mehr schwächen werden, als in dem Ehestande geschehen könnte. Der Wollüstling wird vor der Zeit schwach und erschöpft, wenn ein Verehelichter, selbst in der Gleichgültigkeit gegen eine gewisse Handlung, ein Mittel zur Schonung seiner Kräfte, und folglich zur Dauerhaftigkeit seines Zeugungsvermögens findet. Ich kenne keinen stärkern Beweis wider die Vielweiberei, als daß durch einen vervielfachten Reitz zum ehelichen Werke, der Same seltener zu jener Reife gelangen könne, welche erforderlich ist, um ein vollkommenes Geschöpf zu zeugen. Ein Mann, welche der Liebe mit mehrern Personen zugleich abwartet, findet in der Verschiedenheit ihrer Reitze, dasjenige was die Natur Einem Weibe allein versagt hat, damit die Zeugungskräfte des Mannes nicht eher erschöpfet würden, bis auch das Weib aufhört zur Liebe und zur Fruchtbarkeit aufgelegt zu seyn. Woher kömmt es, daß so manche Mannspersonen ihre Zuflucht zu der Kunst der Aerzte und zu hitzigen Mitteln nehmen müssen, um ferner zur ehelichen Pflichtleistung fähig zu seyn: als meistens daher, weil sie in ledigen Tagen dem Reitze der Verschiedenheit nachgehangen, und nie der Natur zum Ausruhen Zeit gelassen haben! — oder weil sie selbst in den ersten Jahren ihres

Ehe-

Eheſtandes, durch das Feuer der Einbildungskraft ihre Nerven ausgetrocknet! — wie viel mehr muß Alles dieſes bei der außerehelichen Zeugung Statt haben, wo weder Mäßigung, noch Ordnung zu erwarten ſteht, und wo ſich täglich neue Kräfte zu wiederholten Verſchwendungen anbiethen?

Viertens, daß die geſetzte Anzahl von leichtfertigen Frauenzimmern, noch mehr, als ſelbſt das männliche Geſchlecht, die Empfängniß auf alle mögliche Art zu hintertreiben ſuchen werde: Theils, weil eine Schwangerſchaft ihre Fehler mehr entdecket; Theils, weil ſie durch die Beſchwerlichkeiten und die Natur dieſes Standes, ſo wie durch das Gebären, einen guten Theil ihrer Reitze verlieren, endlich aber, weil der, von den täglichen Ausſchweifungen zu beziehende Verdienſt, ſodann auf eine Zeitlang vermißt und eine ungewöhnte Armuth befürchtet werden muß. Daher liefern 2000 ausſchweifende Dirnen kaum Eine, auf welche 2 Kinder kommen *).

Fünftens, daß eine unglückliche Dirne, auch wenn ſie einmal anfängt, die erſten Zeichen einer geſchehenen Empfängniß zu verſpüren, noch lange nicht aufhöret, den ausſchweifenden Mannsperſonen beizuhalten: wodurch nicht nur alle Hoffnung zu einem fruchtbaren Beiſchlaf von Seiten des Mannes, vereitelt, ſondern auch die gottloſe Abſicht des gefliſſentlichen Abtreibens von der ſchuldigen Mutter mei-

*) *Moheau*, Récherches ſur la population de la France, T. II. p. 100.

meistens erreichet wird; weil, (wie ich schon gezeigt habe), ein zu eifriger Beischlaf, auch bei dem verheiratheten Weibe, besonders in den ersten und letzten Monathen der Schwangerschaft, gar nicht selten zum Untergange der Leibesfrucht gereichet.

Sechstens, daß durch eine Menge angewandter Abtreibungsmittel, auch in dem Falle, wo sie ihre Wirkung versagen, die Gesundheit der Verunglückten meistens sehr zu Grunde gerichtet wird, und daß manche dabei gar das Leben einbüßen müssen, wenn durch die Schärfe der Arzeneien, durch die häufig erregten Ausleerungen, oder durch angebrachte äußerliche Gewalt, die Theile zerrüttet, und mittelst einer Entzündung und dem Brande zerstöret werden.

Siebentens, daß den wollüstigsten Mannspersonen die Hurerei endlich selbst zum Ekel werde: da dann die Erfahrung gezeigt hat, daß, nach einer langen Reihe von ewigen Abwechslungen, auch das ganze weibliche Geschlecht endlich noch seinen Reitz verliert, und der Geschmack zur menschlichen Zeugung leicht auf einen naturwidrigen Umgang gewendet werde der sowohl der Bevölkerung, als dem allgemeinen Gesundheitwohl die tiefsten Wunden schlagen muß.

Achtens, daß die Leibesfrüchte, welche außer der Ehe empfangen worden sind, wenn auch alle Versuche, dieselben abzutreiben, fehlgeschlagen, dennoch wegen unaufhörlich widrigen Verhaltens der Mütter, und wegen der die ganze Schwanger-

schaft

schaft hindurch empfundenen heftigeren Gemüths-unruhe, selten zu jener Reife und Stärke in der Gebärmutter gelangen können, wozu sie bei Verehelichten gekommen wären. Man will bemerket haben: daß die Kinder der Liebe gesünder und stärker seyen, als die, so im Ehestande geboren werden. Ich lasse es von jenen gelten, welche von einem gesunden, noch unerschöpften Paare gezeuget worden, wenn man sie mit den Früchten kaltsinniger oder sonst sehr schwächlicher Eheleute vergleichet; nicht aber, wenn bei diesen eine gleich gute Anlage Anlage eintrifft, oder wenn bei jenen die Zeugung unter mehrern Unordnungen und unter den dem Hurenleben gewöhnlichen Unmäßigkeiten, gleichsam von ungefähr Platz findet *).

Neuntens, daß die unehelichen Mütter meistens ein sehr elendes Wochenbette auszuhalten haben, während desselben nicht nur die anhaltende Empfindung von dem gegenwärtigen und zukünftigen Schicksale, sondern auch ganz besonders der äußer-

ste

*) „Et si quando nascantur ex istis concubitibus illicitis quidam, existimandum est de tali commixtione meretricum, degeneres populos & ignobiles, & furentes libidine, fore procreandos, & ad extremum universalem plebem ad deteriora & ignobilia vergentem: & novissime, nec in bello seculari fortem, nec in fide stabilem, & nec honorabilem hominibus, nec Deo amabilem esse venturam." Petri *Gregorii* de republica lib. XIV. c. 1. p. 1053.

ste Mangel an der nöthigen Pflege, hauptsächlich in zustossenden Krankheiten, ihren Untergang befördert.

Zehntens, daß eine Person, welche Ein Mahl im ledigen Stande Ein oder zwei Kinder geboren hat, meistens für die Bevölkerung gänzlich abgestorben ist, indem solche weder so viele Reitze mehr hat, noch so frech mehr seyn darf, ihrer vorigen Lebensart ferner anzuhängen, ohne sich der größten Ahndung der Gesetze auszusetzen: ein Umstand, der sie nun zwingt, ihre Nahrung in der Verführung jugendlicher Schönen zu suchen, und eine schändliche Kupplerinn zu werden. Ich begreife doch nicht, warum Süsmilch den Gebrauch, als eine sehr löbliche und christliche Gewohnheit, loben konnte, „daß manche Handwerker nicht leiden, daß ein Meister eine geschwächte „Person heirathen darf*); " als wenn, wie gesagt, dieses Laster allein, oder doch vor so vielen andern, verdiente, im gemeinen Wesen mit ewigen Strafen beleget zu werden; als wenn im Ehestande keine Besserung möglich wäre, der doch ein Mittel der Unenthaltsamkeit ist; und als wenn es nicht vielmehr löblich wäre, eine verlorne Bürgerinn wieder zu gewinnen**); beson-

*) Göttl. Ordn. I. Theil, §. 240.

**) Statuimus, ut omnibus, qui publicas mulieres de lupanari extraxerint & duxerint in uxores, quod ajunt, in remissionem proficiat peccatorum. Cap. 20. X. de sponsalib. Mich dünkt, daß ein solches Gesetz der christlichen Religion mehr Ehre mache.

besonders da nicht jedes Mädchen, das, aus Liebe oder Schwachheit zu einer verführerischen Mannsperson, wegen vorzüglicher Fruchtbarkeit schwanger wird, sogleich auch eine Hure ist.

Endlich, so überdenke man das Schicksal der von unehelichen Müttern im Hurenleben gebornen Unschuldigen; die Wirkungen der Ansteckung durch ihre ausschweifende Aeltern, entweder mit dem venerischen, oder sonstigen Uebeln eines durch Krankheiten oder Entkräftung verderbten Samens *); jene des Mangels einer zärtlicheren Verpflegung durch mütterliche Hände in den ersten Lebenstagen, oder des unentbehrlichsten Unterhaltes für ihre ganze erste und hülflose Kindheit; den Einfluß einer schicklichen Erziehung auf allgemeine Sitten, und auf das davon abhängende körperliche Wohl zukünftiger Bürger; man betrachte, wie groß die Sterblichkeit in jenen Häusern ist, in welchen der Staat, zur Verhüthung des Kindermordes, die unglücklichen Früchte der Ausschweifung mitleidig aufnimmt, und mit großen Unkosten erziehen läßt: so wird man sich nicht verwundern, wenn von allen unehelichen Kindern, die in einem Jahre gezeuget worden sind, nach weniger als zehn Jahren, kaum noch

*) Die Anzahl der todtgebornen unehelichen Kinder, war zu Berlin überhaupt gegen die ehelich Gebornen, fast noch Ein Mahl so groß. Baumann im III. Theile des Süsmilchischen Werkes über G. O. §. 240.

noch Ein Drittel, und nach zwanzig Jahren nicht mehr Ein Fünftel vorhanden ist; welches dem Staate, durch den starken Verlust so vieler fruchtbaren Mütter, und durch jenen der guten Sitten einer großen Anzahl von Menschen, unendlich theuer zu stehen kömmt *).

§. 8.

Veranstaltungen, welche gegen die Winkelhurerei gemacht worden sind.

Es ist demnach nicht zu verwundern, wenn man unter allen Völkern, gegen so schlimme Folgen der Ausschweifung, ein Mittel gesucht hat; und es lohnet sich der Mühe, einige der vorzüglichsten Veranstaltungen der Polizei, gegen die Debauche, hier anzuführen, und ihren Einfluß auf das allgemeine Gesundheitwohl hernach zu beurtheilen.

Die meisten Nationen dachten, auch noch vor der allgemeinen Ausbreitung der Liebesseuche, daß, weil doch Ein Mahl keine Ausrottung des Uebels zu hoffen steht: es besser seyn dürfte, wenn man, gleich dem Schiffe, das einen Theil seiner Waaren, bei bevorstehender Gefahr, den Wellen entgegenwirft, der Unzucht einen gewissen Platz anwiese, und die Unordnung selbst, mit Kenntniß des menschlichen Herzens, in eine gewisse Ordnung brächte. Es wurden daher in jeder Stadt, in welcher ein außerordentlicher Zusammenlauf von Menschen war — damit die Ehefrauen mit ihren Töchtern und Söhnen,

*) Man sehe hier nach in der II. Abtheilung, 3ten Abschnitte, von Waisen- und Findel-Häusern, §. 2.

nen, vor den Rasenden sicher blieben — eigene Häuser errichtet, wo das wahre Mittel, dieß Delirium auf einige Zeit zu stillen, und die Menschen zur Vernunft zurückzubringen, aufbewahret und zu einer jeden Stunde anzutreffen war*). So wird eine sumpfige Gegend, um ihr ein urbares Stück Land abzugewinnen, mit Teichen, und tiefen Wassergräben durchschnitten, und indem man dem unvermeidlichen Zufluß der Quellen ein eigenes Beet anweiset, der beträchtlichste Theil davon ins Trockne gesetzet.

Solon ließ für die unvermeidlichen Ausschweifungen der Jugend, viele Weibespersonen aufkaufen, und befahl ihnen, — damit die Ehre verehelichter

Aufrichtung eigener Häuser zu den Ausschweifungen.

 Frauen

*) Der Prediger auf der Kanzel, der Gesetzgeber mit dem Schwert in der Hand, und der Arzt mit der Unglück drohenden Miene, haben bisher eben dieses Uebel so wenig, als der Philosoph mit trocknen Vernunftschlüssen, auf immer heilen können: Theils, weil sie selbst zuweilen, mitten unter der Ausführung, mit der nehmlichen Krankheit befallen wurden; Theils, weil der Kranke, wenn man ihm alles, was man konnte, aus dem Wege geräumet hatte, sich endlich gar, entweder an Seinesgleichen, oder an sich selbst, oder — auf sonst eine Art wovon ich nicht weiter reden mag, vergißt. — So berauschet sich der Muselmann, welcher keinen Wein trinken darf, mit Mohnsaft, und der Unenthaltsame suchet, beim Abgang lediger Frauenzimmer, verehelichte Frauen, oder — noch etwas Schlimmeres.

Frauen verschont bliebe — den aufwallenden Jüngling zu beruhigen. Inzwischen entlud er doch die Söhne unehelicher Väter, der Schuldigkeit, diese zu erhalten *). Die Korinthier unterhielten zu eben diesem Endzwecke, über tausend Mädchen im Tempel der Venus, wovon diese zugleich Priesterinnen waren **); und es war keine Verachtung auf solche Stellen gesetzet, weil man sich, bei großen Unglücksfällen, ihrer bediente, um die Gottheit durch Gebeth zu besänftigen ***). In Indien, (sagt Strabo), waren die Einwohner in sieben Klassen abgetheilet: die Vorsteher der sechsten Klasse wurden unter die besten und getreuesten Männer gezählet, deren Amt war, auf die Handlungen des Volkes Acht zu haben und dem Könige ins Geheime davon Nachricht zu ertheilen. Diese unterhielten zur Aushülfe in der Stadt und in dem Lager öffentliche Weibspersonen ****). Die Secte von Sintos ist, in Japan, die herrschende. Drei Feste sind ihr heilig in jedem Monathe. Nachdem das Volk sein Gebeth in den Tempeln, (welche in angenehmen Lustwäldern liegen), verrichtet hat, so macht es seine Besuche gewissen, in eigenen Häusern beisammenwohnenden Weibespersonen, welche sich, aus einer Art von andächtigem Vorurtheile, demselben überlassen, und

*) *Plutarch.* in *Solonem.*

**) *Alex.* ab Alexandr. L. VI. genial. dier. *c.* 26.

***) Hil. *Drudo*, Practica artis amand. p. 333.

****) Geograph. lib. XV.

und einen Theil ihres Gewinnes an einen Mönchsorden abliefern, (unter welchem sie zu stehen pflegen *). Von den Griechen nahmen die Römer eines Theils die Gestalt ihrer Lupanaria: es durfte sich jede Weibesperson dem Hurenleben widmen, wenn sie sich bei den Aediles einschreiben ließ, wo dann zugleich ein fremder Nahme angenommen wurde: doch ward endlich vom Senat der Hurenstand jenen untersagt, deren Väter, oder Ehemänner vom ritterlichen Stande waren **). Endlich verloren die öffentlichen Weibespersonen viel von dem Ansehen, dessen sie bei den Griechen genossen hatten: da ihnen in Rom das Begräbniß versagt ***), und das Damnari in Lupanaria, eine Art von öffentlicher Beschimpfung und Infamie wurde, wodurch man zuweilen Ehebrecherinnen zu bestrafen pflegte ****). Noch unter den ersten christlichen Kaisern, duldete Rom dergleichen Hurenhäuser *****), und

*) Histoire philosophique & politique, T. I. liv. I. p. 126.

**) *Tacit.* anal. II. 85.

***) *Heineccius*, syntagma Jurisprud. Rom.

****) Ex *Socrate*, L. V. c. 18. *Gothofredus* ad L. I. C. Theod. de Lenonibus. *Scheidius*, de cauponarum origine, jure, et magistratus in iis ordinandis cura; pag. 30.

*****) „Ecclesia & principes christiani meretrices per„mittunt, ut gravioribus malis occurrant; *Coqueus*, Comment. in S. Augustin. Und selbst dieser Kirchenvater

und bis auf weit spätere Zeiten ward diese Duldung beobachtet *) so, daß so wohl in dem älteren, als neueren Rom, dieser Stand als eine eigene Quelle öffentlicher Einkünfte unterhalten, und aus solcher, unter dem Nahmen Hurenzoll, Milchzins, beträchtliche Summen bezogen wurden **). Die Neger

vater sagt: „Latebræ requiruntur in usu Scortorum, quo terrena civitas licitam fecit turpitudinem.“ L. 14, c. 18. de civit. Dei.

*) „Prostibulorum libidinumque nundinas & *Romæ* & „per universam *Italiam*, ob *Vitanda majora crimina*, *indultas esse*, testatur Cardinalis *Bellarminus*. *Mornac.* ad L. 43. ff. de ritu nupt. V. le Pornographe, p. 364.

**) Georg. *Franci*, tract. quo lupanaria, vulgo Hurenhäuser ex principiis medicis improbantur. Heidelb. 1674. §. 3. Just. *Lipsii* Opusc. T. II. de magnitudine Romana; lib. II. c. VI. Zu Toul mußte noch 1430. jede öffentliche Hure sechs Sols erlegen: „Et cha„cune femme qui se mefaict, soit en mariage, ou „fuers mariage à cui que ce soit. Et on le puet sca„voir, & les communes qui tiennent l'hostel pour „cettui faict au bordelle, doie au *Roi* de menestriers „chacun an à la foire de *Toul*, doie chacune qui que „ce fut, doit sex Sols Toullois“. Journal Encyclopéd. 1766. T. V. p. 14. Dergleichen Einkünfte wurden auch in Deutschland verschiedentlich bezogen, und sogar als eine Art von Lehen, übertragen. So sind die gefürsteten Grafen von Henneberg, als Burggrafen und Marschälle des Hochstifts Wirzburg, vor Zeiten von dem Bischofe, unter Anderen, auch

Neger auf der Goldküste von Guinea halten sich in mehrern ihrer Städte, nachdem sie groß sind, 2 oder 3 öffentliche Weibespersonen, oder Abelere, welche die Kaboschiren für das gemeine Wesen kaufen. Solche haben ihre besondere Wohnung, und müssen einen jeden zu sich lassen. So lange sie gesund, und in ihrer besten Blüthe sind, stehen sie in großer Hochachtung, und man kann ein Land nicht empfindlicher kränken, als wenn man sich dieser Personen bemächtiget; weil sonst, (wie sie sagen), aus Mangel derselben, ihre Weiber von jenen würden verführet werden, welche sich von der Gewalt der Leidenschaften dahinreissen lassen *). Auf der Sclavenküste, und durch das ganze Land Whidah gibt es eine große Menge von diesen öffentlichen Dirnen: aber da sind sie niemandes Eigenthum, und werden auch nicht feierlich eingeweihet, wie auf der Goldküste zu geschehen pflegt. Es ist gewöhnlich, daß einige der vornehmsten und reichsten schwarzen Frauenzimmer, auf ihrem Sterbebette, einige fremde Sklavinnen kaufen und solche dem gemeinen Wesen schenken, um sich durch dieses Liebeswerk einen Verdienst in der andern Welt zu machen **).

In

auch mit dem Frauenhaus und Scholder-Platz investirt worden. So hatte auch einstens der oberste Kampfrichter in Oesterreich, den Ertrag von dem gemeinen Frauenhaus zu Wien. *Buderi* amoenitates Juris Feudalis V. 2. p. 96.

*) Allgem. Hist. aller Reisen, T. VIII. §. IV. p. 523.
**) L. c.

In den meisten Hauptstädten von Italien scheinen die öffentlichen Weiber ein allerdings nöthiges Mittel zu seyn, um die Sicherheit der Bürger zu befestigen; und man begnüget sich daselbst, ein Mädchen, das sich gemein macht, dadurch zu brandmarken, daß man derselben eine besondere Gasse zur Wohnung anweiset *). Zu Venedig werden dergleichen Weibespersonen von dem Magistrate besonders beschüzzet; ihr Stand ist nicht verächtlich; sie werden öffentlich und zu jeder Stunde besucht, ohne daß sich jemand darüber aufhält; und die Nachbaren, welche man um ihre Wohnung befragt, machen sich zum Vergnügen, Fremdlinge dahin zu führen **). Zu Paris sind vielleicht hundert Häuser, wo sich zwölf und mehr eheloſe Mädchen unter der Aufsicht einer älteren Frauensperson aufhalten, und von dieser dafür bezahlet werden, daß sie sich zum Dienste des gemeinen Wesens bereit halten. Die Polizei sieht dergleichen Nüttern durch die Finger weil es beinahe unmöglich scheint, in einer solchen Stadt voll von ausschweifenden jungen Leuten, ehrbare Frauenzimmer vor allen Nachstellungen, — die sie wenigstens beläſtigen müßten, wenn sie solchen auch am Ende entgingen, — in Sicherheit zu stellen, ohne solche Häuser

*) Briefe über Italien, deutscher Merkur 1775. 3tes Viertelj. S. 50.

**) Description historique & critique de *l'Italie*, ou nouveaux mémoires sur l'état actuel de son gouvernement, par Mr. l'Abbé *Richard*.

Häuser zu gestatten *). „Carolus Magnus verbannte alle liederliche Weibespersonen aus Paris; allein sie kamen wieder zurück und machten eine Zunft aus, welche ihre Artikel, ihre Richter hatte, und etwas Gewisses erlegen mußte. Alle Jahre hielten sie, am St. Magdalenen-Tage, eine Prozession. Man wies ihnen zur Wohnung verschiedene Gassen an. Man kann die Anzahl von ausgelassenen Weibespersonen jener Zeiten nicht bestimmen, aber nach den Listen, welche die Polizei noch 1773 von solchen Personen verfertiget hat, fanden sich ihrer gegen 28000 in und bei Paris **). Die Freiheit, welcher das ausschweifende Weibesvolk in einem Speelhuis oder Musiko in Amsterdam genießet, ist bekannt, und das nehmliche gilt von mehrern großen Städten in andern Ländern.

§. 9.

Bedenklichkeit.

Durch ein solches Haus, (wenn man auch dessen Nothwendigkeit in sehr volkreichen Orten, in großen See- und Handelsstädten, anerkennen wollte), muß im gemeinen Wesen, entweder aller Anlaß zur Winkelhurerei, und die häufigste Gelegenheit zur Ansteckung von der Liebesseuche, gehoben werden; oder die Polizei wird durch dessen Administration nur zur privilegirten Unterhändlerinn. — Gewiß, alle Einwürfe, die

*) Bemerkungen eines Reisenden, II. Theil, S. 100. sqq.

**) Dictionnaire historique de la Ville de Paris & de ses environs.

die man gegen die Ausschweifung mit öffentlichen Weibespersonen, mit größtem Rechte machen kann, treffen ein so genanntes Hurenhaus doppelt, wenn es nicht möglich seyn sollte, dadurch weit größeren Uebeln im Staate, Einhalt zu thun.

Mangel an bisherigen Vorkehrungen.

Die Polizeivorkehrungen waren bisher bei dergleichen Veranstaltungen allezeit nahe beisammen: bei den alten Römern standen die öffentlichen Weibesleute nackend vor ihren Wohnungen *), oder sie waren nur mit einem leichten durchsichtigen Zeuge, den man einen gläsernen Ueberzug (Toga vitrea) nannte, bekleidet **). Doch ward ihnen endlich verbothen, auszugehen, ohne ein gewisses Zeichen an sich zu tragen: die rothen Schuhe waren eine Zeit lang die unterscheidende Tracht der Huren ***). Auch fand man nöthig, ihnen, zur leichteren Unterscheidung, die, andern ehrlichen Bürgerinnen gewöhnliche Kleidung, zu untersagen ****). Die Unterhändler selbst, trugen einen eigenen vielfarbigten Anzug *****). Die Lupanaria durften nur zu einer gewissen Stunde geöffnet werden.

In unsern Zeiten, hat man dergleichen Unterscheidungszeichen verschiedentlich auch bei der Klasse von

*) *Seneca* controverf. L. XI.

**) Idem, de adult. & meretric. c. 2. *Scheidius*, l. c.

***) *Laurentius* de re Vestiaria, c. 5.

****) L. 13. §. fi quis Virginis 15. ff. de injur. arg. L. *Mimæ* 4. c. de Epifc. audient.

*****) *Tertullianus*, lib. de Spectac. c. 23.

von liederlichen Weibesleuten eingeführt. Aber ein Beispiel einer vollständigen Polizeiverordnung für ein Hurenhaus, ist die, welche die Königinn von Neapel, Johanna I. ergehen ließ. Da in derselben mehr, als durch irgend eine andere mir bekannte bisherige Anstalt, für das Gesundheitswohl gesorget wurde; so will ich sie hier ganz in der Uebersetzung beifügen:

Neapolitanische Verordnung für das Ausschweifhaus zu Avignon.

I. „Im Jahre 1347. am 8ten Augustmonathe „gestattete unsere gute Königinn Johanna, die „Errichtung eines besonderen Ortes zu den Ausschweifungen in Avignon, und sie verbiethet nicht nur „hiermit allen ausgelassenen Weibespersonen, sich „in der Stadt aufzuhalten; sondern sie sollen Alle an „einem für sie bestimmten Orte eingeschlossen werden, „und eine rothe Masche zum Unterscheidungszeichen „auf ihrer linken Schulter tragen."

II. „Wenn eine ledige Weibesperson, die schon „Ein Mahl gefehlet hat, ferner ein schändliches Le„ben fortführet; so soll sie der Stadtknecht bei dem „Arme nehmen und unter Trommelschlag, mit der „rothen Masche auf der Schulter, zu dem Hause „führen, worin die anderen öffentlichen Dirnen ver„sammelt leben und ihr verbiethen, sich in der Stadt „sehen zu lassen, bei Strafe der Peitsche im Gehei„men, für das Erste, und des öffentlichen Auspeit„schens und der Landesverweisung für das Zweite „Mahl."

III. „Befiehlt unsere gute Königinn, daß das „Hurenhaus in der Gasse dou Pontroucat, nahe „bei dem Kloster der Augustiner bis zum steiner„nen Thore, aufgerichtet werden soll. Es soll eine „Thüre daran angebracht werden, durch welche jun„ge Leute den Eintritt haben, aber sie soll so ver„schlossen bleiben: daß keine Mannsperson ohne Er„laubniß der Vorsteherinn. (l'abadessa ou bailouna) „welche alle Jahr durch den Stadtrath neu zu erwäh„len ist, die Weibespersonen besuchen könne. Die „Vorsteherinn soll den Schlüssel in Verwahrung ha„ben, und die Jugend vor aller Stöhrung, Miß„handlung und Abschreckung der Weibespersonen „warnen: weil auf geschehene noch so geringe Kla„ge, solche sogleich durch die Gerichtsdiener in „Verhaft geführet werden sollen."

IV. „Der Königinn Wille ist anbei noch, daß „auf jedem Samstag, die Vorsteherinn, und ein „vom Rath erwählter Wundarzt, jedes Mädchen „im Hause untersuchen sollen: fände sich, daß eine „oder die andere Person mit einem aus dem Bei„schlafe entspringenden Uebel behaftet seye (& se sen „trobo qualcuno qu'abia mal Vengut de *paillar„diso*); so solle sie von den Uebrigen abgesondert und „allein gehalten werden; damit sie sich nicht vergeß„se, und damit der Ansteckung der Jugend vor„gebeuget werde *)."

V.

*) Die Stelle würde ein höheres Alter der venerischen Seuche beweisen, als man wirklich denket, wenn nicht in

V. „Ferner, wenn eine dieser Weibespersonen „schwanger würde; so solle die Vorsteherinn dafür „sorgen: daß der Leibesfrucht nichts zu Leide gethan „werde; und solle es den Räthen anzeigen, damit „von diesen, dem Kinde alles Nöthige angeschaffet „werden könne."

VI. „Ferner, die Vorsteherinn solle nie gestat„ten, daß eine Mannsperson entweder am Charfrei„tage, Charsamstage, oder am heiligen Ostertage, das Haus betrete: bei Strafe der Absetzung und „der Peitsche!"

VII. „Ferner verbiethet die Königinn den hier „versammelten Weibespersonen, alle Händel und al„le Eifersucht, alles Entwenden fremder Sachen und „alle Schlägereien untereinander: im Gegentheil will „sie, daß solche wie Schwestern mit einander leben „sollen; und hat die Vorsteherinn, wo Händel un„ter

in heissern Gegenden, durch einen häufigen Beischlaf und durch mehr Unreinlichkeit, gewisse Krankheiten der Geburtstheile entständen und andern gefährlich werden könnten, die doch das venerische Uebel nicht alle Mahl selbst sind. So soll auch schon 1165, zu London, in den Bordellen, welche damals unter gewissen Einschränkungen in den Vorstädten zugelassen wurden, die Verordnung gemacht worden seyn: daß in solchen keine Weibespersonen gehalten werden durften, die mit der gefährlichen Krankheit des Brennens (perilous infirmity of burning) behaftet waren. Falk's Abhandl. über die venerischen Krankheiten.

„ter ihnen entständen, Einigkeit und Ruhe zu ver„schaffen: wobei sich jede derselben an ihren Aus„spruch zu halten haben wird."

VIII. „Wenn Eines unter den Mädchen etwas „entwendet hätte: so solle die Vorsteherinn das Ent„wandte freundschaftlich zurückgeben machen, und „wenn die Thäterinn solchem nicht nachkommen „wollte, so solle dieselbe, in einem besondern Zim„mer durch einem Gerichtsdiener gepeitschet werden. „Sollte sie den Fehler wieder begehen; so solle sie „der Scharfrichter peitschen."

IX. „Ferner, es solle die Vorsteherinn keinem „Juden in dieses Haus den Eintritt gestatten: und „wenn sich deren Einer, dessen ungeachtet, verstoh„lener Weise, eingeschlichen und mit einer Dirne „zu thun gehabt hätte; so solle er in Verhaft gezo„gen und durch alle Strassen der Stadt gepeitschet „werden *)."

§. 10.

Was bei einer Einrichtung von solcher Gattung zu beobachten wäre.

Es scheint allerdings manches zum Vortheile einer Einrichtung **) in großen und üppigen Städten gesagt

*) Daß diese Verordnung lange genug befolget worden ist; sieht man daraus: daß noch 1408, ein Jude von Carpentras, mit Nahmen Doupodo, vermöge letzteren Artikels, zu Avignon öffentlich gepeitschet worden. Le Pornographe, p. 371.

**) „Aliud est, permissionem lupanariorum absolute & „in Thesi considerare, quod faciunt Doctores *moralium* „ple-

gesagt werden zu können, welche im Stande wäre, folgende Absichten erreichen zu machen.

Erstens,

„plerique omnes. Et uti tunc quæstio ex principiis justitiæ universalis, sive fonte omnis boni & mali „jure naturali determinanda est; ita neminem tam „absurdum aut impudentem fore reor, qui eam affir„mare ausit; aliud vero est, in hypothesi & respecti„ve circa negotium istud versari, & quærere, num in „hac vel illa republica, lupanaria sint permittenda, „vel num olim in Rep. Romana recte fuerint per„missa; qui controversiæ status hoc modo formatus, „aliunde decisionem non exspectat, nisi ex principiis „prudentiæ legislatoriæ, secundum quæ maxime re„spiciendum est, quum ad ingenium populi, cui leges „præscribuntur, tum ad utilitatem Reipublicæ, ad „quam omnes leges civiles diriguntur.“ Sim. Christoph. *Ursini*, commentatio juridica, de quæstu meretricio; *Hal. Magdeb.* 1737. p. 22. Alle Einwendungen, welche man von jeher gegen solche Einrichtungen gemacht hat, waren allezeit gegen die Debauche oder gegen die Ausschweifung allein, gerichtet; und es ist Ein für allemal richtig, daß diese platterdings nichts darauf zu antworten hat. Man sieht aber: daß, unter der Voraussetzung der Unmöglichkeit, die Ausschweifung aus volkreichen und großen Städten ganz zu verbannen, andere Gründe erforderlich sind, welche unmittelbar gegen die Ausschweifungshäuser gerichtet sind; und diese müssen um so schwerer aufzubringen seyn, je mehr es Mühe kostet, den Vorzug der Winkelhurerei, gegen jene, die unter der strengen Aufsicht der Polizei geduldet

Erstens: daß diejenigen, welche kein Weib ernähren können, und gleichwohl, wider das bessere Zureden ihres Gewissens, gegen alle moralische Beweggründe, und bevorstehende Civilstrafen, ihre Leidenschaften nicht bändigen wollen, oder bei einer besonderen Temperaments-Anlage, ohne Folgen nicht so leicht könnten; durch eine gewisse, freilich nur abgedrungene Zulassung ungebilligter und, so viel möglich, eingeschränkter Ausschweifungen, verleitet würden, wenigstens der Unschuld zu schonen, das Band der Ehe zwischen andern zu respectiren, und ihrer eigenen Gesundheit besser zu rathen *). Nicht daß man auf solche Weise die Strafe des Lasters

det würde, zu vertheidigen. — Man verbanne, wenn es möglich ist, beide Gattungen, aus jedem Gemeinenwesen: sie sind allezeit das Verderben der Menschheit; aber man sehe zu, daß, wenn nothwendiger Weise gewählet werden muß, nicht das Schlimmste ergriffen werde.

*) „Sunt loca, in quibus tam corrupta est juventus, & mores ita impii, ut si meretrices publicæ omnino tollantur, futurum sit matronarum & nuptarum & Virginum periclitari pudicitiam, libidine procacium, & quod infandum est, etiam attentandum puerorum concubitum. Et proinde permittuntur sordes sordescentibus, & ut qui in sordibus sunt, sordescant adhuc, ne aliorum aut aliarum honestatem incendio libidinis violare attentent.“ Petri *Gregorii* de Republica lib. XIV. cap. I. p. m. 1052.

sters aufzuheben gedenke; als welche, auch ohne die venerische Plage, so wie auf jedes Vergehen, also auch auf die Unzucht unmittelbar dennoch zu folgen pflegt; sondern, daß man wenigstens zukünftige Geschlechter vor dem unglücklichen Einflusse einer abscheulichen Erbschaft schütze, und weiteren, selbst unschuldigen, Ansteckungen im gemeinen Wesen vorbeuge *).

Zwei-

*) Ich halte es für sehr widersinnig, die venerische Seuche als ein von der Vorsicht unmittelbar bestimmtes Strafmittel gegen die Unzucht anzusehen, und, so zu sagen, sich dessen, in einem frommen Augenblicke, gegen die Ausschweifung zu freuen. Wäre es, daß dieses Uebel wirklich nur auf einen unerlaubten Umgang, und zwar immer auf solchen, erfolgte; so könnte so ein Gedanke noch wohl angehen; allein da solches manchmahl auf eine ganz unschuldige Art angeerbet wird, und dessen Einfluß ganze zukünftige Geschlechter unglücklich macht; so sehe ich nicht ein, mit welchem Fuge man diese Krankheit gleichsam als eine heilige Rache des beleidigten Himmels verehren, und, statt auf Mittel zu denken, wie diese Seuche auszurotten wäre, solche vielmehr als eine nothwendige Strafe erklären, und ihre Fortdauer als ein kräftiges Mittel gegen die Unzucht, wünschen möge: da man doch sieht, daß auf weit größere Verbrechen in eben dieser Materie, auf Onanie und Sodomie keine solche Krankheit gesetzet ist. Man scheint überhaupt sehr oft allzuvoreilig zu seyn, bei Krankheiten, auf unmit-

Zweitens, daß die ehevergessenen öffentlichen Dirnen, welche jetzt in großen Orten zerstreuet, und in Gesellschaft unschuldiger oder noch unwissender Personen, gleich räudigen Schaafen unter einer noch

telbare Absichten der strafenden göttlichen Gerechtigkeit zu schliessen: es hat freylich seine gute Richtigkeit, daß der Schöpfer auf moralische Verbrechen, fast allezeit physische Strafen gesetzet habe: der Saufer, welcher seine Menschheit nie anders, als mit einer verzogenen Gestalt, und mit einem taumelnden Körper beweisen kann, der soll in seinen besten Tagen schwinden, er soll seinen versoffenen Busen in übelriechenden Eiter, oder alle seine Säfte in Wasser übergehen und anschwöllen sehen! . . . Den Schwelger soll, wenn er mit seinen Freunden in die Wette zechet, an seinem Tische der Schlag treffen; den Jammerzornigen soll selbst seine Galle tödten, und der Unenthaltsame soll, bis auf sein Gebein ausgetrocknet, der Welt zum Schrecken, gleich einem Todtengerippe herumwandern! . . . Allein es gibt der Ursachen gar viele, die das nehmliche Uebel erzeugen, und wobey der Kranke nicht als Urheber anzuklagen ist: es gibt eine große Menge schuldiger Menschen, die, wegen einer vorzüglicheren Beschaffenheit, den physischen übeln Folgen lange widerstehen. Noch weniger aber können ansteckende Uebel in einzelnen Fällen sogleich mit Grunde als eigene Mittel der göttlichen Züchtigungsabsicht gehalten werden, da diese nicht den ersten Fehler schwacher Geschöpfe jedesmahl so hart zu ahnden pflegt, als von dem Venusübel mit gleicher Leichtigkeit sowohl demjenigen widerfährt, der sich in einem

noch unangesteckten Herde, entsetzliche, sowohl moralische, als physische Verwüstungen anrichten, von derselben soviel möglich abgesondert und ausser Stand gesetzet würden, selbst auf die Verführung unerfahrnem unglücklichen Augenblicke zum ersten Mahle vergißt, als dem, welcher in Ausschweifungen gar keine Grenzen kennt. Anstatt daß die Venusseuche ein Mittel wider die Unenthaltsamkeit seyn sollte; muß man, nach genauer Ueberlegung, eingestehen, daß sie nur dazu diene: daß der Wollüstige für eine öffentliche, meistens angesteckte, Dirne, damit er der Gefahr vorbeuge, jetzt eher ein ehrbares Mädchen, oder eine schwache Ehefrau zu verführen suche; so wie er, um der Schande zu entgehen, ein Mädchen geschwängert zu haben, sich lieber das Ehebett eines andern Bürgers, der ihm vor Unehre und vor Unkosten stehe, zu seinen Ausschweifungen wählet. Wäre diese unselige Krankheit nicht; wir würden vielleicht von dem ledigen Haufen eine oder die andere Narrheit mehr begehen sehen: aber es würden auf der anderen Seite die Ehefrauen und ihre erwachsenen Töchter in den volkreichsten Städten einer Sicherheit vor den gefährlichsten Nachstellungen und Anfällen genieſſen, welche sie jetzt nicht haben, so lange den Unenthaltsamen ein Zweifel über die Gesundheit öffentlicher Weibespersonen übrig bleibt. Ueberhaupt scheint auch diese Krankheit vieles dazu beigetragen zu haben, daß die Pederastie überall, auch in Deutschland, so allgemein geworden. Es sind in der Ausgelassenheit gewisse Grenzen, über welchen der Wollüstige, statt des natürlichen Reizes, von einer Schönen nichts mehr empfindet: der Abscheu

fahrner noch wohldenkender, aber, durch so viele gelegte Fallstricke, so leicht von der Tugend abzubringender Jünglinge, — oder gar verehelichter Mannspersonen, auszugehen, um ein elendes Leben durchzubringen, und ihren Ausgelassenheiten nachzustreifen.

Drittens, daß eben diese von der bürgerlichen Gesellschaft abgesonderten öffentlichen Dirnen durch die

vor dem andern Geschlechte, dienet hier offenbar zu ganz zweckwidrigen Handlungen, und eben dieser Aberwille wird durch die Gefahr nicht wenig erhöhet, die der Unenthaltsame bei jedem unerlaubten Umgange, selten von einer Krankheit zu befürchten hat, welche oft zwischen den angesehensten Leuten herrschet, und bei andern, oft sündhafteren, Befriedigungen gewisser Triebe, nicht so leicht zu befürchten ist. Die Knabenschänderei war in der neuen Welt nur darum so ausserordentlich im Schwange, da sie von den Spaniern erobert wurde, weil das weibliche Geschlecht, vielleicht aus natürlichen Fehlern, bei dem männlichen, so sehr in Verachtung gerathen ist. Die Alten predigten daher unabläßig ihren Söhnen, daß sie die Weiber mehr lieben sollten. De *Paw* Récherches philosophiques sur les *Américains*; T. I. So dienet die Schärfe der auf gewisse Verbrechen gesetzten Civilstrafen, gar oft nur dazu, daß in der Stille weit schlimmere Thaten ausgeübet werden, und es gehöret gewiß große Einsicht dazu, um zu bestimmen: ob durch strengere Gesetze einem Uebel abzuhelfen stehe; oder ob es nicht nützlicher sey, eine gewisse Nachgiebigkeit gegen unabwendbare Fehler, mit der bestmöglichsten Einschränkung und Vorkehrung gegen noch weit schlimmere Unternehmungen, zu vereinigen?

die genaueste Aufsicht, bei der geringsten Bemerkung einer vorgegangenen Ansteckung, näher verwahret, und bis zu einer gänzlichen Wiederherstellung ihrer Gesundheit, in die Unmöglichkeit versetzet würden, das ererbte Gift im gemeinen Wesen weiter auszubreiten.

Viertens, daß die Leibesfrüchte so ausgelassener Mütter, gegen alle, bei abgehender Aufsicht, möglichen Kunstgriffe und Gewaltthätigkeiten, durch die Wachsamkeit unermüdeter Vorgesetzten geschützet, und auf Unkosten der Unenthaltsamen erhalten würden.

Fünftens, daß hiedurch dem, so vielen einzelnen Bürgern zum Verluste ihres Vermögens und ihrer Gesundheit dienenden, der Jugend ärgerlichen Mätressenhalten im gemeinen Wesen vorgebeuget würde, als welches, bei so großer Ungewißheit der Aufführung einer unterhaltenen Weibesperson, und bei derselben beständigen Versuchen, sich unfruchtbar zu erhalten, der Gesundheit so vieler Mannspersonen und der Bevölkerung zu so großem Nachtheile gereichet.

Sechstens, daß auch der vergessene Ehemann, welcher, gegen alle Pflichten seines Standes, ohne Rücksicht auf die theuersten Bande, welche ihn mit seiner Familie verknüpfen, einer unglücklichen Leidenschaft anhänget, wenigstens von dem Umgange mit solchen Personen abgehalten würde, welche ihm ein Gift mittheilen werden, womit er sein unschuldiges Eheweib, und eine Reihe von Nachkömmlingen, ins äusserste Unglück stürzen wird.

Siebentens, daß alle von dem venerischen Uebel kennbarlich angesteckten Manns- und Weibespersonen, durch genauere Obsicht und vorgenommene Untersuchung, von allem Umgange mit einander so lange abgehalten würden, bis dieselben durch eine gänzliche Herstellung, wegen zu befürchtenden Folgen auf sie selbst und auf die Früchte ihres Umganges, alle mögliche Sicherheit zu geben im Stande seyen.

Achtens, daß die venerische Krankheit sobald als möglich an den öffentlichen Dirnen erkennet, und in ihrem ersten Anfange durch eine schickliche Heilart sogleich wieder erstücket würde.

Neuntens, daß die von einem unbesonnenen Mädchen einmahl gewählte schändliche Lebensart, dasselbe nicht auf immer von der Tugend absonderte, sondern durch einige Schonung ihres Rufes noch eine Möglichkeit zurückliesse, nach Anerkennung ihres Fehlers, wieder, ohne beständig anklebenden Nachtheil, und ohne Lärm, zurück, und vielleicht in eine fruchtbare Verbindung zu treten; welches dermahlen, bei der Ausbreitung jedes von einem verführten Mädchen begangenen Fehltrittes, meistens unmöglich wird, wodurch sich schon manche Dirne gleichsam gezwungen sah, ihre gemeinschädliche Lebensart fortzusetzen.

In wie fern aber eine solche Einrichtung in der Ausführung möglich, und gegen gewisse moralische Einwendungen zu rechtfertigen sey; lasse ich andere beurtheilen. Gewiß ist es, daß eine jede Gelegenheit zum Gebrauche, der öffentlichen Gesundheit um so mehr

schäd-

schädlich sey: je mehr sie der Aufsicht der Polizei entgehet, und je mehr solche die noch nicht ganz mannbare Jugend anzulocken im Stande ist; als wodurch bei dieser, alle gute Anlage zur künftigen Fortpflanzung einer dauerhaften Gattung vernichtet, und die besten Kräfte der Bürger zum größten Nachtheile eines Staates zugesetzet werden.

§. 11.

Die Polizei muß also sehr sorgfältig alle öffentlichen Weibespersonen sobald möglich aufzuheben, und in Zucht- und Spinnhäusern aufzubewahren suchen; nie aber durch einiges Ansehen ihrer Protektori sich zur Nachsicht verleiten lassen, wenn sie nicht durch eine kluge Einrichtung wegen der Gesundheit solcher Personen und wegen ihrer dem gemeinen Wesen allenfalls weniger schädlichen Lebensart, gewisse Maßregeln zu treffen gewußt hat: denn es scheint mir wenigstens kein Mittel zu seyn, den übeln Folgen der außerehelichen Zeugung und Vermischung abzuhelfen, als, entweder das Laster der Unzucht sammt der Wurzel auszurotten, und zugleich dadurch das Venusgift zu ersticken, oder dem Laster einen eigenen Wohnsitz anzuweisen, und es dort gleich einem Orte zu bewachen, aus welchem, ohne die genaueste Vorsorge, die gefährlichste Pest entstehen kann.

Die Polizei muß die liederlichen Weibespersonen überall zu vermindern suchen.

Die Verordnungen der Polizei wider die liederlichen Weibespersonen, und die, so denselben Aufenthalt geben, sind aller Orten scharf; aber der Erfolg lehret: daß die Ausführung in diesem Punkte

am

am allerschwersten ist, und nie die Absichten der Gesetze gänzlich erfüllet. Dieselben haben, besonders in neueren Zeiten, das Hurenleben verfolget: die Kupplerinnen und Hurenwirthe sollten ihnen zufolge, aus jeder Republik verbannet und nebst ihren Gehilfinnen mit Leibesstrafen belegt werden *). Sogar wurden eigene Sittenaufseher und Keuschheits-Kommissionen angeordnet, deren Absichten alle Mahl die besten waren, aber nie in der Wirkung alles leisteten, was man wegen dem allgemeinen, besonders aber wegen dem Gesundheitswohl der Bürger, erfüllt zu sehen, gewünschet hatte.

Besonders muß man das Einschleichen fremder Dirnen zu verhindern trachten.

Nichts ist aber dem physischen Wohle zeugender Menschen so gefährlich, als wenn fremde meistens angesteckte Dirnen sich in volkreiche Städte einschleichen. Die einheimischen Weibespersonen sind, weil sie bald von den Unenthaltsamen, als krank oder gesund, erkennet werden, nicht leicht eben so schädlich; aber eine fremde Hure zieht, durch die Neuigkeit

*) Ordonnance de Saint *Louis* von 1254. Ordonnance d'*Orleans*. Déclaration du Rom vom 26. Jul. 1713. vom 6. May 1734. Ordin. Polit. von 1548. T. von leichtfertiger Beiwohnung; von 1577. T. 26. Kursächs. Resc. 1650. C. A. S. P. J. p. 1519. Rese. vom 11. Jun. 1760. Kurfürstl. Braunschw. Lüneb. Rese. vom 26. Aug. 1712. Oesterreichische Verordn. vom 25. Febr. 1761. In dem schwäbischen Landrechte ist jedoch, cap. 372 versehen: „Daß die Hurerei an Gastwirths-Mägden oder Frauen, nicht öffentlich sollte gerichtet werden, wie bei andern Frauen. *Hellfeld*, Repertorium reale practicum Juris privati; p. 1883

keit ihrer Person, mehrere Mannsleute an sich, und steckt nicht selten ganze Familien mit ihrem unerkannten Uebel an. In Städten, wo sich viele studirende Jugend aufhält, oder wo Besatzung liegt, ist die Ansteckung durch solche Ursache von einer schreckbaren Ausbreitung.

Die Postwägen, Landkutschen und andere öffentlichen Fiacres oder Miethwägen, führen gar oft dergleichen schändliche Waaren, volkreichen Orten zu, und man hat Ursache, darauf besonders scharf zu sehen. Die Wirthshäuser ausser und nahe an Städten, die öffentlichen Gärten, u. d. gl. dienen meistentheils denjenigen Weibespersonen zum Aufenthalte, welche wegen ihrer Verführung und Leibesbeschaffenheit von der Polizei das meiste zu besorgen haben.

Ich kann mich hier damit nicht abgeben, die Vorkehrungsmittel zu berühren, womit die Polizei gegen die Ausschweifung die liederlichen Weibespersonen zu behandeln hat: es ist mir genug, die Folgen der Winkelhurerey und aller Ausschweifungen in dem Zeugungsgeschäfte, gezeigt zu haben, und es wird nun ein leichtes seyn, sich zu überzeugen: daß man für das Gesundheitswohl der Bürger noch wenig gethan habe, wenn man nicht bey einer so allgemeinen Ursache zur Entkräftung und Ansteckung der meisten Menschen, auf eine Einrichtung gedacht hat, welche im Stande ist, hierin mehr zu leisten, — als an den meisten Orten gethan zu werden pflegt.

§. 12.

§. 12.

Nöthige Anstalten gegen die Ausbreitung der venerischen Seuche bei Ausschweifungen.

Damit aber, bei der Unmöglichkeit alle geile Weibespersonen hinweg zu schaffen, für die Gesundheit der sich mit denselben vergessenden Bürger gesorget, und die Ansteckung seltener gemacht werde; so müssen in jeder etwas bevölkerten Stadt gewisse Zufluchtsörter für diejenigen errichtet werden, welche sich mit dem venerischen Uebel befallen finden, und die Mittel nicht haben, sich davon heilen zu lassen. Die größte Verschwiegenheit muß über die Zustände, welche daselbst vorkommen, beobachtet werden, damit Niemand, aus Furcht vor einem üblen Nahmen, seine Krankheit verhehle, damit länger im gemeinen Wesen herumwandere und andere anstecke. Doch müssen die Aerzte angewiesen werden, die angestellten Dirnen zu warnen, fernerhin und besonders bis zu ihrer gänzlichen Heilung, keinen Umgang mehr mit jemanden zu pflegen, und wenn sie dergleichen Personen an verdächtigen Orten in Gesellschaft der Jugend sehen oder antreffen sollten; in der Stille die Polizey deswegen zu warnen: da unmöglich zum Nachtheile des gemeinen Wesens aus einer Privatsache ein Geheimniß zum Vortheile des Lasters zu machen ist *).

§. 13.

Man muß sich mit dem Verhältnisse der unehelichen Geburten zu den ehelichen, wohl bekannt machen.

Der Staat muß sich ferner genau mit der jährlichen Anzahl unehelicher Kinder bekannt machen.

An-

*) Hierüber wird ein Mehreres unter den Artickeln **Bestellung des Arzneiwesens**, und **Vorsorge wider ansteckende Krankheiten**, gesaget werden.

Anstatt daß man aber an manchem Orte aus dieser Zahl auf den Grad des Sittenverderbnisses einer Gegend, urtheilen möge; muß oft just auf das Gegentheil geschlossen werden: weil beide Geschlechter, bei einem unerlaubten näheren Umgange allezeit die wirkliche Zeugung zu vereiteln suchen. Es muß daher aus diesem Grunde die Schwangerschaft eines Mädchens gelinder geahndet werden, als wenn erwiesen wird, daß sie es, bey einer gewissen Lebensart, nicht geworden: obschon auch hieraus nie mit Gewißheit auf onanitische Sünde zu urtheilen ist, da die Fruchtbarkeit keine allgemeine Gabe ist.

Man kann aber aus der Anzahl unehelich geborner Kinder, ziemlich richtig auf das Gesundheitswohl im gemeinen Wesen schliessen, als welches so sehr von der Zunahme des Sittenverderbnisses zu leiden hat, und bei Vermehrung der Kinder der Unordnung, in der Bevölkerung so sehr abnimmt. Die bisherigen Berechnungen waren unsern Zeiten nicht zum günstigsten. Vormahls, sagt Süsmilch, waren in Zeit von sieben Jahren (von 1718 bis 1724) zusammen 13297 uneheliche Geburten; das macht jährlich im Mittel, 1900. Von 1724 bis 1731 folglich in Zeit von 8 Jahren, waren in der einzigen Kurmark 8027, welche sich zu sämmtlichen aus den Ehen erzeugten Kindern verhielten, wie 1 zu 18. In Dresden waren in Zeit von 6 Jahren, (von 1747 bis 1752) die unehelichen Geburten zu den ehelichen, wie 1 zu 9 bis 10. In Leipzig war, in eben so viel Jahren (von 1740

bis

bis 1745) unter 7 Kindern, 1 unächtes. Von 1752 bis 1755 war das Verhältniß noch größer, wie 1 zu 6, 4. Zu Gotha war von 1740 bis 1748 unter 21 eine uneheliche Geburt *). Zu Hamburg fanden sich von 1770 bis 1774 unter 10668 getauften, 873 uneheliche Geburten, folglich 1 unter 12, 2 ehelichen **). Hingegen ist in der Gegend von Segeberg die Zahl der unehelichen Kinder viel geringer und gegen die ehelichen Geburten wie 1 zu 49 ***).

§. 14.

Man muß die Sitten mit der Anzahl unehelicher Geburten vergleichen.

Gleichwie aber die Vorsteher der Republiken aus dem Verhältnisse der unehelichen Geburten zu den ehelichen, sich vortheilhafte Einsichten auf die Bestellung des Zeugungswesens verschaffen können; so müssen sie auch, wenn die unehelichen Geburten an einem Orte abnehmen, zugleich wohl überlegen, ob auch wirklich die Sitten des Volkes mit dieser Abnahme übereinkommen, oder ob solche vielmehr errathen lassen, daß ein schlimmeres Laster die, obschon

*) Göttl. Ordn. T. I. §. 239.

**) L. c. T. III. in der 8ten Tabelle von Herrn Prediger Baumann.

***) Phil. Gabr. Hensler's Beitrag zur Geschichte des Lebens und der Fortpflanzung der Menschen auf dem Lande S. 19. Ueberhaupt ist das Verhältniß der unehelichen zu den ehelichen Geburten auf dem Lande geringer. In Salzweddel, in 15 Jahren, wie 1 zu 15, 9 in Lychen auch wohl wie 1 zu 64. In 140 altmärkischen Dörfern, wie 1 zu 16, 1. Baumann, l. c. 9te Tabelle.

schon außereheliche, Zeugung hemme, und so das Gesundheitswohl und die menschliche Zeugung einer noch weit größeren Gefahr ausgesetzet werde? Es ist aber hier die größte Behutsamkeit nothwendig, damit die Unschuld nicht geärgert, der eingerissene Hang zu unnatürlichen Trieben, nicht noch mehr ausgebreitet werde*). Es geschiehet also nicht wohl daran, wenn in öffentlichen Schulen die Fehler, so geile Knaben an sich selbst begehen, öffentlich bestrafet, und (da die Ursache nicht pfleget verschwiegen zu bleiben) der Vorwitz bei andern gereizet, und Begierden nach vorher unbekannten Empfindungen rege gemacht werden. Man muß vielmehr trachten, diejenigen, welche eine weitere Ansteckung befürchten lassen, auf eine unver-

*) „Nächst der Hurerei, sagt von Heß, und den aus „ihr entstehenden venerischen Krankheiten, ist die „Sodomiterey der Bevölkerung die größte Hinder„niß, weil sie die Ordnung der Natur verstöret, und „den thierischen Instinct vernichtet. Die Obrigkeit „muß diese Laster, bei der ersten Begehung, in der „größten Geschwindigkeit, und ganz ins Geheim „unterdrücken, damit leichtsinnige Leute keine Kennt„niß von demselben bekommen. Vermuthlich wä„re es vor dreißig und mehr Jahren, in Holland „nicht so gemein geworden, wenn man es nicht um„ständlich untersuchet, und öffentlich bestrafet hätte. „Eine genaue Beschreibung der Ausschweifung erre„get unreine Lüste.“ Freie Gedanken über Staatssachen, S. 75.

unvermerkte Art von dem noch gesunden Haufen mit Einsicht abzusondern *).

Der Hang der beiden Geschlechter zu einander, muß dazu dienen, da widernatürliche Gelüste nirgendwo einreissen mögen.

Man wird sich auch je länger je mehr überzeugen: daß man zur Abwendung gefährlicher Laster, unmöglich des Hanges entbehren könne, welchen beide Geschlechter zu einander natürlicher Weise empfinden; und daß man da, wo eine allzugroße Abneigung vor dem Umgange mit dem weiblichen Geschlechte einreissen will, durch gewisse Nachsicht und mitleidige Duldung ungebilligter Fehler, mit demselben das Gesundheitswohl der aufwallenden Jugend, von gefährlichen Ausschweifungen so lange zu retten suchen müsse: bis man wieder so weit mit dem Menschen gekommen ist, als es seine Natur zuläßt, und wovon man den großen Haufen nicht mit Gewalt im Stande ist abzubringen, ohne zu wagen, daß er auf eine weit bedenklichere Extremität verfalle.

§. 15.

Von der Pflichtvergessenheit eheloser Aeltern.

Nichts verdienet aber eine so große Rücksicht von Seiten der Polizey; als daß die gesetzwidrig im gemeinen Wesen erzeugten Leibesfrüchte gegen das Unternehmen ihrer eheloſen Aeltern, zu allen Zeiten geschützet, und die Rechte des noch verschlossenen Bürgers, gegen die Grausamkeit rasender Elenden mit mächtigem Arme vertheidiget werden. Die Sucht, eine kaum empfangene Leibesfrucht, entweder, noch ehe sie die zum Leben erforderliche Reife erreis

*) S. der dritten Abtheilung zweiten Abschnitt. §. 14.

erreichet hat, auf alle mögliche Weise wieder abzutreiben, oder, wenn dieses nicht gelingen will, das geborne Kind gleich nach dem Gebären von sich zu legen, oder gar zu tödten, ist einer der wichtigsten Gegenstände der medizinischen Polizey, und verdienet daher in folgendem Abschnitte besonders untersuchet zu werden.

Der
erſten Abtheilung
zweiter Abſchnitt.
Vom gefliſſentlichen Mißgebären, Ausſetzen und Tödten der Leibesfrucht.

„L'infanticidio è l'effetto di una inevitabile contradizione, in cui è poſta una perſona che per debolezza, o per violenza abbia ceduto. Chi trovaſi tra l'infamia e la morte di un eſſere incapace di ſentirne i mali, come non preferirà queſta alla miſeria infallibile, a cui ſarebbero cxpoſti ella, e l'infelice frutto? La miglior maniera di privenire queſto delitto, ſarebbe di proteggere con leggi efficaci la debolezza contro la Tirannia, la quale eſagera i vizi, che non poſſono coprirſi col manto della Virtù.“

BECCARIA, dei de litti e delle pene.

§. XXXI.

§. 1.

Gemüthszuſtand ledig ſchwangerer Perſonen.

Die Stärke der Leidenſchaften auf die menſchliche Seele, zeiget ſich in keiner Stellung ſo mächtig, als in derjenigen eines ſonſt wohlgezogenen Mädchens, das zum erſten Mahle ſpüret, daß es in ſeinen Eingeweiden ein lebendiges Geſchöpf herumtrage, wel-

welches gesetzwidrig empfangen worden ist. Dieser für eine eheloſe Schwangere schreckliche Augenblick bemeistert sich bald ihres ganzen Gemüthes: Schamhaftigkeit, Furcht, Schrecken und Verzweifelung, lösen sich wechselsweis ab, und selbst der Tod wird hier dem sonst so schüchternen Geschlechte ein Gegenstand seiner sehnlichsten Wünsche. Ich habe den Ursprung so heftiger Stürme angegeben: Schande und bevorstehendes Elend, sind die mächtigen Triebfedern so unbeschreiblicher Wirkungen: beide sind nöthige Folgen unserer gesellschaftlichen Verfassung, welche das Recht der Zeugung gewissen Regeln unterwerfen und deren Uebertretung ahnden mußte.

§. 2.

Je größer in solchen Umständen der Schrecken Folge davon ist: desto stärker wird der Trieb zur Selbstvertheidigung gegen drohendes Unheil, und — Unglück dem verschlossenen und noch der Welt unbekannten Geschöpfe, dessen Gegenwart einen so wichtigen, oft so ungleichen Kampf unterhält! ... Wo ist das verunglückte Mädchen, das hier, wenigstens im Anfange ihres Entsetzens, unthätig geblieben und nicht in eigene Eingeweide gewüthet hat, um noch in der Stille sich eines Feindes zu entledigen, dessen täglicher Anwuchs ihr immer gewissere Gefahren drohet?

Quas non Herbas, quæ non Medicamina
Attulit audaci suppositque manu *)?

§. 3.

*) Ovid. Epist. Heroic. II.

§. 3.

Begriffe verschiedener Völker von dem Kindabtreiben.

Wenn sich hier der Gedanke von der Allgemeinheit des Abtreibens bei allen gesitteten Völkern, und von den Folgen, welchen dasselbe auf die Vermehrung und das allgemeine Gesundheitswohl aller Staaten haben muß, einem Jeden von selbsten darbeut; so kann man sich nicht enthalten, einen sehr niederschlagenden Widerspruch in dem Begriffe von der Moralität des Kindabtreibens, mit der Geschichte der menschlichen Denkungsart über einen so überaus wichtigen Gegenstand, bei sehr vielen Nazionen zu bemerken: denn wer sollte, ohne sich davon überzeugt zu sehen, muthmaßen, daß eine That, wie diese, so gar auch bei Verehelichten, sich jemahls des öffentlichen Schutzes der Gesetze, oder wenigstens der gleichgültigsten Nachsicht derselben, irgendwo hätte sollen rühmen können?

Die Einwohner der westlichen Hudsons-bay, nöthigen, aus einem besondern Polizei-Grundsatze, ihre Weiber, sich durch den Gebrauch eines gewissen allda sehr gemeinen Krauts, ihre Kinder oft abzutreiben: um sich von der beschwerlichen Last einer hilflosen Familie zu befreien. *) Dergleichen thun auch, so

*) Neue Erdbeschreibung von ganz Amerika, von A. L. Schlözer, I. Theil, 2. K. S. 29. Es wird daselbst mit Recht erinnert, daß dieser Gebrauch bei weitem nicht so grausam sei, als das ehemals und noch so gewöhnliche Aussetzen und Ermorden der Kinder, nachdem sie einmahl geboren und im Leben weiter gekommen sind.

so oft sie wollen, auf Canada, die Irrokoisinnen ledigen und verheiratheten Standes. *) Ich habe schon des Ceylanischen seltsamen Gesetzes erwähnet, nach welchem jede vor ihrem 36ten Jahre schwangere Mutter, sich ihre Frucht muß abtreiben lassen: **) und sie wissen, ohne sich den geringsten Vorwurf deßwegen zu machen, mit dem Abtreiben sehr geschickt umzugehen. ***) Die Indianischen Mütter treiben nach Willkür ihre Leibesfrucht ab, ****) und hiezu sollen sie sich öfters der Frucht von der Ananas bedienen. *****) Verschiedene Weiber anderer wilden Völker, treiben oft ihre Kinder ab, um nicht während ihrer Schwangerschaft ihren Männern zu mißfallen. ******) Das gemeine Volk in Sibirien, bedienet sich zu gleichem Endzwecke der Adonis Apenina, *******) und der französische Arzt zu Adrianopel, Herr Paris, berichtet, daß auch die türkischen verehelichten Frauenzimmer, ohne alle Furcht, ihre Kinder abtreiben und diese That öffentlich eingestehen, ohne daß sich die Obrigkeit hieran störe, oder den Afterärzten, welche sich in die Wette um diese

*) Relations du Canade, par la *Honton.*

**) Medicinische Polizei I. Band, zweite Abtheil. erster Abschnitt. Desgleichen Knox, Resations du Ceylon.

***) Morgenländische Reisen, S. 570. 71.

****) Discursus medicus de abortu & medicamentis abortivis, auct. I. N. L. m. D. p. 43.

*****) Morgenländische Reisin, S. 87*

******) Lettres Persannes, Vol. II. p. 188.

*******) Pallas, Reisen, II. Theil, S. 56.

Dienstleistung beeifern, das kühne Handwerk niederlege *).

Die ältesten Völker hatten sich nicht weniger hierin vorzuwerfen: Aristoteles sagte, „es müsse in einem gemeinen Wesen die Anzahl der Kinder, so „geboren werden sollten, bestimmt seyn, und, wenn „eine Frucht darüber empfangen würde, solche abgetrieben werden, noch ehe sie anfinge zu empfinden und zu leben **)." Plato war der nehmlichen Meinung ***). Zu Rom wurde auch von vornehmen Frauen, das Abtreiben täglich und beinahe öffentlich versucht. Seneca erwähnet dieses Lasters als einer gewöhnlichen, mit einiger Strafe nicht belegten Sache: „Nie, sagt er zu seiner Mutter Helvia, hast du dich deiner Fruchtbarkeit geschämet, „als wäre sie ein Vorwurf deines zurückgelegten Alters, und nie hast du gleich andern, denen nichts „als ihre Gestalt zur Empfehlung dienen kann, deinen gesegneten Leib als eine unanständige Last verborgen, nie die hoffnungsvolle Frucht in deinen „Eingeweiden selbst ersticket ****)." Juvenalis sagte von seinen Zeiten, daß man zu Rom wenige vornehme Kindbetterinnen hätte, seitdem das Frauengeschlecht den Vortheil gefunden, sich unfruchtbar zu machen, oder das Kind in seinem Schooße zu tödten *****).

Größ-

*) Journal de Médecine 1776. mois d'avril.

**) Politic. lib. VII. c. 16.

***) De legibus, lib. V.

****) Consolat. ad *Helviam* matrem, c. 16.

*****) Sat. 6. v. 500.

Größten Theils war es hier nur um die Beibehaltung einer guten Gestalt zu thun. Aber auch aus Haß gegen ihren Ehemann, trieb sich manches Weib nach ihrer Trennung, so in jenen Zeiten öfters vorfiel, die Frucht ab; und die Milesia, deren Cicero erwähnet *), ließ sich mit Gelde bestechen, um durch diese Handlung gewissen Anverwandten einen Dienst zu thun: weswegen auch üblich wurde, daß ein Mann solchem seinem Weibe einen Bauchhüther bestellte, wenn er sie für schwanger halten konnte **).

§. 4.

Ursprung der verschiedenen Gedanken über die Zulässigkeit des Abtreibens.

Warum aber bei sonst gesitteten Nationen das Abtreiben der Kinder so gleichgültig angesehen wurde: daran war die allgemein, auch in Foro Romano angenommene Meinung Schuld, als sei nehmlich der Fœtus in Mutterleibe noch kein Mensch, sondern blos ein Theil mütterlicher Eingeweide ***). Die Stoischen Philosophen unterstützten diese Meinung ****), und es ging damit so weit, daß überhaupt

*) In Orat. pro *Cluentio avito.*

**) Just. Henning. *Boehmer*, Differt. de Cæde infantum, in utero. Hal. Magdeb. 1732. §. IV. Philip. *Slevogtius* Differt. de crimine abortus; Jenæ, 1705.

***) L. 1. §. 1. D. de Ventre inspiciendo. Sic *Ulpianus*: „partus, antequam editur, mulieris portio est, vel Viscerum.“ S. Joh. Petr. von Ludewig's gelehrte Anzeigen, III. Theil, 2. Stück, §. IV.

****) *Galenus*, lib. an animal sit id, quod in utero est? c. 5. *Plutarchus* lib. V. de placidis Philosophorum c. 15. 26.

haupt sowohl ein noch nicht gebornes, als ein so eben erst zur Welt kommendes (Sanguinolentus) Kind, für keinen Menschen gehalten wurde *), in so lange es nicht von seinen Aeltern anerkannt, aufgenommen, und an mütterliche Brüste gelegt oder zu nähren anbefohlen worden **). Eine noch mit der Mutter zusammenhängende Frucht wurde nicht viel mehr, als für eine Art von Pflanzen angesehen, und was dergleichen unnöthige Fragen und Bestimmungen noch mehr waren ***).

Dieser Meinung zu Folge ward eine Mutter, die ihr Kind abgetrieben hatte, für eine Kindesmörderin deswegen gehalten und nur wenn sie, durch das Abtrei-

*) L. 9. §. 1. D. ad legem *Falcidiam.*

**) *Philo* de Vita *Moſis.* Gerard *Noodt* Amica reſponſio ad difficultates *Julto Paulo*, de expoſitione & nece partus, motas. Oper. omn. p. 602. Inzwischen verfiel doch eine Hebamme, welche ein ungebornes Kind gefliſſentlich abgetrieben hatte, in die gewöhnliche Strafe des Corneliſchen Geſetzes: denn obſchon ein Foetus in Mutterleibe, nach l. 9. §. 1. ff. ad l. falcid. so angesehen ward, als wäre er gar nicht vorhanden, in so lange nehmlich der Vortheil eines andern von dieſer Vorausſetzung abhing, so galt dieſes doch nicht, ſobald die Frage von jenem des Ungebornen ſelbſten war, l. 7. ff. de ſtat. hom. So heißt es auch in Kaiſer des V. Criminalkonſtitut. Art. 134. in fin. „Hätt aber ein Arzt ſolche Tödtung willigliche gethan, ſo wäre er, als ein vorſetzlicher Mörder zu ſtrafen.“ Sacha, diſſ. de officio & jure medicorum; argentorat. 1706.

***) Vid. Comment. in conſtitut. crim. Caroli V.

treiben, andern Menschen einen Schaden zufügte, wurde sie von dem Gesetzgeber bestrafet *). In unsern Zeiten machen die Gesetze einen Unterschied zwischen der belebten und unbelebten Frucht, und ist bei letzterer die Strafe gelinder **).

§. 5.

Empörung der Natur wider dieses Laster;

Obschon aber keine öffentliche oder bürgerliche Gesetze in jenen Tagen das Abtreiben der Kinder mißbilligten; so sprach doch die Natur zu allen Zeiten und bei allen Rechtschaffenen dawider: Seneca rechnete es zur Schande seines Zeitalters, wenn er, wie ich eben erwähnt habe, die Unterlassung desselben zum Lobe seiner Mutter anführte. Sogar Ovidius verdachte seiner Freundinn diese ohne sein Vorwissen began-

*) Aus dieser Ursache ward die *Milesia* zum Tode verurtheilt. Cicero l. c. *Tryphonius*, l. 39. D. de poenis.

**) Die peinliche G. O. Karl des V. Art. 131. sagt: „Ein lebendiges gliedmäßiges Kind." Die Ferd. L. G. O. Art. 63. §. 6. setzet es unter die mildernden Umstände, wenn die Leibesfrucht noch nicht gelebt, und die Abtreibung noch vor halber Zeit zwischen der Empfängniß und Geburt geschehen. S. von Sonnenfels Grundsätze der Polizei I. Theil, §. 162. S. 212. Nach den geistlichen Rechten hieß es ebenfalls: non est homicida, qui abortum procurat, *antequam anima corpori sit infusa.*" Cauf. XXXII. c. VIII. „Qui abortioni causſam dat, homicida est, si conceptum erat vivificatum animal rationale." Decret. summarium c. XX. de Homicid. V. Jo. Wilh. *Baumer*, Medicina forensis, c. XIV. §. VII. p. 297.

begangene That, als eine schändliche Handlung *), und Juvenalis zählet diese Freiheit des römischen Frauenzimmers unter die Ausgelassenheiten seines Jahrhunderts.

§. 6.

Besonders aber der christlichen Religion.

Endlich, (und zwar der christlichen Religion sei es gedankt!) wurde das Abtreiben der Leibesfrucht zum Laster angerechnet und Strafen darauf gesetzt. Noodt bringt es unter die Zeiten der Kaiser Severus und Antoninus, daß das Abtreiben zuerst, und zwar nicht mit der Todesstrafe, sondern mit einer zeitlichen Verweisung beleget wurde: weil man nehmlich dasselbe noch für keinen Todtschlag anerkennen wollte **). Die christlichen Schriftsteller mochten gleich Anfangs die Sache ganz anders ansehen, und bedienten sich der stärksten Beweggründe gegen die Grundsätze einer Religion, die solchen Gräuel duldete.

§. 7.

Bekanntschaft älterer Zeiten mit den Abtreibmitteln.

Das Alterthum scheint überhaupt in der Kunst, die Kinder in Mutterleibe zu zernichten, weiter gekommen zu seyn, als man noch heutzutage weiß; doch scheint auch in jenen Zeiten kein Mittel bekannt gewesen zu seyn, womit man immer mit Gewißheit den sündhaften Endzweck hätte erreichen können.

— Nimium vivax admotis restitit infans
Artibus, & tectus, tutus ab hoste fuit ***).

Und

*) L. II. amor. Eleg. 14.
**) L. c.
***) *Ovid.* Epist. Heroic. II.

Und dann waren, so wie noch, die wirksamsten Mittel so beschaffen, daß dabei das Leben der Mutter in eben so große Gefahr gesetzt wurde, als jenes der Leibesfrucht, so abgetrieben werden sollte:

— Teneræ faciunt, *sed non impune* puellæ;
Sæpe suos utero quæ necat, *ipsa perit* *).

§. 8.

Bei solcher Lage der Sachen, sollte man sich (obschon alle in unsern Tagen bekannten innere Abtreibmittel, nach dem einstimmigen Zeugnisse aller Aerzte, von einer sehr ungewissen Wirkungsart sind) in jedem gemeinen Wesen die gründlichere Untersuchung solcher Mittel, wenigstens in lebenden Sprachen, von Aerzten sehr verbitten: da, mit aller dabei bewiesenen Geschicklichkeit, wenig Nutzen und äusserst großes Unglück kann gestiftet werden. So berichtet Galenus, daß, als in jenen Zeiten eine gewisse Pflanze entdeckt worden wäre, deren Eigenschaft gewesen seyn solle, daß sie einen tödtlichen Blutsturz bei allen denen, so sie genossen, verursachte, der Vorsteher der Provinz das gefährliche Mittel unterdrückt habe **). Es ist genug, daß wir wissen, daß, aller Ungewißheit von Mittel ungeachtet, es doch sehr vielen Personen gelinge, ihren sündhaften Endzweck zu erreichen, und mehr wird wohl dahier nicht anzuführen seyn, als was zur Abwendung allgemein bekannter Gelegenheiten dieses Laster auszuüben, erfor-

Man muß eine solche unter dem Volke zu ersticken trachten.

der-

*) Idem, lib. II. Amor. Eleg. 14.

**) Purg. Med. fac. c. 6.

derlich seyn wird: auf das übrige Verhalten, wird sich aus diesem schon schliessen lassen.

§. 9.

Von einiger Arzeneien Wirkung, die als Abtreibmittel bekannt sind.

Die heftigeren Brech- und Purgirmittel, die Lorbeeren, hitzigen Essenzen und Kräuter, welche von Apothekern, Materialisten, Barbieren und Hebammen frei angekauft werden, besonders die Laxierpillen- und Pulver, welche von fremden Oel- und Kastenträgern von Haus zu Haus feilgeboten werden, haben, obschon sie nicht immer solchen Dienst leisten, manche Frucht unreif abgetrieben. Die Aloe- oder sogenannten Bitterbranntweine, welche auf jedem Dorfe, in gemeinen Kramläden verkauft werden, können, wegen ihrem besonderen Triebe auf die Gefässe des Unterleibes, das Abtreiben befördern*). Dem Sevenbaume spricht Ludwig die Kraft einen Foetus abzutreiben, nicht gänzlich ab**), und zu Paris dürfen

*) Der Herr Hofrath **Weickard** sagt: „Ich habe ein Mädchen von 8 oder 9 Jahren gekannt, welches täglich von einem Branntweine naschte, der mit lauter hitzigen Wurzeln, Gewürzen und Zucker angestellt war: das Mädchen bekam seine Monatszeit. Es verlor sie wieder, als man ihm die Gelegenheit zum Branntwein benommen hatte.“ Vermischte medizinische Schriften, erstes Stück, S. 76. Es wird aber doch wohl leichter seyn, einer schon erwachsenen Dirne mit dem nehmlichen hitzigen Mittel ihr Kind abzutreiben, als einem so jungen Mädchen das Monatliche herbeizuschaffen, besonders wo von jener zugleich alle andere Gelegenheiten zu widernatürlichen Absichten benutzt werden.

**) Institut. Medecinæ *Forensis*.

fen die Kräuterhändler an Unbekannte, oder an Bediente, ausser einem schriftlichen Zeugnisse ihrer Herren, dieses Mittel nicht verkaufen *). Der Polei wird selbst von Haller, für ein mächtiges Mittel zur Beförderung des Monatlichen angesehen, obschon er in vielen Bauerngärten gepflanzet wird **). Der Saffran, welcher doch in vielen Provinzen Deutschlands so stark unter die Speisen gemischt, und von jedem Krämer häufig verkauft wird, dienet zu manchem Unglücke ***). Das häufige Aderlassen, indem es die Nahrungssäfte vermindert, kann auf den Foetus einen zuweilen tödtlichen Einfluß äussern; obschon sowohl dieses, als die meisten andern Mittel, in deren umständlichere Untersuchuug ich mich wohlbedächtlich nicht einlassen mag, nichts weniger als zuverlässig sind, eine jede Schwangere ihrer Bürde zu befreien, und mehrere Mütter über dem Versuche tödten, als wirklich ihre Früchte abtreiben. Ich schreite

*) Essais d'agriculture par M. de *Colonne*. Auch in Böhmen wird diese Vorsicht gebraucht.

**) Element. T. VII. lib. XXVIII. §. XI.

***) Dieses Gewürz ist die allgemeine Arznei des weiblichen Geschlechts rheinländischer Gegenden, bei zurückbleibender Reinigung: unter solchem Titel wird es dann auch häufig von den Mädchen wie Thee getrunken, die sich nicht sicher wissen. In den meisten Dörfern tischet man keine Fleischsuppe auf, die nicht mit Saffran gelb gefärbet worden wäre: anderwärts eckelt man davor. Dieser Gebrauch verdient überhaupt wegen dem Schaden auf Schwangere, abgeschafft zu werden.

schreite also zur Betrachtung dessen, was von dem Aussetzen und Ermorden der Kinder noch zu sagen ist: worauf ich auch die Maßregeln, welche wider das Abtreiben der Leibesfrucht sowohl, als gegen deren Ermordung und Aussetzung verschiedentlich ergriffen worden sind und werden sollten, anführen werde.

§. 10.

Vom Aussezzen u. Tödten der Leibesfrucht.

Wenn alle Versuche das Kind durch die entgegengesetztesten Mittel, noch unreif abzutreiben, fehlschlagen: so bleibt der Verzweifelung des unglücklichen Geschöpfes noch übrig, an ihre eigene Leibesfrucht tödtende Hände zu legen, oder wenn die Natur noch Freiheit genug hat, vor einer so grausenvollen Handlung zu staunen; dasselbe auszusetzen, und dadurch einem ungewissen Schicksale zu überlassen: da man Beispiele hat, daß dergleichen an unbetretene Orte ausgesetzte Kinder, nicht selten von Hunden und Schweinen lebendig aufgezehret worden, meistens aber auf sonstige Weise, elend zu Grunde gegangen sind.

Mannichfaltiger Ursprung der barbarischen Gewohnheit.

Dieses ganz widernatürliche Verbrechen hat den nehmlichen Ursprung, als das geflissentliche Abtreiben der Leibesfrucht, nehmlich die Furcht vor Schande und bevorstehendem Elende; es ist aber nützlich, dahier noch andere Ursachen in der Geschichte dieses Mordgebrauches aufzusuchen, um desto bessere Gegenmittel bei einer die menschliche Denkungsart so sehr beschimpfenden Wahrnehmung ausfindig zu machen, oder wenigstens diejenigen zu beurtheilen, welche bei den

merk-

merkwürdigsten Völkern dagegen aufgeworfen worden sind.

Es ist ganz wahrscheinlich, daß die kühne Unternehmung, sich eines neugebornen Kindes, durch dessen Tod zu befreien, sich ursprünglich auf einen Haß gegen die Mutter, auf Argwohn, oder Gewißheit von ihrer Untreue, auf eine Unmöglichkeit, mehrere Kinder bei einer sehr wandelbaren Lebensart fortzubringen, oder solche, wegen Abgang hinlänglicher Lebensmittel, erhalten zu können, gegründet habe. Kriegerische, besonders republikanische Völker, hatten ihre besondere Ursachen, aus welchen sie einen allzugroßen Anwuchs von Bürgern für nachtheilig, und folglich den Kindermord für weniger grausam ansahen. Aristoteles gab zur Regel: daß jede Republik die Anzahl ihrer Mitglieder bestimmen und die Auferziehung schwächlicher oder krüppelhafter Kinder hintertreiben müßte *). Nach Lycurgischen Gesetzen geschah das letztere auch wirklich. Strabo berichtet das nehmliche von den Einwohnern zu Cathea, wo die Knaben, im zweiten Monate ihres Daseyns, von einer Magistratsperson öffentlich beurtheilet wurden, ob sie durch eine gute Gestalt ein längeres Leben, oder durch Schwäche des Körpers und durch einen fehlerhaften Bau, den Tod verdienten **)? Roms Stifter überließ sämmtlichen Aeltern, ihre Kinder, wenn solche sehr mangelhaft zur Welt kamen, umzubringen, wenn vorher fünf benachbarte Zeugen das nehmliche Ur-

*) De Republica, lib. 7. c. 16.

**) Geograph. lib. XV.

Urtheil über sie gefället hatten *): welches Gesetz hernach auch den zwölf Tafeln einverleibt wurde. Seneca sagt: es würden einige Kinder gewöhnlicher Massen mehr hinweggeworfen, als ausgesetzet, wenn sie weiters nichts Vortheilhaftes versprächen**). Die alten Isländer waren eben so gut dem Gebrauche des Aussetzens ihrer Kinder ergeben ***).

Aus Furcht vor dem Mangel an erforderlichen Nahrungsmitteln, ist es noch bei den Chinesen allgemein eingeführet, diejenigen Kinder, besonders die Mädchen, deren man sich wünschet entübrigt zu sehen, auf die Straßen, oder ins Wasser zu werfen ****).

Romu-

*) *Dionys. Halicarnass.* lib. II. Diese Freiheit erstreckte sich jedoch nicht auf die verehelichten Mütter, als welche ihrem Ehemanne hierin nicht eingreifen durften. Eine freie Hure aber, wenn sie geboren hatte, konnte gleich den Vätern ihre Leibesfrucht aussetzen, weil sie hiedurch, als unverheurathet, die Rechte eines Ehemannes nicht kränken konnte. Von Ludwig gelehrte Anzeige, III. Theil, II. Stück, §. V. S. 16.

**) Lib. 5. Controv. 33.

***) *Keyslerus*, antiquit. Select. Septentrional. & critic.

****) Récherches philosophiques sur les Chinois & les Egyptiens, Tome II. p. 283. 4. Der Jesuit Prémare sagte: „Das reichste und blühendste Land auf der Welt, „ist zugleich das ärmste und unglücklichste. So fruchtbar, und so weitsüchtig dieses Reich ist: so langt es doch nicht hin, seine Unterthanen zu ernähren, und „viermal so viel Land würde sie nicht gemächlich erhalten können. Das äusserste Elend erzeuget daselbst die „grau-

Romulus erlaubte, wenn es für nöthig gehalten wurde, sämmtliche Töchter (die Erstgeborne ausgenommen) sogleich nach der Geburt umzubringen, weil nehmlich solche ihren Aeltern meistens zu sehr überlästig

„gräulichsten Unordnungen. Wenn man selbst in China „ist, und die Sachen mit eignen Augen sieht; so ver„wundert man sich nicht, warum die Mütter ihre ei„genen Kinder zum Theil aussetzen oder tödten, und „warum die Aeltern ihre Töchter um einen geringen „Preiß verkaufen. In Fehljahren, welche hier nichts „seltenes sind, sehen sich Millionen Menschen zu Grun„de gehen. — Und dennoch wird ein Chinese den gan„zen Tag hindurch aus allen Kräften die Erde aufarbei„ten, oft bis über die Knie im Wasser zubringen, und „er wird sich des Abends glücklich schätzen, eine Schaa„le voll Reiß zu genieſſen, und das unschmackhafte „Wasser, worin solcher gekocht worden, zu trinken. „— Ich rede nicht von den kleinen Kindern, deren „Aeltern diese Armuth zwingt, sie in der Stadt und „auf dem Lande auszusetzen, um von Thieren aufge„zehret zu werden. — Es würden wenige Tage ver„gehen, wo ein Mensch, welcher dieselben aufsuchen „wollte, nicht ein- oder das andere finden sollte. Viele „sehen den Verlust dieser Unschuldigen für eine Erleich„terung des Staats an, und Niemand bekümmert sich, „dieselben aufzunehmen und dem Tode zu entziehen. „Besonders werden die Töchter von ihren Aeltern am „meisten ausgesetzet, wenn sie fürchten ihre Familie zu „stark anwachsen zu sehen.“ Dieser eifrige Mißionär forderte das Französische Frauenzimmer auf, in fünf bis sechs Hauptstädten des Chinesischen Reichs, einige Findelhäuser für jene armselige Verworfenen zu stiften,

um

lästig wären*). Endlich ward diese Erlaubniß auch auf alle diejenigen Kinder ausgedehnet, von welchen man mit der Zeit eine Beschwerniß zu befürchten hatte**). Die Athenienser waren hierin mit ihrem Beispiele vorgegangen, und von der Atalanta, sagt Aelianus, ist der Ruf, daß sie von ihrem Vater blos darum ausgesetzet worden sei, weil er, wie er sich ausdrückte, wohl mehrerer Söhne, aber keiner Töchter benöthigt war***).

Andere wurden ihren Aeltern zur Strafe ausgesetzt, oder getödtet. Augustus verbot, die Leibesfrucht der Julia, seiner Großtochter, aufzuerziehen****). Durch die Geschichte Moses, ist die Verurtheilung der Israelitischen Knaben zur Aussetzung bekannt. Justinianus befahl, daß die Aeltern nicht gehalten seyn sollten, die Kinder, welche aus einem Incestus gezeuget würden, zu ernähren*****).

Auch

um solche in der christlichen Lehre erziehen zu lassen. Lettres édifiantes & curieuses, 2. récueil, p. 151. sqq. Nur unter dem dürftigsten Pöbel macht, nach andern Nachrichten, die äusserste Armuth das Aussetzen zur Sitte. Memoires concernant l'histoire &c. des *Chinois par* les Missionaires de *Pecking*, T. II.

*) *Dionys. Halicarnass.* l. c.

**) *Noodt*, l. c.

***) Var. Histor. lib. XIII. c. 1.

****) *Suetonius* in *Octavium*, c. 65. Der geringste Verdacht gegen ein Eheweib, war oft den Vätern genug, ihre Leibesfrucht aussetzen zu lassen.

*****) „Primum quidem omnis, qui ex complexu (non „enim hoc vocamus nuptias) aut nefariis, aut incestis,

Auch besondere Vorurtheile waren öfters Schuld, daß die kaum gebornen Kinder sogleich wieder von ihren Aeltern getödtet wurden. Die Ursache, warum die römischen Gesetze lange diejenigen zu ermorden erlaubten, welche als eine Art von Mißgeburt (partus portentosus) zur Welt kamen; war ins besondere, weil man glaubte, es läge der ganzen Republik daran, daß dergleichen Kinder, die von Zeit zu Zeit nur als ein eigenes Zeichen des Zorns der Götter zum Vorschein kämen, aus dem Wege geräumt würden *). Die alten Celten liessen ihre kaum gebornen Kinder, wie es heißt, zum nächsten Flusse oder zum Rheine tragen, und sie auf einem Schilde auf das Wasser legen: sie schlossen aus dem Schicksale der so ausgesetzten Kinder, auf ihre Rechtmäßigkeit, und überließen diejenigen den Wellen, welche von diesen mit fortgeschleppet wurden **). Die Insulaner auf Madagascar setzen alle Kinder aus, die auf den Dienstag, Donnerstag, oder Samstag, so wie diejenigen, welche im Monat April, oder während ihrer Fastenzeit, und endlich zu einer Stunde geboren wer-

„stis, aut damnatis processerit, iste neque naturalis „nominatur, neque alendus est a parentibus.“ In Novella 89. c. ult. vid. *Noodt* commentar. Tom. II ad lib. XXV. Tit. III. de agnoscendis & alendis liberis.

*) *Rosini* Antiquit. *Rom.* lib. I. c. 1.

**) *Claudianus* in *Ruffinum*, lib. 3. Math. *Müller*, Diss. jurid. de Expositione Infantum, Altorf. 1727. §. 16.

werden, die von einem unglücklichen Planeten beherrschet wird, als worüber ihre astrologischen Aerzte zu entscheiden pflegen *). Von den Hottentotten habe ich bereits angeführt, daß sie alle ihre Zwillinge aussetzen, weil sie solche für den augenscheinlichsten Beweiß eines verübten Ehebruchs ansehen. Als der portugiesische Admiral Lopés-Soarez in den ostindischen Eroberungen Platz nahm, fand er in der Provinz Travancor, bei Calicut die grausame Gewohnheit eingeführet: daß diese Völker bei der Geburt ihrer Kinder, ihre Hexenmeister über ihr künftiges Schicksal befragten, und wo den Neugebornen ein großes Unglück vorgesagt wurde, dieselben sogleich ermordeten **).

§. 11.

Gewöhnliche Arten der Aussetzung.

Die Weise ein Kind auszusetzen, oder sogleich nach der Geburt zu tödten, war bei den Völkern, bei welchen diese Schandthat ein Gebrauch gewesen, sehr mannigfaltig, aber, da man sich dabei keiner Ahndung der Gesetze zu befürchten hatte, weit gröber, als die, so von unsern heutigen unglücklichen Kindermörderinnen befolget wird: als welche letztere gar oft die Untersuchungen der geschicktesten Aerzte, über die Todesart und Ursache, noch in Zweifel zu setzen wissen ***).

Die

*) Dissertation sur les Africains, p. 76.

**) Histoire philosophique & politique des Etablissemens des Européens dans les deux Indes. T. I. p. 98.

***) C. Wilh. Gottfr. *Ploucquet*, Abhandlung über die gewaltsamen Todesarten, nebst einem Anhange von dem

Die gemeinste Art der Aussetzung war, daß man die Neugebornen an das Ufer des Meeres und der Flüsse*), in Wälder**), und andere öde Orte hinlegte, wo sie meistens vor Hunger und Kälte getödtet, gar oft aber von wilden Thieren aufgefressen worden, wie man aus dem in spätern Zeiten dagegen eingeführten Gesetze leicht schliessen kann ***). Andere wurden ohne so viele Umstände in heimliche Gemächer, andere ins Wasser, oder auch wohl selbst Hunden vorgeworfen ****). Zuweilen hatte man noch die Vorsorge, das Kind in ein Binsenkörbchen, das mit Pech überstrichen wurde, zu legen, auch wohl Kostbarkeiten für diejenigen beizugesellen, welche allenfalls das Kind auffangen und ernähren, oder, wenn solches inzwischen gestorben wäre, begraben wollten; ein Gebrauch, der sowohl den Römern, als vormahls den Hebräern eigen war.

dem geflissentlichen Mißgebären; S. 162. — Ignat. *Ruth*, Dissert. de Infanticidio; *Prag.* 1759. §. 3. *Klinkosch* Dissert. Medic. Pragens. Vol. I.

*) Strabo sagte, daß Romulus und Remus nach vaterländischem Gebrauche, an das Ufer des Tibers ausgesetzt worden seyen. l. c.

**) — Teste damnavit parens.
Et in alta nemora pabulum misit feris
Avitis, avibusque, quas Cytheræon noxius alit.
Senec. in Oedip.

***) L. *Cornel.* de Siccariis, aut *Pompeja* de parricidiis coerc. per. d. l. 4. D. Cod. Tit. l. 15,

****) *Lactantius* lib. 6. divin. Justit. c. 20.

§. 12.

Strafen, die von einigen Völkern ehemahls auf das Aussezzen gelegt wurden.

Nicht überall ward aber dergleichen Gräuel geduldet: es gab noch Gesetzgeber, welche die Rechte der Menschheit zu erhalten, oder wo sie schon von langen Jahren her gekränket wurden, soviel möglich, wieder herzustellen bedacht waren. Die Thebaner, eben das Volk, das, zu den Ausschweifungen der Jugend, tausend öffentliche Weibespersonen in einem eigenen Tempel unterhielt, legten die Kopfesstrafe auf das Aussetzen der Kinder, das man, so oft es in jenen Zeiten vorgenommen wurde, mit dem Ermorden in die nehmliche Reihe bringen muß: und damit sich Niemand wegen Armuth entschuldigen konnte; so befahl das Gesetz: daß der Vater das ihm so eben gebor-

Thebanisches Gesetz.

ne Kind sogleich und noch in den Windeln vor die Obrigkeit bringen sollte. Von dieser ward sodann dasselbe jemand anderem um einen sehr billigen Preis zur Ernährung und Auferziehung überlassen, welcher das so erkaufte Geschöpf, wenn er es davon brachte, zu knechtlichen Diensten anhalten und sich auf solche Art für seine Auslagen bezahlt machen konnte *). Bei den Juden soll das Aussetzen der Kinder nie geduldet worden seyn **); obschon die Sache nicht so gar klar zu seyn scheint ***). Noodt setzte das Verboth des Kindermords und ihrer Aussetzung bei den Römern, erst unter die Zeiten der Kaiser Valentinianus,

*) *Aelianus*, Var. Hist. lib. I. c. VII.

**) *Philo*, de specialibus legibus, *Noodt* amica responsio.

***) *Rosini*, l. c. lib. I. c. I.

nus, Valens, und Gratianus; allein wie Bunckershoeck, und nach diesem, Boehmer, dagegen erinnert haben, so ist eine Stelle des Tertullianus, der schon unter Septimius Verus, zu Ende des zweiten christlichen Jahrhunderts, lebte, dieser Meinung zuwider: „Obschon wir Christen, heißt es, von euch den Vorwurf, daß wir Kindesmörder seyen, hören müssen; „so seid doch ihr selbst dieses Lasters schuldig: da ihr, „die Neugebornen zu tödten, zwar durch Gesetze abgehalten werdet, aber dennoch zu ermorden pfleget.“ So daß man also die Gegenwart eines Gesetzes lange vor seiner Erfüllung hier voraussetzen muß *). Eben so verhielt es sich noch eine merkliche Zeit auch nach den Befehlen des Justinianus: „daß diejenigen, welche aus Armuth ihre Kinder zu erhalten „sich nicht getrauten, den Unterhalt aus den öffentlichen Einkünften dazu fordern und beziehen sollten **):“ bis endlich eine fernere Ausbreitung der christlichen Religion die Ehre der Gesetze und der Menschheit, gegen barbarische Zeiten und grausame Gebräuche gesichert hat.

Die Deutschen straften zwar in ältern Zeiten die Aussetzung der Kinder nicht, wenn diese dabei erhalten und noch bei Leben gefunden wurden, wie aus den Gesetzen der Westgothen erhellet ***); doch

*) *Boehmer*, Diss. de Cæde infantum in utero, §. IV.

**) L. 1. Cod. Theod. Doch wurde das Verkaufen solcher Kinder noch gestattet.

***) Lib. IV. Tit. 4. Noch in ältern Zeiten, wo bei den Deut-

doch scheinet die Todesstrafe in mittlern Zeiten auf den Fall gesetzt gewesen zu seyn, wo das Kind durch die Aussetzung getödtet wurde *). Nach dem Ditmarischen

Deutschen noch in den meisten Verbrechen eine blose Geldstrafe üblich gewesen, wurde derjenige mit keiner anderen Strafe belegt, dessen ausgesetztes Kind, noch ehe ihm ein Nahme beigelegt worden war, umgebracht wurde. So war das Gesetz beschaffen, welches *Eccard* de Legib. *Francor. Salic.* & *Ripuarior.* T. XXIV. N. 4. Pactus Legis *Salicæ* p. 124. anführet: „Si vero in Ventre matris sui occisus fuerit, aut ante quod nomen habeat. Sunt div. IV. Fac. Solid. C. culp. jud." Desgleichen ein anderes Gesetz: „Si quis partum interfecerit, seu natum priusquam nomen habeat, centum solidis culpabilis judicetur, quod si matrem cum partu interfecerit, septingentis solidis multetur." l. c. Tit. XXXVI.

*) *Heineccius*, in Elem. jur. germanic. lib. II. Tit. 27. §. 293. Die Todesstrafe ward jedes Mahl auf die Vorfindung eines verstorbenen Kindes gesetzt, wenn ausgemacht werden konnte, daß es nach der Geburt bei Leben war, daß der Ort seiner Aussetzung, unter keiner Wahrscheinlichkeit die zeitliche Errettung des Kindes konnte hoffen lassen, oder auch nur daß das Kind starb, ehe es gefunden wurde. Ferd. L. G. O. 63. Art. Nach der Carolinischen Sanction, wird hierauf eine Leibes- oder, nach Beschaffenheit der Sache, die Lebensstrafe gesetzet, wenn das ausgesetzte Kind von Niemanden gefunden wird, und deßwegen gestorben ist. Art. 232. Aber auch da, wo es wahrscheinlich war, daß das Kind hätte mögen bald genug gefunden werden, wurde das Aussetzen noch scharf bestraft, 1576. ward in Frankreich ein Mädchen,

rischen Landrechte, war in Dänemark ein noch schärferes Gesetz eingeführet: „Der sine eigne Kinder um „dat Leben bringen werde, der schal lebendiglich unter den Galgen begraben werden *)." In Schweden ward eine Kindesmörderin lebendig verbrennt **). Schon in dem zwölften Jahrhundert war bei den Schwaben und den Sachsen, die Strafe des Kopfes auf eine jede dem Kinde tödtliche Aussetzung, es sei nun, daß solches an einen einsamen, oder von Menschen viel betretenen Platz gelegt wurde, gesetzet ***).

§. 13.

chen, das ein Kind zur Nachtzeit vor die Thüre ihres Nachbars gelegt hatte; verurtheilet, vor der Wohnung der Recommandereſſes, die Peitsche zu empfangen. Bibliotheque de *Bouchel* verb. Exposes. Noch 1739. ward durch einen Hofbefehl ein Bürger, der ein Kind in einem Spatzierwege ausgesetzt hatte, um 100 Pfund gestraft, die zum Nutzen des Findelhauses zu Paris verwendet werden sollten. Récueil de Jurisprudence, verb. Exposés. In Sardinien ist der Staupbesen überhaupt auf das Aussetzen der Leibesfrucht gebothen, wenn die aussetzende Person bürgerlichen Standes ist: adeliche Bürger hingegen sollen auf ein Jahr, oder nach Verhältniß länger, in ein Kloster gestecket werden. Karl Emanuel's Königs von Sardinien Gesetze und Verordnungen, IV. Buch, XXXIV. Tit. IV. cap. §. 3. 4. 5.

*) C. Andr. *Joachimi* Dissert. jurid. de Vivi sepultura, delicto, & pœna §. VIII. cap. 2. p. 40. 41.

**) *Boehmer*, medic. in Cooſti crim. *Carolin.* p. 568.

***) *Henne*, Dissert. cit.

§. 13.

Vermehrung dieser Strafen in christlichen Zeiten.

Endlich ward in folgenden Zeiten durch besondere Gesetze, sowohl gegen das Abtreiben und Tödten der noch unreifen Leibesfrucht, als auch auf das Aussezzen *), und Ermorden der Neugebornen, immer mehr und mehr geeifert: besonders weil zu dem Verbrechen eines eigentlichen Todtschlages, auch noch jenes der dem Kinde entzogenen, nach den Grundsätzen unserer Religion zur Seligkeit unentbehrlich nöthigen, Taufe gerechnet wurde; so daß dieser Glaubensartikel wirklich, besonders in den ersten christlichen Jahrhunderten, in die Beurtheilung der Natur solcher Verbrechen, einen ganz besonderen Einfluß gehabt hat. Das Concilium zu Elvir verboth schon 305. den des Abtreibens schuldigen Müttern, auch in der Todesstunde selbsten das Abendmahl zu reichen. Das Concilium zu Ancyr setzte 314 eine zehnjährige Buße auf das Abtreiben **). Das zu Lerida befahl 524 eine siebenjährige Genugthuung und verweigerte auf eben so lange den Genuß des heil. Abendmahls. Die Kirchenversammlung, welche 692 zu Konstantinopel gehalten wurde, befahl, daß das Abtreiben mit der nehmlichen Schärfe als sonst ein wirklicher Todtschlag behandelt werden sollte. Das Mainzer Concilium erneuerte 847 die Verordnung der Versammlungen zu Elvir und Lerida. Das zu Worms setzte auf dieses Verbrechen gleiche Strafe, als auf den Todtschlag ***).

Six-

*) S. unten, §. 26.

**) Can. 20.

***) Man sehe ein Mehreres Cap. si aliquis de homicid. & Canon. Confulfti, 2 Quæst. 5.

Sixtus V. bestätigte in einer Bulle vom 16. November 1588. die auf das Abtreiben verschiedentlich gelegte Todesstrafe, setzte eine ewige Irregularität auf dasselbe, wenn es von einem Geistlichen, und die Excommunicatio ipso facto, wenn es von einem weltlichen Menschen unternommen wurde. Gregorius XIV. wiederholte in seiner Bulle vom 9. Junii 1591. diesen Befehl, überließ aber jedem Priester die Vollmacht von dieser Sünde loszusprechen, welche sich Sixtus V. allein vorbehalten hatte *). Der Kanzlar von Ludewig macht die Anmerkung: daß, nach der christlichen Polizei, der Ehebruch, die Hurerei und der Konkubinat, je länger je mehr abgeschafft worden sei: hingegen habe sich das Aussetzen und Ermorden der Kinder so häufig in dem Christenthume befunden, als solches kaum in dem freien Heidenthume gewesen seyn möge **). Gewiß ist es, daß nur die christlichen Kaiser von der römischen alten Weise abgegangen sind, da der Kindermord sonst nicht schärfer, als ein anderer Todtschlag bestrafet wor-

*) *Verdier*, la Jurisprudence particuliere de la Chirurgie en *France*, T. II. p. 610. sqq.

**) Gelehrte Anzeigen III. Theil, l. c. S. 22. Freilich kann man glauben, daß eine besondere Ursache des Aussetzens, nehmlich die Furcht vor Strafe und Schande, in jenem öfteren Anlaß gegeben, als in diesem; hingegen glaube ich doch, daß die übrigen Ursachen dieser grausamen Gewohnheit, besonders in vielen auf einander folgenden Fehljahren, bei den Römern öfters, als nachher bei den Christen eintreffen mußten.

worden: denn erst 319 zog Constantin der Große, das Säcken mit auf den Kindermord, und veränderte daher die sonst gewöhnliche Strafe des Schwertes *). Nachdem nehmlich bei den Römern das Säcken nie anders, als auf den Vatermord gesetzt worden war, wurde solches jetzt auch, obschon mit einigem Unterschiede, auf den Kindermord geleget und selbst in spätern Zeiten bestätigt: „welche Weibespersonen ihre „Kinder, so daß Leben oder Gliedmassen empfangen „haben, heimlicher, boshaftiger Weise tödten, die „werden gewöhnlich lebendig begraben und gepfahlet. Aber darinnen Verzweifelung zu verhüthen, mögen dieselbe Uebelthäterinnen, in welchem Gerichte „die Bequemlichkeit des Wassers dazu vorhanden ist, „ertränket werden. Wo aber solches Uebel oft geschehe, wollen Wir die gemeldte Gewohnheit des „Begrabens und Pfählens, um mehr Furcht willen „auch zulassen. Oder aber, daß, vor dem Ertränken „die Uebelthäterin mit glühenden Zangen gerissen werde, alles nach Rath der Rechtsverständigen **).

§. 14.

*) „Neque gladio subjugetur, sed insutus culeo, & inter ejus ferales angustias comprehensus, serpentum contuberniis misceatur. Ut omni elementorum usu vivus carere incipiat, ut cœlum superstiti, terra mortuo auferatur.“ Cod. Theodos. lib. IX. Tit. 15.

**) Peinliche Halsgerichtsordnung, Art. 131. Noch 1480 den 22. Dezember ward ein Frauenzimmer, das ihr Kind ermordet hatte, in Frankreich verurtheilt, lebendig verbrannt zu werden. In Gröningen wird jetzt noch

§. 14.

Nach und nach wurden in unsern Zeiten und noch etwas früher, die entsetzlichen Folgen eines solchen Strafgesetzes eingesehen. Schon in der Criminal-Constitution Kaisers Karl V. heißt es: „So ein „Weib ihr Kind, um das es abkomme, von ihr legt, „und das Kind wird gefunden und ernährt: dieselbige Mutter soll, wo sie des überwunden und betreten wird, nach Gelegenheit der Sache, und Rath „der Verständigen gestraft werden. Stürbe aber das „Kind von solchem Hinlegen; so soll man die Mutter, nach Gelegenheit des gefährlichen Dahinlegens, „am Leibe oder Leben strafen *)." Durch eine besondere Verordnung ward unterm 31. Julius 1740. von des Königs in Preußen Majestät befohlen: „daß „hinführo die Kindermörder nicht gesäcket, sondern „mit dem Schwerte hingerichtet werden sollten."

Verminderung derselben in neuern Zeiten.

Auf

die Kindesmörderin erst erwürget, und dann verbrannt. In Tyrol ward eine solche lebendig begraben, und hierauf ihr Körper mit einem scharfen Pfahle durchspieset: „welche Frau ihr eigen Kind vertheut, daß sie ihre „Schande verbergen möge, die soll lebendig in das Erd„reich begraben und ein Pfahl durch sie geschlagen „werden." Neureformirte Landesordnung der fürstlichen Grafschaft Tyrol.

*) Noch vor 40 Jahren, sagte der Kanzlar von Ludewig wurde das Säcken noch mit einer Kindesmörderin vorgenommen, welche jedoch hernach wieder zum Leben gebracht, und von einer ferneren Strafe befreiet ward. l. c. S. 49. Art. CXXXII.

Auf das Abtreiben der Leibesfrucht vor der ersten Hälfte der Schwangerschaft, ward eine blos willkürliche Strafe gesetzt. Inzwischen hoben die französischen Rechte, seit Heinrich des II. Zeiten, allen Unterschied der Strafe wider das Abtreiben einer Leibesfrucht gänzlich auf, und auf den Befund, daß eine Ledigschwangere ihren Stand verhehlet, und ein todtes Kind entweder geboren oder abgetrieben habe, welches weder getauft, noch beerdiget werden konnte, ward die Todesstrafe anerkannt. Da in dieser Sache noch bis auf diesen Tag ein von Heinrich dem II. erlassenes Edikt zur Regel dienet, und durch neuere Verordnungen von Heinrich III. 1586. Ludwig XIV. unterm 25. Hornung 1708. von Ludwig XV. unterm 16. März 1731. und unterm 27. April 1735. dasselbe von allen Pfarrern des Königreiches von Vierteljahr zu Vierteljahr öffentlich verkündiget werden muß; so scheint solches dahier einen besonderen Platz zu verdienen, wäre es auch nur um dasselbe mit einer neueren Verordnung eines philosophischen Monarchen unserer Zeiten zu vergleichen, der den Werth seiner Mitmenschen höher anzusetzen gewöhnt ist.

Französische Verordnung wider das Aussetzen und Tödten der Leibesfrucht.

„Heinrich von Gottes Gnaden König von Frank„reich, allen gegenwärtigen und dereinstigen Bür„gern Heil. Unsere Vorfahren und Voralteren, die „allerchristlichsten Könige von Frankreich, haben „durch tugendhafte und gemeinnützige Handlungen, „ein jeder für sich, mit lobenswürdigstem Eifer be„wiesen: daß der Ihrer Person eigene und besondere „Beinahme allerchristlich sie, Ihnen mit gutem Fuge

und

„und Rechte zugelegt worden sei. Wir wollen auch
„dieselben zu Unserem Beispiele nehmen, und haben
„schon durch mehrere gute und heilsame Vorkehrun-
„gen gezeiget, wie viel uns daran liege, jenen himm-
„lischen und fürtreflichen Ehrennahmen beizubehalten,
„dessen Hauptverrichtungen darin bestehen, daß die-
„jenigen Geschöpfe, welche Gott in Unserem König-
„reiche, Landen, Gütern und in den Herrschaften, die
„unter Unserer Bothmäßigkeit stehen, geboren wer-
„den läßt, in den von ihm ertheilten Sacramenten
„eingeweihet, und wenn es ihm gefällt, sie von die-
„ser Welt abzurufen, mit den übrigen deßfalls uns
„verliehenen geistlichen Gütern versehen, und auf
„ehrbare Weise begraben werden. Da Wir nun aber
„gehöriger Maßen von einem in Unserem Königreiche
„nicht seltenen ungeheueren und verabscheuungswür-
„digen Laster benachrichtiget worden sind, welches
„darin besteht: daß viele auf unerlaubte Art ge-
„schwängerte Weibespersonen, aus bösem Willen und
„Rath, ihre Schwangerschaften verbergen und ver-
„hehlen, ohne das geringste davon merken zu lassen,
„oder in Anzeige zu bringen; daß solche ferner, ge-
„gen die Zeit ihrer Niederkunft, ohne Beiseyn an-
„derer Menschen, ihre Kinder gebären, ersticken,
„oder auf andere Weise tödten, ohne dieselben der
„heil. Taufe theilhaft zu machen, sodann ihre Leibes-
„früchte entweder in verborgene und unreine Oerter
„werfen, oder in ungeweihten Boden verscharren,
„und auf solche Art des christlichen Begräbnisses
„verlustig machen; daß, wenn hierauf solche Perso-

„sonen

„sonen bei Unsern Gerichten zur Verantwortung ge„zogen werden, dieselben damit sich zu entschuldigen „pflegen: daß sie blos aus Schamhaftigkeit ihr Ver„brechen nicht angezeigt hätten, und daß ihre Leibes„früchte todt und ohne alle Hoffnung oder Zeichen „einigen Lebens zur Welt geboren worden wären, „wodurch, aus Abgang eines besseren Beweises, die „Räthe Unserer obersten Gerichtshöfe, oder andere „Richter in gesetzmäßiger Beurtheilung solcher Fälle „auf verschiedene Meinungen gebracht wurden: in„dem einige auf die Todesstrafe stimmten, die an„dern auf die Folter antrugen, um dadurch das Ge„ständniß der Wahrheit oder Falschheit ihrer ersten „Aussage zu erzwingen: daß solche Weibespersonen „nachdem sie die Folter, ohne etwas einzugestehen, „überstanden haben, meistens aus dem Gefängnisse „entlassen werden, wodurch verursacht wird, daß „sie neuerdings zu Unserem größten Leidwesen und „zum allgemeinen Aergernisse Unserer Unterthanen, „in das vormahlige, und in noch andere Verbrechen „zurückfallen, welchem Unglücke Wir dann zu be„gegnen fest entschlossen sind;"

„Als geben Wir hiermit zu Jedermanns Wissen„schaft, daß Wir, um die erwähnten abscheulichsten „und größten Laster, Schandthaten und Verbrechen, „welche in Unserem Königreiche vorwalten, und um „zu solchen alle Gelegenheiten mit der Wurzel aus„zurotten, hiermit öffentlich befohlen haben, und, „aus eigener Bewegung, königlicher Gewalt, Voll„macht und Wohlgefallen, befehlen und verordnen:

„daß

„daß eine jede Weibesperson, welche ordentlicher Weise überführt werden wird, daß sie ihre Schwangerschaft, oder Niederkunft verhehlet und verborgen habe, ohne beides anzuzeigen, und sich sowohl darüber, daß sie dieses gethan habe, als auch, daß ihr Kind lebendig oder todt zur Welt geboren worden, des hinlänglichen Zeugnisses zu versichern, wenn es sich hierauf gefunden hat, daß ihr Kind, der heil. Taufe beraubt, des gewöhnlichen Begräbnisses verlustiget worden sei; für eine wirkliche Kindesmörderin geachtet und gehalten werden, und zur Genugthuung mit der nach jedem besonderen Falle eingerichteten Schärfe, mit der Todesstrafe belegt und hingerichtet werden solle: damit sich Jedermann hieran spiegle, niemahls aber bei ähnlichen Fällen, zu einem Zweifel oder Anstande Ursache gelassen werden möge."

„Wir befehlen hiermit durch Gegenwärtiges, Unsern lieben und getreuen Parlamentsgliedern, dem Stadtrichter zu Paris, Unsern Ober- und Amtleuten, nebst andern Vorstehern, Richtern und ihren Stellvertretern, einem jeden insbesondere, daß dieselben gegenwärtige Verordnung, Edikt oder Satzung, überall wo es ihnen obliegt, lesen, bekannt machen und einschreiben, sogleich aber nach dessen Empfang, unter Trompetenschall, auf allen öffentlichen Plätzen und Kreutzgassen, ausrufen und verkündigen lassen, und dieses sowohl in Unserer Stadt Paris und andern Orten Unseres Königreiches, als, durch die Beamten anderer Obergerichts-

„herren,

„herren, in deren Herrschaften und Gerichtsbarkei„ten. Und zwar, damit sich Niemand mit einiger „Unwissenheit entschuldigen könne, von Vierteljahr „zu Vierteljahr. Ferner soll diese Verordnung un„ter der sonntägigen Predigt, in allen Pfarrkirchen „gesagter Städte, Länder, Landgüter und Herr„schaften Unserer Bothmäßigkeit, durch derselben „Pfarrer und Kapelläne gelesen und verkündiget, „auch solche in aller Ordnung gehalten, und ohne „alle Nachläßigkeit befolget werden. Und damit ge„genwärtige gedruckte Verordnung überall von der „nehmlichen Wirkung sei, so solle dem unter königs„lichem Insiegel beigesetztem Vidimus, der nehmli„che Glaube beigemessen werden, als gegenwärtiger „Urhandschrift; zu dessen Bekräftigung und Festhal„tung, haben Wir Unser Siegel aufdrucken lassen. „Gegeben zu Paris, im Monat Hornung, des Gna„denjahres 1556 und Unserer Regierungsjahre im „zehnten *)."

§. 15.

*) Zufolge dieser wichtigen Verordnung wurden auch allezeit alle diejenigen zum Tode verurtheilt, welche einen Antheil an dem Abtreiben hatten, und verschiedene Parlamentsschlüsse übergaben mehrere Hebammen dem Strange, welche Ledigschwangern die Frucht abgetrieben hatten. *Verdier*, la Jurisprudence particuliere de la chirurgie en *France* T. II. p. 614. Eben so verhält es sich im Königreiche Sardinien, wo die Todesstrafe nicht nur allein auf die Mütter, welche das Kind abzutreiben trachten, sondern auch auf alle, die dazu helfen, gesetzt ist, wenn die Frucht wirklich abgeht. Karl Ema-

§. 15.

Vertheidigung der Todesstrafe gegen das Abtreiben.

Es fehlt auch in unsern Tagen nicht an Gelehrten, welche die Todesstrafe wider das Abtreiben der Kinder, gegen wichtige Einwendungen zu vertheidigen suchen. „Der Wirkung nach, sagt von Sonnenfels, ist es einerlei, ob das Kind erst dann, wenn „es wirklich das Tageslicht erblicket, oder noch in „Mutterleibe, durch Arzneimittel oder Gewaltthaten getödtet oder abgetrieben werde. Wenn die Gesetze

„Emanuels Königs von Sardinien, Gesetze und Verordnungen IV. Buch, XXXIV. Tit. IV. Kap. §. 1. 2. Freilich kann zu einer übertriebenen Schärfe in diesen Stücken viel beitragen, daß, wie Camper sagt: „überhaupt dergleichen Gesetze von Männern gemacht sind, „die, durch reifere Jahre, erfahren und weise geworden, — Verbrechen, — entsprossen aus thierischen Trieben, mit exemplarischen Strafen suchen entgegen „zu gehen; indem sie vergessen, wie stark der Trieb „zur Zeugung in der ersten Jugend ist, vornehmlich „beim andern Geschlechte, das durch seine Minderjährigkeit zu schwach ist, jenen Verführungen zu entgehen, oder aus Mangel der Erziehung, und wegen „niedriger Geburt durch Geld und Versprechungen bezaubert, öfters berauscht, leicht verführet wird, den „unerlaubten Lüsten derjenigen eine Genüge zu leisten, „die, nach erfolgter Schwangerschaft, grausam genug „sind, wo nicht Spötter, doch wenigstens kalte Zuschauer der leidenden Unschuld zu seyn, die sie durch „List verleitet haben, und die jetzt ihr Blut, das „unglückselige Kind, mit vielem Schmerzen unter ihrem Herzen trägt.“ l. c. S. 5.

„setze zwischen einer belebten und unbelebten Frucht „einen Unterschied festsetzen, und bei der Abtreibung „der letzteren gelinder sind, so scheint die Gesetzge„bung unvollkommen *)."

Gründe. Es ist allerdings richtig, daß die Meinung der Alten, als wäre ein Kind in Mutterleibe kein Mensch, entweder auf Vorurtheil, oder auf bloßem Wortstreite beruhe. Es gibt keine Ursache, warum ich einem lebenden von Mann und Weib gezeugten und mit einer Menschengestalt begabten Geschöpfe, den Titel eines Menschen absprechen, weil solches noch mittelst der Nabelschnur mit seiner Mutter zusammenhängt, und deren Einfluß bedarf, um zur völligen Reife zu gelangen, deren Mangel jedoch die Natur dieses Wesens so wenig ändert, als sie verhindern kann, daß ein noch an der Eichel hängendes Stämmchen zum Geschlechte der Eichen gehöre. Will man aber dadurch blos sagen: daß ein Fötus in Rücksicht auf bürgerliche Handlungen, noch kein Mensch sei **); so wird sich Niemand um das Gegentheil zanken mögen.

Daß aber, gegen die gemeine und noch bisher in den meisten Gerichtsstuben angenommene Meinung, ein Kind vor der halben Schwangerschaft eben so gut lebe, als nach solcher: dies ist eine Wahrheit, welche in unsern Tagen bei der herrschenden allgemeinen Ueberzeugung aller Aerzte, keiner großen Beweise bedarf. Man hat immer vorausgesetzt, daß das

*) L. c. §. 162. S. 210. sqq.

**) Paul *Zachias* Qu. Med. leg. lib. I. T. I. qu. 3. n. 12.

das Leben eines Kindes in Mutterleibe von der Vollkommenheit all' seiner Theile und Gliedmaßen abhinge: Hippocrates setzte die Zeit, in welcher die Theile der Leibesfrucht vollendet würden, bei dem männlichen Geschlechte auf 30, bei dem weiblichen auf 42 Tage*): „Wenn Jemandes Weib schon schwanger „ist, sagt der Thalmuth, und er wollte Gott erst bit„ten, daß sie einen Sohn gebären sollte; dessen Ge„bet wäre eitel und vergeblich: doch darf man noch „darum bitten bis zum vierzigsten Tage**)." Und bis dahin setzte auch Paulus die Zeit der Vollendung aller Theile eines Fötus ***).

Hippocrates glaubte in einem sechstägigen Fötus schon den Nabel bemerkt zu haben, und es fehlt nicht an Beobachtungen, die ein gleiches versichern sollen. Von Haller aber, welcher die gründlichsten Untersuchungen hierüber gemacht und mit jenen anderer verglichen hat, gesteht ein: daß ihm alle die Geschichten der menschlichen Fötus, welche vor dem zwanzigsten Tage gesehen worden seyn sollen, als verdächtig vorkommen, und daß vor dem 26 Tage der menschliche Keim nicht sichtbar werde. Nach dieser

*) De Natura pueri lib. Sect. III.

**) Mischnah 1. Brachoth c. 9. M. 3. Rabinischer Uebersetzung. Also wurde auch von den jüdischen Gelehrten angenommen, daß erst um diese Zeit der Fötus das würde, was er werden sollte.

***) L. fuum hæredem ff. de æg. hær. n. 7. Auch das geistliche Recht macht einen Unterschied zwischen dem vollkommenen und unvollkommenen Fötus, cap. ſicut. 2. de homicid.

Zeit aber beginne man denselben zu bemerken, und gegen den 35. Tag, seien die Theile des menschlichen Fötus zu unterscheiden. Nun kömmt es eigentlich darauf an, was man das Leben eines Menschen heißen, und ob man solches von der Seele selbst unterscheiden wolle, die den Körper belebt? Die Aerzte sagen, daß ein Thier lebe, in dessen Gefäßen eine regelmäßig fortschreitende Bewegung der Säfte bemerket wird: in solchem Verstande lebt, wie Haller sagt, ein Kind allezeit und schon gleich nach der Empfängniß; weil schon in den zuerst sichtbaren Theilen des kleinsten menschlichen Fötus eine Bewegung der Säfte vorhanden ist, und das Punktum saliens bemerket wird *). Es hat Philosophen gegeben, welche glaubten, daß der Mensch schon vor der Empfängniß lebe, und so rief Martialis auf den onanitischen Pontius aus:

Hoc, quod tu digitis Pontice! perdis, homo est.

Das

*) L. c. p. 177. „Ex anatome & Physiologia certi sumus, foetum etiam prioribus mensibus, imo mox in prima conceptione, vel primo impregnationis tempore jam vivere. Ubi enim in animali motus cordis & accretia, ibi vita: sine motu cordis enim & vita, nullum potest fieri foetus incrementum. Quis enim hodie in tam splendida physiologiæ luce credere, aut sibi persuadere poterit, foetum primis mensibus, dum primo vix formicam superat, posse crescere, & tamen non vivere? „Laur. *Heisteri* Diss. de Medicinæ utilitate in Jurisprudentia. *Helmstadt* 1730. §. 40. *Ploucquet*, l. c.

Das Homo est, qui futurus est, des Tertullianus schien auch bis auf den noch unvermischten Samen ausgedehnt werden zu können.

So wie aber diese Meinung gar nicht gegründet ist: da man sonst den Einfluß der Mutter auf das Kind, für gar nichts halten, und der Samen eines Esels-Hengstes, aus welchem mit der Pferdsstute doch ein eigenes Thier entspringt, alle Mahl einen leibhaften Esel versprechen müßte; so gewiß scheint hingegen die menschliche Seele auch gleich in den ersten Tagen den kindlichen Körper zu beleben: und ich weiß nicht, warum sie warten sollte, bis der Fötus seine vollendeten Gliedmaßen freiwillig beweget, indem ich demselben, überhaupt die ganze Schwangerschaft hindurch, nicht viel Ueberlegung bei seinen Bewegungen zutraue, und auch ein Mensch, der gar keine Glieder mehr frei bewegen kann, wenn dessen Geblüt noch umläuft, für beseelt gehalten wird *).

Bei

*) Es ist allerdings für den Arzt genug, wenn er bewiesen hat, daß ein Kind lebe: die Theologen mögen entscheiden, ob man eine Zeit lange auch ohne Seele leben könne? — Eine merkwürdige theologische Schrift über diesen Gegenstand, war eine gewisse Abhandlung, welche 1658 unter dem Titel „Hieronimi *Florentini* von Zweifelhaften Menschengeburten und von der Taufe der Mißgeburten," gedruckt wurde. Der Verfasser zeigte darin, daß nichts ungewisser sei, als die Zeit der Beseelung des menschlichen Fötus; daß aus dieser Ursache die Taufe allezeit, und auch dann einem

Bei solcher Beschaffenheit der Sachen wird freilich das Abtreiben der Leibesfrucht zu einem größeren Ver-

nem Fötus nöthig werde, wenn er kaum eines Gerstenkorns Größe hätte. Die theologischen Facultäten von Paris, Wien, Prag, Reims, Salamanca, so wie verschiedene Bischöfe, gaben dieser Behauptung ihren völligen Beifall. Die Universität zu Prag ließ sogar einen eigenen Thesis öffentlich für die Meinung, „daß der menschliche Keim sogleich nach der Empfängniß eine vernünftige Seele besitze", vertheidigen: und die zu Paris behauptete, daß dieselbe von großem Nutzen sei, weil sie das Abtreiben der Leibesfrüchte hindern müßte, welches unter dem Vorwande, daß der Fötus anfänglich noch unbeseelt sei, so oft, ohne sich ein Gewissen daraus zu machen, von ausgelassenen Weibespersonen unternommen würde. Endlich fand dieser Satz Gegner, welche es dahin brachten, daß zu Rom eine Kommission niedergesetzt wurde, welche die ganze Abhandlung untersuchen sollte. Der Erfolg war: daß zwar die Meinung des Verfassers für wahrscheinlich erkläret wurde; doch glaubten die Kardinäle, daß eine neue Auflage des Werks nöthig wäre, in welcher dem Verfasser auferlegt würde zu erklären: „daß er nicht gesinnet sei, mit seiner neuen Meinung etwas in der Sache zu entscheiden: sondern daß er sich begnügte, derselben einen Grad der Wahrscheinlichkeit zu geben, welcher jedoch nicht dahin reichen sollte, jemanden unter einer Todsünde, zur Ausübung seiner Folgerungen anzuhalten. „Der Verfasser befolgte den Befehl, und die ganze Geschichte lehret auch mich, die Beseelung des Fötus sogleich nach der Empfängniß für eine Meinung anzugeben, welche ich Nie-

Verbrechen, und man wird Ursache finden, mit von Sonnenfels und andern zu zweifeln: „ob der Unterschied, welchen die Gesetze in den Strafen wegen einem vor, oder nach der ersten Hälfte der Schwangerschaft unternommenen Abtreiben, zu machen pflegen, gegründet sei, oder nicht?" — „Die Strafe, sagt „er *), mag von was immer einem Standorte be„trachtet werden; so soll sie auf beide Gattungen des „Kindermordes gleich fallen. Hat man den Nach„theil im Gesichte, den der Staat dadurch leidet; die „Wirkung dieses Lasters ist in beiden Fällen, daß „ein Mensch, der geboren werden sollte **), nicht „geboren, mithin die Gesellschaft eines (noch sehr „zweifelhaften) Mitgliedes beraubt wird. Sieht „man die Bosheit der Handlung an; so wüthet in „beiden Fällen eine Mutter in ihr eigenes Eingeweid." „Die Unterscheidung zwischen dem Wollen und Er„folge eines Lasters (crimen affectus & effectus) „hat vielleicht nicht nur hier, zu Irrthümern in der „Ge-

Niemanden aufdringen möchte, so wie ich jedermann gerne die Freiheit lasse, die ich mir selbst im Reiche der Gedanken wünsche. *Caugia Mila* Fmbriologia sacra. *Verdier*, l. c.

*) L. c. §. 167.

**) Mit wie vieler Gewißheit, und unter welchem Verhältnisse zu den Fällen, wo das Kind ohne willkürliches Beitragen der (oft selbst verehelichten) Mütter, in ihrem Leibe abstirbt, oder unreif von ihr geht, — kann aber wohl solches allezeit behauptet werden? .. Man sehe, was hierüber in der medizinisch. Polizei 1. Band, dritten Abtheil. gesagt worden ist.

„Gesetzgebung verleitet. Der Wille allein, nicht „der Erfolg ist der Gegenstand der strafenden Gerech„tigkeit *): ein Rasender, der jemanden tödtet, ist „von der Strafe frei: ein Mensch, der seines Ver„standes mächtig ist, ist noch dann ein Mörder, „wann er auch den tödtlichen Streich verfehlet hat. „Diese Unterscheidung kann nur bei solchem Verbre„chen von einigem Nutzen seyn, wo die Wiederer„stattung Statt findet."

§. 16.

Hierüber scheint aber dennoch vieles mit Grunde eingewendet werden zu können.

Auch diejenigen Fälle werden noch gerichtlich und mit Zuziehung geschworner Aerzte untersucht, wobei bekannt ist, daß der Thäter animum occidendi gehabt habe: und wenn durch das Visum und Repertum des Arztes erhellet, daß noch ein Zweifel vorhanden ist, ob die beigebrachte Verletzung — oder eine zu gleicher Zeit wahrscheinlicher Weise zugestoßene lebensgefährliche Krankheit, die tödtliche Wirkung geäußert habe? . . . so scheint es hart zu seyn, den Thäter auf gleiche Art mit demjenigen zu behandeln, der einem Menschen den Kopf gespalten hat

*) Es muß aber doch auch auf den Grad der Möglichkeit des zu erfüllenden bösen Vorhabens, und, wenn dieser Platz gefunden, auf den Grad der Wahrscheinlichkeit, daß das Uebel vielleicht aus andern zufälligen Ursachen, cum hoc, non propter hoc, eingetroffen, gesehen werden? . . .

hat*). Ich habe schon gesagt, daß kein Mittel sei, von welchem man behaupten könne, daß es für gewiß die Frucht abtreibe, oder daß es an dem erfolgten Abgehen so gewiß Schuld sei, als erforderlich scheint, das Todesurtheil darauf gründen zu können: Ja es ist im Gegentheile gewiß, daß die wenigsten von solchen etwas auszurichten pflegen: daß hingegen die meisten unreifen Geburten von andern entweder unvermeidlichen, oder doch nicht immer so wichtig scheinenden und nie zu Hauptverbrechen anzurechnenden Ursachen geschehen. Da man also nur äußerst selten sagen kann, daß die von einer Mutter auf ihr Kind gerichtete Verletzungsart absolut lethal ist: so scheint ohne Unterschied die auf einen Abortus, vor oder nach der ersten Hälfte der Schwangerschaft gesetzte Todesstrafe allerdings großen Schwierigkeiten unterworfen, und immer Gefahr vorhanden zu seyn, daß man ein auch den Absichten nach strafbares Mädchen, für einen bloßen Naturfehler, oder für einen

*) „Si capitis pœna affici debet homicidii reus, duo requiruntur. I. *Dolus*, sive propositum ac Voluntas alterum occidendi, l. c. §. 3. ff. ad L. *Cornel.* de sicc. l. 7. & 16. ff. eod. confr. Gerh. *Noodt.* probabil. Jur. civil. lib. IV. c. VII. & VIII. *Carpzov.* Pr. crimin. P. I. Qu. I. & 3. — nec non II. mors ex facto contra vitam alterius sponte suscepto, *necessario* secuta. Vid. *Strick.* in usu mod. ff. T. de privat. delict. §. 9. Conr. Wilh. *Strackers*, diss. jurid. de fide & legalitate Medici in investigenda vulnerum lethalitate. *Erford.* 1735.

einen Zufall, am Leben strafe, und anstatt einen Todesfall, dem Staate zwei verursache.

Es hat daher Rechtsgelehrte und andere einsichtsvolle Männer gegeben, welche der Meinung waren, daß man eine Person, welche sich des Lasters des Abtreibens schuldig gemacht zu haben scheint, und eingesteht, die abgetriebene Frucht sei bei Leben gewesen oder nicht, gar nie mit der Todesstrafe belegen, sondern mit Verweisung, oder höchstens mit Auspeitschen bestrafen sollte *). Das Laster des Abtreibens, sagt Balemann, sollte, statt mit dem Pfahle, nur mit dem Schwerte gestraft werden, weil wir nie gewiß seyn können, daß das Abtreiben durch die dazu angewandten Abtreibmittel bewirket worden sei, und durch hunderterlei Ursachen ein Fötus in Mutterleibe absterben konnte, den die Mutter noch für lebendig gehalten hatte **).

Allein

*) *Anton Thesaurus*, in Decis. XII. n. 3. 4. 5. *Menochius*, de arbitr. Jud. Quæst. C. II. casu 357. *Decius*, consil. 535. n. 3. fol. 576. V. Joh. Henr. *Meier*, Dissert. Jurid. de Jure Infantum. Erford. 1725. §. XII.

**) Henr. *Balemann*, de fœmina ex antiquitatibus legibusque *Romanis*, *Germanicis*, & præsertim *Luheccensibus*; *Altdorf.* 1756. Gewiß, der bloße Gedanke, daß ein schwangeres Mädchen auch noch dann zuweilen gewisse Mittel in der Absicht ihr Kind zu tödten brauchen könne, wenn sie zwar glaubt dasselbe sei noch bei Leben, wenn aber doch vielleicht schon mehrere Wochen nach seinem geheimen oder unvermerkten Absterben verstrichen sind, — sollte uns abhalten, das Todesurtheil auf jedes willkürlich geschehene Abtreiben zu setzen.

Allein wird nicht auch die Strafe des Schwertes bei solcher Ungewißheit zu hart scheinen müssen, und sollte man noch wohl in unsern Zeiten mit der bekannten Gemüthsschwäche eines aus lauter Verzweifelung handelnden Mädchens so wenig Mitleid haben? Man wird, ich gebe es zu, auf solche Art hie und da eine Dirne vielleicht zu gelind strafen, welche wirklich durch das Abtreiben ihre Leibesfrucht getödtet hat, die sie ohne solches ausgetragen haben würde: aber bei der erwiesenen Ungewißheit und immer nur zweideutigen Wirkungsart der Abortirmittel, wird man hundert Gefahren laufen eine schreiende Ungerechtigkeit zu begehen: und hier scheint die gelindere Meinung zum Vortheile der Angeklagten gelten zu müssen. Ich überlasse gerne dem Urtheile menschenfreundlicher Rechtsgelehrten, ob die Lage eines unglücklichen und verzweifelnden Mädchens, noch nebst diesem einen neuen Bewegungsgrund zu einiger Milderung der Strafe darbiethe, wenn sie in dem heftigsten Sturme der Leidenschaften eine That begeht, wider die sich gewiß ihr Herz in ruhigern Augenblicken empören würde; — ob dann eine solche Person auf irgend eine Art nicht zu bessern, oder ob kein gelinderes Mittel vorhanden sei, ihre Schwachheit dem Staate weniger gefährlich zu machen, als die Hinrichtung, welche doch nie Menschen gegen andere ihres gleichen vollziehen zu dürfen scheinen, wenn eine dieser Bedingnisse noch erfüllt werden mag *).

§. 17.

*) „Man ist nicht ehe berechtigt, einen Menschen, auch

„andern

§. 17.

Wie diesem Laster füglicher zu begegnen sei.

Man richte da alle Absichten auf eine Palliativkur ein, wo der Zustand keine gründliche Heilart gestatten will. Ich zweifele daran, daß man je ein Mittel finden werde, das Abtreiben bei solchen ehelosen Müttern um vieles in Abnahme zu bringen, welche ihre Ehre über ihr Leben achten, obschon sie aus augenblicklicher Schwäche einen Fehltritt begangen haben, der sich mit jener nicht zum besten verträgt. Eine gemeine Weibesperson, welche Ein Mahl so weit herunter gekommen ist, daß sie einen Handel mit ihrem Leibe treibt, verlangt, wenn sie sich schwanger fühlet, selten mehr, um sich gegen ihre Frucht menschlich zu beweisen, als daß man ihr einen Ort anweise, ihr Kind in Ruhe zu gebären; daß man ihr den begangenen Fehler verzeihe und Gelegenheit gebe, ihr Kind zu nähren oder unterzubringen: aber eine ehrliche Burgerstochter, oder eine Person von einigem Ansehen, findet an der öffentlichen Schande ein beinahe unübersteigliches Hinderniß, bei dem Anwuchse ihrer Leibesfrucht ruhig zu bleiben; die Furcht vor solcher gewinnet leicht gegen alles, was das Gewissen sagen und die Mutterliebe, (welche ohnedieß nicht viel eher eintrifft, als bis das Kind geboren ist), dawider einwenden kann, das Uebergewicht: und jetzt werden alle Wege gesucht, so vielem Unglücke vorzubeugen. Die Polizei muß sich damit beschäftigen, der-

„andern zum Beispiele, zu tödten; als wenn man ihn „nicht ohne Gefahr leben lassen kann." J. J. *Rousseau*, Contract. Social. Ch. 5.

dergleichen Mittel aus dem Wege zu räumen: aber ich sehe wohl ein, daß die politischen Vorkehrungen hier bessere Wirkung haben werden, als die Vorsorge alle schneidende Werkzeuge zu entfernen.

Erstens muß die Gelegenheit, durch häufiges Aderlassen die Frucht abzutreiben, nach den schon anderwärts gegebenen Regeln*), abgeschnitten werden.

Zweitens aber müssen die Apotheker, Materialisten, Feldscherer, Bader und Hebammen**) strengstens dazu angehalten werden, daß sie keine Mittel ohne Vorschrift der Aerzte, verabfolgen lassen, welche die geringste widrige Wirkung auf Schwangere äussern könnten. Die Oelträger, Tyroler und dergleichen Leute, welche die Arzneien auf den Dörfern von Haus zu Haus herumtragen und verkaufen, sind, schon allein in dieser Rücksicht, überall zu verbannen und ihre Waaren nach geschehener Warnung zu confisciren. Die Laxierpillen, Elixiren und Tropfen, so diese Leute dem leichtgläubigen Landmanne verkaufen, bestehen, weil dieser mit einer geringen Wirkung beim Ab-

*) S. des I. Band. der medizinisch. Polizei 3te Abtheil. Dieses Verboth dehnet sich in Frankreich auch auf das allzuviele Aderlassen bei Weibern aus, deren Ehemänner lange abwesend sind. Dictionnaire de Police, p. 350.

**) Es war eine Zeit, wo sich diese zuweilen zu solchen Absichten gebrauchen ließen; Zach. *Platner* de arte obstetricia Veterum, und ich zweifele nicht, daß auch noch heut zu Tage hierin manche Fehler vorgehen, welche die Polizei zu verhüthen suchen muß. S. Jo. Em. *Hebenstreit*, anthropologia Forens. Sect. II. membr. II. c. 2. §. 10.

Abführen nicht zufrieden ist, aus den heftigsten Ingredienzien, aus Jalapenharz, Elaterium, Gummiguttä, Scammonium, Aloe, u. d. gl. Wie leicht ist es da, daß durch wiederholten und anhaltenden Gebrauche solcher heftigen Mittel, das Mißgebären befördert werde, besonders wenn es jedermann frei steht, einen Vorrath von solchen Dingen aufzukaufen, und nach Wohlgefallen, ohne daß man es wisse, das Doppelte, obschon mit eigener Lebensgefahr, davon einzunehmen?

Drittens muß auch für jedermann ein allgemeines Geboth bekannt gemacht werden, daß Niemand unter willkürlicher Strafe sich unterfange, einer schwangeren Weibesperson, unter welch einem Vorwande es nur seyn möge, Arzeneien zu geben, oder auch nur anzurathen. Die Frauen haben sich das Recht herausgenommen, wider die weiblichen Krankheiten, besonders wider die Stockung des Monathlichen, selbst allerlei Mittel zu geben oder wenigstens vorzuschlagen: da nun die meisten Ledigschwangeren damit ihre üblen Absichten zu erfüllen suchen, daß sie über dergleichen Gebrechen klagen: so bekommen sie unter der Hand oft die heftig treibenden Sachen, womit sie sich und ihrer Frucht Nachtheil zufügen. Es ist also billig, daß man solchem Unfuge mit aller Schärfe vorbeuge: denn was hilft sonst alles Verboth für Apotheker und Hebammen? Kaum klagt eine auch ledige Weibesperson über Grimmen und Leibreißen, so ist gleich ein altes Mütterchen beihanden, das ihr mit bitterem Branntwein, mit besondern Muttertropfen, mit

Fuß-

Fuß- und Dampfbädern, u. s. w. zu Hülfe eilet, und unter dem Titel, dem versteckten Geblüte fortzuhelfen, einen der Leibesfrucht nachtheiligen Blutfluß erregt. Warum soll ein solches Verfahren von den Gesetzen ungeahndet bleiben?

Viertens, da die Sevenbäume nicht ganz frei von Verdacht einer widrigen Wirkung auf die Leibesfrucht sind, und keinen bekannten sonderlichen Nutzen in der Haushaltung haben können, als daß sich mehrere katholische Landleute derselben meistens zu Würzwischen bedienen; so muß man dieses Gewächs aus den Gärten auszurotten trachten. Freilich giebt es noch mehrere Pflanzen, welche dem Sevenbaume in der Kraft, die Säfte in schädliche Wallung zu bringen, nichts nachgeben, und welche doch in jedem Bauerngarten geduldet werden müssen. Die Gewürze, der Branntwein, die übrigen gewaltsamen äußerlichen Mittel, — wer will die alle einer vergessenen Person entziehen? Allein man thue immer so viel man kann, ohne daß man sich jedoch das Ansehen gebe, daß man aus dieser oder jener Absicht handle, damit man nicht erst die Aufmerksamkeit der Unwissenden auf dergleichen Gegenstände, rege mache. Auf die meisten scharfen Gewürze, da sie der kräftige Landmann, bei allen seinen rauhen Speisen, nicht zur Verdauung nöthig hat, besonders auf den so sehr auf das Weibliche treibenden Safran, womit jedes Bauernweib hier zu Land ihrer Suppe eine schöne Farbe zu geben sucht, müssen stärkere Auflagen gemacht werden, weil sie wirklich einen Theil des Luxus

unter

unter dem Bauernvolke ausmachen, das sie fast allein aufkauft.

Fünftens müssen, um das, nicht selten bei Eheleuten, welche vor der priesterlichen Einsegnung sich fleischlich vermischt haben, und bei zu früher Entbindung Spott und Geldstrafe oder gar eine Kirchenbuße zu befürchten haben, übliche Abtreiben oder Tödten der Leibesfrucht zu verhindern, lieber die öffentlichen Strafen des zu frühzeitigen Beischlafes in etwas anderes verwandelt oder ganz nachgelassen werden. Ich habe bereits, in dem ersten Bande der medizinischen Polizei, die Nothwendigkeit dieser Nachsicht erwiesen *), und meine Leser werden gebeten, diesen wichtigen Artikel daselbst nachzuschlagen.

Sechstens muß auch darauf gesehen werden, daß man dem Landmanne keine sogenannte Kräuter- oder Hausarznei-Bücher, ohne daß man von ihrer Unschädlichkeit wohl überzeugt sei, unter die Hände kommen lasse: weil die meisten von diesen medizinischen Romanen, auf die unbescheidenste Art, sämmtliche treibende Arzneien in einer langen Reihe hererzählen, und mancher arglistigen Dirne mehr Kenntniß von schädlichen Dingen beibringen, als je auf eine andere Weise geschehen möchte.

§. 18.

*) Der dritten Abtheil. erster Abschn. §. 33. Man sehe auch besonders Henric. Bodini dissert. jurid. de anticipato concubitu. In Acad. Friederician. 1701. Thes. XVI. XVII.

§. 18.

Von der Strafe gegen Kindermord und Aussetzung.

Die Maßregeln, welche die Polizei gegen den Kindermord und die Aussetzung der Leibesfrucht zu ergreifen hat, verdienen dabei die größte Ueberlegung: denn der Erfolg hat in allen Ländern, wo man die Sache mit Gewalt angriff, gelehret, daß Galgen und Schwert unzulängliche Mittel sind, solche Uebel zu verhüthen *). Man hat in neuern Zeiten nur zu lange mit den schärfesten Versuchen diese Laster bestritten; ich sage zu lange: nicht daß nicht der Kindermord, vor andern Verbrechen, die Todesstrafe verdiene, sondern daß man lieber auf Mittel hätte denken sollen, dieses Laster so selten zu machen, als der Ehebruch zu Sparta war, wider welchen das Gesetz befahl: daß derjenige, so darüber ergriffen würde, zur Strafe, einen so großen goldenen Ochsen liefern sollte, daß er im Stande wäre, von einer steilen Anhöhe, aus einem tief im Thale fließenden Bache das Trinken zu langen: wie kann das möglich seyn? fragte ein Fremder.. Eben so unmöglich, war die Antwort des Spartaners, als daß zu Sparta ein Ehebruch geschehen sollte. — So besteht also die Geschicklichkeit des Gesetzgebers mehr in vortheilhaften Erfindungen die Laster zu verhindern, als in der ausgesuchten

*) Aus dieser Ursache wird nun auch, nach öffentlichen Nachrichten, in Schweden keine Kindermörderin mehr am Leben, sondern mit dem Zuchthause und alljährlicher Stäupung bestraft, die Geschwächten aber sind, bei Strafe, von aller Beschimpfung befreit. Frankfurter Reichszeitung 1779. Nro. 134.

ten Weise sie zu bestrafen: besonders, wenn er die ganze Natur wider sich hat, und das Laster so beschaffen ist, daß durch eine größere Schärfe, die Thäter nur desto mehr angefeuert werden, auf feinere Handgriffe zu denken: welche in diesem Stücke viel leichter erfunden werden, als die künstlichsten Gesetze sie zu unterdrücken im Stande sind.

§. 19.

Von der Anzeige, welche Ledigschwangere von ihrem Zustande zu machen haben.

Man hat aber eine zeitliche Entdeckung einer unehelichen Schwangerschaft, seit langem für das sicherste Mittel gehalten, die Ledigschwangern von allen Gewaltthätigkeiten gegen ihre Leibesfrüchte abzuhalten: und gewiß, es kann auch ein verführtes Mädchen keinen besseren Beweiß seiner unsträflichen Absichten von sich geben, als daß es seinen Stand angebe *): wenn

*) Hebenstreit sagte: „Eine ledige Weibesperson, die „ihre Schwangerschaft verbirgt, giebt den deutlichsten „Anlaß, daß sie die Absicht hege, ihre Frucht zu tödten." l. c. Sect. I. c. 1. §. 11. Inzwischen muß doch hier jedesmahl zugleich auf die Hoffnung gesehen werden, welche sich solche Unglückliche noch allezeit, und bis auf den letzten Augenblick ihrer Schwangerschaft, machen, daß entweder ihre Leibesbürde noch wohl absterben und unvermerkt von ihnen abgehen könne; oder daß sich sonst eine günstige Gelegenheit finden dürfte, ihr Kind, ohne Aufsehen, zu gebären und irgendwo unterzubringen. Bei größerem Unglücke ist solche Hoffnung zwar oft ein Balsam gegen die Wirkungen der Verzweifelung, aber auch oft eine Ursache, welche den Grad unseres Uebels erhöhet, und ein Gegenstand, der in Beurtheilung

wenn aber dieses geschieht: so ist es wohl nicht eher zu hoffen, als wenn die Absicht das Kind von sich zu treiben, wegen mißlungenen Versuchen, von ihr aufgegeben worden ist. Aber hier ist eigentlich der Stein des Anstoßes. Ich meines Orts halte ein Mädchen, das nach den Gesetzen, ohne vorherige denselben widersprechende Unternehmungen, seine Schwangerschaft bei der Obrigkeit angiebt, für eine wahre Heldin, wenn es anders Heldenmuth ist, über alle physischen Kräfte der heftigsten Leidenschaft, die je einen Menschen überfallen kann, obzusiegen. Sie setzt ihre Ehre, ihren guten Nahmen, ihr Glück und ihr Alles, ihrer Schuldigkeit und dem Gehorsame gegen das Gesetz nach. Die Strafen, welche man auf den ersten Fehltritt einer unglücklichen Person setzet, sind so beschaffen, daß sie gewiß dem Hirne eines schwachen Mädchens jene Gelegenheit überaus verführerisch machen müssen, welche einer geschwängerten Person noch frei steht, sich in der Stille ihrer noch unbemerkten Leibesfrucht loszumachen *).

theilung der Verbrechen, vieles für die Verringerung des Antheils sprechen kann, welches unsere Absicht an dem schlimmeren Ausgange einer Sache ohne dieses zu haben scheinen möchte.

*) „On veut, qu'une fille, oubliant ce qu'elle se doit „à elle même, vienne révéler sa honte, pour jouir „du bienfait des loix. On veut éteindre en elle le „sentiment de l'honneur par un sentiment plus vive „de la vie. On ne fait pas attention, que la loi qui „force les filles à sacrifier l'honeur à la vie, n'est „faite

Hindernisse. Wer wird also eine Ledigschwangere wohl verhindern, in den ersten vier Monathen ihren Stand zu verbergen, und sich alle erdenkliche Mühe zu geben, sich dessen noch im Geheimen zu befreien? .. ein Fehler ist die Mutter des andern, das Gewissen, die Religion, alles giebt den Leidenschaften auf einige Zeit nach, zumahlen wenn sie solche Gegner zu bestreiten haben, als da sind, die Verscherzung seiner Ehre, seines lebenslänglichen Glückes und seines ganzen Ansehens. „Man nimmt wahr, sagte der Baden-Durlachische geheime Rath Reinhard *), daß das Laster „der Unzucht mit der menschlichen Natur so genau „verbunden ist, daß kein Unglück und keine Strafe „in der Welt jemahls weiter hingelanget habe, als nur „um sichere Mittel zur Verbergung dieses Vergehens zu suchen, nie aber dasselbe zu verhindern. „Bei dem weiblichen Geschlechte hat solches die unglückselige Wirkung, daß die Mittel zu der Verbergung nur gar zu oft in der unnatürlichsten Grausamkeit gesuchet werden, worin sich die Liebe der „Mutter verwandelt, wenn sie der Frucht ihres Lebes das Leben benimmt. Wir bestrafen dieses mit „dem Tode, und billig thun wir es; wir würden es „aber mit mehrerer Gemüthsruhe thun können, wenn „wir uns nicht den Vorwurf zu machen hätten, daß „wir

„faite que pour celles, qui ont perdu toute pudeur.“ Mémoire sur la nécessité à l'hôtel-dieu de *Nantes* de récevoir tous les enfans trouvés, & d'abolir l'usage des déclarations des filles enceintes.

*) Vermischte Schriften, XIII. Stück, Nr. 8. S. 217. 218.

„wir keinesweges das Unsrige gethan haben, um die „Ursachen, so viel es möglich ist, aus dem Wege zu „räumen, welche eine an sich unglückselige Person „nöthigen, noch viel unglückseliger zu werden.“ — „Man weiß, daß ein dergleichen Fehltritt eine Weibes„person an und für sich in Verachtung setze, und sie „um den größten Theil ihres zeitlichen Glückes bring„et. Wenn nun noch der Lasterstein und der Hu„renkarren auf sie wartet, wenn sie gar befürchten „muß, des Landes verwiesen, und in das Elend ver„jagt zu werden; wenn ein beleidigter Vater, ein „ungütiger Anverwandter, ein erzürnter Brodherr, „ein schwangeres Mägdlein aus dem Hause jaget, „wenn es keinen Platz weiß, wohin und wohinaus; „wenn alles hinter einer solchen Kreatur darein ist, „um sie gleich einem bösen Thiere zu verjagen; so „entsteht billig die Frage: ob der Landesfürst und der „Richter sich nicht Vorwürfe machen muß, wenn er „eine so unglückliche Person zu dem Tode verurthei„let, welche sich in der allerbetrübtesten Nothwendig„keit befunden hat, zwischen dem äußersten Elende, „und dem Tode ihres Kindes zu wählen, und welche „in dem Paroxismo ihrer Verwirrung, den letzteren „als ein Mittel ihrer Erleichterung ansieht. Wahr ist „es, daß man nicht alles dieses heben kann. Denn „geschehene Dinge stehen nicht zu ändern: wenn man „verlangte, daß ein geschwächtes Mägdlein an ihrer „Ehre keinen Abbruch leiden, folglich von ihrem Ver„gehen keinen Nachtheil zu gewarten haben sollte; „alsdann würde man den unüberlegten Wunsch thun

„müs-

„müssen, daß die Hurerei keine Schande mehr seyn „sollte. In solchen Artikeln kann man nicht helfen; „sondern es trägt eine jede billig die Früchte ihrer „Thorheit. Ob aber die harten Strafen, als öffent„liche Beschimpfungen, Landesverweisung, u. d. gl. „nicht mehr Uebel, als Gutes wirken, das stelle ich „dahin."

Von Kirchenbußen.

Ich rede hier auch von den geistlichen Strafen, die noch an mehrern Orten bei dergleichen Fällen vorzuwalten pflegen *). Was thut nicht ein sonst noch

*) In den Schottischen Gemeinden müssen sich die Uebertreter des sechsten Gebothes noch der Kirchenbuße unterwerfen. Auf den Hebriden müssen sie, bis die Gemeinde versammelt ist, in einem nassen weißen Hemde vor der Kirchenthüre stehen. Gött. Anzeigen, 16. St. 1779. In Böhmen und Mähren, sagt der Herr von Sonnenfels, herrscht noch heute die Gewohnheit, daß verunglückte Mädchen ihre Schande durch eine Haube verewigen müssen, da sonst Unverheirathete geflochtene Haare tragen. l. c. Das nehmliche gilt von mehreren andern deutschen Provinzen, besonders von vielen Rheingegenden, wo das uneheliche Frauenzimmer, wie besonders in Niederelsaß, in künstlichen Flechtungen seines Haares alle seine Geschicklichkeit und Zierde setzt. In unsern Gegenden darf sich eine Verunglückte an den meisten Orten nicht unterstehen, bei gewissen Feierlichkeiten, bei Hochzeiten und Kindtaufen, selbst bei ihrer eigenen Verehelichung, mit einem gewissen, aus künstlichen Blumen geflochtenen Kränzchen zu erscheinen, welche andere Mädchen, bei solchen Gelegenheiten, auf ihre Hauben zu heften pflegen. Herr Regierungsrath von Heß erwähnt

noch ehrliches Mädchen, um nicht am Sonntage von seinem eifervollen (obschon deswegen nicht von allen menschlichen Schwachheiten freien) Pfarrer, mit einem Strohkranze mitten in der Kirche zur unauslöschlichen Beschimpfung öffentlich ausgestellt zu werden?

erwähnt eines Landes, wo sogar der Fiscal eine Deflorirte actioniret, wenn sie bei ihrer nachmahligen Verehelichung einen Kranz aufsetzt. **Freimüthige Gedanken über Staatssachen**, S. 60. Wenn ein verunglücktes Mädchen so glücklich ist eine Partie zu treffen, und vorher ihre Verlobung von der Kanzel dem Volke verkündet werden muß: so horcht jetzt die ganze Gemeinde, so tief sie auch während der ganzen Predigt geschlafen hatte, auf, ob der Pfarrer auch das Wort Jungfer dem Nahmen der Verlobten beisetze! . . wo dann auf jeden Fall, zur ungelegensten Zeit, für die unglückliche eine neue Beschimpfung herauskömmt, indem sich entweder die ganze Gemeinde wider den Pfarrer empört, wenn er der Ehre des verlobten Paars schonen will, oder die Beschimpfung hoch erhebt, die aus seinem gegenseitigen Verhalten für dieses entspringen soll. Ein seltsamer Einfall scheint es doch um die Weigerung der Taufe zu seyn, deren sich, wie **Camper** sagt, die Geistlichkeit an einigen **Holländischen** Orten gegen unehelich-erzeugte Kinder bedient, um dadurch den Abscheu vor dem Laster der Unzucht zu vermehren: wodurch aber, wie leicht vorzusehen war, geschehe, daß der Kindermord vielmehr zunehme, oder daß wenigstens die Kinder ungetauft, und als Niemands Eigenthum, armselig und elend in der Welt herumirren. l. c. S. 7. 8. — Wie verkehrt sind doch nicht selten die Mittel, die zur Tugend zurückführen sollen! . . .

den?... Obschon diese Strafe von einem sehr alten Gebrauche herzustammen scheint; so kenne ich doch meines Orts die menschliche Schwachheit viel zu viel, um nicht zu befürchten, daß der Abscheu vor einer so anhängenden Beschimpfung nicht zu einem noch weit schreckbareren, doppelten Uebel den nächsten Anlaß geben werde. Wer unter uns in so fürchterlichen Augenblicken das Beste zu wählen sich stark genug aus hinlangenden Gründen einer nie verunglückten Erfahrung glauben darf, der nimm einen Stein, und wirf auf diese Armselige*)!...

So gewiß es also ist, daß die gewöhnlichen Strafen, mit welchen man die Ledigschwangern zu züchtigen suchet, so billig sie anfänglich zu scheinen pflegen, den nachtheiligsten Eindruck in die so schwachen Gemüther machen, und dieselben fast nur nicht allezeit zur Vollführung des entsetzlichsten Verbrechens anleiten müssen: so nöthig ist es auch, daß man auf eine bessere Heilart gegen einen so gefährlichen Zustand einer in jedem gemeinen Wesen nicht geringen Klasse von Menschen denke.

§. 20.

Nützliche Vorkehrung.

Wenn die Einrichtung überhaupt so getroffen wird, daß die Obrigkeit, anstatt ohne alle Kenntniß des menschlichen Herzens, dergleichen Elende mit aller Gewalt

*) In königlich Preußischen Landen ist, vermög einem, unterm 4ten Christmonathe 1717, ergangenen Circulare, §. 7. die öffentliche Aussöhnung mit der Gemeinde, von Verlobten, welche vor der Vertrauung einander fleischlich erkannt haben, allen Predigern untersagt worden.

Gewalt und unter den schärfsten Ahndungen zur Anzeige ihrer Schwachheit zwingen zu wollen, ihnen vielmehr selbst einen mitleidigen Schritt entgegen gehet: so wird es etwas leichtes seyn, den Folgen einer geheim gehaltenen Schwangerschaft vorzukommen.

Vor allem müssen aber die bekannten Ursachen, so viel möglich, aus dem Wege geräumt werden, welche das unbesonnene Mädchen eher zur Verzweifelung bringen, als daß sie solches zur Anerkennung ihres ersten Fehlers verleiten sollten. Es muß für die Ehre solcher Personen, wenn es auch nur in Rücksicht auf ihre Leibesfrucht geschähe, so viel als thunlich ist, gesorget und ihnen die Gelegenheit verschafft werden *), ihre Frucht zu gebären. Es ist nicht genug, daß man allen denjenigen, die um eine der Schwangerschaft verdächtige Person herum sind, auferlege, bei dem geringsten Verdacht, bei der Obrigkeit eine Anzeige zu thun: sondern da die gewöhnliche Weise, wie solches gethan wird, für die Ehre solcher Personen so schmählich ist, daß sie auch schon dagegen alle Künste der Verstellung anwenden werden; so muß man den Befehl ertheilen: daß eine solche Anzeige nie anders als

Man muß die geschändeten Mädchen bei Ehren zu erhalten suchen.

*) Man denke nur nicht, daß die Niederkunft einer Ledigschwangern in den Gemüthern der Jungfern so einen gewaltigen Eindruck mehr mache, wenn einmahl deren mehrere vorausgegangen sind. Man tröstet sich alsdann einer zahlreichen Gesellschaft, und diese wird jetzt, wie man sieht, zum Aergerniße, ohne deßwegen die Anzahl der Kindesmörderinnen zu verhindern.

als in der größten Stille und nur bei derjenigen Stelle gemacht werde, welche im Stande ist, gegen ein größeres Vergehen einer durch Schrecken und Verzweifelung ihrer Vernunft halb beraubten Person, väterliche Hülfe anzuwenden. Ich will aber ein Beispiel einer Verordnung anführen, in welcher auch besonders eines gewissen Vorurtheils gedacht wird, das gar oft beigetragen hat, statt die Schwangeren zur Anzeige aufzumuntern, solche vielmehr durch die äußerste Mißhandlung zu zwingen, ihren ersten Wohnsitz zu verändern, und sich an Orte zu begeben, wo ihr Fehltritt weniger bekannt und die Gelegenheit besser ist, auf die Vernichtung ihrer Frucht zu denken.

Kurpfälzische Verordnung hierüber.

In den sämtlichen Kurpfälzischen Landen gieng 1760. der wiederholte Befehl an alle Oberämter ab, daß dem Kindermorde aus allen Kräften vorgebogen werden sollte. Es ward dabei erinnert: „Daß, wenn „aller Obsorge ungeachtet, eine Dirne Gelegenheit „finden möchte, sich etwa aus menschlicher Schwach„heit oder durch Nachstellung und Verführung bethö„ren und schwängern zu lassen, (wofür sie sich jedoch „zu hüthen hat, als lieb derselben ihre Ehre und zu„künftiges Glück seyn mag), dieselbe ihre Schwanger„schaft bei der Ortsobrigkeit in Zeiten kund machen „solle, wornach mit derselben gelind zu verfahren, wohl „auch Bedacht zu nehmen sei, wie selbe entweder „durch Heirath, oder in andere Wege, befindenden Din„gen nach, zu Ehren gebracht werden könne."

Daß aber diese einsichtsvolle und höchst milde Anordnung noch nicht weit hinlänglich gewesen sei; erwei-

erweiset das folgende in eben diesen Landen gegebene Edikt vom 9ten April 1767.

„Obgleich, heißt es, zur Verhüthung des abscheulichsten Lasters des Kindermordes, unterm 9ten Julii 1760. eine gedruckte Verordnung aller Orten dahin verkündet worden, daß, so oft und viel eine ledige Weibesperson sich aus menschlicher Schwachheit, oder durch böse Nachstell- und Verführung bethören und schwängern ließe, dieselbe ihre Schwangerschaft bei der Obrigkeit in Zeiten kund zu machen, wornach mit selbiger gelind zu verfahren, wohl auch der Bedacht zu nehmen sei, wie sie entweder durch Heirath, oder in andere Wege, befindenden Dingen nach, zu Ehren gebracht werden könne; dann auch alle diejenigen, in deren Häuser oder Nachbarschaft dergleichen verdächtige Weibesperso-nen wohnen, oder welche sonst von dem entstandenen Verdachte, Argwohn, oder Gerüchte der Schwängerung gegen eine gewisse Person Wissenschaft haben, solche sogleich jeder Ortsobrigkeit, oder anwesenden Beamten, umständlich anzeigen, anderer gestalten aber, und bei erfundenem sträflichen Schweigen und diesfallsiger Ueberzeugung, an dem hiernächst erfolgenden Kindermorde für mitpflichtig gehalten und, nach der Sachen Bewandtniß, mit Leibes- oder andern unausbleiblichen schweren Strafen angesehen werden sollen;"

Wiederholung dieser Verordnung nebst einer Erklärung wegen dem Bastardfalle.

„So hat man nichts destoweniger aus denen kurz auf einander sich ergebenen leidigen Vorgängen ersehen müssen, daß solche geschwängerte Dirnen,

„statt

„statt jene ihnen zur Hand gegebene Hülf- und Eh-
„renrettungsmittel zu ergreifen, mittelst geflissener
„Verhehl- und Ableugnung ihrer beschwerlichen Lei-
„besumständen, die neugebornen unschuldigen Kin-
„der jämmerlich ums Leben gebracht, und solcher
„gestalten sich die zeitliche und ewige Strafen über
„den Hals zu ziehen, nicht verabscheuet, die Aeltern,
„Dienstherren und Nachbarn hingegen, wegen aller-
„lei Scrupulositäten und dem besondern Irrwahn,
„als thäte man den Bastardfall aus dem Hause,
„wo eine solche Person zum fleischlichen Umgang ge-
„bracht, oder entbunden worden, erfordern, das
„geringere Verbrechen der Unzucht und daraus er-
„folgten Schwängerung mit vertuschet, der Obrigkeit
„nicht angezeigt und darauf ein weit größeres Unglück
„des zum öftern dadurch entstandenen Todes des Kin-
„des und der Mutter verursachet haben;"

„Diesem nun so viel immer möglich zu begegnen,
„wird in Gefolge schon ersagten Edikts vom 9ten
„Julii 1760. allen Obrigkeiten, Schultheissen, Ge-
„richts- und Gemeindsleuten sammt und sonders an-
„befohlen, daß, wo dergleichen Weibespersonen sich
„bei ihnen aufhalten, und sie nur den mindesten Ver-
„dacht einer Schwängerung wahrnehmrn, sie zu erst
„das Weibesbild darum befragen, dnrch gute Worte
„und Ermahnungen die Wahrheit zu erkundigen sich
„befleißen, wo diese aber entweder aus Schaam oder
„Vermessenheit ihren Fehler nicht eingestehen, son-
„dern verdecken wollte; alsdann der Haus- oder
„Dienstherr, oder auch ein jeder, wer davon einige
„wahr-

„wahrscheinliche Kundschaft besitzet, seinen Zweifels-
„anstand in geheim den Ortsvorstehern anzeigen,
„dieser hiernächst sich der Beschaffenheit unter der
„Hand verläßiger erkundigen, die geschwängerte Per-
„son zu sich kommen lassen, über alle und jede Umstän-
„de scharf examiniren, auch befindenden Dingen
„nach, selbige durch die geschworne Hebamme besich-
„tigen lassen, und wann die Anzeige gegründet,
„den Bericht zum Amte erstatten, und der Person
„ihre Ehre und guten Nahmen nicht verunglimpfen
„solle."

„Man sieht sich dannenhero, es werde ein jeder
„hierinn Falls seine Gewissenspflicht um so genauer
„bedenken, und diesem erneuerten Geboth die stracke
„Folge leisten, als Niemand die Uebernahme des Ba-
„starfalles, oder sonstige Ungelegenheit darauf zu be-
„fahren, sondern vielmehr die kurfürstliche höchste
„Gnade und Zufriedenheit zu gewarten hat."

Nun hat man zwar durch eine so kluge Verfü-
gung einen großen Stein des Anstoßes gehoben: da
man besonders alle auch nur scheinbare Strafen be-
seitiget, welche mancher Hausvater, oder andere,
bei Entdeckung, daß entweder das Laster der Unzucht,
oder die Entbindung selbst in ihrem Hause geschehen
sei, zu fürchten pflegten. Man hat auch einen Rie-
senschritt zur gänzlichen Ausrottung des Kindermordes
gethan: da man jeder Dirne, die ihre Schwanger-
schaft angeben würde, verspricht, zur Wiedererobe-
rung ihrer Ehre und zu ihrer Verheirathung behülf-
lich zu seyn: allein es würden besondere Beispiele dieser

wirk-

wirklichen Vorsorge, größeren Eindruck auf dergleichen Personen machen, und jene scheinen zur Zeit noch überall zu fehlen. Zudem wird einem Mädchen, das auch seine Schwangerschaft bei der Obrigkeit angezeigt hat, bei seinen erzürnten Aeltern oder Anverwandten das Leben so sauer! . . . tägliche Vorwürfe, beständig finstre Gesichter, oder auch wohl leibliche Mißhandlungen, zum Theil verdiente, aber dennoch nur ein größres Uebel drohende Gegenstände, stehen so einem elenden Geschöpfe in vergrößerter Gestalt vor Augen, und halten es auf, einen Schritt zur Tugend zurückzuthun, welcher ihm so theuer zu stehen kommen könnte. So lange noch einige Hoffnung übrig bleibt, sich in der Stille von ihrer Bürde loszumachen, so wird sie es für die vortheilhafteste Ausflucht ansehen, dieselbe zu erfüllen und durch einen zweiten, noch größeren Fehler, der Strafe des ersteren heimlich zu entgehen.

§. 21.

Von einer milden Stiftung für uneheliche Schwangere.

Es ist also unumgänglich nöthig, daß man auf gelindere Mittel denke, und man kann hier gewiß keinen besseren Vorschlag thun als derjenige ist, welchen bereits vor mehreren Jahren der obenbelobte Badische Geheimerath Reinhard entworfen hat, und welcher unter der Rubrike „einer milden Stiftung von besonderer Art zu merklichem Vortheile einer mittelmäßigen Stadt," mitgetheilt worden *).

Die-

*) Auch Mirabeau hat einen ähnlichen Vorschlag gethan, l'ami de l'homme, T. II.

Dieselbe besteht eigentlich in einem gesilfteten Aufenthalte, dessen Genuß verschiedenen unvermöglichen Landeskindern, auch wohl fremden Unglückseligen, besonders aber dergleichen mitleidswürdigen Weibespersonen auf einige Zeit gestattet würde. Ich lasse abermahl diesen verdienstvollen Schriftsteller seine eigenen Worte reden, wenn er diesen letztern in der erwähnten milden Stiftung ihren trostvollen Platz anweiset: „Zu meinem dermahligen Endzwecke gehö„ret noch die Vorsicht wegen der unschuldigen Kin„der, um nicht deren Mord dem ersten Vergehen der „Mutter beizugesellen. Es würde solcher Endzweck „weithin erreichet, wenn dergleichen Personen einige „Zeit vor ihrer Niederkunft einen sicheren Unterschleif „und Unterhalt haben, wenn sie ihr Kind in Sicher„heit gebären können, und nach der Geburt so lang „da bleiben können, bis sie die Kräfte haben und Ge„legenheit finden, sich anderwärts hin zu begeben „und ihre Kinder unterzubringen. Dadurch würde „gar manchen Kindern das Leben erhalten: zumahl, „da wir beobachten, daß wenn ein Kindermord nicht „in dem ersten und heftigsten Anfalle der Verwir„rung geschieht, er alsdann gewiß unterbleibt. We„nige Stunden sind genug, der Natur wieder die „Oberhand zu geben. Darauf folget eine vernünf„tige Fassung des Gemüthes. Das Unglück unter„bleibet. Dann gewiß ein jeder Vorwurf, der beson„ders gewünschet oder verabscheuet wird, stellet sich „bei seinem ersten Eintritte immer angenehmer oder „fürchterlicher dar, als er in der That ist; wenige

Zeit

„Zeit ist hinlänglich, die gewalsame Bewegung un„seres Gemüthes, es sei in Freude oder Leid, zu „mäßigen nnd nach und nach zu dämpfen."

„Damit man aber auch den Fußstapfen der „Menschlichkeit immer weiter folge; könnte man auch „alle sich angebende fremde Dirnen (um die Be„zahlung zum voraus) annehmen. Dahingegen wä„ren dieselben weder um ihre Heimath, noch um ih„re Herkunft, noch um den Vater ihres Kindes zu „befragen: wann sie ihre sechs Wochen ausgehalten „haben, alsdann ließe man sie wieder gehen *)."

Beispiele. Dergleichen Stiftungen sind in unsern Tagen mehrere in vielen Ländern gemacht worden, und sie müssen allen wegen ihrem so ausgedehnten Nutzen zur Nachahmung dienen. So giebt es an verschiedenen Orten Italiens besondere Spitäler für schwangere Mädchen, die ihre Schwangerschaft vor den Augen der Welt verbergen und daselbst gebären können. Fast in allen Städten sind Findelhäuser, wo die unglücklichen Geburten, die entwedet von armen Aeltern nicht erhalten werden können, oder ihren Müttern zur Schande gereichen, willig aufgenommen, erzogen, in Künsten unterwiesen, und so lange sie es nöthig haben, unterhalten werden **). Zu Paris werden sowohl ledige, als verheirathete arme Gebärenden in dem Hôtel-Dieu unentgeltlich entbunden und verpflegt. Auch finden sich dort Geburtshelfer, welche, gegen

*) L. c. S. 216 bis 222.

**) Briefe über Italien, im deutschen Merkur, 1775. 3tes Viertelj.

gegen eine mäßige Bezahlung, dergleichen Weibespersonen schon in dem letzten Monate ihrer Schwangerschaft annehmen, ernähren und entbinden *). Zu Wien werden die Ledigschwangern eben so liebreich in einem besondern Hause zu St. Marcus aufgenommen: nur hat dieses den Fehler, daß auf den Tag des heil. Marcus, die unglücklichen Weibespersonen sich dem Auge und Muthwillen aller Vorwitzigen ausgesetzt sehen müssen **).

§. 22.

Ob man in solchen Zufluchtsörtern an Ledigschwangern die Entbindungskunst lehren solle?

Ich halte nicht für gut, daß man in solchen Häusern ohne Unterschied zugleich die Entbindungskunst an den in denselben aufgenommenen gebärenden ledigen Weibespersonen, wenn solche sich nicht selbst gerne darzu verstehen, lehren wolle: am allerwenigsten, wenn die Kandidaten der Hebammenkunst männlichen Geschlechtes sind. Man kann nicht immer alles beisammen haben, und da manches Mädchen, bei allem seinem eben nicht die strengste Tugend verrathenden Unglücke, noch so viele Schamhaftigkeit besitzt, daß sie lieber zu Grunde geht, als sich so öffentlich fremder Behandlung ausgestellt zu sehen: so wird meistens der erste Endzweck solcher Häuser verfehlet, und dienet dergleichen Einrichtung wohl eher zur Vermehrung des Schreckens bei Ledigschwangern vor der Bekanntmachung ihres Standes, besonders wenn eine allge-

*) Etat de Médecine, chirurgie & pharmacie en *Europe* 1776. p. 269.

**) Von Sonnenfels, l. c. §. 164.

allgemeine Verordnung vorhanden ist, daß alle unehelicher Weise geschwängerte Weibespersonen sich in dergleichen Häusern unter obigen Bedingnissen entbinden lassen müssen. Verhärtete Huren, oder solche, die wegen äußerstem Elende fast alle Empfindungen der Ehre, und folglich ihre meiste Schamhaftigkeit verloren haben, dürften sich zwar schon dazu verstehen, sich in ein solches Haus zu begeben, um da ihre uneheliche Frucht zu gebären: aber ein sonst wohlerzogenes Mädchen, das zum ersten, oder gesetzt auch zum zweiten Mahle, durch fremde Verführung, oder eigene Schwäche, geschwängert worden, wird nicht daran denken können, ohne daß sich alles in ihr herumwende, und sie wird Versuch auf Versuche häufen, um sich noch eines Gastes loszumachen, von welchem sie solchen Schrecken auszustehen hat.

§. 23.

Von der allzugroßen und gefährlichen Nachsicht gegen das verführerische Mannsvolk.

Weil aber zu dergleichen Stiftungen ein zureichendes Einkommen erforderlich ist, welches nicht überall mit gleicher Leichtigkeit aufzubringen ist: so wird man es noch lange dabei bewenden lassen müssen, daß man wenigstens dem heftigsten Schrecken vor verdienter Strafe und Beschimpfung, so wie vor allzubeklemmender Armuth bei Ledigschwangern vorzubeugen suche, wo man sich außer Stande sieht, denselben aus gemeinen Mitteln einen Aufenthalt anzuweisen, und sich um die ganze Erziehung ihrer Leibesfrüchte anzunehmen. Die allzugroße Nachsicht, welche man gegen das Mannsvolk an

vielen

vielen Orten beweiset*), wenn es ein Mädchen ins Unglück gebracht hat, anstatt daß sie dazu dienen sollte, das weibliche Geschlecht von gewissen Schwachheiten gegen ihre Verführer abzuhalten: ist vielmehr eine Quelle eines größern Leichtsinnes bei Menschen, die doch alle Mahl der angreifende Theil sind, und bei der so schändlichen Gleichgültigkeit der meisten Mannspersonen, bei dem Unglücke des von ihnen verführten Gegenstandes ihrer Sinnlichkeiten, kann sich nicht fehlen, daß die Verzweifelung ob der unbilligen Behandlung und der bevorstehenden Verlassenheit, nicht den meisten Kindesmörderinnen das Messer in die Hand gebe. „Für den nothwendigsten Unterhalt „einer eheloſen Mutter und Kindes, sagt Bau-

*) Zufolge eines unlängst zu Neapel publicirten königl. Edikts, darf künftig keine Frauensperson, sie sei vornehmen oder niedrigen Standes, eine Klage gegen denjenigen erheben, der sie geschändet hat, wenn er ihr auch die Ehe aufs förmlichste versprochen hätte. Der einzige Fall, der erwiesen wird, daß wahre Gewalt gebraucht worden, ist ausgenommen. Zum Beweggrunde dieser königl. Verordnung, wird angeführet, daß die bisherige Gelindigkeit der Gesetze, dergleichen Klägerinnen Gehör zu geben, keine Möglichkeit übrig gelassen habe, daß die Ruhe ganzer Familien, durch Verführerinnen nicht öfters wäre gestöret worden. Die noch anhängigen und unentschiedenen Prozesse dieser Art, sollen gleichfalls nach dem Sinne dieser neuen Verordnung entschieden werden." Staatsrelation der neuesten europäischen Nachrichten und Begebenheiten, 46 Stück 1779.

„mann *), wird allenthalben zu wenig gesorgt. „Was soll eine Weibesperson, die entweder dienen „oder mit Tagelohn sich ernähren muß, in solchen „Umständen anfangen? der Vater des Kindes nimmt „sich ihrer nicht an. Kömmt es hoch, so erhält sie „nach halbjährigem und längerm Laufen, vor Ge„richte etwa das Urtheil, daß jener ihr jährlich 5 „oder wenn es hoch kömmt, 10 Rthlr. zur Ernäh„rung des Kindes geben soll. Davon kann sie aber „mit dem Kinde nicht leben, bei dessen ersten Jah„ren sie wenig oder nichts mit ihrer Händearbeit sich „verdienen kann. Daher das Kind, wenn es auch „nicht auf grobe Art beiseite geschafft wird, doch „mehrentheils aus Mangel der Wartung umkommen „muß. Billig sollten also die Alimenten, wenigstens „in den ersten Jahren, für Mutter und Kind höher „bestimmt werden; oder es müßte der Vater, wenn „er von seinem Verdienste nicht soviel erübrigen könn„te, ohne weitere Umstände gezwungen werden, sie „zu ehelichen. Besser eine gezwungene Ehe, als Kin„dermord **)! der Pöbel findet sich bald darin, „wenn

*) In den Anmerkungen zu dem Süsmilchischen Werke von der G. O. III. Theil; S. 203. 204.

**) Ich kann unmöglich dieser Meinung ganz beitreten. Der Kindermord wird hier als unvermeidlich vorausgesetzt, wo doch das Vaterland wohlfeilere Mittel in Handen hat, unter solchen Umständen demselben noch vorzubeugen. Ich gebe keinen Dreier für die Früchte einer gezwungenen Ehe im gemeinen Wesen, man mag solche auf der physischen oder auf der moralischen

Seite

„wenn er sieht, daß es nicht anders ist. Es ist auch „die beste Bestrafung für unordentliche Leute, daß „sie zur Ordnung gebracht werden, und mancher „Kerl würde nicht in das Laster verfallen, wenn er „besorgen müßte, die Person ehelichen zu müssen; wo„von er blos in dem Falle freizusprechen wäre, wenn „er erweißlich machte, daß die Weibesperson ihm „nachgestellet, in welchem Falle, auch die Aliment„gelder, wo nicht nachzulassen, doch zu vermindern „wären *). Auch wäre in Schwängerungssachen, „sobald

Seite betrachten. Die Menschen paaren sich nicht im Zorne, wie man von den Katzen sagt, oder wenn das Feuer der Wollust nicht durch fremde Liebe gelöschet wird, so ist doch kein großes Aufkommen der zwischen immer hadernden Aeltern gezeugten Kinder zu gewarten. Auf dem Lande ist die grobe Behandlung der Mütter von mißvergnügten Ehemännern eine große Ursache einer mindern Fruchtbarkeit, und einer größern Sterblichkeit der Kinder. Dazu rechne man jetzt erst das Aergerniß, welches die Nachbarschaft und die unerzogene Jugend an den Vorwürfen eines zur Ehe gezwungenen Paares finden muß. Siehe medicin. Polizei, I. Band, 2te Abtheil. 4ter Abschn. Was also der Verführer nicht für sein uneheliches Kind, thun kann, das muß vom Vaterlande ersetzet werden, und hiezu tragen am besten die sämmtlichen Hagestolze das meiste bei.

*) Die Alimentengelder können aber ohne die größte Unbilligkeit nicht vermindert werden, weil sie nicht so wohl für eine Strafe, als vielmehr für eine billige Auslage, für die Erhaltung eines Geschöpfes anzusehen sind, welches

„sobald erweißlich wäre, daß beide mit einander zu„gehalten, kein Reinigungseid oder Untersuchung „der Zeit zu verstatten, und wenn erweißlich wäre, „daß eine Person mit mehreren zugehalten; so müß„ten sie sich in den Beitrag zu den Alimenten ohne „Unterschied theilen. So würde Kindermord und „das Umkommen der Kinder aus Mangel der War„tung verhüthet, die Ernährung und Erziehung der „Kinder befördert, das Laster in vielen Fällen ver„hindert, und der Verführung weniger werden *)."

§. 24.

ches man für gut befunden hat, in die Welt zu setzen, wenn auch gleichwohl die Mutter den ersten Schritt gethan haben sollte. Wo ihrer zwei sich dazu verstehen, sich besser aufwarten zu lassen, als es der Beutel des einen verträgt: da zahlt derjenige die Zeche, der sie zu bezahlen vermag, wenn ihn auch der andere zum Trunk verleitet hätte.

*) Nach französischen Rechten muß für jede ledigschwangere Person sogleich von dem Richter wegen dem Unterhalte und dem bevorstehenden Wochenbette gesorget werden. Dieser wird aber, so wie auch anderwärts, demjenigen auferlegt, welcher von der Geschwängerten als Vater angegeben wird. Gesetzt es werde von diesem geläugnet, oder zu erweisen gesucht, daß von der Dirne noch mehrere beigehalten worden seyn; so wird jederzeit derjenige zur benöthigten Auslage angehalten, wider welchen die größte Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß er Vater seyn dürfte. Dictionnaire des arrêtes, verbe *Groſſeſſe*, n. 3. *Peleus*, Queſtions illuſtres, qu. 31.

§. 24.

Es ist nun die Frage, wie sich die Polizei zu betragen habe, um nach Möglichkeit die Anzeige der Schwangerschaft zu erleichtern?

Ob man mit Schärfe auf die Anzeige der unehelichen Schwangerschaft dringen möge.

Man hat gewiß, ich wiederhole es nochmahls, wichtige Gründe, um eine solche nicht mehr mit derjenigen Härte zu verlangen, mit welcher man vormahls ein verunglücktes Mädchen zu nöthigen pflegte, in eigener Person vor Gericht zu erscheinen und daselbst ihre Schande selbst öffentlich zu bekennen und protokolliren zu lassen. „Bei Weibern, sagt von Sonnenfels, die alle Schande ausgezogen haben, ist diese „Vorsichtigkeit überflüßig; bei einem unglücklichen „Schlachtopfer seiner Schwachheit hingegen ohne Folge *)." Dieser Gegenstand hat einen allzugroßen Einfluß auf das Leben und auf die Erhaltung der Menschen, als daß ich nicht demjenigen, was hierüber vorzügliches verfüget worden ist, in einem vollständigen Werke über die medizinische Polizei, einen Platz gönnen sollte. Die königlich Preußische Verordnung vom 8ten Februar 1765 verdient einen so allgemeinen Beifall, und ist der wahren Nothwendigkeit der Sache so angemessen: daß ich um so weniger Bedenken trage, dieselbe ganz hier einzurücken, als solche noch in vielen Gegenden nicht nahe genug bekannt zu seyn scheint.

Kön. Preußische Verordnung über diesen wichtigen Gegenstand.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen

*) L. c. §. 165.

ligen römischen Reichs-Erzkämmerer und Kurfürst ꝛc. ꝛc.

„Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem einiger Zeit das Verbrechen, da Weibespersonen ihre unehelich neugebornen Kinder mit bösem Vorsatze oder durch Verwahrlosung, so aus Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt veranlasset wird, um das Leben bringen, häufiger als jemahls geworden: als werden Wir in die Nothwendigkeit gesetzt, diesem Uebel durch ein geschärftes Edikt zu steuern.

§. 1.

„Eine jede vorsetzliche Kindermörderin soll mit dem Schwerte am Leben gestraft und dabei kein Unterschied gemacht werden, ob sie gewaltsame Hand an ihr Kind gelegt, oder demselben eine tödtliche Verletzung zugefüget, oder ob sie nur ihrem Kinde die nöthige Pflegewartung und Nahrung zu reichen unterlassen hat, desgleichen, ob das Kind nach der Geburt noch frisch und gesund oder ob es schwach und bereits sterbend gewesen ist, ob die dem Kinde zugefügte Verletzung, und die Entziehung der nöthigen Pflege und Wartung ganz allein dessen Tod verursachet hat, oder ob selbiger zugleich durch Zufälle oder Umstände, welche dem bösen Vorhaben seiner Mutter nicht eigentlich zugeschrieben werden können, ist befördert, oder auch von jenem allein ist verursachet worden; sondern in allen diesen Fällen soll die auf einen vorsetzlichen Kindermord gesetzte Todesstrafe Statt finden."

„Mit

„Mit eben dieser Todesstrafe sollen diejenigen „Weibespersonen beleget werden, die an ihren nur erst „neugebornen Kindern, nicht in der Absicht sie da„durch zu tödten, sondern zu einem anderen Ende „etwas unternehmen, wovon ein jeder vernünftige „Mensch einsehen kann und muß, daß es Kindern „schädlich sei, und welches wirklich den Tod nach „sich gezogen hat, z. E. wenn eine Gebärerin, um „das Schreien ihres Kindes zu verhindern, demsel„ben den Mund zuhält oder verstopfet, oder auf an„dere Weise das freie Athemholen hemmet, und dar„über das Kind erstücket ist, und soll auch in einem „dergleichen Falle der Vorwand, daß der Tod nur „zufälliger Weise aus dem beregten Unternehmen er„folget sei, zu keiner Entschuldigung dienen."

„Diejenige Weibesperson, die geflissentlich ihre „Geburt an einem dergestalt gefährlichen Orte ver„richtet, oder zu ihrem Gebären solche Anstalt macht, „daß das Kind, sobald es aus Mutterleibe kömmt, „sein Leben nothwendig verlieren muß, soll ebenfalls „mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gerichtet „werden. Wenn auch gleich nicht ausgemittelt wer„den kann, daß das Kind lebendig zur Welt gekom„men sei, und der Vorwand einer Uebereilung mit „der Geburt soll auch nur alsdann, und sonst nicht „zur Entschuldigung gereichen, wann die Beschul„digte glaubwürdig ausführt und also nicht blos vor„wendet, daß sie

I. „Bei Antretung der Geburt, um Hülfe ge„rufen;

II.

II. „Augenblicklich nach der Geburt, dieselbe, „was dem Kinde widerfahren ist, kundbar gemacht, „und

III. „Zur Rettung des Kindes alles mögliche an„gewendet habe.

„Wenn eine Weibesperson binnen den ersten 24 „Stunden nach der Geburt ihr Kind verscharret, oder „wegwirft, oder an einem Orte, wo es verstecken, oder vor Kälte umkommen muß, hinlegt; oder wenn „sie mit ihrem Kinde sonst etwas macht, davon es „nothwendig hat sterben müssen, wenn es damahls „noch lebendig gewesen ist, und es findet sich bei der „Besichtigung, daß das Kind in oder nach der Ge„burt wirklich gelebt hat: so soll eine solche Wei„besperson als eine vorsetzliche Kindermörderin am „Leben gestraft, und ihr Vorwand, daß sie kein Le„ben an ihrem Kinde verspüret, sondern selbiges für „todt gehalten habe, ganz und gar nicht geachtet „werden."

„Trüge sich aber zu, daß

1) „Entweder in dem Falle, wenn ein Weibes„mensch geflissentlich an einem gefährlichen Orte, „wie oben erwähnet worden ist, geboren hat, die „Aerzte für gewiß behaupteten, daß das Kind schon „in Mutterleibe todt gewesen sei;

2) „Oder in den übrigen vorhin angeführten Fäl„len davon, daß das Kind lebendig zur Welt gekom„men sei, oder in der Geburt noch gelebt habe, keine „genugsame Gewißheit zu erlangen stünde;

3) „Oder

3) „Oder die Verbrecherin läugnete, auch nicht „überführet wäre, diejenige Gewalt, wodurch ihr „Kind um das Leben gekommen, demselben zugefügt „zu haben, oder unnatürlich mit dem Kinde umge„gangen zu seyn, gleichwohl dieselbe ihre Geburt „vorsetzlich verheimlichet hätte, und nicht beweisen „könnte, daß die an des Kindes Körper verspürte „Gewalt durch einen Zufall entstanden sei, woran „die Verheimlichung der Geburt keinen Theil hat;

4) „Oder ob die Verbrecherin blos läugnete, oder „nicht überführt wäre, vorsetzlich ihrem Kinde die „tödtliche Gewalt zugefüget, oder es vorsetzlich un„natürlich behandelt zu haben, auch gleichwohl nicht „glaubwürdig machen könnte, daß es aus Fahrläs„sigkeit, oder von ungefähr geschehen sei.

5) „Oder die Verbrecherin zwar geständig, oder „überführet wäre, vorsetzlich ihrem Kinde die tödtli„che Gewalt zugefüget, oder selbiges unnatürlich be„handelt zu haben, hingegen die Aerzte behaupteten, „daß das Kind todt auf die Welt gekommen sei;

6) „Oder endlich die Verbrecherin die Geburt ver„heimlichet, und sich nach der unten zu gebenden Vor„schrift nicht betragen hätte, gleichwohl dieselbige ei„nes vorsetzlichen Mordes nicht überführet, vielmehr „zweifelhaft wäre, ob das Kind durch Bosheit, oder „andere Zufälle umgekommen seyn möge, über die„ses der Körper des Kindes durch die Schuld der An„geklagten nicht zum Vorschein gebracht werden könn„te, oder dieselbe gar aus Hartnäckigkeit den rechten „Ort, wo solcher Körper anzutreffen ist, nicht anzeigen „wollte;

„In allen diesen Fällen sollen die Verbrecherinnen „zwar mit der Todesstrafe verschonet, jedoch öffent„lich zur Staupen geschlagen und darauf Zeitlebens „zur Festungsarbeit gebracht werden."

§. 2.

„Eine jede in Unehren schwanger gehende Weibes„person muß ihre Schwangerschaft, wenn sie von „jemanden gefraget wird, oder bei Herannahung der „Geburtszeit, die bevorstehende Geburt wenigstens „einer ehrbaren und verständigen Frau, die selbst „Kinder gehabt hat, offenbaren, und durch selbige „sich die zu ihrer Geburt nöthige Hülfe zu verschaf„fen suchen *)."

„Geschieht die Geburt unter dem Beistande einer „solchen Frau, und das Kind stirbt in oder nach der „Ge-

*) Man kann unmöglich ein Gesetz geben, daß milder und doch der Sache so angemessen wäre, als dieses. Es ist alle Mahl etwas hartes für ein nur noch wenig ehrbares Mädchen, über den Gegenstand ihres Unglückes vor männlichen Zeugen, die oft dabei noch unbescheiden genug sind, durch unnütze Fragen die noch übrige Schamhaftigkeit dieser Personen höhnisch zu beleidigen, Erklärungen zu machen. Man weiß, wie hart es oft bei gewissen Personen hält, sich nur vor ihrem Arzte über gewisse Gegenstände auszudrücken, von welchen man von Jugend auf gewöhnt war, nie mit dem anderen Geschlechte sich zu besprechen: wie schwer muß es also der Unglücklichen fallen, sich vor der ersten unbekannten, obschon richterlichen, Mannsperson über eine Sache zu erklären, über welche sie sich selbst nicht ohne neues Verzweifeln Vorwürfe zu machen im Stande ist!

„Geburt; so muß das todte Kind den Gerichten des „Ortes sofort vorgezeiget werden, und die Gebäre„rin ist schuldig nach Vermögen zu veranstalten, „daß solches geschieht, oder dafern solches ohne ihre „Schuld ist unterlassen worden, sobald als sie Nach„richt davon erhält und die Kräften es verstatten, „selbst den Gerichten davon Anzeige zu thun; un„terläßt sie dieses: so soll sie mit einer zehnjährigen „Zuchthausarbeit bestrafet werden."

„Gleicher Gestalt muß in diesem Falle die Weibes„person, unter deren Beistand, oder in deren Gegen„wart das Kind geboren worden, bei Vermeidung „einer dreijährigen Zuchthausstrafe dafür sorgen, und „stehen, daß das Kind alsofort der Obrigkeit des Or„tes vorgezeiget werde."

„Geschieht aber die Geburt in zweier ehrbaren „Weiber Gegenwart, worunter auch der Gebärerin „Mutter mit zu rechnen ist, und sich die Gebärerin „während ihrer Schwangerschaft, oder doch vor dem „Anfange der Geburt, denselben anvertrauet; so soll „nicht nöthig seyn, wenn das Kind todt auf die Welt „gekommen, oder bald nach der Geburt gestorben „ist, die geschehene Geburt der Obrigkeit anzuzei„gen und das todte Kind derselben vorzuweisen, son„dern es sollen die zum Beistande erbothenen oder „berufenen Weibespersonen bei nachdrücklicher Ahn„dung und schuldiger Genugthuung an den beleidig„ten Theil den Vorfall verschwiegen halten, und an „Niemanden, außer der Obrigkeit, wenn es von „derselben verlangt wird, davon etwas sagen.

„Ins„

„Insbesondere wird den Wehemüttern oder Hebam„men auf ihre Eidespflicht aufgegeben, in der vor„hingedachten Maße, eine genaue Verschwiegenheit „zu beobachten *)."

§. 3.

*) Man sieht dergleichen unbesonnene Weiber oft mit der freudigsten Miene die Nachricht von Haus zu Haus schon in den ersten Stunden des Tages ausbreiten, daß sie die verflossene Nacht wieder da oder dort einem unverehelichten Mädchen beigesprungen seyn, wobei oft auch nicht die geringsten Umstände, die in solchen Auftritten bemerket worden sind, verschwiegen werden. Nicht viel davon zu sagen, daß auf solche Art das Aergerniß ohne Noth im gemeinen Wesen verbreitet werde; so ist ganz natürlich, daß es eine verunglückte Person äußerst kränken müsse, ihre Ehre so gewaltig verletzt zu sehen, und selbst an der zu so menschenfreundlicher Beihülfe aufgestellten Wehemutter, einen Richter, und was noch viel übler ist, einen Verräther zu finden. Wie soll sich ein schwangeres Mädchen über solche leicht vorzusehende Hindernisse mit ihrem matten Geiste hinausschwingen, und wie soll man ihr verdenken, daß sie alles mögliche anwende, um nicht unter solchen Händen zu gebären? . . . Es muß vielmehr zu einem Verdienste angerechnet und ein Vorzug darauf gesetzt werden, die Hebamme sogleich berufen zu haben, indem ein Mädchen eben dadurch von seiner Redlichkeit Beweis genug ableget, und sich also von aller Beschuldigung eines vorgehabten Kindermordes hinlänglich entledigt haben sollte. Eine verpflichtete Wehemutter scheint bei solchen Gelegenheiten schon allein völligen Glauben über die Aussage, „ob das Kind gelebt habe, oder todt zur Welt geboren worden sei," zu verdienen,

§. 3.

„Wann eine in Unehren schwanger gewordene „Weibesperson die vorstehende Vorschrift nicht beob„achtet; so soll sie blos um deßwillen schon mit „Zuchthausarbeit, und zwar, wenn das Kind am „Leben bleibt, auf sechs Jahre, sonst aber, es mag „das Kind todt zur Welt gekommen, oder nach der „Geburt erst verstorben seyn, auf zehn Jahre bestra„fet werden, es wäre dann: daß sie noch bei heran„nahender Geburtszeit, jedoch vorher ehe die Ge„burts-

dienen, und folglich dürfte es auch genug seyn, wenn sie allein bei einer Geburt zugegen war. Hingegen sollten allezeit zwei andere Weiber dabei erfordert werden, um die Gebärende von allem Vorwurfe zu befreien, weil leicht geschehen kann, daß das Kind widernatürlich steht, oder daß sonst ein gefährlicher Zufall jähe eintrifft, in welchem sich ein unerfahrnes Weib nicht zu helfen weiß, folglich um beßere Hülfe rufen und die Gebärende immittelst verlassen muß, während welcher Zeit der Gebärerin und ihrem Kinde ein Unglück widerfahren kann, welches hätte sollen vorausgesehen werden.

Sobald man der äußersten Verschwiegenheit einer Hebamme versichert seyn kann: so wird sich jedes gebärende Mädchen glücklich schätzen, eher in derselben Hände zu fallen, als sich andern zum Geheimnisse nicht so gewöhnten Weiber zu überlassen; obschon auch diesen, wie gegenwärtige Verordnung befiehlt, überall in dem Falle, wo sie aus dringender Noth wegen Uebereilung durch die Wehen von einer ehelosen Gebärenden zur Beihülfe aufgerufen würden, das Stillschweigen bei unausbleiblicher Strafe auferlegt werden sollte.

„burtsarbeit ihren Anfang genommen hat, sich die „Hülfe wenigstens einer ehrbaren Frau verschaffet „hätte.“

„Dahingegen sind auch diejenigen der geordneten „6 oder 10jährigen Zuchthausstrafe unterworfen, die „zwar ihre Schwangerschaft geoffenbaret, jedoch her„nach vorsetzlich oder geflissentlich heimlich geboren „haben. Hierbei soll der Vorwand einer Uebereilung „mit der Geburt gar nicht zugelassen werden, wenn „entweder die geschwächte Weibesperson ihre Schwan„gerschaft vorgeschriebener Maßen nicht geoffenba„ret hat, oder, wenn sie gleich solches gethan, sie „dennoch vor der Geburt auch eine Viertelstunde „krank gewesen ist, oder Schmerzen empfunden hat, „indem eine jede geschwächte Weibesperson bei Ver„meidung der festgesetzten 10 und 6jährigen Zucht„hausstrafe schuldig seyn soll, sogleich als sie die ge„dachte Beschwerlichkeiten verspüret, nach allem ih„rem Vermögen sich nach einer Geburtshülfe zu be„streben, und soll der Vorwand, daß sie solche Be„schwerlichkeiten für keine Geburtsschmerzen gehal„ten, sondern einer andern Ursache zugeschrieben ha„be, gar nicht Statt finden.“

„Selbst in dem Falle, wenn eine geschwächte „Weibesperson wirklich und wahrhaftig durch die „Geburt übereilet wird, muß dieselbe, bei eben der „geordneten 10 und 6jährigen Zuchthausstrafe, und, „nach Befinden, der Strafe des Schwertes, und „des Staupenschlages, sobald sie die Noth antritt, „um Hülfe rufen, und das Kind, so sie zur Welt

„gebracht

„gebracht hat, gleich nach der Geburt, es sei todt,
„oder lebendig, zum Vorscheine bringen, selbiges auch,
„sobald es nur immer geschehen kann, den Gerich-
„ten ihres Ortes vorzeigen."

„Die Entschuldigung, daß die Geschwächte ihrer
„Schwangerschaft nicht gewiß gewesen, und daran
„gezweifelt, und sie nicht vermuthet habe, finder
„niemahls Statt."

§. 4.

„Wenn unverheirathete oder von ihren Ehemän-
„nern abgesonderte verehelichte Weibespersonen in den
„Verdacht einer in Unehren sich zugezogenen Schwan-
„gerschaft fallen; so müssen vorzüglich die Aeltern
„und sonderlich die Mutter, oder die an ihrer Stelle
„sind, so lange sie mit ihren Töchtern an einem Orte
„sich aufhalten, hernach die nächsten Anverwandten,
„ferner die Dienstherrschaften, oder in deren Abwe-
„senheit und wenn sie sonst wegen ihren persönlichen
„Umständen ihr Gesinde nicht selbst in genauer Obacht
„halten können, die Domestiken, denen die Aufsicht
„auf das weibliche Gesinde besonders aufgetragen
„ist, endlich auch bei Bauers- und gemeinen Hand-
„werksleuten, neben den schon gemeldten Personen,
„die Obrigkeiten die in Verdacht genommenen Wei-
„bespersonen unter Vorhaltung der verdächtigen
„Umstände über ihre Schwangerschaft befragen, in-
„sonderheit durch Erinnerung der in diesem Edikte auf
„die Verheimlichung der Schwangerschaft und Ge-
„burt gesetzten Strafe, zum Bekenntnisse ermahnen,
„und wenn sie solches verweigern, einen erfahrnen

„Arzt zu Rathe ziehen, oder auch die verdächtigen „Personen durch eine geschworne Hebamme besich„tigen laßen."

„Gestehet nun die verdächtige Person ihre Schwan„gerschaft, oder wird dieselbe bei der Besichtigung „schwanger befunden; so muß sie unter einer beständigen Aufsicht bis auf die Geburt gehalten werden, „damit sie keine Gelegenheit bekommen möge, heim„lich zu gebären; und es lieget vorzüglich den Obrig„keiten ob, auf die ihnen deßfalls geschehene Anzeige, „oder sonst zukommende Kenntniß, das Nöthige deß„falls zu veranstalten."

„Den Hebammen wird auf ihre Eidespflicht ein„gebunden, zu dergleichen Besichtigungen sich unver„weigerlich gebrauchen zu lassen, und wenn die in „Verdacht gezogene Person bei der Besichtigung un„schuldig befunden wird, den Vorfall verschwiegen „zu halten; ein gleiches muß von denen, so die Be„sichtigung veranlasset haben, bei Vermeidung nach„drücklicher Ahndung, geschehen."

„Auch müssen die Aeltern und Dienstherrschaften, „bei willkürlicher Bestrafung, sich enthalten, durch „unzeitig- und unbillige Härte, gefallene Weibesper„sonen zur Verzweifelung und Verübung eines gro„ßen Uebels zu verleiten; insonderheit müssen die „Dienstherrschaften dergleichen Weibespersonen nach entdeckter Schwangerschaft nicht eher aus dem Dien„ste setzen, bis sie vorher die Mittel, die heimliche „Geburt zu verhindern, angewendet, oder doch der „Obrig-

„Obrigkeit des Ortes den habenden Verdacht uni„ständlich angezeiget haben.“

„Ferner ist es eine Pflicht deren, die eine Wei„besperson in Unehren geschwängert, oder Unzucht „mit derselben getrieben haben, daß, wenn diese Wei„besperson ihnen, auch gleich nur auf eine verstellte „Weise, ihre Schwangerschaft, oder ihre Besorgniß, „daß sie wohl gar schwanger seyn möge, zu erken„nen gegeben hat, sie entweder selbst veranstalten, „damit selbe sich zweien ehrbaren Weibern vertraue, „oder wenn sie dazu nicht zu bringen ist, die ihnen „entdeckte Schwangerschaft der gefallenen Person „Mutter, wenn sie noch am Leben, und mit dersel„ben noch an einem Orte des Aufenthaltes ist, sonst „aber ihrer Dienstherrschaft, und in beider Ermang„lung der Gerichtsobrigkeit der geschwängerten Per„son anzuzeigen, und solle solche Anzeige denselben „ganz unschädlich seyn, und für kein Bekenntniß des „vorgegebenen Beischlafes angenommen werden.“

„Die Mutter, und die an deren Stelle sind, sol„len, wenn sie es an der ihnen obliegenden Vorsor„ge gänzlich oder zum Theile ermangeln lassen, und „sich einer von den folgenden Fällen begiebt, daß die „in Verdacht gewesene Weibesperson nach Vorschrift „dieses Ediktes entweder am Leben, oder mit dem „Staupenschlage, oder mit Zuchthausarbeit bestra„fet wird, und die gedachten Personen durch Unter„lassung ihrer Schuldigkeit daran Schuld trügen, „mit Zuchthausstrafe, und zwar, wenn gegen die „Verbrecherin die Lebensstrafe Statt findet, auf 5

„Jahre, wenn hingegen auf die Verbrecherin der „Staupenschlag Statt findet, auf 3 Jahre, wenn „gegen die Verbrecherin eine 10jährige Zuchthaus„strafe Statt findet, auf 2 Jahre, und wenn die „Verbrecherin eine 6jährige Zuchthausarbeit verwir„ket hat, auf 1 Jahr bestrafet werden, wenn nicht „etwa unterlassener Vorzeigungs wegen des todtge„bornen, oder bald nach der Geburt verstorbenen „Kindes die Strafe, wie oben fest gesetzet worden, „zu schärfen ist."

„Gleich hart und in eben dieser Proportion sind „diejenigen zu bestrafen, die von der zum Falle ge„kommenen Weibesperson die Schwangerschaft der„selben in der oben beschriebenen Maße erfahren, „und die ihnen auf solchen Fall in dem obigen §. ge„legte Pflicht aus den Augen gesetzet haben, dafern „nur aus ihrem Bekenntnisse, oder sonst, dieses fest „stehet, daß sie sich mit der geschwächten Weibes„person 8 oder 9 Monathe vor deren Niederkunft „fleischlich vermischet haben.

„Gegen die übrigen nächsten Verwandten, und „die Dienstherrschaften, oder diejenigen Personen, die „vorerwähnter Maßen deren Stelle darunter zu ver„treten haben, desgleichen gegen die Obrigkeit, soll im „Falle einer ihnen zur Schuld kommenden Vernach„läßigung ihrer Obliegenheit, nach deren Größe und „Schädlichkeit mit willkürlicher, doch nachdrücklicher „Strafe verfahren werden: überdem sollen alsdann „die Dienstherrschaften, oder die, so an deren Stelle „sind, desgleichen die Gerichtsobrigkeiten für die „Kosten

„Kosten der Inquisition und die Unterhaltung der „Inquisitinnen in dem Zuchthause, oder auf der Fe„stung, wenn und in so fern selbige durch ihre Ar„beit den Unterhalt sich nicht selbst verdienen können, „mit haften."

„Uebrigens müssen die in diesem Abschnitte er„wähnten Personen, die ihnen gegebenen Vorschriften, „sogleich als sie zu einem Verdachte gegen eine Wei„besperson den ersten Anlaß bekommen, genau befol„gen und dabei nicht säumen, ungeachtet Personen „vorhanden sind, denen nach diesem Edikte vorzüglich „oblieget, die heimliche Geburt der verdächtigen Per„son zu verhindern."

„Geht eine in Unehren geschwängerte Weibesper„son vor ihrer Niederkunft aus dem Dienste, worin sie „bis dahin gestanden hat, oder wird sie deßhalben „entlassen; so ist schon oben verordnet, daß die Dienst„herrschaft, oder die Person, so deren Stelle ver„tritt, der Verantwortung, Schuld und Strafe nicht „anderst entgehen können, als wenn sie entweder zur „Verhüthung der heimlichen Geburt die erforderten „Anstalten gemacht, oder der Obrigkeit von der „schwangeren Person und deren Wegziehen sofort An„zeige gethan hat."

„Gleichermaßen gereicht es keiner Gerichtsobrig„keit zur Entschuldigung, oder Minderung ihrer „Schuld und Verantwortung, wenn die Geschwän„gerte vor ihrer Niederkunft unter eine andere Ge„richtsobrigkeit sich begeben hat, wo sie nicht sofort „nach erhaltener Nachricht solches Vorfalles, der

„Obrig-

„Obrigkeit, in deren Gebieth die schwangere Person „gezogen ist, von der Schwangerschaft und dem dar„über geschöpften Verdachte hinlängliche Nachricht „giebt, oder im Falle der Nähe des Aufenthaltes der „Geschwängerten von deren deßfalls zu verhörenden „Verwandten und Bekannten, so geschwind, als es „die vermuthete Zeit der Niederkunft zu erfordern „scheint, nicht zu erfahren steht, den Vorfall mit „kenntbarer Bezeichniß der Person in den Intelligenz„blättern der Provinz drei Mahl hintereinander bekannt „machet, und daß eines oder das andere gehörig ge„schehen sei, in dem ersten Falle mit dem Scheine der „Gerichtsobrigkeit, in deren Gebiethe sich die Geschwän„gerte hinbegeben hat, und in dem zweiten mit den In„telligenzblättern, worin das Inserat befindlich ist, „duciret, und sind die Gerichtsobrigkeiten, in deren „Gebiethe eine schwangere Weibesperson dienet oder „sich aufhält, bei Vermeidung gleicher Verantwortung „und Strafe, schuldig, die zuverläßige Verfügung zu „machen, daß es ihnen, und zwar alsofort gemeldet, „oder sonst bekannt werden muß, wenn dieselbe Per„son sich aus ihrem Gebiethe wegbegiebt, oder aus „selbigem, und von dem zeitigen Orte ihres Aufent„haltes entfernet."

§. 5.

„Damit endlich in Unehren schwanger gewordene „Weibespersonen um so weniger Bedenken finden möch„ten, ihre Schwangerschaft bekannt werden zu lassen, „und nach der Vorschrift dieses Ediktes von freien Stük„ken anzuzeigen: so sollen, um ein größeres Uebel zu

„ver-

„verhüthen, von nun an alle Hurenstrafen, von „welcher Gattung und Art sie seyn mögen, völ„lig abgeschafft seyn; und dergleichen Weibesper„sonen ihres begangenen Fehltrittes halber zu kei„ner Strafe ferner gezogen, auch ihnen nicht der „geringste Vorwurf deßhalb, oder einige Schande „gemacht werden."

„Gegenwärtiges Edikt soll allenthalben sofort „publicirt werden, und mit zwei Monathen nach ge„schehener Publication verbindlich seyn, und wie Wir „zu besserer Fassung für den gemeinen Mann, die „angedruckten Summarien daraus ausfertigen las„sen, so sollen diese auch, Statt des Edikts, alle „Bußtäge wechselweis, bald in dem vor- bald in „dem nachmittägigen Gottesdienste, das ganze Edikt „aber nur ein Mahl des Jahres, an einem der drei ho„hen Festtagen öffentlich verlesen werden."

„Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändiger „Unterschrift und aufgedruckten königlichem Insiegel, „gegeben Berlin den 8ten Febr. 1765."

(L. S.) Friederich.

v. Sariges. v. Fürst.
v. Münchhauß. v. Dorvill.

§. 25.

Auf solche Art würde also auch der zweiten Bewegursache zum Kindermord, nehmlich der immer anklebenden Schande gesteuert. Man mag immer ausrufen, daß so dem Laster das Thor geöffnet werde; wenn nur gewiß ist, daß auf solche Weise zwischen

zweien

zweien unvermeidlichen Uebeln das geringste gewählet worden, um sich damit gegen ein weit größeres zu verwahren, gegen welches, wie gesagt, bisher alle menschliche Einrichtungen nichts vermöget haben.

Die Untersuchungen und Anzeigen unehelicher Schwangerschaften müssen keine Unkosten verursachen.

Gesetzt aber, die Schwachheit oder auch die Hartnäckigkeit einer in Unehren geschwängerten Person gienge bei aller dieser gebrauchten Nachsicht so weit, daß sie, bei einem allgemeinen Rufe und Verdachte einer Schwangerschaft, doch fortführe dieselbe zu verhehlen, und auf geschehene obrigkeitliche geheime Nachfrage hinweg zu läugnen; so muß, wie auch §. 4. dieser Verordnung befohlen worden ist, von Polizei wegen die Besichtigung der Person verordnet werden. Nicht nur die Hebammen, sondern auch die Gerichtsstellen müssen dazu angewiesen werden, daß sie weder bei diesen Besichtigungen, noch bei Anzeige der Schwangerschaften, den Unglücklichen die geringsten Unkosten verursachen sollen. Nach den Befehlen des Kanzlars von Frankreich, wurden alle Gerichtsstellen in der Provinz Languedoc angewiesen: fernerhin nicht mehr das geringste bei Gelegenheit der Anzeige unehelicher Schwangerschaften anzunehmen; damit nicht die verführten Dirnen, aus Furcht vor dergleichen Abgaben, von dem abverlangten Bekenntnisse ihres Fehltrittes abgehalten würden *).

§. 26.

*) Récueil des Edits, déclarations & arrêts du conseil & du Parlament de *Toulouse*, depuis 1667. jusqu'en 1749. p. 569. In einigen Gegenden ist es gebräuchlich, daß für die Taufe eines Kindes, das vor der priesterlichen

§. 26.

Es ist aber nothwendig, daß man mit noch nie verehelichten Mädchen dergleichen Untersuchung auf eine sehr behutsame Weise vornehmen lasse, so lange nicht für gewiß bekannt ist, daß sie einer Mannsperson wirklich vollkommen zugehalten haben. Die Rechte des jungfräulichen Standes, auf welche eine solche Person noch so lange einen Anspruch zu machen hat, als nicht erwiesen ist, daß sie dieselben verscherzt habe, lassen nicht zu, daß man ihre inneren Geburtstheile sogleich auf eine unbescheidene Art untersuche, weil dabei die äußeren Zeichen der Jungferschaft nicht ohne Schmälerung ihrer physischen Vollkommenheit, und ohne Nachtheil des guten Nahmens, verletzet werden könnten, wenn das Mädchen unschuldig wäre. Es ist also besser, wenn keine äußeren Kennzeichen der Schwangerschaft vorhanden sind, „und im Gegentheile alle Anzeigen zu lehren scheinen, daß der Ruf einer Schwangerschaft noch zweifelhaft bleibe, eine nähere und gründlichere Untersuchung noch auf so lange zu verschieben, bis die Zeit mehrere Gewißheit leiste. Der Fiscal zu Montreuil belangte ein achtzehnjähriges Mädchen wegen einer verdeckten Niederkunft und Ermordung ihres Kindes. welchen Einsegnung durch einen voreiligen Beischlaf gezeuget worden, über die gewöhnliche Taufgebühre, noch ein mehreres, und ganz enorme Jura stolæ gefordert werden. Wider solchen Mißbrauch ist ein königl. preußisches Edikt ergangen, und verbothen worden, nicht das geringste mehr, als bei andern Taufen zu fordern.

Nöthige Behutsamkeit bei Visitirung verdächtiger Mädchen.

welches in einem Brunnen gefunden worden sei. Die Angeklagte vertheidigte ihre Unschuld, und behauptete nie schwanger gewesen zu seyn. Der Richter befahl hierauf, daß ihre Geburtstheile durch eine Hebamme und einen Wundarzt sollten untersucht werden. Solches geschah im Gefängnisse, und sie ward unverletzt als Jungfer befunden. Es ward an Hof appellirt, und hierauf durch ein besonderes Arrêt, 1687 den Richtern überhaupt verbothen, ferner mehr dergleichen Untersuchungen anstellen zu lassen. Die Unschuld des beleidigten Mädchens hingegen mußte, unter der öffentlichen Predigt, dem Volke kund gemacht werden *). Wie vielmehr sollten dergleichen Behutsamkeitsregeln gelten, wenn die Frage blos ist, ob eine Person schwanger sei, oder nicht; und wenn es so leicht ist, auf ein verdächtiges Mädchen, besonders nach obiger Anweisung, wenigstens so lange ein wachsames Auge zu haben, bis die Zeit lehre, entweder daß man sich in seinem Verdachte betrogen habe, oder darin mehr gegründet finde? ein Gegenstand, welcher auch blos durch äußerliche Untersuchungen im siebenten oder achten Monathe oft genug zu entscheiden ist.

§. 27.

Auf jeden Fall aber, es sei nun, daß sich bei der vorgenommenen Besichtigung der Ruf einer Schwangerschaft bekräftiget, oder zu günstigen Zweifeln Anlaß gegeben habe; muß die verdächtige Person gewissen ehrliebenden Leuten anvertraut werden, welche auf

*) Dictionnaire de Police, p. 346.

auf ihre Lebensart genaue Obsicht haben müssen, damit die Geschwängerte sich keiner Gelegenheit ausgesetzt sehe, an sich, oder an ihre Leibesfrucht gewaltsame Hände zu legen *). Hier muß die Polizei sorgen,

*) Arrêt des Parlaments zu Toulouse, vom 11. Decemb. 1537. und in der erst angeführten königl. preußischen Verordnung §. 4. Diese Wachsamkeit für das Leben unehelicher Kinder ist auch dann noch nöthig, wenn bereits das Kind geboren ist; denn dringendes Elend und anhaltende Beschimpfung können gegen die mütterliche Zuneigung streiten, und bei schwachen Personen den Untergang solcher Kinder befördern. Folgende Fürstl. Speyersche Verordnung verdient hier alle mögliche Rücksicht:

„Nachdem Wir bisher aus den Uns eingeschickten Inquisitions-Protokollen mehrmahlen wahrgenommen, daß „die von leichtfertigen Dirnen unehelich zur Welt gebrachten Kinder, gar oft in den ersten Tagen wieder „dahinsterben, woran ihre gottlosen Mütter, durch „Gebrauchung gefährlicher Mittel, gar leicht die wahre und einzige Ursache seyn mögen: Als wollen und „befehlen Wir, zur Verhüthung des heimlichen Kindermordes, daß dergleichen uneheliche im ersten „Jahre wieder ablebende Kinder, ins künftige nicht „eher begraben werden sollen, bis sie durch einen Chirurgus wohl visitirt worden und genugsam bekannt „sei, daß sie keines gewaltsamen, sondern eines „ganz natürlichen Todes gestorben."

„Gegenwärtige Verordnung ist den Schultheißen und „Stabhaltern jeden Ortes bekannt zu machen, um „sich, bei sich ereignendem Falle, darnach richten zu „können."

„In

gen, daß die Rechte der Schwangerschaft auch bei Unverehelichten ungekränkt bleiben, und jedermann verbiethen, solchen Unglücklichen das geringste Leid zuzufügen, oder sie entweder in Worten, oder in der That zu mißhandeln: damit nicht die Verachtung, in welcher sich so verlassene Mütter sehen, die Verzweifelung solcher Elenden zu ihrem eigenen und zu ihres Kindes Untergang, vermehren möge.

§. 28.

Ob man billig eine uneheliche Gebärende zum Bekenntnisse des wahren Vaters von ihrer Leibesfrucht anhalten möge?

Man pflegt Ledigschwangern vor, und besonders unter dem Gebären, die Anzeige des wahren Vaters von ihrer Frucht, abzudringen, und es ist herkommlich, sich da der Geburtsschmerzen, als einer Art von Folter, zu bedienen, um hinter die Wahrheit zu kommen. Ist es aber nicht die größte Unbilligkeit, so eine Zeit zu wählen, um eine Unglückliche mit einer Frage zu beängstigen, deren Beantwortung deßwegen keine größere Gewißheit erhält? ist es nicht eine offenbare Ungerechtigkeit, gegen die vielleicht, durch jede kleine Verweilung der Todesgefahr ausgesetzte Leibesfrucht, einem leidenden Geschöpfe seinen Beistand versagen zu wollen, weil Vorurtheil oder Verzweifelung dasselbe der Gegenwart des Geistes beraubt haben? ... Und zu was nützt doch endlich diese Aussage, wenn der angegebene Urheber für gut findet, ihre Wahrheit zu läugnen? ... man wird es doch nicht wollen auf den Tod der Gebärenden ankommen lassen, im Falle, daß

„In Erwartung eures Vollziehungs-Berichtes sind „Wir ꝛc. ꝛc. Bruchsal den 23ten Julii 1758."

Man sehe unten §. 29.

daß solche nicht antworten wollte? — und will man dieses nicht; warum soll man die Zeit mit überflüssigen Fragen verlieren, und das Gemüth der ohnehin halbverrückten Mutter mit Schreckbildern anfüllen, welche auf ihre künftige Gesundheit, während der Wochenzeit, so einen widrigen Einfluß haben können? ... Sie soll die Wahrheit sagen, so ist sie mit der ganzen Ceremonie fertig ... wohl! aber wenn sie nun ein Mahl halsstarrig ist: ist jetzt wohl der Zeitpunkt, ihr die Folter zu geben, der kranken, der in den heftigsten Schmerzen ächzenden matten Mutter? — In Frankreich steht es dem Fiscal nicht mehr zu, wenn eine ledige Person ihre Schwangerschaft angezeiget hat, ohne jedoch den Urheber davon anzuzeigen, gegen dieselbe, oder gegen ihre Anverwandten, seine Criminal-Untersuchungen fortzusetzen, weil Niemand alsdann mehr befugt ist, ihr das Geheimniß abzuzwingen *) Wie entgegengesetzt ist daher das den Hebammen nach Camper's Berichten in allen Städten und Provinzen der Niederlande vorgeschrie-

*) Arrêt vom 28. März 1637. Dictionn. de Police, v. Grosseſſe, p. 342. Hingegen ist es im Königreiche Tonquin herkommlich, daß, wenn unter den Vergeinwohnern ein Mädchen bei einem Mandarin als schwanger angegeben wird, die Aeltern so gut als zu Grunde gerichtet sind, weil sie für die Aufführung aller ihrer Kinder zu stehen haben. Hiſtoire naturelle, civile & politique du *Tonquin* par Mr. l'Abbé *Richard*. Mich wunderts doch, wie man ein so tyranniſches Gesetz für eine kluge Ordnung ausgeben möge!... l'Eſprit des Journaux 1779, Fevr, II. Tome, p. 122. 23.

geschriebene Gesetz: daß solche einer dergleichen Unglücklichen in dieser dringenden Gefahr nicht eher hülfreiche Hand biethen solle, bis sie den Vater ihrer Leibesfrucht genannt habe. „Gesetzt, die Hülfe einer „Hebamme wäre beiden, der Mutter und dem Kinde „unumgänglich nöthig, so wird das unschuldige Kind „im Falle, wenn die Mutter ein solches Bekenntniß „zu thun sich weigerte, mit dem Tode gestraft wegen der vermeinten Hartnäckigkeit der Mutter; und „In Betreff derjenigen Peson, die wider die Gesetze in „die Wochen kömmt, so wird diese wegen einer vielleicht löblichen Zurückhaltung mit einem schändlichen Tode gestraft, welches nicht allein sehr ungereimt, sondern auch den durchgängig sanften Gesetzen unseres Vaterlandes zuwider ist. Oder die „Weigerung einer solchen Hülfe ist eine bloße Drohung ohne Kraft und Wirkung, die auch andere „lehret, daß auch ein Frauenzimmer allein, und ohne alle menschliche Hülfe gebären kann. Unglückseliger Weise hat dieses Gesetz auch wohl jene klägliche Wirkung, daß ein unverheiratheres Mädchen, „das diese Frage befürchtet, lieber ganz allein gebären will, und auch darum öfters in eine Versuchung fällt, der man durch Aufhebung dieses Gesetzes zuvorkommen könnte *)." Jeder Vernünftige muß also die Aufhebung solcher die Menschlichkeit entehrenden Gesetze wünschen, so wie er wünschen muß, daß die Hebammen überall strengstens dazu angehalten werden möchten, daß sie, ohne allen Unter-

*) L. c. S. 6. 7.

Unterschied, solchen Gebärenden gleich auf den ersten Wink in möglichster Stille beispringen, und durch wiederholte Fragen bei solchen Gelegenheiten weder die Zeit verlieren, noch das Gemüth der Mütter beängstigen sollen.

§. 29.

Von einigen entfernteren Ursachen des Kindermordes.

Aber es steht noch ein Hinderniß im Wege, welches eine schamhafte Person von der Offenbarung ihrer Geburt abschrecken, und dadurch zur heimlichen Entbindung und zum Kindermorde Anlaß geben kann: ich meine die Oeffentlichkeit der Tauferemonien. Bei uns muß auch für uneheliche Kinder zu Gevatter gebethen, und das Kind zur öffentlichen Kirche getragen werden, um dort die heil. Taufe zu empfangen. Ich gebe zu, daß dadurch zu gewissen Wohlthaten von Seiten der zu Gevatter geberbenen Menschen gegen das verlassene Kind, manchmahl Anlaß gegeben werden könne: allein eben dadurch, daß der begangene Fehler immer ruchtbarer wird; so wird die Nothwendigkeit einen fremden Gevatter zu suchen, zur neuen Ursache der Abneigung, seine Niederkunft bekannt werden zu lassen.

Ich dächte daher, daß man, um größern Uebeln zu begegnen, in solchen Fällen, allein durch die Seelsorger, die Taufe in der Behausung der unehelichen Mütter, in möglichster Stille und blos in Beiseyn der Hebamme, administriren lassen sollte, wodurch alles Aergerniß in der Gemeinde beseitiget, die Ehre des, obschon schuldigen Theiles, um denselben nicht zu größern Verbrechen zu reizen, soviel möglich geschonet,

und

und das Gemüth der beängstigten Mütter sehr beruhiget würde. Nicht nur der Pfarrer und die Hebamme, sondern das ganze Haus, hätten die Pflichten des Stillschweigens hiebei genauestens zu erfüllen und der Obrigkeit allenfalls allein die Ahndung eines Fehlers zu überlassen, dessen Bestrafung in einzelnen Fällen billig scheinen, aber ins Allgemeine von viel zu gefährlichen Folgen seyn kann, um nicht zur größten Behuthsamkeit den gerechtesten Anlaß zu geben.

Eben solche Bewandtniß hat es mit dem Begräbnisse eines zuweilen bald nach der Geburt, oder während der Wochenzeit verstorbenen Kindes: da muß die ganze Stadt, der ganze Ort wissen, daß heute einem verunglückten Mädchen ein Kind begraben worden sei, mit dessen Leiche noch an den meisten Orten ein Gespötte getrieben wird. Nothwendiger Weise ist dieses ein Gegenstand, welcher jede solche Person auf die Folgen aufmerksam und geneicht macht, dem Todtengräber die Mühe zu sparen, ihr Kind zu beerdigen. Auch hier muß die Polizei Wege einschlagen, welche die Bekanntwerdung des Vorganges verhindern und den Gegenstand des Schreckens von der geforderten Anzeige oder Folgeleistung bei unehelichen Niederkünften zu vermindern trachten.

Daher ist die Verfügung, daß alle unehelichen Kinder, nach ihrem Absterben zur Anatomie, wo die Zergliederungskunst öffentlich gelehret wird, abgeliefert werden sollen, bei dem bekannten Vorurtheile, das dem gemeinen Volke vor allen Leichenöffnungen eigen ist, und bei dem vielen Aufsehen, welches dergleichen

öffent-

öffentliche Ablieferungen, der Ehre der Kindbetterinnen entgegensetzen, gar leicht bedenklich, und solche Verordnungen werden alle Mahl von einem seiner Niederkunft nahen Mädchen, mit in Betrachtung gezogen, wenn sie bei sich selbst die Ursachen abwieget, welche sie bewegen mögen, entweder nach der Regel ihrer Niederkunft mit Beiwissen der Obrigkeit abzuwarten, oder ihre Leibesfrucht dem Schrecken vor so vielen erniedrigenden Ahndungen und Beschimpfungen aufzuopfern.

Man muß also da, wo ein Mangel an kindlichen Leichnamen auf einer anatomischen Schule ist, alle mögliche Sorge darauf wenden, damit nicht die Befolgung eines den Wissenschaften gedeihlichen Gesetzes, den schwachen Gemüthern so hart auffallen möge, daß solches zur Miturſache der, dem Leben der Neugebornen so nachtheiligen Verheimlichung der unehelichen Geburten werde. Und was die §. 27. zum Muster aufgestellte Speyersche Verordnung betrifft, daß alle unehelichen Kinder, wenn sie in dem ersten Jahre nach der Geburt stürben, von einem Chirurgus geöffnet werden sollten, so müßte entweder dergleichen Untersuchung unter dem Nahmen eines allgemein einzuführenden Todtenbeschaues in der Stille vorgenommen werden, oder ich glaube, daß dieses Gesetz, welches dermahlen nicht mehr in Ausübung dahier ist, nur da ohne nachtheilige Wirkung überall nachzuahmen seyn dürfte, wo die Todesart von dergleichen Kindern plötzlich und von besondern, verdächtigen Umständen begleitet, eintreffen sollte.

§. 30.

Hier wäre der Ort, auch von den Mitteln gegen das Aussetzen der Kinder zu reden: da aber dieser Gegenstand einen doppelten Bezug hat, und nicht nur auf die Erhaltung der unglücklichen Mütter, die ohne solche zu Kindermörderinnen werden, sondern auch auf Verpflegung der Ausgesetzten zielet; so begnüge ich mich, in diesem Abschnitte blos zu erinnern: daß die Erfahrung von der Unzulänglichkeit aller anderer Mittel gegen das Unternehmen eheloser, oder auch verheiratheter armer Mütter, uns lehren müsse: daß, aller Schwierigkeiten ungeachtet, die Aussetzung dennoch mehr zu begünstigen und allen und jeden Müttern aller Anlaß zu benehmen sei, ihre Kinder an entlegene, ungangbare Orte auszusetzen. Daher muß ein besonderer Ort angewiesen werden, welcher von andern menschlichen Wohnungen abgesondert ist, damit Niemand aus Furcht, oder Schamhaftigkeit gehindert werde, ein verlassenes Kind dort einer vertrauten Person abzuliefern, ohne daß jedoch diese befugt sei, nähere Nachfrage über des Kindes Herkommen, oder über die Eigenschaften der Ueberbringer, anzustellen. Was hierüber noch zu sagen übrig ist: solches wird da, wo von der besten Erziehungsart der Waisen- und Findelkinder die Rede seyn wird, ausführlich erinnert werden.

Zweite Abtheilung.

Von verschiedenen Gegenständen, welche von der Geburt, bis gegen das siebente Jahr des menschlichen Alters, auf das Leben, auf die physische Erziehung und auf die gute Leibesbeschaffenheit der Kinder, einen der Polizei-Aufsicht würdigen Einfluß haben.

§. 1.

Worauf hier gezielet werde.

Hier fängt die zweite Epoche des menschlichen Lebens eigentlich schon an. So lange noch der Mensch in den mütterlichen Eingeweiden derjenigen Reife entgegenkeimet, welche erforderlich ist, um sich, ohne Gefahr einer geschwinden Wiederzernichtung, der freien Luft ausgesetzt zu sehen; so lange ist er als blose Aussaat zu betrachten, deren Erhaltung, bis zur natürlichen Erntezeit, beinahe mehr die Sache des Staates, als des einzelnen Bürgers ist, dem die Natur erst bei dem ersten Anblicke seines neuen Ichs, jenes zärtliche Gefühl einflöset, das die ersten Jahre des noch hülfbedürftigen Geschöpfes, durch theilnehmende Vorsorge sichern muß. Ich habe den ganzen ersten Theil dieses Werkes der Betrachtung jener wichtigen Pflichten gewidmet, welche die Vorsteher, gegen den noch ungebornen Bürger zu erfüllen haben. Jetzt habe ich von den Regeln zu sprechen, welche sein Daseyn in einer Zeit zu sichern haben, wo die Gefahr, das Leben zu verlieren, größer ist, als sie, selbst an dem Rande des Grabes, für den 94 jährigen Greis ist. *)

*) Man kann 24 gegen 9, oder 2 2/3 gegen 1, wetten, daß

§. 2.

Zustand des neugebornen Menschen.

Der aus seinem Nichts hervorgetretene neue Weltbürger, hat noch sein Auge nicht geöffnet, und kaum die ersten Züge geathmet: so umringen ihn schon tausend Ursachen, um ihn wieder in sein voriges Nichts zu verwandeln.

Moritur, priusquam vagiit finu puer
A matre anhela vix rubens, atque interit,
Vitamque linquit, ante qui nec vixerat. **)

Ganz nackt und blos, meistens von der schweren Geburtsarbeit äußerst entkräftet und halb ohnmächtig, fällt er ohne alle Erfahrung, in ein ganz fremdes Element, um, ohne alle Schonung, gleich dem lange hiezu abgehärteten Landmanne, allen seinen Wirkungen ausgesetzt zu werden. Wenn die Einwohner des Wassers, dem ungestümmen Zuflusse zerstörender Wellen auszuweichen, ihre Brut stillen Bächen und ruhigern Ufern anvertrauen, und der Sonne ihre zeitigende Wärme abgewinnen, um den zarten Bau ihrer Abstämmlinge zu schonen: so wird der Mensch, ohne alle andere Vorbereitung, in ein fremdes Mittel geworfen, dessen erste Wirkung so heftig ist, daß es, wie ein dahinreißender Strom, sogleich das Innere seines Baues durchdringt und von einem Ein-

daß eine Person, welche in ihrem 94ten Jahre ist, noch ein Jahr weiter leben werde. Man kann 17540 gegen 6454, oder 2 3/4 gegen 1, wetten, daß ein Kind, das so eben zur Welt kam, noch ein Jahr leben werde. Supplement à l'histoire naturelle, par Mr. le Comte de *Buffon*, Tome VII. p. 232, und 477.

**) Deventer, ars obstetricandi.

Eingeweide Besitz nimmt, dessen lebenslängliches Geschäft jetzt seyn wird, die seinen Körper umgebende Atmosphäre wechselweis einzunehmen und wieder auszuhauchen; um so an jeder Veränderung derselben, an jeder unglücklichen Mischung mit Ausdünstungen, die unser Wesen leicht zerstören können, den nächsten Antheil, und eine Anlage zu allen nur möglichen Ansteckungen, zu gewinnen. — Wenn der erste Stoff des Fötus in einem warmen Bade gebildet, und bis in den neunten Monath in einer gleichen Wärme ausgebrütet wurde, wobei die Empfindlichkeit seiner äußern Theile vermehret, und dem Kreislaufe der Säfte zu allen und den entferntesten Theilen aufgeholfen werden konnte: so umringt ihn gleich nach der Geburt, eine um so sehr vieles kältere Luft, welche jähe die Gefäße der Oberfläche zusammenschnüret, und die Säfte zu den innern Eingeweiden treibt, überhaupt aber nicht sowohl durch Unterdrückung der ohnehin durch den vielen Hautschleim verhinderten Ausdünstung, als vielmehr durch den mächtigen Reiz, auf sehr empfindliche Nerven, die größten Bewegungen in dem Innern des Körpers hervorbringen muß. Auf ein Mahl des mütterlichen Einflusses auf den Kreislauf seiner Säfte beraubt, muß jetzt der Neugeborne alle seine Gefäße selbst und allein anfüllen, und gegen so viele Hindernisse des Fortganges seiner Lebensverrichtungen streiten.

§. 3.

Seine erste Kindheit ist viel hülfbedürftiger, als jene anderer Thiere.

Wie oft wird er aber, durch eine Reihe von Vorfällen, der freien Ausübung gewisser Bewegungen anfül-

beraubt, wobei er, um nicht allen Antheil am Leben zu verlieren, des Beistandes anderer Menschen mehr, als jedes andere Thier, bedarf; von welchen die meisten, gleich in den ersten Augenblicken, ihren Bedürfnissen selbst nachzugehen wissen: wenn der Mensch, ohne die genaueste mütterliche Obsorge und Zärtlichkeit, auf eben dem Plätzchen zu Grunde gehen müßte, auf welchem er geboren worden? Wenn andere Geschöpfe ohne alles Unterbinden ihrer, von der Mutter nur blos zernagten Nabelschnur, schon gegen alles Verbluten gesichert sind; so ist bei dem Menschen meistens allezeit sogleich ein Gehülfe nöthig, der, Statt der vom Gebären weit mehr als alle andere Thiere ermatteten, oft Stunden lang halb ohnmächtigen Mutter, durch ein schickliches Verband einem sehr leicht tödtlichen Blutverluste vorbeuge. Wenn wegen der natürlichen Größe seines Hauptes, der Mensch durch eine mühsamere Geburt gar oft seiner Sinne beraubt und ganz empfindungslos zur Welt kömmt: so ist nichts gewisser, als daß aus Abgang des Athemholens und einer geschwinden Aufweckung, der Umlauf der Säfte endlich ganz ersticken muß, welchen hingegen eine mitleidige Hand, durch mancherlei Verwendungen zu erwecken weiß. Wie gebrechlich sind seine festen Theile, wie locker hängen die Fortsätze der Knochen mit einem fast nur häutigen Knorbel an den Beinen, wie schlaff sind die Gelenksbänder überhaupt, wie welk alle Muskeln, und wie empfindlich der, fast aus lauter Gefäßen und Nerven bestehende Körper, um ohne Gefahr einer

ner Verletzung durch die engen Geburtswege, bei nur etwas schiefer oder übler Lage, oder bei einem nur etwas starken Kopfe, hervorgezogen zu werden!... Wie oft werden hier die so zärtlichen Glieder, durch rauhe unvorsichtige Hände, gleich bei dem Anfange seines Daseyns, zerbrochen und verrenket, wie leicht mit widernatürlichen Austretungen der Eingeweide, oder mit Brüchen, — mit Quetschungen und Entzündungen, die nicht selten einen tödtlichen Ausgang nehmen, befallen!

§. 4.

Große Sterblichkeit der ersten Kindheit.

Man wird sich daher nicht wundern, wenn, bei so bestellten Dingen, die Sterblichkeit bei zarten Kindern so groß ist, daß schon in dem ersten Jahre, an sehr vielen Orten, ein ganzes Viertel der Gebornen abgestorben ist*); in Frankreich auch wohl darüber **); daß schon in den ersten zwei Jahren, mehr als ein Drittel Menschen dahinfällt *); daß von hundert Gebornen, noch vor dem Ausgange des

*) Wargentin, in d. Schwed. Abh. d. K. A. d. W.

**) Nach den neuerdings berichtigten Tabellen des Herrn Grafen von Buffon, sind unter 23994 Todten, 6454 Kinder gewesen, die noch nicht das erste Jahr vollendet hatten. l. c. S. 221. Diese Beobachtung wird noch besonders durch die Berechnungen von Moheau bestätiget. Nach diesem, ist die Sterblichkeit für das männliche Geschlecht viel größer in dem ersten Jahre, als für das weibliche: In Paris stirbt nemlich 1/4 Knaben, und nur 1/5 Mädchen bis zu Ende des ersten Jahres. Récherches & considérations sur la population de la France, p. 216.

des dritten Jahres, mehr dann dreißig Kinder die Welt wieder verlassen **); die Mittelzahl aus den Süsmilchischen und den Wargentinischen Tabellen, stellet eigentlich das Maß dar, nach welchem, so viel man bis jetzt weiß, die Menschen auf dem Lande in dem ersten Lebensjahre sterben, und beläuft sich vom Tausend, auf 260 Kinder ***): wobei jedoch die Todtgebornen mitgerechnet sind, deren Anzahl, nach Süsmilch (****), unter 1000 — 30, und wenn man die vom Lande in kleinen Städten dazu nimmt, 36, — bei Hensler aber, im Amte Segeberg, gar vom Tausend 54 ausmachet: so daß, wie eben daselbst angemerkt wird, Wargentin schon klagte, daß auch in Schweden jedes fünfzigste Kind todt zur Welt käme, oder gleich nach der Geburt sterbe, welches doch in Rücksicht der Segebergischen Gegenden nichts wäre, wo jedes 21 Kind bei, oder

*) Physikalisch-Oekonomische Auszüge, T. II. S. 305. T. IV. S. 653 — von 23994, nach Buffon, 8832. l. c.

**) Graunt, Anmerkung der Todtenzettel der Stadt London. Auch wohl die Hälfte aller Gebornen, nach gesammelten Rechnungen. Buffon setzet, daß vor dem vierten Jahre, die Hälfte der Gebornen schon mangelt. Unter 1391 Kindern, starben zu Clermont, schon im ersten Jahre, 578; zu Montigni unter 833 starben 346; zu Brinon unter 1141, 441. Von 23994 überhaupt vor dem Ende des dritten Jahrs, 9817 l. c.

***) Hensler, Beitrag zur Geschichte des Lebens in der Fortpflanzung der Menschen auf dem Lande.

****) Göttl. Ordn. I. Th. S. 166. II. Th. S. 294, 303, u. Tab. 24.

oder gleich nach der Geburt verloren geht. Aus Möhsens Sammlungen erhellet, daß zu Berlin von 1758 bis 1763 unter 22902 Gebornen sich 974 Todtgebornen befanden, welche sich zu jenen verhalten, wie 1: 23, 5. Von 1764 bis 1769, waren der Gebornen 26656; die Todtgebornen waren 1318. Das Verhältniß von diesen zu jenen, war also wie 1: 20, 2. Von 1770 bis 1774 waren der Gebornen 19465: die Todtgebornen waren 1098. Das Verhältniß von diesen zu jenen, war also wie 1: 17, 7; woraus erhellet, daß die Zahl der Todtgebornen allmählig gewachsen sei. Zu Leipzig war von 1759 bis 1763 das Verhältniß der Todtgebornen zu allen Geburten sogar wie 1: 12, 6. Von 1764 bis 1768, wie 1: 14, 4, und von 1769 bis 1774, wie 1: 16, 2. — So groß war die Sterblichkeit der Kinder in Mutterleibe in diesen zween großen Städten: es muß aber die Schuld blos an den Müttern, und an dem schwächlichen Baue der Kinder liegen: denn, unter weit geringern Anstalten, sind, in 140 altmärkischen Dörfern, die Todtgebornen zu den Geburten überhaupt in 9 Jahren, nur gewesen wie 1: 20, 5. In den letzten neun Jahren, waren im Charité-Hause zu Berlin die Todtgebornen zur Summe aller Gebornen, wie 10: 116 und von 3470 Gebornen, waren schon im ersten Monathe, 252 gestorben *).

§. 5.

*) Baumann, im III. Bande zum Süsmilchischen Werke von der G. O. IV. V. und XIV. Tabelle. „Die Sterblichkeit der Kinder, sagt Robinet, ist überhaupt bei den weich-

§. 5.

Nothwendigkeit guter Vorkehrungen.

Man sieht also, wie nöthig es sei, an vernünftige Vorkehrungen zu denken, um einem für jeden Staat so bedenklichen Verluste an Kindern zu begegnen. Ich kann mich jetzt eben damit nicht abgeben, von den Anstalten zu reden, unter welchen die Hebammen zur Erlernung ihrer Wissenschaft, angehalten werden müssen: da ich solches erst thun werde, wenn von Medicinal-Anstalten die Rede seyn wird. Ich handle daher blos von dem, was mit dem bereits zur Welt beförderten Kinde, unter obrigkeitlicher Vorkehrung, geschehen muß, um solches gegen größere und allgemeinere Gefahren zu schützen und zu erhalten.

Der

weichlichsten Völkern auf ihrem höchsten Grade, und ist bei andern um so viel geringer, je einfacher die Sitten, je thätiger, oder geschäftiger und rauher die Lebensart ist. Wenn unter uns eine so große Anzahl von Kindern stirbt: so muß man nicht nur die üble Beschaffenheit der Aeltern und deren Einfluß auf jener ihre Gesundheit, und wodurch sie unfähig werden, den Veränderungen, die während der Entwicklung des Körpers in ihnen vorgehen, zu widerstehen, anklagen; sondern man muß auch die üble Behandlung der ersten Kindheit, wo man fast allezeit das Gegentheil von dem thut, was die Natur haben will, dazu rechnen: wo hingegen der bloße Instinkt, alle andere Thiere mit weit größerer Gewißheit ihres Davonkommens, auferziehen hilft.', *Robinet*, Parallele de la Condition & des facultes de l'homme avec la condition & les facultés des autres animaux; p. 22, 23.

Der

zweiten Abtheilung

erſter Abſchnitt.

Von Verwahrung der erſten Kindheit vor beſondern Unglücksfällen und vor wichtigen, eine geſunde Bildung hemmenden Fehlern der gemeinen Erziehungsart.

Ecce mihi aſſurgunt paſſim applauduntque canenti
Matres atque viri, quorum pia pectora tangit
Prolis amor, — — —
Servanti cives, & funera acerba moranti.

SAMARTHANUS L. III. p. 89.

§. 1.

Vorſorge der Natur für die Neugebornen.

Die Natur hat zwar jedem neugebornen Geſchöpfe, an dem zeugenden Paare ſelbſten, Wächter geſetzt, welche der größte Erdenkönig umſonſt für ſich zu erkaufen ſuchen würde. Die Zärtlichkeit der Aeltern für ihre Kinder und Jungen, hat bei allen Thiergattungen etwas ſo treffendes, daß ſie wirklich unter allen thieriſchen Trieben den edelſten, und, nach jenem zur Zeugung, den nützlichſten ausmacht. Sehet da die ſchwache und furchtſame Henne, mit welch' durchdringendem Gekreiſche ſie die Lüfte anfüllet, um dem noch hoch ob ihr ſchwebenden gräßlichen Räuber, ihre heldenmüthige Wachſamkeit, und ihren Küchlein die Größe der bevorſtehenden Gefahr anzukünden! . . ſie rüſtet ſich, die Unvermögende, bei aller

ler Gewißheit ihres Unterganges, gegen den Blutgierigen, und wer hat je gesehen, daß sie ihrem Vorsatze untreu geworden, und nicht mit ihrem Leben, jedes ihrer Jungen zu erkaufen gesucht habe? — So denkt die ganze Natur für die Erhaltung ihrer Neugebornen, und der Mensch selbst ist in diesem Stücke noch nicht ganz ausgeartet.

§. 2.

Unzulänglichkeit derselben.

Noch nicht ganz! . . . möchte ich immer hier dem Könige der Thiere keinen Vorwurf zu machen haben, welcher ihn so weit unter die Klasse geringerer Geschöpfe herabwürdigen muß! aber die Erfahrung, lehret die nicht, daß die Vernachläßigung der zärtesten Jugend in den größten Gefahren, bei den meisten Aeltern Platz finde, und die Anzahl der jährlichen Schlachtopfer dieser Grausamkeit, ist sie nicht eben so groß, und noch größer, als die von Kindern, welche an wirklich zufälligen Krankheiten sterben?

§. 3.

Von Kindern, die dem Scheine nach todt zur Welt kommen.

Ich habe bereits erinnert, daß mehrere Kinder, wegen langwierigem Stecken in der Geburt, gleichsam todt zur Welt kommen: dieses geschieht am meisten, wenn die Nabelschnur zu frühe vorfällt, und selbst bei dem, heutzutage so gemeinen, Wenden der Kinder bei schweren Geburten *). Der Schleim, wel-

*) Das Wendegeschäft erhält in unsern Tagen gewiß einer großen Anzahl von Kindern das Leben, die noch im vorletzten Jahrhundert zu Grunde gehen mußten, weil man ihre widernatürliche Lage in der Gebärmutter, noch

welcher sich in dem Munde und in der Luftröhre bei Kindern im Mutterleibe allezeit sehr anhäuft, ist eine nicht weniger gemeine Ursache, warum schwachen Neugebornen das erste Athemholen schwer, oder gar unmöglich wird. Portal sah in 3 solchen Kindern, die todt zur Welt gekommen und keiner Rettung gewürdiget worden waren, daß ein ordentlicher Schleimpfrof von dickem Kotter, die Luftröhre anfüllte *).

Die

noch nicht wie jetzt, ohne Instrumentenhülfe, zu verbessern wußte. Man muß aber auch wieder bekennen, daß ein übler Begriff von der Nothwendigkeit der Wendung bei schweren Geburten, unter den Händen halbgelehrter Geburtshelfer und Wehmütter, wenigstens eben so vielen Kindern das Leben koste, und als eine große Ursache der Sterblichkeit der Kinder, entweder in, oder doch gleich nach der Geburt, anzusehen sei. Ich habe gesehen, daß unterwiesene Hebammen, bei der geringsten Verzögerung beim Gebären, sogleich ohne Noth, die Wendung mit dem Kinde vornahmen und auch meistens dasselbe todt empfingen, wenn andere, und zwar ungelehrte Wehemütter, weil sie ihre Geburten mehr der Nater überließen, fast allezeit lebendige Kinder erhielten. Dieser Umstand ist also einer Aufsicht würdig, und die Lehrer müssen dazu angewiesen werden, das Wendegeschäft mit aller nur möglichen Klugheit und Vorsicht, besonders den Landhebammen zu erklären, damit nicht mit übelverstandenen Grundsätzen mehr Unheil angerichtet werde, als vom Stande der Natur nicht zu befürchten war. S. Bestellung des Hebammenwesens.

*) Rapport sur les effets des Vapeurs méphitiques, 3. Edition, p. 86.

Die meisten Kinder äußern bei ihren ersten Athemzügen, ein Beschwerniß in der Erweiterung ihrer Brust, und werfen bald einen solchen zähen Schleim aus, an welchem die Schwächeren leicht ersticken. — Wenn nun die ersten Versuche der ununterwiesenen Hebammen nicht sogleich solche Kinder aufwecken: so geben sie eilig alle Hoffnung zur Herstellung des Lebens auf: die Unglücklichen werden schlechtweg in kalte Windeln eingewickelt, ihr Angesicht mit Tüchern bedeckt, und so werden sie in eine unbewohnte Stube, zu einer dämpfenden Lampe hingelegt, bis die Zeitsolche zu verscharren ankömmt. Portal sah ein Kind, das man bei der Geburt für todt gehalten: die Hebamme hatte es in einen Winkel des Zimmers gesteckt, und ward erst seines Lebens gewahr, als es anfing zu schreien *). Smellie sah ein nur 7 Monathe altes Kind, das, nach einer starken Verblutung seiner Mutter, dem Ansehen nach, todt zur Welt kam. Die Hebamme versuchte die gewöhnlichen Mittel, sie rieb die Schläfe und Brust mit Branntwein, peitschte es, hielt Zwiebeln an den Mund und die Nase, und legte es in ein Nebenzimmer. Fünf Minuten wurden nur mit diesen Versuchen zugebracht, und zwo bis drei Minuten darauf, hörte Smellie ein Kind schreien: er fragte, ob etwa eine Katze in dem Kabinette wäre eingesperret worden? die Wärterin lief sogleich in dasselbe, und brachte das Kind heraus, welches lebendig war, und aufgezogen

*) L. c. p. 85.

zogen wurde, obschon mit vieler Schwierigkeit *). Hebenstreit erwähnet eines Beispieles, wo einem nach der Geburt todt geschienenen Kinde, sogar der Leib sogleich geöffnet worden war, in welchem man aber die Därme sich noch bewegen und einiges Leben ankünden sah **). Ich getraue mir zu behaupten, daß die Anzahl von Kindern, die auf solche Weise, nur wegen bloßem Mangel einer anhaltenden geschicktern Behandlung, in ihren Ohnmachten ausbleiben und endlich sterben müssen, weit größer ist, als alle Ertrunkene und Erstickte zusammen ausmachen würden.

Da man nun anfängt, überall so viel auf die Rettung von dergleichen verunglückten Menschen liebevoll zu bringen, und auf glückliche Fälle eine Belohnung zu setzen: sollte man nicht für die Erhaltung oder Herstellung der Neugebornen, eben so viele Sorge tragen, und auf jedes Kind, wovon gewiß ist, daß es nach der Geburt eine Zeit lang wie todt geblieben, einen Preis setzen, wenn die Hebamme das Glück hätte, durch ihren Fleiß und ihre Geschicklichkeit, den, schon für verloren geschätzten jungen Bürger wieder

*) Samml. besonderer Fälle in der Hebammenkunst, II. Band, S. 390.

**) Funiculi umbilicalis humani pathologia; Lipl. 1737. S. 14. p. 36. Ich werde anderwärts zeigen, wie nöthig es sei, daß dem unzeitigen Eifer der Aerzte, die Leichen zu geschwind nach dem Hinscheiden zu öffnen, so wie in den Oesterreichischen Erblanden, also überall Einhalt geschehe.

wieder herzustellen *)? Die Polizei muß wenigstens darauf sehen, daß jede Hebamme, über diesen wichtigen Punkt ihrer Wissenschaft, auf das beste unterrichtet, mit einer guten Instruction versehen werde, und daß man ihr für jedes ausgewachsene, todt zur Welt geborne Kind, den Beweiß abfordere, daß sie alles Nöthige zu seiner Rettung angewandt habe.

Was man zur Wiederherstellung solcher verunglückten Kinder verordnen müsse?

Diese besondere Instruction für die Wehemütter, in Betreff der Wiedererweckung der Neugebornen, welche, dem Ansehen nach, todt zur Welt gebracht worden sind, kann folgende Anweisung und Mittel in sich enthalten:

Entweder ist das Kind sehr blaß und schwach, sein Herz schlägt kaum, oder gar nicht, die Muskeln des Athemholens sind nicht durch den bloßen Reiz der eindringenden Luft in Bewegung zu bringen, und man bemerkt überhaupt das Angesicht eines, ohne Erstickung oder Erdroßlung erblichenen Menschen.

Oder dasselbe ist über das Angesicht aufgedunsen, und hat eine dunkelrothe bläuliche Farbe, wie die erdrosselten oder gehängten Menschen haben.

Im ersten Falle kann das Kind aus eigenen Kräften seine Säfte nicht umtreiben, und es ist noch des Ein-

*) Der König in Preußen verspricht durch einen Befehl vom 19ten Novemb. 1775, einem jeden, der (ohne nähere Bestimmung) durch seine Bemühung einen Menschen würde gerettet haben, zehn Thaler aus der königlichen Kasse, und fünf, wenn auch seine Mühe fruchtlos gewesen wäre.

Einflusse des mütterlichen Herzens zur Bewegung seines Blutes bis zur Erholung, bedürftig. Die Wehemutter muß also das Kind in solcher Lage nicht sogleich von seiner Mutter lostrennen, es sei dann, daß die Nachgeburt bereits, zum Theile oder ganz, losgetrennt wäre, in welchem Falle Mutter und Kind sich verbluten würden: sondern sie wartet einige Minuten mit der Unterbindung der Nabelschnur, während welchem sie dem Kinde auf andere Weise beispringt. Man hat eines Beispieles erwähnet, wo ein Kind dadurch wieder zum Leben kam, daß man es gegen drei viertel Stunden, ohne Trennung der Nabelschnur an seiner Mutter hängen ließ *): aber so lange werden es wenige Gebärende aushalten können, und der inzwischen sich lostrennende Mutterkuchen kann, wie gesagt, einen so lang anhaltenden Versuch bedenklich machen.

Im zweiten Falle ist das auf dem Hirne oder in den Lungen stockende Geblüt an dem ausbleibenden Athem Schuld, und das Kind stirbt am Schlagflusse und Erstickung. Hier muß die Hebamme nach dem Rath der geschicktesten Männer **), die Nabelschnur erst unterbinden, wenn sie ein halbes Trinkglas voll Blutes aus derselben gelassen und so eine verhältnißmäßige Aderlässe durch dieselbe gemacht hat. Ich mißbillige hier den Rath des Herrn Gardane: „Daß

*) Gazette de Santé, 1773. N. I.

**) Hebenstreit hatte bereits 1737. dieses Verfahren umständlich angerathen, funiculi umbilicalis humani pathologia, §. XV.

„man das Blut so lange aus der entzweigeschnitte„nen Nabelschnur solle laufen lassen, bis das Kind „ein Lebenszeichen von sich gebe *),“ die Wirkung der Aderlässe könnte manchmahl so lange verzögern, daß man, selbst in dem Falle, wo noch Rettung zu hoffen wäre, durch eine zu starke Ausleerung diese Hoffnung vernichten könnte. Die Anweisung aber, welche Duffé hier gegeben hat, verdient hier besonderer Erwähnung **).

„Sobald, heißt es, als das Kind geboren ist, so muß man, ehe man noch die Mutter von der Nachgeburt befreiet, die Nabelschnur von dem Neugebornen oder demjenigen Gliede, um welches sie verwickelt ist, loszubringen suchen. Nun lege man das Kind auf die Seite, das Gesicht gegen die Mutter gewendet, so daß die noch mit dem Mutterkuchen zusammenhängende Nabelschnur wasserpaß zu liegen komme. Wenn diese, wie fast immer geschieht, zu lange befunden wird, um daß man sie in eine gerade Lage bringe, so lege man diesen Strang wellenweis, wodurch das Geblüt wieder in die durch den Druck unterbrochene Bewegung kommen kann, und das Kind bald ein Zeichen des Lebens von sich zu geben pflegt.“

„Wenn dasselbe in ungefähr 4 Minuten nicht zu sich kömmt, so öffne man entweder mit einer Lanzette oder

*) Avis au peuple sur les Morts apparentes, §. X. p. 89.

**) Sie ist in dem Détail des Succés de l'Etablissement, que la ville de Paris a fait en faveur des Noyées, par Mr. *Pia*, V. Tome, p. 165. und T. VI. p. 56. 57. enthalten.

oder mit der Spitze einer Schere die Blutader der Nabelschnur, ungefähr 3 Finger weit von dem Nabel, gebe aber wohl Achtung, daß man nicht die Schlagader für die zurückführende Ader treffe, welches man leicht vermeiden wird, wenn man weiß, daß die Schlagadern deutlich klopfen, nicht aber die Blutader. Durch dieses Mittel vermindert sich das in dieser stockende Blut und höret auf, die neben anliegenden Schlagadern zu drücken, worauf das Geblüt in diesen einen freieren Lauf gewinnet, und der ganze Kreislauf in dem kindlichen Körper sich herstellet."

„Endlich, um die Lebensgeister und Kräfte des Kindes desto geschwinder zu erwecken, nehme man eine mittelmäßige Handvoll frischen Wassers, und werfe solches auf eine schnelle Art auf die kindliche Brust. Dieser schnelle Reiz wirkt so kräftig auf die Nerven der Haut, daß auch alle andere im Körper sich bewegen und die Muskel der Brust zur Erweiterung der Brusthöle bringen, wodurch das Athemholen hergestellt wird."

Was den Rath mit der Aderlässe anbelangt, so zweifle ich erstens, ob unsere gemeinen Hebammen je so geschickt seyn werden dieselbe, so geschwind wenigstens, zu verrichten, als es hier erfordert wird. Man muß die grobfingerigen Weiber öfters bei dergleichen Auftritten gesehen haben, um ihnen dergleichen nicht zuzumuthen. Zweitens, wird eine langsame Ergießung des kindlichen Blutes durch eine kleine Oeffnung der Nabelblutader von wenigerer Wirkung seyn, als

eine bei Abschneidung der ganzen Nabelschnur auf ein Mahl sowohl aus der Nabel- Blut- als den Schlagadern erfolgende Ausleerung, welche, wenn sie auch nicht stärker ist, doch eine schnellere Erleichterung dem im Kreislaufe stockenden Blute verschaffen muß, ohne daß es schwer wäre dieselbe durch ein angelegtes Band so geschwind zu stillen, als man es nöthig findet. Daher wird auch von Pia in dem Falle, daß die Lanzette nicht hinreichen würde, angerathen, die Nabelschnur zu scarificiren oder an mehreren Orten zu verwunden *): welches jedoch die eben erwähnte Art nicht ersetzen würde.

In allen und jeden Fällen aber muß die Hebamme ungesäumt folgende Hülfsmittel ergreifen:

Den häufigen Schleim in der Gaumenhöhle und vor der kindlichen Luftröhre muß sie also gleich mit dem Finger hervor holen. Hiedurch wird auch die Zunge, wenn sie sich oben an den Gaumen angeschlagen haben sollte, zur Erleichterung des Athemholens zurecht gerichtet. Das Kind wird ausgestreckt und gegen die Gehülfinn auf seine Seite gelegt: man hebt beide Naselöcher zu, und bläst ihm mit einer Röhre, oder besser, da man Mund auf Mund leget, einige Mahl hintereinander Luft in den Mund. Dieses Mittel gehöret unter die vorzüglichsten: Portal rettete so ein Kind, das von jedermann für unwiederruflich todt gehalten worden war **); Smellie, Dussot, Fais-

*) L. c. T. VI. p. 55.

**) L. c. p. 88.

Faiſſole und andere, haben gleiches Glück gehabt. Es iſt aber hier eine Behuthſamkeit nöthig. Levret ſagt, man ſolle anfänglich das Einblaſen der Luft mit Nachdruck vornehmen: das erſte und einzige Zeichen, daß dieſes anſchlage, iſt, wenn ſich die Bruſt des Kindes ganz allein in die Höhe hebt. Es ſei jedoch nicht rathſam, das Einblaſen zu wiederholen, die Erfahrung habe ihn gelehret, daß, wenn man ein Mahl die Bruſt gehörig aufgeblaſen hat, das fernere Einblaſen, aus Furcht eine wahre Erſtickung zu verurſachen, jetzt unterbleiben und mit andern Mitteln verwechſelt werden muß*). Es iſt gewiß, daß man dieſes Einblaſen mit Vernunft vornehmen müſſe, und daß es nicht ohne Schaden ablaufen könne, wenn eine weitbrüſtige Hebamme aus voller Bruſt all' ihren Athem in die ſchwache Lunge eines kleinen Kindes wiederholter Mahlen, und noch ehe ſich dieſe wieder hat ausleeren können, einzwingen will. Bei einem Kinde, das von einer fürſtlichen Mutter halb todt geboren wurde, erfolgte ſogleich auf das von der Hebamme geſchehene Einblaſen der Luft in den Mund, ein Naſebluten, und ober dem linken Auge eine Sugillation oder Austretung des Blutes, welche wahrſcheinlicher Weiſe nur durch eine innere Verletzung erzeugt wurde **). Nach einigen Verſuchen muß man ſich alſo hüthen, die Sache auf dieſem Wege zwingen

*) Détail des ſuccés de l'Etabliſſement pour les Noyées, par Mr. Pia, l. c. p. 168.

**) Nova acta phyſico-medica, Tom. IV. Obſ. III. p. 33.

gen zu wollen. Man bläst auch mit Vortheil Luft in den After. Die Tobaksklystiere sind hier sehr nützlich, und daher habe ich die hiezu erforderlichen Spritzen bereits zu halten anempfohlen *). Ist aber die Hebamme damit nicht versehen; so nimmt man zwo Tobakspfeifen: die eine, welche leer ist, wird am Ende der Röhre mit ein wenig Fett überstrichen und behuthsam in des Kindes After gebracht; die andere, so mit brennendem Tobakskraut angefüllet ist, wird mit ihrem Kopfe auf die Höhle der ersten so angelegt, daß solche genau auf einander passen. Auf solche Weise wird nun der Tobaksrauch schicklich durch beide Röhre in die Därme des Kindes geblasen.

Nebst diesem reibt man die Fußsohlen und die beiden Brustwarzen mit einer mäßig rauhen Bürste, oder sauget sogar an gesagten Brustwarzen, besonders an der linken, um solche besser zu reizen **); man kitzelt Nase und Schlund mit einer Feder, spritzet Wasser oder Wein, beides kalt, jähe in das Angesicht, auf die Brust, auf die Geburtstheile; man hält Stinkgeist, Alcali volatil, oder in Eile nur zerschnittene Zwiebeln, oder Meerrettig vor die Nase, oder man zerkäuet solche, und hauchet sogleich darauf dem Kinde in die Nasenhöhle ***); man bläst stark

in

*) Medizinische Polizei, I. Band.

**) Math. *Gattenhof*, Dissert. medica, curas Infantum physico- medicas exhibens, resp. Petr. Frank; Heidelb. 1766. §. IV.

***) Plenk erinnert mit Recht, daß man den todtscheinenden

in die Ohren, beweget mit beiden Händen die Brust und den Leib des Kindes auf und ab, und umwickelt die untern Theile immer mit warmen Tüchern; man wäscht das Haupt und Angesicht mit warmem Weine, leget auch dergleichen auf die Magengegend und den untern Leib.

Wegen den Tobaksrauch-Klystieren habe ich noch zu erinnern, daß man den immer sehr warmen Rauch nicht mit zu vieler Heftigkeit einblasen müsse, damit nicht die Därme von der Hitze beschädiget werden mögen *). Selbst das zu häufige Einblasen kann schaden, indem nicht nur die Eingeweide zu sehr gereizet, sondern das Einathmen durch die zu sehr aufgeblähten Därme verhindert werden kann. Immer ist es dienlich, bald nach dem Tobaksrauch-Klystier, ein anderes erweichendes beizubringen, wenn sich das Kind in etwas erholet hat, um so die Därme wieder von dem reizenden Tobaksdunste zu befreien.

Mit allen diesen Mitteln wechselt man sorgfältig ab, und giebt den Versuch nicht auf, bis sich nach Ver-

den Kindern den Hirschhorngeist und dergleichen scharfe Dinge, nicht in großer Menge in den Mund schütten solle. Er habe, eben wie Herr Prof. Lebmacher, beobachtet, daß jene Kinder, so alsdann mit dem Leben davon kommen, den ganzen Mund mit den häßlichsten Geschwüren gleichsam verbrennet haben, daß sie vor Schmerzen nicht saugen können, und zuweilen davon sterben. Anfangsgründe der Geburtshülfe, 2te Aufl. S. 107.

**) Gardane, l. c. p. 92.

Verlauf von wenigstens einer Stunde äußere, ob das Kind im Pulse oder im Athemholen einiges Leben verrathe, oder im Gegentheile immer kälter und einem Todten ähnlicher werde? Nach allen fruchtlos abgelaufenen Versuchen legt man das Kind, nicht in eine unbewohnte Kammer, sondern, über den ganzen untern Leib in warme Decken eingewickelt, an einen mäßig warmen Ort, wo man es noch eine zeitlang im Gesichte behalte. Auf diese Weise, welche ich den mir untergebenen Wehemüttern hiesiger Gegenden auf alle mögliche Art empfehle, und in Ausübung bringen mache, habe ich jährlich den Trost, daß mehrere schon für ganz todt gehaltene Kinder, die man vormahls gar keiner Mühe mehr würdigte, wieder zum Leben gebracht und dem Vaterlande erhalten werden.

§. 4.

Von dem Unterbinden der Nabelschnur.

Wenn einmahl das Kind von seiner Mutter geboren ist; so muß noch erst der nähere Zusammenhang zwischen beiden gehoben werden. Man sollte kaum denken, daß sich die Polizei mit der Obsorge für eine solche Verrichtung abgeben sollte: wenn man aber bedenkt, wie viel Unglück durch die Saumseligkeit der Wehemütter in diesem Stücke geschieht; so muß man bekennen, daß es sich der Mühe lohne, diesen Gegenstand einer nähern Aufsicht zu würdigen.

So leicht an sich die Unterbindung des Nabelstranges ist, und so sehr sie in das Fach weiblicher Verrichtungen zu gehören scheint: so ist doch gewiß, daß auch auf diese geringe Operation sich oft üble Zufälle einstellen; daß manchmahl starke Verblutungen,

gen, langwierige Vereiterungen, Nabelbrüche, Entzündung des Darmfelles und der Bauchmuskel eintreffen, deren Behandlung zwar die Wehemütter sich allein zumessen, aber deren Erfolg oft lehren kann, daß man wohl thun würde, wenn man überall den Hebammen verböthe, sich ohne Zuziehung eines vernünftigen Wundarztes, mit solchen Schäden abzugeben, sobald sie anfangen, die gewöhnlichen und geringen Folgen der erstern Operation zu übersteigen. Man hat vor bereits vielen Jahren gefürchtet, daß die faulende Nabelschnur, und besonders das in derselben, (wenn sie nicht auf eine besondere Art behandelt würde), zurückbleibende Blut nach der Entbindung über kurz oder lang zu mehreren kränklichen Umständen der Kinder Anlaß geben möchte. Die Gelbsucht und die Pocken sollten (letztere nach der Meinung vieler Aerzte des mittlern Zeitalters bei allen Menschen) oft und meistens die Folge des in dem Nabelstrange zurückbleibenden Ferments, oder einer zu wichtigen Leberverstopfungen Anlaß gebenden Materie, seyn. Selbst in neuern Zeiten ward die alte Hypothese wieder vorgetragen, und die Berliner Sammlungen enthalten Verschiedenes, was man sich von einer genauen Vermeidung des Einflusses der faulenden Nabelschnur auf die Neugebornen zu versprechen hätte.

Ob das Faulen der Nabelschnur, an künftigen Ansteckungen und Krankheiten der Kinder Antheil habe?

Dem Vernehmen nach hat noch erst 1778 das Physicat zu Karlsruhe im Badischen, besondere Vorstellungen über diesen Gegenstand bei dortiger Regierung eingegeben, und vorgeschlagen: daß die obschon

frem-

fremde Erfahrung, nach welcher die Juden in der Türkey ihren Kindern die Reste abgeschnittener noch am Bauche hängender Nabelschnüre, zu glücklicher Abwendung vieler den türkischen Kindern eigenen Krankheiten, mit Salz reiben und mit Salzwasser waschen sollen, zu besondern inheimischen Versuchen in dieser Sache Gelegenheit geben möchte. Ich will die fürstliche Verordnung hier mittheilen, zu welcher diese Vorstellungen Anlaß gegeben haben.

Badische Verordnung über diesen Gegenstand.

„Wir Karl Friedrich von Gottes Gnaden, ꝛc. ꝛc.

„Nachdem zur Abwendung oder Erleichterung „mehrerer kränklichen Umstände der Kinder, und zur „Befestigung derselben Gesundheit dienlich ist, daß zu „Vermeidung aller Resorbirung fäulichter Säfte in „die circulirende Geblütsmasse bei Abbindung der „Nabelschnur gewisse Vorsicht gebraucht werde; als „befehlen Wir hiemit, daß nicht nur allen in Un„sern fürstl. Landen bestellten Hebammen auferlegt „werden solle, bei denen ihnen vorkommenden Ge„burten den in der Anlage beschriebenen Handgriff, „als von welchem alle durch die Physicos und Land„Accoucheurs deutlich zu unterrichten sind, zu ab„hibiren, sondern wollen auch, daß die Physici und „Land-Accoucheurs den schon unterrichteten Heb„ammen bei jedem Examen dessen genaue Beobach„tung auf das nachdrücklichste erneuern, und, ob „bei allen Kindern solches von ihnen geschehen sei, sie „öfters befragen, diejenigen Hebammen aber, wel„che in diesem Handgriffe noch nicht völlig unter„richtet sind, durch ferneren deutlichen Unterricht „beleh-

„belehren sollen. Uebrigens aber habt ihr und besonders „das Physikat, alljährlich über die Beobachtung und den „Erfolg dieser Verwendung zu Unserer Fürstlichen Re„gierung zu berichten; Inmaßen Wir Uns dessen ver„sehen, und euch in Gnaden gewogen verbleiben. „Gegeben Karlsruhe den 18ten Julii 1777.

Anlage.

Extractus Vorschlags des Physikats vom 5ten Julii 1778.

„Die Hebamme soll

I. „Bei jedem neugebornen Kinde sogleich nach „der Geburt die Nabelschnur von des Kindes Bauch „an, gegen den Mutterkuchen zu, gelinde etwas „geschwind und hinlänglich mit dem Daumen und „Zeigefinger der querhaltenden rechten Hand zusam„men und abwärts drücken, das darin befindliche „Blut, von des Kindes Bauch an ab- bis gegen die „Nachgeburt herunter streichen und alsdann erst ge„hörig unterbinden und abschneiden;"

II. „Den an dem Bauche des Kindes hangen„den Theil der Nabelschnur aber mit Salz etwas „reiben, und mit einem in Salzwasser getunkten Tuche „einwickeln, auch sodann die Nabelbinde öfters mit „Salzwasser anfeuchten."

Ferner ward noch folgendes ausgeschrieben:

„In Gemäßheit des sub hodierno ergangenen „gnädigsten Rescripts wegen Abwendung mehrerer „kränklichen Umstände der Kinder durch vortheil„hafte Abbindung der Nabelschnur, wird hiemit wei„ters

„ters aufgegeben, daß die Land-Accoucheurs, oder, „wo Physici accouchiren, auch diese den beschriebe„nen Handgriff bei allen ihren vorkommenden Ge„burten selbsten anwenden, solche Kinder, bei denen „sie es verrichtet, aufzeichnen, und ob sie die Gelb„sucht, oder bei grassirenden Blattern, diese Krank„heit bekommen haben? — Nicht weniger, wo Aeltern „solcher Kinder, bei welchen vorgedachte Methode „von dem Land-Accoucheur selbst angebracht worden „ist, zur Blatter-Inoculation, wie ferne durch all „Obiges die Kinder gegen die Blatternkrankheit ge„sichert werden können, mehrmahlen versuchen und „jährlich den Erfund berichten sollen. Decretum „Karlsruhe in Consil. Aul. den 18ten Julli 1778."

Gutachten in dieser Sache.

Ich muß bekennen, daß mir jene von dem Physikat, gewiß aus den löblichsten Absichten vorgeschlagene Handgriffe, nicht sonderlich einleuchten, und daß ich allerdings auch von der gewöhnlichen, lange hergebrachten Unterbindungsart nicht so viele schlimme Zufälle befürchte. Inzwischen kann man hieraus ersehen, wie sehr man sich unter weisen und menschenfreundlichen Fürsten für das Wohl der Menschheit bekümmere.

Wenn ich die übrigen Thiere des Erdbodens überhaupt betrachte; so sehe ich, daß die Natur mit dieser allgemeinen Operation der Absonderung der Jungen von ihren Müttern, nicht viele Umstände mache, und keine andere Vorsorge gebrauche, als daß sie, bei solchen der Verblutung des Neugebornen vorbeuge und auf eine gewisse Zeit nahe am Bauche die Na-

Nabelschnur abstoße. Die Mütter zerkäuen und beißen die Nabelschnur meistens selbst entzwei, wodurch derselben Gefäße am besten verwahret und geschlossen werden. Ich zweifle keineswegs, daß, wenn die menschliche Mutter auf die nehmliche Weise verführe, unser Geschlecht, auch hierin keine Ausnahme machen würde, und daß man so des Unterbindens der Nabelschnur entübriget seyn könnte. Die Erfahrung hat schon oft genug gelehret, daß sich eben nicht alle Mahl ein Kind für gewiß verbluten müsse, dem die Nabelschnur nicht unterbunden worden ist, und es scheint meistens darauf anzukommen, daß dieselbe weit genug vom Bauche abgeschnitten werde, um daß sich das Bluten durch solche von selbst durch ihre Länge stille *).

Die Natur scheint aber, da bei allen Thieren die Nabelschnur einerlei Schicksal hat, und immer nebst dem noch in derselben verweilenden Blute abfaulen muß, dadurch keine so nachtheilige Sache in den Plan der Schöpfung gebracht zu haben, weil die Folgen auf das ganze Thiergeschlecht mehr ausgebreitet seyn müßten, als die Erfahrung lehren kann. Selbst bei den Pflanzen sehen wir, wenn einmahl der Keim getrieben und Wurzel gefaßt hat, die Hülle ihres Samens ohne Nachtheil für die jungen Gewächse verfaulen. Die knolligten und saftigen Wurzeln des gemeinen Erdapfels, faulen neben ihren zahlreichen Kin-

*) G. W. Baumer, de funiculo umbilicali, Gieff. 1771, Hebenstreit, funiculi umbilicalis humani pathologia, §. 16. p. 41. sq. und andere mehr.

Kindern, ohne daß die Gährung und ihr Hauch die Säfte der noch lange mit ihnen verbundenen Pflanze anstecke.

Es ist also nicht zu vermuthen, daß noch eine nahe Gemeinschaft zwischen der todten Nabelschnur, und dem lebendigen Theile des Kindes seyn könne, und die zur Leber gehende Blutader, wenn gleichwohl solche in den ersten Paar Tagen, auch zuweilen noch viel später, unerwachsen und offen befunden worden *), scheint nicht gemacht zu seyn, die Stelle einsäugender Adern zu vertreten, und aus der Nabelschnur in jenes Eingeweide die faulenden Dünste zu führen, obschon auch selbst Levret von dem in Fäulniß übergehenden und eingesaugten Blute solches vermuthen wollte.

Was die Gelbsucht betrifft, so lehren die bisher wider dieselbe bei neugebornen Kindern dienlich befundenen Mittel ziemlich deutlich: daß gewisse von einem so reizbaren Körper leicht eintreffenden Krämpfe, besonders eine stärkere Anhäufung des Erbekoths, meistens eine solche verursachen **).

Der

*) v. *Haller*, l. c. Elem. T. VI. p. 483. 84. T. VIII. lib. XXX. Sect. I. §. VII. Idem, Histor. foetus bicipitis. Item ICON. anatom. fasc. I. p. 17. *Sabatier* sah diese Ader noch in einem 25jährigen Menschen offen, und man hat noch in ältern Personen die Nabelblutader offen und selbst gefährliche Blutflüsse daraus entstehen gesehen. Traité complet d'anatomie T. II. p. 296.

**) „Notum est, succum pancreaticum, & utramque bi-

„lem,

Der Versuch, die Pocken selbst durch gewisse Methoden in der Behandlung und Unterbindung der Nabelschnur auszurotten, gründet sich, wie gesagt, auf die Theorie älterer Zeiten von der Bösartigkeit des weiblichen Blutes, welche bereits von vielen Aerzten und besonders noch, bis zum Ueberflusse, von van Swieten, in Rücksicht auf die Erzeugung der Pocken widerlegt worden ist *). Ich kann mich daher nicht enthalten, einen solchen Versuch als überflüssig anzusehen, wenn ich auch nicht wüßte, daß derselbe bereits von sehr vielen alten Landhebammen gemacht worden wäre, ohne daß sie einigen Nutzen hievon hätten je erweißlich machen können.

Man

„lem, in duodenum intestinum depluere: si illud „emissarium tenaci glutine obductum, transitum ne„get, vel difficulter admotum transmittat, turbantur „horum viscerum actiones, & bilis in sanguinem retrogressa icterum faciet. Hepar enim in junioribus „magnæ molis est, & bilis magna copia in recens „natis invenitur, secreta jam & collecta, ultimis „mensibus, dum foetus in utero materno hæret, nec „excreta tamen, cum diaphragma quiescens, ante„quam respiraverit infans, annexum hepar non mo„veat. *Hæc est ratio, quare toties in recens natis icte„rus observetur*; sed fere semper cito curabilis: ab„sterso enim glutine, bilis emissarium impediente, „mox cedit morbus, & ipsa bilis, dum intestina de„pluit, efficacissime omne glutinosum lente atte„nuat, & naturali suo stimulo alvum movet.“ Van *Swieten*, commentar. T. IV. §. 1341. p. 654.

*) L. c. Tom. V. §. 1382. p. 21. sq.

Man setze, daß, weil die anderen Thiere, nach der Geburt, der Luft beständig und unmittelbar ausgesetzt bleiben, wo hingegen ein neugebornes Kind sogleich in warme Windeln eingewickelt und in verschlossenen Stuben aufbewahret wird, die Nabelschnur von jenen bald austrocknen müsse, wenn sie bei dem jungen Menschen in ein nasses Fäulniß übergeht und schädlichere Dünste von sich schicket: so muß man auch zugeben, daß, wenn der kindliche Theil des Nabelstranges, wie gewöhnlich, in ein reines, zartes Tuch eingewickelt und mit Bauschen unterlegt wird, damit solcher nicht blos auf den Bauch zu liegen komme, wenn diese Tücher öfters abgeändert und mit frischen verwechselt werden, alsdann nicht viel von der Fäulniß überhaupt zu befürchten seyn könne. Nun ist es zwar eine schon lange bekannte und den Hebammen oft erklärte Sache, daß es gut sei, wenn man, wider den Gebrauch vormahliger Wehemütter *), vor

*) „Nec illud reticendum est, quod obstetricibus in more est, ut sanguinem in præfata umbilici parte ejusque vasis residuum, intus compellant, adeoque grumos coagulati sanguinis in finum hepatis finistrum urgeant, uti enim superstitiosæ fœminæ excitandi partus, si debilis nascitur, gratia; illud efficiunt, ita errorem taxat *Mauriceau* (l. III. c. 20.) neque illum antiquitas, quod *Aristoteli* (Hist. animal. L. VII. cap. 10.) coævus sit, excusare poterit, ita enim stagirita habet: „Sed jam aliquæ obstetrices peritiores factæ, „reprimunt intro de umbilico sanguinem, quo facto „statim infans, qui modo exsanguis deficiebat, re-

„creatur

vor der Unterbindung, die Nabelschnur, so noch an dem Bauche des Kindes hängt, wohl abwärts, und von dem Kinde gegen seine Mutter, ausdrücket: weil so die mit zu vielem Gallert strotzenden Schnüre, mit größerer Sicherheit wegen anhaltender Dauer, unterbunden werden; allein das Einsalzen der Nabelschnur selbsten, dürfte, meiner Meinung nach, nicht so unschädlich seyn. Die Fäulniß wird wohl hiedurch in etwas gehemmet werden; aber sie wird, wenn sie, wie geschehen muß, einmahl eintrifft; weit mehreren Gestank verursachen, so wie alles gesalzene Fleisch, wenn es anfängt zu faulen, weit übler riechet, als alles andere Fleisch. Das durch die Feuchtigkeiten der Nabelschnur schmelzende Salz, wird abfließen, und den Nabelring, welcher ohnehin, vor dem Abstoßen der Schnur, einige Entzündung äußert, mehr reizen; es wird, unter der Voraussetzung, daß dieser Weg immer so lange offen bleibe, eben so, als man von dem Geruche der faulenden Nabelschnur ahnden will, bis zur Leber sich eindringen und nicht weniger Schaden bringen *); das Salzwasser wird die Nabel-

„creatur vitæque restituitur.“ Joh. Ern. *Hebenstreit*, funiculi umbilicalis humani pathologia, §. 12. p. 33. Acta philosophico-medica Societatis academicæ scient. Hassiac. p. 142.

*) Daher verwirft Plenk, wenn man sogleich nach der Geburt die Nabelschnur aus dem Bauche des Kindes gerissen findet, die Auflegung des Alauns, des Vitriols, des starken Weingeistes: indem, wenn etwas von diesen heftig zusammenziehenden Mitteln durch die große

belbinde durchdringen, die zarte Haut des Kindes angreifen, und, wenn nicht recht viel Fleiß angewendet wird, wund machen. Selbst die Nabelschnur wird, da die Fäulniß länger davon abgehalten und verhindert wird, sie abzustossen, länger am Kinde hängen bleiben, wie ich bereits von einem diesfalls durch einen benachbarten Geburtshelfer gemachten Versuche überzeuget wurde, wo die Nabelschnur erst gegen den zehnten Tag nach der Geburt abfiel, und das Kind an seinem Bauche fratt, oder wund geworden war *).

§. 5.

Beschädigung der Neugebornen und von ihrer gehörigen Pflege.

Bei schwerern Geburten geschieht manchmahl, theils durch einen Zufall, theils durch die Ungeschicklichkeit der Wehemütter, daß den Kindern ein Arm oder Glied gebrochen, oder aus seinem Gelenke gerissen werde. Das Kind leidet, so lange der Schaden nicht eingerichtet wird, heftige Schmerzen, Entzündung; es bekömmt endlich die Gichter, und stirbt; oder wird, indem sich die Theile fehlerhaft verheilen, krumm und krüppelhaft. Noch unvermeidlicher wird bei Kindern der Tod, wenn solche ohne äußere Oeffnung

und offene Blutader eingesogen wird; eine Verhärtung oder Entzündung der Leber, ja selbst der Tod, erfolgen könnte. Anfangsgründe der Geburtshülfe, S. 340.

*) „Circumspiciendum sane est, ne funiculi relicta pars „nimium vexetur, &, uti a *Lambrechtio* (*manuductio „obstetricantium* p. 232.) monetur, ne vehementius „ligetur, cum subita ejus siccitas & gangrænosa ari„ditas ad abdomen foetus continuari possit," l. c. p. 32.

nung des Afters, oder des Harnganges geboren werden, ohne daß man das Uebel sogleich entdecke, und, wo es thunlich ist, Hülfe schaffe.

Die Hebammen sind meistens, entweder zu wenig besorgt, dergleichen Dingen nachzusehen, oder, wenn sie solche wirklich finden, zu furchtsam, es möge die Entdeckung eines begangenen Fehlers, obschon man nicht alle Mahl auf einen solchen folgern kann, ihrem guten Nahmen schaden. Sie verbinden also das Kind entweder gar nicht, oder wenn sie es nicht schicklich unterlassen können, nach ihren mangelhaften Einsichten, unrecht.

Es muß daher allen Wehemüttern auferlegt werden: jedes neugeborne Kind, in dem ersten Bade, genau zu untersuchen, und, wo sie den geringsten Fehler an ihm finden, solchen, nicht sogleich der Kindbetterin, welche allzu sehr darüber erschrecken würde; sondern den übrigen nächsten Anverwandten entdecken, und zur Herbeirufung eines vernünftigen Wundarztes, alle nöthige Anstalt machen sollen, damit dem Uebel in Zeiten abgeholfen werden möge, als welches, wenn es unterlassen würde, jedes Mahl an der Hebamme so scharf geahndet werden müßte, als viele Rücksicht man gegen dieselbe zu pflegen hätte, wenn sie einen, auch groben, Fehler noch in Zeiten entdeckte.

§. 6.

Von einem wichtigen Fehler der Hebammen in Behandlung des kindlichen Hauptes.

Harte Geburten machen, daß die Kinder mit Köpfen zur Welt kommen, die einem Zuckerhuthe ähnlich sind; oder es haben sich die Knochen der Hirnschale übereinander geschoben und die darüber ent-

standene Falte der Kopfdecken, hat sich durch den langweiligen Druck im Becken, in eine längliche Geschwulst ausgedehnet. Auch eine langwierige schiefe Lage des Kopfes, macht Seiteneindrücke und merkliche Vertiefungen. Das Uebel leget sich meistens selbsten nach und nach wieder, oder höchstens werden einige warme Weinüberschläge erforderet *). Die Hebammen pflegen dabei so besorgt zu seyn, daß sie dem Kopfe, durch voreiliges Zusammendrücken, eine natürliche Gestalt zu geben suchen, dadurch das Hirn des Kindes verletzen und zu tödtlichen Folgen Anlaß geben **). Dieser Unfug muß den Wehemüttern unter-

*) Die Kinder bekommen oft nach der Geburt, gewisse Beulen auf der Hirnschale, in welchen man deutlich eine Schwappung wahrnehmen kann. Selten ist der Rath, den Mauriceau und andere gegeben haben, dergleichen Geschwülste zu öffnen, von gutem Erfolge. Ich weiß aber, sowohl von meinen eigenen, als fremden Kindern, daß die meisten dergleichen Geschwülste, sich nach und nach mit bloßem Kampfergeist, oder andern zertheilenden Mitteln leicht genug vertreiben lassen: welches ich zur Warnung hier im Vorbeigehen habe erinnern wollen.

**) Plenk hat von dieser gewaltsamen und ungeschickten Betastung, den Tod bei einem Kinde entstehen gesehen, welches vor der Einrichtung munter war. Anfangsgründe der Geburtshülfe. S. 310. Eine gleiche Beobachtung findet sich auch von Dehouffe aufgezeichnet: S. Gazette Salutaire 1780. N. XI. Die Einwohner im Königreiche Arrakan, lieben eine breite und glatte Stirne: um also ihr diese Gestalt zu geben; beschweren sie die-

untersagt, und solchen verbothen werden, die Form des kindlichen Hauptes, durch irgend einen angebrachten Druck, verbessern zu wollen, ohne, wenn es ihr nöthig schiene, darüber einen erfahrnen Wundarzt zu Rathe gezogen zu haben.

§. 7.

Von Mißgeburten, und den Fehlern die man mit solchen begeht

Zuweilen giebt es unglückliche Mütter im gemeinen Wesen, welche Kinder zur Welt bringen, die eine kaum menschliche Gestalt haben. Der Schrecken muß bei solchen Geburten, auf alle Anwesende, besonders aber auf die Kindbetterin, entsetzliche Wirkungen hervorbringen. Zum Glücke sind solche Fälle selten; aber die Einbildungskraft hilft oft einer schwachen Hebamme, und den entsetzten Aeltern, ganz unbedeutende Unförmlichkeiten, die von bloßem Drucke bei einer langwierigen Geburt entstanden sind, §. 6. für weit größer und bedenklich anzusehen. Die Erfahrung, welche hingegen auch wieder lehret, daß wirklich zuweilen besondere Mißgeburten geboren werden, erfordert von Seiten der Polizei, eigene Vorkehrungen.

Erstens ist gewiß, daß die Nachricht von dergleichen Geburten, sie sei wahr oder falsch, unter den fruchtbaren Weibern lauter Furcht und Schrecken ausbreite und zu vielem Unglücke Gelegenheit gebe *).

Es

dieselbe mit einer Bleiplatte, sobald ein Kind auf die Welt kömmt. Allgem. Reisebeschreib. X. Band, S. 67.

*) Medizinische Polizei I. Band, 3te Abtheil. Der Recensent, welcher in den Frankfurter gelehrten Anzeigen diesen ersten Theil meiner Arbeit beurtheilet hat, machte sich über diesen ganz natürlichen Vorschlag lustig, und erzäh-

Es muß also jedermann verbothen seyn, von dergleichen Fällen anderswo, als bei dem Pfarrer und einem beeideten Arzte Meldung zu machen, und es müs-

erzählet, daß ich gelehret hätte, Schwangere sollten sich vor Todtengeläute, vor Bären und Affen hüthen ꝛc. Es ist etwas leichtes, der besten Sache einen lächerlichen Anstrich zu geben, aber **schnackischer Einfall ist nicht Widerlegung**, und man muß es unter das Bestreben mancher Journalisten, ihren Lesern, anstatt ernsthafter Beurtheilung, **etwas zum Lachen** aufzutischen, zählen, wenn man in Sachen, wo so viele Erfahrung spricht, den Einfluß mancher alt hergebrachten Gebräuche mißkennen will. Noch in letztverflossenem Jahre, meldeten die öffentlichen Nachrichten den Fall, daß eine plauderhafte Hebamme irgendwo der Mutter entdeckte, daß sie ein Monstrum geboren habe, worauf diese in kurzem wegen darüber empfundenem Schrecken das Leben verlor. Man darf nur wenig in der medicinischen Praxis bewandert seyn, um zu wissen, daß sich selten ein großes Unglück, ein Erdbeben, ein großer Brand, oder dergleichen, irgendwo ereignet, ohne daß es bei mehreren schwangern Müttern, entweder von dem Anblicke, oder auch schon wegen der auf eine unbehuthsame Art beigebrachten Nachricht von denselben, unrichtig gehe, oder daß solche ihre unreifen Leibesfrüchte verlieren. Ich weiß, daß dieses Müttern geschehen ist, welche nur über den Fall eines ihrer Kinder erschrocken waren, und in Belagerungen, in Kriegeszeiten, erzählen die Aerzte mehrere Beispiele von der unglücklichsten Wirkung des bloßen Schreckens auf die schwangeren Frauen und um so vielmehr auf die Wöchnerinnen.

müssen besonders die sonst geschwätzigen Hebammen zur Verschwiegenheit über solche Vorfälle ernsthaft angewiesen werden.

Zweitens aber, und was eigentlich hierher gehöret, da man aus der Erfahrung weiß, daß einfältige Leute, ohne alle Rücksicht auf die Bedenklichkeit eines solchen Unternehmens, sich für berechtigt halten, mit dergleichen ungestalteten noch lebendigen Leibesfrüchten nach Willkür zu verfahren, oder wohl gar solche sogleich nach der Geburt in der Stille in einem Bette zu ersticken; so muß den Hebammen auferlegt werden, die Aeltern und Anwesenden zu warnen, sich mit einem so widernatürlichen Verbrechen, das Gewissen nicht zu beschweren, sondern abzuwarten, was diesfalls ihnen von der Obrigkeit auferlegt werden wolle *).

Drittens muß die Anzeige von dergleichen Vorfällen jedes Mahl sogleich bei der Obrigkeit geschehen, damit dieselbe in größter Stille, durch ihre verpflichteten Aerzte, die Mißgeburt, sie sei noch bei Leben, oder bereits todt, genau untersuchen, und sich darüber einberichten lasse **). Daher muß nie eine solche Geburt beerdiget werden dürfen, ehe sie geöffnet und auch

*) Die Menschlichkeit und die Religion verbiethen uns hierin den Römern und vielen andern Völkern nachzuahmen, die, wie ich oben angeführet habe, alle übelgestalteten Kinder sogleich nach der Geburt aussetzen, oder tödten ließen.

**) W. G. *Ploucquet*, über die physische Erfordernisse der Erbfähigkeit der Kinder; §. 61. S. 135. sqq.

nach allen Theilen von dem Physikus wohl besichtiget worden ist. So selten die Mißgeburten seyn mögen: so ist doch ihre genaue Untersuchung für das gemeine Wesen und für die gerichtliche Arzneiwissenschaft von einer sehr großen Wichtigkeit. Weit entfernt, den alten Mährchen von lebenden, herumlaufenden, oder wohl gar sogleich nach der Geburt in der Stube herumfliegenden Mondkälbern, und den Teufelsgeburten, Glauben beizumessen, muß man doch alle Mahl zugeben, daß in Rücksicht der Erbfähigkeit solcher Kinder, sowohl als in Betreff ihrer Entstehungsart, und dann auch besonders der ihnen zu ertheilenden oder zu verweigernden Taufe, eine zeitliche Untersuchung äußerst nöthig werde: nicht viel von dem großen Nutzen zu reden, welchen die Physiologie und Naturlehre daraus schöpfen kann. Daher sind in den badischen Landen folgende Einrichtungen getroffen worden: Erstens hat die Regierung durch ein besonderes Dekret vom 21sten August 1762, befohlen: „Daß, wenn ein Weib mit einer „förmlichen Mißgeburt niederkömmt, solches sogleich „dem, in dem Oberamte bestellten Hebammenmeister angezeigt, und die Mißgeburt nicht eher begraben werden solle, bis sie von dem Hebammenmeister, mit Zuziehung derer nächsten Hebammen „besichtiget, und secirt worden:"

Ferner wurde unterm 15ten Julli 1767 den Physicis auferlegt, „alle das Jahr hindurch vorfallende „merkwürdigsten Casus zu notiren, und die bei jedem „derselben zu machenden Observationen, alljährlich „ein-

„einzusenden.“ Und endlich hat man noch 1770, „unterm 24sten Jänner allen Oberämtern, Specialaten und Physicaten den Befehl gegeben, „daß sie „alle Hebammen ernstlich anweisen sollten, daß sie, „sobald ihnen eine ungestaltete Geburt vorkommt, solches bei dem Pfarrer und Ortsvorgesetzten anzeigen, diese aber, nach dem ihnen zu gebenden Befehle, das Physikat alsogleich davon benachrichtigen sollen *).“

§. 8.

Nachtheil des allgemein eingeführten Zungenlösens bei neugebornen Kindern.

Ein allgemeines Vorurtheil macht die Aeltern überall glauben, daß allen Kindern, wenn sie mit der Zeit reden lernen sollen, nothwendiger Weise vorher müsse die Zunge gelöset werden. Manche halbkluge Hebamme will die Sache recht gut machen, und bedienet sich scharfer Nägel, oder einer Schere, um das Zungenband zu lösen.

Durch das erstere entstehen oft Verhärtungen und Geschwüre in den Unterzungendrüsen: durch die Schere aber werden mehrere Kinder, da sie unter der Operation unruhig sind, im Angesichte oder im Munde verletzt, zuweilen entstehen durch die, unvorsichtiger Weise verletzten Froschschlagadern, leicht tödtliche Verblutungen, welchen selten die Hebammen auf irgend eine schickliche Weise zu begegnen wissen. Die Kinder liegen zuweilen auf dem Rücken, und saugen bis zum Auslöschen, ihr eigenes Blut ein, ohne daß man es ihnen anmerkt; oder sie schlucken an

*) Gerstlacher Samml. aller Badischen Verordnungen, 1. Band, S. 517. sq.

an ihrer, wegen getrenntem Zungenbande zurückgebogenen Zunge und erstiken an derselben.

Solches muß den Wundärzten überlassen werden.

Das Zungenlösen ist aber selten und nur dann nöthig, wenn das Kind, wegen Kürze des Zungenbandes, nicht füglich an seiner Mutter trinken kann. Zuweilen ist sodann dieses Band fleischartig und dichte, so daß dessen Durchschneidung, sowohl schmerzhaft, als gefährlich wird. Es ist also nöthig, dergleichen Operation, wenn sie, auf erforderlichen Fall, nicht sehr leicht, mit dem bloßen Finger und ohne Nägel verrichtet werden mag, allen Hebammen zu verbiethen, und solche anzuweisen, dieselbe den Wundärzten zu überlassen, welche sich mit dergleichen, dem Ansehen nach zwar nicht schweren, aber doch leicht gefährlichen Operationen üben sollen.

§. 9.

Von der Gefahr des Erdrückens der Kinder.

Der Wahn herrschet ferner unter dem Volke, daß, so lange das Kind noch nicht getaufet worden ist, solches der Macht des Teufels unterworfen, und den Nachstellungen der Hexen und böser Leute außerordentlich ausgesetzt sei; daß aber eine Mutter ihr Kind gegen diese Gefahr schützen könne, wenn sie solches, anstatt es in eine Wiege zu legen, zu sich in das Bett nimmt.

Weil nun die abgearbeiteten sehr matten Mütter, sehr leicht von einem tiefen Schlafe überfallen werden; so finden sich mehrere Beispiele, daß sie ihre Kinder, entweder durch die Last ihres eigenen Körpers, oder mit ihren Bettdecken erstiket haben.

Auch

Auch nach der Taufe werden die Kinder noch lange der nehmlichen Gefahr ausgesetzt, da die Mütter und Ammen, um nicht allezeit bei dem Stillen ihrer Kinder aus dem Bette aufstehen zu müssen, dieselben lieber bei sich, unter der nehmlichen Decke, behalten.

Anzahl der jährlich Erdrückten in Schweden und zu London.

Die Anzahl der auf diese Weise von Jahr zu Jahr erstickten Kinder, war allezeit überaus groß. Nach Schultzen's Berichten, werden in Schweden jährlich, als eine Mittelzahl, ohne die verhehlten Fälle zu rechnen, (die doch gewiß mehr, als noch so viel überall ausmachen müssen), 650 Kinder erdrückt*). Nach den Londner Todtenlisten, sind von den Wärterinnen und Ammen Kinder erdrücket worden; von 1686 bis 1690 — 514; von da an, bis 1695 — 436; bis 1700 — 279; bis 1705 — 375; bis 1710 — 258; bis 1715 — 215: bis 1720 — 341; bis 1725 — 391; bis 1730 — 397; bis 1735 — 559; bis 1740 — 446; bis 1745 — 347; bis 1750 — 139; bis 1755 — 163; bis 1758 — 74**); und es ist kein Zweifel, daß aller Orten sich eine verhältnißmäßige Anzahl solcher Unglücksfälle jährlich äußere, obschon solche kaum das zehnte Mahl ans Licht kommen.

Aus

*) Rud. Aug. Vogel's neue medicinische Bibliothek, V. Band, 3tes Stück, S. 31.

**) Süsmilch, l. c. I. Theil, c. XIII. Mauriceau führte schon zwei solcher traurigen Fälle, die er selbst gesehen hatte, zur Warnung an; Maladies des femmes grosses p. 446.

Strafen, die auf das Erdrücken verschiedentlich gesetzt worden sind.

Aus dieser Ursache, hat man verschiedentlich angefangen, diesem so wichtigen Fehler zu begegnen. Schon lange wurde von der Kirche auf dieses Vergehen der Aeltern, eine dreitägige Kirchenbuße gesetzt, wovon der erstere bei Wasser und Brod zugebracht werden sollte *). Das Parlament zu Toulouse fällte unterm 28ten Hornung 1566, ein scharfes Urtheil gegen eine Säugamme, die aus eigener Schuld und aus Nachläßigkeit, einen ihr vertrauten Säugling erstickt hatte **). Das preußische Landrecht sagt nach einer vorausgeschickten Warnung an das Publikum über diesen Punkt; „welche Person nun „von den Aeltern, es sei Mann oder Weib, sol„chen Fall über dies wohlmeinende, fleißige Erinne„ren und Befehl, aus Nachläßigkeit begangen hätte, „soll dieselbe, nebst den aufgelegten Kirchenbußen „und Ordnung, mit einer scharfen Strafe der Ge„fäng-

*) Cap. ult. X. „de his, qui filios occidunt.“ Müller sagt: „si mulier dormiens valde somnolenta, infantem tenellum penes se in lecto locatum stertens oppressit, impune hoc ferri non debet, sed mitius extra ordinem punienda est, ita ut pœnitentiam ecclesiasticam imponendam esse censeamus.“ Discurs. de pœnit. Eccles. Jen. 1678. p. 68.

**) Das Urtel hies: „Condemnée à faire amende honorable, au parquet des capitouls, prémiers Juges, „& devant la maison du pere de l'Enfant, & être „battue de verges, bannie de la ville de *Toulouse* pour „cinq ans, & défenses à elle faites, de plus prendre „aucun Enfant à nourrir à la mammelle.“ *Charondas*, liv. 7. réponse 176.

„fängniß unabläßig gestraft und beleget werden. „Wenn aber eine Amme, der ein Kind zu warten, „oder zu stillen anvertraut worden ist, daßelbe unver„sehens im Schlafe, wie solches leider bis daher sehr „gemein geworden ist, erdrücket, oder erstickt; so wol„len und ordnen Wir, daß dieselbe andern zum Ab„scheu, zu ewigen Zeiten soll verwiesen werden *)." Das Einkerkern solcher Personen hielt auch Carpzov für billig **).

Eine kurpfälzische Verordnung, so unterm 6ten November 1765 über das Vorurtheil der Aeltern ergangen ist, welches die noch ungetauften Kinder für nirgendwo sicher hält, als neben ihrer Mutter, verdient hier bemerkt zu werden:

„Da bei kurfürstlicher Regierung die Anzeige ge- Kurpfälzische
„schehen, waß maßen verschiedene gebärende Weiber Verordnung
„ihre Kinder aus Aberglauben, in den ersten Näch- über diesen
„ten mit sich in das Bette nehmen, und dadurch sich Gegenstand.
„bereits verschiedene Fälle ereignet haben, daß der„gleichen auch ungetaufte Kinder erstickt und erdrücket „worden; als hat das Oberamt NN. sothane Un„gebühr dortigen Communen nicht nur von Obrig„keitswegen schärfest zu untersagen, sondern auch eine „jede

*) Lib. 6. Tit. 5. Art. 3. §. 8. Item Art. 6. §. 3. Ch. Balthas. *Tilesii* Disp. jurid. de dormente delinquente, illiusque pœna; *Regiomontan.* 1707. p. 3. 8. §. IV. Einen besondern Artickel sehe man in der unten vorkommenden französischen Ammen-Ordnung von 1761, Art. XIII.

**) In pract. crimin. qu. 15. n. 33. sq. *Menoch.* de A. I. Q. c. 356.

„jede Kindbetterinn durch die Hebamme dagegen war„nen, und eben so durch die Pfarrer und Seelsorger „ihnen das Gewissen schärfen, fort die darauf entste„henden Unglücksfälle lebhaft remonstriren zu lassen. „Mannheim den 6ten November 1765.“

Verordnung von Florenz.

Dem so gemeinen und schreckbaren Uebel aber noch wirksamer zu begegnen, hat die herzogliche Regierung zu Florenz den Befehl allgemein ergehen lassen, daß, bei Strafe der Verbannung, weder Mutter, noch Amme, je ein Kind an ihre Brust, oder neben sich in das Bett, legen solle, es liege dann in einem sogenannten Arcuccio, oder Gehäuse, worin dasselbe gegen so unglückliche Begegnungen sicher ruhen möge. Dieses ganz einfache Mittel ist dem Endzwecke so gemäß, daß Krunitz mit Recht wünschte, dasselbe in Deutschland durchgängig eingeführt zu sehen: ich will daher die ganze Beschreibung dieser Maschine, um solche noch gemeinnützger zu machen, weil hier eigentlich der Ort ist, solche Verfügung bemerkt zu finden, aus der ökonomischen Encyklopedie *) ausziehen, und zugleich die Zeichnung davon neben beifügen.

Diese Maschiene ist einfach und bequem, und bestehet überhaupt aus vier Bretern a, b, c, d, und einer eisernen Stange. Man kann sich diese Figur als eine eigene Schlafstelle eines Säuglings, ohne Boden und ohne Fußbret, anstatt des Himmels mit einem schmalen Brete d überlegt, vorstellen. In diesem Gerippe von Bettstelle kann das Kind bequem schla-

*) II. Theil, S. 586. 87. XI. Theil, S. 338. f.

schlafen oder trinken, und weder Gefahr laufen, von seiner Mutter erdrückt, noch befürchten, durch Betten erstickt zu werden. Am Kopfe ist ein Bret a aufgerichtet, welches unten 14 Zoll breit, 13 Zoll hoch, und oben halb zirkelförmig abgerundet ist. Man nennet dieses das Kopfbret. An diesem werden unten, ebenfalls aufstehend, zwei lange Breter, b, b, c, c, der Länge nach, eingefuget. Sie sind am Kopfe 7, gegen die Füße 4½ Zoll breit oder hoch, 3 Fuß und 2 Zoll lang, und machen die Seitenbreter aus. Ein drittes eben so langes Brett d, d, welches man das Deckelbret nennen könnte, wird, der Länge nach, oben am Kopfbrete a eingefugt, und nahe an den Füßen durch einen eisernen Bogen e* e* e unterstützt. Oben ist dieses Kopfbrett 5½, am untern Ende aber nur 4 Zoll breit. Der eiserne Bogen wird einige Zoll rückwärts, an den beiden Seitenbretern, bei e* e* bevestigt. Die beiden Einschnitte an den Seitenbretern f, f, sind zur bequemern Darreichung der Brüste angebracht. Wird nun ein saugendes Kind in das Bret der Mutter oder der Amme gelegt, so setzet man dieses bequeme Gitterwerk über das Kind her, und decket es, so viel als nöthig erachtet wird, mit Betten zu. Soll das Kind die Brust bekommen, so darf sich die Mutter nur nach der Seite wenden. Sie kann sich ihrem in der Maschine liegenden Kinde nähern, weil das Arcuccio auf der einen Seite sowohl, als auf der andern, offen, und für eine bequeme Lage der Brust in den Seitenbretern gesorgt ist. Der vorzüglichste Nutzen

des

des Deckelbrets besteht darinn, daß es die Betten, wenn das Kind schläft, in die Höhe hält, und der Amme, wenn sie es stillt, den Vortheil verschaffet, sich ohne Gefahr mit dem Arme darauf zu stützen.

Man muß aber nicht allein wegen Abwendung solcher Unglücksfälle, sondern auch für die Bekanntmachung der Mittel sorgen, welche gemacht sind, diejenigen unter diesen unglücklichen Kindern noch zu retten, welche noch nicht ganz platt gedruckt sind, und folglich alle Hoffnung zum Wiederaufkommen noch nicht verloren haben. Da solche Kinder an einer wirklichen Erstickung und einer dadurch verursachten allzustarken Anhäufung des Blutes in dem Kopfe, das Leben verloren haben, so hat man so viele Hoffnung, mehrere von ihnen wieder herzustellen, als bei andern Erstickten, Erhenkten, oder Ertrunkenen geschieht, und es ist eine zweite Grausamkeit, es da bei bloßem Händeringen bewenden zu lassen.

Die Behandlung, welche ich oben §. 3. in Betreff leblos geborner Kinder gegeben habe, schickt sich auch völlig hieher; mit dem Unterschiede, daß man ihnen allezeit, statt aus der schon verwachsenen Nabelader, aus der Drosselader, oder, welches jedoch nicht so wirksam ist, aus einer jeden andern Ader, einige Unzen Blut laufen lasse. Das Besprengen des Haupres und Angesichtes mit kaltem Wasser, kann von Nutzen seyn. Wenn das Kind wieder anfängt schlucken zu können; so ist ein leichter Thee von Fallkraut (Arnica) oder schlechterdings lauliches Wasser mit etwas Meerzwiebelhonig, sehr dienlich. Es versteht

sich,

sich, daß bei zunehmender Erholung, die mütterliche Brust die beste Labung sei, so wie man sogleich als möglich, einen Arzt herbeirufen soll, welcher die weitern Folgen des Druckes und der vorgegangenen Stockung der Säfte zu heben suchen könne *).

§. 10.

Gefahr, welche die Neugebornen ausstehen müssen, wenn sie von schwachen Kindern zur Taufe getragen werden.

An vielen Orten ist es herkommlich, daß auch Kinder von 6 bis 8 Jahren, bei Neugebornen, die Pathenstelle vertreten. Um das Vergnügen, das sie dabei zu haben pflegen, zu verdoppeln, läßt man diese von jenen in die Kirche tragen, und, weil es ihnen zu mühsam wäre, dieselben weiter zu tragen; so pflegt man auch wohl das kleine Kind, dem größern mittelst eines Hängetuches an das Kleid zu heften. Man hat mehrere Beispiele, daß hierbei durch einen Fall, die Täuflinge sehr beschädiget worden, und man hat Ursache, überall einen solchen Mißbrauch abzustellen, und nur Erwachsenen zu gestatten, ein Kind zur Kirche zu tragen.

§. 11.

Losbrennen der Schießgewehre bei der Taufe der Neugebornen

Ich habe schon anderwärts erinnert, daß das Schießen mit Feuerröhren bei Gelegenheit der Taufceremonien, auf die Kindbetterinnen und ihre Frucht, in Betracht des Schreckens, einen unglücklichen Einfluß haben könne: ich finde aber nöthig, solches dahier

*) Die Weise den erstickten Kindern beizuspringen, wird auch in der ökonomischen Encyklopedie 11ter Band, S. 338. sq. gut angegeben. Ein mehreres werde ich zu seiner Zeit, unter dem Artikel Rettungsmittel für verunglückte Menschen, erinnern.

hier mit dem Zusatze nochmahls zu erwähnen: daß man auch aus dem Grunde der wirklichen Gefahr, von des Schießens unkundigen jungen Leuten jemanden zu verletzen, alles Abfeuern irgend eines Gewehres bei solchen Umständen zu untersagen denken sollte. Man erinnere sich an das schon angeführte Beispiel, wo in einem hierländischen Dorfe, ein Kind in den Armen seiner Taufpathe erschossen worden ist, deren Liebhaber, ihr zu Ehren, der Taufgesellschaft eine Pistole entgegenschoß; so wird man einsehen, wie nöthig es sei, auf die genaueste Beobachtung eines vernünftigen Gesetzes, bei solchen Gelegenheiten unter doppelter Strafe das mindeste Getöse nicht zu machen, festzuhalten.

§. 12.

Empfindlichkeit des kindlichen Hauptes.

Das Haupt des neugeborenen Menschen ist, im Verhältnisse zum ganzen Körper, der beträchtlichste und vornehmste Theil desselben: aber er ist wegen Unvollkommenheit der Hirnschale, noch sehr wenig gegen die Wirkung äußerlicher Gegenstände gesichert. Daher ist aller Druck, und jede andere unmittelbar auf denselben wirkende Ursache von sehr nachtheiligem Einflusse *).

Wirkung des kalten Wassers auf dasselbe.

In den französischen Besitzungen, wo die Hitze zwar auch groß, aber nicht so heftig ist, als in Sénégal, müssen die Kinder der Neger, die ersten 9 Tage nach der Geburt hindurch, in wohl verschlossenen und eingeheizten Stuben gehalten werden: unterläßt

*) Pet. Gerike, Dissert. de Regimine capitis, præcipue quoad calorem & frigus. Helmst. 1745.

läßt man dieses, und setzet sie gleich nach der Geburt der Luft aus, so bekommen solche sogleich den Kinnbackenzwang, welcher sie verhindert, Nahrung zu sich zu nehmen, und den Tod verursachet. Obschon aber eine solche Empfindlichkeit bei den Kindern unsers mäßigern Welttheiles nicht Platz hat; so kann man sich doch leicht vorstellen, was für Folgen daraus entstehen können, daß man einem so eben aus mütterlichem Schooße gekommenen Kinde, einen guten Theil kalten Wassers jähe auf den Scheitel gieße, um solches zu taufen. — Wie ziehen sich nicht alle Theile zusammen, wenn wir Erwachsene, uns mit entblößtem Leibe in ein kaltes Bad begeben! . . . nur nach und nach wagen wir es: wir thun zuerst die Ferse, sodann den Fuß hinein, wir ziehen ihn wieder schüchtern zurück, wir schaudern, wir schnaufen schwerer und empfinden wie gichterische Bewegungen, ehe wir uns ganz hineingelassen haben. Wer sich, ohne ein Russe zu seyn, auf ein Mahl mit bloßem und warmem Leibe in kaltes Wasser stürzen wollte, der liefe Gefahr auch eines jähen Todes zu sterben *).

Und doch wird mit den zarten Geschöpfen selten mit mehrerer Vorsorge verfahren. Tavernier berichtet, daß die Armenianer, besonders auf den Weihnachtstag, ihre Kinder durch dreimahliges Untertauchen in kaltem Wasser tauften **). Ich habe in der heftigsten Winterkälte, mit beinahe gefrornem Wasser, das auf ein Mahl in ziemlicher Menge auf des

*) *Huxham*, éssais sur les fiévres, chap. II. p. 27.

**) Voyages en *Perse*, T. I. ch. 11. p. 408.

Kindes Scheitel geschüttet wurde, taufen gesehen, und bei Leuten auf dem Lande wird daran gar nicht gedacht, daß man das kalte Wasser vorher in etwas abschrecke. Sogar in Städten, wo nicht etwa die Zärtlichkeit vornehmerer Aeltern dafür sorget, wird das nämliche unbedächtlich verabsäumet.

Gefahr bei der Taufe mit kaltem Wasser.

Die Kinder geben meistens durch ein jähes Weinen ihre Empfindung dabei an den Tag: die Unglücklichen können sich nicht anders zu verstehen geben. . . Mauriceau bemerkte schon, daß ein Kind aus solcher Ursache dahin gestorben war *); desgleichen Brouzet **). Sylvius Anhorn erwähnt eines neugebornen Kindes, das mit den Füßen jähe in kaltes Wasser eingetauchet und darauf mit einer vollkommenen Gelbsucht befallen wurde, die den Tod nach sich gezogen hat ***): woraus man urtheilen mag, ob nicht das nämliche weit öfter geschehen werde, wenn den Kindern mit eiskaltem Wasser der Kopf verkältet wird, und ob nicht auch diese Gewohnheit zu den Ursachen

*) Observ. 422.

**) De l'Education médicinale des Enfans, ch. 1.

***) Miscellan. natur. curios. ann. I. decur. III. obs. 8 Daher scheint billig das Tauchen der Neugebornen bei den alten Scythen, Thraciern und Galliern in nahegelegene Flüsse, mehrentheils ein Mährchen zu seyn, und man hat Ursache zu denken, daß, wer die Kinder aufzeichnen wollte, die wegen Verkältung des Hirns, an Krämpfen und Zuckungen gestorben sind, der würde eine ansehnliche Menge von solchen zusammenbringen können, die am Taufsteine ihren Tod gefunden haben.

sachen der Gelbsucht gehöre, welche öfters bei Kindern beobachtet wird. §. 6. — Wenn aber auch in mehreren Jahren nur wenige Kinder von solcher Ursache gewaltsam stärben, wäre dieses nicht genug, um uns die Vorsicht zu gebiethen, das Wasser, dessen man sich zur heil. Taufe bedienen will, vorher etwas laulecht machen zu lassen: nicht nur zur Winterszeit, wo solches schon an einigen Orten geschieht, sondern auch im Sommer, wo das Wasser, besonders wenn es eine Zeit lang in der kalten Kirche, zuweilen noch in steinernen Kesseln, gestanden hat, einen Grad der Kälte gewinnet, der mehr als genug ist, der Empfindlichkeit des kindlichen Hauptes nachtheilig zu werden?

Wirkung der Kälte überhaupt auf die Neugebornen

Zeviani hat bemerket, daß die meisten Kinder an den Folgen der ersten Kälte, welche sie gleich nach der Geburt auszustehen haben, besonders wenn man solche bei einiger Kälte zur Kirche und zur heil. Taufe trägt, zu Grunde gehen. Dieser Ursache schreibt er es zu, daß während dem Winter fast um die Hälfte mehr Kinder gestorben sind, als im Sommer *): obschon

*) Delle numerose morti dei bambini, dissertatione academica, del Sign. D. G. Verardo *Zeviani* aletofilo. Ich kenne diese Schrift nur aus deutschen Blättern, so sehr ich mir dieselbe ganz zu benutzen gewünscht hätte. *Simone* (Jo. Georg. Dissert. jurid. de Juribus obstetricum, Jen. 1740.) erwähnet schon, daß in Rücksicht der Verkältung der Kinder bei der Taufe, von Casp. *Huberin*, in append. Dedekenn. Vol. I. p. 2. 11. 15. folgender Rath gegeben worden ist: „Indeß sollen auch „die

schon vermuthlich die Pocken, welche meistens im Winter herrschen, auch einen Antheil an der meisten Sterblichkeit gehabt haben mögen. Daher gab dieser Gelehrte den Rath, die Kinder bei kalter Witterung nie in die Kirche zur Taufe zu tragen. Ich freuete mich, diesen Rath von einem italiänischen Arzte, und folglich in einer um so viel wärmern Gegend, 1774 ertheilt zu wissen, nachdem ich diese Sache schon sechs Jahre früher für sehr wichtig angesehen, und derselben schon 1768 gegenwärtigen Artikel besonders gewidmet hatte. Es wäre nehmlich in unsern kältern Gegenden, besonders bei sehr rauher Witterung, gar sehr zu wünschen, daß man die neugebornen Kinder in eines jeden Hause taufte *), und die gewöhnlichen Kirchengebräuche, welche bei der Taufe weitläuftiger zu seyn pflegen, bis zur gelinderen Witterung, oder bis zur Zeit der gewöhnlichen Aussegnung der Mütter, wo doch das Kind sich schon einigermaßen an die Luft gewöhnet hat, verschieben woll-

„die Hebammen bei der Taufe Achtung haben im Auf-
„und Zubinden, daß die Kindlein nicht durch langsam
„Umgehen erkälten, und hernach davon krank werden,
„und etwann großen Schmerzen empfahen aus Hin-
„läßigkeit und Unachtsamkeit, und Liederlichkeit, wel-
„chem getreue, fleißige und behende Hebammen allen
„leichtlich fürkommen können."

*) Aus öffentlichen Blättern sehe ich, daß schon 1771 in Dänemark durch eine königl. Verordnung den Aeltern, nach Befinden der Umstände, erlaubt worden sei, ihre Kinder zu Hause oder in der Kirche taufen zu lassen. Frankfurt. Reichspostamtszeit. vom 20. August 1771.

wollte. — Wie viele Mühe kostet es nicht, auch sogar in einem wohl eingewärmten Zimmer, und unter guten Decken, die Gliedmaßen eines zarten Kindes in jener zur Gesundheit unumgänglich nöthigen Wärme zu erhalten! . . . man trifft wohl bei aller Vorsorge, diese zarten Geschöpfe manchmahl mit eiskalten Füßen an, und dieser Ursache hat man oft das ihnen in diesem Alter so gemeine und so schädliche Bauchgrimmen zu zuschreiben: wie wird man wohl, bei einer so strengen Kälte, ein Kind über die Gasse zu einer oft ziemlich weit entfernten Kirche tragen, und sich in solcher noch eine geraume Zeit mit demselben aufhalten können, ohne sich der Gefahr auszusetzen, durch die vorgehende Erkältung, auf die Nerven des ganzen Körpers besonders aber durch das Einathmen einer kalten Luft in die noch sehr empfindliche und des Kreislaufes halb ungewöhnte Lunge, demselben schlimme Zufälle zuzuziehen*) ?

Auf

*) Floyer war der Meinung, daß man jedes Kind sogleich nach der Geburt ganz in kaltes Wasser tauchen sollte: damit würde man, sagt er, nicht nur allen hitzigen und langwierigen Uebeln, die sich bald nach der Geburt bei Kindern einzustellen pflegen, vorbeugen, sondern ganz besonders dem Verknüpfen (rachitis) derselben begegnen, welches erst 1600, in England, eben weil man dort den alten Gebrauch, die Kinder ins kalte Wasser zu tauchen abkommen ließ, sich eingeschlichen habe. Hist. of cold Bathing P. I. p. 173. Allein jeder Art wird gestehen, daß Floyer das kalte Bad hier zu viel gelobt und ihm eine specifische Kraft beigeleget habe, wovon kein

Gefahr dieselben über Land zur Taufe zu tragen.

Auf dem Lande, wo oft fünf bis sechs Dorfschaften, und gegen fünfzehn Bauern- oder Mayerhöfe zu einem Kirchensprengel gehören, und die Pfarrkinder oft 2 bis 3 Stunden zu gehen haben, um ihre gemeinschaftliche Kirche zu besuchen, geschehen hundert dergleichen Fehler mit den Neugebornen. Wie oft habe ich nicht solche armselige Geschöpfe bei zween Schuhe hohem Schnee, oder über Glatteis, bei einem strengen Nordwinde, bis auf drei Stunden Wegs zur Taufe tragen sehen, wo drei ganz blau gefrorene Weiber kaum noch das in einer armen dünnen Decke eingemummte ebenfalls starre Kind in ihren unbiegsamen Armen tragen konnten, sogleich nach ihrer Ankunft in ihr Pfarrort in das nächste Wirthshaus, oder in die erste Bäckerstube mit ihrem verfrornen Kinde an einen glühenden Ofen eilten, um von einer jähen Abänderung sogleich wieder zur andern überzugehen, und sobald nach ihrer Erholung wieder in die kalte Kirche zu eilen, und dem halbtodten Kinde mit eiskaltem Wasser den Kopf überschütten zu lassen!

Nöthige Vorkehre.

Nicht anders wäre daher diesem gewiß sehr bedenklichen, und bisher meistens übersehenen Fehler vorzukommen: als wenn man, besonders bei so rauher

kein Grund anzugeben ist, obschon das Baden in kaltem Wasser, wenn es etwas später und täglich mit kleinen Kindern vorgenommen wird, allerdings von großem Nutzen seyn kann. Dieser Rath wird also, wie billig, auch von Lüders getadelt und mit Neugebornen ein so gewagter Versuch abgerathen. De Educatione liberorum Medica Götting. 1763. §. V.

her Jahreszeit, den Pfarrer zum Kinde kommen, und nicht das Kind zu solchem bringen ließe. — Ein Kranker, der wegen übeln Umständen nicht zur Kirche gehen kann, wünschet das Abendmahl des Herrn zu empfangen: und es wird ihm solches über die Gasse, über Feld getragen und liebreich hingegeben; und nun, so hat man doch alle Mahl Recht, ein schwaches, zärtliches Kind, in die Reihe eines erwachsenen kränklichen Menschen zu setzen, und bei großer Kälte, oder überhaupt zur Winterszeit, für dasselbe die nämliche Vorsorge abzuverlangen. — Ich sehe wohl ein, daß ein Seelsorger, bei einem ausgedehnten Kirchsprengel, mit so vielen im Winter gebornen Kindern, vieles zu thun bekommen müsse: ich begreife aber nicht, wie man, ohne das Leben vieler Kinder auf dem Lande, der offenbarsten Gefahr auszusetzen, ferner gleichgültig ansehen möge, daß man solche, bei so harter Winterskälte und so ungesunder Witterung, zu so entfernten Kirchen trage *).

§. 13.

Nachtheil des allgemeinen zu heftigen Kinderwickelns auf ihre Bildung.

Die Aerzte haben sich schon viele Mühe gegeben, zu beweisen, daß das starke Wickeln der zarten Kinder,

*) In England werden auf dem Lande die Taufen lange verschoben, bisweilen, wenn die Kirche weit entlegen ist, auf drei, fünf, sechs Monathe, bisweilen eben so viel Jahre: eine Mitursache, warum die Geburtslisten daselbst ziemlich unrichtig sind. Philosophical, medical and experimental Essais by thom. Percival. p. 340. sq. In katholischen Ländern ist eine solche Verzögerung der Taufe nicht zu denken.

der, ihrer Gesundheit und ihrem künftig guten Wachsthume, ungemein schädlich sei. Sie haben dargethan, daß dieser unvernünftige Gebrauch, nicht in der Natur gegründet, und in allen den Ländern, von welchen bekannt ist, daß sie die bestgebildeten Menschen aufweisen können, bei allen wilden Völkern, und besonders in ganz Asien, unbekannt sei. Die Erfahrung hat gelehrt, daß das heftige Einwickeln die Kinder öfters an Schlagflüssen sterben mache, daß es ihre Verdauung hemme und einen beständigen Druck auf die äußeren Gefäße verursache, wodurch die Säfte mit Gewalt zu den innern Eingeweiden gezwungen würden, als wobei die Verstopfung der feinern Gefäße manchmahl unvermeidlich wäre; daß selbst die Gliedmaßen, welche man durch das Einwickeln des Körpers gerade zu erhalten dächte, gar oft davon eine widernatürliche Drehung und eine Verunstaltung annähmen, und daß sowohl die hochschulterigten als die einhüftigen Menschen, meistens diesem unseligen Gebrauche ihre Gebrechen zuzuschreiben hätten: alles dieses ist zur Genüge von sehr vielen Aerzten gesagt und wiedergesagt worden, ohne daß deßwegen dem Uebel wäre im geringsten gesteuert worden.

Ich wage es daher nur mit einiger Verzagung, bei der Polizei selbsten Hülfe zu suchen, und von Seiten der Obrigkeit in einer Sache Aufmerksamkeit zu erregen, welche den allgemeinsten Einfluß auf die physische Bildung der Kinder haben muß. Die Ursachen, warum man so sehr auf das Wickeln der Kinder hält,

sind

sind die bessere Wärme derselben unter solch einer Bekleidung und besonders der Gemächlichkeit, daß man ein gewickeltes Kind besser fassen und heben kann, als ein ungewickeltes. Man hat auch nicht sogar Unrecht, und weil es gleichgültig ist, ob man solchen Endzweck auf diese, oder jene Art erreiche; so würde es sich der Mühe nicht lohnen, sich mit den Wartweibern deßwegen zu befeinden, wenn es nicht wahr wäre, daß, um ihrem Säuglinge die althergebrachte Gestalt einer vollkommenen Piramide zu geben, und auch wohl, um dessen Gliedmaßen recht auszustrecken, der Sache fast immer zu viel geschähe.

Da die Polizei sich eben damit nicht abgeben kann, daß sie in jeder Haushaltung nachsehe, ob die Kinder zu hart, oder auf eine ungeschickte Art eingewickelt werden: so besteht wohl alles, was sie hierbei thun kann, darin: daß sie ein junges Ehepaar auch hierüber bei dem der Verehelichung voraus zu schickenden Unterrichte *), eines besseren belehre, und den Hebammen aufgebe, ihren Anvertrauten bei allen Gelegenheiten begreiflich zu machen, was das zu feste Wickeln für Schaden anrichten könne.

§. 14.

Von dem gefährlichen Wiegen der Kinder.

Die Wiegen sind das bequemste Lager für neugeborne Kinder: die Bewegung in denselben, so lange sie mäßig bleibt, und nicht gleich darauf, wenn das Kind den Magen voll Milch getrunken hat, als wenn man Butter zu machen gedächte, vorgenommen wird,

*) S. medicinische Polizei, I. Band, 2te Abtheilung, 7ter Abschnitt.

wird, ist dem Kinde sehr gesund *). Daß unvernünftige Mütter und Ammen sich dagegen und dadurch oft verfehlen und demselben an der Gesundheit schaden, daß sie ein nicht schläfriges Kind, durch die Gewalt der stärksten Bewegung, zum Schlafe zu zwingen pflegen; das ist sehr wahr: aber die Polizei kann sich, mit Verhüthung solcher Fehler nicht abgeben. Folgendes kann sie inzwischen zu verhindern suchen:

Die Aeltern und Wärterinnen werden oft des an sich manchmahl unnöthigen Wiegens müde, und überlassen drei bis vierjährigen Kindern die Obsorge, das kleinere Geschöpf einzuschläfern. Die Ungeduld nimmt auch bei solchen bald überhand, wenn das Kind zur ungelegenen Zeit wachen, und ihnen die Zeit zum Spielen entziehen will. Kaum sehen sich die kleinen Aufseher allein; so verstärken sie die Bewegung der Wiege nach Verhältniß ihres Unwillens: und dann geschieht gar oft, daß sie entweder das schreiende Kind mißhandeln, oder gar die Wiege umstürzen; wobei sich dasselbe verletzen **), oder, wenn nicht zeitlich geholfen wird, ersticken muß.

Eine

*) S. Zach. *Platneri Prolus.* de somno Infantum ex agitatione motuque cunarum.

**) Von einer solchen Ursache sah Mehr ein Mädchen buckelicht werden, und so wenig mehr im Wachsthume vorankommen: daß es in seinem achten Jahre kaum so groß, als ein dreijähriges Kind war. Dissert. Quare plures moriuntur infantes, & eorum, qui adolescunt, quare plures sunt morbosi? *Prag.* 1778. p. 79.

Eine so allgemeine Ursache zu Fehlern gegen die Sicherheit der Unmündigen, verdienet, daß man allen Aeltern und Wärterinnen verbiethe, einem unvernünftigen Kinde die Wiege, und den Säugling allein anzuvertrauen: und daß man auf erfolgenden Unglücksfall, jedes Mahl eine Strafe setze, und denselben zur Warnung, in einem Wochenblatte, oder auf sonstige Weise, unter dem Artickel der Unglücksfälle, bekannt mache.

§. 15.

Aeltern sollen ihre kleinen Kinder nie ohne alle Aufsicht zu Hause lassen.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Herkommen auf dem Lande: daß die Bäuerinnen ihre noch nicht jährigen Kinder, wenn sie der Feldarbeit nachgehen müssen, nachdem sie dieselben nochmahls mit der Brust wohl geschenkt haben, zu Hause allein, und ohne alle Obsicht, in der Wiege liegen, oder wohl gar auf dem Boden herumkriechen lassen, und nicht eher wieder darnach sehen, bis sie des Mittags, oder wohl gar des Abends wieder nach Haus kommen. — Die Unglückseligen schreien sich inzwischen halb zu todt, und, von der Wirkung der Aengsten und des Zornes über solchen Zustand, welchen auch ein- bis zweijährige Kinder unterworfen sind, nicht zu reden; so ist gewiß, daß bei solchen Gelegenheiten, auf dem Lande häufige Leisten- und Nabelbrüche bei dergleichen Kindern zu entstehen pflegen. Die Unordnung hilft ferner das Uebel vermehren, indem das Kind, Hunger und Durst leiden, und vor Unreinlichkeit halb ersticken muß, ehe es Nahrung und Hülfe erhält, worunter jene, wegen langer Dauer des vor-

vorausempfundenen Abganges, allzujähe verschlungen wird, und zu abermahligen Folgen Anlaß giebt: welchen sämmtlichen Zufällen auch die Kinder der Stadtleute ausgesetzt sind, welche von ihren üppigen Müttern, den Dorfsäugammen übergeben worden sind.

Zu allem diesem kömmt noch, daß die forteilenden Mütter ihre Stuben und Häuser entweder wohl verschließen, und dadurch ihre Nachbarn außer Stand setzen, dem nothleidenden Geschöpfe beizuspringen; oder aus Leichtsinn und Vergessenheit, die Thüren aufstehen lassen, und so ihre hülflosen Kinder ihrem Schicksale überlassen. Nun haben aber viele Erfahrungen schon auf dem Lande gelehret, daß die kleinen zum Herumlaufen noch zu schwachen Kinder, bei offenen Thüren, von Schweinen, Hunden und Katzen angegriffen und zerfleischt worden sind. Noch erst 1777 den 6ten Jänner wurden von einem Schweine, das zu Ottenau im Ebersteinischen, in eine Bauernstube gekommen war, einem 8 Monathe alten Kinde, nachdem es aus der Wiege geworfen worden, die beiden Arme abgefressen: so, daß es die heimkommende Mutter in einem Winkel todt liegend angetroffen hat. Ich erinnere mich wenigstens fünf bis sechs solcher Unglücksfälle, die, nur in Zeit von zwölf Jahren in den Badischen Landen allein, von gleicher Ursache entstanden und in den Rastädter und Karlsruher Wochen- und Intelligenzblättern ohne weiteren Nutzen, angekündigt worden sind. — Kinder, welche im Hause herumgehen, aber noch nicht auf sich selbst Sorge tragen können, fallen gar oft über Stiegen herab,

die sie hinaufzuklettern wußten, stürzen in offenstehende Keller, in das Feuer *), und in Mistlachen, oder auch Brünnen, die vor den meisten Bauernhäusern in ziemlicher Tiefe noch unterhalten werden.

Gegen eine solche Unordnung müssen Vorkehrungen getroffen werden. Es ist wahr, die Arbeiten nehmen auf dem Lande, in gewissen Sommermonathen, so überhand, daß man zu solchen Zeiten in einem großen Dorfe manchmahl keine zehn Bauernhäuser mehr von Erwachsenen bewohnt, und alle Thüren verschlossen findet: da man inzwischen vor den meisten Häusern, ein verzweifelndes Kind aus vollem Halse Stunden lang schreien hören kann. Die noch kleinern Kinder mit sich in das Feld zu nehmen, ist weder allezeit thunlich, noch rathsam: die mit Arbeiten überladenen Aeltern, können unmöglich daselbst so viel auf ihre Jugend wachen, als bei solcher Gelegenheit zu ihrer Sicherheit nöthig wäre. Kann das Kind noch nicht gehen; so schadet ihm meistens die Kühle der Erde, worauf solches zu liegen kömmt, oder, wenn in einer großen Entfernung kein Schatten zu finden ist, so kann man schwerlich das noch so empfindliche Geschöpf vor einem gefährlichen Sonnenstiche verwahren **). Ist das Kind schon so alt, daß

*) So verbrannte sich erst 1773 während der Abwesenheit seiner beiden Aeltern, ein eingesperrtes Kind, zu U. einem benachbarten Dorfe, an dem sehr heißen Ofen auf das erbärmlichste, ohne daß ihm sogleich jemand zu Hülfe eilen konnte.

**) In der angenehmen und warmen Gegend von Zieres in

daß es allein laufen und spielen kann: so sind eine nahe Pfütze, ein vorbeifließender Bach, ein Abstürz und dergleichen, lauter Gelegenheiten, von welchen auf dem Lande die Erfahrung lehret, daß jährlich mehrere Kinder so zu Grunde gehen, ohne daß man noch, so viel ich weiß, diesen häufigen Ursprung des Unterganges der hoffnungsvollen Kinder des arbeitsamen Landmannes, besonders geachtet hätte.

Was ist aber zu thun, um die Beobachtung zweier so großen und zugleich sich öfters so sehr widersprechenden Pflichten, als jene der Erhaltung seines Lebens durch unvermeidliche Arbeiten und jene der Schützung seiner unvermögenden Jugend vor allen Unglücksfällen, zu erleichtern?

Ich glaube, daß man sich zu solchen Vorkehrungen verstehen müßte, wenn auch Schwierigkeiten damit verknüpft seyn sollten.

I, Keine säugende Mutter soll, vor dem Verlaufe eines vollen Jahres, ihr Kind auf länger verlassen, als daß sie im Stande sei, dasselbe, in dem ersten Vierteljahre, alle zwei Stunden, in dem zweiten, alle drei Stunden, und in dem dritten und vierten, des Tages wenigstens drei bestimmte Mahl ohne Er-

in der Provence, tragen die Mütter ihre noch saugenden Kinder in der Wiege auf dem Kopfe mit sich, und auf den Abend ziehen sie so wieder in die Stadt. Sie haben deßwegen mitten auf ihren kleinen Ackergütern kleine steinerne Gebäude, in denen sie in der Mittagsstunde ausruhen, und wo sie vor Hitze und Regen Schutz finden. Beschreibung der Stadt Hieres, deutsches Museum, 1778, 3tes Stück.

Erhitzung ihrer Milch, vollkommen zu stillen und deſſen weitern Nothwendigkeiten zu beſorgen.

II. Es ſei aber, daß das Kind noch an ſeiner Mutter trinke, oder nicht; ſo ſoll ein ſolches doch nie ohne Aufſicht einer erwachſenen Perſon, allein zu Hauſe gelaſſen werden. Es können von 2 oder 3 Haushaltungen, nach der größeren Anzahl der unmündigen Kinder, die Mütter ſich jedes Mahl wechſelweiſe dazu verſtehen, daß eine von ihnen, oder anſtatt ihrer, eine erwachſene vernünftige Perſon, ohne Unterlaß auf die Sicherheit und Verpflegung der Kinder wachen ſolle, als zu welchen ſie, auf ihr gegebenes Wort, eben ſo verbunden ſeyn muß, als wenn die Kinder, derſelben alle eigen wären. Die Aeltern ſtehen inzwiſchen für die Sicherheit ihrer Kinder, und ſollen beſonders die Mütter nicht ohne Noth dieſelben verlaſſen, um Geſchäften nachzugehen, die den Mutterpflichten alle Mahl weit nachſtehen müſſen.

III. Die Dunggruben und Miſtpfützen gehören ſchon wegen der allgemeinen Geſundheit, nicht nahe vor die Wohnungen und Fenſter: aber ſie werden in Rückſicht auf die Kinder, welche jährlich auf dem Lande, aus Mangel der Aufſicht, in ſolchen zu ertrinken pflegen, noch weit nachtheiliger ſcheinen müſſen. Die Polizei muß daher auf die Entfernung dieſer Gelegenheit zu Unglück, mit Ernſt dringen. Gleiche Obſorge verdienen die unbedeckten Zugbrunnen, die Haus- und Keller-Fallthüren, die unverwahrten Stiegen, Feuerherde, u. d. gl. wodurch ſo viele Kinder das Leben verlieren, oder doch zu elenden

Krüppeln werden. Daher befehlen die Brunnengesetze fast allgemein, daß die Quellen mohl zugedeckt und verwahrt werden sollen. Das deutsche Recht sagt: „Wer Brunnen oder Gruben gräbt (folglich auch solche, die zur Aufbewahrung des Dungabflusses, in oft beträchtlicher Tiefe, vor jedem Bauernhause offen stehen) der soll sie zuwerfen, so hoch, daß es einem Manne über seine Knie gehe. Ob er das nicht „thut, welcher Schade davon geschieht, den soll er „gelten *)." Das sächsische Recht drückt sich noch deutlicher hierüber aus: „Die Börne soll man bewahren eines Knies hoch über die Erden, sonst „muß den Schaden gelten, der von dem Ausfluß „kommt, wo dann unter dem Wort Ausfluß **), „zum besten verstanden wird, ob jemands Vieh oder „auch ein Mensch in einen unbewahrten Born fiele, „und darinnen verdürbe." Daher behauptete Friesen, daß jeder Eigenthümer der Brunnen, in welche ein Mensch gefallen und darinn zu Grunde gegangen wäre, angehalten werden möge ***), den Schaden zu ersetzen: und da nach römischem Rechte das Leben eines freien Menschen nicht angeschlagen oder geschätzt werden kann ****), so habe man einem solchen die Schad-

*) *Schilt.* exercit. 19. §. 27.

**) In den Glos. ad art. 38. lit. c. Landr. lib. 2.

***) Ex L. 28. pr. ff. ad L. aquil.

****) L. 1. §. 5. ff. de his, qui effuder. vel dejecer. L. 2. §. 2. ff. de leg. rhod.

Schadloshaltung nach einem andern Gesetze *) aufzuerlegen **).

§. 16.

Zu frühes Gehenlernen der Kinder.

Die meisten Thiere können sich gleich, oder doch bald nach der Geburt, mit einiger Sicherheit von einem Orte zum andern bewegen. Der Mensch allein muß meistens über ein Jahr haben, um auf schwachen Füßen seinen schwankenden Körper tragen zu können; und mehrere Jahre sind erforderlich, daß er ohne Gefahr in aufrechter Stellung seine Füße zum Fortschreiten gebrauchen könne. Im Stande der Natur, wo der Mensch meistens mit mehreren Kräften geboren wird, und wo die Kinder, ohne so wie bei uns mit Fesseln gebunden zu werden, auf mit Moos und weichem Grase bewachsenen Fußböden so lange sich im Herumkriechen üben, bis sie sicher zu gehen erlernt haben, ist diese Zeit so lange nicht, weil Knochen und Muskeln des menschlichen Körpers früher durch freie Bewegung eine Festigkeit erlangen. Von Weert sah an der Magellanischen Straße, daß ein Kind, das noch nicht über 6 Monathe alt seyn konnte, schon viele Zähne hatte und allein lief ***); die Kinder der Malleyischen Weibespersonen, müssen sich uneingewickelt auf einer, auf die Erde hingespreiteten Matte behelfen und man sieht dieselben, wenn sie nur ein halbes Jahr alt sind, schon herumlaufen ****).

*) L. 3. ff. si quadrup. pauper. feciſſe dicatur.

**) Joh. Bernh. *Frieſen*, Diſſ. jurid. de Jure fontium; Jen. 1711. §. XXV. XXVI.

***) Allgemeine Hiſtorie der Reiſen, 12ter Band, S. 16.

****) Morgenländiſche Reiſen, S. 354. 55.

Unter uns verhält es sich ganz anders: wir berauben unsere Kinder, sobald sie geboren worden sind, ihrer Freiheit; wir verhindern sorgfältig alle Verrichtungen ihrer Muskeln, und nach drei Vierteljahren fällt uns ein, dieselben auf die Beine zu stellen, so, wie der Wundarzt seinen Patienten aufstellt, den er mit einem Beinbruche sechs Wochen lang auf das Bett gebunden hatte.

Von Laufbändern.

Es ist mühsam die kleinen Kinder so zum Laufen anzuführen, daher bedient man sich, um nicht immer in gebückter Stellung denselben nachgehen zu müssen, besonderer Laufbänder, welche den Kindern über die Brust und Schultern anliegen, und am andern Ende von erwachsenen Personen in den Händen gehalten werden. Ein Kind, das sich noch nicht selbst auf seine Füße stützen kann, und daher immer mit dem obern Theile seines Körpers vorwärts neiget, liegt also immer gleichsam schwebend mit seiner ganzen Last auf dem vordern Theile des Laufbandes, und folglich wird bei dem noch beugsamen und fast wächsernen Kinde das Brustbein mit den vordern knorpeligen Rippenfortsätzen, durch den oft wiederholten und anhaltenden Druck mehr und mehr hineingepreßt, die Brusthöhle dadurch sehr vermindert, und das gleiche Wachsthum dieses so wichtigen Behältnisses gestöret. Es ist leicht zu begreifen, daß diese üble Gewohnheit und der Gebrauch der Schnürbrüste, an der Verunstaltung der Brust sehr vieler Kinder, und folglich an lebenslänglichen Beschwerden an der von dem üblen Baue der Brustknochen in ihren wichtigen

Ver-

Verrichtungen gehemmten Lunge, meistens Schuld sei, und daß man also nicht zeitlich genug diesen Theil des kindlichen Anzuges verbannen könne: der auch dadurch noch nachtheiliger zu seyn pflegt, daß man oft die Kinder von ihren Mägden durch diese Bänder schwebend, nicht ohne größern Eindruck der Brustknochen, in der Luft halten und hin und her bewegen sieht, und daß nicht zuweilen ein Kind mit dem allezeit schwereren Kopfe das Gleichgewicht verlieren und vor sich stürzen sollte.

Von Laufstühlen.

Ein anderes Mittel, dessen sich die Mütter bedienen, um sich das Vergnügen zu verschaffen ihre Kinder früher laufen zu sehen, oder auch nur um sich von ihnen loszumachen, ist, daß sie solche oft Stunden lange in gewissen Laufstühlen einsperren und in der Stube herumirren lassen. Jedermann kennt den Bau solcher Maschinen. Die öftern Stöße, welche sich die darinn eingesperrten Kinder selbst an ihre Brust geben, wenn sie mit dem Fuße des Laufstuhles wider die Mauern anfahren, und selbst der Druck, welchem sie ausgesetzt sind, wenn sie sich mit dem vordern Theile der Brust an den sie umgebenden Ring anlehnen, wirken mit großem Nachtheile auf den Bau der Brusthöhle. Wenn nebst diesem die noch schwachfüßigen Kinder lange aufrecht in solchen Stühlen stehen müssen, so beugen sich die noch halbknorpeligen Schenkelbeine von Tag zu Tag mehr, und nehmen endlich eine sichelförmige Gestalt an, welche die künftige Vollkommenheit der Bildung solcher Körper allezeit

zeit sehr herabsetzen muß *). Was hindert uns demnach so schädliche Werkzeuge völlig aus allen Haushaltungen im Ernste verbannen und die Aeltern überhaupt warnen zu lassen, nicht zu sehr auf das Aufrechtgehen ihrer Kinder durch solche künstliche Mittel zu dringen, sondern sich auf die Viertelstunde, wo ihre Kinder zu einem Versuch im Gehen Lust haben, die Mühe zu geben, das Kind an beiden Armen von sichern Händen führen zu lassen, anstatt sie zum Nachtheile ihres Körpers einem ungewissen Laufbande und einem ungemächlichen Stuhle anzuvertrauen.

§. 17.

Von dem Schaden zu schwacher und allzujunger Kindsmägde.

Die Unkosten bei der ersten Erziehung der Kinder zu ersparen, bedienet sich der mittelmäßige Bürger- und der Bauernstand entweder seiner eigenen sechs bis achtjährigen Kinder, oder er dinget Kindsmädchen von gleichem oder nicht viel höherem Alter, von welchen er um wenigen Lohn und eine geringe Kost, seine, einer freien und eigenen Fortbewegung noch unfähigen Kleinen herumschleppen läßt. In Häusern, wo der Arbeit viel ist, sucht man die kleinsten Kinder meistens so viel möglich aus dem Hause zu schaffen, und dies ist eben die Sache so junger Dienstmädchen, die den ganzen Tag mit den anvertrauten Kindern ohne Aufsicht zubringen und ihrer noch

*) *Galenus* sagt schon: „Per se vero moveri tum primum pueris licet, cum jam repere cœperunt, magisque etiam, cum ingredi. Immature vero cogendi omnino non sunt, ne eorum artus distorqueantur.“ de sanit. tuend, lib. I. c. 8.

noch nicht erloschenen Neigung zu Kinderspielen in allen Ecken nachzukommen suchen, wobei am wenigsten auf das kleinere Geschöpf gedacht wird, für welches sie da sind. Die Sache ist nicht von geringer Bedenklichkeit: man darf sich in jeder Gegend nur nach allen den übelgewachsenen und krüppelhaften Personen umsehen, so wird sich nach genauer Untersuchung zeigen, daß wenigstens der dritte Theil davon unter der bürgerlichen Klasse (denn die Klasse der Vornehmen weiß ihre Kinder auf eine andere Art zu vernachläßigen, und mit mehrerer Kunst zu verunstalten), durch Sorglosigkeit und Unverstand oder durch zu schwache Kindsmägde so unglücklich geworden sei. Wie will ein 6 bis 7jähriges Kind, ein Kindsmädchen von 8 bis 9 Jahren, ein auf den Armen meistens so unruhiges und dabei oft nicht leichtes Geschöpf, als ein jähriges oder anderthalbjähriges Kind ist, Tage lang herumtragen, ohne daß dieses durch schnelles Herumdrehen öfters aus dem Gleichgewichte komme, und dann entweder dahinstürze oder sich wenigstens ein Glied verrenge? Noch selbst unsicher auf den Beinen, fallen sie bei der ersten Gelegenheit und oft auf dem ebenen Boden, sammt dem Kinde in den Armen, dahin, und es wird sich jederman einiger solcher Beispiele bewußt seyn, die im ganzen genommen, gewiß eine wichtige Ursache zur Verunglückung der Kinder in jedem gemeinen Wesen ausmachen müssen.

Aber eine besondere Anmerkung muß die Gewohnheit, sich allzu junger Mägde zu Kindern zu bedienen, noch viel gefährlicher scheinen machen. Ein

Kind,

Kind, das noch auf dem Arme getragen wird, liegt mit seiner ganzen Last auf dem Vorderarme der Trägerin, wenn es nicht zugleich an die Brust derselben sich lehnet und angedrücket wird, wo dann besonders die Brust- und Armmuskel das Geschäft mit einander theilen. Man sehe nur wie sich der Rückstrang eines noch schwachen Mädchens, dem man ein nach Verhältniß zu schweres Kind aufgeladen hat, krümmen müsse, um der beschwerten Seite das Gleichgewicht zu halten, und den Muskeln des tragenden Armes an der einen Brustseite einen festen Ruhepunkt zu verschaffen! ... Nun bedenke man, daß wenige junge Leute auf beiden Seiten gleiche Fertigkeit besitzen, und daß die meisten solcher Kindsmägde die ihnen überlassenen Kinder nur auf einem Arme zu tragen im Stande sind: so wird man sich leicht von zweifachem Schaden, so aus diesem Gebrauche überall entstehen muß, überzeugen können, und durch die Erfahrung den Schluß erwiesen sehen, daß auch selbst die jungen Trägerinnen, nach Maßgabe der Schwere der Kinder, endlich einseitig und krüppelhaft zu werden pflegen, indem die beständig angespannten Muskeln der einen Seite des Körpers, die noch beugsamen Enden der Knochen verziehen, und, weil überhaupt die am meisten gebrauchten Fasern auch stärker werden, noch lange nach den Dienstjahren jene Beugung der Knochen sichtbar machen müssen. Aber noch allgemeiner ist der Schaden auf den Bau des kindlichen Körpers, der beständig auf der einen Seite getragen wird. Erwachsene können noch zuweilen mit den Armen

men im Tragen wechseln, weil ihre Kräfte und Vorsichtigkeit den Mangel der Gewohnheit ersetzen; aber ein Kind, das dem schwachen Kindsmädchen beständig auf der nehmlichen Seite hängt, wird sich endlich nach dieser anhaltenden nehmlichen Lage und Beugung seines noch wächsernen Körpers verwachsen, die eine Seite der Brusthöhle wird eingedrückter, die andere gewölbter werden, und man darf alle Mahl erwarten, daß, je mehr dem Kinde gewartet wird, und je weniger es auf der Erde herumkriechen darf, es um so eher entweder eine hohe Schulter, oder einen verbogenen Rückstrang davon tragen werde.

Noch größer aber ist die Folge dieser Gewohnheit auf das weibliche Geschlecht: das zu schwache Kindsmädchen sucht sich die Last dadurch zu erleichtern, daß es seinen ganzen Arm um die Hüfte des Kindes schlägt, und solches durch das Andrücken an seinen eigenen Körper dem Arme leichter macht, so werden die Knochen des Beckens in einer beständigen Presse gehalten und in ihrer zweckmäßigen Ausdehnung gehindert. Der Durchmesser der Beckenhöhle, anstatt zu einer Zeit an der Größe zu wachsen, wo noch die Knochen im Stande sind, eine Ausdehnung zu leiden, bleibt vielmehr fast von einer Größe, oder wenigstens wird der Wuchs und die Richtung der Hüftbeine widernatürlich. Nach einem gewissen Alter sind die Knochenfasern zu fest, um sich wieder umzubilden, und so ist der Grund zu schweren und oft unmöglichen Geburten gelegt, welcher so vielen Müttern und Kindern das Leben raubt, und welcher nicht

alle

alle Mahl von der englischen Krankheit entsteht, da diese lange nicht so gemein unter dem Volke ist, als die Fälle, wo ein zu enges Becken das Gebären zu erschweren und gefährlich zu machen pflegt.

Man wird also ein Gesetz billigen müssen, welches verbiethet, ein Mädchen, das unter 10 bis 11 Jahr alt ist, zum Kindertragen zu dingen, und Aeltern, welche ihre Kinder von andern ihrer Kinder, die unter diesem Alter sind, beständig herumtragen lassen, müssen bei erfolgendem Unglücke, als Leute gestraft werden, die ihre Pflichten nicht gegen ihre Kinder erfüllt haben, wo jedoch freilich sehr arme Haushaltungen, wo Mann und Weib die Hände voll zu thun haben, um den Ihrigen Nahrung zu verschaffen, immer eine Ausnahme verdienen werden, weil hier die nur wenig erwachsenen Töchter schon für ihre kleinern Geschwister so wie für alles andere während der Abwesenheit ihrer beschäftigten Aeltern sorgen müssen.

§. 18.

Die Kindsmägde müssen angehalten werden, die Unglücksfälle, so den Kindern zustoßen, in Zeiten zu melden.

Da sich aber oft zuträgt, daß die Kindsmägde auch bei einem gehörigen Alter, aus Versehen oder aus Nachläßigkeit die ihnen anvertrauten Kinder verunglücken lassen, ohne hierauf von der Ursache der darauf folgenden Zufälle je etwas eingestehen zu wollen: wodurch dann manches in seinem Anfange kleines Uebel, dem man mit geringer Hülfe, wenn die Ursache davon, oder das Uebel selbst bei Zeiten den Aeltern oder Anverwandten entdeckt worden wäre, hätte begegnen können, dem Kinde das Leben kosten oder

dasselbe

dasselbe zum Krüppel auf Lebenslang machen kann; so müssen folgende Anstalten getroffen werden:

Die Kindsmägde müssen angehalten werden, unter schwerer Leibesstrafe, ohne Verzug jedes Unglück, das den ihrer Fürsorge überlassenen Kindern, durch was für eine Ursache es nur seyn möge, zugestoßen seyn würde, den Aeltern und Anverwandten sogleich zu entdecken, und sollten nicht nur die übrigen Dienstbothen des Hauses, welche davon wissen oder gehört haben, sondern auch alle die Benachbarten, zu deren Kenntniß die Sache gekommen ist, unter unausbleiblicher Ahndung schuldig seyn, den Aeltern oder andern die Anzeige davon bei Zeiten zu machen, damit alsogleich die gehörige Hülfe angewendet werden könne. Da aber das Hausgesinde zur Verheimlichung solcher Fälle keine andere Ursache haben kann als die Furcht einer Mißhandlung, wenn sie sich nicht recht sicher wissen: so muß auch den Aeltern untersagt werden, bei solchen Gelegenheiten einer Magd mit einer Schärfe zu begegnen, die für die Zukunft üble Folgen auf ihre Kinder haben könnte, und die Polizei muß solcher Person das Recht vorbehalten lassen, sich, nach sogleich bekanntem Fehler, auf keinerlei Weise beleidigt oder unter dem Vierteljahre ihres Dienstes verlustigt zu sehen.

§. 19.

Von der rauhen Erziehung der Kinder.

Ein geistvoller Schriftsteller sagt: „Ich glaube, „es müßte ein Gesetz gegeben werden, daß man der „Republik wegen, mit schwächlichen Kindern bei der „Erziehung eine Ausnahme von der Erziehungsregel

„zu

„zu machen sich nicht unterfangen könnte. Ist ein „geschwinder Tod nicht weit leichter, als eine ewige „Gefangenschaft*)?" Dies ist wohl schön, aber nicht so gesagt, daß man es anderswo als in Athen, im Ernste aufnehmen dürfte. Ich habe recht schwächliche Kinder, die man durch eine freiere Behandlung würde getödtet haben, durch gewisse Schonung wohl zu rechtkommen gesehen, und dann ist es noch Zeit, dergleichen Geschöpfe an eine weniger zärtliche Lebensart zu gewöhnen. So gewiß aber auch dieses ist, so wahr bleibt es auch, daß das gemeine Wesen eine allzu weiche Erziehungsart als den größten Feind seiner künftigen Andauer zu betrachten habe. Die Sterblichkeit ist unter jenen Kindern am größten, die man am sorgfältigsten vor allen widrigen Eindrücken zu verwahren sucht, und der rauhe Bauernknabe widersteht den meisten Ursachen von Krankheit und Tode, die den städtischen kleinen Weichling aufzureiben pflegen. Locke will, daß man den ganzen Leib zum Angesicht machen solle, weil es nur von uns abhängt, jeden Theil eben so an alle Veränderungen des Luftkreises zu gewöhnen, als es das Angesicht ist, welches man von Jugend auf demselben ohne üble Folgen aussetzet. Die zärtesten Mädchen befinden sich bei ihrer entblößten Brust im heftigsten Winter ganz wohl, und wem sollte es einfallen, daß, wenn es herkommlich wäre noch andere Theile des Körpers auf gleiche Art zu behandeln, deßwegen unsere Gesundheit mehr leiden sollte? Je rauher die Erzie-

*) Ueber die Ehe, S. 229.

Erziehung ist, desto gewisser ist man von dem Aufkommen derer, die die ersten Versuche solcher Methode glücklich einige Zeit überstanden haben: inzwischen muß man doch nicht sogleich von einer Extremität zur andern gehen wollen, und die Polizei, welche wissen muß, was in der Erziehungsart für Begriffe herrschen, muß dergleichen rauhe Mittel, die Gesundheit der Kinder zu befestigen, nicht allgemein billigen, weil man mit langsamen Schritten bei einer großen Menge Kinder doch endlich auch dahin kömmt, wo man sie haben will, und weil es eben nicht darauf angesehen ist, in unsern gemäßigten Gegenden lauter Menschen zu erziehen, die dem lapländischen Klima gewachsen seien *).

§. 20.

Nachtheil der Schreckbilder deren man sich bei Kindern bedienet.

Ein allgemeines Verfahren ist es in der ersten Erziehung der Jugend, um das Abschrecken der Kinder durch fürchterliche Gegenstände und Erzählungen, so oft es darauf ankömmt solche von etwas abzuhalten oder ihnen zu drohen. Dieses Hülfsmittels bedienten sich von unerdenklichen Zeiten her die Wartweiber und Kindermägde, um sich bei Ansehen zu erhalten. Schon die Griechen hatten ihre Schreckbilder und Wauwau für die zärtere Jugend.

— Cum puellarum aliqua immorigera adversus matrem fecerit,
Mater quidem Cyclopes suam contra filiam advocat
Argen, aut *sleropen*: e domo vero interiori Pro-

*) S. der dritten Abtheilung dritten Abschnitt.

Prodit *Mercurius* carbone oblitus atro,
Statim puellam territat: at ipsa genitricis
Subit in gremium, ponens super oculos utramque manum *).

Die Römer hatten mit den Griechen die Lamia zum Abschrecken ihrer Kinder gemein, und die ersteren waren dabei noch mit einem Mandux oder einem Knabenfresser versehen. Dieses gilt wohl noch alles in unsern Zeiten: da giebt es zu seiner Zeit in allen Ecken noch sogenannte Belzmarten, Belznickel, der Knecht Ruprecht, Christkindel, ꝛc. welche des Nachts herumlaufen, und den Kindern in Dörfern und Städten vor Aengsten die Gichter einjagen. Kaum hat bei uns ein Kind einige nur wenige Begriffe, so sucht man ihm den Kopf mit Schreckbildern anzufüllen: — laß's liegen, es beißt! . . es frißt dich! . . heißt es überall, so wie schon *Praxinoe* ihr Söhnchen, das sie zum Schauspiele begleiten wollte, mit dem *Mormo*, mordet equus, abschreckte **).

Die Aerzte haben von dergleichen widersinnigen Gebräuchen so viele üble Folgen entstehen gesehen, daß ich es für überflüssig halte, hier mehr anzuführen, als

*) *Homer.* in Dianam, v. 64. S. Math. *Gesnerus* differt. de terriculis puerorum; *Götting.* 1745.

**) Das *Mormon* bedeutete bei den Griechen eine Larve oder Maske, derer sich die Kinderfrauen bedienten, um die unartigen Kinder in Furcht zu erhalten. Dieser Gebrauch ging, wie verschiedentlich aus dem heil. Chrysostomus zu ersehen ist, ziemlich zu den Christen über. *Gesnerus* l. c. §. XIV.

als was durch die tägliche Erfahrung überall bekannt ist, nehmlich daß bei empfindlichen Kindern gar oft die heftigsten Gichter und selbst die fallende Sucht auf dergleichen Abängstigungen erfolgen, die nur gar zu oft tödtlich auszufallen pflegen *); nicht viel davon zu sagen, daß alle die Geschichten und Schreckbilder die Einbildungskraft auf immer in eine nachtheilige Bewegung bringen und in derselben Eindrücke zurücklassen, die sich kaum das ganze Leben hindurch ausrotten lassen, und in hundert Gelegenheiten, wo eine gewisse Unerschrockenheit erforderlich wäre, alte Empfindungen von Furcht und Zittern gegen alles Erinnern der Vernunft rege machen **).

Die

*) Oft hat man gesehen, sagt Krüger, daß bei solcher Gelegenheit die Kinder vor Schrecken die schwere Noth bekommen, oder viele Jahre lang ganz niedergeschlagen gewesen sind. Gedanken von Erziehung der Kinder, II. Theil, S. 258.

**) Ich bin eben keiner von den Furchtsamen, und erkenne viele Dinge, die auch Erwachsene noch zuweilen abschrekken, für Dunst. Inzwischen erinnere ich mich doch eines kleinen Zuges in meinem Leben, der mich von der Wirksamkeit und Dauer der ersten Eindrücke gegen alles Bewußtseyn eines Besseren, lebhaft überzeugen konnte. Ich traf vor 12 Jahren bei einem botanischen Spaziergange, als es schon anfieng düster zu werden, auf ein altes Bergschloß, daß seit mehreren hundert Jahren nicht mehr bewohnt und sehr zerfallen, sonst aber mir ziemlich bekannt war. Ich konnte mir selbst nicht läugnen, daß mich die Einsamkeit des Orts zu einer solchen Zeit, etwas unangenehmes empfinden ließ, das mich beschämte.

Die Abstellung solcher dem Leben so mancher Kinder nachtheiligen Mißbräuche ist demnach von Wichtigkeit, und eine kluge Polizei muß soviel möglich, auch bei kleinern Kindern, die Vorurtheile ausrotten lassen, die solchen Beängstigungen zum Grunde liegen. Die Religion selbst gewinnt dabei, wenn in Schulen und christlichen Lehren, der zärtern Jugend durch vernünftige Lehrer, das Lächerliche solcher Alfanzereien in Zeiten beigebracht wird, indem es nur allzu wahr ist, daß, wenn die etwas erwachsenen Kinder dereinst ihren Betrug von sich selbst erkennen, das Ansehen derer, so zu solchem geholfen, oder nur stille geschwiegen haben, gar viel leidet, und nicht selten selbst die Wahrheit der heiligsten Sachen in ihren Augen verdächtig wird. Im Hochstift Wirzburg, ist ein besonderes Dekret unterm 13. Decemb. 1756 folgenden Inhalts gegen derlei Unfug ergangen:

„Nach-

te. Ich wollte untersuchen, ob ich mich in der Entwicklung der Ursache meiner neuen Empfindung betrogen hätte, und es fiel mir ein, in das Gewölbe des Schlosses, das ich bei Tag vor diesem schon gesehen hatte, hinabzusteigen: ich that es mit vielem Zwange und kam glücklich bis zur Tiefe: nun ging ich stolz auf meine Ueberwindung zurück, als mich mitten auf der Stiege ein Zittern und eine Beklemmung überfiel, die mich meine Schritte verdoppeln und keine geringe Veränderung in mir wahrnehmen machte. O meine Amme! sagte ich bei mir, nachdem ich den Ort schon verlassen und mich erholet hatte, was ist Vernunft und Entschlossenheit gegen deine Lehre!]. . .

„Nachdem aus der bisherigen Erfahrniß sich ge- Wirzburgi-
„zeiget hat, daß durch diejenigen, welche in der heili- sche Verord-
„gen Christnacht, und am Vorabende des heiligen Ni- nung.
„kolai-Festes verschiedene Verkleidungen, um hiedurch
„den Kindern Furcht und Schrecken einzujagen, auf
„den Gassen herumlaufen, auch hie und dort in die
„Häuser eingelassen werden, vielerlei Ungebührnisse,
„insbesondere aber bei dieser Gelegenheit von und bei
„den erwachsenen Personen ärgerliche Ausgelassenhei-
„ten getrieben zu werden pflegen, also, daß, anstatt
„die hierunter in der Kinderzucht angehofte gute Wir-
„kung zu erreichen, durchgehends bei der zarten Ju-
„gend widrige Eindruckungen, sogar auch durch die
„hiebei mit unterlaufenden ungeziemenden Ausschwei-
„fungen mehrere Beleidigungen Gottes veranlasset
„werden: und nun Seine hochfürstl. Gnaden sotha-
„nen der Jugend gar keinen Nutzen bringenden Miß-
„brauch sowohl dahier, als auch auf dem Lande gänz-
„lich abgeschafft wissen wollen; als verordnen nur
„höchstgedachte Se. hochfürstl. Gnaden hiemit gnä-
„digst und ernstlich, daß Niemand weder dahier noch
„auf dem Lande in den vorgemeldten Zeiten sich bei
„unausbleiblicher schwerer Ahndung, auch befinden-
„den Dingen nach erfolgender Zuchthausstrafe unter-
„fangen solle, sich zu vermummen, und in verstellten
„Kleidungen zum Schrecken der Kinder auf der Gasse
„herum zu laufen, oder in den Häusern sich betreten
„zu lassen: wobei dem Vicedom- und Hofschultheis-
„sen-Amt, wie auch Burgermeister und Rath da-
„hier, nicht weniger sämmtlichen adelichen und ver-

„nenden Beamten, und überhaupt allen Ortsvorste-
„hern auf dem Lande ernstgemessen befohlen wird,
„daß sie auf die Uebertreter dieses Verboths sorgsame
„Obsicht tragen, diejenigen, welche verkleidet ange-
„troffen werden, sogleich arrestierlich anhalten, so-
„dann dieselben über ihren verübten Frevel ad Pro-
„tocollum zu Rede stellen, und solches nebst ihrem
„Berichte an die dahiesige hochfürstl. Regierung zur
„rechtlichen Strafserkennung gehorsamst einschicken
„sollen: wie dann auch diese hochfürstl. Verordnung
„auf dem Lande zu jedermanns Nachachtung, und
„damit keiner mit der Unwissenheit sich entschuldi-
„gen möge, behörig zu publiciren ist."

§. 21.

Wie gefährlich den Kindern die öffentlich feilgehaltenen Naschereien seien.

Von dem Nachtheile der auf die Nikolaus- und Weihnachtfeste bisher üblichen Schreckspiele, komme ich natürlicher Weise zur Betrachtung der Zuckersachen und Eßwaaren, welche zu diesen und andern Zeiten den kleinern Kindern zum offenbaren Nachtheile ihrer Gesundheit gereichet werden. In vielen katholischen Städten wird eine geraume Zeit vor der Weihnachtsfeier ein besonderer Markt (Christkindelsmarkt) mit lauter Naschereien für Kinder gehalten; um solche denselben angenehmer zu machen, wird jenen allerlei Form gegeben, Puppen, Lebkuchen, Reuter, Thiere und Häuser, alles schön mit rother, gelber, grüner und blauer Farbe angestrichen: alles noch glänzender zu machen, werden die Zuckermänner noch an vielen Theilen mit sogenanntem Goldschaume oder geschlagenem Messing belegt, und sogar die ganz uneßba-

eßbaren Sachen, die hölzernen Pferde, Pfeifen, Raſſeln ꝛc. als Spielſachen für die kleinern Kinder, werden mit verſchiedenen Farben überſtrichen, und nach Maßgabe der Zuneigung und des Vermögens der Jugend angeſchafft.

Ohne von der Ueberladung des Magens viel zu reden, welche um die geſagte Zeit eine große Menge Kinder erkranken macht *), will ich hier nur, was die Polizei unmittelbar angeht, berühren. Die Zukkerbäcker, beſonders die fremden, ſehen überhaupt bei dieſen Waaren mehr auf das Glänzende als auf's Geſunde; verdorbenes Mehl, verfälſchte Gewürze und die ſchärfſten Farben dienen ihnen, die Miſchung ſolcher Naſchwaaren zu verfertigen. Die Gährung, in welche dergleichen Teigſpeiſen, wenn ſie ſich in dem ſchwachen Magen der Kinder mit dem Magenſaft vermiſchen, zu gehen pflegen, erreget bald eine Säure, die das aufgetragene Metall, und die aus Gummigutta, Grünſpan, rothen Menig und dergleichen ſchädlichen Dingen beſtehenden Farben zum Theil, und zu einem langſam aber wirklich und auch nicht ſelten geſchwind tödtenden Gift macht **). In großer Menge genoſſen machen dergleichen Naſchereien gemeiniglich ein Erbrechen, welches die Kinder noch in

*) Krüger, l. c.

**) Vögel, welche man auf einem Brete freſſen ließ, welches zum Spielzeuge für die Kinder blau und weis angemahlt war, und welche darauf ihr Futter ſuchen mußten, ſind blos davon in 24 Stunden geſtorben. L. c. S. 255.

Zelten von der Gefahr befreiet, die sie sonst von dem vergifteten Kleister zu befürchten hätten, allein nicht immer ist die Natur so wirksam, und dann haben wir, um unsern Kindern den Mund auf einen Augenblick zu versüßen und sie mit gemahlten Leckereien zu erfreuen, den Grund zu oft tödtlichen Zufällen gelegt.

Wäre es nicht besser den Verkauf solcher Naschwaaren besonders durch Fremde, gänzlich zu untersagen, und das ungesunde Zeug, wenn es von jemanden feil getragen würde, wegzunehmen? Den inheimischen Zuckerbäckern muß man das Bemahlen ihres Konfekts ganz verbiethen, oder sie sollen bei der Polizei angeben, aus was ihre Farben bestehen, und wenn etwas doch angestrichen seyn muß, pflichtmäßig sich anheischig machen nichts anders, als was von den Aerzten gebilligt worden, dazu zu gebrauchen. Die mit so vielem Gewürze angemachten Lebkuchen sollten in der Apotheke allein verkauft werden, indem sie wirklich unter die hitzigsten Mittel gehören und den Kindern unausbleiblichen Schaden zufügen müssen: es sollten also auch von diesen keine verkauft werden dürfen, außer wo solche nach einer bekannten Mischung von inheimischen Zuckerbäckern verfertiget worden wären. Die Spielsachen für Kinder müssen mit keiner der Gesundheit nachtheiligen Farbe angestrichen werden, weil solche in kurzer Zeit von den Kindern, die alles in den Mund zu nehmen pflegen, abgeleckt werden, und folglich diesen viel Nachtheil verursachen können.

Der Gebrauch die Kinder zur Osternzeit mit Eiern zu erfreuen, die man vorher bunt färbet und dann

von

von solchen in Gärten finden läßt, indem man auf lächerliche Weise den Irrthum, als wären solche vom Hase gelegt worden, lange unterhält, scheint zwar keinen so großen Nachtheil mit sich zu führen: indessen hat man doch Ursache zu wünschen, daß diese Gewohnheit nicht ohne mehrere Behuthsamkeit fortgesetzet werden möge. Gar viele Kinder werden in Dörfern von dem allzuhäufigen Genusse der hartgesottenen, oft nicht mehr frischen Eier krank, und Herr Thomas, ein französischer Wundarzt, hat gezeiget, daß die Ostereier oft den Kindern zum Nachtheile werden, da solche nähmlich mit Brasilienholz und Alaun roth gefärbet, und zu solchem Ende in einem kupfernen Kessel gekocht zu werden pflegen, wobei leicht ein Grünspan aus diesem gezogen wird, welcher durch die Schale des Eies und durch das Häutchen bis in das Weiße dringet und das Ei einigermaßen vergiften kann, wie dann die rothe Farbe ganz deutlich an vielen Eiern, ohne daß sie gesprungen wären, bis zum Weißen durchzudringen pflegt.

§. 22.

Nachtheil des Zusammenschlafens von Kindern und alten Leuten.

Ich habe an einem andern Orte *) bereits von der Gefahr die kleinern Kinder neben Erwachsene in ein Bett zu legen, gehandelt, und gezeiget, wie leicht solche daselbst erdrückt zu werden pflegen. Jetzt habe ich aus einem andern Gesichtspunkte zu erweisen, daß man überhaupt das Zusammenschlafen der Kinder und erwachsener, besonders alter Menschen, auch in

*) II. Abtheil. 1. Abschn. §. 11.

in einem Alter, wo jene nicht mehr so leicht erstücket werden mögen, nicht ohne Noth gestatten sollte.

Man hat bemerket, daß von dem zweiten, bis gegen das siebente oder achte Jahr, manche Kinder, ungeachtet einer hinlänglichen guten Nahrung und der nöthigen Aufwartung, dennoch von Tag zu Tag an Kräften und Leibesvölligkeit abnehmen, das Fleisch so zu reden bis auf die Knochen verlieren und endlich in eine tödtliche Auszehrung fallen. Die Ursache aller dieser Zufälle besteht oft blos darinn: daß man solche Kinder zu ungesunden, schwachen, oder betagten Großältern, Wärterinnen und Mägden in einem Bette schlafen läßt. Bekanntlich dünsten wir beständig und auf der ganzen Oberfläche des Körpers einen großen Theil unserer Feuchtigkeiten aus: wir säugen aber auch wieder von der nehmlichen Seite eine beträchtliche Menge der fremden und eigenen Ausdünstungen durch besondere Gefäße ein. Das, was wir selbsten ausdünsten, wenn wir gesund sind, ist meistens Wasser, aber doch geht auch, wie wir aus dem unsaubern Leinwande sehen können, das wir rein angelegt hatten, ein öligt-schleimiges Wesen mit diesem Wasser ab. Bei jungen Menschen, besonders bei Kindern, die ohnehin mehr ausdünsten, ist der Stoff der Ausdünstung nicht blos ein unbrauchbarer Auswurf, nicht das, was sie meistens bei alten Leuten ist, ein übelriechendes scharfes Wesen, dessen sich die Natur durch die Hautgefäße entübriget; sondern es sind auch wirklich nahrhafte Theile mit darunter *): so sehen wir, daß

*) Quæstio Medica, an humor perspiratorius sit excrementitius? Præside M. Theod. *Baron*; *Parisiis.*

daß die Natur bei jenen Thieren, die sie eine Zeit lang ohne frische Nahrung erhalten will, die unsichtbare Ausdünstung unterbricht: und im Gegentheile bemerken wir, daß wir durch eine zu häufige Ausdünstung unsere Kräfte geschwind verlieren. Die Ausdünstung junger Menschen hat keinen unangenehmen Geruch, sie ist im höchsten Grade elektrisch: bei kränklichen oder alten Leuten wird sie ekelhaft, übelriechend; und wie der Harn, scharf und beinahe ätzend. Die Stärke der Ausdünstung hängt von vielen innerlichen Ursachen ab; aber die Beschaffenheit des Luftkreises, in dem wir leben, kann solche vermehren und vermindern. Eine trockene Luft nimmt die ausdünstenden Feuchtigkeiten lieber auf, als eine bereits mit Wasser gesättigte Atmosphäre: die Aerzte legen daher oft mit gutem Erfolge, geröstetes Salz in Säckchen, oder warme Asche auf gewisse Wassergeschwülste, aus welchen sie die Feuchtigkeiten gerne in sich ziehen. Je stärker und feuriger der Kreislauf bei Gesunden ist, desto häufiger ist meistens die Ausdünstung, und desto kräftiger dringt der ausdünstende Hauch aus den Hautgefäßen in den uns umgebenden Luftkreis über.

Auf diesen Sätzen ruht die Behauptung, daß es für ausgemärgelte Körper dienlich seyn müsse, sich nahe bei gesunden und vollsäftigen Menschen aufzuhalten, bei ihnen unter einer Decke zu schlafen, und sich gleichsam in einem beständigen animalischen Dampfbade mit Einsaugung von Säften zu erquicken, die nicht erst den langen Weg der Verdauung und Blutmachung

machung zu laufen haben, um dem entschöpften Leibe Kräfte mitzutheilen. Die Dunstkreise zweier unter einer Decke nahe beisammenliegenden Menschen fliessen in einander, wie zwei Tropfen Wassers, die sich nahe zu liegen kommen, und aus solchen schöpfen die einsaugenden Gefäße, was sie in die Masse der cirkulirenden Säfte zurückbringen sollen, mit dem Unterschiede, daß die mildern und mit mehrerer Kraft aus jugendlichen Gefäßen ausströmenden Feuchtigkeiten leichter von dem saftlosen Gerippe aufgenommen werden können, als der empirevmatische, unter matten Pulsschlägen ausdöckernde Dunst von diesem, durch die mehr empfindlichen Einsaugungsgefäße vollsäftiger Knaben. Was aber aus den Dunstkreisen zwischen beiden Körpern an Säften gewechselt wird, muß nothwendiger Weise dem entschöpften Alten, als eine Art von natürlicher Transfusion, neuen Balsam in seine Adern flößen, dahingegen dem jungen Geschöpfe dieser ansteckende Dunst manchen üblen Zustand der Säfte gleichsam einpfropfen wird *).

Die Erfahrung bekräftiget auf eine wunderbare Art alles dieses, und die Aerzte halten sich aus solcher seit langem überzeugt, daß zu einer längern Erhaltung

*) Man darf, um sich von der Wahrheit dieses Satzes zu überzeugen, sich nur die Mühe geben, bei einem Krätzigen zu schlafen, oder auch nur das Leinwand mit ihm zu wechseln. Langeolotti sah sogar die fallende Sucht von einer damit auf das heftigste befallenen Magd, auf einen Hund übergehen und denselben tödten, da er während dem Anfalle bei jener in einem Bette gelegen hatte Miscell. Nat. Cur. Ann. sext. & sept. 1675. obs. XII

haltung betagter und schwächlicher Personen, nichts so beiträglich sei, als das Beisammenschlafen frischer junger Menschen mit jenen entschöpften Körpern. Schon die Tage des alt gewordenen Davids suchte man dadurch zu fristen, daß man dem königlichen Propheten ein sehr schönes und junges Mädchen zu seiner Erwärmung in das Bett gab *). Eine marmorne Inschrift die von ungefähr zu Rom von Gommarus entdeckt worden ist, lehret, daß man auch da den Werth solcher Ausdünstungen nicht mißkannt habe. Sie lautet wörtlich:

Aesculapio. &. Sanitati.
L. Clodius. Hermippus.
Qui. Vixit. Annos. CXV. Dies. V.
Puellarum. Anhelitu.
Quod. etiam. post. Mortem. Ejus.
Non. parum. mirantur. physici.
Jam. posteri. Sic. Vitam. ducite **).

Cornelius Agrippa führt daher an, daß die Aerzte seiner Zeit, bei alten Männern vieles von der Erwärmung durch das schöne Geschlecht zu erwarten pflegten***). Van Swieten erzählt von Capivaccius wie

*) III. Buch der Könige, I. Kap.

**) Siehe die zierlich geschriebene Abhandlung, von Jo. Henr. *Cohausen*, Hermippus redivivus, sive Exercitatio physico- medica curiosa de methodo rara ad CXV. annos prorogandæ senectutis per anhelitum puellarum. Francof. ad mœn. 1742.

***) Tr. de nobilitate & præcellentia sexus fœminei.

„Hinc,

wie solcher den einzigen Erben eines hohen Stammes, vor dem Untergange erhielt, den ihm ein gänzliches Auszehren drohete, indem er solchen zwischen zweien Säugammen vom besten Alter liegen und deren Milch unmittelbar aus ihren Brüsten säugen ließ *). Forestus erwähnet eines Jünglings in Bononien, der an einer Dörrsucht lag, und da er aus den Brüsten einer sehr schönen Säugamme sog und bei ihr in dem nehmlichen Bette schlief, so an Kräften zunahm, daß man endlich befürchtet, es möchten dieselben von dem Genesenden durch allenfallsiaen Mißbrauch der gewählten Methode, wieder verschwendet werden **).

So nützlich sich aber dem Alter und andern abgematteten kränklichen Menschen dergleichen Beisammenschlaf mit jungen und gesunden Personen öfters bewiesen hat; so nachtheilig fand man auch diese Heilart in Rücksicht auf den jugendlichen Theil. Desessarz hat von verschiedenen Kindern beiderlei Geschlech-

„Hinc, ut ferunt medici, calor earundem (mulie-
„rum) papillarum, Virorum nimio senio confecto-
„rum pectori applicatus, calorem vitalem in illis
„excitat, adauget & conservat." *Cohausen* l. c. p. 74.

*) Commentar. T. I. §. 28.

**) Observat. T. I. lib. IV. „corpora phthisi absumta, aut senio exsiccata reficere animus est? Eodem cum ipsis cubili dormiant pleni & eusarci habitus juvenes. Manantia ex his effluvia aridas partes pervadunt, emolliunt, succisque adpellentibus de novo explicabiles reddunt. Sic certius, quam *Medeæ* artibus, quibusdam senibus datum fuit juvenescere." *Baron*, Quæst. cit.

schlechtes, welche neben ihren Großältern, oder Wärterinnen zu schlafen pflegten, bemerkt, daß der Theil ihres Körpers, welcher demjenigen, neben dem sie geschlafen haben, am nächsten gelegen ist, schwächer, von schlechterer Farbe und magerer gewesen sei *). Gleiche Wirkung findet sich in einem stärkern Grade von einem Mädchen aufgezeichnet, welches, da es bei seiner kranken Mutter schlief, gänzlich abzehrte **). Chomel hat zu Paris eine Kranke geheilet, welche aus Mangel zweier Betten, an der Seite ihrer Mutter schlief, und auf eben der ihrer Mutter zugekehrten Seite ihres Körpers, mit einer Wassergeschwulst befallen wurde, wobei sie zugleich fast alle Empfindlichkeit verlor. Als sie auf geschehenes Zusprechen allein schlief, erhielt sie mit leichter Mühe ihre Gesundheit, und verlor sie auch nach zweien Jahren, als sie wieder anfing bei ihrer Mutter zu schlafen ***).

Wenn man auf dergleichen Fälle aufmerksamer wäre; so würden sich überall solche Beispiele bemerken lassen. Man sieht oft, wie Eheleute, die sich im Alter einander sehr ungleich sind, sich zuweilen in den ersten Jahren so verändern, daß nicht selten das schönste und gleich einer Rose blühende Weib, schon in den ersten Monaten verwelkend zusammenfällt; wohingegen ihr alter entschöpfter Ehemann augenscheinlich zu Fleisch und Kräften kömmt. Ich habe ander-

*) L. c. S. 127.

**) Briefe über verschiedene Gegenstände der Arzneikunst.

***) *Millin* de la *Courveault*, Quæst. an junioribus ex seniorum cohabitatione detrimentum? *Parisiis*.

anderwärts gezeigt, daß diese Beispiele zu ernsthaften Betrachtungen über die in Ansehung des Alters und Temperaments ungleichen Heirathen Anlaß geben sollten *); und man würde gewiß manchem Frauenzimmer zuviel thun, wenn man ihre so geschwinde Verwelkung in den Armen alter oft noch geliebter Männer allezeit, und zwar in so wenigen Monaten, einer unbefriedigten Sehnsucht zuschreiben wollte; obschon diese Ursache zuletzt bei sehr vielen weiblichen Temperamenten endlich auch gar oft eintreten kann **).

Ich mache den Schluß, daß in Rücksicht dieser Betrachtungen, und des beträchtlichen Schadens, welcher aus dem Beisammenschlafen erwachsener und besonders magerer Personen mit Kindern und jungen Leuten erfolget, von Seiten jeder Landesobrigkeit gewiß recht sehr zu wünschen wäre, daß durch ein allgemeines Gesetz, auch der Möglichkeit solcher unglücklichen Folgen vorgebeuget würde: besonders wenn man bedenkt, daß durch diese üble Gewohnheit auf

*) Medicin. Polizei, I. Band. II. Abtheil. 2ter Abschn.

**) So wie alte Männer, die bei jungen Weibern schlafen, nicht selten an Kräften zunehmen, obschon dieses in ihren Umständen der wirkliche Ehestand nicht thun kann: eben so sieht man, daß magere und halb ausgezehrte Jungfern, wenn sie sich mit jungen Männern verehelichen und bei ihnen schlafen, bald mehr Fleisch und Kräfte gewinnen. „Confectas tabe Virgines, factis tandem nuptiis, pingues fieri & obesas, quotidie observatur.“ Qu. Med. an humor perspiratorius sit excrementitius?

auf dem Lande, wo Aeltern und Kinder, Knaben und Mädchen, nicht selten in einem Bette zu schlafen pflegen, bei der Jugend oft unglücklicher Weise unzeitige Triebe erwecket werden, die durch einen zu frühen Ausbruch, Seele und Leib verderben müssen. Ich freue mich, auch hier ein vaterländisches Gesetz aufweisen zu können, welches schon 1752 in sämmtlichen Badischen Landen gegeben worden ist.

Badische Verordnung über diesen Gegenstand.

Karl Friedrich, Markgraf zu Baden, ꝛc.

„Uns ist nicht ohne großes Mißfallen zu vernehmen vorgekommen, welcher Maßen an einigen Orten auf dem Lande die schändliche Gewohnheit einzureißen beginne, nach welcher sich Aeltern und erwachsene Kinder, auch zum Theil Geschwistrige verschiedenen Geschlechtes in ein Bett zusammen zu legen, und dadurch wenigstens ihrem Nebenmenschen zu allerhand groben Aergernissen offenbaren Anlaß zu geben pflegen; gleichwie Wir aber diesem Uebelstande nachdrücklich zu steuern Uns entschlossen, und selbiges dahero bei Zuchthaus- auch nach Befinden noch höheren Strafe, alles Ernstes verbothen haben wollen; also ertheilen Wir euch hierdurch gnädigsten Befehl, diese Unsere Fürstliche Resolution in dem euch anvertrauten Oberamtsdistrikte allerorten bekannt zu machen, und daß sich hiernach Niemand mehr vergehen möge, genaueste Obsicht zu tragen, widrigen Falls aber sogleich euern unterthänigsten Bericht hievon an Unser Fürstliches Hofraths-Kollegium zu weiterer Verfügung zu erstatten. Hieran geschieht Unser gnädigster Wille und

„Mei-

„Meinung, und Wir verbleiben euch in Gnaden ge„wogen. Datum Karlsruhe den 15ten April 1752.

Ferner heißt es in einem 1766 ergangenen General-Rescript:

„Wir haben Uns bereits hie bevor bewogen ge„sehen, das Zusammenschlafen der Aeltern und er„wachsenen Kinder, wie auch der erwachsenen Ge„schwistrigen beiderlei Geschlechtes zu verbiethen. Da „Wir nun mehrmahlen höchst mißfällig zu vernehmen „gehabt haben, daß sich diese Gewohnheit auch auf „das Gesind, und erwachsene Kinder, beiderlei Ge„schlechtes erstrecke, und solches öfters, wo nicht in „ein Bett, doch in eine Kammer zusammen geleget, „andurch aber zu wirklicher Unzucht Gelegenheiten „gemacht werden; so wollen Wir auch dieses bei der „auf den verdächtigen Zuwandel geordneten Strafe, „welche erfindenden Falles der Meister ohnnachläßig „entrichten, allenfalls auch bei wiederholtem Verge„hen noch dazu mit einer 3 und mehrtägigen Leibes„strafe angesehen werden solle, hiemit abgestellet wis„sen. Befehlen demnach Euch dem Oberamte, die„ses in sämmtlichen euch anvertrauten Oberamtsor„ten behörig zu publiciren und auf die Contravenien„ten ein wachsames Aug zu tragen. Inmaßen ꝛc. „gegeben Karlsruhe den 28. Junii 1766 *)."

So wie durch diese beiden weisen Verordnungen gegen die Abstellung des Zusammenschlafens Erwachsener

*) C. F. Gerstlacher's Sammlung aller Baden-Durlachischen Anstalten und Verordnungen. I. Band, S. 160. 61.

sener mit Kindern, hauptsächliche Rücksicht auf die Erweckung unzeitiger Triebe bei diesen, von dem unbehuthsamen oder auch unzüchtigen Verhalten jener genommen wurde, (eine Vorsorge, die für das Gesundheitswohl der Menschen die gesegnetste Wirkung haben muß); eben so ist auch bekannt, daß das Parlement zu Bourdeaux, gegen ein Weib, welches um Geld sich verschiedene junge Mädchen dingte, um neben ihr zu schlafen, als wovon solche alle nacheinander ausdörrten, ein scharfes Urtheil gesprochen hat *). Beide Absichten muß die Polizei mit gleichem Eifer zu erreichen suchen, und es ist besser, daß Haushaltungen, welche keine zwei Betten im Vermögen haben, ihre Kinder auf einem bloßen Strohsacke liegen lassen, als daß solche in einem weichen Bette bei so ungesunden oder so ausgemärgelten Großältern, und Wärterinnen sich eine Auszehrung zuziehen, oder eine Gelegenheit finden sollten, durch üble Beispiele und Verführung ihrem Verderben entgegen zu eilen.

§. 23.

Ueber die Unreinlichkeit der Kinder.

Unter die wichtigsten Ursachen verschiedener Kinderkrankheiten, gehöret die Unreinlichkeit und ihre Folgen, welchen nachläßige Mütter ihre Kinder manchmahl bis zum Erstaunen überlassen **). Ich rede hier nicht

*) *Millin de la Courveault*, l. c. ch. 4.

**) Man hat das augenscheinlichste Beispiel, wie sehr die Unreinlichkeit der Ruhe kleiner Kinder und ihrer Gesundheit zuwider sei, an der Geschichte des Kindes, die schon Galenus bemerket hat: „Ich sah ein Knäblein, das

nicht von einer Reinlichkeit, die so zu sagen dem Stande unangemessen ist, denn man wird nicht verlangen, daß eines Tagelöhners Kind die feine weiße Haut des vornehmen Bürgers mühsam verwahren solle, und es ist gewiß, daß das Beispiel ganzer Nationen, die in der größten Unsauberkeit leben, den Beweis ablegen kann, daß man, trotz der Sanctoriusischen Wage, die Ausdünstungsregeln eben nicht alle Mahl so pünktlich zu erwägen habe, um einer guten Gesundheit zu genießen. Die Hottentotten beschmieren ihre Kinder sobald sie geboren worden sind, mit Kühmist und hernach das ganze Leben hindurch, so wie fast alle Schwarzen, mit Oele; die Lappländer mit Fischthran, und selbst in unsern Gegenden thun dergleichen die Zigeuner mit ihren Kindern, welche, bei allem ihrem

das den ganzen Tag über verdrüssig war und weinte, und sich beständig in dem Bette herumwarf. Seine Amme wußte sich nicht zu helfen, aber ich fand bald die Ursache davon: Nicht die Darreichung der Brustwarze, weder die verschaffte Bequemlichkeit seine Ausleerungen zu verrichten, noch das Herumtragen konnten ihn besänftigen. Ich sah aber, daß sowohl sein Bett, als das Leinwand und sein ganzer Anzug so sehr unsauber war, als der Knabe selbst, den die Amme sehr unrein bisher gehalten hatte. Ich befahl ihr, daß sie denselben fleißig waschen und abtrocknen sollte, ich ließ sein Bett frisch überziehen und ihm reinere Kleidung geben. Gleich legte sich bei demselben alle Unruhe, und das Kind fiel jetzt in einen nicht nur sehr süßen, sondern wirklich auch anhaltenden und erquickenden Schlaf." De sanitate tuenda, lib. I. cap. 9.

rem unsaubern Wesen, zu starken Männern anwachsen: allein wenn man sieht, wie in den gemeinen Haushaltungen die kleinen Kinder oft fast lebendig von dem Ungeziefer aufgezehret werden, wenn Jahre lang der Kopf und Hals, weil sie nie hinlänglich gereiniget werden, schwären und mit ihrem Jauche alle Säfte des Körpers auflösen, so daß die vernachlässigten Geschöpfe wie Geister herumwandern und auf gewisse Art auszehren; so muß man gestehen, daß die Nachlässigkeit der Mütter strafbar zu werden beginne, und durch Gesetze für die Gesundheit solcher Kinder müsse gesorget werden. Ich habe oft auf dem Lande sagen hören, daß böse Köpfe die Kinder gesund erhalten, und so sahen sich die faulsten Mütter wenigstens in etwas entschuldigt: vermuthlich kömmt dieses Vorurtheil daher, weil doch die Blindesten sehen, daß viele Kinder, welchen man ohne Vorsicht die Kopfkrätze mit zurücktreibenden Mitteln vertrieben hat, darauf sehr krank geworden und manchmahl gestorben sind, und weil sich auch wirklich einige Kinderkrankheiten glücklich durch eine Versetzung der schädlichen Materie auf die äußern Decken des Hauptes, zu endigen pflegen. Allein wenn man sich überzeugen kann, daß gar oft blos mehrere Sorgfalt dieses Uebel hätte verhindern können, da man wirklich sieht, daß unter der Aufsicht fleißiger Mütter weniger Kinder damit befallen werden, obschon man es nicht bei allen verhindern kann; so wird man zugeben, daß dergleichen Beobachtungen den Müttern, die ihre Kinder die ganze Woche hindurch

ungekämmt und ungewaschen herum laufen lassen, so daß diese nicht die Nachtruhe vor der Qual des aufzehrenden Ungeziefers haben, nicht zur Entschuldigung dienen sollten.

Man muß also den Schulmeistern aufgeben, dergleichen ungesäuberte Kinder aus der Gesellschaft anderer, weil sie diesen ohnehin durch Mittheilung ihrer Plage, und durch den heftigen Geruch, an der Gesundheit nachtheilig werden können, ihren saumseligen Aeltern zurückzuschicken und dieselben zu warnen. Wenn dieses nichts fruchten sollte; so müßten dergleichen Mütter von dem Pfarrer ihrer Mutterpflichten erinnert, und bei fernerer Nachlässigkeit bestrafet werden.

Damit aber auch dem Unheil vorgebeuget werde, welches auf dem Lande so vielfältig aus unvorsichtiger Behandlung des Kopfausschlages bei auch sonst gesunden Kindern zu entstehen pflegt: so muß den Aeltern überhaupt verbothen seyn, ihren Kindern äußerliche Mittel ohne Vorschrift eines Arztes zu gebrauchen, wenn nicht schon eine mehrere Reinlichkeit im Stande seyn sollte, dem Zustande allein abzuhelfen. Man muß in Kalendern das Volk genauer mit den übeln Folgen des zurückgetriebenen Kopfausschlages bekannt machen und es unterrichten, wie nöthig es sei, für denselben sogleich bei einem vernünftigen Arzte Hülfe zu suchen *).

§. 24.

Man soll kleine Kinder nicht zu ausgesetzten Leichen führen.

An vielen Orten pflegt man aus verschiedenen Absichten die Kinder zu den Todten, welche in der Nachbar-

*) Sehe unten §. 30.

barschaft ausgesetzet werden, besonders wenn sie in eben diesem Alter gestorben sind, zu führen. Die neugierigen Kleinen nähern sich von selbst, oder auf Zusprechen ihrer Aufseherinnen, der Leiche so viel sie können, und man glaubt Wunder, was man ihnen da für Stoff zu frommen Gedanken, oder zu herzhafter Fassung bei solchem Anblicke verschafft habe. Viele Kinder fassen einen Abscheu, oder erschrecken jähe über dem fürchterlichen Anblicke des Verstorbenen, welches natürlicher Weise ihrer Gesundheit nicht zuträglich seyn kann: aber dies ist nichts, wenn man bedenkt, daß manchmahl die Leiche noch im Stande ist, besonders den Kindern, diejenige Krankheit mitzutheilen, an welcher der Mensch gestorben ist, welches vorzüglich da gilt, wo die Pocken oder die Masern an dem Tode Schuld waren *).

§. 25.

Man soll mit ihnen alle Orte meiden, wo ein Gedränge von Menschen zu befürchten ist.

Das Verlangen der Aeltern ihre kleinern Kinder an allen öffentlichen Ergötzlichkeiten durch den Anblick Theil nehmen zu lassen, selbst die gute Absicht, denselben bei gerichtlichen Hinrichtungen durch den Eindruck, den solche in den Augen aller Zuschauer zu machen pflegen, einen Abscheu vor Lastern zeitlich beizubringen, verleiten jene, daß sie ihre Kinder nicht selten an Orte hintragen oder hinführen lassen, wo durch einen außerordentlichen Zulauf des Volkes, das Gedränge manchmahl so groß wird, daß man viele Beispiele [illegible] daß dergleichen noch ganz uner-

*) S. Todtenbeschau und Aussetzung der Leichen.

wachsene Kinder erstickt und erdrückt worden sind, ohne daß ihre Aufseher im Stande waren etwas zu ihrer Rettung zu unternehmen. Es ist demnach räthlich, den Aeltern überhaupt zu verbiethen, bei solchen Gelegenheiten ihre unerwachsene Jugend solcher Gefahr auszusetzen, und daß man allezeit diejenigen abweise, welche sich abgeben die Kinder zu großen Volksversammlungen zu begleiten *).

§. 26.

Man muß die Kinder in Zeiten vor den gemeinsten Giften warnen.

Auf dem Lande, wo die Aeltern ihre Kinder, gleich nach dem dritten Jahre, meistens ohne alle Aufsicht, den ganzen Tag hindurch herumlaufen lassen, und wo von den menschlichen Wohnungen nur ein Schritt auf das Feld zu thun ist, auf welchem oft mehrere giftartige Pflanzen in der Nähe anzutreffen sind, deren Früchte den Geschmack der Kinder zu reizen pflegen, ist es eine Sache von großer Wichtigkeit, daß man, wo es möglich ist, alle dergleichen Gewächse daselbst auszurotten suche **), oder daß doch die Kinder von ihren Aeltern und Lehrern mit den üblen Wirkungen solcher wohlschmeckenden Gifte in Zeiten bekannt gemacht und dawider gewarnt werden. Der Bilsensamen, die Tollkirsche, haben auf dem Lande einer Menge von Kindern schon das Leben geraubt, indem solche aus Unwissenheit jede süßschmeckende Sache sogleich begierig zu verschlucken pflegen. Hierher gehöret auch das gemeine Fliegen- oder

*) S. Sicherheitsanstalten.

**) L. c.

oder Mückengift, oder der Kobalt, welcher auf dem Lande fast in allen Bauernstuben mit Zucker und Wasser angemacht auf den Tisch gegen die Fliegen aufgestellet wird. Man weiß viele Fälle, wo kleinere Kinder sich durch den süßen Geschmack haben verleiten lassen, wenn sie allein waren, das ekelhafte Gemisch zu trinken. In großer Menge kann es solchen, wo nicht bald geholfen wird, den Tod leicht verursachen, und dies sollte genug seyn den Verkauf dieser gefährlichen Waare nur unter der größten Behuthsamkeit zu gestatten, besonders da es andere Mittel giebt, die Fliegen zu tödten, ohne daß solche, mit obigem Gifte angetrunken, in jede warm aufgetragene Speise niedersinken, und wenigstens Ekel und Magenschmerzen verursachen können. Auch die Schwämme verdienen die Rücksicht der Vorgesetzten. Weil die Bauernkinder ihre Aeltern verschiedene Schwammarten suchen und zuweilen mit Vortheil den Stadtleuten verkaufen sehen, so haben solche schon mehrmahls aus Nachahmung die unrechten ergriffen, im Walde untereinander beim nächsten Feuer ein wenig geröstet und dann mit wenigem Salz zu ihrem Nachtheile heimlich gegessen. Ich werde zu seiner Zeit zeigen, wie nöthig es sei, daß man den Landmann mit den sichersten Hülfsmitteln gegen so alltägliche Vergiftungen bekannt mache, und so das Leben seiner unvorsichtigen Kinder rette, zu welchen der Arzt selten frühe genug kommen kann.

§. 27.

§. 27.

Gefährlichkeit der Stiegen, Heustöcke und der Brükken in Rücksicht auf solche.

Haushaltungen, welche mit kleinen Kindern versehen sind, müssen die Stiegen, zu welchen diese kommen können, mit wohlverwahrten Sperrthüren unten und oben, nebenher aber mit einem Geländer versehen, worüber, oder wodurch ein Kind, das sich schon wagen darf die Stiege allein zu besteigen, nicht fallen könne. Es ist ohnehin eine wichtige Sache um die bessere Bauart und Anlage der Stiegen in gemeinen Häusern, da jährlich so viele Menschen, aus Abgange mehrerer Vorsorge, ihr Leben, oder ihre geraden Glieder dabei zusetzen *): aber in Rücksicht der Sicherheit der Kinder, sollte man über so einen Gegenstand nicht hinaussehen. Eben dieses gilt von den Heustöcken, auf welchen sich die Bauernkinder ohnedies gerne aufhalten, und wo schon so viele Kinder durch die Oeffnung, welche in die Scheune oder in den Stall führet, hinabgestürzet und des Lebens beraubt worden sind. Wenn dergleichen gefährliche Oerter mit einer Fallthüre versehen werden: so kann jeder Eigenthümer für sein Haus stehen. Die allzuniedrigen Fenster der oberen Stöcke, welche nur zwei bis dritthalb Fuß hoch von dem Boden stehen, müssen überall wegen den Kindern an ihrer innern Seite mit Querstangen von Eisen, hinlänglich verwahret werden, indem die Beispiele gar nicht selten sind, daß kleinere Kinder in ihrem unsichern Laufe, oder auf andere Art, das Gleichgewicht verloren haben,

*) S. Anlage menschlicher Wohnungen.

ben, und durch die zerschlagenen Fenster auf die Straße gestürzet sind. Die Kamine und Stubenöfen müssen aus gleicher Ursache, in Kinderstuben mit einem Gestelle wohl verwahret werden, damit den noch immer zu oft vorkommenden Brandschäden unter den zwei bis vierjährigen Kindern vorgebeuget werde.

§. 28.

Von Katzen und Hunden, die man den Kindern zur Gesellschaft zu halten pflegt.

Anderwärts ist von mir erinnert worden, daß von den Katzen, welche in den Stuben geduldet werden, indem sie sich der Wärme halber zu oder gar auf die kleinen Kinder in den Wiegen zu legen pflegen, schon mehrere Unmündige erstickt worden seien. Aber gleiche Bedenklichkeit hat es auch mit den Hunden, welche man zum Vergnügen der Kinder unterhält: so gemein dergleichen Thiere meistens mit den ihnen bekannten Kindern zu thun pflegen; so sind doch die Beispiele so selten nicht, daß solche auf einmahl tükkisch geworden und manchmahl in ihrem Umgange mit solchen unbescheidenen Kleinen, gefährlich um sich gebissen haben. Ueberdieß sind die Kinder nicht im Stande zu unterscheiden, ob ein Hund traure oder nicht, folglich ob sie zu einem behuthsamern Umgange mit demselben in dem Verdachte einer bösartigen Krankheit Ursache haben. Die Aeltern, die nicht alle Mahl genau darauf sehen, was zwischen solcher Gesellschaft vorgeht, sehen alsdann oft zu spat die Gefahr ein, welche ihrem Kinde bevorstehet, wo der Hund wüthig war, wie dann wirklich mehrere Beispiele bekannt sind, daß solche Haushunde mehrere Kinder einer Familie zugleich angesteckt haben. Billig ist es

also, daß man auch in dieser Rücksicht das Hundehalten einschränke*), und diejenigen, welche nicht ganz ohne solche seyn können, dazu anweise, daß sie dieselben stets angebunden, oder wenigstens von einem allzugenauen Umgange mit ihren Kindern entfernt halten sollen.

§. 29.

Verabsäumung der meisten Kinder in ihren Krankheiten.

Ohne mich hier noch in die Betrachtung der dem kindlichen Alter fast eigenthümlichen Krankheiten, ich meine, der Pocken und Masern, einzulassen, als von welchen Haupturſachen des ungeheuern jährlichen Verlustes an Kindern, ich zu einer andern Zeit reden werde, ist hier doch schon der Ort, von einem, in Betreff aller Kinderkrankheiten überhaupt, beinahe überall eingerissenen Vorurtheile Meldung zu thun, das vielleicht an dem zu frühen Hintritte eines dritten Theiles sterbender Kinder Schuld ist: daß man nehmlich als ausgemacht, bei allen, einem noch zarten Kinde zustoßenden Krankheiten voraussetzet: als sei Kindern nicht, nach einer vernünftigen Heilart, in ihren Zufällen zu helfen; weswegen dann die Hebammen und Wartweiber sich bisher allein in den meisten Gegenden, um die Behandlung der Kinderkrankheiten angenommen haben: theils, weil wirklich die meisten Aerzte, aus einer unbegreiflichen Nachlässigkeit, das Studium der, dem kindlichen Alter eigenen Zufälle und ihrer Kennzeichen verabsäumet,

*) Art. öffentliche Sicherheit; von rasenden und schädlichen Thieren.

säumet, und daher, wegen besondern Schwierigkeiten, diesen Theil der medicinischen Praxis, gerne den alten Mütterchen überlassen haben; theils, weil auch in der That der beständige Umgang der Wartweiber und Ammen mit ihren Unmündigen, sie besser in Stand setzt, aus gewissen Bewegungen und Zeichen, auf besondere Bedürfnisse zu rathen und solche manches Mahl zu heben, wenn sie in den Augen des, an deutlichere Anzeigen (Indicationes) gewöhnten wirklichen Arztes, oft kein hinlängliches Merkmal, zu einer gründlichen Methode darzustellen scheinen.

Inzwischen hätten diese Schwierigkeiten, die auch in der Viehharzneikunst überwunden werden müssen, die Leibärzte nicht abschrecken und verleiten sollen, einen so wichtigen Theil ihrer Kunst, zum offenbarsten Nachtheile der Menschheit, dem abergläubigen Weibervolke abzutreten. Daher rührt es, daß die meisten Kinderkrankheiten für Hexereien und widernatürliche Zufälle angesehen, und als solche, mit Unterlassung aller natürlichen Hülfsmittel, mit lauter Segensprechereien und Amuletten behandelt werden. Zu bedauern ist es, daß mancher fromme aber unwissende Mönch, anstatt, zur Ehre der wahren Religion, allen Aberglauben ausrotten zu helfen, noch vieles beiträgt, um den leichtgläubigen Pöbel in seinem Urtheile von den Ursachen der meisten Kinderkrankheiten zu stärken, und so immer alle Beihülfe auf Alfanzereien, oder doch auf übelangebrachte, von der Kirche nie gebilligte geistliche Mittel einzuschränken. Ich weiß, daß aus dieser Ursache jährlich eine große Menge von Kindern stirbt, von welchen

chen viele würden gerettet worden seyn, wenn nicht die Aeltern von dem eitlen Wahne eingenommen worden wären, daß ihre Kinder keine natürliche und von einem Leibarzte zu besiegende Krankheit hätten: sondern daß, wenn dieses oder jenes geheimnißvolle Mittel nicht anschlagen wolle, auch keine physische Hülfe zu erwarten sei*).

Die Obrigkeit muß also genau darauf wachen, daß sich die Aerzte im gemeinen Wesen, nicht aus leeren Gründen von einer obgleich mühesamen Pflicht entziehen; und sie muß die Lehre von den Kinderkrankheiten, immer mehr auszubreiten suchen, und die Aerzte, die sich für eine so hoffnungsvolle Klasse zukünftiger Bürger am kräftigsten verwenden, belohnen und auszeichnen **). Den Aeltern muß auferlegt und durch die Geistlichkeit zu Herzen geführet wer-

*) Eben dieses Vorurtheil dehnet sich auch auf die Viehkrankheiten aus, gegen welche der einfältige Landmann immer genug gethan zu haben glaubt, wenn er einen Dreikönigs- oder Lukaszettel an die Stallthüre angeschlagen hat. Sogar der protestantische Pöbel ist nicht frei von dergleichen unsinnigem Wahne, welchen man doch nie auf die Rechnung der Kirche hätte schreiben sollen.

**) Die Kenntniß von den Kinderkrankheiten ist eine Sache von großem Umfange, und erfordert gewiß einen Menschenfreund, um sich nicht die viele Mühe gereuen zu lassen, die dazu erfordert wird. Gilibert hat in seiner Anarchie Médicinale 3e Partie, einen fürtreflichen Plan zur Instruction für einen Kinderarzt entworfen, wovon ich vielleicht zu seiner Zeit werde ein Mehreres zu sagen finden.

werden, daß sie nicht aus einem irrigen Wahne, das Heil ihrer Kinder vernachlässigen, sondern, statt sich bei deren Krankheiten an unerfahrne Quacksalberinnen zu wenden, bei Zeiten bei solchen Männern Hülfe suchen sollen, die, ohne den auch oft einfältigen Rath der Wartweiber und Ammen ganz zu verachten, im Stande sind, durch Zusammenhaltung verschiedener Umstände, die Ursachen kindlicher Gebrechen zu ergründen, und ihnen nicht mit nur blos empyrischen Mitteln zu begegnen. Wenn jede Nation, durch dergleichen Vorkehrungen, im Stande ist, sich, gleich der Schwedischen, einen Roseen zu bilden; so wird sich bald überall zeigen: daß, obschon die ersten Jahre des menschlichen Lebens, für sich, wegen sehr großer Empfindlichkeit des Körpers, härtern und gefährlichern Zufällen unterworfen sind, doch in der Natur noch hinlängliche Kräfte liegen, um die Arzneikunst auch hier, das seyn zu machen, was sie schon lange in Linderung der Krankheiten, bei erwachsenen Menschen ist.

§. 30.

So wie ich aber hierdurch den weiblichen Aerztinnen nicht auf ein Mahl alle Vollmacht, den Kindern bei geringern Anfällen beizuspringen, aus den Händen ringen will: so muß man hingegen doch von den Aerzten in jedem Bezirke, die gewöhnlichen Kinderarzneien wohl ausfindig machen und beurtheilen lassen; indem nicht selten unter dem Nahmen unschuldiger Mittel, bei Kindern Dinge gebraucht werden, welche offenbar schädlich sind. So erinnere ich mich, daß man unlängst in einer benachbarten öffentlichen

Man muß die Mittel untersuchen lassen, die beim Volke gegen die Kinderkrankheiten im Schwunge sind.

Zeitung

Zeitung ein starkes Bleimittel gegen die Mundfäule neugeborner Kinder, allen Landleuten angepriesen hat; welches, da es die Säuglinge sogleich hinabschlucken, wo es immer im Gebrauche ist, oder Beifall finden wird, viele Kinder elend und lahm machen muß. Eine Arznei, welche den allgemeinsten Schaden unter Bürger- und Bauernkinder stiftet, ist der sogenannte Kinder-Mithridat, der Theriak, die Requies Nicolai, und mehrere dergleichen Mischungen *), welche wegen dem Opium oder Mohnsaft, den sie mit sich führen, zwar das Weinen der Kinder stillen, und faulen Müttern ruhige Nächte verschaffen, aber den Zustand der leidenden kleinen Geschöpfe weit mehr verschlimmern: indem sie für einige Stunden eines erzwungenen Schlafes, das ganze Nervengebäude der Kinder in Unordnung bringen, die Empfindung stumpf machen, den Leib stopfen, und den reizenden Stoff in den Därmen und in den Drüsen des Gekröses einschließen, das Geblüt in Wallung bringen, und endlich das Gehirn so angreifen, daß, wenn auch die Elenden, wie doch gar selten geschieht, von anhaltendem Gebrauche schlafmachender Mittel, nicht in einen tödtlichen Schlaf fallen, oder an Schlagflüssen sterben, doch die meisten von ihnen, auf lebenslang-

*) Van Swieten sagt, er habe gesehen, daß man in den Apotheken, das Philonium Romanum zu solchem Endzwecke verkauft habe, welche hitzige Lattwerge, nebst vielem Mohnsaft, auch noch Pfeffer, und sogar die gleichsam brennende Bertrammurzel in sich enthält, und auch schon beim Hinabschlucken den Gaumen zu entzünden scheint. Commentar. Tom. IV. §. 1352.

länglich Schaden am Gehirne leiden und zu einfältigen oder zu dummen Leuten werden.

Den Arzneiverkäufern, Materialisten und Apothekern muß demnach der Verkauf solcher Schlafmittel, schärfstens, und so wie jener eines wirklichen Giftes, untersagt werden. Man muß in den gemeinen Kalendern, die Landleute von dem Nachtheile solcher Arzneien, auf eine begreifliche Art, unterrichten, und auf die Anzeige, daß solche schädliche Dinge ohne Vorschrift eines Arztes bei Kindern gebraucht worden sind, eine Belohnung setzen, da das gemeine Wesen unmöglich mit Gleichgültigkeit diese Art von Vergiftung der Kinder durch ihre eigenen Anverwandten, ansehen kann. Ich habe aber gesehen, daß mit dem sogenannten Egerischen Theriak, auch durch gewisse Ordensgeistliche, deren Provinz mit böhmischen Klöstern in Verbindung steht, eine Art von Gewerbe geschehen ist, indem solche in ziemlicher Menge, und dazu noch mit in zinnernen Büchsen verwahrtem Theriak, an viele Landleute Geschenke machten, welche hierauf, besonders in Rücksicht unruhiger Kinder, zu allerhand Mißbrauch Anlaß zu geben pflegten. Auch hierwider lassen sich leicht Mittel finden, wenn man, wo so etwas zu befürchten, die Vorsteher solcher geistlichen Häuser warnet, und ihnen die Ausgabe von dergleichen Arzneien, da jene ohnehin gegen ihren eigentlichen Beruf läuft, untersagt.

Der

zweiten Abtheilung

zweiter Abschnitt.

Von der mütterlichen Pflicht des Selbststillens und ihrem Einflusse auf das Wohl des Staates.

„Debent autem, meo quidem consilio, partus ipsæ nutrire genitrices hisque præbere ubera: majori enim studio & cura nutrient."

PLUTARCH. de instituendis liberis.

§. 1.

Wichtigkeit dieses Gegenstandes.

Die Ernährung der Neugebornen ist für den Staat keine gleichgültige Sache; denn sie hat auf den Tod und auf das Leben der Kinder den offenbarsten Einfluß. Wenn man sieht, daß wegen täglichen Fehlern in dieser Sache über ein Drittel von Menschen zu Grunde gehet; so fällt, wie ich mir vorstelle, die Frage weit hinweg: „ob sich auch wohl die Vorsteher des gemeinen Wesens so weit herablassen mögen, um sich mit dergleichen Gegenständen abzugeben?"

§. 2.

Die natürlichste Nahrung der Kinder ist die Mutter-Milch.

Die natürlichste Nahrung für den neugebornen Menschen, ist die Muttermilch. Ich glaube nicht, daß unsere Väter auch diese Gattung des zukünftigen Sittenverderbnisses ihrer Enkel haben können voraussehen: daß nehmlich sich dereinst eine Mutter unterstehen dürfte, die volle Quelle auszutrocknen, welche nach ihrer Entbindung, als in dem gefährlichsten

Zeit-

Zeitpunkte ihres Lebens, zu ihrer größten Sicherheit, und ihres Kindes nöthigsten Nahrung, aus ihren strotzenden Brüsten fleußt ... daß die schreckbaren daher entstandenen Unglücksfälle, die sonst so gefühlvollen Geschöpfe, von der so gefährlichen Bahne mit der Zeit nicht mehr sollten zurückführen können: da indessen „die grimmigsten Thiere ihre Brüste darreichen und ihre Jungen säugen *).

Kaum

*) Nicht nur dieses, sondern es ist auch gewiß, daß in mehreren Gegenden, verschiedene zahme Thiere ihre Milch jedem andern Säuglinge versagen, als dem ihrigen. Auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung bei den Hottentotten, giebt keine Kuh ihre Milch, wenn nicht ihr Kalb dabei ist: wenn solches bereits geschlachtet worden ist, so wird das Fell über ein anderes geleget, damit sie, bei Empfindung des Geruches, die Milch fließen lasse. Morgenländische Reisen, S. 66. Der ältere Gmelin berichtete ein gleiches aus einem ganz andern Welttheile, von einigen Sibirischen Kühen; Reisen durch Sibirien, II. Theil; und Pallas bekräftiget, daß weder die Kühe noch die Stuten, unter den Kalmucken, ihre Milch geben, außer wenn das Kalb oder Füllen gegenwärtig ist. Bei den Kühen wird das Fell ihrer verunglückten Kälber, so gut man kann, ausgestopfet, und sodann der Kuh so oft gezeiget, als man ihr die Milch nehmen will. Man muß mehrere Vorsicht bei Stuten gebrauchen, wenn solche nicht stutzig werden, und ihre Milch versagen sollen. Reise durch verschiedene Provinzen des russischen Reiches; erster Theil, S. 242. — Inzwischen giebt es doch auch halsstarrige Thiermütter, die ihren Jungen vornehm begeg-

Obschon sie durch unbillige Mütter denselben so oft entzogen wird.

Kaum hat die oft ganz gewiß wider ihren eigenen Willen schwangere Mutter geboren; so ist weder ihre eigene Gefahr, weder die Stimme der Natur mehr im Stande, ihre Rechte gelten zu machen: eilig entzieht sie sich dem schwachen Geschöpfe und übergiebt es einem Thiere, oder, wenn es viel ist, einer Säugamme, die, wie Rousseau sagt, selbst keine Mutter ist, wenn sie, um ein Stück Geldes, ein fremdes Kind dem ihrigen vorzuziehen niederträchtig genug ist.

§. 3.

Ursprung dieser Gewohnheit.

Der Ursprung dieses sträflichen Gebrauches ist, wahrscheinlicher Weise, so gut als unschuldig. Man mußte einem Kinde, das unter oder nach der Geburt seine Mutter verloren hatte, oder wenn diese, wegen Mangel an Milch, dasselbe nicht stillen konnte, eine andere Nahrung suchen: man sah zuweilen auch eine fremde Milch, die eine mitleidige Nachbarin dem durstigen Unglücklichen aus ihren Brüsten angebothen, wohl anschlagen; — und vielleicht waren dieses lange die einzigen Fälle, welche die Zärtlichkeit unserer Vorfahren zu einem solchen Schritte bewegen konnten.

Nach und nach verfielen einige, dem Ansehen nach faulen Mütter, auf den Gedanken, sich der unschuldigen Erfindung zu ihrer Gemächlichkeit zu bedienen; die Reichen, welche endlich erlernet hatten, die

begegnen und solche nicht säugen lassen wollen: Pritzelius machte eine Stute, die ihre Füllen nicht annehmen wollte, mit der Peitsche zur gefälligen Mutter; Pferdewissenschaft.

die meisten ihrer Pflichten von andern in der Frohnde thun zu lassen, griffen gerne auch nach dieser Gelegenheit, eine Bürde mehr abzuschütteln.

§. 4.

Doch hielt lange in den entferntesten Zeiten, auch der erhabenste Rang, die Mütter nur sehr selten von dieser so natürlichen Pflicht ab, und man weiß nun wieder, daß das Wort *Nutrix*, in den ältesten Geschichten, oft mehr nicht bedeute, als eine bloße Kindswärterin; da dergleichen *Nutrices* oft schon so alte Weiber, und diejenigen, so sie unter diesem Nahmen zu bedienen hatten, noch so junge waren, daß es nicht glaublich ist, man werde sich ihrer noch vor weniger Zeit zum Stillen haben bedienen mögen oder können *). Daß man ferner diesen Nahmen, ohne alle Rücksicht auf das Säugeamt, den bloßen Kindswärterinnen zu geben pflegte **); beweiset noch besonders

Sie war vor Alters viel seltener.

*) So sagt beim *Ovidius* die Verunglückte noch sehr junge Canace zu ihrer schon sehr betagten Wartfrau:

Nec noram, quid amans esset, at illud eram,
Primaque malum *Nutrix* animo præsensit *anili*:
Prima mihi Nutrix, Aeoli! dixit, amas.

Der mitschuldige Bruder tröstet auch auf eine gleiche Art die verzweifelnde Gebärende, mit der, auf eine vieljährige Erfahrung gegründeten List eben dieser Wartfrau:

Frugibus infantem, ramisque albentis olivæ
Et levibus Vittis seduia celat *anus*.

Epist. heroic. ep. XI.

**) Acta Societat. latin. Jenens. Vol. V. N. 13.

ders dieses: daß die vornehmen Römer ihren Kindern auch wohl männliche Sklaven zugaben, die den Nahmen Nutritores führten *), und auch die Griechen unter dem Nahmen Tidinitir Trophos, ihren Kindern dergleichen zu halten pflegten.

Das weibliche Geschlecht scheint also in den ältesten Zeiten nicht so oft sein Mutterrecht vergeben zu haben, als es der den Frauen gegebene Nahme Nutrix hat glauben machen; und dasselbe hat selten auf den Vorzug verziehen, welchen ihnen das Säugeamt auf das Herz ihrer Kinder giebt **). Ballexerd erwähnet eines den ältern Sitten Ehre bringenden Beispiels aus dem Demosthenes, von einem Weibe, das vor Gericht belanget wurde, „sie habe einem fremden Kinde ihre Brüste verdinget:" nur ihre angegebene Nothdurft konnte sie vor der gewissen Strafe schützen,

*) Laurent. *Pignorius*, de servis & eorum apud veteres ministeriis comment. p. 1867.

**) Die Mutter des Hectors erkannte gar wohl die Größe dieses Rechtes auf das Gemüth ihres Sohnes; sie suchte keine andere Bewegursache, denselben von dem bevorstehenden Zweikampfe mit dem fürchterlichen Achilles abzuhalten:

Mater rursus ex alia parte lugebat lacrymans
Sinum denudans, altera manu mammillam exhibuit,
Et ipsum lacrymans verbis velocibus allocuta est:
Hector! . . . Fili mi! . . . hæc reverere! & me miserere
Ipsam . . . si unquam tibi vagitus sedatricem mammam præbui,
Hæc reminiscere chare fili! *Homer*, Iliad. l. XXII.

schützen, eine so erniedrigende Stelle vertreten zu haben *). Bei den Hochzeiten der Griechen wurden gewisse Kuchen aufgestellet, welche die Gestalt weiblicher Brüste hatten, zum Anzeigen, daß die Kinder, welche aus diesem Ehebande entspringen würden, mit eignen Brüsten gestillet werden sollten. **).

§. 5.

Inzwischen findet man auch schon bei den ältesten Griechen die verächtliche Gewohnheit eingeführet ***): einige derselben kauften ihren Kindern lacedämonische Säugammen, und man weiß noch, daß Amicla von dorther berufen worden ist, um dem Alcibiades ihre Brüste zu reichen****). Die Ursache war, „weil die Säugammen von Sparta gut mit den Kindern umzugehen, und ihnen einen geraden Leib zu erhalten wußten, ohne sich des Wickelns und der Binde zu bedienen: sie gewöhnten die Kinder an jede Speise, und selbst an den Hunger, sie machten sie herzhaft, und mit der nächtlichen Einsamkeit gemein, vor welcher sie ihnen keine Furcht zuließen *****)."

Doch war sie nicht ganz unbekannt.

Bei den Römern war bei Zeiten die nehmliche Verfassung. Aulus Gellius erwähnet einer treffenden Rede, welche zu seiner Zeit Phavorinus einer vornehmen Erstgebärenden gehalten hat, um solche zum

*) Dissertation sur l'Education physique des Enfans.

**) Mich. Frid. *Lochneri* Festum Tithenidiorum Dianæ Corythalliæ a nutricibus Spartanis celebratum, p. 9.

***) Plutarch. Lycurgus. In Vit. parallel. p. m. 65.

****) Ejusd. Alcibiades, p. m. 262.

*****) Id. in Lycurg.

Die Römer hielten ihren Kindern oft eine und auch mehrere Säugammen.

Selbststillen zu bewegen. Was ich aber aus dieser Rede besonders bemerke, gehöret mehr hierher, nehmlich, daß man auch schon damahls zu Rom vornehmen Kindern mehrere Säugammen zugleich hielt: und dann, daß es auch schon dort an altklugen Weibern nicht fehlte, welche den Gebärenden ihre weit hergebrachte Thorheiten beizubringen besorgt waren. „Die „Mutter der Kindbetterin, sagt A. Gellius, be„hauptete wider den Philosophen, man müsse ihrer „schwachen Tochter schonen, und dem Kinde Säug„ammen (Nutrices) halten: um nicht zu den be„reits überstandenen Geburtsschmerzen noch die Be„schwerlichkeit des Selbststillens zu gesellen *).“ Aetius, der Arzt, sagte schon, daß es für reiche Aeltern besser sei, wenn sie auf ein Mahl mehrere Säugammen hielten **). Plato beschrieb die Eigenschaften einer guten Säugamme, und wollte, daß man deren, für ein Kind mehrere anschaffen sollte, die von starker Beschaffenheit wären ***).

§. 6.

Ursachen welche die Mütter nach und nach vom Selbststillen abbrachten.

So wie demnach die Ueppigkeit, die Wollust und die Vorurtheile bei den Menschen überhand nahmen; so wurde auch dieses Band der mütterlichen Liebe endlich ohne Scheue zerrissen. Die römischen Damen waren hierin, wie in allen Ausgelassenheiten, große Heldinnen, und sie übertrafen gar bald die Fremden, welche ihnen in diesem Leichtsinne ein Beispiel

*) Noctes *Atticæ*, lib. XII. c. I. p. m. 234.

**) Lib. IV. c. 5,

***) De Legibus, lib. VII.

spiel geben wollten *). Plutarchus hat schon von Rom als etwas außerordentliches angemerket, daß die Gemahlin des ältern Cato selbst gestillet habe **). Zu Juvenals Zeiten war das Kindersäugen noch blos das Geschäft geringer Mütter, welchen die Mittel fehlten, es den andern nachzuthun ***). M. Fabius Quintilianus, da er seine Zeiten beklagte, lehrte zugleich, daß die ersten und ältesten Römerinnen noch fleißig ihre Kinder selbst stillten: sobald, sagte er, „ein Kind von seiner keuschen Mutter geboren war; „so wurde es, nicht in der Hütte einer erkauften „Magd, sondern im Schooße seiner eigenen Mutter „erzogen, deren größtes Lob in Verpflegung ihrer „Kinder und des Hauswesens bestund. Nun aber ist „kaum das Kind geboren; so wird es gleich einer „fremden Dirne (Græculæ) überlassen ****)."

Bei den Juden entschuldigte ebenfalls der Reichthum und ein höherer Stand von dieser ersten mütterlichen Pflicht; und nur ein gemeiner Israelit konnte sein Weib zwingen, ihr Kind selbst zu stillen. „Dies sind die Arbeiten, die ein Weib seinem Manne „verrich-

*) Cäsar, der diese Fremden ihre Zeit mit jungen Hunden und Affen auf ihren Armen durchbringen sah, suchte sie mit der Frage zu beschämen: „ob wohl die Weiber bei ihnen keine Kinder gebärten?" Plutarch in Periclem.

**) Idem in *Catonem*.

***) Hæ tamen & partus subeunt discrimina & omnes
Nutricis tolerant, fortuna urgente, labores.
Satyr. lib. II. Sat. VI.

****) De Institutione oratoria.

„verrichten muß: das Mehl mahlen, backen, waschen, „kochen, ihr Kind stillen, ihm das Bett machen, „und in Wolle arbeiten. Hat sie eine Magd zu ihm „gebracht, oder so viel, daß man eine dafür halten „könne; so darf sie nicht mehr mahlen, backen, wa„schen: hat sie zwei Mägde; so darf sie nicht mehr „kochen, noch ihr Kind säugen; hat sie gar vier; „so darf sie im Sessel sitzen und gar nichts mehr „thun, auch nicht einmahl etwas holen *)."

So bahnet der Luxus den Weg zur Hintansezzung aller, auch der ersten Pflichten, von welchen doch keine Gesetze der Menschen, so lange sie jenen der Natur untergeordnet sind, dispensiren sollten. Wird der Besitz einigen Vermögens, die Mitgabe zweier Mägde, jenen wundervollen Milchstrom, den die Natur ohne Unterschied auch zu königlichen Brüsten leitet, ohne Gefahr bei dem wollüstigen römischen, bei dem gemächlichen jüdischen Frauenzimmer abgewendet haben? . . . und wie sollen die Güter der Mütter die Rechte ihres Kindes zernichten und aufheben können?

So verdorben waren damahls bei wenigern Gesetzen die Sitten der Deutschen noch lange nicht: da waren die stillenden Frauen noch nicht, wie jetzt, größtentheils ein verächtlicher Haufe von entehrten Weibespersonen und geldsüchtigen Ammen, servum pecus. „Dort, sagt Tacitus, stillet jede Mutter ihre Frucht „mit eignen Brüsten, und die Kinder werden nicht zu „Mäg-

*) Talmuth II. Etakoth. V. cap. Mischnah. 5. Rabinischer Uebersetz. 3. Th. S. 77.

„Mägden und zu Säugammen verdinget *). In unsern Tagen würde Tacitus diese Stelle, so wie noch viele andern, die er zu unserm Lobe geschrieben hat, ganz ausstreichen müssen. Die Zärtlichkeit deutscher Weiber ist nun zu ihren Ehegatten zu groß, als daß sie in Erfüllung der Mutterpflichten ihren Wuchs, und das Harte und das Runde ihres Busens zernichten möchten.

§. 7.

Wie sehr diese Abänderung auf das gemeine Wohl einfließe.

Nun liegt mir die Untersuchung ob: „In wie weit der Staat diese ihm so nachtheiligen mütterliche Sitten mit ganz gleichgültigem Auge ansehen möge? . . . ob es ihm nicht zustehe, die verlezten Rechte der Natur, und jene der Unmündigen, deren Vormünder er ist, durch Gesetze zu schützen? — Gewiß, wenn 1) die nichtstillenden Aftermütter wegen Versäumung dieser Pflicht, viel häufigern Gefahren unterliegen und geschwinder ihren Tod befördern, wenn 2) die Kinder aus Abgang einer ihnen von dem Schöpfer bestimmten Nahrung, dem gemeinen Wesen eher und weit häufiger entrissen werden; so glaube ich, man wird die Nothwendigkeit eines Gesetzes überall eingestehen müssen, welches die Neugebornen wieder in ihre natürlichen Rechte zu bringen, die Pflichtvergessenen aber zu ihrer Schuldigkeit zurückzuleiten abzielet; so wie solche Deparcieux **), und Ballexserd ***) in Frankreich anerkannt haben.

§. 8.

*) De situ, moribus & populis Germaniæ. c. XX.

**) Essais sur les probabilités de la durée de la Vie humaine, p. 56.

***) L. c. p. 34.

§. 8.

Die Mütter, welche nicht stillen, setzen ihre Gesundheit weit mehrern Gefahren aus.

Ich gedenke dahier nicht eine schon genug von andern erwiesene Sache weitläufig zu demonstriren. Ich berufe mich auf die größten Aerzte aller Zeiten, die einstimmig behauptet haben, daß die nicht stillenden Mütter weit fürchterlichern Zufällen und dem Tode weit eher unterworfen sind, als die wahren Mütter. Selbst die, welche dem Selbststillen weniger zugethan sind, schweigen hier vor der Erfahrung, und gestehen gerne ein, daß die stillenden Wöchnerinnen einer um gar viel geringern Gefahr ausgesetzet seien, als die, so dieser Pflicht nicht nachkommen. Weil ich aber eigentlich nicht für Aerzte schreibe, welchen die diesen Gegenstand näher behandelnden Schriften bekannt sind, und ich hier den Vorstehern des gemeinen Wesens die Gründe meiner Behauptungen nothwendiger Weise zur Beurtheilung vorlegen muß; so fasse ich dasjenige, was derselben Aufmerksamkeit hauptsächlich verdienen mag, zusammen, um daraus meine Folgerungen für die medicinische Polizei ziehen zu können.

Die Zufälle, welche den Stand einer Nichtstillenden gefährlicher machen, sind entweder örtlich, und blos in den Brüsten; oder sie beziehen sich auf die Absonderungen, die in der Gebärmutter vor sich gehen, als deren Fortgang oder Hemmung auf das weibliche Wohl den stärksten Einfluß hat.

Das Säugen hemmet die Gefahr in den ersten Zeiten nach der Geburt.

Bald nach der Geburt, wenn sich nehmlich die Kindbetterin von der verrichteten Arbeit in etwas erholet und die Gebärmutter von den Folgen der gewalt-

waltsamen Bewegungen sich einigermaßen hergestellet und gereiniget hat, wendet sich der Trieb weiblicher Säfte zu den zweien größten Drüsen des menschlichen Körpers, zu den Brüsten, und aus so leicht eben nicht zu erklärenden Ursachen, wechseln nun derselben Gefäße mit jenen der sich verengenden Gebärmutter ab, und strotzen unter schmerzhafter Ausdehnung der Brüste und frostigem Ueberlaufen des Körpers, den milchabsondernden Kanälen einen schon milchigten Nahrungssaft zu, bei dessen natürlicher Ableitung durch das bestimmte Säugen des Kindes, in einem kurzen Zeitraume alle Beklemmung verschwindet und alle vorhergegangene Ueberfüllung der Gefäße sich leget. Ich habe bei einer großen Menge von Kindbetterinnen bemerket, daß das Säugen der Kinder, so oft diese nur die Brustwarze aufrichteten und ansogen, die Reinigung durch eine bekannte Uebereinstimmung unfehlbar jedes Mahl befördert, und mehr dann hundert Mütter haben mich versichert, daß ihnen während dem Stillen ihrer Kinder, mehr als zu jeder andern Zeit, das durch Krämpfe oder sonstige Ursachen zurückgebliebene Nachgeblüt zu entweichen pflege *).

Es stärket den weiblichen Bau.

Im Gegentheile werden die Mütter durch das Stillen meistens von der weitern Erscheinung des Monathlichen befreiet, und die Gebärmutter gewinnet Zeit, ihre vorige Stärke wieder zu erhalten, die

zu

*) Auch Langguth hat diesen Vortheil bei säugenden Wöchnerinnen bemerket; Dissert. de officio matris prolem lactandi; Wittenberg. 1752. §. XVII.

zu einer künftigen bessern Absonderung des Weiblichen, und zu folgenden neuen Schwangerschaften, das Beste beitragen muß. Dies ist die Ursache, warum oft kränkliche Weiber, und besonders solche, die ihre Kinder, ohne daß sie stillen, zu geschwind hintereinander bekommen, unter dem Kinderschenken eine bessere Gesundheit gewinnen, und warum, wie Morton von vielen englischen Frauenzimmern berichtet, da denselben nach ihrer zärtlichen und schwachen Beschaffenheit eine Auszehrung bevorstund, durch das Selbststillen diese Furcht beseitiget wurde *). Man bemerket, sagt Robinet, daß die Mutter, wenn sie ihr Kind stillet, weit besser und heller aussieht, lebhafter, mehr aufgemuntert, von mehrerem Appetit, und überhaupt viel stärker ist, als zur Zeit wo sie es nicht thut. Eine andere Beobachtung von großer Wichtigkeit ist, daß man selten eine Mutter während der Stillezeit sterben sieht, die Sterblichkeit des weiblichen Geschlechtes ist während diesem Zeitpunkte sowohl als während der Schwangerschaft selbst seltner **).

Ueble Folgen des unterlassenen Selbststillens.

Ganz anders verhält es sich, wo eine Mutter unternehmend genug ist, dem natürlichen Gesetze entgegen zu leben und eine so häufige Absonderung austrocknen zu wollen: bei jenen nehmlich, die von der Natur mit hinlänglicher Milch versehen werden, entstehet bald eine Stockung der Säfte in diesen Theilen,

*) *Morton*, opera Medica, c. VI. p. 24. *Ballexserd*, l. c. p. 44.

**) Parallele de l'homme & des autres animaux, trad. de l'anglois, p. 29. 30.

len, ein stechender Schmerz, eine schwerwiegende Härte und unerträgliche Spannungen nehmen dieselben so ein, daß, auch wider den Willen der Kindbetterin, der flüssigste Theil durch die brennende Brustwarze sich durchzwinget, und zwar eine geringe Erleichterung verschaffet, allein, da inzwischen der in den Milchkanälen stockende gröbere käsigte Theil zurückbleibt, so daß er, nach Hallers Berichten *), noch eine lange Zeit nach der Geburt in eröffneten Brüsten gefunden werden, und nach Boerhaavens Beobachtungen, eine hornartige Härte annehmen kann; so entstehen nunmehr Geschwülste und Knoten, welche, so klein sie auch sind, mit der Zeit, und bei noch so geringen Gelegenheiten, in den Krebs übergehen, so daß Zimmermann oft gesehen, wie erst nach 20 oder 30 Jahren dergleichen Verhärtungen in einen verschlossenen, endlich aber in einen offenen Krebs übergegangen sind **): da hingegen diese Krankheit bei den säugenden Müttern kaum je zu bemerken ist ***). Man findet überhaupt von praktischen Aerzten eine nicht geringe Anzahl solcher scirrhösen Brustverhärtungen aufgezeichnet, welche die Unglücklichen, wo sie der Natur nicht entgegen gelebt hätten, würden vermieden haben ****). Auf die Brüste.

Gewin-

*) Elem. Tom. VII. lib. XXVIII. Sect. 1. §. XIII.

**) Von der Erfahrung in der Arzneiwissenschaft, II. Theil, c. X. S. 428.

***) *Haller*, l. c. *Ballexserd*, ibid.

****) Obschon *Birchén* glaubte behaupten zu können, daß ihm

Auf die weibliche Zierde.

Gewinnet indessen die Entzündung wie meistens geschieht, die Oberhand; so zerstöret eine in diesen Theilen sehr gerne um sich greifende Vereiterung die Zierde des weiblichen Baues in wenigen Tagen mehr, als die ganze Stillzeit nicht geschehen wäre: weil die Vereiterung, je nachdem sie eine oder mehrere Drüsen ergreifet, nicht aufhöret, bis die Drüse völlig verstöret ist; wo dann die an verschiedenen Orten durchlöcherte Brust, bisweilen ganze Monathe lang eitert, und wenn sie geheilet worden ist, nie mehr zu ihrer vorigen Annehmlichkeit gelanget *). Größtentheils geht bei dergleichen Gelegenheiten der innere Bau der Brust, der sie zur Absonderung der Milch geschickt machte, mit zu Grunde, und ich habe sodann gesehen, daß aus solchen Brüsten nach der Geburt nur noch eine ekelhafte gelbliche Materie floß, vor welcher die Kinder einen Abscheu hegten, da inzwischen in jedem Kindbette die nehmliche Brust zu neuen Beschwerlichkeiten Anlaß gab.

Gesetzt aber, man bringe es dahin, den gewaltsamen Zufluß der Säfte durch allerlei künstliche Verwen-

ihm nie ein wirklicher Scirrhe von geronnener Milch nach dem Kindbette zu Gesicht gekommen sei, wohl aber daß wirklich solche Verhärtungen durch einen starken Antrieb der Milch und das Milchfieber im Kindbette, besonders aber durch das Säugen vertheilet worden seien; so räth er dennoch zur Verhüthung des Krebses, nebst einem zeitigen Ehestande, und Vermeidung der Schnürleiber, das Selbststillen an. *Murray* med. pract. Biblioth; I. B. S. 592.

*) *Puzos*, du lait répandu.

wendungen von den Brüsten abzuleiten; so ist die natürlichste Folge davon: daß die Gebärmutter, welche in den Brüsten diesen Widerstand antrifft, mit eigenen Säften überfüllet werden und sich von der gewaltsamen Ausdehnung lange nicht wieder erholen müsse, welche sie während der Schwangerschaft erlitten hat. Hieraus entstehet ein von allen ausübenden Aerzten beobachteter langweiliger und weit häufigerer Abgang von Nachgeblüt *), welches, da es bei Stillenden selten über vierzehn Tage, wenn man alles zusammenzählen will, anhält, hingegen bei Nichtstillenden sich auf vierzig, und mehrere Tage erstrecket **). Auf die Gebärmutter.

Nicht allezeit aber sind die Gebärmuttergefäße so beschaffen, daß sie solchen heftigern Zufluß des Geblütes ertragen können. Wir wissen, wie leicht bei großen

*) Van *Swieten* l. c. T. IV. p. 593. de *Haen* rat. medend. T. IV. p. 205. *Boerhaave* Prælect. academ. T. V. P. II. p. 439. *Langguth* l. c.

**) Es ist nehmlich so erforderlich, daß sich die Natur durch einen dieser beiden Wege gewisser überflüssigen Feuchtigkeiten entledige, daß man bei jenen, welche nach der Geburt von Natur aus keine Milch geben, und welchen weder Geschwulst der Brüste, noch ein Milchfieber zugestoßen ist, ein häufigeres Nachgeblüt bemerket. *Jäger*, Dissert. de Metastasi Lactis, *Tubing.* 1770. p. 14. Ich zweifle keines Weges, daß das vernachläßigte Selbststillen auch einen großen Antheil an dem jetzt auch den Weibern in Städten so gemeinen Goldaderflusse habe, indem bei solchem Verfahren das Geblüt mehr zu dem Unterleibe dringet, und Stockungen erreget.

großen Schmerzen und Krämpfen eines sehr empfindlichen Theiles unsers Körpers, gewissen andern eine ähnliche Empfindung beigebracht werde, und das genaue Einverständniß der Geburtstheile mit den Brüsten läßt leicht errathen, daß, wo diese leiden, jene gar leicht an den Krämpfen und Zusammenschnürungen Antheil nehmen werden. Daher entstehen Sammlungen und reizende Anfüllungen der geschwächten Mutteradern, welche unter einer bei der Geburt vermehrten Reizbarkeit dieses Eingeweides, zu Verstopfungen, Verhärtungen und zur gefährlichsten Entzündung der Gebärmutter den gewissen Anlaß geben. Der fieberhafte Zustand, welchen eine verhinderte so beträchtliche Absonderung erreget, vermehrt das Uebel, welches, wo es sich nicht in einen wirklichen Brand endiget, doch gewiß Verhärtungen zurückläßt, welche über kurz oder lang, besonders aber zur Zeit des aufhörenden Monathlichen, in einen meistens unheilbaren Mutterkrebs überzugehen pflegen.

Es verursachet den immer allgemeinern Weißenfluß.

Es ist eine eigene Folge des vernachläßigten Selbststillens, wenn man bei den meisten Halbmüttern aus erwähntem häufigern Zuflusse der Säfte zu den Geburtstheilen, bald nach der ersten Niederkunft den Weissenfluß entstehen sieht, und wenn man bemerket, daß selbst von dem sich zu den innern Geburtsgliedern wendenden Milchsafte deren Beschaffenheit so erschlappet und geschwächt wird, daß eine solche bald die eheliche Zuneigung merklich herabzusetzen pflegt *). Wohl drei Viertel nichtstillender Wei-

*) Von Haller, l. c. lib. XXVIII. Sect. 1. §. XXIII.

Weiber sind diesem ekelhaften Ungemache unterworfen, welches bei jenen, die ihre Leibesfrucht an eigenen Brüsten fortnähren, eine so unbekannte Krankheit ist, daß man es für etwas sehr Seltenes anzusehen hat, wenn man eine Säugamme findet, welche hieran, oder am Krebse, oder auch nur an Milchgeschwüren etwas Bedenkliches zu leiden hätte *).

Andere Erscheinungen bestrafen noch das kühne Unternehmen pflichtvergessener Mütter, und diese dehnen sich auf den übrigen Körper aus. Man betrachte den Zustand eines Weibes, das so eben geboren hat; man wird sogleich finden, daß ein solches die nächste Anlage zu den allergefährlichsten Krankheiten aus dem Geburtsstuhle mit sich in das Wochenbett trage. Die heftigsten Bewegungen, deren ein weiblicher Körper nur fähig ist, giengen voraus und erregten da schon ein merkliches Fieber: die erhitzten Säfte dehnten verschiedentlich die nachgiebigen Gefäße des ganzen Körpers aus, und zwangen sich gewaltsam durch ihre Zwischenräume in das Zelligte Gewebe, oder in unangemessene Höhlen derselben ein: häufige Schweiße floßen unter dem würdigsten Geschäfte über alle Gliedmaßen, und trockneten das erhitzte Geblüt noch mehr aus: eine allen diesen Vorgängen angemessene Mattigkeit überfällt nun die ganze weibliche Natur, wel-

Betrachtung des Zustandes, in welchem sich die Kindbetterinnen sogleich nach der Geburt befinden.

*) *Ballexserd* l. c. p. 44. Das leztere finde ich doch nicht von unsern Gegenden, besonders auf dem Lande, wo noch immer eine große Menge auch säugender Weiber mit den beschwerlichsten Geschwüren an den Brüsten heimgesuchet wird.

welche durch einen natürlichen, zuweilen häufigen, Abgang des sogleich nach dem Kinde folgenden Geblütes, noch einen neuen Zuwachs erhält.

Die Natur sorget aber von diesem Augenblicke an recht mütterlich für das so gewaltsam behandelte Werkzeug der Schöpfung. Nachdem, selbst durch jenen Blutfluß, einer allgemeinen Entzündung des weiblichen Körpers vorgebeuget worden ist, überfällt ihn eine sanfterquickende Ruhe, und es eröffnen sich nunmehr alle die Absonderungswege, welche zur glücklichen Entfernung billiger Furcht vor deutlich gedrohten Gefahren, etwas beitragen mögen. Das sicherste Mittel, dessen sich die Natur bewußt ist, und worauf sich der weibliche Bau gründet, bestehet in einer künstlichen Abwendung eines stärkern Zuflusses zu edlen, auf weniger bedeutende Theile: und was da zur Sicherheit der Mutter dienen mußte, erfüllet jetzt zugleich die Erfordernisse des Neugebornen; so, daß in der zuerst abgesonderten wässerigen Milch, eine den Kräften des Säuglings angemessene Nahrung, und eine den Erbkoth desselben auf eine gelinde Weise abführende Kraft lieget, welche beide Eigenschaften keinem künstlichen Laxativ gegeben werden können *).

Wie sehr das Nichtstillen diesen Verwendungen entgegen sei.

Diesen vortheilhaften Verwendungen widersetzt sich nun eine nichtstillende Mutter, und sehr widersinnig sucht sie den gutthätigen Milchstrom von ihren Brüsten abzuwenden. Noch aber läßt sich die langmüthige Natur nicht abweisen: sie erreget unter em-

*) Dan. *Langhans*, von den Krankheiten des Hofes und der Weltleute; S. 16.

empfindlichsten Aufschwellen und brennendem Spannen der beiden Brüste, einen lehrreichen Schmerz, dessen sie sich auch in andern Gelegenheiten bedienet, wenn Menschen in ihrem Unsinne auf ihre Vernichtung loswandeln, und natürliche Erfordernisse ganz unerfüllet lassen. Endlich entstehet, unter vielen bereits erwähnten Zufällen, von der aus den Brüsten, nach den Meckelschen Versuchen *), sehr leicht in das Ge-

*) „Meckel glaubte nicht an den Schaden, welchen eine solchergestalt in das Blut zurückgetriebene Milch, da sie doch so milder Beschaffenheit wäre, verursachen soll. Inzwischen hat dieser große Zergliederer hiermit die häufigen Erfahrungen der Aerzte nicht vernichtet, und selbst die Theorie lehret, daß Säfte, welche ausgeleeret werden sollten, wenn sie auch noch so mild wären, doch endlich dem Kreislaufe beschwerlich, und nachtheilig werden können." Weikard vermischte medicinische Schriften, erstes Stück, S. 53. Es ist auch erwiesen, daß dieser so milde Milchsaft, bei einer etwas stärkern Fieberhitze, bald eine sehr widrige Natur annehme, und sehr zur Fäulung neige. *Boerhaave* chem. T. II. V. *Baldinger* de Metastasi lactea, *Jen.* 1772. Daher bemerket man so wohl bei den Milchgeschwüren der Brust selbsten, als bei jenen, welche bei den Wöchnerinnen an andern Theilen auf vorgegangene Milchversezzungen entstanden sind, gar oft eine unglaubliche Bösartigkeit. Ich habe selbst an einer Wöchnerin, die iht Kind verloren hatte, ein Schenkelgeschwür gesehen, welches über zehen Wochen anhielt, nach und nach den ganzen Schenkel aushöhlte, und täglich mehr, als eine halbe Maß Eiter gab, der von äußerst üblem Geruche war, bis endlich der Tod erfolgte. Von der durch die

Von dem Zurücktritte der Milch in das Blut;

Geblüt zurücktretenden und in den Adern herumirrenden Milch, eine Völle derselben, und von dem Reize, welchen sie als ein noch einigermaßen roher Körper macht, ein gewisses Fieber, welches in den Umständen einer Wöchnerin, die man, nach Tissots Ausdruck, als eine wirkliche Verwundete anzusehen hat, bald einen hohen Grad erreichen muß.

Die Naturkräfte bearbeiten inzwischen noch öfters auf eine uns ganz unbekannte Weise eine Absezzung (crisis) der im Geblüte herumirrenden scharfen und schädlichen Milchtheile. Es gehen diesem zweideutigen Geschäfte große Veränderungen vor, die der geübte Arzt allein zu unterscheiden weiß. Hippocrates sagte unter solchen Umständen eine Tobsucht

Auf das Hirn;

vor *), welche auch eine bevorstehende Versetzung der Milch auf das Gehirn leicht vermuthen läßt. Ich habe vor einigen Jahren die Wahrheit dieses Ausspruchs selbst auf das deutlichste erfahren: wiederholte und kühlende Abführungen, ein kräftiges Anlegen der welken Brüste durch Erwachsene unter gehöriger Behuthsamkeit, stellten ein solches Weib wieder her, nachdem ihr die zähe aus den Brüsten auf das Hirn abgewichene Milch, einen völligen Wahnsinn zugezo-

Fieberhitze verdorbenen Milch, und von dem aus den Geburtstheilen eingesogenen eiterigen oft sehr übelriechenden Jauche, entstehen, ehe man sichs versieht, ein faules Fieber mit Friesel oder Flecken, und lezlich ein allgemeiner Brand. *C. Witte*, von der Behandlung der Schwangeren und Kindbetterinnen, I. Hauptst.

*) Aphorism. lib. V. N. XL.

gezogen hatte. Levret erwähnet, daß junge Hunde, die man zum Aussäugen an die Brüste solcher Weiber geleget hatte, meistens wie durch ein Gift getödtet worden seien, und daß, ohne dergleichen Verwendungen, fast allezeit ein tödtlicher Schlagfluß zu erfolgen pflege *).

Auf andere Theile.

Kein Theil des weiblichen Körpers ist in solchen Umständen von einer Milchversetzung gesichert, und die Geschichtbücher der neuern Aerzte sind voll von aufgezeichneten Beispielen dieser Art. Langhans hat eine Wöchnerin besorget, die, weil sie nicht säugete, alle Monathe, einige Tage lang, ehe sich ihre Reinigung einstellte, außerordentliche Schmerzen an den äußersten Spitzen ihrer Finger und Zehen empfand, welche sich nicht eher legten, als bis ein gewisses Maß von reiner Milch, an diesen Orten durch die Haut gespritzet war, welches ungefähr eine kleine Theeschale füllen konnte **), und die Wirklichkeit eines milchartigen Schweißes erwies, woran van Swieten vorher gezweifelt hatte, nachdem er selbst angeführet hat, daß die aus den Brüsten in das Blut zurückgetretene Milch sich öfters einen Weg durch die Harnblase und durch die Därme zu bahnen pflegte ***). Leake, welcher läugnet, daß das eigentliche Kindbetterfieber von einer Versetzung der Milch herrühre, gesteht doch, daß ein weißer Friesel von einer in das Blut zurück-

*) Art des accouchemens, §. 886.

**) L. c. S. 18.

***) L. c. p. 609.

getretenen Milch, bei Nichtstillenden öfters zu erfolgen pflege *).

Vermehrte Sterblichkeit unter den nichtstillenden Müttern.

Die meisten Milchversetzungen machen sich nach Puzos Bemerkungen in der Bauchhöhle und in dem zelligen Gewebe des Bauchfelles, weil nehmlich diese Theile vor, und unter der Geburt am meisten gelitten haben. Von den Versetzungen auf die Brust, den Kopf und die sämmtlichen übrigen Theile des weiblichen Körpers findet man in den neuern Schriften der Aerzte eine Menge größtentheils trauriger Erfahrungen aufgezeichnet, aus welchen man den untrüglichen Schluß ziehen kann: daß eine Mutter, welche die Milch aus ihren Brüsten nicht durch den natürlichen Weg der Säugung befördert, einem Heere von Ungemachen und oft tödtlichen Krankheiten ausgesetzet sei, wovon eine stillende Frau sehr selten etwas weiß, und daß die Sterblichkeit des weiblichen Geschlechtes, durch das Unterlassen des Selbststillens, im Wochenbette gar sehr vermehret werde. Diesem zufolge hat auch Deparcieux aus den Tabellen der Verstorbenen nach den Jahren bemerket, daß in den Städten die Ehefrauen häufiger sterben, als die Ehemänner, so lang sie nehmlich noch Kinder zeugen können: weil die Zufälle der unterdrückten Milch bei nicht stillenden Müttern große Verwüstungen anrichteten **). Levret hatte vorher angemerket, daß überhaupt in Städ-

*) Praktische Beobachtungen von dem Kindbetterfieber. Levret hat das nehmliche nochmahlen beobachtet; l. c. §. 894.

**) Interrêt de la france mal entendù.

Städten mehrere Wöchnerinnen sterben, als auf dem Lande, weil dort die Mütter nicht zu stillen pflegten *); und Desessarz erhebt mit Recht den Zustand einer stillenden Mutter dadurch: daß sie von den übeln Folgen des Milchfiebers, welches so viele Frauen in großen Städten hinraffet, und die Entbindung mit Recht fürchterlich machet, nichts wisse **).

§. 9.

Nachtheil auf die Kinder.

Wäre doch der Schade, welchen diese unselige Gewohnheit unter den Kindern stiftet, durch leidige Erfahrungen weniger erwiesen!

Man thut es keinem Thiere, welches man gedenkt aufzuziehen, daß man es roh, und gleich nach der Geburt, von seiner Mutter hinwegnehme, weil man weiß, daß man sein Aufkommen leicht verhindern würde: und man sollte in Ernste glauben können, daß ein Kind, welches im Verhältnisse schwächer ist, als alle neugebornen Thiere, ohne Gefahr der mütterlichen Obhuth, welche hauptsächlich im Selbstnähren besteht, könnte entzogen werden? . . . Man sieht, wie schwer das vor seiner gehörigen Größe aus dem Pflanzenbette gerissene Gewächs, beim Versetzen, zu einigem Gedeihen komme, und man sollte es aufrichtig meinen können, wenn man behauptet, daß man, ohne weitern Nachtheil, ein Kind von den mütterlichen Brüsten weg, und an jene einer Lohnamme hängen möge? . . Ich weiß in der That nicht, ob

*) L. c. §. 1048. 1049.

**) Von Erziehung der Kinder in Ansehung ihres Körpers in den ersten Jahren. C. 3. 2. Abschn. S. 187.

ob es weniger Mangel an Einsicht verrathen könne, einen solchen Satz zu vertheidigen, als Abgang schuldiger Zärtlichkeit darin ist, seinem eigenen Kinde mit der Muttermilch den größten Theil seiner billigen Hoffnung zum Leben zu entziehen.

Wer wird, entweder durch eine Amme, oder in einer andern Nahrung, die innere Mischung und Beschaffenheit der dem Kinde durch einen neunmonathlichen Genuß angewöhnten mütterlichen Säfte nachahmen können *)? und wenn wir dieses nicht vermögen, wenn auch Erwachsene den Uebergang von einer gewissen Kost zu einer verschiedenen Nahrung, nicht leicht ohne einigen Nachtheil vertragen, wie viele Kinder werden diese Fehler der Abänderung, von einer dünnen, zu einer fetten und dickeren Milch, von einer bei einem gemäßigten Kreißlauf, zu einer bei einem erhitzten Temperament erzeugten Milch, mit ihrem Leben bezahlen? — Man wählet sorgfältig den Dünger und bestimmet ihn nach der Natur des Bodens, und es sollte gleichgültig seyn, ob ich für mein Kind eine fremde Milch, statt der ihm von seinem Schöpfer angewiesenen Nahrung erkaufte? — Man suchet freilich, so viel als möglich eine dem Kinde zuträgliche Amme, wenn man das Kind

*) „Ac sanguine quidem, dum adhuc in utero gestamur, ali nos constat: ex sanguine vero lac gignitur, exiguam in mammillis mutationem adepto. Quare qui matris lacte pueri aluntur, ii jam non solum consueto, verum etiam maxime proprio utuntur alimento.“ Galenus de sanitate tuenda, lib. I. c. 7.

Kind nicht gar zur Thiermilch verdammet, und man übergiebt allenfalls auch einem Arzte die Obsorge der anzustellenden Wahl: Ich will hier von der Schwierigkeit noch nicht reden, welche man in vielen, besonders aber in volkreichen Städten, bei dieser Wahl antrifft; allein welch ein Unterschied zwischen mütterlichen und gedungenen Brüsten, und wie wenig ist es der Erfahrung gemäß, daß die mütterliche Pflege bei Kindern im Tagelohne zu ersetzen sei!

Vermehrte Sterblichkeit derselben.

Man hat daher allgemein beobachtet, daß die Sterblichkeit unter den Kindern da um so viel größer sei, wo mehrere Mütter ihre Früchte fremder Obsorge überlassen. Aus dieser Ursache tadelt der redliche Süsmilch die Aerzte billig, welche, ohne alle nach der Geburt anzustellende Prüfung der Fähigkeit einer Mutter zum Stillen, schon etliche Monathe vorher, eine Amme bestellen *); und gewiß, der Erfolg beschämet täglich die Einsicht mancher solcher zu gefälligen Aerzte, die einen herrschenden Gebrauch und die Abneigung vornehmer Mütter vor dem Stillen, den Gesetzen der Natur, derselben gewissem Wohle und ihrem eigenen Gewissen so oft vorziehen. „Unsere Obrigkeiten, sagt ein geschickter Staats„mann, dürften nur Verzeichnisse von Kindern aufnehmen lassen, die von ihren eigenen Müttern, und „die von Lohnammen gesäuget werden; so würden „sie den Schaden bald einsehen, der hieraus der Bevölkerung zuwächst: die sterbenden Kinder an ihrer „Mutterbrust, verhalten sich zu letztern wie drei zu „fünf.

*) Göttl. Ordn. I. Theil, c. XII. §. 260. S. 514.

„fünf *).“ Folglich, wo eine große Anzahl nicht-stillender Mütter in einem gemeinen Wesen vorhanden ist, kann ein jeder leicht einsehen, ob es dem Staate gleichgültig seyn dürfte, ob diese natürliche Mutterpflicht ohne Scheu öffentlich zurückgesetzet werde, oder nicht. Man müßte aber die Rechnung noch weit über die Stillezeit hinausführen, wenn man den Einfluß fremder Nahrung auf den kindlichen Körper in seiner wahren Wirklichkeit untersuchen wollte. Die meisten so vernachlässigten Säuglinge unterliegen zwar schon in den ersten Monathen der jähen Abänderung: weil nur jene gleichsam aus bloßen Molken bestehende Milch im Stande ist, den in Mutterleibe gesammelten ersten Unrath, oder das Erbpech aus dem Magen und den Därmen des Säuglings abzuführen **), besonders da überhaupt bei allen Auflösun-

Unersetzliche Eigenschaften der Muttermilch.

*) *Süsmilch*, l. c. Interrêt de la france mal entendú.

**) Die Aerzte haben bereits vielfältig das Lächerliche der Meinung, als wäre die erste Muttermilch dem Kinde schädlich, dargethan. Auch von der ersten Thiermilch, colostrum, hat man behaupten wollen, daß solche eine unreine und höchst schädliche Materie seyn sollte: daher verbothen bisher die deutschen Schäfer diese erste Milch auch den Lämmern; wo hingegen die spanischen Schäfer in Sachsen über dieses Verboth lachten. Physikalisch-ökonomische Bibliothek 9. Band, 3tes Stück, S. 364. Man muß zur Ehre der Vorsteher des Kinderspitals zu London sagen, daß sie die ersten waren, welche hier die Stimme der Natur anhörten, indem sie den Gebrauch einführten, daß allen Kindern die mütterliche Brust gleich in den ersten zehn bis zwölf Stunden nach der

lösungen vieles auf eine gewisse Affinität der Säfte ankömmt, welche die beiden Körper mischbarer zu machen pflegt *). Ferner ist es wohl in den Gedärmen nicht allein, wo der eröffnenden und zugleich nährenden Muttermilch, für die Gesundheit der Neugebornen gewisse Verrichtungen obliegen. Man darf diesfalls nur auf das so eben geborne Kind aufmerksam seyn: eine gleiche Röthe überzieht dessen ganze Oberfläche, und die meisten Gefäße, welche wenige Tage nach der Geburt vor dem eintretenden Geblüte sich verschließen werden, sind in Mutterleibe damit noch angefüllt **), und befinden sich nach der Geburt in einer Gattung von rosenartiger Entzündung, welche nicht sowohl von der Luft erzeuget, als durch ihren Druck vielmehr nach und nach vertrieben wird.

Viele

der Geburt gegeben werden mußte. Robinet, l. c. p. 26. 27.

*) Diese Ursache gilt auch zur bessern Verdauung der Muttermilch. Krüger sagt: „die Aerzte haben dar„gethan, daß Speise und Trank in die Art unsers Kör„pers verwandelt werden müßte, wenn es uns heil„sam seyn sollte. Diesem zufolge geschieht die Ver„dauung und Verwandlung des Milchsaftes viel leich„ter, wenn die genossene Milch den Säften des Kindes „sehr nahe kömmt: welche Milch kann ihnen aber „wohl näher kommen, als die von einem Blut entstan„den, dadurch das Kind ganzer neun Monathe erhalten „worden ist, und welche also das Blut des Kindes selbst „ist?" Gedanken von Erziehung der Kinder; S. 56.

**) v. *Haller*, l. c. Tom. VIII. lib. XXIX. Sect. IV. §. 41. p. 369.

Viele Kinder erleben diesen Zeitpunkt nicht, und erst nach Verlauf von sechs bis acht Tagen stellt sich die natürliche Farbe der Haut her. In diesen Umständen, wo die Natur an mehrern Orten beschäftiget scheint, den neuen Weltbürger der Atmosphäre, die er nun bewohnt, gemäß umzuschaffen, ist gewiß eines der nöthigsten Bedingnisse, daß durch eine flüssigere Nahrung, so wie durch angemessene Wärme, die auf der Oberfläche zertheilten Säfte nach und nach verdünnet und aus den sich verengenden Hautgefäßen zurückgebracht werden. Die erste Muttermilch hat nehmlich diese Eigenschaft, und sie scheinet so sehr bestimmt, die erste Zeit hindurch nach der Geburt, die Säfte des Säuglings in leichterm Umlaufe zu erhalten und zur Ausdünstung fähiger zu machen, welche ohnehin so leicht von dem klebrichten Schlamme der Oberfläche bei Kindern, die so eben von ihrer Mutter kommen, zurückgehalten wird; als sie hauptsächlich dem Säuglinge als ein gelindes Abführungsmittel dienen solle.

Aus Abgang derselben sterben noch viele Kinder auch in den folgenden Jahren.

Allein nebst der Anzahl, welche das gemeine Wesen jährlich an Neugebornen wegen Pflichtvergessenheit ihrer Mütter dahin fallen sieht, ist vielleicht jene der Unglücklichen nicht geringer, welche zwar wegen einigem Vorzuge ihrer Leibesbeschaffenheit der ungeschickten Nahrung sogleich nicht unterliegen, aber doch wegen schlechter Verdauung einer unangemessenen und gröberen Nahrung *) nach und nach mit zähen Säften ange-

*) Man sieht, daß nirgendwo die Natur die Neugebornen mit

angepropfet werden, und hierauf mit Verstopfungen der Eingeweide, mit Bauchgeschwülsten, der englischen Krankheit, Gichtern, oder gar mit der fallenden Sucht behaftet, langsam in ihr voriges Nichts wieder zurückwandern.

§. 10.

Einwendungen die man gegen das Selbststillen gemacht hat.

Es haben sich dessen ungeachtet würdige Aerzte *) bemühet, das Selbststillen seines Ansehens zu berauben. Das französische und auch unser Frauenzimmer mag ihnen Dank dafür wissen; aber nicht der Staat, den sie durch vorgelegte Einwendungen gegen das Selbststillen aufzubringen wagten. Brouzet hält die Kuhmilch, mit welcher die nördlichen Mütter ihre Kinder auferziehen, der Muttermilch zugleich gut: er hätte ihnen auch noch die alten und ungesitteten Guanchos auf Teneriffa beizählen können, die ihre Kinder, statt den Müttern, den Ziegen anhiengen **). Er glaubt, es könne durch die Thiermilch nicht nur den oft nachtheiligen mit ganz rohen Säften ernähret wissen will: daher sagte Schenk: „Eadem ratione, qua columbæ „suis pipionibus frumenti grana ingluvie madore „infecta & semidigesta quasi in os ingerunt; sic & „homini tale alimentum a matre fœtui suggeri vo„luit.“ De natura lactis, p. 91. Das Säugen der Kinder, ist eine Art von Kämen, wodurch der Speichel sich besser ausleeret und mit den Speisen vermischt, um die Verdauung dadurch zu erleichtern.

*) *Brouzet*, Essais sur l'Education médicinale des Enfans. *Vaudermonde*, Manière de perfectioner l'Espéce humaine.

**) Allgem. Hist. aller Reis. 4. Theil. S. 11. 12.

theiligen Wirkungen einer verderbten Muttermilch vorgebeuget werden; sondern er verspricht sich dadurch auch noch eine schleunigere Vermehrung des menschlichen Geschlechtes*): er hoffet sogar, es werden in Rücksicht dessen, die Gesetze das Säugen gänzlich abschaffen**), und — die Menschen, sagte Vogel, weiser werden, als ihr Schöpfer, der die Mütter um der Nahrung ihrer Kinder willen, mit Brüsten versehen hat***).

Da geschickte Aerzte mit den stärksten medicinischen Gründen den Irrthum dieser Meinung schon genug widerleget haben; so bleibt mir dahier nur übrig, durch Beweißgründe, welche unmittelbar die Aufmerksamkeit der Obrigkeiten verdienen, ferner darzuthun:

Solche haben keinen Grund.

Daß der Staat von genauer Erfüllung des natürlichen Gesetzes, welches die gesunden Mütter zur Selbststillung ihrer Kinder verbindet, keine von den gedrohten übeln Folgen, sondern im Gegentheile lauter Vortheile zu gewarten habe, wenn man nur Erstens bestimmet, welche Mütter zur Erfüllung dieser Pflicht anzuhalten, welche davon zu befreien seien? — Zweitens, wenn man dem Stillen der Kinder ein gewisses

*) Zum Unglück weiß man, daß Grönland, Island, Sibirien und das Schwedische Osterboten, wo die Kinder mit Kuhmilch ernähret werden, sehr arm an Einwohnern sind. Vogel neue medicin. Bibliothek, V. Band 3. Stück, S. 33.

**) L. c. p. 161. 65. 82.

***) L. c. III. Band, 3. Stück, S. 236.

wisses Ziel setzet, über welches keiner Mutter erlaubt werde ihr Kind zu säugen.

§. 11.

Nähere Beleuchtung.

Man hat fürs erste dem Staate das seltsame Projekt vorgeleget, die Fortpflanzung böser Neigungen, welche durch den Genuß der Muttermilch unterhalten wird, durch die Milch von Thieren zu unterdrücken. Diese Meinung von dem Einflusse mütterlicher Neigungen hat das Gepräge des größten Alters. Phönix warf schon beim Homer dem unzubesänftigenden Achilles seine Gemüthshärte damit vor:

Nec tibi parens nec Dardanus autor
Perfide, sed duris genuit te cautibus horrens
Caucasus, hyrcanæque *admorunt ubera Tigres* *).

Meinungen der Alten von dem Einflusse der Muttermilch auf die Sitten.

Phavorinus sagte: „Man hat bisher nicht ohne Ursache geglaubt, daß, gleichwie die Natur und „gute Beschaffenheit des Samens eine Gleichheit „des Gemüthes und eine gewisse Aehnlichkeit des Körpers in dem Kinde bewirket; die nehmliche Wirkung „auch von der Milch zu erwarten stehe **).“ Justinus erzählet von einem Menschen, welchen eine Hirschkuh gesäuget habe, und der hernach von einer schlimmen Gemüthsart, in Gesellschaft dieser Thiere, Berge und Thäler durchlaufen habe ***). Die Trunkenheit des Tiberius wurde seiner dem Trunke ergebenen Amme, und die Grausamkeit des Caligula der wilden

*) Iliad.

**) L. c.

***) *Stuckii* antiquit. conviv. lib. I. c. 17.

den Gemüthsart derjenigen beigemessen, die ihm ihre Brüste erst zu geben pflegte, nachdem sie ihre Warzen mit Blute angestrichen hatte *). Macrobius glaubte, daß auch deßwegen manche vornehme Kinder ausarteten, weil die Eigenschaften der Säugammen durch die Milch so leicht auf die Säuglinge überzugehen pflegten **). Daher erregte die königl. Mutter des heil. Ludwigs dem, während ihrer Krankheit von einer gesunden vornehmen Frau gestillten Prinzen, ein gewaltsames Erbrechen, um auf solche Weise die üble Wirkung einer fremden Milch zu verhüthen ***). Helmontius berichtet, daß er eine ausgelassene diebische, geizige und zornmüthige Säugamme gekannt habe, welche ihre Leidenschaften allen ihren Säuglingen mit der Milch eingeflößet habe ****).

Derselbe wird verschiedentlich von den Neuern geläugnet.

Inzwischen haben große Männer an der Wahrheit dieser ziemlich allgemein angenommenen Meinung gezwei-

*) *Diodorus* lib. II.

**) Saturnal. lib. 5. c. VI.

***) P. *Bayle*, Dictionnaire historique & critique. Tom. II. p. 97.

****) De infantis nutritione ad vitam longam. Petrus *Gregorius* sagt: „Nec frustra creditum est, sicut valeat ad fingendas animi atque corporis similitudines, vis & natura similis: non secus ad eandem rem, lactis quoque ingenia & proprietates valere. Neque in hominibus id solum, sed in pecudibus quoque animadversum. Nam si ovium lacte hoedi, aut caprarum agni alerentur, constat ferme in his lanam duriorem, in illis capillum gigni teneriorem.“ De Republica, l. 3. p. 1062.

gezweifelt, und es ist nicht in Abrede zu stellen, daß die Entscheidung dieser Sache für unser Geschlecht von Wichtigkeit sei. Desessarz räumet ein, daß dergleichen Gefahr gegründet sei, und daß auch wirklich viele Fälle vorkommen, wo es in der That eintrifft: daß aber doch die Erzählungen davon sehr vergrößert und übertrieben werden, wenn nicht gleich in Ansehung ihrer Beschaffenheit, doch wenigstens ihres häufigen Vorfalles *). Brouzet sagt von sich selbst, daß die dem Trunke ergebene Amme, welche ihn gestillet hätte, in ihm keine Begierde zum Trunk hinterlassen habe **). Haller gieng gleichfalls von jener Meinung ab, und erinnerte, daß es ein gefährlicher Versuch sei, wegen solchen Vorwürfen die Kinder mit Kuhmilch allgemein auferziehen zu wollen ***).

Es ist schwer, bei solchen Umständen etwas gewisses zu bestimmen: denn, weil auch die Erziehung der Kinder von den mütterlichen Leidenschaften gebrandmarket wird; so ist immer ein Zweifel übrig, daß die angeerbten bösen Neigungen und Sitten mehr dem Einflusse der Auferziehung, als jenem der Milch selbst, beizumessen seien:

Scilicet exspectas, ut tradat mater honestos
Aut alios mores, quam quos habet ****)?

Doch können uns, bis zu ausgemachter Sache, mehrere Ursachen bei der alten Meinung zurückhalten. Ursachen, welche die alte Meinung bekräftigen.

*) L. c. 3. cap. S. 163.

**) L. c. p. 175.

***) L. c. Tom. VII. lib. XXVIII. Sect. I. §. XXIII.

****) *Juvenal*, Sat. V. 240.

Die Wirkung der Leidenschaften ist so groß, als unbegreiflich, und folglich giebt das Unbegreifliche allein, auch in dieser Sache keinen Grund zur billigen Verneinung. „Von einem heftigen Schrecken und „von großer Traurigkeit trocknen oft die Brüste der „Säugenden ganz geschwind aus, und von einem „daselbst gesammelten gelben Wesen entstehen sodann „die unerträglichsten Schmerzen. Wunderbarer aber „ist es, wenn man der fast allgemein von den Aerzten „angenommenen Erfahrung nicht widersprechen kann: „nehmlich daß Schrecken und Zorn, die Muttermilch „so nachtheilig zu machen im Stande sind, daß man „solche durch ein Weib, oder von jungen Hunden „muß aussaugen lassen, und daß man eine mit Gich„tern überfallene Mutter gesehen habe, welche, da „sie ihrem Kinde die Brust gab, solchem ebenfalls die „heftigsten Gichter einflößte. Wenn die Sache an „sich richtig ist, so scheint es, als werde durch die „Nerven ein schädlicher Saft, vielleicht Galle, zu „den Milchgefäßen getrieben *)." Sieht man aber nicht ähnliche Wirkungen in der Natur, wenn man oft den Biß des auch gesundesten Thieres, und dessen Speichel, nach vorausgegangenem heftigen Zorne, zu einem wahren Gifte werden sieht, so daß hierin fast von keinem Thiere, vom Elephanten bis zum kleinsten Vogel, die Erfahrung eine beständige Ausnahme machen ließe? und ich weiß daher nicht, ob noch Grund zu zweifeln übrig bleibe, wenn die Beobachtungen der meisten Aerzte beweisen, daß auch

*) Der Arzt. l. c.

auch die Milch einer Säugenden von gleicher Wirkung sei *).

Ist es aber wahr, daß die Leidenschaften des Weibes ihre Milch so verändern können; so ist man, glaube ich, dem Beweise ziemlich nahe, daß sie auch vermögend sei, auf den zukünftigen moralischen Karakter des Säuglings öfters zu wirken, und, mit Erlaubniß des Socrates, bin ich nicht allerdings der Meinung, welche Plato dem unvergeßlichen Manne beigeleget hat: „Mir scheint es nicht, läßt er ihn sagen, „daß ein gut gebauter Leib, aus eignen Kräften, eine „wohldenkende Seele bilde; wohl aber, daß diese im „Stande sei, den Körper vortheilhaft umzuschaffen **).“ Es ist nehmlich gewiß, daß unser Temperament unsere Neigungen und Triebe größtentheils bestimme; und wer weiß nicht, daß wir aus dem bestehen, was wir genießen ***)? Wir hätten vielleicht eine ziemliche Leichtigkeit, die verschiedenen Nationalkarakter zum voraus anzugeben, wenn wir ein richtiges Verzeichniß der Lebensart der Völker besäßen ****). So waren die von bloßer Pferdemilch lebenden Myssi

nach

*) Fried. *Hoffmann*, med. rat. Systeм. Tom. II. c. 2. p. 173. §. VIII. *Aetius* lib. IV. c. 4. V. *Swieten*, l. c. §. 1354. p. 671.

**) *Socrates* in Platonis republ. lib. III.

***) Platner, de victu & regimine lactantium §. III.

****) „Ita namque ad animi quoque effectus nonnihil lucri faciet, ipsa nimirum recta victus ratione mores quoque probos reddente.“ Galenus de sanitate tuenda lib. I. cap. 7.

nach den Berichten des Strabo, die gerechtesten der Menschen *). Die noch heutigen Indostaner und Brachmannen, welche sich blos vom Pflanzenreiche ernähren, sind von der leutseligsten Gemüthsart, so wie die fast von lauter Fleisch lebenden Menschen überhaupt grausamer sind, und daher auch die Menschenfresser unter den Amerikanern eine tiefsinnigere und ungesellschaftlichere Lebensart führen, auch weniger der Freude und den Tänzen ergeben sind, als andere, welche blos von Früchten leben **). Die Tataren verachten alle Nahrung von Pflanzen, um sich blos an Fleischspeisen zu ergötzen; bei welcher Nahrung sie auch so grausam sind, daß sie noch zu unsern Zeiten das Blut ihrer erschlagenen Feinde begierig getrunken haben ***). Von Haller sah von dem Gebrauche der Vipern die größte Ungeduld entstehen, und Boerhaave erzählte oft die Geschichte eines Mannes, der gezwungen war, von nichts als Feldhühnern zu leben, wobei er weder bestehen konnte, noch die vorherige Feinheit seiner Sitten behielt ****).

Die

*) Geograph. lib. VII.

) Récherches philosophiques sur les Américains, par Mr. de P*. T. I. p. 227.

***) Schon der Grieche *Theopompus* behauptete diese Wahrheit: „Carnibus multis vesci, rationem adimit animosque efficit tardiores eosque ira, immani duritie & stultitia complet. cit. *Plazii* Dissert. de sanitatis publicæ obstaculis, p. 26.

****) V. *Heller*, l. c. Tom. II, lib. V. Sect. V. §. III.

Die Milch ist an sich selbst, was den beträchtlichsten Theil davon angeht, nichts anders als der noch meistens rohe Nahrungssaft: sie behält daher noch eine geraume Zeit die Eigenschaft der ersten Bestandtheile. Wie wenig verläugnet die Milch der Kühe, ihrer Weide, wenn wilder Knoblauch u. d. gl. einen Theil ihrer Nahrung ausmacht? Selbst die Eier bekommen von der Fütterung der Hühner einen eigenen Geschmack. Die Milch fleischfressender Thiere ist überhaupt dünner, gerinnet nicht und neiget zur Fäulniß; sie gewinnet endlich bei solchen, welche von nichts als von Fleisch leben, wie bei wildern Raubthieren, einen starken Harngeruch; so daß sie, nach Geßners Zeugniß, auch gleich dem Harne kann zur Reinigung der Tücher gebrauchet werden*).

Hält man nun diese Betrachtungen zusammen; so wird man gestehen müssen, daß ein Kind von der Nahrung, die es an weiblichen Brüsten sauget, manche körperliche Eindrücke und Veränderungen, nachdem nehmlich die Nahrung der Säugamme ist, deren Zubereitung und Mischung mit ihren eignen Säften verschieden ist, zu leiden haben müsse.

Freilich ist es nur so zu verstehen, wenn man sagt, daß die Neigungen der Nährmutter auf den Säugling übergehen, daß nehmlich durch eine ange-

*) V. *Haller*, l. c. T. II. lib. V. Sect. IV. §. III. T. IV. lib. XXVIII. Sect. I. §. XVIII. Selbst ist eine Milch vor der andern, bei graßfressenden Thieren, reicher an flüchtigen oder geistigen Bestandtheilen; S. Pallas Reisen, I. Theil, S. 242. 3.

brachte Gleichheit der festen und flüssigen Theile, bei sich gleichkommenden Gelegenheiten, ähnliche Bewegungen in den beiden Körpern, und hieraus übereinkommende Triebe und Schwingungen der Seele zu erwarten stehen *).

Die ursprünglich verschiedene Beschaffenheit der beiden Körper verhindert diese Folgen nicht gänzlich, so wie man von der auch fremden Rebe, welche man aus einem Boden in den andern übersetzet, bald bemerket, daß sie durch gleiche Nahrungssäfte den gleichen Geschmack des verschiedenen Erdbodens annimmt, wenn sie auch nicht allerdings Wein von gleicher Güte liefert.

Wollte man auch einwenden, daß eine solche Gleichheit der Säfte zwischen Amme und Kind, nebst einer und der nehmlichen Anlage zu ähnlichen Bewegungen der Empfindungs-Werkzeuge, bei lezterm, wenn es aufhöret an der Brust zu trinken, bald wieder durch andere Nahrungsmittel werde umgeschaffet und ausgelöschet werden; so hat man Ursache zu glauben, daß es nicht allezeit ganz geschehe: weil man zuweilen sehen kann, wie ein Säugling, der bei einem heftigen Schrecken der Säugamme, durch die verdor-

*) „Observamus etiam ipsos animi motus *ordinarios*, non agitatos, varie in chylum agere posse: id quomodo fiat, sublimioribus ingeniis perquirendum relinquimus; hoc saltem notantes, quod in delectu lactis etiam attendere debeamns ad inclinationes animalis, unde illud desumitur, quia inde ipse infans varie affici potest.“ Jac. Reinb. *Spielmanni* Diss. de optimo infantis recens nati alimento §. IX.

verdorbene Milch die Gichter angetrunken hat, dieselbe, bei aller Veränderung seiner Lebensart, oft so lange dennoch beibehalte, als das Leben anhält; und weil diese Ursache auch den Vorzug, aus gesunden und wohlbeschaffenen Aeltern geboren zu seyn, endlich allezeit auslöschen müßte, welches doch nicht geschieht, da wir sehen, daß auch Thiere, wie z. B. Hunde, bei sorgfältiger Auswahl und Vermischung guter Arten oder Racen, die Tugenden ihrer Aeltern nicht nur in einer guten Anlage ererben; sondern auch bei sehr verschiedener Nahrung beibehalten: weil es nehmlich hauptsächlich auf die erste Beschaffenheit der Empfindungs-Werkzeuge ankömmt, welche das Kind in Mutterleibe, und in den ersten Jahren seines Lebens annimmt:

Quo semel est imbuta recens servabit odorem
Testa diu.

Es ist daher wenigstens sehr wahrscheinlich, daß eine Mutter, welche sich an eine bestimmte Lebensart gewöhnet, und dadurch eine verschiedene Anlage zu diesen oder jenen Neigungen und Leidenschaften erhält, ihrem Kinde, indem sie solchem die Eigenschaften ihrer Säfte gleichsam einpfropfet, und beständig einen Auszug der Nahrungsmittel nebst den feinsten Bestandtheilen ihres eigenen Blutes übermacht, welche ihr Seyn unterhalten, daß eine solche Mutter auch auf den moralischen Karakter ihres Säuglings mächtig wirken könne *).

„Die

*) „Mein Herz war, seit es schlägt, das zärtlichste der Welt,

„Und

„Die Versuche, sagt Unzer, die man mit der „Transfusion des Blutes gemacht hat, haben be„wiesen, daß ein Mensch dumm werde, wenn man „das Blut dummer Thiere, wie die Kälber sind, in „seine Adern laufen läßt. Es scheint also, daß der „Verstand an den Wirkungen der aus dem Blute „abgesonderten Säfte, dergleichen die Milch ist, auch „seinen Antheil habe *)." Macht nicht weniger der Speichel des wüthigen Hundes, indem er sich in die Oeffnungen zerrissener Gefäße einschleichet, in den festen und flüssigen Theilen des Gebissenen solche Veränderungen, daß dessen Seele oft bald auf die gewaltsamste Weise dem Triebe, andere Menschen anzufallen, auch während der Erkenntniß seines eigenen Unsinnes, gezwungen wird? . . und der bösartige Karakter einer Nährmutter sollte, bei einer anhaltenden Stillung, wenigstens nicht in etwas auf das Gemüth des Säuglings, den sie gleichsam von neuem aus eigenen Säften wieder erschaffet, einfließen! . . Die Krankheiten des Körpers sollen sich zuweilen durch ihre Milch auf den kindlichen Körper fortpflanzen, und die Mittheilung einer mehreren Anlage der Empfindungszasern zu diesen oder jenen Trieben, welche doch so offenbar von dem körperlichen Baue abhängt, sollte weniger möglich seyn!

Man

„Und meiner Amme Milch war Liebe, wie ich glaube."

Wieland Idris und Zenide.

*) Der Arzt, XIII. Stück.

Man kann sich also mit Recht, auch aus diesen Gründen, keiner boshaften und lasterhaften Säugamme für sein Kind bedienen. Eine vielen heftigen Leidenschaften ergebene Mutter ist also dem Staate auch darin nachtheilig, daß, wenn sie ihre Säuglinge mit ihrer verdorbenen Milch eben nicht dem Körper nach zu Grunde richten sollte, weil solche gleich einer Meerespflanze, von Anbeginn ihres Daseyns, Ebbe, Fluth und Stürme gewohnt sind, sie denselben doch als lebendigen Geschöpfen eine besondere Anlage und Leichtigkeit zu ähnlichen Bewegungen ihrer Seele mittheilen werde. — So, dünkt mich, sollten die Schlüsse beschaffen seyn, die man aus obigen Sätzen folgern wollte! der Staat wird auch auf seine Art hieraus schließen: daß die Erziehung des weiblichen Geschlechtes keine so leichte Sache für das allgemeine Wohl und für die Bevölkerung sei, als man sonst wohl zu denken pflegte; daß man also die größte Bewegursache selbst in den Betrachtungen über das Gesundheitswohl finde, auf die Verbesserung der Sitten unter dem schönen Geschlechte bedacht zu seyn. Was man hieraus folgern könne.

Diese Folgerungen schienen aber den Aerzten, die das Selbststillen abzustellen gerathen haben, für zu gemäßigt, und sie thaten dem schönen Geschlechte oder vielmehr dem Frauenzimmer ihres Vaterlandes die Unehre an, solches lieber ganz als unfähig zum Selbststillen zu erklären. Heißt dieses nicht, das Kind samt dem Bade ausschütten? oder ist es nicht eine unverzeihliche Anklage gegen die eine Hälfte des ganzen Menschengeschlechtes, um die Behauptung, „daß Und was man nicht hätte folgern sollen.

seine

seine Abartung die deutlichsten Absichten des Schöpfers in der Fortpflanzung unserer Gattung vereitelt, und die andere gezwungen habe, auf Mittel zu denken, auf welche — der Schöpfer in seinem Plane vergessen hätte?

Anerkannter Vorzug der Frauenmilch.

Die Aerzte haben bereits einstimmig der Frauenmilch, wenn sie aus gesunden Brüsten gesäuget wird, vor aller andern den Vorzug zugestanden. Selbst die, welche das Selbststillen abgeschaffet wissen wollten, hielten dennoch dafür: daß die in ihren Sitten noch unverderbten Mütter früherer Zeiten, sehr übel gehandelt haben würden, wenn sie, statt ihrer eigenen Milch, ihren Kindern die von Thieren, gegeben hätten.

Ob das Frauengeschlecht wirklich so lasterhaft sei, daß man ihm das Säugeamt entziehen könne.

Möchten sie doch eine von unserm Weltalter weniger entfernte Zeit zu bestimmen gewußt haben, wo unser und das Frauengeschlecht ohne Laster waren, wo noch

Multa pudicitiæ veteris vestigia *forsan*
Aut aliqua exstiterint, & sub Jove, *sed Jove nondum*
Barbato *).

Aber so lasterhaft doch nicht, wie in unsern Zeiten! . . .

Bei uns Deutschen? . . . wohl! . . . vielleicht auch bei den Galliern. — Aber wer kann die Geschichte der Menschen durchlesen, ohne zu finden, daß die Laster eben nicht blos eine Geburt unserer Tagen seien, sondern in manchen Gegenden, schon in dem ent-

*) *Juvenal.* Sat. lib. II. Sat. 6.

entferntesten Zeitalter, den höchsten Gipfel schienen erreichet zu haben? — Und sollte wohl der Schöpfer dem weiblichen Geschlechte den zum Säugen bestimmten Bau, da er doch unser künftiges Verderben voraussah, blos für das goldene Zeitalter gegeben haben, welches allerdings mehr in den Köpfen der Dichter, als in der Natur seine Wirklichkeit in der angegebenen allgemeinen Vollkommenheit gehabt zu haben scheinet?

Ob die Thiermilch von dem gemachten Vorwurfe frei sei.

Gesetzt aber auch, man wolle das weibliche Geschlecht so weit herabsetzen, daß das Verderbniß seiner Sitten in unsern Tagen allgemein viel größer sei: welch einen Vorzug wird dieses in Rücksicht der Wirkung auf das Sittliche, der Thiermilch über die Frauenmilch geben können? gleichgültiger sind wohl andere Thiere; aber obschon wenigern, doch eben auch Leidenschaften unterworfen. „Werden nicht die„jenigen, so die Frauenmilch als eine Ursache von Lei„des- und Gemüthskrankheiten verwerfen, die Dumm„heit des Esels von der vorgeschlagenen Eselsmilch, „und das unruhige, das gelle Wesen der Ziege, von „der Ziegenmilch befürchten müssen *)?" Zu diesem, so lieget oft bei Thieren eine wichtige Krankheit verborgen, wovon uns die Kennzeichen gänzlich fehlen, die überhaupt bei solchen sich später äußern, als bei Menschen, die den Gebrauch der Sprache und mehr in die Augen fallende Zufälle haben. Die Sehnsucht der Thiere nach der Begattung, erreget bei ihnen, nur wenn sie am heftigsten geworden ist, eine

*) Van *Swieten*, l. c. p. 669.

eine merkliche Krankheit: sie kann aber lange vorher einen dem zarten Säuglinge schädlichen Einfluß auf ihre Milch haben; u. s. w.

Bekanntlich ist die Milch anderer Thiere von der menschlichen sehr unterschieden, und eine jede von allen, für eigene Gattungen lebendiger Geschöpfe bestimmt. Wenn nicht geläugnet werden mag, daß die verschiedenen Pflanzen und Kräuter, die unter dem Futter unsern Hausthieren vorgeleget und von ihnen manchmahl für die lange Weile verzehret werden *), wenn sie auf freier Weide eine einfachere Nahrung ausgelesen haben würden, auf ihren Kreislauf nicht selten besondere Arzneiwirkungen äußern müssen; wer wird unter uns denken wollen, daß ein gesundes Kind, daß keiner medicinischen Nahrung bedarf, von einer solchen nicht öfters Wirkungen leiden müsse, dazu sein Arzt nicht alle Mahl am rechten Orte die Ursache suchen dürfte? Wie eröffnend wird nicht im Frühling alle Milch der Thiere, welche jetzt auf ein Mahl das junge Gras und die saftigen Kräuter mit großer Begierde hinabschlucken, und man hat nicht Gele-

*) Von dem Genusse des Hahnenfußes und anderer scharfen Kräuter sieht man oft die Kühe eine blutige Milch geben; die Milch von Kühen, welche mit Rüben gefüttert werden, nimmt offenbar deren Geschmack an, und da, wo der wilde Knoblauch häufig wächst und von dem weidenden Thiere genossen wird, bekömmt die Milch einen äußerst widrigen Geruch und Geschmack. Jac. Reinb. Spielmanni Dissert. de optimo infantis recens nati alimento; §. VIII.

Gelegenheit genug, zu sehen, daß manche Kinder, die mit Thiermilch meistens genähret werden, zu solcher Zeit öfters mit einem ermattenden Bauchflusse befallen werden, welcher, wenn man nicht auf die Ursache denket, oder das Kind sich an die Milch gewöhnet, leicht tödtlich werden kann? Die unbewegliche Lebensart, zu der man ein Thier zwingt, von welchem man die Milch für die Nahrung der Kinder gebrauchen will, die unreine Luft, in der man jenes halten muß, die Unordnungen, welche so oft von nachläßigem Gesinde in der Fütterung verursachet werden, alles dieses muß auf die Gesundheit dieser Thiere, auf ihre Milch, und folglich auf die empfindlichen Geschöpfe, die davon fast allein leben sollen, den widrigsten Einfluß haben; nicht viel davon zu reden, daß eine nicht unmittelbar aus den Brüsten gesogene, oder vielleicht gar über dem Feuer wieder gewärmte Milch, jedes Mahl jenes flüchtigen oder geistigen Bestandtheiles beraubt wird, welcher vielleicht unter den erquickenden Theilen der Milch, den ersten Platz verdienet.

§. 12.

Ob man alle Mütter zum Stillen anhalten möge, und welche nicht.

Es ist also gewiß genug, daß, so wie die Mütter, welche nicht stillen, weit mehreren Gefahren ausgesetzt sind, und häufiger sterben, als andere; §. 8. also auch den Kindern, welchen man die natürlichste Speise entzieht, ein doppelter Nachtheil zuwachsen müsse, wenn man sie ohne alle Achtung auf ihre Natur mit einer unangemessenen Nahrung auferziehen will. §. 9. Soll man aber deßwegen allen Müttern das Selbststillen im gemeinen Wesen auferlegen? oder,

oder, wenn dieses nicht anzurathen ist, welches sind die Umstände, die eine Mutter von dieser Pflicht lossprechen können?

Schwächliche und an Milch arme Mütter.

Man muß hierin billig seyn, und das Säugeamt allerdings nicht für zu leicht halten wollen. Eine Mutter muß so viel überflüssigen Nahrungssaft zubereiten können, als das Kind von ihr hinwegtrinkt, sonst verfällt sie in eine Entschöpfung und Austrocknung, welche schwer wieder zu heilen ist, und beweiset, daß es nicht allein roher Nahrungssaft ist, was die Mutter ihrem Kinde eingeflößet hat. Mit Rührung sehe ich das arme Weib mit ausgehungertem Magen ihr verdurstetes Kind an leere Brüste anlegen, und zärtlich den kleinen Rest des zu ihrem eigenen Unterhalte so nöthigen Milchsaftes mittheilen: aber mit vieler Ahndung betrachte ich jede schwächliche Mutter, die sich dem Selbststillen unterzieht, wo ihre Beschaffenheit deutlich genug einen natürlichen Mangel an Säften verräth, und wo eine sehr schwache Brust, ein trockner Husten, vorhergegangenes Blutspeien u. d. gl. mit der Zeit eine Auszehrung drohen, da man aus mehreren Erfahrungen weiß, daß das Säugen unter solcher Anlage zu mancherlei üblen Folgen Gelegenheit gegeben hat *). Man muß also, unerachtet, wie ich angeführet habe, manche Mutter durch das Stillen eine dauerhaftere Gesundheit erlanget hat, weder in solchen Stücken einen gefährlichen

*) Medical consultations on various diseases, published from the lettres of Thomas *Thompson*. — *Morton* opera medica, c. VI. p. 24.

chen Versuch machen, noch das Heil der Kinder, der Herstellung ihrer Mütter von ihren schlimmen Zufällen aufopfern lassen.

Wenn die Mutter nicht stillen kann.

Ferner ist natürlich, daß man eine Mutter, die in ihren Brüsten keine Milch erzeuget, auch nicht dazu anhalten möge, daß sie ihr Kind anlege; so wie sich auch die Sache von sich selbst verbiethet, wenn die Warzen an den Brüsten mangeln *), oder wenn das Kind aller Versuche ungeachtet, die mütterliche Brust nicht annehmen will.

Nöthige Warnung.

Man muß sich aber wohl hüthen, daß man hierbei nicht zu leichtgläubig sei. Ich habe oft mit Verwunderung zugesehen, wie listvoll die gemächlichen Stadtweiber ihre Neugebornen, unter den theuersten Versicherungen ihres besten Willens, von sich gewiesen, und ihre zärtlichen Gatten, die dem Kinde seine natürliche Nahrung wünschten, glauben machten, daß sie nichts als eine gänzliche Unmöglichkeit zurückhalte, ihren Wünschen und ihrer Mutterpflicht genug zu thun: obschon ich nachgehends mehrere Wochen lang, noch die Brüste auslaufen sah, so daß 3 bis 4 Vorlagtücher täglich davon durchnäßt worden sind, auch wohl selbst die Brust von stockender Milch Knoten bekam, die hernach noch aufgeschniten werden mußten.

Viele

*) Ich habe anderwärts schon erinnert, daß dieser Mangel selten ein Werk der Natur sei, sondern meistens von dem Drucke der Schnürbrüste herrühre, in welchen sich die jungen Mädchen einpanzern, und, ihre Brust scheinbarer zu machen, das Wachsthum der Warzen hemmen.

Viele jungen Mütter legen mit dem besten Entschlusse ihre Erstgebornen an die Brust: weil sie solches aber nicht gleich im ersten, zweiten Tage gethan hatten, oder weil wirklich die Brustwarze noch etwas zu kurz ist, auch wohl noch weil das Kind sich zum Säugen nicht recht anzuschicken weiß; so läuft inzwischen die Brust stark auf und wird schmerzhaft, die Warzen werden öfters wund, und das Säugen des Kindes wird unter solchen Umständen so empfindlich, daß der gute Vorsatz anfängt zu wanken, der Ehemann und die Anverwandten aber weichherzig zu werden; bis endlich und endlich der Entschluß auf ein Mahl von allen genommen wird, das Kind einer Amme zu überlassen, oder auf eine andere Art zu erziehen. Von nun an ist allen nachfolgenden Kindern das nehmliche Urtheil gesprochen, und sie werden, ohne mehr einen so schmerzhaften Versuch zu wagen, sogleich jedes Mahl von der Mutter gewissermaßen verlassen.

An sich aber beruht die ganze Sache auf zu großer Empfindlichkeit unserer städtischen Frauenzimmer, und auf dem Mangel der Ueberzeugung, daß man um eine so wichtige Pflicht zu erfüllen, auch manches Mahl etwas geduldig ausstehen müsse. Man muß also auf solche Fälle die nöthige Aufsicht pflegen, und die Hebammen in allem genau unterrichten lassen, was hier zur Erleichterung dienen nnd die Mütter aufmuntern kann, nicht so leicht von dem gefaßten guten Vorsatze wieder abzugehen; man muß endlich darauf wachen, daß keine von solchen verzärtelten Müttern ohne wichtigere

Ursa-

Ursachen unter die Zahl derjenigen komme, welche vom Selbststillen losgesprochen werden.

Mütter, die böse Säfte haben.

Fast alle Mütter, welche vermög dessen, was ich von ungesunden Ehen gesagt habe, nicht hätten heirathen sollen, sind, wenn sie sich doch im Ehestande befinden, vom Kinderstillen nicht nur zu befreien, sondern selbst davon abzuhalten. Doch darf man hier mit Müttern nicht wie mit Lohnammen zu Werke gehen. Eine wirkliche Mutter ist noch lange zum Stillen tauglich, wenn man die Milch der Lohnmutter unmöglich für dienlich halten kann: die gleiche Natur zwischen der Mutter und ihrem Kinde, das sich schon in der Gebärmutter mit ihren Säften wohl vertragen hat, und gesund zur Welt kam, macht, daß man oft ohne Gefahr ein solches noch an seiner Mutter kann trinken lassen, wenn man es für sehr gefährlich halten müßte, mit einer eben so mangelhaften fremden Milch das Kind zu nähren. Doch müssen sehr wichtige Fehler der mütterlichen inneren Beschaffenheit, weil sie sich beinahe immer auf das Kind fortpflanzen würden, ein beständiges Hinderniß zum Selbststillen seyn. Häßliche Geschwüre, wichtige Verhärtungen in den Brüsten, unter den Achseln oder an andern Theilen, ein verborgener Krebs, eine sehr scorbutische, scrophulöse Beschaffenheit der Säfte, allgemeine chronische Uebel, die heftigere Gicht, Steinschmerzen, Lungensucht, Auszehrungen, heftige Nervenzufälle, Muttergichter, und die fallende Sucht, sind lauter Gegenstände, deren Fortpflanzung auf die jungen Bürger, dem Vaterlande unmöglich erwünschlich seyn kann.

kann. Etwas ältere Mütter scheinen nicht zum Selbststillen genöthiget werden zu sollen: man sieht wenigstens bei alten Stuten, daß ihre Milch ihren eigenen Fohlen nicht mehr gedeihlich, sondern schädlich sei *).

Bei Zwillingen und mehrern Kindern

Mütter, welche mehr als ein Kind zu gleicher Zeit gebären, müssen, wenn sie nicht eine gute Natur haben, nie dazu angehalten werden, alle solche zu schenken. Obschon nehmlich die Natur meistens für eine häufigere Absonderung selbst alsdann sorget; so können doch nur wenige Mütter die gehörige Zeit hindurch einen so starken alltäglichen Verlust an Nahrungssaft aushalten, und so wohl diese, als eines ihrer Kinder, laufen meistens Gefahr der nöthigen Nahrung beraubt zu werden. Inzwischen kann man einer jeden Mutter, die sonst nur zum Stillen die nöthigen Eigenschaften hat, schon gestatten, daß sie in den ersten Wochen nach der Geburt, sich allein solcher

*) Studtgarter phys. ökonom. Auszüge, III. B. S. 99. Fast möchte ich behaupten, daß man zugleich allen sehr lasterhaften, dem Trunke, dem Zorne ꝛc. sehr ergebenen Müttern das Selbststillen verbiethen sollte: allein wer will die Tabelle darüber führen, und ist nicht schon das meiste Uebel geschehen, wenn sie einmal Kinder gezeuget haben. Hier muß man also die Folgen gelten lassen, weil es zu großen Unordnungen im gemeinen Wesen Anlaß geben würde, sich in dergleichen Untersuchungen einzulassen. Inzwischen kann man auch hierin wieder sehen, welchen Dienst eine gute Erziehung des weiblichen Geschlechtes dem Vaterlande leisten könnte, und wie groß deren Einfluß auf das physische Wohl der Bürger seyn würde.

cher Kinder annehme: ihre Bedürfnisse sind nicht so groß, aber dringender; und die Gefahr der Absonderung des einen Kindes ist eben um so viel geringer nach dieser Zeit für Mutter und Kind, als es leichter wird alsdann eine schickliche Säugamme zu wählen. Es versteht sich, daß man bei armen Müttern in allen diesen Fällen, es sei dann in solchen, wo eine gefährliche Ansteckung gewiß seyn würde, geschehen lassen müsse, was die Noth, welche kein Gesetz kennet, erfordert: doch wäre sehr zu wünschen, daß sich das gemeine Wesen mehr seiner säugenden Mütter, welche eine große Armuth drücket, annähme, und daß man überall einen armen Säugling als ein Mitglied ansehen möchte, dem man schuldig ist, in Unterstützung seiner Mutter, die benöthigte Nahrung zu verschaffen.

Ob man eine Säugende, welche schwer erkranket, das Kind fortstillen lassen möge.

Was ist aber zu thun, wenn wirklich säugende Mütter erkranken, und was für Maßregeln sind da zum Besten des Kindes und seiner Mutter zu ergreifen?

Die Frage ist wichtig. Anfänglich scheint es wohl sehr viel gewagt zu seyn, daß eine kranke Mutter ihr Kind fortschenke: theils weil sie diesem leicht ihre eigene oder auch eine andere Krankheit mittheilen möchte, theils weil eine ohnehin durch die Gewalt der Krankheit entschöpfte Mutter, noch mehr durch das anhaltende Säugen ihres Kindes abgemattet werden dürfte. Es ist auch selbst richtig, daß man, wenn gleichwohl die Meinung wahr seyn sollte, als tränke in solchen Fällen das Kind alle die bösen Säfte von seiner Mutter, deren Zurückbleiben ihr schädlich

geworden seyn würde*), nicht ohne Grausamkeit das vielleicht noch auf eine andere Weise zu erhaltende Leben der Mutter, durch eine Art von Vergiftung ihres Kindes erkaufen könne.

Die Milch kranker Mütter schadet nicht immer.

Wenn man inzwischen die Erfahrung hierüber allein zu Rath ziehet; so muß man gestehen, daß die Fälle, wo die Milch kranker Mütter, ihrem Kinde sehr schädlich gewesen ist, nicht so alltäglich sind, als man zuerst wohl hätte glauben mögen. Man sieht sehr viele schwer kranke Mütter, die ohne weiteren Nachtheil ihre säugenden Kinder die wenige Milch fort-

*) In der römischen Pest, die Vegetius Renatus beschrieb, fielen die säugenden Kühe nicht so leicht, als ihre Kälber, welches auch seitdem öfters, besonders aber von Lancisius beobachtet worden ist. Récherches sur les maladies épizootiques, P. I. p. 64. 115. 116. Die Levretischen Erfahrungen von jungen Hunden, welche davon starben, daß sie an Frauen gesäuget haben, welche von zurückgetretener Milch einen Schlagfluß u. d. gl. erlitten hatten, da inzwischen diese wieder genasen, habe ich bereits oben angeführet. Boerhaave sagte aus eigenen Wahrnehmungen, daß bei einer mit Fieber behafteten Mutter, die Milch gelb werde und verderbe. Element. chemiæ. T. II. p. 302. Bei Kühen, welche mit der Seuche behaftet waren, wurde die Milch, obschon sie anfänglich noch süße und gut blieb, dennoch in den lezten Tagen übelriechend. V. *Haller*, l. c. T. VII. lib. XXVIII. Sect. I. §. XV. Man weiß auch von der venerischen Seuche, daß sie oft, — von andern Krankheiten, daß sie zuweilen, auf den Säugling von der Mutter übergehen,

fortsäugen lassen, welche sich während ihrer Krankheit erzeuget. „Man weiß, sagt Haller, daß eine „sehr große Menge kranker Mütter ihre Kinder ohne „Schaden fortgestillet haben. Ich kenne eine Frau, „die ich auf das höchste schätze, die in einem der gefährlichsten Frieselfieber, vierzehn ganze Tage hindurch ihr Kind ohne üble Folgen stillte. Ich sah auch „adeliche Knaben, die bei allem dem, daß sie von „einer äußerst angesteckten venerischen Amme geschenket wurden, ganz gesund blieben. Man hat sogar gesehen, daß weder die Hundswuth, noch die „Pest selbst durch die Säugenden auf ihre Kinder fortgepflanzet worden ist *). Lettsom sah, daß auch in dem so bösartigen Kerkerfieber, mehrere stillenden Weiber die ganze Krankheit hindurch ihre Kinder an sich trinken ließen, ohne daß es den Kindern etwas geschadet hätte **); Tode berichtet, daß eine an dem Faulfieber krank liegende Mutter, ihrem Kinde bis zum Tode ihre Brust, ohne Nachtheil für dasselbe gereicht habe ***); und ich habe selbst gar sehr viele Beispiele von muntern Kindern gesehen, welche von ihren in äußerster Gefahr schwebenden Müttern ohne ihren sichtbaren Schaden, die erhitzte Milch tranken,

*) L. c.

**) Medicinische Nachrichten von dem allgemeinen Dispensatorium in London; S. 23. 44.

***) J. Clem. Tode medicinisch-chirurgische Bibliothek, I. B. 3. Stück. Eine ähnliche Beobachtung hat auch der Göttingische Recensent bemerkt, gel. Anz. 1776, 32. Stück.

ken, obschon ich auch wieder einige gesehen habe, die dabei krank wurden, ohne daß ich jedoch sagen könnte, ob die Milch wirklich, oder allein daran Schuld war.

Es muß also das Säugen in solchen Umständen nicht ohne Unterschied verbothen werden.

Man kann also nicht ohne einige Einschränkung verlangen, daß jede erkrankende Mutter ihren Säugling alsogleich von der Brust entwöhnen solle. Es ist aber nützlich die Sache der reifen Ueberlegung der Aerzte zu überlassen, welche auf jeden Fall entscheiden mögen, ob eine kranke Mutter zu ihrem eigenen und zu ihres Kindes Wohl das Selbststillen fortsetzen oder unterlassen solle. Wenn man überleget, wie übel es den Kindern in gemeinen Haushaltungen um die hinlängliche Pflege geht, wenn ihre Mütter krank geworden sind; so ist zu glauben, daß nicht so viel von der Krankheit selbst, als von der Vernachlässigung, unter solchen Elenden sterben werden, wenn man nur bedacht ist, in solchen Uebeln durch vieles Trinken, besonders aber durch eine Vermischung von Milch mit Wasser, und durch öfters genommene leichte Nahrung aus dem Pflanzenreiche, allezeit den hinlänglichen Stoff zu frischem Milchsafte zu ersetzen. Wenn sich aber in hitzigen Krankheiten (denn von chronischen ist oben geredet worden) der äußerste Grad der Entschöpfung, oder des höchsten Verderbnisses der Säfte bei der Mutter äußert; da wird jeder Arzt aus hinreichenden Gründen das Stillen abrathen, und die Mütter müssen angewiesen werden, nebst ihren Männern dergleichen Entscheidungen unter Strafe zu folgen. In geringen Zufällen, selbst auch im Anfan-

fange hitziger Krankheiten, mag man die Fortsetzung des Stillens den Müttern mit der Warnung überlassen: daß man inzwischen doch nicht unterlasse, dem Kinde, wenn es die hinlangende Nahrung an seiner kranken Mutter nicht finden sollte, ein dienliches Getränke von Reißwasser mit etwas Kuhmilch, oder dergleichen, neben der Muttermilch zu geben*). Uebrigens müßte hierbei den Aerzten noch besonders aufgegeben werden, ihre ferneren Beobachtungen bei dergleichen Fällen allezeit aufzuzeichnen, und jährlich an den Sanitätsrath oder das medicinische Oberkollegium einzuberichten, um nach und nach zu sehen, in wie

*) Ueberhaupt scheinet diese Ausleerung das weibliche Geschlecht auch in seinen Krankheiten weniger als jede andere zu schwächen, und man hat gute Ursache zu glauben, daß eine geschwinde Entwöhnung eines Säuglings während einer wichtigen Krankheit seiner Mutter, weil sich dabei leicht eine Vermehrung des Fiebers, der Krämpfe, oder auch selbst eine Milchversezzung zu dem ersten Zustande gesellet, nicht selten bei solcher die Gefahr sehr erhöhen könnte. Auf dem Lande sehe ich, wenn eine säugende Mutter erkranket, oft freundschaftliche und milchreiche Nachbarinnen dem Kinde ihre Brüste reichen, und so der Mutter aushelfen oder ihre Milch gar ersetzen. Dieser ist wichtig und verdienet Aufmunterung, wo keine Ansteckung auf einer oder auf der andern Seite zu befürchten ist; aber da, wo entweder die neue Säugamme, oder das Kind selbst durch seine Aeltern, von der Venusseuche angestecket ist; kann sich leicht durch dergleichen Dienstleistung das Uebel in fremde Familien einschleichen: sehe dritter Abschn. §. 1.

wie weit die Unschädlichkeit oder der Schaden mütterlicher Stillung unter solchen Umständen sich dadurch erhärten lasse, und damit man mit der Zeit sich im Stande sehe, durch mehrere und allgemeinere Gründe in einer so wichtigen Sache entscheiden zu können.

Wann man solches gänzlich untersagen sollte?

Allezeit aber sollten die Mütter schuldig seyn, bei nur etwas wichtigen Krankheiten ihre bereits größeren, bereits halbjährigen oder gar jährigen Kinder (wenn sie anders gesund sind, denn in einer etwas bedenklichen Krankheit, welche nicht selbst von der genossenen Milch entstanden ist, läßt sich ohne Nachtheil mit der Kost eines Säuglings einige Veränderung nicht vornehmen) von der Brust zu entwöhnen: das Kind bedarf sodann der Muttermilch nicht so vorzüglich mehr, und kann leicht auf eine andere Art ernähret werden; die Mutter aber, kann sich, wenn sie noch von zu häufiger Milch einen weitern Zufall fürchtet, ihre Milch ausmelken oder auf eine schickliche Art ausziehen lassen.

§. 13.

Wie dem Stillen durch kranke Mütter vorzubeugen sei.

Es ist in Städten meistens etwas leichtes, dem Stillen durch kranke Mütter abzuhelfen, weil sich dort die Frauen selten um diesen Dienst sonderlich reißen: aber auf dem Lande gehen hierin zuweilen wichtige Fehler vor.

Man muß folglich die Hebammen desfalls wohl unterrichten, und sie mit den hauptsächlichsten Fehlern bekannt machen lassen, wobei das Kinderstillen einen gewissen Nachtheil bringen würde. Die Wehemütter sollen sich jederzeit auf eine anständige Weise

und

und bei Gelegenheit, nach dem Zustande der Brüste und des übrigen Körpers ihrer Kindbetterinnen erkundigen, und da es leicht ist, hinter wichtigere Mängel der Leibesbeschaffenheit zu kommen; so sollen sie ihre Wöchnerinnen bei Zeiten ermahnen, und denselben begreiflich machen, wie schädlich dem Kinde und ihnen selbst, das Säugen werden könnte. Findet sie, daß dessen ungeachtet darin fortgefahren werde; so soll sie bei dem Vorsteher des Hebammenwesens die Anzeige davon in der Stille machen, und die Mutter muß gehalten seyn, sich der Prüfung der Leibesbeschaffenheit durch einen Arzt, oder Geburtshelfer und eine Hebamme, zu unterwerfen.

Eben so muß eine Mutter, die eine Ursache zu haben glaubt, warum sie ihrem Kinde die Brust zu versagen gedenket, ein medicinisches Attestat beibringen, wenn sie ungestraft bei solchem Verfahren bleiben will. Am füglichsten geschieht die Anzeige, ob sie ihr Kind zu schenken gedenke, oder nicht, sogleich mit jener der Schwangerschaft und der Geburt *), und so wie ich gesagt habe, daß es nützlich seyn würde, über dergleichen Gegenstände durch besondere Personen im gemeinen Wesen eine genaue Liste aufnehmen zu lassen; so würde man wohl thun, wenn dem Säugen der Kinder dabei ein besonderes Fach frei gelassen würde, um zu seiner Zeit darin anzudeuten, ob eine Mutter ihre Kinder selbst, oder durch eine Lohnamme, oder endlich auch mit einer andern Nahrung erzogen habe.

Se

*) I. Band, 3te Abtheil. erster Abschn. §. 34.

So würde man die faulen Mütter von den fleißigen, die kranken von den gesunden, kennen und unterscheiden lernen: man würde über die Klasse der Lohnammen, die in jedem gemeinen Wesen einen so wichtigen Antheil an der öffentlichen Erziehung haben, eine bessere Aufsicht hegen können: man würde den Unterschied der Sterblichkeit der Kinder und Mütter, bei jeder Erziehungsart, näher zu bestimmen wissen; und endlich, so würde man sich in Stand setzen, den rechtschaffenen Müttern, die alle ihre Pflichten auf das Vollkommenste erfüllen und den Staat mit so vielem Muthe bereichert haben, denjenigen Vorzug in der Republik angedeihen zu lassen, welcher ihnen vor dem übrigen Haufen der Halbmütter gebühret.

§. 14.

Eingestandene Vorzüge bei dem Säugen.

Ich mache hier billig Meldung von den Vorzügen, welche vormahls den säugenden Müttern ertheilet worden sind, und welche sehr verdienten überall nicht nur erhalten, sondern noch vielmehr erweitert zu werden.

Eine Säugende darf, ohne die größte Unbilligkeit, nicht auf die Folter geleget werden *); und bei Gelegenheit einer Weibesperson, die nach vollendeter Wochenzeit, ausgepeitschet und des Landes verwiesen werden sollte, erinnerten die Scabinen zu Leipzig: „daß dieses dermaßen verrichtet werden solle, daß „dem

*) Jul. Clar. d. n. 23. Petr. Gregor. Theolos. Synt. jur. univers. lib. 48. c. 12. n. 28. Fried. *Bruckmann.* art. 14. n. 13. *Farinac.* d. q. 41. n. 80. Joh. Volk. *Bechmann*, diss. de privilegiis mulierum; Jenæ, 1667.

„dem Kinde, da sie es selbst nähren wird, an seiner „Nahrung kein Abbruch geschehe *):“ und in dem nehmlichen Falle setzen sie hinzu: „Jedoch ist mit „den Streichen gebührliche Bescheidenheit,“ damit „dem säugenden Kinde an der Milch kein Schaden „geschehe, zu gebrauchen **).“ Gesetzt aber die Inquisitin wäre von einer so empfindlichen Beschaffenheit, daß dieselbe, wenn sie auch nur mäßig gepeitschet würde, in Gefahr käme, ihre Milch gar zu verlieren, ein solches aber von erfahrnen Aerzten betheuert werden könnte; so wird auch hier auf eine gelindere Strafe angetragen ***). Daher sah Teichmeyer auch die bloße Territion schon als sehr unschicklich bei Säugenden an, und beschuldigte Carpzov und Brunnemann eines merklichen Irrthums, „daß sie dafür hielten, als könnten Säugende mit der Tortur auf gelinde Art angegriffen werden, wenn nur hiedurch dem Säuglinge nichts an seiner Nahrung abgienge, als welches doch von Natur unmöglich sei ****).“

Sie verdienten erhöhet zu werden.

Ich habe hier nicht zu erweisen, daß eine auch schuldige Mutter, wenn sie ein Kind zu stillen hat, von den Richtern alle Nachsicht verdiene: die gerichtliche Arz-

*) *Carpzov.* in pr. Crim. p. 3. q. 137. n. 22.

**) *Richter* d. decad. 7. n. 6. mens. Jun. an. 1028. *Bechmann*; differt. cit. §. 58.

***) Georg. Adam. *Struvii* Differt. jur. de Jure miserabilium; §. 17.

****) Anweisung zur gerichtlichen Arzneigelehrtheit; S. 232. 133.

Arzneiwissenschaft hat eigentlich diesen Gegenstand zu behandeln: aber soviel gehöret hierher, daß man überhaupt im gemeinen Wesen mehr darauf sehen sollte, welche unter den Bürgerinnen ihre Pflicht gegen ihre Kinder auf das vollkommenste erfülle, und daß man nicht ohne Unterschied einer rechtschaffenen Mutter vieler gesunden Kinder, die sie alle mit eignen Brüsten vor so vielen Gefahren in ihrem zärtesten Alter bewahret hat, mit gleicher Behandlung als jener Halbmutter begegne, welche ihre Neugebornen so gleich wieder verläßt, und dem ungewissesten Schicksale übergiebt, um desto besser ihren Gelüsten und ihrer Gemächlichkeit nachzuhängen *).

§. 15.

Ob man wegen dem ehelichen Umgange nöthig habe, das Selbststillen abzustellen?

Die Frage, „ob der Beischlaf mit einer Säugenden, der Gesundheit des Kindes immer nachtheilig sei?" verdient hier um so mehr eine Anregung; als aus deren Beantwortung der Beweis hat wollen gezogen werden, daß die Stillung durch Frauenmilch, bei solchem, die Sterblichkeit der Kinder erhöhe, ohne denselben aber, der Bevölkerung schade **). Daher ist eine genauere Untersuchung dieses unter den Aerzten noch streitigen Punktes, wie billig, für wichtig und für den Staat sehr erheblich angesehen worden ***).

„Der

*) S. I. Band, dritte Abtheil. dritter Abschn. §. 21.

**) Traité de la communication des maladies & des passions, avec un essai pour servir à l'histoire naturelle de l'homme; ch. III. p. 44.

***) Roseen von Rosenstein, Anleitung zur Kenntniß und Kur der Kinderkrankheiten; I. Abschn. S. 7.

„Der Gebrauch, heißt es, die Kinder mit „Frauenmilch zu nähren, führet zur Verminderung „des menschlichen Geschlechtes, er ist etwas beschwer„liches für dir Mutter, und eine Last für den Ehe„mann; kurz! ein großes Hinderniß im gemeinen „Leben.“

Folgen, die man davon geahndet hat.

Unter der Voraussetzung, daß das Beschwerliche bei einer Verrichtung, wozu uns der Schöpfer deutlich genug anweiset, deren Ausübung nicht abstellen könne, und bei der völligen Gewißheit, daß eine nichtstillende Mutter auch ihre, obschon kürzere, doch weit bedenklichere Beschwerlichkeiten habe, soll hier vermuthlich die gemachte Einwendung nur die Schwierigkeiten einer gänzlichen Enthaltung von allem ehelichen Umgange, aufstellen, wovon ich die Nothwendigkeit oder Unnothwendigkeit, so viel mir thunlich und erforderlich scheint, zu entwickeln suchen will.

Ich habe da, wo von Schwangern die Rede war, des Einflusses der Liebe auf den weiblichen Körper in etwas erwähnet. Man hat aber auch bei Säugenden vieles von der daher rührenden Erhitzung, von der Entkräftung, von der Regebringung des weiblichen Blutflusses, oder endlich gar von einer neuen Schwängerung gefürchtet.

Meinungen verschiedener Völker über diesen Punkt.

Die Alten haben sich dergleichen Folgen der Liebe bei Säugenden so schreckhaft vorgestellet, daß Fulvius die Sabina, welche der Drusia die Brust both, nachdem sie kurz vorher mit ihrem Buhler zu thun gehabt hatte, in einem Brunnen ersäufen und den

Lieb-

Liebhaber mit einer Säge durchschneiden ließ *). „Eine, „die von ihrem Manne (der gestorben ist, oder sie ver„stoßen hat) schwanger ist, oder ein Kind stillet, „darf der leztere Mann nicht beibehalten; doch sa„gen andere jüdischen Gelehrten, er könne sie in solchem „Falle, (auf vier und zwanzig Monath, so lange „zum Säugen bestimmet ist), von sich lassen und sie „hernach wieder annehmen **).“ Galenus warnet ausdrücklich vor dem Gebrauche einer Milch, die durch die Beiwohnung gelitten hat ***). Paul. Jachias berech-

*) *Garmanni* miracula mortuor. p. 653.

**) Talmuth, III. Theil, Naschim v. Sorab 4. S. 177. m. 3. Rabinischer Uebersetz. — Im Königreiche Angola enthält sich das Weib so lange von ihrem Manne als das Kind keine Zähne hat. Ogilby Afrika p. 561. Keine Frau schläft unter den Negern längst der westlichen Küsten von Afrika, nach ihrer Niederkunft, eher bei ihrem Manne, als bis 3 Jahre herum sind, wenn das Kind so lange lebt. Alsdann entwöhnet sie das Kind und schläft von neuem bei ihrem Manne: vor dieser Zeit würde man viel Unheil für das säugende Kind von der Beiwohnung erwarten. Dem ungeachtet glaubt More, daß unter 20 sich nicht ein Weib so lange dorten vom Beischlafe enthalte. Er hat daher öfters gehöret, daß Frauen sehr getadelt und für untreu gehalten worden sind, blos weil ihr säugendes Kind unpaß war. Histor. allgem. Reisen, III. B. VI. Buch. S. 198.

***) A venere omnino abstinendam esse, quæcunque lac præbebit, moneo. Nam & menses viri consuetudine provocantur, & lac odoris gratiam in deterius mutat. Quin etiam aliquæ in utero concipiunt, quo nocentius

berechtigte eine jede Mutter, sich ihrem Manne, während der ganzen Stillzeit, wegen dem auf ihr Kind einfließenden Nachtheile zu versagen *). Sogar Roseen sah eine Amme, die sich von der Liebe einnehmen ließe, oder nur ein Verlangen darnach hätte, für untüchtig an **); und Ballexserd, welcher der nehmlichen Meinung ergeben ist, räth, daß der Mann, erst im vierten Monathe, nach der Geburt seinem Weibe beiwohnen möge ***).

Hingegen sind auf der andern Seite viele gründliche Aerzte einer ganz andern Denkungsart, und schadet dem Beischlaf wie Stillen nicht.

tius puello adhuc lactenti nihil est. Interim enim, quidquid sanguinis est optimum, in fœtum absumitur. De sanit. tuend. lib. I. c. 9.

*) „Itaque non inconveniens dixerim, ut viri a frequenti exactione (coitus) abstinere debeant, & mulieres ad frequentem redditionem non teneantur.“ Quæst. med. leg. lib. VII. Tit. III. q. 3. p. 599. Es werden daselbst mehr praktische Aerzte angeführet, welche von der Schädlichkeit des Beischlafes mit Säugenden, sich für eben so überzeugt hielten. Auch Alberti war der Meinung; „Mulier conjux debitum conjugale declinare potest, quando sub lactatione constituta est, & ex coitu infanti periculosa imminent pathemata; quando conjux a marito debili & valetudinario, infantes tales imbecilles & variis hæreditariis morbis afflictos hactenus peperit.“ Systema Jurisprudentiæ medicæ, c. IV. §. VII.

**) L. c. Gleiche Meinung wird auch vertheidigt in dem Systeme physique & moral de la femme.

***) De l'Education physique; q. 49.

wie viel tausend Erfahrungen hat man doch nicht in allen Gegenden, daß Säugende ohne alle üble Wirkung auf die Kinder der Liebe pflegen *), da doch wirklich vielen Weibern kaum zehn bis zwölf Wochen bis zu einer neuen Schwängerung Zeit gelassen wird, ohne daß dabei dieselben mit ihren Säuglingen unglücklicher wären, als jene, welche, weil sie erst nach dem Entwöhnen ihrer Kinder schwanger geworden sind, eine längere Enthaltung vorwenden möchten. Daher sagte Vogel wohl mit Recht: daß, wenn der Beischlaf mit einer Säugenden eine dem Kinde schädliche Sache wäre, alsdann alle Säuglinge krank werden müßten **); und ich kann selbst sagen, daß ich nie von solcher Ursache eine bestimmte üble Wirkung gesehen habe: wiewohl man auch übrigens hier nicht alle Mahl hinter die reine Wahrheit kömmt und es etwas leichtes ist, andern Ursachen eine Unpäßlichkeit der Säuglinge beizumessen, was vielleicht von der mit einer Säugenden gepflogenen Liebe doch wirklich herkommen dürfte.

Von dem weiblichen Blutflusse als Folge des Umganges mit Stillenden.

Es verhält sich nicht anders mit dem weiblichen Blutflusse, der als eine Folge des Beischlafes beim Säugen

*) Gött. Anzeigen 77 Stück 1777, S. 616.

**) Neue medicin. Bibliothek, V. Band. S. 354. Göttinggel. Anz. 1777. S. 616. Platner drückt sich schön über diesen Gegenstand aus: „Certum est, occulta desideria pejora & magis noxia esse, quam plena honestarum fœminarum gaudia, & rarum moderatumque veneris usum. Dissert. de victu & regimine lactantium." §. 35.

gen gefürchtet wird. Hippokrates sagte zwar: „der „Beischlaf erhitzet das Blut und bahnt den Weg zu „Blutflüssen der Weiber *):“ man weiß aber doch auch aus der Erfahrung, daß der Beischlaf kein so gewisses Mittel ist, diesen Fluß zu erregen; daß bei einer Säugenden der beständige Zufluß der Säfte zu den Brüsten, die Wirkung des augenblicklichen im Ehestande eben nicht immer so gewaltigen Reizes, gar leicht auslösche, und daß eine anhaltende Sehnsucht zum Genusse der Liebe, das Geblüt weit heftiger zur Gebärmutter treiben könne **), als wenn zuweilen auf eine mäßige Art gewissen Nothwendigkeiten der Natur abgeholfen und dadurch den Wirkungen der Einbildungskraft vorgebeuget wird.

Gesetzt aber auch, daß die Beiwohnung zuweilen bei Säugenden das Monathliche rege mache; ist wohl die Wirkung dieser zweiten Absonderung so gefährlich, als man sie hat machen wollen? oder ist vielmehr auch diese angebliche Wirkung eine nur eingebildete Folge der aus einem alten Vorurtheile dem weiblichen Geblüte beigemessenen großen Bösartigkeit?

Auch hier haben die ältern Aerzte eine Menge von Beispielen gesammelt, womit sie die Gefahr des Stillens während gegenwärtigem Monathflusse haben erweis-

*) De genitura. Sect. III.

**) Es ist überall bekannt, daß sehr viele von den Mädchen, die ihrem Hochzeittage nahe sind, ihr Geblüt früher und häufiger bekommen, als zu erwarten gewesen wäre, so daß wegen dieser Ursache gar oft die Trauung noch um acht Tage weiter hinaus verschoben werden muß.

erweislich machen wollen *). Van Swieten hat sich dieser Meinung besonders widersetzet und des Gegentheiles durch häufige Erfahrungen überzeugt **); desgleichen Brouzet selbst, der dieselbe „den Vorurtheilen, die noch heut zu Tage sowohl den Arzneigelehrten, als dem gemeinen Manne anhiengen," zuschreibt ***).

Ob derselbe für die Mütter und Säuglinge gefährlich werden könne.

Bei Weibespersonen, welche an Blut arm sind, kann freilich eine häufige und öftere Erscheinung des Monathlichen dem säugenden Kinde die nöthige Nahrung entziehen; oder, wenn dieses deßwegen nicht eintrifft; so kann die Mutter durch zwei so wichtige Absonderungen, der Gefahr einer zu schnellen Ausleerung ausgesetzet werden. — Bei Müttern und Säugammen, welche allezeit ihr Monathliches sehr schwer und mühsam bekommen, und bei welchen in diesem Zeitpunkte ein starkes Fieber, Ekel, Kopfschmerz, Hitze und heftiges Lendenwehe eintreffen, kann die Milch allerdings eine widrige Natur annehmen und dem Kinde zum Ekel oder auch schädlich werden; obschon bei weit schwerern Zufällen, §. 12. und auch während der Kindbetterreinigung, die doch anfänglich nie ohne ein gewisses Fieber von Seiten der Mutter abgehet, die zärtlichsten Kinder sich ganz ruhig verhalten, augenscheinlich zu Kräften kommen und gedeihen.

Frei-

*) P. *Zachias* l. c. lib. VII. T. IX. q. 3. p. 399. Histor, morbor. Wratislaviæ grassat, ann. 1699. p. 34. *Ettmüller*, valetudin. infanit. §. 15. *Desessart* l. c. S. 228.

**) L. c. T. IV. §. 1354. p. 674.

***) L. c. T. I. ch. V.

Freilich kann man dergleichen Weibespersonen, wenn es Lohnammen sind, als ganz und gar untauglich *), und wenn es die eignen Mütter wären, für weniger fähig zur Stillung ansehen und denselben das Säugen ihrer Kinder abrathen.

Stillende leiden selten solchen Blutfluß.

Aber man denke nicht, daß, besonders unter dem mäßigen Landvolke, die Anzahl derer so groß ist, die beim Stillen auch ihr Geblüt bekommen, und ich weiß nicht, daß solches unter 50 Müttern ein Mahl Platz fände: weßwegen auch bei uns eine Säugende, wenn sie wegen ihrem Monathlichen gefraget wird, sich nicht leicht von der Nothwendigkeit einer solchen Frage während diesem ihrem Nährmutterstande überzeugen läßt, und das ganze weibliche Geschlecht, das doch überhaupt mit dieser Erscheinung in ihrer Natur wohl bekannt ist, nie sein Monathliches ohne Verwunderung eintreffen sieht, welches nicht seyn würde, wenn der weibliche Blutfluß unter den Säugenden so gemein wäre. Unter den wenigen aber, welche demselben auch in diesem Zeitpunkte zuweilen unterworfen sind, denn es giebt selbst Schwangere, die mit solchem noch behaftet sind, wird man kaum einige finden, welche nicht entweder wegen übermäßiger Vollblütig-

*) Ich sage ganz untauglich, weil man von einer Lohnamme nicht leicht die zärtliche Vorsorge für ein Kind erwarten kann, welches sie bei jedesmahliger Erscheinung ihres Monathlichen zum Theil mit einer andern Nahrung unter mehrerer Beschwerlichkeit bis zur Verminderung der Zufälle erhalten müßte.

blütigkeit oder sonst saftvollen Naturell sich in dieser Lage befinden, und von diesen ist kaum zu denken, daß sie entweder ermattet, oder ihre Milch von beschwerlichen Zufällen sehr verändert werden dürfte, und ich habe gesehen, daß dergleichen Mütter ruhig, auch in diesem Stande, das Kind fortgestillet haben, ohne daß es diesem merklich zugesetzet hätte.

Ob eine neue Schwangerschaft dem Stillen sogleich hinderlich sei?

Nicht viel Unterschied scheint auch mit der, während dem Stillen eines Kindes eintreffenden Schwangerschaft Platz zu finden. Das Alterthum ahndete zwar auch hier lauter Unglück sowohl für die noch verschlossene Frucht, als für den Säugling*); allein

van

*) Die Milch nehme sodann sowohl bei den Frauen, als bei Thieren eine widerstehende und abscheuliche Natur an; **Ettmüller**, l. c. §. 15. Nichts könne so nachtheilig für den Säugling erdacht werden, als eine solche Milch, weil der Fötus das Beste aus dem Geblüte an sich ziehe (eine offenbare Theorie) und die Theile der Mutter selbst davon ernähret würden. *Fontani* oper. omn. lib. VI p. 765. — Die Milch werde auf eine neue Schwangerschaft süslich (dulceseit) und wäßricher, weil ein Theil davon dem Fötus zugewendet werde. Daher fallen auch die Säuglinge vom Fleisch. *Schenkius* de natura lactis, p. 102. — Man finde täglich, daß die Kinder auf solche Milch ein kränkliches Leben führen, in beschwerliche Krankheiten fallen und am Wachsthume schaden leiden, auch oft genug sterben, um daß man diese Sache ernsthaft anzusehen habe; besonders da auch der Fötus zugleich viel dabei auszustehen haben müsse. P: *Zachias*, l. c. p. 599. — Gleiche Meinung hegten auch angesehene neuere Aerzte; *Lieutaud*, Synopf.

van Swieten und mehrere neuen Aerzte, betheuern, daß die Milch in den ersten Monathen der Schwangerschaft einer Säugenden eben so gut und so nahrhaft sei, als sie zuvor war *).

Ich finde, daß man diese an sich so verschiedenen Meinungen der Aerzte eben so leicht vereinigen könne. Van Swieten sagt: „das Kind finde in der Gebär„mutter, wegen seiner geringen Größe leicht so viel „als es zu seiner Erhaltung bedürfe, wenn auch „schon täglich eine gute Menge von Milch zu den „Brüsten geführet werde: und wenn eine Mutter „zwei, ja mehrere Kinder in ihrem Leibe ernähren „könne; so müsse ihr auch möglich seyn, zwei Kin„der, deren eins noch in ihrem Schose das andere „schon geboren wäre, zu erhalten **).“ Von Haller erwähnet billig des Ueberflusses, welcher bei einem großen Theil der Säugemütter an Milch beobachtet wird, und welcher sich, über die Bedürfnissen des Kindes, nicht selten bis zu drei Pfund und darüber zu belaufen pflegt ***). Dergleichen Reichthum finde ich täglich, und ein Haufen Mütter müssen während dem Säugen ihrer Kinder, noch häufige Tücher wechseln, die sie jedes Mahl mit überflüssiger Milch durchnässen, welches besonders bei starken jungen

nopf. univerf. prax. med. lib. 3. p. 486. *Rosenstein*, l. c. *Ballexserd*, p. 49.

*) L. c. p. 674.

**) L. c.

***) Element. T. VII. lib. XXVIII. Sect. 1. §. XV.

und mit einer guten Eßlust versehenen Bauernmüttern einzutreffen pflegt.

Da aber doch van Swieten auch gezeiget hat, daß das bei einer eintretenden Schwangerschaft natürlicher Weise zurückbleibende Monathliche, nicht nur allein zur Nährung des Fötus, sondern am allermeisten zur Ausdehnung der Muttergefäße und zur Vermehrung der Wärme, die an diesem Orte zur Ausbrütung des menschlichen Eies, wie die Hitze zur Zeitigung anderer Eier von außenher erforderlich ist, dienen müsse*); so sieht man deutlich, daß schwache nicht blutreiche Mütter, diese beiden Absichten der Natur nicht wohl zugleich erfüllen können; daß aber eine gesunde vollsaftige Mutter ziemlich leicht alles dieses, in so lang ihr Kind nicht besonders vieler Nahrung bedarf, leisten möge, und die Erfahrung lehret auch, daß so etwas meistens ohne Schaden abgehe**): denn was man von der Bösartigkeit der Milch

Bei welchen Müttern solches eintreffe?

*) L. c. T. IV. §. 1294. 1297.

**) Ich weiß viele Mütter, die ihre Kinder fortschenkten, ohne ihnen die geringste Unpäßlichkeit anzumerken, obschon sie schon einige Monathe schwanger waren, und solches nicht wußten: andere Mütter sind dessen schon ziemlich gesichert und schenken ihre Kinder noch eine ziemliche Zeit aus Liebe fort, ohne daß immer ein besonderer Nachtheil dabei entstehe. Die Stuten haben auch auf Stutereien, kaum seit neun Tagen geboren, so werden solche schon wieder geprüfet, ob sie rossig seien oder nicht, und im leztern Falle sogleich beschellet: das Fohlen trinkt inzwischen, wie ich gesehen habe, ohne Nachtheil seine gehörige Zeit hindurch fort.

Milch von einer Schwangern angenommen hat, war wohl mehr nicht als eine Hypothese, und wenn man sieht, daß die Säuglinge zuweilen bei schwangern Müttern die Brust von sich selbst verlassen; so geschieht solches, dem Ansehen nach, meistens darum, weil der Zufluß des Blutes zu den Brüsten alsdann geringer, und folglich die Absonderung sparsamer ist, wobei die Kinder, wo sie lange umsonst säugen müssen, endlich überdrüssig werden. Gar oft essen die Mütter bei anfangender neuen Schwangerschaft auch gar wenig, oder sie befinden sich sogleich auf das Essen so übel, daß sie solches nicht beibehalten, bei welchem allem freilich der Milchsaft nicht gehörig erfrischet und folglich so angenehmen Geschmackes nicht mehr seyn kann.

Bei zunehmender Schwangerschaft ist das Stillen allen Müttern und ihrer Leibesfrucht schädlich.

Gleichwie aber eine bei anwachsendem Fötus und stärker gewordenem Säuglinge, länger fortgesetzte Stillung, aus erwähnten Ursachen sowohl für die meisten Mütter, als auch für eines der beiden ihr anvertrauten Kinder, gefährlich werden möchte; so ist überall ein Gesetz nöthig, auf dessen Haltung strenge müßte gesehen werden: „daß kein säugendes Kind von seiner Mutter mehr sollte gestillet werden, wenn dieselbe einer neuen Schwangerschaft gewiß seyn kann;“ welches, da es zur Hälfte einer solchen meistens Platz findet, mit der Zeit ziemlich genau eintreffen wird, wo die Größe der beiden Kinder und ihre wichtigern Erfordernisse verbiethen, das eine zu des andern Schaden, und zum eigenen Verderben der Mutter, fortzuschenken.

Zum

Ob das Schwangerwerden bei der Stillung so gemein sei, daß man diese darum abschaffen müsse?

Zum Glücke ist es aber keine so alltägliche Sache, um das Schwangerwerden der Säugemutter, und man hat sich dieser Erfahrung bedienet, um das Stillen selbst für eine der Vermehrung des Menschengeschlechtes hinderliche Sache auszugeben, und zu behaupten: daß man durch eine gänzliche Abstellung dieses natürlichen Geschäftes, vieles in der Bevölkerung gewinnen müßte. Das gemeine Wesen hat das Recht, auch über diesen Punkt, von den Aerzten eine Entscheidung zu fordern, und die Untersuchung eines der mütterlichen Stillung deßfalls gemachten so wichtigen Vorwurfes, wird hier natürlicher Weise erwartet werden.

Das Kind kann bis dahin eher abgewöhnet werden.

Fürs erste, so ist sicher, daß, wenn auch eine Säugende zuweilen schwanger wird, ein solches doch zu einer Zeit geschehe, wo es entweder für dieselbe, noch für das Kind so schädlich mehr ist, eine Veränderung vorzunehmen, womit es zugleich leichter wird, eine an Beschaffenheit näher kommende Milch zu finden, welche in etwas (denn ganz geschieht es wohl nie) die mütterliche Nahrung ersetze.

Ob das Stillen wirklich die Fruchtbarkeit vermindere?

„Daß aber die stillenden Frauen seltner schwanger werden;“ solches ist in der Erfahrung einigermaßen gegründet, wenn blos von einzelnen Müttern die Rede ist: aber das ist nicht wahr, daß alle stillenden Mütter überhaupt, und die ganze Zeit ihres Lebens hindurch, weniger Kinder zeugen, als Nichtstillende: und nur dieses, wenn es wäre, könnte der Sache ein anderes Ansehen geben. Wer sich des Gegentheils will überzeugen lassen, der gebe sich nur

die

die Mühe, eine Vergleichung zwischen der Menge von Kindern zu machen, welche jährlich von einer gesetzten Anzahl Einwohner auf dem Lande, und einer nehmlichen in Städten, oder auch, damit alles gleich bleibe, zwischen zweien Städten, in welchen eine gewisse Zahl Häuser ihre Kinder selbst nähret, die andere aber einer fremden Amme oder vielleicht gar einem Thiere die Erfüllung dieser Pflicht überläßt, gezeuget werden.

Behauptung des Gegentheils.

Man hat gesehen, daß diese oder jene Mutter, da sie nicht selbst gestillet hat, eher schwanger geworden ist, als da sie solches gethan hatte: hieraus hat man aber einen sehr schwankenden Beweis gezogen. Will man zeigen, daß überhaupt mehrere Kinder von nichtstillenden, als von stillenden Müttern lebenslänglich geboren werden; so muß man mit Berechnungen, die in der Erfahrung geschöpfet worden sind, dem Staate vorlegen; daß in einem ganzen Lande in einem Zeitraume von 30 Jahren, in welchem eine Frau anfängt und aufhöret zu gebären, mehrere Geburten von jenen als von diesen geliefert worden: und hat man diese schwere, aber allein etwas beweisende Berechnung gemacht; so hat man erst noch keinen Schritt in dem Beweise des aus einer andern Einrichtung zu erwartenden Nutzens weiter gethan: denn es muß der Republik mehr an zwei tausend gesunden und wohl beschaffenen, als an noch so viel andern Kindern liegen, von denen schon im zehnten Jahre wieder zwei Drittel fehlen, ein guter Theil der noch übrigen aber, eine nicht geringere Anzahl gesun-

gesunder Menschen lebenslänglich zu Krankenwärtern brauchet und der menschlichen Gesellschaft entziehet.

Setzen wir eine gleiche Anzahl von stillenden und nichtstillenden Müttern; so müssen wir sogleich von diesen wieder so viele abrechnen, als die Erfahrung lehret, daß ihre Sterblichkeit vor jener der stillenden Mütter größer sei: §. 8. denn weil die, so früher dahin sterben, aus der Zahl zeugender Mütter gesetzet werden; so müssen die davon noch übrigbleibenden schon um so viel mehr Kinder gebären, als von den Verstorbenen geschähe, wenn sie lebten. Es ist ferner gewiß, daß die meisten nichtstillenden Mütter länger mit dem Nachgeblüte gehen, und nachher weit öfter von dem weißen Flusse befallen werden, als Mütter, die ihre Kinder selbst schenken. §. c. Nun weiß man aber, wie sehr dieser Zustand der Fruchtbarkeit hinderlich sei. Hippokrates sagte: „die, so „eine kalte und dichte Gebärmutter haben, empfangen nicht: denn der Samen löschet in ihnen wie„der aus." Galenus erkläret diesen richtigen Satz mit der Vergleichung des Pflanzensamens: indem, so wenig dieser in einem sumpfigen Boden aufwächst, eben so wenig der Samen des Mannes in einer mit widernatürlichen und überflüssigen Feuchtigkeiten angefüllten Gebärmutter die nöthige Nahrung finden könne *). Mauriceau drückte sich fast eben so hierüber aus: „Die Gebärmutter, sagt er, wird bei dem „weißen Flusse mit Feuchtigkeiten so überschwemmt, „und ihre innere Fläche so schleimig und so schlüpfrig, „daß

*) Aphorism. 62. lib. II. Sect. VII.

„daß der Samen des Mannes, obschon er von Na„tur zähe ist, sich weder in der Gebärmutter an„hängen, noch daselbst zurückgehalten werden kann: „oder, wo dieses auch nicht eintrifft, so stirbt der„selbe da ab und geräth in ein völliges Verderb„niß *);" welches abermahls mit dem Hippokratischen Ausspruche genau übereinstimmt, wo es heißet: „Wenn die Gebärmutter schlüpfrig ist (dies „geschieht aber bei vielen von Natur) und wenn tief „eingewurzelte Geschwüre, große Narben allda zu„rücklassen: so empfängt das Weib zwar wohl den „Samen, wenn es sonst nichts hindert; aber er „fleußt bald aus der Gebärmutter **)."

Geschwind auf einander folgende Schwangerschaften schwächen sehr.

Die Frauen werden also durch das Gebären, so natürlich es sonst ist, allemahl sehr geschwächet und entschöpft: es ist ein Weib, das viele Kinder geboren hat, sagt ein jeder von uns, wenn er die frühe Abnahme der Kräfte bei einer fruchtbaren Mutter erklären will. Wenn aber doch das Gebären manchen Müttern wirklich zur Gesundheit gereichet: so geschieht es gewiß nie bei jenen, welche ihre Schwangerschaften nahe beisammen, und eine Geburt fast ohne Zwischenraum der andern folgen sehen. „Wenige Körper sagt Süsmilch, sind von der Stär„ke, und die meisten Naturen werden (durch das „geschwind auf einander folgende Gebären) vor der „Zeit geschwächet, und die Unbequemlichkeiten eines „nach-

*) Traité des maladies des femmes grosses, liv. I. ch. 1. p. 58.

**) De sterilibus, Sect. V.

„nachher stets siechen Körpers sind viel größer, als „die durch eine Amme erlangten Bequemlichkeiten. „Viele Ehen werden daher, in der That nicht so „fruchtbar, als sie es hätten seyn können, wenn „die Mütter die Kinder selbst gesäuget und ihre Ge„sundheit erhalten hätten. Es ist auch leicht zu ur„theilen, daß die, so nachher von Müttern, die „durch die im Anfange bald auf einander folgenden „Schwangerschaften sind geschwächet worden, er„zeuget werden, nicht von einer so dauerhaften Kon„stitution seyn können, als die, welche gesunde „Mütter gehabt haben *).

Die gemachten Einwendungen finden also nicht Platz. Weder die Beschwerlichkeiten von Seiten der Mütter, weder jene für den Vater, sind im Stande eine Wöchnerin mit Fuge von der natürlichen Schuldigkeit loszusprechen, ihr Kind selbst zu stillen. Es ist auch falsch, daß das Stillen der Kinder mit Frauenmilch, zur Entvölkerung führe: da gewiß die ältesten Menschen, welche diese Pflicht am meisten beobachtet haben, die meisten Weltgegenden am vorzüglichsten bevölkert haben.

§. 16.

*) Göttl. Ordn. V. c. §. 82. S. 168. Deparcieux verwirft aus diesem Grunde die Ammen, weil die nicht säugenden Mütter bald wieder schwanger würden, ehe sie sich von der Ermattung der vorigen Schwangerschaft erholet haben: wodurch auch die Kinder geschwächt werden müßten. l. c.

§. 16.

Allein bei allem diesem kann doch die Sache zu weit getrieben werden, und man kann nicht bergen, daß eine zu lange anhaltende Stillung der Kinder auch die erwünschliche Fruchtbarkeit sehr hemmen könne. Wenn zu jedem Kinde 3 bis 4 Jahre mit dem Stillen verwendet werden: so ist nicht wohl möglich, daß ein Weib so viele Kinder gebäre, als solches ohne Nachtheil wohl hätte gebären können. Süsmilch hat schon diese Ursache von der geringern Fruchtbarkeit der sonst so gesunden Landweiber angegeben, und er war der Meinung, daß die Gewohnheit der türkischen Mütter, die nach D. Russel's Berichten zu Aleppo ihre Kinder selbst bis in das dritte, ja wohl vierte Jahr, oder bis sie wieder schwanger werden, säugen, zur Entvölkerung der asiatischen Länder beitrage*). Eine zu lange Stillung ist in der Natur nicht gegründet: die Mütter leiden endlich dabei und werden leicht mit Blutspeien und Auszehrung befallen. Die Zähne der Kinder, welche mit dem ersten Jahre häufiger ausbrechen, zeigen auch, daß dieselben jezt anfangen, festere Speisen zu erfodern; und obschon der ältere Rudbeck von einem Knaben erzählet, daß er 8 Schuh lang

Ein zu langes Stillen schadet doch der Bevölkerung.

*) L. c. §. 95. 253. 258. Auf Minorka sagt Cleghorn säugen die ärmern Mütter ihre Kinder, um die öftern Schwangerschaften und den zu starken Anwuchs ihrer Familie zu verhindern, ebenfalls zwei, bis drei Jahre. Beobachtungen über die epidemischen Krankheiten, Einleitung, S. 72.

lang geworden sei, weil er bis in sein siebentes Jahr an seiner Mutter trank, bis zur Mittagszeit im Bette blieb, und erst in seinem achtzehnten Jahre anfieng schwere Arbeiten zu verrichten; obschon ich selbst die Kinder, welche recht lang an ihren Müttern tranken, größer und vollsäftiger als andere, befunden habe: so kann es doch einem Kinde nicht zum wahren Vortheile gereichen, meistens von flüssigen Nahrungsmitteln zu leben. Ein langer fortgesetzter Genuß von bloßer Milch scheint allerdings den Magen untauglich zu machen, andere Speisen in gewisser Menge wohl zu verdauen, und die Nerven scheinen selbst alsdann von allem fremden Nahrungssafte gereizet zu werden. Vielleicht ist es eine geheime Empfindung solchen Reizes, der vorzüglich den Schweizer sich in der Fremde nach seinem Vaterlande sehnen, und mit dem Heimwehe befallen macht. Der Unterschied der Milch selbst macht vielleicht, daß nicht eine jede fremde Milchnahrung im Stande ist, den Abgang des vaterländischen Saftes zu ersetzen. Es kömmt aber auch, im Ernste davon zu reden, nicht darauf an, daß man im gemeinen Wesen lauter riesenlange Bürger habe: sondern, ohne daß man auf einen Erben allein alles verwende, kann man mehr von zween mittelmäßig großen Körpern, als von einem zur Fleisch-Säule angemästeten Bürger, gutes hoffen. Immer aber bleibt die verminderte Fruchtbarkeit der zu lange stillenden Mütter der wichtigste Einwurf gegen die zu große Zärtlichkeit solcher Säugenden. Selbst bei Thieren hindert das lange Säugen die

Frucht-

Fruchtbarkeit, und bei dem Kamele ist das zweijährige Säugen eine wichtige Ursache, warum die Vermehrung dieser Thiere sehr langsam ist *). Die Weiber der Neger oder Schwarzen, werden gezwungen ihre Kinder 4 Jahre lang zu stillen, und dürfen sich keiner Amme bedienen: dieser Sache schreibt Marchais ihre geringe Fruchtbarkeit zu **). Die Einwohner der Insel Celebes entwöhnen vielmehr ihre Kinder gleich nach dem ersten Jahre von der Geburt, weil sie von einem längern Gebrauche der Muttermilch eine Dummheit der Kinder befürchten ***).

Es ist also billig, daß man im gemeinen Wesen auf einen so wichtigen Fehler merke, und daß ein Zeitpunkt bestimmt werde, über welchen keine Mutter mehr ihr Kind fortstillen dürfe.

§. 17.

Zeit der Entwöhnung bei verschiedenen Völkern.

Die Zeit der Entwöhnung bestand bei den alten Volkern, nach den Berichten des Moschion *), in einem Jahre und sechs Monathen, oder in zwei vollkommenen Jahren nach der Geburt ****). Die Jüdinnen schenkten ihre Kinder meistens über zwei Jahre, und konnten und pflegten sie noch länger trinken

*) Pallas Reise, I. Band, S. 339.

**) Pallas Reise, I. Band, S. 287.

***) Histoire philosoph. & politique, T. I. ch. XXVIII. pag. 190.

****) In Gynæciis.

*****) Valesius, de sacra Philosophia p. 634.

ken zu lassen *). Da aber die Frauenmilch für erwachsene Menschen eine unreine Speise war, deren Genuß aus den Brüsten selbst, ihnen von den Schriftgelehrten verbothen wurde **); so konnte ein Kind, das 24 Monath, als die gesetzte Zeit, gestillet worden war, nicht wieder an die Brust geleget werden, wenn es wegen anderer Ursache als wegen Krankheit während 3 Tagen, oder noch länger, nicht mehr daran getrunken hatte. Waren die 24 Monathe noch nicht vorüber; so konnte die Mutter ihr Kind wieder anlegen ***). Vor dem dritten Jahre pflegten bei den Römern die Kinder nicht entwöhnt zu werden ****). Man hat sogar eine uneheliche Mutter für schuldig angesehen, ihr Kind drei Jahre lang selbst zu stillen *****). Daher glaubte Carpzov, daß man ohne Ursache der Mutter das Onus alimentationis aufbürde, bis das Kind drei Jahr alt sei, weil der Text des erwähnten Gesetzes von der

*) Die machabäische Mutter suchte dadurch ihren jüngsten Sohn standhaft zu machen, daß sie ihm laut zuschrie: „Sohn! . . . erbarm' dich deiner Mutter, die „dich neun Monathe unter ihrem Herzen getragen, drei „Jahre mit eigenen Brüsten gestillet, und bisher erzogen hat!" II. B. der Machab. c. VII. v. 27.

**) Doch durfte das Weib ihre Milch in eine Schale melken, und ein anderer konnte sie alsdann trinken.

***) Maimonides, de cibis vetitis, p. m. 42

****) Gotofred. ad L. nec filium 9. verb. trimo. Cod. de Patr. potestate. Hartm. Pistorius, observ. 97. n. 3.

*****) Berger, in resolut. ad ff. quæst. un. Brunnem. ad L. 5. ff. eod.

der Milchnahrung allein zu verstehen wäre *). Daraus folget auch, daß, wenn ein Kind vor dem dritten Jahre entwöhnt wird, der Stuprator zur Bezahlung der Nahrung und zur Bestreitung anderer Unkosten, wenn es erforderlich wäre, anzuhalten **). Die Wilden auf Canada stillen ihre Kinder fort bis in das fünfte zuweilen auch bis in das sechste, siebente Jahr ***). Pallas fand den nehmlichen Gebrauch unter mehreren sibirischen Völkern ****).

§. 18.

Bestimmung eines allgemeinen Zeitpunktes zum Entwöhnen.

Man hat die Zeit, während welcher ein Kind gestillet werden sollte, verschiedentlich angegeben. Heister bestimmte solche wenigstens auf ein Jahr *****). Wegen Ungleichheit der Kinder, deren eines schwächer ist als das andere, muß man freilich etwas zugeben, und zu einer Regel für die Entwöhnung sind anderthalb Jahre hinreichend: ohne daß man jedoch eine Mutter, wenn es nicht die Aerzte für ihr Kind nöthig befänden, zwinge, ihr Kind so lange zu schenken; und es mag genug seyn, dem Stillen nach dem 8ten, oder wenn die Mutter Gefahr dabei liefe, nach den ersten 6 Monathen, doch nur nach und nach ein Ende zu machen. Krunitz sieht die meisten Kinder zwi-

*) Part. 4. constit. 27. definit. 5. n. 3.

**) Carpzov. d. l. S. Joh. Frid. Hertling, de ventre illiusque jure, vulgo vom Hänsgen im Keller; Heidelb. 1712.

***) Dictionnaire Encyclopédique, v. Homme.

****) L. c. III. Band, S. 48.

*****) Dissert. de Principum cura circa sanitatem subditorum, p. 11.

zwischen ein und anderthalb Jahren für zur Entwöhnung tüchtig an, und nur bei schwachen und kränklichen Säuglingen finden zwei volle Jahre zum Stillen Platz, ohne daß man der Sache zu viel thue *). Der Stifter der muselmännischen Religion verboth daher seinen Gläubigen, ihre Kinder über zwei Jahre zu stillen: jedoch können dieselben mit Einwilligung beider Aeltern auch früher entwöhnet werden **).

Weil die Gemächlichkeit vieler Mütter zu allerlei Kunstgriffen Anlaß geben kann, womit sie die Entwöhnung um so viel eher zu bewirken suchen: so ist nöthig zu verordnen, daß vor dem achten Monathe keine Mutter sich unterfange, ihr Kind ohne besondere Erlaubniß von ihrer Brust zu thun: welches jedoch auf die Vorzeigung eines von den Aerzten hierüber unentgeltlich abzugebenden Attestates ohne Anstand von jeder Obrigkeit zu bewilligen wäre.

§. 19.

Feierlichkeit des Entwöhnens bei den Alten.

Das entfernteste Alter feierte mit besonderm Gepränge die Entwöhnungs-Zeit seiner Kinder, und so machte es eine mütterliche Verrichtung durch das Ansehen, das es ihrer Vollendung beizulegen wußte, feierlicher und ihre Untersuchung auffallender, an deren Ausübung dem Staate gewiß alles liegen sollte.

Die Hebräer feierten in dem spätesten Zeitalter das Entwöhnungsfest. Abraham gab auf den Tag der Entwöhnung seines Sohnes Isaac von der Muttermilch

*) Oekonomische Encyclopédie, 11. Theil, Entwöhnen, wo viel Nützliches über diesen Artickel gesagt wird.

**) Sura II. v. 234. Maimonides, l. c.

termilch ein prächtiges Gastmahl *). An diesem Tage, sagt Rabbi Salomoh mit jüdischem Leichtglaube, legte Sara vor ihren Gästen die Probe ab, daß sie in ihrem Alter wirklich ein Kind gezeuget habe, und solches nicht untergeschoben sei: da sie allen Kindern, welche die zum Entwöhnungsfeste eingeladenen Weiber zugeführet hatten, überflüssig selbst aus ihren Brüsten zu trinken gab **). Eben so hat Hannach ihren Sohn Samuel, nachdem sie ihn von ihren Brüsten gethan hatte, mit drei jungen Rindern und einem Scheffel Mehls, auch einem Schlauche Weins in das Haus des Herrn nach Silo geschickt ***). Die Tidinidia der Spartaner kamen diesen Feierlichkeiten gleich: auf solche Zeit trugen die Ammen ihre Säuglinge zu dem Tempel der Diana Corythallia, wo dann auf spartanische Weise gegessen, und der Göttin einige Milchschweinchen geopfert wurden ****). Cato nennte die Edusa und die Pontina als Göttinnen, die den Knaben vorstünden, weil solche von den Säugemüttern angerufen wurden, wenn sie von der Brust entwöhnet werden sollten *****).

Alles

*) Genes. 21.

**) Stuckius, antiquit. convival. lib. 1. c. 17. Vermuthlich legte Sara diese Probe nach Tische ab: vorher, würde, mir wenigstens, die Lust zum Essen, wahrscheinlicher Weise vergangen seyn.

***) Samuel, i.

****) Athenæus, lib. 4.

*****) Lochnerus, de festo Tidinidiorum Dianæ Corythalliæ.

Ob man billig dieselbe abgeschafft habe?

Alles dieses haben wir abgeschafft, und nun ist die erste Mutterpflicht, das Selbststillen, noch blos die Sache des geringern Haufens. Ich denke demnach, es würde eine allgemeinere Vorsorge für das Wohl der unmündigen Menschheit auch dadurch mit Nutzen sich äußern, wenn man eben dem Zeitpunkte der Entwöhnung wieder jenen Grad des Ansehens und der Feierlichkeit zu geben suchte, welchen solcher vor Alters hatte, und wenn man wenigstens eine Art von Geringachtung im gemeinen Wesen auf jene Mütter setzte, welche aus bloßem Eigensinne und aus Nachlässigkeit das Wohl ihrer Kinder verabsäumen.

§. 20.

Uebergang zum folgenden Abschnitt.

Gesetzt aber, daß es unmöglich oder unrathsam sei ein Kind an seiner Mutter trinken zu lassen; daß man sich andern Theils auch im Stande sehe, demselben die gesundeste Nahrung, welche allezeit in der Frauenmilch besteht, anzuschaffen: so bleibt immer eine wichtige Frage: was die Polizei für Einrichtungen in großen und mittelmäßigen Städten zu machen habe, um das Wohl der Neugebornen vor den Gefahren zu sichern, welche es in den Händen gottloser, ungesunder und pflichtvergessener Säugammen läuft? Ich will diesem Gegenstande folgenden Abschnitt widmen.

Der

Der

zweiten Abtheilung

dritter Abschnitt.

Von Bestellung des Ammenwesens und erster Verpflegung mutterlos zu erziehender Kinder.

Elige, quæ media est inter juvenemque senemque
Quæ gracilis, nec macra tamen: cui vividus oris
Est nitor, & sano veniens in corpore robur,
Brachia longa, patens pectus, proceraque cervix,
Quæque rubent teretes extanti tubere mammæ,
Unde pluit nivei quantum satis imbris.

Sammarthanus in Pædotrophia.
L. I. p. 62.]

§. 1.

Unentbehrlichkeit guter Ammen-Anstalten in grossen Städten.

Die Anzahl derjenigen Kinder, welche in jedem gemeinen Wesen entweder von saumseligen Müttern ihrer natürlichen Nahrung beraubt, oder wegen Krankheit und Tod der Wöchnerinnen, der Verpflegung fremder Hände überlassen werden, ist besonders in volkreichen Städten sehr beträchtlich, und die Polizei muß da von einer sehr mangelhaften Verfassung seyn, wenn sie für die Erhaltung so vieler Kinder, keine Verfügung trifft, und dem Gerathewohl das Schicksal so mancher Unmündigen schläfrig überläßt. Die Liebe der Aeltern, oder wenn diese dem Neugebornen durch den Tod entzogen worden sind, der Anverwandten des Säuglings, ist nicht sel-

ten so zweideutig, und die Gefahr für die Kinder in dem ersten Alter so groß, daß die Versäumniß eines menschlichen Geschöpfes nie so leicht möglich ist, als gleich nach der Geburt, wo der Tod eines Kindes fast allezeit auf Rechnung der Natur geschrieben wird, wenn man auch bei der geringsten Untersuchung das Gegentheil hiervon finden könnte.

Wie leicht wird es dabei einer schlechtdenkenden Amme, wenn sie Jahr und Tag den fremden Säugling mehrere Stunden weit von seinen Aeltern entfernt, zu besorgen hat, demselben ihr eigenes Kind, oder ein anderes unterzuschieben und so einen Tausch mit Kindern zu treffen, hinter welchen die wenigsten saumseligen Mütter je kommen können, welche ihres Kindes kaum bemerkte Züge nach einer so langen Abwesenheit kaum mehr zu unterscheiden wissen *).

Da

*) „Ich kenne zweierlei Arten Leute, die in der Republik „sehr gefährlich werden können, ohne daß man darüber „in Furcht steht. **Ammen** und Barbierer. Eine ver„giftete Hostie läßt sich vielleicht noch schmecken, „den Dolch muß man hervorziehen; allein ein Bar„bierer hat die Anlage zum feinsten Meuchelmorde. „Entweder sollten sehr ehrliche Leute dieses Handwerk „treiben, oder es müßte völlig abgeschafft werden. „Was die **Amme** betrifft, so hat sie tausend Gele„genheiten, Kinder zu vertauschen, und ich wette, daß „es unendliche Mahle geschieht. Ich habe einen jun„gen Grafen gekannt, der seiner Amme, welche des Or„ganisten Tochter war, so ähnlich sah, daß alle Welt ihn „für ihren Sohn gehalten hätte, wenn er nicht in einer „gräf-

Da die meisten Personen, welche im gemeinen Wesen als Säugammen dienen, verunglückte Dirnen sind, welche bei dem Fehler, wodurch sie zu Ammen vorbereitet wurden, sich schwerlich so viel Zeit genommen haben, den Grad der Ansteckung ihres Verführers genau zu untersuchen; und da dergleichen Weibespersonen selten so ehrlich sind, eine solchergestalt geerbte Krankheit so leicht einzugestehen; so kann man sich leicht vorstellen, wie viele Kinder in einer großen Stadt von ihren Ammen mit venerischen Uebeln angestecket werden, und darüber zu Grunde gehen müssen: so wie hingegen manches obschon eheliches Kind das venerische Gift mit sich zur Welt bringt und seine fremde aber gesunde Amme anstecket, welche hierauf wieder andern Säugenden das nehmliche Gift mitzutheilen pflegt *). Wie sehr vernachlässigt werden die mei-

„gräflichen Wiege gewesen wäre. Die Wiege ist der „einzige Beweiß der adelichen Abkunft. Eine Amme „liebt ihr Kind mehr als ein fremdes: das übrige kann ein jeder selbst hinzudenken." Ueber die Ehe, S. 254. sq.

*) Sogar das Aussäugen der Brüste bei nichtstillenden Müttern durch fremde Weiber steckte jene zuweilen mit der Venusseuche an. Der Arzt, 154 Stück. Mit venerischen Kindern großer Städte kann diese Seuche mittelst der Amme gar oft auf die ringsum solche liegenden Dörfer und auf ganze sonst unschuldige Familien ausgebreitet werden: ein Umstand, welcher wünschen macht, daß nie ein Kind auf das Land gethan werden sollte, ohne vorher besichtiget worden zu seyn; da ohnehin

meisten Kinder, welche man den Ammen aufs Land mitgiebt, ohne sich weiter um sie zu bekümmern? und wie gering ist die Anzahl derjenigen, welche von dort wieder gesund zurückkommen, wenn man auch jene noch dazu rechnet, welche von den Ammen wirklich nur unterschoben worden sind?

Aus dergleichen Ursachen sind die nöthigen Veranstaltungen wegen den Lohnammen eine Sache von der

hin bei Abgang dieser Vorsicht leicht Anlaß zu Streitigkeiten gegeben wird: wenn wegen dem Ursprung der Ansteckung und der Schadloshaltung ein Zwist entsteht. — In der Nachbarschaft von Paris herrschte eine Gattung von Seuche: das Uebel fieng an den Lefzen an, dehnte sich aus über den Schlund, über die Geburtstheile und endlich über die ganze Oberfläche des Körpers. Es wurden verschiedene Mittel ohne Erfolg gebraucht. Die königliche Akademie der Wissenschaften schickte die Herren Lassone und Morand auf den Platz selbst, um das seltsame Uebel genauer zu untersuchen. Sie fanden bald die nicht zweideutigen Kennzeichen des venerischen Uebels; sie spürten der Ansteckung sorgfältig nach, um ihren ersten Ursprung zu entdecken: sie fanden bald, daß das Uebel von zwei bis drei Kindern kam, welche aus der Hauptstadt an Säugammen dieses Dorfes überlassen worden waren, und sowohl dieses als auch andere Kinder angesteckt hatten. Auch die Männer der Säugammen wurden bald angesteckt, und die, so nach ihnen aus dem nehmlichen Gefäße tranken, waren davon nicht ausgenommen. Man bediente sich alsbald bei den Kranken des Queckfilbers, und dadurch wurde endlich die vorher verkannte ansteckende Seuche erstücket. Gazette Salutaire, 1776. Nro. VI.

der größten Wichtigkeit; besonders in großen Städten, wo die Anzahl nichtstillender oder zum Selbststillen unfähiger Mütter allezeit groß ist, und wo man oft ein Kind der ersten besten Amme anvertrauen muß, die sich im Falle der Noth finden läßt. Ich kann hier keine bessere Muster nützlicher Vorkehrungen an Handen geben, als wenn ich dasjenige ausführlich hier einrücke, was die Könige von Frankreich und besonders die Stadt Paris nach und nach gestiftet haben, und ich werde mich dabei zum Theil der Urkunden bedienen, welche von Herrn Framboisier de Beaunay, Direktor des Ammenkomtoirs zu Paris, dem dortigen geschickten und menschenfreundlichen Arzte Herrn Gardane von dieser Verfassung mitgetheilet, und von diesem hierauf dem Drucke 'übergeben worden sind*): wobei ich jedoch einige der vorhergegangenen Polizeiverordnungen wegen besonderer Vortreflichkeit in einer getreuen Uebersetzung einrücken und bei allem diesem meine eigene Gedanken mittheilen will.

§. 2.

Von dem Amendienste selbst.

Es ist leicht zu erachten, daß die Hoffnung sich als Amme in einem guten Hause unterzubringen und auf eine leichte Art gut zu nähren, eine große Anzahl verunglückter Dirnen zu den Hauptstädten führen müsse. Sogar finden sich unter solchen mehrere arme Stadtweiber, die aus Noth den Ammendienst ergreifen, und entweder ihre eigenen Kinder dabei zurück.

*) Détail de la nouvelle direction du Bureau des nourrices de Paris, à Paris 1775.

rücksetzen, oder nebst dem eigenen auch fremde zu Stillen übernehmen, oder endlich mehrere Kinder nacheinander schenken.

Wenn Süsmilch die Leichtigkeit im gemeinen Wesen noch als Amme unterzukommen bei ledigen Mädchen als eine Sache ansieht, die das Hurenleben befördert *); so muß man im Gegentheile glauben, daß bei der Verführung wenige Mädchen auf diese Aushülfe, und eben so wenig an das Schwangerwerden selbst denken: und daß, wenn man ihnen auch noch diese Aussicht entziehen wollte, deßwegen wohl nur sehr wenige von allen denen dem Triebe ihres Temperaments oder der Verführung widerstehen würden, welche man jährlich verunglücken sieht: aber es müßte gewiß ein großer Beweggrund zur Verzweiflung mehr entstehen, wenn einer unglücklichen Person auch noch dieser Trost entzogen würde, daß sie sich in ihrer Verlassenheit noch einen Ort aussuche, in welchem sie sich, wenn ihr Kind inzwischen bald nach der Geburt gestorben seyn sollte, ehrlich unterhalten und selbst in der Beschäftigung fürs gemeine Wohl, wieder eine Stelle vertreten könne, welche ihr oft zur Verbesserung des ersten Fehlers und manchmahl zu ihrer Versorgung hilft: denn man kann sich leicht überzeugen, daß eine sorgfältige Amme bei den Familien sich gar oft so viel Verdienst zu erwerben weiß, daß dieses Mittel nicht selten ein sehr guter Weg ist ihr verlornes Glück wieder zu finden.

Man

*) L. c. I. Theil, §. 260. S. 516.

Man kann jedoch hier nicht verhehlen, daß ohne eine genaue Aufsicht und auch zuweilen selbst bei einer solchen manche gewissenlose Dirne, um sich besser als Säugamme unterzubringen, ihr eigenes Kind vernachlässigen dürfte, um solchergestalten ihre Brüste ungehindert verdingen zu können. Die Mutterliebe ist zuweilen ein allzuschwaches Band wider den Leichtsinn und wider das äußerste Elend, welches meistens die verunglückten Personen zu drücken pflegt: und es ist daher manche Unordnung vorauszusehen, wenn das gemeine Wesen nicht die Veranstaltung trifft, daß erstens dieses Elend als eine wichtige Ursache des Kindermords erleichtert werde; zweitens daß man von jeder Dirne, welche sich zum Ammendienste darstellet, nebst andern auch diesen Beweiß fordere: „daß ihr eigenes Kind weder aus Vernachlässigung noch aus Abgang guter Nahrung gestorben sei."

§. 3.

Von dem Ammen-Komtoir zu Paris.

Ich komme zur Sache selbst. — Bei den vielen Kindern, welchen jährlich zu Paris die mütterliche Nahrung entzogen wurde, trafen immer sehr viele Personen, um als Ammen unterzukommen, daselbst ein: es nahmen sich seit vielen Jahren gewisse Leute, unter dem Nahmen der Récommandaresses, (Ammenmütter) dieser Bestellungen an, an welche sich die Ammen zu wenden, und auf geschehene Nachfrage von jenen an die Aeltern überlassen zu werden pflegten. Man versammelte diese zum Säugen bestimmte Weibespersonen in besondern Wirthshäusern, wo-

wohin sich alle die, so Ammen zu haben wünschten, wenden mußten.

Um den großen Unordnungen, welche hier unvermeidlich waren, vorzubeugen, wurde durch eine besondere Verordnung *) folgende Einrichtung für gut befunden:

Ludwig von Gottes Gnaden, ꝛc. ꝛc.

„Da der Ammenmutterdienst, welcher schon „vor so vielen Jahren in Unserer lieben Stadt Paris „öffentlich aufgerichtet worden ist **), nicht nur in „Betreff

*) Declaration du Roi, du 29. Janvier 1715. Enrégistrée au Parlement le 14. Fevrier 1715.

**) Vormahls nahmen sich die Hebammen zu Paris selbsten um die Anschaffung der Säugammen für diejenigen Kinder an, die sie von ihren Schwangern empfangen hatten, und das alte Herkommen gab ihnen beinahe ein ausschließendes Recht auf dieses Geschäft. Durch die Bestellung der Ammenmütter wurde zu Paris endlich den Wehemüttern untersaget, sich ferner mit dergleichen Geschäfte abzugeben. Die Einrichtung mit den Ammen und ihren Vorsteherinnen den Ammenmüttern (welche von dem Oberstenpolizeirichter verpflichtete und dem Bureau des nourrices vorgesetzte Weiber sind) wurde in dieser Stadt schon frühe, nehmlich 1615 im Hornung durch besondere Lettres patentes gemacht. In den Jahren 1622 vom 9ten des Wintermonaths 1655 wurden diese durch besondere Arreste von dem Parlament, und unterm 17ten August 1685 durch eine eigene Verordnung von dem Criminalrichter zu Paris bekräftiget. Das gleiche geschah nochmahls von dem Parlament unterm 18ten Jänner

„Betreff der Aeltern wichtig ist, deren Kinder von „jenen an gewisse Säugammen auf das Land ver„schicket werden, nachdem sich solche bei den Am„menmüttern darum gemeldet haben, sondern auch „von Seiten des Staates, dem die Erhaltung und Er„ziehung der Kinder so sehr am Herzen liegen muß, „alle mögliche Rücksicht verdienet; so haben Wir „Unserer eigenen Vorsorge werth gehalten, daß Wir „selbst über einen so wichtigen Gegenstand der Poli„zei die nöthigen Befehle ertheilten, besonders da sich „dem Vernehmen nach so viele Mißbräuche dabei „eingeschlichen haben sollen. Da es Uns aber schei„nen wollte, daß die Vollziehung der Ordnung, die „Wir zu solchem Ende entworfen haben, hauptsäch„lich diejenige Magistratsperson angienge, welcher „das ganze Polizeiwesen in Unserer lieben Stadt „Paris oblieget; so haben Wir hiemit für gut er„achtet, hiemit das alte Herkommen aufzuheben, „welches ohne anderes Recht als jenes, des lang„wierigen Besitzes, dem Criminalrichter des Châtelet „die Erkenntniß über alles, was die Verrich„tungen der Ammenmütter betrifft, bisher überließ, „um diese ganze Sache dem Polizeirichteramt, wozu „sie eigentlich mehr gehöret, einzuverleiben. Wir „verordnen daher, ꝛc.“

Art.

Jänner 1686, von dem Lieutenant Criminel vom 14. August 1703, abermahl von der Obergerichtskammer unterm 29ten Julius 1705. V. Etat de Médecine, 1776. p. 194. sq.

Aufrichtung von 4 Bureaux de nourrices.

Art. I. „Daß anstatt der zweien bereits aufgerichteten Stellen der Ammenmütter in die Zukunft „vier derselben seyn sollen.“ Hier werden die Gassen bestimmt, wohin ein jedes der Bureau gehöret.

Jedes soll ein Register führen.

II. „Auf jedem Bureau soll ein eigenes Register „gehalten werden, welches von dem Oberpolizeirichter zu parafiren ist.“

Diese Register sollen alle Monathe von einem Unter-Aufseher, und jährlich viermahl von dem Ober-Polizeirichter untersuchet werden.

III. „Jedes Bureau soll unter der Aufsicht eines Commissaire du Châtelet stehen, welcher alle „Monathe das Register untersuchen und im Falle, daß „gegenwärtiger Verordnung zuwider gehandelt worden wäre, dem Oberpolizeirichter davon die Nachricht abstatten solle, damit von diesem die nöthige „Anstalt getroffen werden möge, welches alles ohne „weitere Unkosten zu verursachen vorgenommen werden solle. Jedes der erwähnten Register solle des „Jahres viermahl, und wenn es ihm nöthig schiene, „auch wohl öfters dem Polizeirichter vorgeleget und „von demselben gleichermaßen geprüfet werden.“

Wie solches Register beschaffen seyn solle.

IV. „Jeder Artikel des Registers solle den Nahmen, das Alter, die Heimath und die Pfarrei, wo„zu die Säugamme gehöret, den Stand ihres Mannes, das Alter ihres eigenen Kindes, und ob solches noch bei Leben, oder todt sei, in sich fassen.“

Nothwendiges Zeugniß der Pfarrer.

V. „Der Inhat des vorhergehenden Artickels solle „von dem Pfarrer der Säugamme bekräftiget werden, wie dieser auch wegen den Sitten und der Religion derselben, und ob solche eine Wittwe oder „verheirathet sei, ob sie noch einen andern Säugling „habe, oder nicht? sein Zeugniß abstatten solle.“

VI.

VI. „Die Zeugnisse für die Säugammen sollen „zusammengeheftet und von Monath zu Monath, nach „Anleitung der Artickel des Registers, mit Zahlen be„zeichnet werden, als worüber die Aufseher ebenfalls „besondere Sorge haben sollen.“ Aufbewahrung sämtlicher Attestate wegen den Ammen.

VII. „Desgleichen soll in den Registern sowohl „von dem Nahmen und dem Alter des Kindes, „so der Säugamme übergeben wird*), als von dem „Nahmen der Wohnung und der Handthierung des „Vaters, Meldung geschehen. Einer jeden Säugamme „solle hiervon eine Abschrift durch die Ammenmutter „des Bureau zugestellet werden, bei welchem sie sich „gemeldet haben wird: diese Abschrift aber solle von „der Ammenmutter unterschrieben und von dem Auf„seher (Commissaire) eingesehen werden; alles bei „Straf 50 Pfund für jeden Fehler gegen die Ver„ordnung von Seiten der Ammenmutter, und bei ei„ner drei Monath langen Absetzung von ihrer Stelle, „oder noch größerer Strafe, wenn der Fehler wie„der geschehen sollte.“ Fernere Einrichtung der Register. Abschrift, die jeder Säugamme gegeben werden solle.

VIII. „Die Säugammen sollen schuldig seyn, „erwähnte Abschriften ihrem Pfarrer vorzuzeigen, als „wel- Diese muß dem Pfarrer gegen einen Schein vorgewiesen werden, welche selbst wieder aufbewahret wird.

*) Ich begreife ein für allemahl nicht, wie dieses hinreichen möge, um die Aeltern, so ihre Kinder auf mehrere Jahre zu den Ammen aufs Land schicken, sicher zu stellen, daß sie auch ihr eigenes Kind wieder zurück erhalten: die Gesichtsbildung ist bei Kindern so veränderlich, daß man sich auf dieses Kennzeichen, wenn man es auch noch so deutlich im Register anzeigen wollte, nicht verlassen kann. S. §. 1.

„welcher ihnen einen Schein geben wird, den sie hier„auf an den Oberpolizeirichter schicken sollen, wel„cher denselben einer jeden Ammenmutter wird über„reichen lassen, um zu dem ersten Certificat ihres „Pfarrers geleget zu werden; als welches in dem „Register neben dem gehörigen Artickel angeführet „werden solle, als worauf der Aufseher halten wird. „Die Säugammen, welche diesem Befehle keine Ge„nüge geleistet haben würden, sollen in eine Strafe „von 50 Pfund verfallen, wofür ihre Männer haf„ten müssen."

Einschränkung der Ammenbestellung durch bloße Ammenmütter.

IX. „Unter gleicher Strafe verbiethen Wir den „Hebammen, Gastgebern und allen andern Perso„nen, als blos den Ammenmüttern, je einige Säug„ammen und Ammenführerinnen (Méneuses) bei „sich aufzunehmen, ihnen einen Aufenthalt zu gestat„ten, oder sich damit abzugeben, ihnen Säuglinge zu verschaffen, oder, unter solchem Vorwande, eine „Belohnung oder ein Geschenk anzunehmen: wodurch „Wir jedoch, was das hiesige Findelhaus betrifft, keine Neuerung einzuführen gedenken."

Befehl die Ammen an solche anzuweisen.

X. „Den Führerinnen verbiethen Wir unter „ähnlicher Strafe, die Ammen anderwärts hinzu„weisen, als zu einem der 4 Bureaux der Ammen„mütter."

Verboth zween Säuglinge zugleich zu halten.

XI. „Zugleich wird hiemit auch den Säugammen „verbothen, zween Säuglinge auf einmahl zu hal„ten, bei Strafe der Peitsche gegen die Amme, und „von funfzig Pfund gegen ihren Mann, wobei sie

„noch

„noch des Lohnes für beide Säuglinge verlustiget „werden solle."

XII. „Unter gleicher Ahndung sollen die Säug- „ammen, die Aeltern oder diejenigen Personen, die „ihnen einen Säugling anvertrauet haben, von den „Hindernissen benachrichtigen, wegen welchen sie das „Kind nicht mehr zu stillen im Stande sind, so wie „von den Ursachen, warum sie dieselben an andere „Säugammen überlassen haben, von deren Nahmen, „Wohnung und Handthierung. Eben so haben auch „die Säugammen wenigstens im zweiten Monathe ei- „ner bei ihnen neuerdings eingetroffenen Schwan- „gerschaft den Aeltern oder Pflegern der Säuglinge „Nachricht zu geben *). Wenn ein Kind bei ihnen „stirbt; so sollen sie alsbald denjenigen, so ihnen das- „das- Pflichten der Amme bei aufstoßendem Hinderniß, das Kind fortzuschenken.

Bei erfolgtem Tode des Säuglings.

*) Dazu scheint man doch nicht so leicht jede Amme verbinden zu können, ohne zu mancherlei Streit zwischen dieser und den Aeltern des Säuglings Anlaß zu geben; weil mehrere Weiber von keiner Schwangerschaft wissen, und sowohl ihr Monathliches richtig fortleiden, als einer unveränderten Gesundheit genießen, bis sie selbst durch die stärkere Bewegung ihres Kindes von ihrem veränderten Stande vergewissert werden: wie man deutlich an mehrern noch in der Schwangerschaft ihre Kinder fortstillenden Müttern sieht, welche solches nicht thun wollten, wenn sie etwas von ihrem neuen Stande gewußt hätten. Vor dem vierten Monathe wenigstens, scheint mir also kein Verboth so leicht befolglich zu seyn: dann aber kann der mehr anwachsende Leib jede Frau schon allein auf eine Schwangerschaft denken machen.

„selbe anvertrauet hatten, ein solches zu wissen thun,
„und ihnen einen Todtenschein davon überschicken.
„Wenn der Pfarrer von ihnen die Bezahlung für
„dergleichen Scheine abverlangte, so sollen sie in
„Gemäßheit einer bevorstehenden neuen Polizeiver-
„ordnung wegen der Auslage schadlos gehalten
„werden."

Die Ammen sollen ohne Weisung keinen Säugling zurückschicken

XIII. „Unter 50 Pfund Strafe sollen die Säug-
„ammen unter keinerlei Vorwand, auch nicht ein-
„mahl wegen ausbleibender Zahlung, ihre Säug-
„linge wieder selbst zurückbringen noch zurücksenden,
„ohne deren Aeltern oder Pflegern hievon schriftliche
„Nachricht gegeben, und von ihnen die Weisung da-
„zu erhalten zu haben. Im Falle aber, daß die Ael-
„tern und Angehörigen des Säuglings, auf die ge-
„schehene Anzeige keine Antwort ertheilen: so sollen
„die Ammen entweder selbst oder durch ihren Pfar-
„rer den Oberpolizeirichter davon benachrichtigen,
„welcher ungesäumt veranstalten wird, entweder,
„daß das Rückständige an die Amme bezahlet werde,
„oder daß dieselbe das Kind zurückschicke, um von
„der Polizei anderwärts untergebracht zu werden."

Wie die rückständigen Ammengelder einzutreiben seien.

XIV. „Die Aeltern sollen von dem Oberpolizei-
„richter zur Abzahlung der Ammengelder für diejе-
„nigen Kinder angehalten werden, welche sind von
„den Ammenmüttern hinausgegeben worden. Diese
„Strafe soll auf die bloße Untersuchung des Kom-
„missars können angesetzet werden, welcher das Re-
„gister eingesehen haben wird, worin die Säuglinge
„aufgezeichnet stehen: nachdem aber die Aeltern und

„andere

„andere Personen, welche das Kind zur Amme her„gegeben haben, nach der bei dem Polizeigerichte „üblichen Weise ohne weitere Umstände vorgeladen „und verhöret worden seyn werden; so sollen die „Strafgelder auf alle mögliche Wege selbst mit Ein„ziehung der Schuldner eingetrieben werden, wenn „es so von dem Oberpolizeirichter befohlen werden „sollte; als welches in allen Fällen geschehen mag, „außer wenn ein augenscheinliches Unvermögen zu„gegen wäre *)."

XV.

*) Dieser Artikel wurde unterm 19ten Junius 1737 von dem Parlament zu Paris neuerdings wiederholet und bestätiget. Daß viele unglückliche Aeltern wegen zurückbleibender Bezahlung der Ammen verschiedentlich in das Gefängniß geworfen werden müssen, erhellet aus der großmüthigen Befreiung vieler dergleichen armen Gefangenen und aus der Entrichtung aller an sie gemachten Forderungen durch der Königin von Frankreich Majestät, bei Gelegenheit Ihrer ersten Schwangerschaft, und, wie durch öffentliche Blätter bekannt gemacht wurde, so hat bei der unterm 19ten Christmonath 1778 erfolgten glücklichen Entbindung der geliebten Königin, der Magistrat zu Paris den Befehl ertheilet, daß zween Schöffen sich nach den Gefängnissen begeben sollten, um die Schulden der wegen Ammenlohn in Verhaft gezogenen Väter zu bezahlen. Unter diesen befand sich ein Vergoldergeselle, der 24 Kinder gezeugt und deren noch 19 am Leben hat, und zum ersten Mahle die Vaterspflicht in Geld nicht entrichten konnte. Die Stadt hat nicht nur für ihn bezahlt, sondern auch die Erhaltung seines letzten Kindes, so wie auch derer, die etwa noch folgen möchten, übernommen.

Wie diese Verordnung bekant gemacht werden solle.

XV. Gegenwärtige Unsere Verordnung soll in „dem Bureau der Ammenmütter und auf jedes „Register oben eingeschrieben, desgleichen in gedach„tem Bureau öffentlich angeschlagen und in allen „königlichen und andern herrschaftlichen Besitzungen, „die unter Unsern Obergerichtshof zu Paris gehö„ren, verkündet werden. Wir befehlen also, ꝛc. ꝛc. „Gegeben zu Versailles den 29ten Jänner 1715."

Eine andere Verordnung vom 1ten März 1727 befiehlt ferner:

Verhaltungsregeln für die Ménenrs und Ménenses.

„Daß diejenigen, welche die Verrichtung eines Ammenführers oder einer Führerin übernehmen, ebenfalls über ihren Vor- und Zunahmen, von ihrer Wohnung, Lebensart, Religion und von ihren Sitten, ein von ihrem Pfarrer unterschriebenes Zeugniß vorlegen sollen. Hierüber soll ein Register und eine Tabelle in demjenigen der vier Bureau geführet werden, welches sie wählen werden. Jeder von den Führern solle einen von dem Oberpolizeirichter, oder von einem durch ihn dazu bestellten Beamten unterschriebenes Register führen, in welches sie in Gegenwart der Aeltern dasjenige Geld selbst einschreiben oder einschreiben lassen sollen, das sie für die Säugammen erhalten werden, wovon sie die Führer sind. Dieselben sollen keine neugebornen Kinder ohne ein Zeugniß über die Zurücksendung von Seiten der Ammenmutter, nachdem jene bereits getaufet worden sind, und außer in Gesellschaft der Säugammen, welche sie stillen sollen, anderwärts hintragen. Sollte ein Kind unterwegs sterben, so muß die Anzeige davon sogleich

sogleich dem Beamten, oder dem Pfarrer des nächsten Orts geschehen, welcher hierüber einen Schein abgeben wird: alles unter besondern Strafen; und sollen die Säugammen, welche aus eigner Schuld unterwegs ein Kind zu Grunde gehen ließen, nach aller Schärfe der Gesetze gerichtet werden. Niemand anders soll sich ohne Erlaubniß einer der vier geschwornen Ammenmütter bei einer Strafe von 50 Pfund unterstehen, Säugammen zu sich zu nehmen und zu unterhalten, um ihnen Säuglinge zu verschaffen."

Eben diese Verordnungen weisen auch Ammenmüttern, Führern und Führerinnen ihre bestimmte sehr mäßige Belohnung an.

Verordnung in Betreff der Ammenmütter.

Nach einer ähnlichen königl. Verordnung von 1729 sollen die Ammenmütter wenigstens vierzig Jahre alt seyn, und über ihre Fähigkeit sowohl, als über ihre Religion und Sitten, geprüfet werden; auch über letztere ein Zeugniß bringen, worauf sie vor dem Oberpolizeirichter in Gegenwart des Königs Prokurators den Eid ablegen, daß sie ihrem Amte wohl und getreu vorstehen wollen.

Ammen-Verordnung in der Residenzstadt Versailles.

Eine vortreffliche und umständlichere Verordnung über diesen wichtigen Gegenstand ist die vom 22ten Augustmonath 1761.

Die Artickel, welche in obigen Verordnungen noch nicht enthalten sind, (die, so nur das nehmliche berühren, werde ich bedächtlich auslassen) fassen folgende nützliche Regeln in sich:

Aehnlichkeit mit der Pariser.

Art. I. Wird die nehmliche Verfassung, welche das Ammenwesen zu Paris hat, auch zu Versailles, jedoch

jedoch nur mit einer einzelnen Ammenmutter eingeführet.

Vier Ammenregister.

III. „Solle dieselbe 4 Register führen, welche „von dem Amtmanne zu Versailles auf allen ihren „Blättern unterzeichnet werden sollen."

Belohnung der Ammenmutter.

V. „Sollen für jeden Säugling, der Ammen„mutter, von den Aeltern oder Pflegern der Kinder, „welche durch diese der Säugamme anvertrauet wer„den, dreißig Sols zu entrichten seyn."

Anzeige des Sterbetags von dem Kinde einer Amme

VI. „Solle auch der Tag in dem Register an„gedeutet werden, an welchem die Säugamme ihr „eigenes Kind verloren hätte."

Und von jenem ihres Mannes.

VII. „Soll auch angezeiget werden, ob die Säug„amme eine Wittwe oder verehelichte Frau sei, und „auf welchen Tag in jenem Falle ihr Ehemann „gestorben sei; auch ob sie sonst keinen Säugling „habe?"

Sollen zwei Abschriften aus dem Register an jede Amme ertheilet,

IX. „Von all' demjenigen, was von des Kin„des und seiner Aeltern Nahmen, Wohnung, Alter, „Handthierung, in das Register eingetragen wird; „sollen der Säugamme zwei Abschriften von der Am„menmutter ertheilet, und ohne alle Unkosten von „dem Kommissar berichtiget werden; alles unter „Strafe von 50 Pfund gegen die Ammenmutter bei „jeder Unterlassung und noch größrer Ahndung, wenn „sie den nehmlichen Fehler wieder begeht."

Eine davon aber von dieser an ihren Pfarrer abgegeben werden.

X. „Eine dieser Abschriften soll die Säugamme „ihrem Pfarrer gegen einen schriftlichen Schein ab„geben, den sie in den ersten vierzehn Tagen ihrer „Heimkunft dem Bureau der Ammenmutter über„schicken

„schicken solle, damit man solches zu dem ersten Attestate des nehmlichen Pfarrers lege, und auf das „Register zur Seite des Artickels aufnotire. Der „Kommissär soll hierüber genaue Obsicht führen, und „selbst dieses zweite Zeugniß sich vorlegen lassen und „berichtigen. Die Säugammen, welche gegenwärtigen Artickel nicht befolgen, müssen 50 Pfund Strafe erlegen."

Beschaffenheit des zweiten Registers.

XI. „Die Ammenmutter soll ein zweites Register führen, um darin die Säugammen aufzuschreiben, welche durch ihre Vorsorge einen Säugling „erhalten wollen, und soll eine Amme, die solchergestalt eingeschrieben worden ist, keinen Säugling „anders, als durch die Ammenmutter erhalten können. Wir verbiethen jedermann die Säugammen „von dem Bureau abzuhalten, oder ihnen, ohne Wissen der Mutteramme, Säuglinge zu geben oder zu „verschaffen, bei 50 Pfund Strafe, sowohl gegen die, „so ihr dazu verholfen haben, als gegen die Säugamme, nebst noch größrer Strafe bei einem Rückfalle."

Verboth die Kinder zu sich ins Bett, oder mehrere zusammen in eine Wiege zu legen.

XIII. „Um dem Mißbrauche einiger Säugammen „vorzubeugen, die ihre Säuglinge neben sich in ihr „Bett legen, wodurch mehrere Kinder erstücket oder „sonst beschädiget worden sind; so befehlen Wir, daß „die Säugammen eine Wiege in ihrer Stube haben, „und ihrem Pfarrer vorzeigen sollen, als worüber „dieser zugleich in seinem schriftlichen Zeugnisse (nach „dem VII. Art. dieser Verordnung) Nachricht ertheilen wird. Es solle sich fernerhin keine Amme mehr

„unter-

„unterfangen, unter welch' einem Vorwande solches „nur seyn möge, ihren Säugling neben sich in ihr „Bett zu nehmen, auch nicht mehrere Säuglinge „oder Kinder zusammen in eine Wiege zu legen, bei „50 Pfund Strafe, und selbst leiblicher Züchtigung „wenn es wieder geschehe."

Die von den Méneurs beizubringende Atteſtate sollen dem dritten Regiſter eingeschrieben werden.

XIV. „Ein jeder Ammenführer oder jede Führerin, sollen von ihrem Pfarrer ein Zeugniß über „ihren eigenen Vor- und Zunahmen, ihre Wohnung, „Lebensart, Sitten und Religion, dem Bureau der „Ammenmütter überliefern: diese Atteſtate sollen in „ein drittes Regiſter, das die Ammenmutter zu „halten hat, zusammen eingetragen, und durch den „Polizeibeamten ohne Kosten berichtiget, das erwähnte Regiſter aber auf allen Blättern von dem Amtmanne zu Versailles unterschrieben (cotté & paraſé), die Vor- und Zunahmen, so wie die Wohnungen der gesagten Führer aber auf eine besondere Liſte in dem Bureau der Ammenmutter aufgeschrieben werden; alles bei 50 Pfund Strafe gegen die „Ammenmütter, Führer und Führerinnen."

Verboth sich in das Amt der Führer unbefugt einzumiſchen.

XV. „Niemand, wer es auch sei, soll sich in „das Amt der Führer oder Führerinnen einmiſchen, „ohne das erwähnte Zeugniß des Pfarrers in dem „Bureau der Ammenmütter einschreiben gelaſſen zu „haben unter 50 Pfund Strafe, und soll erlaubt „seyn, diejenigen, welche zu Versailles oder in den „Dörfern Montreuil, St. Antoine und Glatigny „diesem Verbothe entgegen handeln werden, gefänglich einzuziehen."

XVI.

XVI. „Desgleichen soll auch die Ammenmutter „unter 50 Pfund Strafe und unter Absetzung von „ihrem Dienste auf ein Vierteljahr, oder, wenn „der Fehler wieder von ihr geschähe, bei vollkommener „Absetzung sich keiner Führer oder Führerinnen be„dienen, ohne obiges Attestat von ihnen erhalten „zu haben."

Es soll kein Méneur ohne Zeugniß des Pfarrers angenommen werden.

XVII. „Die Ammenführer und Führerinnen „sollen schuldig seyn ein Register zu halten, das der „Polizeibeamte unentgeldlich unterzeichnen wird, und „in welches sie in Gegenwart der Aeltern oder ande„rer Personen, welche lesen können, die Summen „selbst einschreiben oder durch andere einschreiben las„sen sollen, welche sie zur Bezahlung der Säugam„men, deren Führer sie seyn werden, erhalten ha„ben; um hierüber den Säugammen Rechenschaft zu „geben, und denselben das Geld binnen fünfzehn „Tagen von der Zeit an, wo sie dasselbe erhalten „haben werden, einzuliefern bei 50 Pfund Strafe, „und solle den Aeltern der Säuglinge auf ihr Wort „geglaubt werden, wenn die Führer oder Führe„rinnen gegenwärtigen Artickel nicht befolget haben „sollten.

Wie die Ammen-Gelder von den Führern zu verrechnen seien.

XVIII. „Im Falle, daß die Säugammen nicht „schreiben und selbst eine Quittung abgeben könnten, „so sollen die Führer oder Führerinnen denselben „das Geld, welches sie von den Aeltern der Säug„linge für die Amme erhalten haben werden, nicht „anders als in Gegenwart des Pfarrers, oder, in „desselben Abwesenheit, des Kappellans oder des „Pfarr-

Wie dieselben von den Ammen quittiret werden sollen.

„Pfarrverwesers überliefern, als wovon sie in ihren „Registern die Anzeige machen, und diese von dem „Pfarrer, Kappellan oder Defervant unterschreiben lassen sollen, welche bei der Bezahlung zugegen „gewesen sind. Im Falle aber, daß keiner von diesen gegenwärtig gewesen wäre, so soll der Lohn in „Beiseyn des Meßners oder des Pfarrsyndikus entrichtet und von jenem unterschrieben werden. Im „Uebertretungsfalle solle man sich an die Aussage der „Säugammen über dasjenige, was sie noch zu empfangen haben, halten."

Den Ammen soll von dem Bureau nichts abgenommen werden.

XIX. „Den Geschäftträgern und Untergebenen „der Hebammenmutter ist verbothen, unter welch' einem Vorwande es sei, das geringste von den Ammen, die durch Vorsorge des Bureau, Säuglinge „erhalten haben, als Geschenk anzunehmen, bei 100 „Pfund Strafe, wofür, so wie für dasjenige, was „ihre Untergebene oder Mägde von den Ammen erhalten haben, die Ammenmutter zu stehen hat."

Bezahlung der Ammen durch die Ammenmutter oder die Aeltern der Säuglinge.

XX. „Was die Ortschaften angeht, die für die „Säugammen keine aufgestellte Führer haben, als „Versailles, Montreuil, St. Antoine, und Glatigny; da überlassen wir der Ammenmutter, von „gedachten Orten die Gelder einzuziehen, welche an „die Säugammen monathlich entrichtet werden sollen. Dieselbe hat demnach die Zahlung zu quittiren, und sich auf ein viertes Register, das von „dem Amtmanne zu Versailles unterzeichnet seyn „solle, als verbindlich einzuschreiben. Doch können „die Aeltern, wenn sie es verlangen, die Säugammen

auch

„auch selbst gegen Quittung bezahlen: unterlassen sie „dieses; so wird der Aussage der Säugammen wegen „ihren Forderungen geglaubt. Ist hingegen die Un„einigkeit nur zwischen den Aeltern und den Säug„ammen wegen dem verabredeten Preiße des Am„mendienstes; so wird den Aeltern Glauben beige„messen."

Alle Ammen sollen zu der Ammenmutter gewiesen werden.

XXI. „Die Führer und Führerinnen sollen „bei 50 Pfund Strafe die Säugammen nirgend an„ders wohin anweisen oder führen, als zu dem Bu„reau der Ammenmutter."

Wie sich die Ammen zu verhalten haben, die von den Aeltern selbst angenommen werden.

XXII. „Allen Säugammen, welche auf bloßes „Begehren der Aeltern nach Versailles in bürgerliche „Häuser kommen, um Säuglinge abzuholen, soll „hiermit verbothen seyn die gesagten Kinder von sich „zu geben, und Versailles zu verlassen, ohne von „beiden Aeltern des Kindes ein Zeugniß erhalten zu „haben, worin der Vor- und Zunahmen der Aeltern, „ihre Handthierung, Wohnung und Pfarrei, auch „die Nahmen des Säuglings selbst genau angefüh„ret seien; bei 50 Pfund Strafe gegen jede solche „Säugamme. Wir befehlen unter gleichen Stra„fen den Säugammen, daß sie bei ihrer Heimkunft „sogleich gedachte Certifikate in die Hände ihres „Pfarrers abgeben sollen: die Pfarrer hingegen ha„ben solche zusammenzuheften, und aufs längste in „Zeit von 14 Tagen nach Zurückkunft der Säug„ammen in ihre Pfarrei, sowohl ein Zeugniß hiervon „an Unsern Prokurator bei dem Amte zu Versailles „einzusenden, als auch einzuberichten, welche Säug„ammen

„ammen sich bei ihnen nicht gemeldet haben, um „daß Unser Prokurator bei jedem Vorfalle das Nö„thige veranlasse, und durch den Amtmann zu Ver„failles verordnet werde, was Rechtens ist.“

Verwechslung der Ammen verboten.

XXIII. „Weder die Säugammen noch ihre Füh„rer und Führerinnen sollen sich bei Leibesstrafe un„terstehen, zu Versailles Säuglinge anzunehmen, „und solche hernach bei ihrer Heimkunft andern säu„genden Weibespersonen zu überlassen: noch weni„ger sollen sie unter einem falschen Certificat einen

Schwangere sollen keine Säuglinge annehmen.

„Säugling zu erhalten trachten. Wir verbiethen „auch allen Säugammen, die sich schwanger finden „würden, Säuglinge anzunehmen und zu stillen, bei 50 „Pfund Strafe, welche von ihren Männern bezahlet „werden sollen.“

Wie es mit dem Kinde auf der Reise zu halten sei.

XXIV. „Den Führern oder Führerinnen ist ver„bothen die neugebornen Kinder über Land zu tra„gen oder tragen zu lassen, ohne daß eine Säug„amme, die solche unter Wegs nähre, dabei sei *); „ohne

*) Unterm 10ten Jänner 1779. erschien eine besondere königliche Verordnung hierüber, die den menschenfreundlichen Gesinnungen Ludwig des XVI. ewig Ehre machen muß. Der Inhalt derselben ist überhaupt dieser: Se. königl. Majestät haben erfahren, daß alle Jahre in das Findelhaus zu Paris mehr als 2000 Kinder gebracht werden, die in sehr weit von der Hauptstadt entfernten Provinzen auf die Welt kommen; daß diese zarten und so vielerlei Umständen unterworfenen Kinder, ohne alle Vorsorge und zu allen Zeiten des Jahres, öffentlichen Fuhrleuten mitgegeben

„ohne daß sie den Beweiß führen können, daß der „Säugling getauft sei, als wogegen keine Ausrede „gehö-

ben werden, die oft lange unterwegs sind, und auf andere Sachen denken müssen, so, daß bei einem solchen Transport diese unglücklichen Opfer unbarmherziger Aeltern dergestalt leiden, daß fast der 19te Theil davon stirbt, ehe sie den dritten Monath erreichen. Se. Majestät haben bei näherer Erkundigung mit Mißfallen bemerket, daß die Anzahl dieser Findelkinder alle Tage zunimmt, und der größte Theil davon sogar aus Ehen kömmt, so daß diese Zufluchtsörter, die ihrem Ursprunge nach dazu bestimmt sind, um den Lastern, welche eine unglückliche Mutter aus Furcht der Schande begehen möchte, vorzubeugen, nach und nach zu Niederlagen werden könnten, die eine sträfliche Leichtsinnigkeit der Aeltern begünstigen würde: woraus endlich die traurigsten Folgen sowohl für diese unschuldigen Kinder, die doch wohl nirgends so gut als in den Händen rechtschaffener Mütter, versorgt sind, entspringen, als auch selbst für den Staat nicht zu bestreitende Kosten erwachsen müßten, wenn sich die Anzahl der Findelkinder auf eine ungebührliche Art immer vermehren sollte. Se. Majestät wollen also fürs Erste, um dieser Unordnung zu steuern, nicht zur Strenge der Gesetze schreiten, sondern damit anfangen, daß Allerhöchstdieselben den Pfarrern auftragen, ihren Pfarrkindern wohl ans Herz zu legen, was in solchen Fällen die Gebothe der Natur und Religion vom Menschen fodern. Sollten aber die Vorstellungen der Diener der Religion und die gütigen Mittel Sr. Majestät nichts fruchten; so soll alsdann die Schärfe der Gesetze eintreten, um dem Unheile einer nicht zu duldenden Unord-

nung

„gehöret werden solle; und ohne ein Zeugniß der Zu„rückweisung (Certificat de Renvoi) von Seiten der „Ammenmutter auf sich zu haben, bei 50 Pfund, „und noch einer größern Strafe, wenn der Fehler „zum andern Mahle geschehen sollte.“

Verboth des Aussetzens der Kinder.

Wegen dem Todesfalle unterwegs, lautet der Befehl wie in der Verordnung von 1715. Art. XII.

XXV. „Die Säugammen, Führer und Führe„rinnen sollen sich bei einer exemplarischen Strafe „unter keinerlei Vorwand unterstehen, die anver„trauten Kinder auszusetzen, und sollen dergleichen „Uebertretungen nach der Schärfe der Gesetze beur„theilet und gestrafet werden *). Wir befehlen übri„gens

nung Einhalt zu thun. Zu diesem Ende befehlen Se. Majestät, daß 1) vom bevorstehenden 1. Oktober an, kein Fuhrmann sich unterstehen soll, bei 1000 Livres Strafe, ein neugebornes oder weggelegtes Kind anzunehmen, es sei dann, daß er es einer Säugamme, oder dem allernächsten Findelhause bringen soll; 2) sollten durch diesen Befehl einige Findelhäuser der Provinz mehr Kinder zu ernähren bekommen, als sie Einkünfte haben; so wollen Se. Majestät das erste Jahr die erforderlichen Kosten aus Ihrem königl. Schatze bezahlen, bis für die armen Kinder in den Provinzen sichere Unterhaltungseinkünfte festgesetzet sind.

*) Noch vor kurzem wurde in Frankreich ein grausames Weib lebendig verannt, das zu Laval en Maine zu Hause war, und von dort öfters Kinder anvertrauet bekam, um solche nach Paris in das Findelhaus zu überbringen: statt dieselben dahin abzuliefern, brachte sie solche ums Leben, und vergrub sie in einen Keller. Man fand

„übrigens den Säugammen, daß sie auf die ihnen „übergebenen Kinder alle mögliche Sorge tragen, „und von allem, was denselben zustoßen möchte, den „Aeltern der Kinder, oder jenen, die ihnen solche „übergeben haben, gehörige Nachricht ertheilen sol„len: so sie aber selbst nicht zu schreiben wüßten, so „sollen sie solches an die Behörde durch den Pfarrer „des Orts thun lassen. Fände sich, daß ein Kind aus „Verschulden seiner Säugamme gestorben wäre: so „wollen Wir, sie solle nach der Schärfe Unserer Ver„ordnungen behandelt werden."

Was bei den unterwegs sterbenden Säuglingen zu beobachten sei.

XXVI. Dieser Artickel ist der nehmliche als der Art. XII. der Verordnung von 1715. Nur wurde noch hinzugesetzt: „daß im Falle ein Säugling jähe „und unversehens stürbe, die Säugammen dem Vor„steher des Orts oder seinen Sachwaltern hiervon „Nachricht ertheilen sollen, damit das Nöthige nie„dergeschrieben und verordnet werden möge. Wenn „die Säugammen eine billige Auslage gemacht haben „würden, so solle ihnen eine solche von den Aeltern „oder von denen, wovon sie den Säugling erhalten „hatten, zurückgegeben und diese dazu angehalten „werden."

Bestimmung der Zurückgabe der Säuglinge.

XXVII. „Die Säugammen sollen angehalten „werden die Säuglinge, welche ihnen von den Aeltern „oder von denen, welche ihnen die Kinder übergeben „haben,

fand sogar noch einen Körper von einem dieser Unglücklichen in der Gegend von Laval, den die Schweine zur Hälfte angefressen hatten. Frankfurter Zeitung 1779. No. 77.

„haben, wieder abgefordert worden, in den ersten „vierzehn Tagen zurückzubringen oder zurückzuschik„ken, wenn auch die gesagten Säugammen von ei„ner andern Amme oder auf eine andere Weise den „Säugling erhalten und übernommen hätten; wo„bei jedoch der rückständige Ammenlohn von jenen „bezahlet werden soll. So oft die Ammenführer oder „Führerinnen einen Säugling übernehmen werden, „so soll ein doppeltes Verzeichniß von der Leinwand „und den Kleidungsstücken gemacht werden: deren „eines den Aeltern oder denjenigen, die das Kind „abgegeben haben, das andere aber den Händen der „Säugamme oder der Ammenführer oder Führerin„nen überlassen werden solle, um jenen es abzulie„fern. Sollte das Kind sterben; so sind die Säug„ammen schuldig, gedachte Kleidungsstücke nebst dem „Todtenscheine von dem Säuglinge in den ersten 14 „Tagen den Aeltern oder Pflegern unter 50 Pfund „und noch größrer Strafe, wo der Fehler nochmahl „geschähe, zurückzuschicken oder zu bringen."

Verboth auf schon entwöhnte Kinder anderwärts als auf dem Bureau der Ammen-Mutter zu übernehmen.

XXIX. „Dem Mißbrauche zu begegnen, womit „sowohl einige Landsäugammen, welche, da ihnen „ein Certificat von ihrem Pfarrer abgeht, auf dem „Bureau der Ammenmutter keine Säuglinge erhal„ten können, solche Kinder übernehmen, die schon „entwöhnet sind, — als auch womit gewisse Füh„rer oder Führerinnen entweder den Ammen solche „verschaffen, oder selbst zu sich nehmen, ohne sich „auf dem Bureau der Ammenmutter einschreiben zu „lassen, als wodurch den Landpfarrern unmöglich „gemacht

„gemacht wird, die Aeltern solcher Kinder zu ken-
„nen, und derselben wahren Nahmen in ein Regiſter
„einzutragen, wenn sie gestorben sind: wodurch also
„in den Familien große Unordnungen entstehen müs-
„sen; so verbiethen Wir allen Landsäugammen, Füh-
„rern und Führerinnen, solche schon entwöhnte Kin-
„der an einem andern Orte, als auf dem Bureau der
„Ammenmutter, zu übernehmen, an welche die ge-
„sagten Ammen und ihre Führer oder Führerinnen,
„jedesmal ein gültiges Zeugniß (wie Art. VII. ge-
„genwärtiger Verordnung befohlen wird) von dem
„Pfarrer vorlegen sollen, worunter diese Säugam-
„men stehen, so dergleichen Kinder zum Abgewöhnen
„übernehmen wollen; alles unter 50 Pfund Strafe
„gegen die Säugammen und ihre Führer oder Füh-
„rerinnen, und sollen anbei solche Ammen noch dazu
„ihren Lohn und das Kostgeld für die übernomme-
„nen Kinder verlieren, die Führer hingegen und Füh-
„rerinnen, wenn sie diesem Befehle nicht gehorchen
„würden, in Verhaft gezogen werden können."

Die Ammen-Mutter solle aber keines ohne das erforderliche Zeugniß verabfolgen lassen.

XXX. „Wir verbiethen der Ammenmutter, den
„Säugammen, Führern und Führerinnen, wenn sie
„sich bei derselben melden, um Säuglinge oder Kin-
„der zum Entwöhnen zu übernehmen, ein solches
„Kind abzugeben, ohne daß ihr gedachte Certificate
„vorgezeiget, und hierauf von ihr selbst auf die nehm-
„liche Weise, wie von den Säuglingen überhaupt
„befohlen worden ist, (Art. VI. gegenwärtiger Ver-
„ordn.) in das alltägliche Regiſter eingetragen worden
„seien; bei 50 Pfund Geldstrafe, bei Suspension auf

„ein

„ein Vierteljahr, nebst Verlust ihrer Einkünfte von dem „Bureau diese Zeit hindurch, und bei einer gänzlichen „Absetzung, wo der Fehler nochmahls vorkäme."

Wie die Ammengeld entrichtet werden sollen.

XXXI. „Den Aeltern und Pflegern der Kinder „wird hiermit anbefohlen, monathlich den Säugam„men ihren Lohn für den Unterhalt der Kinder un„abbrüchig entweder unmittelbar oder durch wen sie „sonst wollen, auch selbst durch die Führer und Füh„rerinnen zu bezahlen, in welchem letztern Falle dem „Führer oder der Führerin für ihre Bemühung von „den Aeltern oder andern, die sich darum anzu„nehmen haben, von jedem Pfunde ein Sol gegeben „werden solle. Anbei wird den Säugammen, ihren „Führern und Führerinnen unter willkürlicher Stra„fe verbothen, ihren Lohn über ein Vierteljahr ste„hen und anwachsen zu lassen."

Den Aeltern sollen die Säugammen ihrer Kinder von der Ammenmutter wohl bekannt gemacht werden.

XXXII. „Damit aber die Aeltern oder die Pfle„ger, die sich an die Ammenmutter gewendet haben, „die Säugammen und ihren Wohnort wissen und „kennen mögen, welchen ihre Kinder anvertraut wor„den sind; so befehlen Wir, daß die Mutteramme „den Aeltern oder andern, die sie bestellen werden, „einen von ihnen unterschriebenen Auszug ihres Re„gisters, den auf sie sich beziehenden Artickel betref„fend, was das Zeugniß des Pfarrers, die Sitten, „Lebensart, Vor- und Zunahmen, so wie die Woh„nung der ihnen von der Ammenmutter angewiese„nen Säugamme angeht, ohne andere Unkosten als „die 30 Sols ablefern sollen, welche ihr in dem V.

„Ar-

„Artickel Unserer gegenwärtigen Verordnung bewil„get worden sind."

XXXIV. „Wir verbiethen hiermit allen Führern „und Führerinnen, jenen Ammen einen Säugling zu „geben, welche schon einen haben, bei Strafe des „Auspeitschens gegen jene, und selbst gegen die Am„me, wobei zugleich die Männer der letztern 50 Pf. „Geldstrafe erlegen, auch noch des Lohns für beide „Säuglinge verlustigt werden sollen."

Verboth zwei Säuglinge zugleich anzunehmen.

XXXV. „In allen Fällen, wo nach gegenwär„tiger Verordnung entweder gegen die Ammenmüt„ter oder gegen die Führer, Führerinnen, Säug„ammen, Wehemütter, oder andere, eine Strafe an„erkennet wird, sollen deren Männer nach den obigen „Bestimmungen für solche stehen, ohne daß es nöthig „wäre, sie in dem Urtheile hierüber nahmhaft zu ma„chen. Die Männer sollen jedoch durch keinen perſön„lichen Verhaft zur Entrichtung solcher Strafen ohne „vorgenommene wirkliche Verhörung verurtheilet „und angehalten werden."

Wer für die zum Ammenwesen gehörigen Personen zu stehen habe.

Seit einigen Jahren hat nun das Ammenwesen selbst zu Paris ein anderes Ansehen bekommen. Die wichtigsten und nützlichsten Verordnungen sind aber unter den beiden würdigen Magistratspersonen, Herrn von Sartine und Herrn Albert gemacht worden. Es gehöret zu meinem Plane, davon umständliche Anregung zu machen *).

Neueste Veränderungen mit dem Ammenwesen zu Paris.

Durch

*) Die folgende Beschreibung habe ich aus Herrn Gardan's angezogenem Werke entlehnet.

„Durch eine neue Veränderung vom 24. Julius 1769 wurden die vier damahligen Ammenstuben (Bureaus de nourrices) bis auf eine herabgesetzt, und diese auf einen gesunden Platz mit hinlänglichem Raume für die Säugammen und Säuglinge angeleget. Es wurde ferner eine Verwaltungs-Kammer (Bureau de direction) gestiftet, welche den Ammenlohn jedes Mahl einen Monath zum voraus zu bezahlen hat, mit dem Vorbehalt, auf Erforderniß die Aeltern zum Ersatze anzuhalten. Zugleich sollte hierdurch zwischen den Aeltern der Kinder und ihren Säugammen eine beständige Correspondenz unterhalten, und alle zugleich in den Stand gesetzet werden, für das Wohl der Säuglinge zu sorgen. Mit Anfange 1770 wurden also beide Bureaus, eines für Oberaufsicht, das andere für die Vermiethung der Säugammen eröffnet. Das erstere wurde durch einen Vorgesetzten, das andere durch eine Vorsteherinn, unter dem Nahmen einer Ammenmutter verpfleget. In letzterem Bureau mußten die Bürger zu allen Zeiten ihre Säugammen finden.

Von dieser Zeit an wurden sämmtliche Ammen unter Tags in einen Saal, (Salle de Location) den Pachtsaal genannt, versammelt: dieser ist so groß, daß er zuweilen gegen hundert Säugammen, die sich da vorfinden, füglich fassen kann, unter welchen jeder Bürger die wählen darf, welche ihm entweder in Rücksicht der Entfernung ihrer Heimath von Paris oder wegen persönlichen Eigenschaften am vorzüglichsten scheint. Nebst diesem Saale finden sich

auf

auf diesem Ammenhause mehrere Schlafkammern, in welchen sämmtliche Säugammen schlafen und zu ihrer rechten und linken Seite Wiegen haben, um ihre Säuglinge hineinzulegen.

Die Ammenmutter führet über alle ihren untergebenen Säugammen anvertraute Kinder ein Register: die Säugammen können daselbst nicht, ohne ein eigenes Zeugniß abzulegen, angenommen werden, in welchem der Pfarrer ihres Orts die Zeit ihrer letzten Niederkunft, und die zu ihrem jetzigen Amte nöthigen moralischen Eigenschaften angiebt und bestätiget. Zugleich muß sich jede Amme eine Wiege und einen Wärmekorb (Garde feu) für den angenommenen Säugling anschaffen *).

*) Man setze, daß nur vier Ammen mit ihren Säuglingen in einer Kammer beisammen wohnen sollen: so wird man eingestehen müssen, daß daselbst weder die einem jeden Kinde erforderliche Ruhe, noch die so nöthige Reinlichkeit leicht zu erreichen oder zu hoffen seyn werde. Man wende nicht ein, daß manchmahl wohl eben so viele Menschen in armen Haushaltungen nahe beisammen schlafen müssen: dies bleibt wohl selbst alle Mahl ein Uebel, dem kein mittelmäßiger Bürger sich oder sein Kind ohne Noth und ohne Schaden unterwerfen wollen würde. Eine solche Veranstaltung gewinnet alle Mahl das Ansehen eines Spitals oder Findelhauses, in welchem die Sterblichkeit nach Verhältniß der mehreren Personen und der Enge des Raums zu zunehmen pflegt: die Menge der Ausdünstungen und übrigen Absonderungen der Kinder, die Unmöglichkeit ihre Betten trocken zu erhalten, der Dampf der Kohlen, und des trocknenden Leinwandes müssen das Uebel sehr vermehren.

Die Polizei gab auch dieser Stiftung zween Aerzte bei: diese begeben sich täglich auf die Ammenstube, um die Gesundheitsumstände der Säugammen, und, wenn es die Aeltern begehren, auch den guten oder schlimmen Zustand derjenigen Kinder zu untersuchen, welche von den Ammen dahin wieder zurückgebracht werden. Dieses sowohl als der Bericht, den diese Aerzte über die Klagen, so zwischen den Aeltern und ihren Säugammen entstehen können, erstatten müssen, wird alles unentgeldlich gethan.

Eben dieses gilt von der Heilung der venerischen Krankheit, wegen welcher man vormals die Ammen in das Bicêtre schickte. Man soll jetzt dieses Uebel bei den Säugammen selten beobachten: aber wenn aller Untersuchung der Sachverständigen ungeachtet, dennoch ein angestecktes Kind in das Haus sich einschleichet und seiner Amme das Uebel mittheilt; so werden ihr in ihrer Behausung die erforderlichen Mittel abgeliefert. Während der Kurzeit empfängt sie wöchentlich einen Thaler; dem Wundarzte wird auch seine diesfallsige Mühe bezahlet. Die Heilart ist die von Herrn Gardane, (einem der von der Polizei der Ammenstube vorgesetzten Aerzte) mit welchem der Wundarzt des Orts, wo die Säugamme zu Hause ist, Briefe wechselt.

Von morgens 11 Uhr bis Mittag, verfüget sich der Arzt dieses Hauses in ein eigenes Zimmer. So wie die Säugammen daselbst ankommen, so werden solche durch den Führer, oder durch eine Untergebene

der

der Ammenmutter, demselben zur Prüfung, eine nach der andern vorgestellet.

Nachdem der Arzt die Zeugnisse untersuchet hat, so kostet er sogleich ihre Milch, und schreibt auf die andere Seite des erwähnten Zeugnisses sein Urtheil mit folgenden Bestimmungen: „Versucht und für gut befunden;" oder „versucht und verworfen." (Côuté & approuvé, ou gôuté & refusé le lait de la dite nourrice).

Nach diesen Vorgängen kann erst die Ammenmutter eine Säugamme vermiethen: es sei dann, daß die Aeltern eine solche verlangen, ohne daß man für ihre Brauchbarkeit hafte; in welchem Falle die Aeltern einen Revers von sich geben, daß das Bureau ihnen für nichts gut zu stehen habe.

Die königliche Verordnung bestimmt zwar das Alter der Milch: aber zu gewissen Jahreszeiten, z. B. in der Erntezeit werden die Säugammen wegen den vielen Arbeiten auf dem Felde zu Paris sehr selten. Man muß also das Gesetz sodann vernünftig auslegen, und auch eine ältere Milch gut heißen, wenn sie sonst nur besteht: doch wird, damit die Aeltern es wissen mögen, das Alter der Milch in dem Zeugnisse des Arztes mit angezeiget.

Man kann nicht Sorge genug tragen, fährt Bardane fort zu sagen, daß man bei der Prüfung der Säugammen durch allzuvielen Anstand dieselben nicht in Unordnung bringe. Von Natur aus schüchtern erschrekken sie bei der geringsten Frage. Man muß dieselben daher mit aller Sanftmuth und Gefälligkeit befragen

und

und beruhigen; wenn man nicht will, daß sie ihre Milch nicht von sich geben können, als worauf man oft sehr irrig urtheilen würde, daß sie damit nicht versehen sind, wenn sie auch einen Ueberfluß daran haben.

Für das Einschreiben eines jeden Säuglinges wird auf dem Ammenhause 1 Pfund und 4 Sols bezahlet, wovon die Ammenmutter dreißig, und ihre Gehülfinnen (Factrices) einen Sol erhalten. Die Aeltern müssen diese Auslage bestreiten, und zugleich einen Taufschein von ihrem Kinde dem Bureau übergeben.

Was die Säugammen bei ihrer Heimkunft zu beobachten haben, ist in den vorausgegangenen und oben angeführten Verordnungen bestimmt worden.

Uebrigens ist die Verwaltungskammer den Aeltern und Säugammen Bürge für die Einnahme und Austheilung der Ammengelder, sowohl durch die Hände ihrer Vorgesetzten als Führer und Führerinnen. Der Vorsteher giebt diesen leztern bei jeder Reise, die sie nach Paris thun, die ganzen Summen, welche den Säugammen für die Stillung und den Unterhalt ihrer Säuglinge monathlich zugehören, wenn auch die Gelder dazu noch nicht alle von den Aeltern eingeschickt worden seyn sollten. Weiter ist der Vorsteher angewiesen, alle Unkosten seiner Verwaltung, die Belohnung und den Gehalt aller seiner Geschäftsträger, Untervorsteher, sämmtlicher Wundärzte und Aufseher der Säuglinge, wovon unten die Rede seyn wird, und die sich gegen hundert an der Zahl belaufen, zu bestreiten.

Der

Der Direktor darf für die Unkosten der Betreibung unzahlbarer oder saumseliger Aeltern zur Bezahlung, nichts in die Rechnung bringen. Um solchen aber in Stand zu setzen, alles dieses zu bestreiten, und um denselben wegen dem Verluste und wegen der Verzögerung schadlos zu halten, welche er bei Eintreibung der Gelder zu leiden hat, die er vorschießen mußte, so wurde demselben durch letztere Verordnung vom 24ten Julius 1779 zur Entgeltung, von allem, was er zu verrechnen hat, gestattet, nach Abzug des den Führern und Führerinnen gestatteten Sols vom Pfunde, ein Gleiches von jedem Livre sich zu zueignen und abzuziehen. Das Ammengeld monathlich zu 8 Pfund gerechnet, bringt ihm also jeder Säugling jährlich nicht mehr, als 4 Livres 16 Sols ein.

Den Aeltern steht es frei, entweder selbst auf der Verwaltungskammer die Ammengelder zu entrichten, da man daselbst ein doppeltes Register von jedem Führer hält, oder sie können dieselben einem jeden der Führer bezahlen, wenn sie bei jeder Reise, die sie nach Paris thun, zu ihnen kommen, um ihnen von ihren Kindern Nachricht zu geben; als worüber die Führer bei der Verwaltungskammer durch die Unterschrift der Aeltern, in ihren Registern bei dem Artickel ihrer Kinder, den Beweis geben müssen. Im Falle, daß die Aeltern weder auf der Verwaltungskammer, noch an die Führer das Ammengeld für die verflossenen Monathe bezahlet hätten; so bezahlen die Vorsteher einsweilen für solche, und schreiben sodann an dieselben

selben um das ausgelegte zurückzufordern. Verlangen die Aeltern ihre Kinder zurück, so müssen sich jene auf der Verwaltungskammer stellen, und ihr Begehren bekannt machen. Der Vorsteher rechnet mit allen Aeltern und Säugammen aufrichtig ab; er unterhält einen beständigen Briefwechsel mit der weltlichen und geistlichen Obrigkeit der Säugammen, mit den Richtern der Ortschaften, wo sie sich aufhalten, und mit den Befehlshabern der Marechaussée, wegen Ausführung der obrigkeitlichen Befehle.

Anstatt der vier Aufseher, welche zu Paris ihren Aufenthalt hatten, und vormahls auf eine kostspielige Weise von einer Provinz zur andern reisen und die Säuglinge besuchen mußten, wurden mehrere Unteraufseher auf dem Lande selbst bestellet, welche da zu Hause waren, wo die Säuglinge sich befanden, und ohne Mühe in einem gewissen Bezirke von Ort zu Ort alle die daselbst befindlichen Säuglinge beurtheilen, und dabei nachsehen konnten, ob ihnen die Säugammen nichts abgehen ließen. Um aber dem Berichte solcher Aufseher nichts abgehen zu lassen, so werden Leute gewählet, die in der Heilkunst erfahren und im Stande sind, den Zustand der Säuglinge genau zu bestimmen, mit Gewißheit die Ursachen ihres von ihnen so befundenen Uebelseyns und die besten Mittel anzugeben, womit demselben abzuhelfen sei.

Daher wurde von dem Oberpolizeirichter diese Aufsicht gewissen Wundärzten anvertraut, welche für die Säuglinge von einem Bezirke von sieben bis acht Stunden zu sorgen haben, in dessen Mitte sie zu

woh-

wohnen pflegen. Dergleichen Aufseher sind schuldig, alle Vierteljahr ein Mahl alle Säuglinge ihres angewiesenen Bezirkes zu besuchen, und ein Tagebuch abzuliefern, in welchem der Tag ihres Besuches, und eine genaue Beschreibung von der wahren Lage der Säuglinge, ihrer Bedürfnisse, von ihrer Pflege, und endlich auch von den Gesundheitsumständen der Säugammen selbst, aufgezeichnet ist. Zugleich muß dieses Tagebuch auch alle die zur Heilung kranker Kinder nöthigen Anmerkungen in sich fassen, als worüber den Wundärzten jederzeit die Meinung des dem Ammenhause angewiesenen Arztes mitgetheilet wird.

Endlich muß in diesem Tagebuche von der Zeit auch Meldung geschehen, wo die Führer das letzte Geld an die Säugammen überbracht, und für wie viel Monathe diese noch ihren rückständigen Ammenlohn zu fodern haben, welches eine Gegenrechnung mit der Verwaltung der Führer machen wird.

Dieses Tagebuch wird auf gedruckte Blätter niedergeschrieben, welche der Vorsteher in derjenigen Anzahl an die aufgestellten Wundärzte abgeben läßt, welche mit der Menge der ihnen anvertrauten Säuglinge übereinkömmt. Die Aufseher sind schuldig, dieses Tagebuch von den Pfarrern oder Pfarrvikaren, oder in ihrer Abwesenheit von den Syndicis oder den Meßnern der Pfarrei, wo die Säugammen zu Hause sind, unterzeichnen zu lassen.

Den chirurgischen Aufsehern liegt es ob, bei ihrer Ankunft zu Paris, zu erhärten, ob die Säugammen auch wirklich die Certificate ihrer Zurückweisung,

sung, welche ihnen von der Mutteramme mitgegeben worden waren, an ihren Pfarrer der Ordnung nach abgegeben haben, oder nicht.

Im Falle, daß die Säugammen keine hinlänglich gemächliche Wiegen hätten; so sollen die Wundärzte sie dazu nöthigen, sich solche sowohl als auch die Gardes feu, wenn sie auch nur von Holz wären, anzuschaffen.

Die Wundärzte sollen auch nachspüren, ob die Säugammen ihre Säuglinge reinlich genug, und ihre Leinwand in gutem Stande erhalten, folglich anzeigen, ob die Führer zur gesetzten Zeit die Säuglinge besuchen, und die Ammen in Gegenwart ihrer Pfarrer gehörig befriedigen. Eben so sind die Wundärzte angewiesen, ihre Hülfe bei ihren Besuchen den kranken Säuglingen unentgeltlich zufließen zu lassen, ohne daß sie jedoch denselben einige Arznei geben dürften, es sei dann, sie wären darum von den Aeltern des Kindes oder von dem Pfarrer der Säugamme eigenhändig darum ersuchet worden, wie Art. XV. der erwähnten Verordnung von 1769 in Betreff der Arzneien, des Verbandes und der Besuche, so die Wundärzte für die Säuglinge gethan haben, vorgeschrieben ist.

Gesetzt aber, daß die aufsehenden Wundärzte bei ihren Besuchen, die sie den Säuglingen abstatten, für dieselben Arznei hergegeben hätten, ohne darum von deren Aeltern oder Pfarrer ersucht worden zu seyn: so sollen sie weder für solche, noch für ihre Mühe etwas zu fordern berechtigt seyn: denn die Absicht der Polizei

ist

ist darauf gerichtet, daß sich diese Wundärzte nicht sollen ihrer Besuche bedienen können, um ihre Mittel anzubringen; sondern daß sie sich blos dabei als Aufseher über die Säuglinge bezeugen, und weiter nichts verlangen sollen, als was ihnen von der Direktion für ihre Bemühung ausgeworfen ist, nehmlich von jedem Pfunde ein Sol: wobei die Polizei jedoch den Aeltern und Pfarrern die freie Wahl zwischen andern Wundärzten überläßt, auf welche sie bei den Krankheiten ihrer Säuglinge ihr Zutrauen zu setzen für gut finden werden.

Sobald die Tagebücher der aufsehenden Wundärzte der Verwaltungs-Kammer überliefert worden sind; so werden die Aeltern über dasjenige benachrichtiget, was darin ihre Kinder betrifft. Von schweren Vorfällen werden dieselben besonders benachrichtiget.

Der Direktor sieht so wohl selbst, als durch seine Untergeordnete sehr genau auf das Verhalten der Führer, welche wegen der Wichtigkeit ihrer Dienste so sehr den Schutz des Königs, die Gnade seiner Minister, und die Zuneigung des Staates verdienen. Da sie die Säugammen auf dem Lande aufsuchen, so würde man ohne sie, an solchen zu Paris Mangel leiden müssen, indem sie auf die Lebensart der Säugammen ein Auge haben, so besorgen sie zugleich die Säuglinge: sie sind die Sachwalter der Väter und Mütter, durch ihre Hände fleußt den Säuglingen Hülfe zu; sie sammeln und theilen den Ammenlohn aus; sie sind die Kanäle, wodurch der Umlauf des Geldes von Paris auf das Land auf fünfzig Stunden im Umkreise

befördert wird, und wovon über zwölftausend Haushaltungen ihren Unterhalt beziehen *)."

§. 4.

Betrachtungen über die bisher erzählten Anstalten.

So groß und so wichtig sind die Einrichtungen, welche in einer großen Stadt, wo das Selbststillen etwas ungewöhnliches, und in vornehmen Häusern etwas allerdings verächtliches geworden ist, nothwendig befunden worden. Sie machen den Einsichten und der Menschenliebe dieser würdigen Vorsteher der Polizei Ehre, und verdienten daher allen großen Städten als Beispiel dahier aufgestellt zu werden: nicht zur Nachahmung; denn dafür sei Gott, daß man je anderwärts, als zu Paris**), eine so allgemeine Vorkehrung gegen die Vergessung aller Mutterpflichten nöthig habe, als daß man die verlassenen Kinder in einem Kreise von fünfzig Stunden herum, ausstreuen müßte, um sie von fremden Ammen nähren zu lassen. Welch' entsetzliche Verwüstungen müssen da, bei aller auch noch so genauen Aufsicht, unter so vielen tausend unglücklichen Säuglingen, jährs

*) Hier endiget sich die urkundliche Beschreibung der Ammenanstalten zu Paris, welche uns Herr Gardane übermacht hat, und welche wirklich in diesem Werke angebracht zu werden verdiente.

**) Selbst zu London, das an Größe und Bevölkerung Paris wenig oder gar nichts nachgiebt, sind wenige Aeltern, die ihre Kinder aufs Land geben, und wer es thut, sucht es so nahe bei sich unterzubringen, wie es möglich ist. Auch stillet eine große Anzahl Mütter ihre Kinder selbst. Bemerkungen eines Reisenden, dritter Theil, S. 196.

jährlich durch Nachlässigkeit, Grausamkeit, Gewinnsucht und Niederträchtigkeit der Säugammen, ihrer Ehemänner, und selbst der vielen Aufseher auf dem Lande, angerichtet werden! . . . Möchten doch die Vorsteher dieser Einrichtung ein genaues Verzeichniß der Säuglinge, welche auf solche Weise verschickt werden, ohne je wieder zurückzukommen, dem Publikum von mehrern Jahren her vorlegen, und durch die ohne allen Zweifel übermäßige Sterblichkeit solcher Kinder, den Staat zu bewegen suchen, Mittel auszufinden, wie man die Neugebornen wieder in ihre zur Welt mitgebrachten Rechte setzen, und die grausamen Mütter verhindern möge, durch eine Art von wirklicher Wegsetzung sich ihres Kindes loszumachen *). Ist es möglich, daß ein Weib, das sich zur Lohnamme anboth, in einer so großen Entfernung von den Aeltern und Anverwandten des ihr anvertrauten Säuglings, nicht ohne Furcht, so oft sie will, ein fremdes Kind oder das ihrige, dem städtischen unterschieben sollte? wird eine solche Betrachtung nicht in dem Herzen eines jeden Vaters die Hälfte jener Zärtlichkeit ersticken müssen, welche das große Werk der nachherigen

*) „Quoique les officiers que le Magistrat vigilant a „proposé à l'execution des reglemens, y tiennent à „Paris une main fort févere; cela n'empeche cependent pas, que les parens ne soient trompés par les „nourrices, & que les malheureux enfans ne soient „tous les jours les victimes de l'inexactitude & de la „négligence de ces meres mercenaires." Etat de Médecine 1776. p. 195. sq.

gen Erziehung befördern muß? — oder wenn alles jenes nicht geschieht, wird nicht dadurch, daß eine Amme ihrem noch lebenden Kinde ihre Brust entzieht, um sie für Geld einem fremden anzubiethen, der Grund zu einer unedlen Denkungsart bei dem großen Haufen der Landmütter gelegt? und wie müssen dann die Folgen der Vernachlässigung für das dem Interesse aufgeopferte eigene Kind seyn, dem die Muttermilch entzogen wird, um sie an Reiche zu verkaufen?

§. 5.

Man muß also Niemanden freistellen, sein Kind nach Wohlgefallen auf diese oder auf jene Art zu ernähren.

Will man die Rechte der Menschheit schützen, so muß man den Müttern in dem barbarischen Verfahren gegen ihre Kinder nicht mehr freie Hand lassen. Man muß also eine Ordnung entwerfen, nach welcher sich jede Mutter gegen ihr Kind und gegen das gemeine Wesen verhalten muß. Ich brauche nicht erst zu erinnern, daß hier genaue Aufsicht vonnöthen sei, indem täglich so viele Fälle vorkommen, wo dem Verbothe zuwider gehandelt werden kann. Folgende Gesetze scheinen mir hier mit Nutzen entworfen werden zu können:

Erstens, soll keine gesunde Mutter unter schwerer Strafe ihrem eigenen Kinde seine natürliche und ihm von Gott bestimmte Nahrung aus ihren Brüsten entziehen. Damit aber Niemand sich ohne Ursache mit einer üblen Gesundheit entschuldigen könne, so sollen

Zweitens, die kränklichen Mütter, um von der Pflicht ihre Kinder mit eigener Milch zu stillen, befreiet zu werden, ihre Unschicklichkeit zum Selbststillen

len durch ein gewissenhaftes Attestat eines beeidigten inheimischen Arztes vorher erweisen. Weil aber die Erfahrung lehret, daß manche allzuzärtliche Mutter zum größten Nachtheile ihres Kindes und ihrer eigenen Gesundheit, sich zuweilen in solchen Umständen noch mit dem Selbststillen abgiebt, wo entweder ihre Säfte ohne Lebensgefahr keinen Abgang mehr leiden können, oder wo es mit deren Verderbniß aufs Höchste gekommen ist, und von ihrem Genusse dem Säuglinge lebenslängliche Uebel gedrohet werden; so muß auch

Drittens, keine kranke Mutter, eine solche nehmlich, die nicht während der Schenkung erst mit einer Krankheit befallen worden ist, (8. §.) sich mit der Selbststillung mehr abgeben dürfen, ohne ein gleiches Attestat beigebracht und dargethan zu haben, daß das Kindschenken weder ihr weder dem Säuglinge absolut nachtheilig seyn müsse. Bei langwierigen oder chronischen Zuständen soll diese Erklärung schon in den letzten Monathen der Schwangerschaft geschehen.

Viertens, muß keiner Mutter gestattet werden, ihr Kind vor dem Ausgange des achten Monaths zu entwöhnen. Im Falle einer neuen Schwangerschaft oder eintretender andern Ursachen, um solches früher vorzunehmen, soll sie es vor der ersten Hälfte der Schwangerschaft nicht thun können, ohne durch ein Zeugniß der Hebamme und des Arztes über ihren Zustand einberichtet zu haben.

Fünftens, solle nach der ersten Hälfte der neuen Schwangerschaft keine Mutter ihr Kind mehr fortstillen:

stillen: sie soll aber hiervon Nachricht geben, ehe sie es entwöhne.

§. 6.

Von einer nützlichen Besorgung des Ammenwesens.

Da nun aber mehrere Mütter aus guten Ursachen ihre Kinder nicht selbst stillen können oder dürfen, auch manchmahl eine Mutter von ihrem Säuglinge zu frühe hinweg stirbt; so muß nicht nur für große Städte, sondern auch für mittelmäßige Orte gesorget werden, daß die unglücklichen Neugebornen statt der geraubten oder verlornen Muttermilch, eine andere dienliche Nahrung erhalten.

Die Einrichtung zu Paris ist in diesem Stücke alles, was man in einer so verlornen Sache mütterlicher Sitten leisten konnte; sie setzet aber, wie gesagt, einen erschrecklichen Verlust von Kindern, als unvermeidlich zum voraus, und dann gehen solche Vorkehrungen blos dahin, von zwei nothwendigen Uebeln das geringste zu wählen. Wäre das Selbststillen noch die Sache nur zweier Drittheile dortiger Bürgerinnen; so würde man unmöglich zugeben wollen, daß die Kinder so weit von der nöthigen Aufsicht ihrer Aeltern entfernt würden: bei solcher Verfassung muß es in gar vielen Fällen unmöglich werden, allen den übeln Folgen der Ansteckung zwischen Säugling und Amme, und den schädlichen Veränderungen der Milch, ꝛc. zu begegnen, welches alles der Polizei in kleinern Orten gar wohl möglich bleibt.

Wenn die mütterliche Nahrung einem Kinde mit Recht oder Unrecht versagt wird, so bleiben zween Wege übrig dasselbe aufzuziehen:

Erstens,

Erstens, daß man ihm entweder eine Säugamme bestelle; oder

Zweitens, dasselbe mit Thiermilch und mit andern Nahrungsmitteln erhalte.

Im ersten Falle nimmt man entweder eine Säugamme zu sich ins Haus, oder man verschickt das Kind auf das Land, wo man es auf eine gewisse Zeit einer Amme überläßt. Die Polizei hat für alle diese Nahrungswege zu sorgen. Es ist für die Aeltern, welche eine Säugamme halten können und müssen, etwas schweres eine Amme zu finden, die sich für ihr Kind schicket, weil sich Amme und Aeltern meistens am unrechten Orte suchen. Der Preis selbst muß auch hier bestimmt werden, wenn man nicht haben will, daß man sich in den meisten Haushaltungen mit der ersten besten Amme behelfe.

Von Säugammen, die man zu den Kindern ins Haus nimmt.

Es ist, wenn man die Säugamme im Hause hält, kostspielig eine solche zu miethen, weil man Kost und Wohnung nebst dem Milchlohne geben und dabei noch manches von der Gemüthsart der Amme ertragen muß, wenn man sein Kind wohl bedient wissen will. Die Abwesenheit der Ammen von den Ihrigen, giebt dabei meistens Anlaß zu heimlichem Kummer, oder zu einer Sehnsucht, welche bei Unverehelichten zu neuen gefährlichen Ausschweifungen, und bei verehelichten Ammen zu einem Gemüthszustande werden kann, welcher dem Kinde mehr schaden dürfte, als ein mäßiger Genuß der Liebe . . . Dies ist ein Theil der bekannten Beschwerlichkeiten der Hausammen.

Vom Verschicken der Säuglinge zu den Ammen auf das Land.

Das Verschicken der Säuglinge auf das Land, besonders aus großen Städten, wo wegen der ungesunden Luft die Sterblichkeit der Kinder so viel größer ist, als auf dem Lande, scheint anfänglich viele Vorzüge zu haben: aber wenn man überdenkt, daß dem Kinde hierdurch nicht nur die mütterlichen Brüste, sondern auch, was vielleicht eben so wichtig ist, jene, alle Mühe und Beschwerlichkeit übersteigende Zärtlichkeit verloren gehen; wenn man betrachtet, welche Gefahren ein Kind in fremden gekauften Händen, besonders in seinen Krankheiten läuft, ꝛc. so muß man eingestehen, daß die Polizei viele Gründe haben müsse, das Verschicken der Kinder aus den Städten auf das Land, für bedenklicher zu halten, und diesen Gegenstand einer besondern Aufmerksamkeit zu würdigen.

§. 7.

Nöthige Erklärung über die gewählte Nahrungsart für die Kinder

Die Aeltern müssen daher, wenn sie den Beweis geführet haben, daß das Kind nicht von mütterlichen Brüsten ohne größern Nachtheil geschenket werden könne, vor der Polizei sich über den Theil, den sie gewählet haben, schriftlich erklären, und demjenigen unterwerfen, was dieselbe für das Heil der jungen Mitglieder des Staates zu verfügen für nöthig finden wird.

§. 8.

Es muß Niemanden außer geprüften Ammen das Säugen fremder Kinder gestattet werden.

In beiden Fällen ist die größte Gefahr, es möge die Amme, besonders wenn sie unverheirathet ist, mit dem der Verführung so eigenen und gemeinen venerischen Gifte angesteckt seyn. Das Zeugniß der Pfarrer

ter wegen Sitten und Aufführung kann, so wie wegen der Gesundheit, vielen Einwendungen unterworfen seyn *). — Die übrigen Fehler der Ammen sind zwar geringer: aber sie verdienen wegen ihrer vielfältigen Ausdehnung nicht weniger Rücksicht: das Alter der Milch der Mutter und der Ammen bestimmet meistens die Schicklichkeit der Nahrung, ꝛc. Die Polizei muß also nicht gestatten, daß sich im gemeinen Wesen eine Weibesperson zur Amme gebrauchen lasse, ohne daß sie sich vorher gehörigen Orts gemeldet habe, und geprüfet worden sei. Desgleichen muß Niemand befugt seyn, eine solche anzunehmen, ohne von ihrer Schicklichkeit durch ein Zeugniß überführt zu seyn.

Ammen-Komtoir zu Stockholm.

„Schweden kann, sagt Murray, andern Län„dern hierin zum Muster dienen. Die ammenfähi„gen Personen müssen sich bei dem Ammenkomtoir „zu Stockholm angeben, und von ihrer körperlichen „Beschaffenheit Rechenschaft geben. Man gewinnet

*) Plenk merket sehr richtig an: „daß man von diesen arglistigen Weibespersonen sehr leicht betrogen werde, wenn sie die Stunde und Zeit der Visitation wissen. Sie pflegen sich die Schamtheile wohl zu waschen, in die Scheide ein Stück Schwamm zu stecken, und reine Wäsche anzuziehen; man müsse derohalben von der Hebamme die Ammen auch in der Scheide untersuchen lassen, und jederzeit auch auf ihr Hemd wohl Acht haben, wenn man eine Amme ohne ihr Vorwissen überraschet." l. c. S. 118. sq. Man lese, was hiervon Strack nützliches geschrieben hat; Sermo academicus de fraudibus conductarum nutricum.

„dadurch dieses, daß, wenn einer Frau eine Amme nö„thig ist, sie sogleich eine erhalten kann, und daß „solche Weibespersonen, welche mit einer anstecken„den oder andern Krankheit behaftet sind, ausge„schlossen werden. So hat man in dem Jahre 1764 von 295 Personen, die sich gemeldet haben, nur 152 „(immer viel genug) annehmen können: und es „scheint, als wenn durch diese Untersuchung das ve„nerische Uebel in Stockholm abgenommen hätte. „Die Krone hat zu dieser nützlichen Einrichtung eine „jährliche Summe von 3000 Kupferthalern ange„schlagen, davon einem Arzte, welcher die Direktion „über die Anstalt führt, die Hälfte zufällt *)."

§. 9.

Nöthige Bestellung eines Ammen Komtoirs in Städten.

Die nöthigen Vorkehrungen mit den Säugammen im gemeinen Wesen scheinen in folgendem zu bestehen: sind die Ammen verehelichet; so steht der Mann für die Gesundheit seines Weibes, in so weit es eine unreine Ansteckung betrifft, und die gemeine Hebamme des Orts, wo jenes zu Hause ist, giebt noch besonders das Zeugniß, daß sie von keiner Krankheit derselben etwas wisse. Ist aber die Weibesperson unverehelicht, so kann man mit diesem Zeugnisse allein, in etwas großen Städten besonders, nicht zufrieden seyn. Die Polizei muß daher überall, wo ein Ammenkomtoir aufgerichtet ist, einen beeidigten Arzt oder Geburtshelfer und zwei Hebammen bestellen; welche die äußerliche Beschaffenheit des Körpers von einer solchen Person auf das genaueste prüfen müssen, und hier-

*) V. *Rosenstein*, l. c. S. 408.

hierauf die Vorsteher des Komtoirs schriftlich von der Gesundheit derselben versichern *). Das Alter, die Leibesbeschaffenheit, die Heimath und die Zeit der letzten Entbindung, werden hier genau beschrieben, und selbst die Eigenschaft der Milch angemerket. Man muß sich zugleich erkundigen, und darüber ein Zeugniß verlangen, ob das verstorbene Kind von einer Amme gesund gewesen sei oder nicht, und im Falle, daß man auch einer Person, deren Kind noch bei Leben ist, das Säugammenamt zulassen wollte; so muß das Kind selbst dem Komtoir vorgezeiget werden, damit man sich überzeuge, daß solches gesund sei, woraus sich viel für die Gesundheit der Mütter schließen läßt **). Alle diese Umstände werden in eine Tabelle gebracht, diese aber auf der Ammenstube öffentlich angeschlagen.

Wenn sich jemand um eine Amme erkundiget; so giebt er gleichfalls das Alter des Kindes und seiner Mutter, nebst beiderseitiger Beschaffenheit an. Man sieht sodann in der Tabelle nach, welche unter den ledigen Säugammen sich für den neuen Säugling am

*) Zu Frankfurt werden alle Säugammen von einem öffentlich angestellten Wundarzte geprüfet, und über ihre Pflichten belehrt. Die kranken Säugammen werden von solchen zurückgewiesen, die gesunden werden als Säugammen angenommen, und erhalten ein Zeugniß wegen ihrer Gesundheit. Inzwischen geschieht auch noch bei dieser Einrichtung mancher Fehler. Behrends, der Einwohner in Frankfurt am Mayn, S. 231. sq.

**) Murray, medicinisch praktische Bibliothek, 2. Band, S. 430.

am besten schicke? — sind derselben mehrere; so wählet der Zuerstkommende, wenn er im Stande ist, die Bedingnisse zu erfüllen, die ihm vorgelegt werden müssen, und darin bestehen könnten:

Er bezahlet der Säugamme ihren Säugerlohn auf einen Monath zum voraus. Der Preis kann von der Polizei nach demjenigen, welcher oben angemerket worden ist, oder nach Verhältniß der übrigen Umstände festgesetzet werden. Er verbindet sich ferner, die Säugamme wenigstens auf acht Monathe dem Säuglinge zu lassen §. 18. stirbt dieser; so bezahlet er die Amme, bis sie durch das Komtoir einen gleich alten Säugling erhalten hat, und ihre Zeit aus ist. Weiter, er verbindet sich alle 3 Monathe von der gesagten Amme über den bezahlten Ammenlohn eine Quittung einzuschicken, welche unter ihre Rubrike zu stehen kömmt. Da auch die Säugammen nicht selten von fremden Säuglingen mit dem Venusübel angestecket werden; so stehen ihr die Aeltern, auch ohne daß davon Anregung geschähe, für den Schaden, und entrichten zugleich in diesem Falle den ganzen Ammenlohn. Den Vorschlag, daß man allen Geburtshelfern und Wehemüttern auferlegen sollte, bei allen venerischen Kindern, die sie empfangen werden, ehe man solche zur Säugamme gebe, einen Zettel an die Arme zu binden, worin von dem Zustande der Mutter und von den Sitten der Aeltern überhaupt Nachricht gegeben werde, kann ich aus vielen und wichtigen Ursachen nicht billigen *). Man kann sich im gemeinen Wesen,

*) Dieser Vorschlag ist 1775 von der Pariser medicinischen Fakultät gemacht worden.

Wesen, ohne viele Unordnungen zu stiften, unmöglich des Zutrauens, welches das Publikum auf die Verschwiegenheit seiner Aerzte und Hebammen hat, bedienen, um hinter dergleichen Geheimnisse zu kommen. Man pflegt wohl in dem Falle, daß zwischen der Säugamme und den Aeltern des Säuglings, wegen wechselseitiger Ansteckung, eine Streitfrage entsteht, zu Paris die Wehemutter, die das Kind empfangen hat, gerichtlich zu vernehmen; aber Gardane gesteht selbst ein, daß dieses Mittel sehr betrüglich ist, und nicht zureichend scheint, die Wahrheit an den Tag zu bringen *). Die Einsicht einer sonst geschickten Hebamme reichet dazu gewiß auch nicht weit genug. Sie kann z. B. wohl einen großen Grad der Ansteckung beurtheilen, wenn sie öfters dergleichen gesehen hat: aber wenn die deutlicheren Zeichen äußerlich fehlen; so kann sie leicht zuviel reden, oder sie kann zu große Sicherheit geben, wenn sie sich auf gewisse Versuche verläßt, welche oft die größten Kenner der Heimlichkeiten verführerischer Weibespersonen betrogen und zu ihrem Schaden von der Unzulänglichkeit ihrer Kenntnisse überführt haben.

So viel läßt sich aber anrathen: die Geburtshelfer und Wehemütter sollen in allen Fällen auf die Gesundheit der Zeugungstheile der Mütter genau Acht haben, und wenn das Uebel sehr kenntlich ist, dieselben warnen, sich von solchem Uebel heilen zu lassen, nicht aber ihr Kind einer fremden Amme, die von solchem angesteckt werden würde, zu überlassen, als

in

*) Détail de la nouvelle direction, p. 69.

in welchem Falle die Hebamme ihr ankündigen könnte, daß sie sich als schuldig erachten würde, auf einkommende Klage *) zum Vortheile der Amme alles einzugestehen:

*) „Die Dreistigkeit der Aeltern, wenn sie kein äußerliches „Kennzeichen der Venuskrankheit auf sich tragen, und „die Keckheit, mit welcher sie die Säugammen deshalb „anklagen, wird allezeit jene in Erstaunen bringen, die „an so etwas nicht gewöhnt sind: ich erinnere daher die „Aerzte, daß sie allezeit mit einem gewissen Mißtrauen „zu Werk gehen mögen. Denn, wenn es oft in dergleichen Händeln schwer ist, die Wahrheit zu entdecken, so „ist es auf der andern Seite gar leicht, von den Widersprechungen der Schuldigen hintergangen zu werden, „welche nehmlich meistens mit der unverschämtesten „Stirne den Mangel der Ueberzeugung zu erkaufen suchen, um sich von der Schuld gegen die Amme, oder „dem noch rückständigen Ammenlohn loszumachen." Gardane, l. c. — Diese so wichtige Unterrichtung gehöret billig zur gerichtlichen Arzneiwissenschaft, und sollte von jenen, die solche zu behandeln vornehmen, nie vergessen werden. Man muß aber von Polizei wegen darauf sehen, daß die dem Ammenkomptoir vorgesetzten Aerzte, weil sie durch den Erfolg sich betrogen sehen, nicht, um ihr Urtheil von der Säugamme zu rechtfertigen, die Schuld auf die vielleicht schuldfreien Aeltern werfen. Selbst die Kinder der Ammen, welche auch angesteckt sind, kommen selten gleich mit venerischen Kennzeichen zur Welt, und das Uebel äußert sich oft erst nach acht Tagen und noch länger an denselben. Gardane l. c. p. 68. Die Amme kann auch während der Schwangerschaft Palliativ-Mittel gebraucht haben, die den Anschein des Uebels heben, ohne dasselbe im

gestehen: wie dann wirklich bei solcher Gelegenheit jede Wehemutter, die vom Richter darum gefragt würde, schuldig wäre, dem allgemeinen Wohle und der Wahrheit das Privatinteresse auf Erforderniß aufzuopfern.

Die Kinder aber, welche entweder gefunden, oder sonst von dem Fiscus zur Auferziehung angenommen werden, muß man bei dem geringsten Zweifel einer Ansteckung an keiner Amme trinken lassen. Gardane sagt mit großem Rechte, daß man bei dergleichen Gelegenheiten nie die Gesundheit einer dem gemeinen Wesen nützlichen schon erwachsenen Person, bei allem Mitleide, so man für die unglücklichen Kinder spüren mag, wegen Erhaltung eines Kindes, der Gefahr blos geben sollte, welches vielleicht die Zeit nicht erleben wird, dem Staate nützlich zu werden *).

Wer

im Grunde zu tilgen. Hier können sich also die geschicktesten Aerzte des Komtoirs bei der Untersuchung in ihrem Urtheile betrogen haben, und sie können hernach ihren Fehler auf Unkosten der Aeltern aus bloßen Scheingründen vertheidigen wollen. — Die Polizei muß hier fremde Aerzte zu Rath ziehen lassen, welche weder in der Sache interessirt sind, noch sonst ein Vorurtheil gegen sich haben.

*) L. c. p. 71. — Doch scheint eine venerische Mutter noch gemacht zu seyn, ihr gleichfalls angesteckes Kind noch fortzustillen. Rosen schätzte es für ein Glück, wenn man, ehe noch das Kind entwöhnet worden ist, entdeckte, daß seine Amme venerisch war und solches angesteckt hatte: weil man ihm sodann zu Hülfe kommen kann, wofern sich die Amme einer gehörigen Kur unterwirft,

und

Was wegen dem Verschicken der Kinder zu Säugammen aufs Land zu veranstalten sei.

Wer sein Kind von sich hinweg, und auf das Land thut, kann sich mit nichts rechtfertigen, als mit dem Unvermögen, eine Säugamme selbst zu sich in das Haus zu nehmen. Man kann nicht grausamer mit einem Kinde verfahren, als daß man solches in so zartem Alter, gleichsam in die Fremde schicke, und Leuten anvertraue, welchen Empfindung und alle die Bewegungsgründe mangeln, welche die Natur absichtlich dem Herzen der Mütter eingepräget hat, um die Tage der Neugebornen zu sichern.

Bedingnisse die man den Aeltern vorlegen muß, welche ihre Kinder verschicken wollen.

Die Polizei muß die Grenzen festsetzen, über welche Niemanden gestattet werden muß, sein Kind von sich zu entfernen. Dieselben müssen so bestimmt werden, daß die Mutter füglich alle Monathe ihr Kind selbst zu sehen bekomme. So schwer auch die Bedingniß fallen mag; so scheinen doch die Rechte des Kindes solche unumgänglich zu fordern, und man handelt gewiß nicht nach billigen Grundsätzen, wenn man in Gesetzen mehr die Gemächlichkeit der Mütter als die Bedürfnisse der Nothleidenden und Elenden begünstigt. Wäre aber die Mutter des Kindes bald nach ihrer Entbindung gestorben; so läge diese Pflicht dem Vater selbst ob, und so wie dergleichen Besuche noch sonstige Vortheile nach sich ziehen müssen, so kann auch nichts so sehr der Unterschiebung fremder Kinder vorbeugen, und die Zärtlichkeit der Aeltern

und dem Kinde auch während derselben die Brust reichet. Verzögert man, sagt er, bis es entwöhnet ist; so kann die Krankheit sich tiefer einwurzeln und sodann weit schwerer zu heben seyn. l. c. S. 468.

tern so beruhigen, als die Ueberzeugung, die hieraus entsteht, daß das nehmliche Geschöpf, welches zur Amme gegeben worden ist, noch bei Leben sei und seine Aechtheit mit den angeerbten Zügen beweise. Sobald ein Kind erkranket; so müssen die Aeltern gehalten seyn, entweder dasselbe in Person zu besuchen, oder bei Zeiten einen geprüften Arzt zu solchem zu senden, welcher nebst dem Pfarrer des Orts, wo sich das Kind aufhält, dem Ammenkomtoir ein schriftliches Zeugniß einliefert, daß die Aeltern für ihr krankes Kind die pflichtmäßige Vorsorge getragen haben.

Bedingnisse u. Instruktion für die Land-Säugammen.

Die Säugamme hingegen muß sich schriftlich anheischig machen, und müßte ihr statt einer Instruktion die Abschrift von ihrem Versprechen, nachdem sie vorher darüber auf dem Ammenkomtoir verpflichtet worden wäre, mit nach Hause gegeben werden *), daß sie neben dem anvertrauten Säuglinge keinen zweiten halten, daß sie denselben gleich einer Mutter verpflegen und reinlich halten, nie aber zu sich in das nehmliche Bett oder zu andern Kindern in eine Wiege legen, noch schlafend und vor dem Feuer sitzend der Gefahr des Verbrennens aussetzen wolle. Sie muß sich ferner anheischig machen, daß sie den Säugling nie

zu

*) Es ist am besten, dergleichen Instruktion für alle Ammen mit großen Buchstaben drucken zu lassen, worunter die Säugamme, und wenn sie verehelicht ist, ihr Mann unterschreiben können. Man muß alles was darin enthalten ist, und die Wichtigkeit ihres Amtes auf das deutlichste erklären, und dessen genaueste Beobachtung besonders anempfehlen.

zu Hause allein lassen noch auch einer Kindermagd, die unter zwölf Jahren ist, und also noch viel weniger kleinen Kindern zur Bewachung überlassen wolle*), daß sie von dem geringsten Uebelseyn ihres Säuglings, das von den Folgen seyn dürfte, nicht nur den Aeltern oder Pflegern des Kindes, sondern auch unmittelbar dem Ammenkomtoir, wovon sie angestellt worden ist, die Anzeige sogleich machen, und für alles Rede und Antwort geben werde, was den Säugling betreffen möge. Länger als anderthalb Jahr solle sie ohne besondere Erlaubniß kein fremdes Kind behalten**), vielweniger stillen dürfen §. 18. Bei eintreffender neuen Schwangerschaft oder, wenn sie von einer Krankheit befallen würde, solle sie ohne Anstand den Aeltern oder Pflegern des Kindes und dem Ammenkomtoir die Anzeige sogleich machen; und solle sie im ersten Falle unter Strafe das Kind nicht über die Zeit stillen, wo sie von ihrem neuen Stande gewiß seyn kann, so wie sie berechtiget ist, bei mehrern wahrscheinlichen von ihrer Hebamme bekräftigten Kennzeichen einer abermaligen Schwangerschaft den Aeltern aufzukünden, wovon sie jedoch bei Zeiten, und noch ehe sie das Kind von

*) S. unten.

**) Die Ursache, warum sie es länger behalten sollte, höret mit der Säugung auf, und die Polizei muß leichtsinnigen Aeltern auf alle mögliche Weise im Wege stehen, daß sie ihre Kinder nicht nach eigenem Wohlgefallen von sich entfernen und der schuldigen Aufsicht berauben können. Die Gesundheit und selbst die Sitten leiden zu viel darunter.

von sich geben könne, dem Ammenkomtoir die Nachricht ertheilen solle, damit von beiden Stellen für die fernere Erhaltung des Säuglings gesorget werden möge *).

Von der nöthigen Aufsicht über die Säuglinge auf dem Lande

Die Aufsicht über alle und jede Säuglinge auf dem Lande empflehlt die Polizei den ohnedies eifervollen Seelsorgern, den Wehemüttern des Orts, und am besten noch dabei dem nächsten Physikus oder Landarzte **). Da dieser, wie ich mit der Zeit näher anzeigen werde, ohnehin aus Pflicht sämmtliche ihm zur Verpflegung des allgemeinen Gesundheitswohls anvertraute Ortschaften, auch wenn er nicht besonders dahin berufen würde, wenigstens alle 2 Monath einmal zu besuchen hat; so erfordert sein Beruf, daß er die jungen Keime der künftigen Bürger jedesmahl heimsuche, und bei solchen nachsehe, ob nicht ein schädliches Insekt ihnen den Untergang drohe, und wie der Gefahr zu begegnen sei. Da die Wehemütter besonders geschickt sind mit Kindern umzugehen und ihre Bedürfnisse zu errathen; so ist es gut, daß auch jeder Hebamme der im gemeinen Wesen aufgestellten Säugamme.

*) Im Falle einer Krankheit von Seiten der Amme oder des fremden Säuglings, läßt das Komtoir durch einen verpflichteten Arzt dieselben besuchen und den ungesäumten Bericht sich erstatten, ob das Kind ferner, und auf was Art, bei der Säugamme bleiben möge?

**) Könnte man nicht jedem Säuglinge in demjenigen Orte, wohin er überschickt worden ist, von Polizei wegen auch einen wohldenkenden Bürger gleichsam als Pfleger zuweisen, welcher aus Mitleid und aus Pflicht darauf zu sehen hätte, daß dem Kinde zu allen Gelegenheiten die nöthige Beihülfe ohne Zeitverlust geleistet würde?

amme in allen Orten aufgegeben werde, jeden Säugling wöchentlich zwei Mahl auf unbestimmte Tage zu besuchen, und mit dem Seelsorger öfters über ihren Zustand sich zu bereden. Bei jedem Besuche des Landarztes begleitet solchen die Hebamme zu dem Säuglinge, giebt ihm von seinen bisherigen Gesundheitsumständen nebst der Säugamme die gehörige Nachricht, und empfängt zugleich von demselben die schriftliche Anweisung zu ihrem künftigen Verhalten in Betreff eines jeden Säuglings insbesondere. Der Physikus stattet demnach alle 2 Monathe oder, wenn er inzwischen zu einem erkrankten Säuglinge oder zu seiner Amme berufen oder abgeschicket worden wäre, von jedem Besuche an das Ammenkomtoir seinen Bericht sogleich ab: worauf auch von den Aeltern und Pflegern jedes Mahl die ungesäumte Nachricht gegeben wird. Es ist billig, daß der Physikus und die Hebamme für jeden Besuch, oder im ganzen, für die Verpflegung der Gesundheit der Säuglinge, eine mäßige Entgeltung entweder vom gemeinen Wesen oder von den Aeltern derselben erhalten, wenn die Kinder nicht von dem Fiskus unterhalten werden müssen. Einer Hebamme könnte von jedem Säuglinge für die ganze Zeit seines Aufenthaltes auf dem Lande ein Thaler, dem Physikus hingegen ein jeder gesetzmäßige Besuch nach der gewöhnlichen Taxe bezahlt werden.

Verpflegung bei Krankheiten.

Bei Krankheiten, welche eine nähere Besorgung erfoderten, würde der Hebamme, so lange es der Seelsorger für nöthig fände, täglich ein Besuch für den Säugling bezahlet, wenn sie dabei erforderlich wäre.

Der

Der herbeigerufene Physikus erhält, wenn es außer der Zeit eines schuldigen Besuches ist, für jeden Besuch und für seinen Bericht an das Ammenkomtoir, nach einer mäßigen Taxe, seine Belohnung. Was die Anschaffung der allenfalls nöthigen Arzneien oder der chirurgischen Mittel angeht; so glaube ich, daß man dem Landarzte, oder einem verpflichteten Feldscherer, damit die Säuglinge nicht einer nöthigen Hülfe entbehren mögen, freie Hand lassen könne: wenn man von beiden zugleich auch die Beschreibung der Krankheitsumstände, welche diese oder jene Mittel erfodert haben, allezeit verlangt, und solche von dem Pfarrer des Orts unterschreiben läßt. Dergleichen Aerzte werden ohnehin schon dazu verpflichtet, daß sie in Verschreibung der Arzneimittel besonders bei armen und mittelmäßigen Leuten, wo es nur immer ohne Schaden geschehen mag, auf den wohlfeilen Preis sehen; und bei diesem, so werden die Forderungen der Aerzte und Apotheker von der Polizei nach billigen Regeln moderirt.

Das Ammenkomtoir führet über sämmtliche Neugebornen, so wie sie angezeiget werden *), eine genaue Tabelle, in welcher anbemerkt wird, ob dieselben von ihren Müttern, oder von Säugammen, ferner ob sie unter den Augen der Aeltern oder auf dem Lande mit oder ohne Frauenmilch ernähret werden: wobei jedes Mahl die entscheidenden Bewegursachen kurz beizusetzen sind. Von den Aeltern und den Kindern, die von jenen auf das Land gegeben werden, müssen

Tabelle, welche das Ammen-Komtoir zu führen hat.

nicht

*) Medicin. Polizei, I. Band, 3. Abth. 3. Abschn. §. 21.

nicht nur die Vor- und Zunahmen, der Wohnsitz und das Alter angegeben werden; sondern der Vater des Kindes übergiebt zugleich eine genaue Beschreibung der Züge und äußerlichen Merkmale seines Säuglings, wodurch solcher von andern so viel möglich unterschieden werde. Eine Abschrift hiervon wird dem Pfarrer desjenigen Orts zugestellt, wohin das Kind verschickt wird, und diesem sowohl als den Hebammen erwähnter Gemeinden, werden die Säuglinge zur anhaltenden und besondern Aufsicht bestens anempfohlen.

Die Zeit der Zurückkunft eines Säuglings wird in der Tabelle des Komtoirs eben sowohl, als wenn solcher unter der Zeit gestorben seyn sollte, nebst der Art seines Todes, nach einem besondern Zeugnisse des Pfarrers hierüber angegeben. Jährlich wird eine solche Tabelle den Vorstehern des gemeinen Wesens überreicht, nachdem vorher das Verhältniß der Sterbenden zu den mit dem Leben Davonkommenden bemerket worden ist: damit man sich je länger je mehr von dem Einflusse der verschiedenen Erziehungsarten auf das allgemeine Wohl praktisch überzeugen möge.

§. 10.

Was wegen jenen Kindern zu verordnen sei, welchen man keine Ammen halten mag.

Bei unvermöglichen Aeltern, wovon die Mutter entweder ihre Kinder nicht schenken kann, oder nicht säugen darf, muß man geschehen lassen, daß die Neugebornen auf eine andere Art erzogen werden. Die Seltenheit guter Ammen macht sogar, daß man auch bei mittelmäßigen Bürgern im gemeinen Wesen, nachdem sie bewiesen haben, daß ihre Weiber ihre eigenen

Kin-

Kinder nicht selbst stillen können, nicht wohl auf das Ammenhalten dringen darf. Jedoch muß auch bei solchen Vorfällen darauf gehalten werden: daß die Aeltern bei dem Komtoir die Weise, nach welcher sie ihre Kinder zu ernähren gedenken, angeben, und über den Erfolg einberichten; als wovon vor dem Ende des ersten Jahres, oder wenn das Kind inzwischen eher stürbe, vor dem Komtoir in seiner Tabelle Meldung gemacht werden müßte, damit auch hier nach und nach der Unterschied zwischen der Erziehung mit Frauenmilch und mit andern Nahrungsmitteln, aus lauter Erfahrungen, und selbst vor den Augen der Vorgesetzten und des ganzen Publikums, erhelle.

Hier kann aber die Polizei so wie überhaupt in Rücksicht der besten Nahrungsmittel nicht viel mehr thun, als daß sie das Volk durch seine Aerzte und besonders durch seine Hebammen und Wartweiber über die dienlichsten Speisen für dieses Alter wohl unterrichten lasse. Vorschriften oder Gesetze lassen sich hier keine anwenden: denn soviel auch die Aerzte seit dreißig und mehr Jahren wider den Brei geeifert haben, mit welchem die Undankaren doch alle groß und gesund erzogen worden waren; so hat sich doch das Weibervolk dadurch nicht irre machen lassen; und es ist vorauszusehen, daß man mit Vorschlägen, welche gegen die Hauptgrundsätze unserer Großmütter laufen, selten oder nie in den Kinderstuben vieles ausrichten werde. Es ist nicht zu läugnen, daß durch das beständige Einstopfen eines kleisterhaften Breies viele Kinder dem Staate entrissen

werden; aber man scheint doch die Sache zu weit getrieben zu haben, wenn man ein Nahrungsmittel, das vor unsern Augen so viele tausend Kinder mit bestem Erfolge genießen, ganz und gar verwerfen wollte. In den ersten drei oder vier Wochen sollte freilich der Brei überhaupt bei keinem Kinde Platz finden: die Unreinigkeiten der Därme können bei den Neugebornen nicht anders wohl abgeführet werden, als mit dünnflüssiger Nahrung, die der ersten molkigen Frauenmilch gleich kömmt: allein, wenn ein Kind anfängt stärkere Ausleerungen zu leiden, so erfordert es auch mehr Nahrung: und obschon einige Mütter den Versuch glücklich ausgeführt haben, ihre Kinder mit ihrer eigenen Milch allein aufzuziehen; so zweifle ich doch daran, ob die meisten schwächlichen und die meisten sehr arbeitsamen Mütter, wenn sie nicht eine reichliche Kost haben, wohl im Stande seyn mögen, denselben nachzuahmen.

Man würde also Gefahr laufen, den Müttern etwas zuzumuthen, das ihnen sehr nachtheilig werden könnte, wenn man ihnen wenigstens nach den ersten zween Monathen allen Gebrauch fester Nahrung neben ihrer Milch verbiethen wollte: und hier scheint ein wohlzubereiteter Brei nicht ungeschickt, die zweite Kinderspeise, was er so lange war, ferner zu bleiben. Ueber die gewöhnlichen Fehler dieses Nahrungsmittels kann man das gemeine Volk am besten in Kalendern unterrichten, und solche Lehren werden da immer besser stehen, als die einfältigen Bemerkungen der Tage, an welchen es gut Kinder zu entwöh-

wöhnen sei: nur muß man dem Landmanne keine zu kostspielige Vorschriften vorlegen wollen, da er weder Mittel noch Zeit genug hat, sich in verkünstelte Zubereitungen einzulassen *).

§. 11.

Nöthige Erinnerung wegen schädlichen Milchgefäßen

Es ist nothwendig, daß man denjenigen, welche ihre Kinder ohne Muttermilch aufziehen, bei dem Gebrauche der Thiermilch, auferlege sich keiner zinnenen, messingenen oder auch blechenen Gefäße oder Memmen zu bedienen, in welchen das Trinken für die Kinder, besonders über Nacht, aufbewahret werde. Es sollen vielmehr diese Gefäße aus durchsichtigem Glase bestehen, dessen Reinhaltung höchstens anzuempfehlen ist. Die Milch wird, besonders in warmen Stuben, in schwülen Sommernächten leicht sauer, greift die metallenen Trinkgefäße an, und zieht ein dem Leben der Kinder sehr gefährliches Gift heraus. Bei der Unvorsichtigkeit der Kindswärterinnen geschieht also gar oft, daß die Milch, welche man alsdann den Kindern reicht, geronnen ist, oder, wenn man sie auch ausschüttet, noch so viel zurückbleibe, daß auch die frisch in das unreine Gefäß gegossene Milch bald sauer werde und gerinne, worauf alle Mahl Kolick, und gar oft tödtliche Gichter erfolgen.

*) Man muß einen guten Theil der üblen Folgen der Breinahrung auf die Unmäßigkeit oder Gefräßigkeit der Kinder, auf die Unordnung des Darreichens und auf die Schwäche der Verdauungswerkzeuge rechnen, womit bei einer auch noch so gesunden Nahrung selbst bei Erwachsenen doch Krankheiten entstehen müssen.

„Warum, sagte Model, sieht man noch überall so„wohl die Milchkasserole und andere messingene, als „auch kupferne Gefäße des morgens nach Milch für „die Kinder, und zum Thee, auf den Straßen, denen „man es doch auch schon von weitem ansehen kann, „daß sie den Tod in Töpfen führen? Herr Thierry „hat zu Paris, und Herr Schulz hat von Nürnberg „gesagt, daß nehmlich die Epilepsie bei den Kindern „seit dieser Zeit so stark eingerissen ist, seitdem man die „Milch in messingenen und kupfernen Gefäßen nach „der Stadt bringe*)." Wie nachtheilig muß also der in der italiänischen Bibliothek, I. Theil, gegebene Rath seyn, die hölzernen Milchgefäße mit Blei auszuschlagen! . . . ich werde aber zur andern Zeit mehreres über diesen für die Polizei so wichtigen Gegenstand zu erinnern haben.

*) J. Georg Models kleine Schriften.

Der

zweiten Abtheilung

vierter Abschnitt.

Von Findlings- und Waisenhäusern.

Pfropf't auf den wilden Stamm des Zahmen treibend' Auge,
Und sehet, welcher dann dem Staate besser tauge!

§. 1.

So lange die äußerste Armuth unerträglich ist, und ein großer Kinderhaufen in sehr bedürftigen Haushaltungen durch solche nicht abgewendet werden kann; so lange die Unzucht im gemeinen Wesen unter dem Volke nicht auszurotten und ein außer der Ehe gezeugtes Kind ein Gegenstand ewiger Vorwürfe ist; so lange muß man sich gewärtigen, daß das Aussetzen überlästiger und nachtheiliger Kinder, besonders in großen Städten, wo die Anzahl der Unglücklichen immer größer ist, nicht gänzlich hingetrieben werden könne. Man sehe, was hierüber in der ersten Abtheilung des zweiten Abschnittes §§. 17, 18, 19, 20, gesagt worden ist. Eine vieljährige Erfahrung hat nun die meisten menschlichen Vorsteher auf das deutlichste überführet, daß hier mehr mit bloßen Palliativmitteln auszurichten sei, und daß die Polizei anstatt grausam und unüberlegt, mit Feuer und Schwert, das Laster unter dem großen Haufen aufzusuchen und zu verfolgen, nur darauf denken

Unvermeidlichkeit des Aussetzens.

Was die Polizei dagegen thun könne?

denken müsse, wie das Leben der Ausgesetzten zu retten sei, ohne jenes der aussetzenden Mütter in Gefahr zu bringen, daß sie sogar das unvermeidliche Aussetzen einigermaßen zu begünstigen suchen müsse, damit nicht das schlimmste gewählet, und die unglücklichen Kinder heimlich gar ermordet werden.

„Die Richter haben lange das Aussetzen der Kinder als ein Laster angesehen *): aber die Schärfe der

*) Meißner sagt: „daran hat die Gerechtigkeit sehr wohl gethan, und es wäre zu wünschen, daß man es dabei gelassen hätte." Zwei Abhandlungen über die Frage: Sind die Findelhäuser vortheilhaft oder schädlich? Gött. 1779. S. 125. Seltsam genug, und als wenn die Obrigkeit deßwegen einen Augenblick aufgehöret hätte, das Aussetzen als ein Uebel anzusehen, weil sie solches einer Million von Erfahrungen gemäß für unvermeidlich hält und lieber das kleinste Unglück wählet. Oder wäre es vielleicht besser, daß in einem Orte wie Paris, jährlich über 3000 uneheliche Kinder ermordet und ihre Mütter deßwegen zum Theil gehenket würden, als daß die Polizei das Laster der Unzucht — nicht erlaubte, nicht billigte, sondern ihre Wirkung mit ihren, obgleich kostspieligen, Verwendungen vereitelte: wenn auch wahr seyn sollte, daß deßwegen ein- oder das andere Mädgen, vielleicht um etliche Augenblicke früher zu ihrem Verführer, ja! sagen sollte, was sie deßwegen zu thun doch nicht unterlassen wird, wenn auch kein Findelhaus in der Welt wäre, wo die Stunde der Verführung gekommen ist. Zu Stockholm, sagt von Heß, widersetzte sich die Geistlichkeit der heilsamen Stiftung eines Findelhauses eine lange

der Gesetze wird allezeit durch die Weißheit und Vernunft gemäßiget, und die obrigkeitlichen Personen haben sich überzeugt gesehen, daß hier eine übertriebene Härte manchen übeln Folgen unterworfen sei. Unter jenen unglücklichen Kindern wurden einige als Schlachtopfer der falschen Ehre ihrer Aeltern auf eine sehr grausame Art einer zwar verdienten aber in ihren Wirkungen sündhaften Schande aufgeopfert: andere obschon aus einer rechtmäßigen Ehe entsprossen wurden verlassen, oder gar in der Verzweiflung von ihren armseligen Aeltern ermordet. Die Obrigkeit zu Paris that also dergleichen, als sähe sie der Aussetzung einigermaßen durch die Finger. Nun hatten weder Vater noch Mutter mehr einen Vorwand, sich auf eine so unmenschliche Art ihrer Kinder zu ent-

lange Zeit; ihr vornehmster Grund bestand darinnen, daß sie vorgaben: das Findelhaus würde eine Freistadt für den Ehebruch und die Blutschande werden. Gleich als ob diese Sünden nachbleiben würden, wenn kein Findelhaus vorhanden wäre, und als wenn die Obrigkeit nicht verbunden wäre, dem Morde vorzubeugen, wenn sie dem Ehebruche und der Blutschande nicht steuern kann. Anstatt daß diese Herren jene Laster in ihrem Ursprunge mit ihrer göttlichen Beredtsamkeit hätten angreifen sollen, so verlangten sie von der Obrigkeit, daß sie den Ausbruch derselben hemmen und es nicht achten sollte, wenn gleich viele Menschen dabei ums Leben kämen. Die gesunde Vernunft und die Menschenliebe behaupteten endlich ihre Vorrechte wider das Vorurtheil und den Aberwitz. Freie Gedanken über Staatssachen, S. 41.

entladen, und jetzt war das Leben ihrer Unmündigen in Sicherheit *). Jedermann stimmte damit überein, zu solchem Endzwecke beitragen zu müssen: die Natur erschrickt allezeit vor ihrer Zernichtung; die Religion widersetzt sich derselben als einer offenbaren Mißhandlung göttlicher Gesetze; der Staat, als einem augenscheinlichen Verlust seiner Mitglieder: denn ihre Anzahl macht seine Stärke und seinen Glanz aus **)."

Ob die Findelhäuser das Hurenleben und die Aussetzung befördern?

Man hat aus der, freilich erstaunlichen, Vermehrung oder Zunahme der zu Paris jährlich eingebrachten Kinder auf alle Findelhäuser den Vorwurf ausdehnen wollen, daß solche nicht nur das Hurenleben steigen machten, sondern auch die ärmern Aeltern verleiteten, ihre eigenen Kinder auszusetzen. Die Anzahl der Findlinge hat zu Paris von 1745. bis 1766, von der Zahl 3233, bis zu 5604 zugenommen, und dieselbe wächst noch alljährlich. Im Jahre 1772 wurden zu Paris überhaupt Kinder geboren, 18713; darunter waren 7676 Findlinge: aber der Herr Graf von Buffon zeiget deutlich, daß hier-

*) Seitdem eine dergleichen Stiftung zu Paris gemacht worden ist, wird beinahe gar nichts mehr von einem Kindermorde daselbst gehöret; Dictionnaire Encyclop. Verb. Expoſition d'Enfant. Etat de la Médecine, chirurgie & Pharmacie en Europe, pour l'année 1777, p. 216. Desgleichen hat man zu Stockholm beobachtet, wo sonst der Kindermord nichts seltenes gewesen ist. Von Heß, freimüthige Gedanken über Staatssachen.

**) Tableau d'humanité & de la bienfaiſance, ou précis hiſtorique des charités qui ſe font dans Paris; p. 64, ſq.

hierunter über die Hälfte ehelicher Kinder waren *): und dieses wird noch augenscheinlicher, wenn man die Jahre 1749, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 64, 65, dazu nimmt, in welchen die Anzahl aller Gebornen zu Paris allezeit größer gewesen ist, als jene von 1772, und doch nie die Anzahl der Findelkinder über 3775, 3785, 3783, 4127, 4329, 4231, 4273, 5560, 5495, gestiegen ist **). Auch in Lion sind im Jahre 1772, unter 5320 Gebornen, 977 Findlinge gewesen, wo also unter 5 Kindern 1 für das Findelhaus gewesen ist ***).

Allein wenn man bedenkt, wie wenig wirklich ein Mädchen, das sich einem Verführer übergiebt (dnrch den Gedanken, daß es ein Findelhaus für ihr allenfalsiges Kind gebe) sich in den Sinn kommen läßt, bei der Befriedigung ihrer Leidenschaft, oder einer äußersten Armuth, der näheren Gelegenheit eines fruchtbaren Beischlafes nicht auszuweichen; der wird, was den ledigen Haufen angeht, leicht einsehen können, daß die immer spätere Ueberlegung, „was werde ich mit meinem Kinde anfangen?" nur sehr wenigen Antheil an den Beweggründen zu einer frömmern Lebensart haben könne: welches noch am deutlichsten dadurch bewiesen wird, daß die Dirnen, die mit ihrem Körper den größten Handel treiben, eben nicht diejenigen sind, welche die Findlingshäuser am mei-

*) Supplément à l'histoire naturelle, Tome 7, p. 517. sq.

**) Récherches & Considerations sur la population de la france; Tab. V. ch. 13. p. 280.

***) Meißner, l. c. S. 43.

meisten bevölkern, sondern mit ihrer Empfindsamkeit an Mitteln, das Schwangerwerden, wäre es auch nur, um ihre Reize desto länger beizubehalten, zu verhindern, mit einer Art von Verachtung auf ihre noch weniger im Laster geübten Mitschwestern herabsehen, welche noch so ungeschickt sind, daß sie den Folgen des verbothenen Umganges nicht auszuweichen wissen. Von Verehelichten, denke ich mit von Sonnenfels, hat man überall so viel nicht zu besorgen, daß der Staat durch die Anzahl der von ihnen ausgesetzten Kinder zu sehr beschweret werden dürfte. „Die Liebe wird bei den Aeltern, die ihren Kindern „selbst die Erziehung geben können, stark genug sprechen. Und verläugnen einige die Rechte der Menschheit so sehr, daß sie ihr Kind wegsetzen; so sind es „Taugenichts, bei denen das arme Kind an Leben „und Sitten Gefahr läuft, und des allgemeinen Mitleides nur desto würdiger ist *)." Beobachtet man übrigens überall die Anzeigen einer jeden Schwanger-

schaft

*) Grundsätze der Polizei, Finanz- und Handlungswissenschaft, §. 99. Dergleichen unschuldige und erblosen Kinder haben nur selten einen Vater, der sie erkennet, und eine Mutter, die sie gehörig zu erziehen Neigung und Vermögen genug hat. Geht ihr Leben nicht in der frühesten Jugend verloren, so werden mehrentheils Müßiggänger, Bettler, oder auch gar Diebe daraus, zumahl wenn sie, wie an vielen Orten geschieht, von den meisten Handwerken ausgeschlossen sind. Bergius, Cameral- und Polizeimagazin, Verb. Findelhaus.

schaft auch von verehelichten Frauen in der Republik; ist die Polizei sorgfältiger als bisher, sich die Anzahl der Gebornen in jeder Familie bekannt zu machen und auf deren Erziehung und Schicksal von Zeit zu Zeit zu sehen; fordert sie immer von jeden Aeltern Rechenschaft von ihren Kindern, als von einem denselben von dem Vaterlande nur anvertrauten Eigenthume; so werden die Fehler der Aussetzung, selbst auch in großen Städten, von Verehelichten viel seltener werden, indem man in andern Stücken doch wohl bis auf die geringsten Gegenstände in solchen, der großen Volksmenge ungeachtet, zu sehen im Stande ist, wenn Kopfsteuer oder andere Abgaben von den Viertelmeistern und andern Aufsehern zu bestimmen sind. Geht aber diese Aufsicht weiter, und dienet sie dem Hülfbedürftigen mit vielen Kindern überladenen Vater dazu, daß sich der Staat seiner wirksam annehme und ihn in Unterhaltung der Seinigen unterstütze; wie sollte da eine Möglichkeit zurückbleiben, daß eine Mutter ihre Leibesfrucht, wenn sie solche auch nur das erste Mahl in ihre Arme gefaßt hat, ohne Noth fremden Händen überlassen möchte?

Wie diesem vorzukommen sei.

§. 2.

So sehr ich aber die Nachsicht der Polizei gegen das Aussetzen der Kinder selbst vertheidige; so wenig bin ich für die Findelhäuser und ihre gewöhnliche Verfassung eingenommen. Sie haben mit Recht den Vorwurf zu leiden, welchen Schlözer ihnen öfters gemacht hat *), und welchen man allen andern Kranken-

Von den Findelhäusern selbst und ihrem Einflusse auf die Sterblichkeit der Kinder.

*) Briefwechsel, in verschiedenen Heften.

lenhäusern machen kann, daß sie in den meisten Orten die Luft vergiften, und die Ausbreitung ansteckender Krankheiten in der Republik befördern. Nebst diesem aber ist die Sterblichkeit der Kinder in dergleichen Häusern von der äußersten Bedenklichkeit.

Wenige Kinder erhalten in solchen ihr Leben.

Man hat von verschiedenen Findelhäusern die Berechnung gemacht, daß die wenigsten Kinder daselbst ihr fünfzehntes Jahr erreichen *). Baumann hat durch besondere Listen dargethan, daß in dem Charitehause zu Berlin, wo die außer der Ehe geschwängerten Weibespersonen zur Verhüthung des Kindermordes, aufgenommen, und sechs Wochen lang frei gehalten werden, unter 67 Gebornen, schon in dem ersten Manathe, 10 wieder gestorben waren. Die Anzahl der unehelich gebornen, und in dem ersten Monath schon wieder verstorbenen Kinder, beträgt daselbst ein- oder auch anderthalbmahl so viel, als in eben der Zeit von ehelichen Kindern gestorben waren. Von 1771 bis 1774, hat fast jedes vierte Kind den ersten Monath nicht erlebt **). In dem ersten Jahre ist, nach den Moheauischen Tabellen, die Sterblichkeit der Findelkinder, auch in Frankreich, um noch einmahl so stark, als jene der Kinder, welche in der Ehe geboren, und von ihren Aeltern erzogen werden. In dem Spital zu la Rochelle wurden in 5 Jahren, 517 Kinder aufgenommen: davon starben in dem ersten Jahre ihrer geschehenen Aufnahme, 286, oder 11/20.

In

*) Meißner, l. c. S. 73.

**) Anmerkungen und Zusätze zu den beiden ersten Theilen des Süsmilchischen Werkes, 11. l. S. 240.

In dem Zeitraume der ersten 10 Jahre, ist der Unterschied zwischen der Sterblichkeit dieser beiden Klassen nicht mehr so groß, weil die Findelkinder, wenn sie das Erziehungshaus verlassen und die ersten Jahre ihres Lebens glücklich überstanden haben, nun dem allgemeinen menschlichen Schicksale unterworfen sind. Inzwischen ist doch auch noch in dieser Zeit die Sterblichkeit der Findelkinder ungefähr um ein Drittel größer, als jene anderer Kinder*). Wenn auch einige solcher Kinder in dergleichen Häusern davon kommen, so sind wieder nur wenige darunter, welche das Vaterland zählen kann, und man darf nur diejenigen anhören, welche der Erziehung dieser Unglücklichen vorzustehen haben, um sich gänzlich zu überzeugen, wie schwach die meisten Geschöpfe sind, welche von solchem Samen zu entstehen, und in solchen Häusern erzogen zu werden pflegen**). In Rouen soll, nach einer zehnjährigen Erfahrung, höchstens der 27 Theil, von den im Hospital erzogenen Kindern, zu ihrem männlichen Alter gelangt seyn: von diesen aber waren wenigstens $\frac{3}{4}$ in sehr elenden Gesundheitsumständen, so daß von 108 Kindern, meistens 104, vor ihrem fünfzehnten Jahre sterben und höchstens 2 davon unter die menschliche Gesellschaft gezählet werden könnten. Nach Raulin sterben bei aller Sorgfalt, die man bei dergleichen Häusern in Frankreich anwendet, zu Grenoble 25, zu Lion 36, und

*) Bemerkungen eines Reisenden, durch Deutschland, Frankreich, Holland und England; II. Theil, S. 108.

**) Moheau, l. c. p. 222.

und zu Montpellier gar 60, von 100 Kindern *). Nach den Berichten des Herrn von Justi wird in dem Bürgerhospital zu Wien, ungeachtet seiner fast fürstlichen Einkünfte, von 19 Kindern kaum ein einziges erhalten **). Unter 13229 Findlingen, die zu London im Spital, von 1741, bis 1774, aufgenommen worden waren, haben nur 2353 ihr Leben auf 5 bis 6 Jahre gebracht ***).

§. 3.

Ursachen dieser Wahrnehmung.

Die Ursachen dieser so großen Sterblichkeit in dergleichen Häusern sind mannichfaltig. Folgende verdienen aber besonders hier anbemerkt zu werden:

1) Die Ansteckung der Kinder von ihren Aeltern mit venerischem Gifte.

Allgemeinheit einer venerischen Krankheit bei Findlingen.

Die Allgemeinheit des venerischen Uebels, besonders unter den Unehelichen, welche doch immer an den meisten Orten den größten Theil von ausgesetzten Kindern liefern, ist eine der wichtigsten Ursachen ihrer großen Sterblichkeit. Dieses ist am allermeisten in großen und wohllüstigen Städten wahr, und in Paris sind die meisten Findelkinder so zugerichtet, daß sie noch eher an dem Venusgifte sterben, als sie von den wenigen Gesunden abgesondert werden können. Hierin beruhet aber das Uebel noch nicht. Es sei, daß man solche Kinder in Findelhäusern aufbewahre, oder daß man sie auf das Land verschicke; so

*) Meißner, l. c. S. 78. sqq.

**) Polizeiwissenschaft, I. Band, §. 250. S. 213.

***) Jacobi, Betrachtungen über die weisen Absichten Gottes.

so stecken sie allemahl ihre Ammen an, und durch diese manchmahl ganze Familien *). Inzwischen ist die Kur solcher angesteckten Kinder, welche nicht mit Frauenmilch gestillet werden, weil man ihnen nicht mit Arzneien wohl beikommen kann, weit schwerer. Gardane sagt, es sei selten, daß man dergleichen Geschöpfe vor dem Verfluß des ersten Jahres nach ihrer Geburt, auf eine wirksame Art behandeln könne, und alles beruhe darauf, daß man bis dahin das Uebel in seinen Erscheinungen besänftige **). Gar oft wird auch diese Krankheit sobald nicht erkannt, bis das tief eingewurzelte Gift auf einmahl gewaltsam und mit tödtlichem Erfolge ausbricht: eine Ursache, warum man die Kinder anfänglich nie zusammenlegen, vielweniger ohne Warnung an Landleute überlassen sollte. Alle die Kinder, welche zu Paris ins Findelhaus aufgenommen werden, müssen gleich anfangs von einem hierzu bestellten Wundarzte, zu einer gewissen Stunde des morgens untersuchet werden, ob sie venerisch, krank, oder gesund sind. Die letztern kommen in den großen Saal, die ersten werden sogleich,

Wie es damit im Findelhause zu Paris gehalten werde.

*) Man sehe der 2ten Abtheil. 2ten Abschn. §. 20. Aus dieser Ursache werden den venerischen, oder deßhalb verdächtigen Kindern zu Aix en Provence gar keine Ammen zugelassen.

**) Maniere sure & facile de traiter les Maladies Vénériennes, p. 52. Dies war auch die Meinung der Pariser Fakultät. Samml. auserlesener Abhandlung. zum Gebrauche praktischer Aerzte 2ter Band 4tes Stück, wo die Heilart venerischer Kinder zugleich angegeben wird.

gleich, die weitere Ansteckung zu verhindern, nach der Salpetrire gebracht, und die übrigen der Wärterin in einem Nebenzimmer übergeben *).

2) Der Mangel an Muttermilch.

Wie schwer hier die dienlichste Nahrung zu bestimmen sei.

Hiervon habe ich anderwärts vieles erinnert. Noch folgendes habe ich nachzuholen. Es ist schwer, den Kindern, die ihrer Mutter Brust vermissen, unter vielen eine Amme zu wählen, die mit ihrer Natur übereinstimmet: was muß erst geschehen, wenn so viele Kinder von nur wenigen Ammen genähret werden sollen! sechs oder acht Säugammen müssen hinreichen, in dem großen Saale des Pariser Findelhauses weit mehrere Säuglinge wechselweis zu stillen; auch in andern französischen Findelhäusern wird den Vorstehern vorgeworfen, daß eine und die nehmliche Säugamme, oft 2 oder auch wohl 3 Kinder übernehmen müsse**). Man kann sich leicht vorstellen, wie wenig hier, wenn auch die Ammen der reichlichsten Nahrung genießen, der Natur genug geschehe, und worinn

*) Bemerk. eines Reisenden, l. c. Da solches Uebel oft später erkannt wird, so wird also hierdurch nicht alle Gefahr beseitiget.

**) Code de la „olice, T. I. p. 95. Das Findelhaus zu Aix en Provence sah sich bisher genöthiget, bis 4 Kinder zu gleicher Zeit von einer Amme stillen zu lassen. Und überhaupt wird es wenige Spitäler in der Welt geben, die, wie das zu Mayland vor diesem, jährlich 25000 Kronen Einkünfte hätten und zur Wartung der Kranken und Erziehung armer Kinder 500 Ammen erhalten könnten. Gött. gel. Anz. 1779. Zugabe S. 499.

in eigentlich die Ursache liege, warum dergleichen, obschon nicht immer venerischen Kinder, dort kaum noch menschlichen Geschöpfen gleich sehen. Man hat also an einigen Orten den Versuch, die Kinder in solchen Häusern mit Menschenmilch aufzuziehen, endlich aufgegeben und ein anderes Nahrungsmittel zu wählen gesuchet.

Die Erfahrungen, welche hierüber gemacht worden sind, und von welchen ich einige hier anführen werde, dienen übrigens zum sichersten Beweise, daß ich die Sache nicht übertrieb, wo ich die Frauenmilch als beinahe die einzige gute Nahrung für neugeborne Menschen ausgegeben und alle übrige Erziehungsarten verworfen habe,

Vorschlag, welcher dem Pariser Findelhause hiernächst gemacht worden ist.

Im Jahre 1680 ward den Vorstehern des Findelhauses zu Paris der Vorschlag gemacht, sich für die Findelkinder, statt der theuren Ammenmilch, einer Art von Brod-Gallerte zu bedienen. Hierauf ernannte das Parlament unterm 19ten Augustmonath des nähmlichen Jahres, den Dechant der medicinischen Fakultät, nebst 7 Aerzten und 2 Hebammen von Paris, um die Sache mit einander zu überlegen und darüber einzuberichten *).

Gutachten der Pariser Fakultät über denselben, von 1680.

„Die Fakultät ist der Meinung, daß wegen der „Zartheit der Neugebornen, die vorgeschlagenen Er„ziehungsarten nur bloß bei Kindern, welche bereits „stark sind, und entwöhnet werden können", Statt „finde; 1680.

*) Dasselbe ist aus dem Journal des savans von Desessarz ausgezogen worden.

„finde; daß, da die Erfahrung der Vater und Be„herrscher der Arzneiwissenschaft ist, es gefährlich sei, „Mittel zu versuchen, welche noch durch keine Er„fahrung bestätiget worden sind, vornehmlich bei „schwachen und zarten Körpern, und daß, wenn man „etwas ohne Verwegenheit vornehmen wolle, die Sa„che wenigstens vorher durch starke Gründe angezei„get werden müsse; daß die gemachten Vorschläge „zu befolgen, im geringsten nicht nach der Vernunft „gehandelt zu seyn scheine, weil bei angestellter Be„herzigung des Zustandes der neugebornen Kinder, „ihrer geringen Wärme, ihres schwachen und kraft„losen Magens, der Flüssigkeiten, welche die Auf„lösung der gleichsam durch die Feuchtigkeit erstickten „Nahrungsmittel bewerkstelligen, wenn man anstatt „der Säugammen eine geschickte Art von Nahrung „einführen wollte, nothwendig dazu erfordert wür„de, daß diese Nahrung von dem Milchsafte so we„nig verschieden wäre, daß fast nicht die geringste „Wärme zu ihrer Verdauung gehörte; daß sie sich „eine Zeitlang in dem Magen aufhielte, um den „Folgen einer geschwinden Veränderung, welche „für schwache Naturen allemahl nachtheilig sind, zu „entgehen; daß zwischen derjenigen, wovon die Kin„der in ihrer Mütter Leibe ernähret worden sind, „und derjenigen, an deren Stelle sie gebraucht wer„den soll, eine starke Aehnlichkeit sei. Und da nach „ihrer Meinung, anstatt der Frauenmilch nichts an„ders als Thiermilch genommen werden könnte; so „müßte selbige nothwendig, erstens, von der Beschaf„

„fenheit

„senheit seyn, als wenn sie unmittelbar aus der Brust „einer vollkommen gesunden Frauensperson käme, „widrigen Falls der Magen der Kinder selbige nicht „bezwingen könnte, zweitens beständig in einem Gra„de von natürlicher Wärme gehalten werden."

Unglückliche Erfahrungen zu Aix en Provence.

Man hat seither Gelegenheit gefunden, sich noch weiter zu überzeugen, daß es gewiß nicht gleichgültig sei, welch' eine Gattung von Nahrung man bei Abgang der Frauenmilch für Neugeborne wähle. In dem Findelhause zu Aix en Provence starb bisher fast die Hälfte der jährlich aufgenommenen Kinder. Von allen denen, welche man mit Kuh- oder Ziegenmilch genähret hatte *), sah man keines sein Leben über 4 Monathe bringen. Die Leichenöffnungen lehrten insgemein, daß ihr Magen mit einer geronnenen sehr übel riechenden Masse angefüllt gewesen ist. Man wechselte hierauf diese Nahrung mit einem Brete von gekochtem Semmel, u. d. gl. allein alle Versuche liefen fruchtlos ab, und zwangen die Vorsteher ebenmäßig, die Fakultät zu Paris hierüber um Rath zu fragen.

Das hierauf ertheilte Gutachten ist 1775 auf Befehl des Hofes in der königl. Druckerei abgedrucket worden **). Ich werde das Hauptsächlichste davon

Ee hier

*) Diese Thiere geben in jenen Gegenden von Frankreich nur wenig und mittelmäßig gute Milch. Die Ziegenmilch ist noch die gemeinste.

**) Einen umständlichen Auszug von diesem Gutachten findet man in der Sammlung auserlesener Abhandlungen zum Gebrauche praktischer Aerzte, 2ter Bd. 4. Stück. S. 142. sq.

hier anführen, da die Antwort der Fakultät alles enthält, was man Nützliches über diesen Gegenstand sagen kann.

„Bei der Ungewißheit der Kennzeichen, aus welchen man die Gegenwart einer venerischen Ansteckung bei neugebornen Kindern erkennen möchte, räth die Fakultät an, daß man von den in das Findelhaus gebrachten Kindern keines einer Amme gebe, wofern man nicht von der Gesundheit seiner Aeltern mit ziemlicher Gewißheit versichert ist. Vor allem soll man die Gewohnheit gänzlich abschaffen, einer Amme mehrere Kinder zum Stillen zu überlassen, indem dadurch sowohl die verdeckt gebliebene venerische Krankheit von einem Kinde durch die Amme sogleich allen ihren andern Säuglingen mitgetheilt wird, als auch nichts so unschicklich ist, als daß man, was an Milch fehlet, noch durch andere Speisen ersetzen wolle. Nachdem die Fakultät ferner die Heilart bei venerischen Kindern so bestimmet, daß sie das Räuchern derselben mit Queckſilberdampf allen andern Methoden vorgezogen hat, so entwarf sie die Art und Weise, wie die wirklich von der venerischen Krankheit angesteckten oder doch deßwegen verdächtigen und daher mit einer Amme nicht zu versehenden Kinder zu ernähren sind, mit folgendem: Es sei der Klugheit gemäß, in einer Provinz, wo die Ziegen- und Schafmilch die einzigen Gattungen von Milch sind, deren man sich bedienen kann, solche nicht als das einzige Nahrungsmittel der Kinder anzusehen, sondern vielmehr nahrhafte Fleischbrühen, leichte Panaden u. d. gl. damit

zu

zu verbinden, vor allem aber die Milch mit einer wässerigen Feuchtigkeit zu vermischen, und dadurch den Ueberfluß der käsigen und fetten Theile in ihr zu verbessern. Man nehme zu diesem Endzwecke eine Abkochung von Queckenwurzeln, und vermische solche zu gleichen Theilen mit der Milch; wenn das Kind stärker wird, so kann man immer weniger davon hinzuthun. Gersten- oder Graupenwasser ist bei dem Gebrauche der Ziegenmilch schädlich. Man kann aber bei venerischen, scrophulösen, oder rachitischen Kindern, statt der Quecken, ein schwaches Dekokt von der China- oder Klettenwurzel nehmen, und auch dem Wasser, wenn andere Krankheiten vorhanden sind, leicht die zur Heilung derselben dienlichen Eigenschaften mittheilen."

„Die Ziegen, mit deren Milch man diese Kinder nähret, müssen soviel als möglich, auf fetten und feuchten Wiesen geweidet werden, damit ihre Milch desto wässeriger seyn möge *). Um diese Art von Nahrung noch gesünder für die Kinder zu machen, muß man nie die Milch von verschiedenen Ziegen unter einander mischen, und auch eine jede Ziege bezeichnen, damit immer ein Kind, so viel es möglich ist, die

*) Ich muß hier nochmahlen erinnern, daß man behutsam auf die Wirkung der Milch auf die kleinen Kinder seyn müsse, wenn die Thiere im Anfange des Frühjahres die ersten Tage auf neue Weiden getrieben werden, da das frische Futter manchmahl der Milch die Eigenschaft zu geben pflegt, gefährliche Durchfälle bei Kindern zu verursachen.

die Milch des nähmlichen Thieres erhält *). Da man die Milch, wenn man sie den Kindern giebt, immer vorher etwas laulich machen muß; so geschieht, daß man sie immer wieder an das Feuer bringt, oder um dieser Mühe überhoben zu seyn, daran in einem fort stehen läßt. Dieses verursacht aber, daß die Milch schon, ehe man sie dem Kinde giebt, geronnen ist. Das Mittel, diesen Fehler zu vermeiden, besteht darin, daß man die Milch gar nicht kochet, sondern bloß das Queckenwasser vorher, ehe man es mit der Milch vermischet, warm macht. Hierdurch verhindert man die Verderbung der Milch, und es kann sie der Magen der Kinder desto besser vertragen **)."

Ungeachtet nun hier die Milch zur Nahrung der Kinder, die man ohne Amme aufziehet, vorgeschlagen worden ist, so kann man doch auch solche leicht entbehren. Die Erfahrung zeigt, daß die Kinder, welche man mit der Milch von Thieren aufziehet, der Kollk öfter unterworfen sind, und dieses macht, daß man

*) Allerdings wird dieser Rath in großen Findelhäusern bis in das Unmögliche fallen: es giebt aber wenige Gegenden, wo man bloß an die Ziegenmilch gebunden seyn sollte, und da würde ich meines Orts, weil mir die Ziegenmilch zu gewissen Zeiten immer zu viele medicinische Eigenschaften von den verschiedenen Hecken und Sträuchen, die diesen Thieren zur Nahrung dienen, anzunehmen scheint, lieber der Eselsmilch den Vorzug geben.

**) Die Unreinlichkeit der Milchgefäße, die Milchverfälschung mit Mehl u. d. gl. und daß man bei warmer Witterung, nach Donnerwettern, nicht genau genug darnach sieht, sind öfters die Ursache übler Wirkungen.

man in solchem Falle oft einem sehr dünnen Brei von Semmel den Vorzug giebt, den man mit etwas gewürzartigem und ein wenig Zucker versetzt. Man nimmt zu diesem Endzweck Waizenbrod oder Semmel, die gut gegohren, gut ausgebacken und recht trokken sind, reibt solche zu einem sehr feinen Pulver, und bereitet auf eben die Art, wie man den Reißschleim (Crême de Riz) machet, ein Muß daraus, zu dem man noch einige Tropfen von Pommeranzen-Zimmt- Anis- oder Fenchel-Wasser u. s. w. setzet. Man giebt von dieser Nahrung den Kindern, auch sogar den allerkleinsten, täglich fünf bis sechs Mahl, man muß aber dafür besorgt seyn, daß dieses Muß jedes Mahl frisch zubereitet wird. Man kann statt der Semmelkrume, auch die abgeriebene Brodrinde oder Zwieback nehmen. Die Brodkrume kann im Backofen getrocknet werden. Bei dieser Nahrung, sonderlich in einer mehr mittägigen Gegend, ist die Fakultät nicht abgeneigt, den Kindern den Tag über einige Löffel Queckenwasser mit einem vierten Theile Weins vermischt, zur besseren Verdauung zu erlauben. Die Findelkinder sollen, noch ehe sie an die Brust gelegt werden, sogleich bei ihrer Aufnahme gelind abgeführet werden. Da aber auch oft die Findelkinder schon viel vom Hunger ausgestanden haben, so flößt man ihnen gleich, wenn sie in das Hospital kommen, etwas Zukkerwasser mit ein wenig Wein vermischt ein, welches beide Absichten zu erfüllen dienet. Hierauf aber gewöhne man sie nach und nach an die vorgeschlagene Nahrung."

„Man

„Man kann hierbei so verfahren, daß man dem Kinde, nachdem man es auf die hier angegebene Art abgeführet hat, zu seiner Nahrung hierauf weiter nichts als Ziegenmilch giebt, die man mit Queckenwasser vermischt hat. Nach einiger Zeit gebe man dem Kinde, statt solcher, Semmelmuß, hierauf Brühe von Kalbfleisch, Schöpsenfleisch und endlich gar von Rindfleisch. Man muß dabei aber Sorge tragen, ihnen im Anfange nur wenig von dem oben beschriebenen Semmelmuße zu geben, wofern sie nicht außerordentlich heißhungrig sind."

„Im dritten Monathe, das ist ungefähr 4 Wochen vor der Zeit, wo die Milch gewöhnlicher Weise in dem Magen der Kinder säuerlich zu werden pflegt, höre man mit solcher gänzlich auf, und gebe den Kindern zu ihrer Nahrung weiter nichts als Fleischbrühe und Semmelmuß, das man mit Wasser gekocht und hernach mit Fleischbrühe vermischet *). Man vermehret diese Nahrung nach und nach, so wie das Kind an Alter und Kräften zunimmt, und trägt Sorge, wenn das Kind ein halbes Jahr alt ist, ihm etwas dichtere und festere Nahrung zu geben, u. s. w."

„Unerachtet man die erste Zeit über keine gewisse Stunden bestimmen kann, in welchen man den neugebornen Kindern ihre Nahrung reichet; so muß man sie doch nach und nach an gewisse Stunden gewöhnen, und ihnen nur des Tages über zu essen geben.

*) Aber auch die Fleischbrühe wird in heißen Monathen über Nacht leicht sauer, und wenn sie genossen wird, Kindern äußerst schädlich.

ben. Man muß ihnen aber in allen Fällen nur wenig auf ein Mahl reichen, damit sie sich den Magen nicht überladen, welches zu unzähligen Zufällen Gelegenheit gibt. Gewöhnt man die Kinder so, daß man ihnen des Tages über oft zu essen gibt, so schlafen sie des Nachts desto besser. Um aber es noch gewisser dahin zu bringen, daß die Kinder des Nachts über gut schlafen, muß die Wärterin zwischen 10 und 11 Uhr des Abends, ehe sie sich zu Bette legt, das Kind aus der Wiege nehmen, es erwärmen, trocken legen, und ihm, gesetzt daß es auch schliefe, doch zu essen geben. Der Gebrauch des Löffels ist immer dem sogenannten Zulp vorzuziehen. Zwar scheinet der letztere der Natur ähnlicher, allein es wird dadurch bei den Kindern Schneiden und ein wässeriger Durchfall verursachet. Ein anderes Mittel, das Schneiden und Bauchgrimmen bei kleinen Kindern zu verhüthen, und auf welches man nicht genug gesehen hat, ist, daß man zu allen Nahrungsmitteln derselben, ja selbst zu ihrer Milch, etwas Gewürzartiges setzet. Man muß aber dabei Sorge tragen, daß man sie nicht durch einen zu starken Gebrauch solcher Dinge erhitzet, und wenn die Kinder verstopft sind, weniger davon nehmen, oder diese Sachen auf eine Zeit lang ganz weglassen."

So weit gehen die Rathschläge der Pariser Aerzte, um durch eine bessere Nahrung in Findelhäusern den Abgang der Muttermilch zu ersetzen, und einer der wichtigsten Ursachen der größern Sterblichkeit in denselben abzuhelfen. Selbst die hierzu angewiesene

Methode

Methode beweiset hinlänglich, wie äußerst schwer es sei, die Natur durch Kunst zu ersetzen, und welch eine Ordnung in Findelhäusern herrschen müsse, damit nicht alltäglich einige dem Anschen nach leichte Fehler mehrern Kindern das Leben kosten *).

Erfahrungen über die verschiedenen Arten der Ernährung der Findlinge in Engelland und Schweden.

Man hat aber auch in Engelland Erfahrungen gemacht, welche der Erhaltung der Findelkinder durch verschiedene Arten von Brei nicht günstig waren. Herr Schulz, welcher 1753 als Arzt von der Freimaurergesellschaft in dem Findlingshause zu Stockholm bestellet worden ist, meldet, daß in dem Englischen Findelhause von 56 Kindern, in einem Jahre 45 mit Tode abgegangen wären: da hingegen von 80 Kindern, welche man an gewisse Pflegemütter auf's Land gegeben hat, nur 29 gestorben sind. Er berichtet zugleich, daß man auch in dem Kinderhause zu Stockholm die ersten Kinder mit einem Breie von halb Was-

*) Daher hat auch noch 1779, die königliche Akademie von Bourdeaux folgende Frage aufgestellt: „Indiquer le moien de prevenir dans l'usage ordinaire de nourrir les enfans exposés, les perils qui resultent tant pour les nourriçons que pour leurs nourrices, & par une consequence necessaire pour la population générale. Indiquer en même tems la meilleur méthode & la moins coutense, de suppleer au lait des femmes pour la nourriture des Enfans." Der Preis, welcher auf die beste Beantwortung dieser Frage gesetzt worden ist, besteht in 1200 Pfund, welchen der Intendant von Bourdeaux, Herr Dupre de St. Maur, noch um 800 Pfund vermehret hat. Derselbe wird auf den 21sten August 1781 ausgetheilet werden.

Wasser und halb Milch und ungesäuerten Rockenzwieback ernähret, zwischen her aber ihnen, wenn sie unruhig gewesen sind, Reißwasser zu trinken gegeben hat. Der Ausgang hätte aber die Vorsteher verleitet, keineswegs auf solche Weise fortzufahren. Die meisten Kinder sollen am Schlagflusse mit vorgängigem Erbrechen und an der Ruhr gestorben seyn. Seitdem habe man beständig für die Kinder Ammen gehalten *). Desessarz erwähnet noch eines Versuches, welcher mit Kuhmilch bei Findlingen gemacht worden ist; der Ausgang war aber auch hier unglücklich **).

Beibehaltung der Ammenmilch im Findelhause zu Paris.

Diese und ähnliche Gründe bewogen also auch das Parlament zu Paris, die Findelkinder bei der Menschenmilch zu lassen, und noch wirklich werden solche zu besoldeten Ammen in die Picardie und Normandie verschickt. Alle 2 Jahre werden solche von den barmherzigen Schwestern besuchet, und im fünften Jahre werden sie wieder im Hause aufgenommen. Bergius giebt die Nachricht, daß in dem Findelhause zu London, die Kinder nicht eher aufgenommen werden, als bis sie völlig 5 Jahre erreichet haben; 1757 habe sich die Zahl der Aufgenommenen, wöchentlich auf 80 bis 90 und also jährlich auf mehr als 4000 belaufen. Bis zur Aufnahme werden sie mit ihren Pflegemüttern, welche ebenfalls wieder unter gewissen Aufsehern stehen, auf das Land geschickt, wenn sie das gute Loos gezogen, wo sie alsdann bleiben,

Londoner Anstalten.

*) Bergius, Kameral- und Polizei-Magazin, Verb. Findelhaus.

**) L. c.

ben, bis sie 5 Jahr alt sind. Das Findelhaus nimmt zu Aufsehern wohl gesinnte Leute von Stande, welche an solchen Orten wohnen, und ohne Belohnung die Pflege der Kinder übernehmen, den Pflegemüttern die Besoldung von dem ihnen zugestellten Gelde bezahlen, und, wenn es verlangt wird, neue Ammen verschaffen, die sie an einem bestimmten Tage nach dem Kinderhause schicken *). Diese Aufseher werden mit 3 bis 4 der unentbehrlichsten Arzneien und mit einem von den Aerzten der Anstalt verfaßten kurzen Berichte von dem Gebrauche dieser Mittel und der Kinderpflege überhaupt versehen. Sie ertheilen jeder Amme

*) Der jetzige König und Vater der Schweden sagt selbst: „Wie ich nun beschloß über alle (Kinderhäuser und Spitäler) eine Hauptverwaltung zu setzen: fiel mir ein, daß ein Theil der alten Ritterpflichten darin bestanden, Waisen zu beschützen und eine Stütze der Alten zu seyn. (Siehe du Chesne Récherches historiques de l'Ordre du St. Esprit, den Pabst Innocentius III. Anno 1198 bestätigte. Dieser Orden hatte sogar specielle Verpflichtung, für Findlinge zu sorgen). Daher vertraute ich die Oberaufsicht über die Kinderhäuser und Spitäler meinem Seraphiner-Ordenskapitel an, und ernannte 2 Ritter, darüber Einsicht zu haben, für welche meine Instruktion unter dem 29. März 1773 ausgefertiget wurde." Gustavs III. Berichtserstattung an sein Volk, wie er das von Gott und seinem Volke ihm anvertraute Regentenamt, in den nächst verflossenen 6 Jahren gewissenhaft und contraktmäßig verwaltet habe. Siehe Schlözers Briefwechsel IV. Theil, XXII. S. S. 242.

Amme, die ihr Pflegekind durch das erste Jahr zu bringen im Stande gewesen ist, eine festgesetzte Belohnung von 10 Schillingen oder ungefähr 3 Rthlr. 4 Ggr. Da die Kinder auch noch in den 4 und 5 folgenden Jahren der Sterblichkeit sehr ausgesetzt sind, sagt Bergius, so sollte man dergleichen Præmia nicht bloß auf das erste Jahr, sondern auf mehrere erstrecken. (Ich glaube selbst, daß dieses jedermann eingestehen werde, wenn nur der Nothwendigkeiten nicht sogar viele wären! . .) Sie versehen die Amme jährlich mit neuer Kleidung und Wäsche für das Kind, das sie aus dem Findelhause erhalten hat, und senden gedachtem Hause die alten Kleider zurück *).

Preise auf die Erhaltung der Findlinge gesetzt.

3) Die Unreinlichkeit der Luft.

Diesen Fehler haben die Findlingshäuser mit allen Spitälern nicht nur gemein; sondern sie übertreffen diese noch durch die unreinen und häufigen Ausdünstungen und Ausleerungen noch ganz zarter oder auch erwachsener unflätigen Kinder. Bei dem ersten Eintritte verräth sich dieser Unterschied schon auf das empfindlichste, und aller Reinlichkeit ungeachtet, durchdringt überall der eckelhafte Harngeruch, welcher in dem Pariser Findlingshause sogar die Augen entzündet **). Ich werde diesen wichtigen Artickel in Betreff der Reinlichkeit der Luft, der Betten und Leinwand bei einer andern Gelegenheit *) besonders die

Unter den Spitälern haben die Findelhäuser meistens die ungesundeste Luft.

*) Bergius, l. c.

**) Médecine experimentale. Genneté purification de l'air croupissant.

***) Von Spitälern oder Krankenhäusern im gemeinen Wesen.

abhandeln, und begnüge mich hier zu erinnern, daß die Folgen einer beinahe unvermeidlichen Vernachläßigung in diesen Punkten auf die so empfindliche Natur der Kinder eine weit tödtlichere Wirkung haben müsse.

4) Die ungesunde Lage solcher Häuser, ihre fehlerhafte Bauart und Eintheilung.

Auch diese Gegenstände werden an einem andern Orte näher von mir entwickelt werden. Es ist gewiß, daß die Findlingshäuser, wenn je solche anzulegen sind, sich platterdings nie in große Städte schicken, wo die Sterblichkeit durch eine unreinere Luft ohnehin um vieles größer ist, und in Findelhäusern, wo die schwächsten und reizbarsten Geschöpfe beisammen wohnen, sich über die Maaße verstärken muß *). Es versteht sich, daß die Lage neben hohen Mauern und Stadtgräben, auf sumpfigem Boden und in Gassen, wo keine Luft recht durchstreichen kann, besonders wenn die gewöhnliche Wohnung in dem untern Stocke des Krankenhauses angewiesen wird **), dem Leben nicht nur dieser elenden Kinder son-

*) Lüderß glaubt, daß auch die garstigen und den Findelhäusern ganz eigenen Hautkrankheiten nicht so häufig daselbst ausbrechen, wenigstens gelinder seyn würden, wenn man jene auf das Land versetzen wollte. Diss. de educatione liberorum medica. Gött. 1763. S. unten 7.

**) Nach Gooch's Nachrichten, sterben in dem Krankenhause Norwich za London, mehr Leute in einem obern Zimmer, als in einem untern. Gött. gel. Anz. 1775.

Zuga-

dern auch anderer um sie herumwohnenden Bürger ungemein zusetzen muß. Es ist kaum 30 Jahre, daß das Findelhaus zu Paris, mitten zwischen alten Gebäuden und von hohen Mauern von allen Seiten eingeschlossen war. Im Jahre 1739 überfiel eine ansteckende Krankheit eine große Anzahl dieser Kinder und die meisten davon büßten ihr Leben ein. Die Aerzte bewiesen, daß das Uebel aus Abgang gesunder Luft entstanden sei, und jetzt wurden endlich verschiedene alte Gebäude abgerissen und das Spital vergrößert. Dadurch wurde zwar das Findelhaus um vieles gesünder, aber die Theurung des Platzes in einer großen Stadt verhindert immer den besten Baumeister, nach dem Entwurfe derjenigen zu bauen, welche nach der Gesundheit dergleichen Häuser aufgeführet wissen wollen; nicht davon zu reden, daß der höhere Preis aller Lebensmittel, jenen der Wartung immer gar sehr steigen macht.

Nachtheil der Zusammensperrung vieler Kinder.

Die Eintheilung betreffend, so ist nichts so sehr wider die Absicht, die in dergleichen Häusern aufbewahrten Kinder gesund aufzuerziehen, als daß man sie alle zusammen in einen oder zween Säle sperret, wo das Geschrei von einem, alle andere im Schlafe stört, und wo die einem jedem nöthige Bedienung eine ewige Unruhe unterhält. Oft mehr als hundert Findlinge in einem Saale versammelt, wie geschwind müssen

Zugabe 63 Stück. Die Zimmer sind aber daselbst 15 Schuh hoch, lüftig und sehr reinlich. Selten wird man dieses in Städten antreffen, wo die untern Stöcke der Häuser meistens verdumpfene Luft haben.

sen die in einem auch großen Raume, die Athmosphäre, besonders zur Nachtszeit, wo Fenster und Thüren verschlossen werden, in ein Dampfbad verwandeln, welchem die stärkste Leibesbeschaffenheit kaum widerstehen kann, besonders wenn die Vorsicht nicht allezeit so genau gebraucht wird, daß man die Windeln und Decken des Winters an einem besondern Orte trocknen lasse? — Da die wenigsten Findelhäuser ihre besondere Irfirmerien oder Krankensäle haben, wie geschwind muß sich da jede ansteckende Krankheit unter allen anwesenden Kindern ausbreiten, wie leicht eine noch einfache Krankheit in ein bösartiges Spital- oder Kerkerfieber verwandeln, welches allezeit um so tödtlicher hier ausfallen muß, je weniger dergleichen kleinen Patienten von dienlichen Arzneien beizubringen ist, und ihre besondern Nothwendigkeiten allemal zu errathen sind!

5) Mangel der Aufsicht, Gewinnsucht, Vorurtheile, Gleichgültigkeit und Unbarmherzigkeit der Aufseher und Unterbedienten.

Schlechte Bedienung in Findelhäusern.

Wichtige Fehler, die in den meisten Krankenhäusern die Sterblichkeit um sehr vieles erhöhen! Die ersten Stifter, voll von Eifer und Menschenliebe für die Vollkommenheit ihrer Stiftung, lassen es freilich an nichts mangeln, sich eines beständigen guten Fortganges zu versichern; allein man weiß, wie die meisten Menschen sind! . . . bald ist Eigennutz und Geiz gemietheter Pächter mit im Spiele, und da ist nun das Leben von hundert Menschen gegen eben so viel Thaler, so viel als nichts, und bald ist das

ganze

ganze Kapital des besten Stifters die bloße Besoldung privilegirter Mörder im gemeinen Wesen. Was soll da die Aufsicht eines eingeschläferten Schaffners zu bestimmten Stunden, gegen die schlaue Bosheit eigennütziger Bedienten bei unmündigen Elenden, deren Austrocknung und Erschöpfung allemahl eine Entschuldigung in ihrem Herkommen suchen läßt *)! — Mit der Zeit werde ich mehreres von dieser Quelle der gewissenlosesten Verwaltung der meisten Spitäler anführen.

Geringschätzung der Kinder in denselben.

Aber auch der mißkannte Werth der unglücklichen Geschöpfe, eine fast unvermeidliche Gleichgültigkeit der meisten Krankenwärter, gegen die leidende Menschheit, und leidige Vorurtheile erhöhen manchmahl die Sterblichkeit in Findelhäusern bis ins Unglaubliche. Ballexserd giebt die Geschichte einer Dame, welche, da sie sich sehr über das elende Aussehen der Kinder in einem berühmten Findelhause verwunderte, von der Kinderwärterin, einer andächtigen Nonne, auf das liebreichste versichert wurde, daß diese guten Kinder alle recht glücklich wären, wenn sie stürben, um bald einer ewigen Glückseligkeit theilhaft zu werden; daß es übrigens für das Spital zu wünschen sei,

*) Meißner führet an: zu Lissabon wurde laut den öffentlichen Zeitungen 1772, Louisa de Jesus, 22 Jahr alt, gehangen, indem sie im Findelhause zu Coimbra 33 Kinder umgebracht hat, weil sie von jedem neueingebrachten Kinde ein Bett, eine Wiege und 600 Realen, oder 1 Rthlr. an Geld gewann. L. c. S. 114.

sei, daß die aufgenommenen Kinder nicht lange lebten, indem sonst seine Einkünfte zur Erhaltung so vieler Menschen nicht hinreichen würden *).

6) Abgang der Bewegung, und eine allzugroße Einförmigkeit der Lebensart.

Folgen des Einschließens bei Findelkindern.

Diese Ursache wirkt erst in die Zukunft: die Erziehung ist in den meisten Häusern, wo so viele Kinder unter wenigen Aufsehern zugleich aufwachsen müssen, meistens eine klösterliche Erziehung, wo man sich die Mühe weder giebt, noch geben kann, die Jugend aller Vortheile eines thätigen Lebens so genießen zu machen, daß man sich von ihr einige Dauerhaftigkeit gegen den Einfluß aller in dem menschlichen Leben aufstoßenden Gegenstände, der verschiedenen Luftveränderungen, ꝛc. versprechen möge. Blasse Gesichter, aufgedunsene schwächliche Körper sind hier gar oft mehr ein Werk der zu zärtlichen Erziehung und des Abganges genugsamer Bewegung, als der ursprünglich verdorbenen Beschaffenheit dieser Kinder. Die allzugroße Ordnung und Pünktlichkeit in allen Theilen der Lebensregeln, ich meine, des Essens und Trinkens, der Ruhe und Bewegung, des Waschens und Schlafens, gewöhnet den Körper von der ersten Jugend an zu so viel maschinenmäßiger Genauigkeit, daß die geringste Abweichung von der die ersten Jahre hindurch angenommenen klösterlichen Regelmäßigkeit, bei dem ersten Eintritte in die Welt einem jeden besonders dem männlichen Kinde nicht nur

*) Ballexserd, Dissertation sur l'éducation physique des enfans, p. 86.

nur sehr auffallend seyn muß, wenn auf ein Mahl die Stunden verwechselt, die Arbeit aus einer gemäßigten Stubenluft auf das Feld unter sengende Mittagsstrahlen versetzet, Nächte zu Tagen, und ein gutes warmes Nachtlager in einen naßkalten Boden umgeschaffen werden; sondern die meisten von ihnen werden ohne Verlust ihrer Gesundheit gegen so viele ungewohnte Wirkungen nicht aushalten können, und so hat sich die Republik für große Auslagen bloß einen Trupp unbrauchbarer Weichlinge erzogen, deren eine Hälfte bei ihrer ersten Erscheinung sogleich wieder von Krankheiten hingerafft wird, die andere aber die übrigen Menschenracen durch ihre Vermischung von ihrer physischen Würde herabsetzen hilft.

7) Anleitung der Kinder zu ungesunden Handwerken und Fabrikenarbeiten.

Daß man den Kindern, welche man dem gelehrten Stande widmen will, in Zeiten die ersten Grundsätze der Wissenschaften beibringen will, dazu läßt sich noch ein Grund angeben; wenn auch gleichwohl viele derselben eben deßwegen ihren Beruf verfehlen oder zu kränklichen Geschöpfen dabei werden: aber nichts entschuldiget die Gewohnheit, sehr zarte Kinder, bei ihrem noch wächsernen Baue, zur Erlernung der Handwerken und Künste anzuhalten, welche, wie die meisten Fabrikenarbeiten, durch die widernatürliche Stellungen, die sie anhaltend erfordern, auch erwachsenen Menschen ganz eigene Zustände zuziehen, und nothwendiger Weise die gute Bildung des Körpers, die gesunde Beschaffenheit der so ver-

Was man von den Fabrikenarbeiten in Findelhäusern denken möge.

schiedentlich in einen engeren Raum gedrückten Eingeweide, die Absonderung der nöthigsten Säfte, und die regelmäßige Ansetzung des neuen Nahrungsstoffes, verhindern müssen. Ich werde anderwärts beweisen, daß es unmöglich sei, der allgemeinen Gesundheit und der guten Leibesbeschaffenheit der Bürger in einer Republik anders wieder aufzuhelfen, als daß man die große Anzahl sehr ungesunder Handwerker so viel als möglich, vermindere *) oder doch wenigstens das Zeitalter näher bestimme, wo sich die noch unausgewachsene Jugend denselben mit Ernste widmen dürfe. Eben die verderbliche Absicht, die Findelkinder, anstatt sie zu nützlichen Bauernknechten oder zu wirklichen Bauern zu erziehen **), welchen der Staat unter einer mäßigen Beihülfe seine öden Plätze zu Eigenthum oder Nutznießung anweisen könnte, zu lauter Fabrikanten zu bilden, macht, daß man in den Findelhäusern neben den eigenen Krankheiten, der Cacherie, dem Schaarbock, den Kröpfen, auch noch die ganze Menge derjenigen Uebel, welche in den meisten Fabriken zu Hause sind, finden muß, die Krätze und andere Hautkrankheiten, welche von Wollenarbeiten zu entspringen pflegen, die Brüche, Engbrüstigkeit, Lungensucht und andere Zufälle mehr, welche nothwendiger Weise die Sterblichkeit in solchen Häusern erhöhen.

So viele, und noch weit mehrere Ursachen giebt es, welche die Erfüllung der edelsten Absichten in Erziehung

*) Von allgemeinen Gesundheitsanstalten.

**) Ephemeriden der Menschheit, 1776. IV. Band. S. 297.

ziehung der Findelkinder verhindern, und das Schicksal dieser Armseligen, anstatt zu verbessern, höchstens nur verlängern. Daher hat man auch immer gegen dergleichen Stiftungen den auf arithmetische Gewißheit gebauten und unverwerflichen Einwurf gemacht, daß der Staat entweder dabei sein ganzes Kapital verlöre, oder doch so geringe Zinsen davon zu erwarten hätte, daß allerdings unendlich mehrere gute Stiftungen im gemeinen Wesen zu machen stünden, welche sich besser lohnen, und demselben seinen Fond sicherer anlegen lassen würden *).

§. 4.

Ob man deßwegen die Ausgesetzten ihrem Schicksale überlassen solle?

Inzwischen muß man einiger verfehlten Versuche wegen die Rettung einer so ausgedehnten Klasse von unglücklichen Menschen nicht ganz aufgeben wollen. Es lohnet sich auch im politischen Verstande noch wohl der Mühe, einen Menschen von Mutterleibe an aufzuerziehen und ihn auf gemeine Kosten zum Bürger zu machen; und wenn die Erfahrung lehret, daß die größere Sterblichkeit der ausgesetzten Kin-

*) Meißner, l. c. In einer wohlgerathenen Probeschrift welche 1779 zu Stuttgard in der herzoglichen Militär-Akademie von dem Hofjunker Herrn von Winkelmann über die Armenanstalten vertheidiget wurde, wird zum Vortheile der Findelhäuser erinnert, daß man bei Untersuchung des Nutzens oder Schadens von solchen Stiftungen sich hüthen müsse, bloß zufällige Fehler für nothwendige und wesentliche Uebel zu halten; daß man immer die Findelhäuser zu einseitig, — immer wie sie wirklich sind, und nicht wie sie seyn sollten und könnten, beurtheilet habe. S. 62.

Kinder macht, daß manches Mahl unsere Mühe und ein Theil unserer Auslagen verloren geht; so höret es deßwegen nicht auf, Pflicht zu seyn, Elenden beizuspringen und wenigstens ihrer auch ungewissen Rettung entgegen zu eilen.

§. 5.

Wer sich derselben anzunehmen habe.

Heut zu Tage ist es die Landesobrigkeit, welche sich um die ausgesetzten Kinder anzunehmen pflegt. Der Kanzler von Ludewig suchte zwar aus dem Grunde, daß die Fürsten und Könige unserer Zeiten manche große Einkünfte nicht haben; welche die römischen Kaiser im Ueberflusse bezogen, zu erweisen: daß einen Landesherrn keine Rechte dazu verbinden können, aus dem Vorrathe seiner Kammergefälle alle Findelkinder zu erhalten; daß man sich daher ohne Fug auf l. i. und 2. Cod, Theod. de alimentis, quæ inopes parentes de publico petere debent, bezöge *), Die Sache ist auch ganz natürlich, daß, wo die Einkünfte fehlen, auch keine Abgaben erwartet werden mögen: inzwischen berechtiget dennoch die Denkungsart der meisten heutigen Großen, von ihrer Gnade und Menschenliebe, selbst von der Kenntniß ihres eigenen Vortheiles, wenigstens einen ansehnlichen Beitrag zu solchen Stiftungen, oder doch die Entdeckung und die Anweisung solcher Quellen zu erwa en, welche dem Staate am wenigsten beschwerlich fallen. In Frankreich verbindet auch ein besonderes Arret vom 30ten Junii 1664, alle diejenigen, welche unter königlichem Schutze der Obergerichtsbar-

*) Gel. Anz. III. Theil, III. Stück, §. VI.

barkeit zu genießen haben, die ausgesetzten Kinder aufzunehmen, zu ernähren und zu erziehen *). Ferner eine allgemeine Verordnung des Hofes von 1667. Durch ein besonderes Edikt ward 1670 eine gewisse Summe festgesetzet, welche die Obergerichtsherren der Stadt Paris vermöge ihrer Gerichtsbarkeit, nach den Gesetzen des Königreiches, zur Erhaltung der Findlinge in dem neu errichteten Spitale, bezahlen sollten, und 1675 ward auch die Summe, welche selbst der König aus seinen eignen Einkünften zu bezahlen sich angebothen hat, überhaupt jährlich auf 20000 Pfund gesetzet **). Durch eine Verordnung vom 13ten November 1723, ist auch im Oesterreichischen den Bezirksobrigkeiten aufgeleget worden, für Kinder, die von Vagis parentibus gezeuget sind, oder sonst ihren Geburtsort nicht wissen, Sorge zu tragen ***).

Es sei aber, daß der Fürst selbst, oder die Landkasse, oder die Hagestolzen ****), oder auch eine fromme andere Stiftung, das zur Rettung ausgesetzter Kinder erforderliche Kapital hergebe *****): So muß doch

*) Journal des audiences, II. Tome, liv. 6. ch. 34.

**) Tableau d'humanité, p. 63.

***) Von Sonnenfels Grundsätze der Polizei, Handlungs- und Finanzwissenschaft, I. Th. §. 98. S. 128.

****) Man sehe hierüber der medicin. Polizei, I. Band, I. Abth. 3. Absch. §. 5.

*****) „Præ omnibus *hispalensis* Ecclesia (in *Hispania*) omnium orbis Christiani in proventibus, quos *Fabricæ* dicimus, ditior, incredibili expositorum numero, *nutricum* distenta ubera, amplissimo & perenni sumtu administra-

doch die Art und Weise von Obrigkeitswegen bestimmt

ministrat." *Carranza*, c. IV. de partu exposito, n. 133. Zugleich ein Beweis, daß dort die Findlinge auch mit Frauenmilch erzogen werden. — In den ersten christlichen Zeiten ward vor den Kirchenthüren ein weites Becken angebracht, in welches man diejenigen Kinder zu legen pflegte, welche man Willens war auszusetzen. Da der Ort sehr oft besuchet wurde, so fanden sich immer Leute ein, welche aus Mitleid dergleichen Kinder zu sich nahmen und auferzogen. Das Concilium Vasense sagt: „De expositis querela processit, eos canibus exponi. Quisquis expositum colligit, Ecclesiam contestetur. De Altari minister annuntiet, ut sciat Ecclesia, expositum esse collectum, & ut intra X dies recipiat, siquis comprobaverit eum agnovisse. Sed si is calumniator extiterit; ut homicida ecclesiastica districtione feriatur." §. 9. Der Meßner schrieb den Tag der Aussetzung auf, und sah sich, unter Bestätigung des Bischofs, um jemanden um, der sich des Kindes annehmen wollte, von welchem dieses auch ein leibeigener Knecht wurde. Dictionnaire Encyclopéd. Verb. Enfans exposés. In den Actis Sanctorum *Jul.* T. II. p. 335. heißt es: „Venit puer (circa A. 567.) de Clero *Treverorum*, nomine *Seobgisus*, portans in brachio suo infantem tres noctes habentem, qui fuit conjactatus in illa concha marmorea ante ostium ecclesiæ, sicuti est consuetudo *Treverorum*, ut pauperculæ feminæ infantes suos soleant *jactare*. Hæc autem erat consuetudo illorum, ut quando aliquis homo ipsos infantes projectos, quos *nutricarios* vocant, ab illis matricularis S. *Petri* enumerare videbantur, Episcopo ipsum infantem præsentare deberent, & postea Episcopi auctoritas ipsum hominem de illo *nutricario* confirmabat."

stimmt werden, wie so viele Ursachen des Verderbens von der verlassenen Klasse ausgesetzter Kinder väterlich abgewendet werden mögen, und welche Verfassung die beste sei, ihr Daseyn und Gedeihen zu sichern. Der Arzt hat hier seine Stimme mitzugeben, und ich wage es, in einer schon ziemlich bearbeiteten aber noch eben so unausgemachten Sache meine Gedanken frei mitzutheilen.

§. 6.

Eigenes Gutachten wegen besserer Erziehung der Findelkinder.

Ich habe fürs erste schon oben meine Meinung geäußert, daß ich wegen der großen Sterblichkeit, die in den Findelhäusern beobachtet wird, nicht für dieselben eingenommen bin. Ich setze hinzu, daß diese Häuser nirgendwo mehr seyn sollten, als bloße Spitäler, in welchen man den Findlingen nur in so lange, als es zur Sicherheit und, wenn sie wirklich als krank angekommen wären, zu ihrer Herstellung erforderlich scheinen würde, Aufenthalt geben sollte. Kinder, die der venerischen Seuche verdächtig wären, müßten daselbst ihre Kontumaz halten, und, wenn man sich an ihnen nicht betrogen hätte, bis zur überstandenen Kur, welches bei den meisten wohl eine geraume Zeit erfordern würde, bleiben. Jedes Findelkind hat in großen Städten das Vorurtheil wider sich, daß es von Aeltern geboren sei, die angesteckt waren, und selbst wenn das Findelhaus auf dem Lande gestiftet worden wäre, hat man keine Sicherheit, ob nicht der Ausgesetzte von einem Orte hergeschickt worden sei, wo das venerische Uebel mehr als auf dem Lande herrschet. Mit welchem Fuge kann man

man sogleich auf die erste Untersuchung ein ganz fremdes Kind entweder einer in dem Findelhause unterhaltenen oder einer Landsäugamme an die Brust hängen, wo man oft in den ersten Wochen schon eine Person, und im letzten Falle, eine ganze Familie mit einer abscheulichen Krankheit anzustecken Gefahr läuft? Nichts davon zu reden, wie sehr dergleichen arme Kinder von den Ammen, welchen sie zum Säugen zugegeben werden, als wenn für ihr Leben keine Verantwortung von ihnen dereinst gefordert würde, vernachläßiget und um ihre nöthige Nahrung betrogen werden, wovon der berühmte Strack das Publikum auf eine sehr nützliche Weise belehret hat*).

§. 7.

Man muß Findlinge nicht mit Frauen-Milch stillen.

Ich würde daher mit der medicinischen Fakultät zu Paris gänzlich abrathen, sich je einer Säugamme für Findelkinder zu bedienen. Die Kontumaz, welche alle dieselben ohne Ausnahme in dem Spital auszuhalten hätten, beliefe sich bei jenen, welche ganz gesund scheinen, auf 6 Wochen; bei den Verdächtigen auf ein Vierteljahr oder bis zur Verschwindung aller verdächtigen Zufälle; bei angesteckten bis zur gänzlichen Sicherheit ihrer völligen Herstellung. Während dieser Kontumaz- oder Kurzeit, würden solche auf oben bemerkte Weise genähret und von dem gewöhnlichen Hausarzte mit dienlichen Arzneien sorgfältig behandelt.

§. 8.

*) Caroli *Strack* sermo academicus de fraudibus conductarum nutricum, p. 28. sq.

§. 8.

Würde die Mutter eines ausgesetzten Kindes noch in Zeiten, das ist in dem ersten bis zweiten Tage, entdeckt; so würde derselben auf jeden Fall das Kind zum Stillen zurückgegeben, es sei, daß solche mit dem venerischen Uebel angesteckt wäre, oder nicht: indem so das angesteckte Kind am leichtesten durch die seiner Mutter beigebrachten Arzneien zu kuriren ist. Es versteht sich, daß man vordersamst allem weitern Unternehmen von dieser, auf die Tage ihrer Leibesfrucht, dadurch begegnen müsse, daß man, wenn es die Armuth war, welche sie zu dem ersten Fehler verleitet hatte, für den Unterhalt des Säuglings sorgen helfe, oder wohl gar die Mutter zur Wärterin ihres Kindes ins Findelhaus aufnehme, bis sich nach einiger Zeitfrist zeige, ob man sich des Kindes ferner annehmen müsse, oder solches den Händen der Mutter überlassen könne? Man sieht, daß dieser Vorschlag jenen oben gegebenen Entwurf mit zum Grunde nehme, daß man Ledigschwangern zur Verhüthung des Kindermordes und der Aussetzung den Zutritt in ein Haus gestatten sollte, wo solche ihre Frucht in Ruhe gebären und ihre Wochenzeit aushalten könnten. Da man auf solche Art sich zugleich von der Gesundheit und Leibesbeschaffenheit solcher Mütter und ihrer Kinder überzeugte; so würde man auf erfolgendes Absterben derselben, noch manches Mahl die Mutter nützlich als Säugamme in der Stadt unterbringen können: und so diente an nur mittelmäßig großen Orten ein- und die nähmliche Stiftung zu einem

Außer wenn man die Mutter sogleich ausfindig gemacht hätte.

nem Entbindungs- und Findelhause und zugleich zu einem Ammenkomtoir. Auf solche Weise würde der Aussetzung der Kinder von armen Müttern, durch die Aufnahme von diesen, zugleich vorgebeugt. In großen Städten wäre freilich so etwas ganz unthunlich: allein hier müßte man sich auch damit begnügen, daß man den aufgenommenen Kindern bis zum Verlaufe des ersten Jahres, oder, wenn solche krank befunden würden, bis zu ihrer Genesung einige Wartweiber hielte, deren Anzahl mit den Findlingen in Verhältniß stehen müßte, so daß einer Person nicht leicht mehr als 4 Kinder zur Bedienung in einem eigenen und abgesonderten geräumigen wenigstens 14 Schuh hohen Zimmer überlassen würden. Auf diese Weise würde ein Haus nicht leicht über 40 Kinder nebst ihren 10 Wartweibern fassen können; allein man wird, da keine größere Kinder daselbst erzogen werden sollen, leichter den Raum zu mehrern dergleichen weniger kostspieligen Gebäuden finden.

Wie viele Kinder auf eine Wartfrau zu stehen kommen sollten.

§. 9.

Damit aber eine zu große Anzahl von ausgesetzten Kindern diese Einrichtung auch in großen Städten nicht unmöglich mache; so wäre besser, daß ein guter Theil der Stiftung dazu gewidmet würde, der Aussetzung ehelicher Kinder dadurch vorzubeugen. „Der König von Preußen, sagt Meißner, giebt seinen Soldaten von der Potsdammer Besatzung, die „sich auf 7000 Mann erstreckt, auf ihre ehelich erzeugten Kinder, von der Geburt derselben an, monathliche Pensionen, von 1 Rthlr. 16 Sgr. bis 12 Sgr.

Was man thun könne, um die Anzahl der Ausgesetzten zu vermindern.

„auf

„auf jedes Kind. Wenn ein Findelhaus 24000 Rthlr. „zu erhalten kostete, und man vertheilte diese Sum„me jährlich unter dürftige Aeltern, die drei und „mehr Kinder hätten, so daß man auf jedes Kind, „das sie über die Zahl drei oder vier bekämen, ih„nen auch nur 10 Rthlr. jährlich zur Beihülfe gä„be, auch nur bis die Kinder 10 oder 12 Jahr alt „wären; so würde man mit dieser Summe 2400 „Kinder solcher dürftigen Ehepaare unterstützen „können *). Wenn man in der That berechnet, wie hoch jeder Findling, wenn er auch gedeihet, der Stiftung zu stehen kömmt, bis sie sich dessen im fünfzehnten Jahre zu entledigen pflegt; so muß man eingestehen, daß die weit geringere Ausgabe, welche zur Verhüthung des Kindermordes an einzelne arme Familien ausgetheilet wird, weit mehr Früchte und Segen bringen müsse.

§. 10.

Nothwendigkeit einer Instruktion für die Wartweiber bei Findlingen.

Die Wartweiber müssen ihre besondere Instruktion erhalten, wodurch solche angewiesen werden, daß sie an ihren Pflegekindern soviel als Mutterdienste erweisen, für ihre Sicherheit, Nahrung, Reinlichkeit und bestes Gedeihen, sowohl Tag als Nacht Sorge tragen, und die geringste Unpäßlichkeit sogleich melden sollen **). Es ist gut, wenn die Aufseherin ihre Wohnung

*) L. c. S. 90.

**) Ein gutes Muster zu einer solchen Instruktion findet man in den Landesfürstl. Ordnungen, wornach die Verfassung des Waisenhauses zu Pforzheim eingerichtet ist. Carlsruhe 1759. bei Maklot. 17. Kap. S. 131.

nung so angewiesen bekömmt, daß sie zu jeder Stunde unvermerkt nachsehen und sich von den Fehlern oder dem Fleiße der Wartweiber selbst überzeugen könne, als worüber sie täglich dem Vorsteher den Bericht zu erstatten hat. Von jedem Kinde, wenn es seine Zeit im Spital ausgestanden hätte, könnte man der Pflegemutter etwas gewisses zur besondern Belohnung auswerfen, wenn dasselbe gesund aus ihren Händen käme *). Eine gewisse Anzahl von Findlingen, die durch sie bei Leben erhalten worden wären, bis man solche weiter befördern könnte, müßte ihr das Recht geben, in ihrem Alter auf einen gewissen Unterhalt Anspruch zu machen. In katholischen Ländern ist man so glücklich Leute zu haben, die bei einem geringen Auskommen, aus bloßen Religionsgründen, ihr ganzes Leben solchen Liebesdiensten mit einem Eifer widmen, der in allen Häusern, welche ihnen anvertraut werden, die Verwunderung aller Zeugen erreget. Die barmherzigen Schwestern, welche in den Findelhäusern und Spitälern vieler großen und kleinen Städte Frankreichs die Kinder und Kranken verpflegen, flößen jedermann so viele Ehrfurcht für ihren heiligen Beruf und Karakter ein, daß ich wegen der Stiftung eines einzigen solchen liebe-

Ihre Dienste müssen wohl belohnet werden.

*) Die Administration des Findelhauses zu Lion zahlet jedem ihrer Pflegeväter, welcher sein Pflegkind so weit erzogen hat, daß es das erste Mahl zum Nachtmahle gegangen, nebst dem Lohne und der Kleidung 6 Livres, und ein Geschenk von 30 Livres, wenn sie dieselben bis in das 18te Jahr gebracht haben. Meißner, l. c. S. 142.

liebevollen Ordens, den dunkeln Jahrhunderten gerne alles Unheil verzeihen möchte, welches seine sonstigen frommen Vorurtheile der Menschheit zugefüget haben.

§. 11.

Man muß das mitleidige Publikum öfters von dem Zustande der Findlinge berichten.

Die Anzahl der Findlinge und ihr Alter, so wie die Zeit, wo ein jedes Kind das Findelhaus wieder zu verlassen haben wird, muß alle 14 Tage durch eine Liste, welche an das Findelhaus angeheftet wird, dem Publikum bekannt gemacht werden, damit diejenigen, welche eines dieser Armseligen zur Verpflegung auf und anzunehmen gedenken, sich bei dem Vorsteher des Hauses darum melden können.

§. 12.

Und deren Aufnahme durch solches zu befördern suchen.

Dieses heilsame Verwenden der vermöglichen Bürger des Staates, für die Erziehung der Findlinge, muß durch alle mögliche Aufmunterungsmittel befördert werden. Bei allem Mitleid, das ich für das Schicksal dieser verlassenen Geschöpfe empfinde, glaube ich, daß, wenn man es dabei gelassen hätte, was hierin die klugen Römer veranstaltet hatten, die Findelkinder zwar dem Nahmen nach unglücklicher geschienen, aber mehrere Sicherheit der nöthigen Pflege und überhaupt ein besseres Schicksal ferner zu genießen gehabt haben würden, als in unsern Tagen. Das ausgesetzte Kind ward in jenen Zeiten eben dadurch, daß sich jemand desselben mitleidig annahm und sich seiner Pflege unterzog, zu einer Art von Leibeigenen von seinem Erhalter erkläret, und so wurden eine Menge Kinder erhalten und in der Republik

Ob es gut sei die Findlinge sogleich zu freien Leuten zu machen?

publik erzogen *). Es scheint mir das sicherste Mittel

*) Die Lossprechung der unschuldigen Kinder unehelicher Mütter, von der nur diese treffenden Schande und den auf lebenslang anklebenden Vorwürfen, ist ein Werk der Aufklärung und Menschenliebe unsers denUnglücklichen überhaupt unvergeßlichen Jahrhunderts. Ueberall hat man die Ungerechtigkeit eingesehen, mit welcher ehemahls die große Klasse aller Unehelichgebornen mit ewiger Schande gebrandmarkt, gleich todten Gliedern von der bürgerlichen Gesellschaft ausgeschlossen, aller Vortheile derselben beraubt und gleichsam gezwungen wurden, entweder mit Betteln oder mit Stehlen sich elend durchzubringen. In verschiedenen Reichen und Provinzen hat man dergleichen harte Gesetze aufgehoben und die unehelichen Kinder fähig gemacht, von allen Zünften, Handwerken und Künsten aufgenommen zu werden und nützliche Bürger abzugeben. Selbst bei den Juden, diesem so aberglaubischen Volke, ward ein Mamser (Hurenkind), wenn er ein Schüler der Weisen, ein Hoherpriester aber ein Unwissender war, einem solchen Hohenpriester vorgezogen. Thalmud, Raabinische Uebersetz. 3. Theil, X. Horajoth 3 cap. S. 306. Schon 1711, den 20ten März, wurden Kraft eines Kurfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Ediktes, alle Findlinge und Ziegeunerkinder, welchen von Herrschaftswegen, zu ihrer Erziehung der nothdürftige Unterhalt gereichet wird, legitimiret; und ein gleiches Reskript vom 23ten Decemb. 1711 legitimiret alle in Waisenhäusern ehemals und jetzt befindliche Kinder. Es verstehet sich, daß ich an so großmüthigen Veranstaltungen hier nichts werde tadeln wollen; nur so viel glaube ich mit Recht behauptet wer-

tel zu seyn das Leben der Ausgesetzten zu erhalten und ihre gesunde Erziehung zu befördern, daß ein Findling dazu angehalten werde, seinem Nährvater bis in ein gewisses Alter auf irgend eine bescheidene Art, wie es dieser für gut fände, unentgeldlich zu dienen, wodurch alle, oder doch die meisten Unkosten für die ersten Kinderjahre bezahlet werden könnten. „Ich muß sehr daran zweifeln, sagt von Ludewig, ob Justinianus M. da er mit der Novella „153, alle Findlinge für freie Leute erkläret hatte, „seinen Zweck erlanget. Hierdurch wird wohl den „meisten die Lust vergangen seyn, Findlinge zu erziehen, und von denselben, anstatt des Dankes und „Nutzens, Undank und Schaden, wenn sie erzogen „sind, zu gewärtigen. „Mithin wird meines Erachtens in den Basilicis unrathsam gehandelt; daß „dieser Justinianischen Satzung auch nachher im „griechischen Reiche nachgelebt worden ist, weil „solche sich wieder in lib. XXXIII. Tit. 2. aufgestellet finden. Viel vernünftiger scheinen mir die „westgothischen Gesetze, die in dem lib. IV. T. 4. de

werden zu können, daß, wenn wirklich dergleichen uneheliche Kinder wenigstens einen Theil ihres Lebens, für die von Fremden genossenen Wohlthaten zinsbar gemacht hätten, hernach aber erst für freie Leute erkannt würden; alsdann unendlich mehrere Sorgfalt auf ihre Erziehung gewendet, und eine weit größere Anzahl von kinderlosen und mitleidigen Haushaltungen würde aufgenommen werden.

„de infantibus expositis sagen: Wenn jemand ein „ausgesetztes Kind aufnimmt, und der erzogene „Knabe nachher von seinen Aeltern erkannt wird, „so sollen diese entweder einen Knecht an dessen „Statt stellen, oder den Werth erstatten. Sonst „sollen die Aeltern auf immer abgewiesen werden. „Haben solche kein Vermögen, so sollen sie für „das Kind dienen, dieses aber, welches durch das „Mitleid fremder Menschen erhalten worden ist, „soll der Freiheit genießen *)." So schließen die Vorsteher der Anstalten im Findelhause zu London mit dem, der ihre Pflegekinder aufnimmt, einen schriftlichen Vertrag: denn sie bleiben unter der Vormundschaft des Hauses, bis die Knaben 24, die Mädchen 21 Jahr alt sind, ausgenommen, wenn diese früher heirathen. Verlangt jemand sein Kind zurück; so muß er das Jahr und den Tag der Aufnahme, nebst allen Umständen, die es kenntlich machen, wissen und anzeigen, auch darthun, daß er im Stande sei, sein Kind zu unterhalten, sodann aber den Anstalten die Unkosten ersetzen. — Sobald die Knaben im Kinderhause zu Koppenhagen zu einigem Dienste tüchtig und stark geworden sind, welches nach Beschaffenheit eines jeden, zwischen dem zwölften und fünfzehnten Jahre geschehen kann; werden sie ihrer eigenen Neigung und befundener Tüchtigkeit nach, entweder an Fabrikanten, oder auch an Handelsleute und Seefahrende, welche sie begehren und annehmen wollen, gegen eine Erkenntlichkeit von 50 Rthlr.

Verfahren hierin zu London und zu Koppenhagen.

*) L. c. VI. Stück, §. XXIV. S. 32.

Rthlr. überlassen, um bis zur Zurücklegung ihres 24 jährigen Alters, denselben in ihren Fabriken, oder bei der Seefahrt auf ihren Schiffen immittelst als Lehrlinge für Kost und Kleidung allein, ohne weitern Lohn, zu dienen. Nach ihrem 24 Jahre aber werden sie als freie Leute angesehen, können sich überall im Königreiche niederlassen, aber nie ohne besondere Erlaubniß außer Land, viel weniger in fremde Dienste gehen *).

§. 13.

Nöthige Aufsicht bei solcher Verfassung.

Es muß aber alsdann von Seiten der Polizei für die Beobachtung der Rechte der Menschheit Sorge getragen und dem allzufrühen und zu heftigen Anstrengen solcher Jugend, weil man sonst die gute Leibesbeschaffenheit derselben allzusehr aus Eigennutz herabgesetzt sehen würde, vorgebeugt werden: eine Vorsorge, welche in den Oesterreichischen Erblanden gegen alle Kinder und Dienstbothen männlichen Geschlechtes, Platz findet, die von allzurauhen Aeltern oder Dienstherrschaften zu gefährlichen oder allzuschweren Arbeiten, zum Nachtheile ihres Wuchses und ihrer guten Anlage zu den Kriegsdiensten, wozu schon alle aufgezeichnet sind und jährlich durch gewisse Offiziere besichtiget werden, sich angehalten sehen dürften.

§. 14.

Versorgung der Findelkinder außer dem Findelhause.

Die Kinder, welche das Findelhaus nicht auf solche Weise unterbringen kann, obschon sie einer guten Gesundheit genießen, müssen an gewisse fleißige und

*) *Bergius*, l. c.

fromme Pflegemütter auf das Land gegeben, und um ein billiges Kostgeld bis zu einem gewissen Alter anvertrauet werden. Hier muß aber darauf gehalten werden, daß dergleichen Kinder jährlich 2 bis 3 Mahl der Obrigkeit vorgezeiget und auf das schärfeste nachgesehen werden, ob solche weder an Lebensmitteln, noch an Reinlichkeit und Gesundheit einigen Mangel leiden? Dieses Nachsehen ist der Erfahrung zufolge auch darum nöthig, weil sonst dergleichen Kinder manches Mahl verloren gehen. Als der Heil. Vincent von Paula, der Stifter des Findelhauses zu Paris, mit Beihülfe einer frommen Dame, 1638 anfieng die ausgesetzten Kinder unentgeldlich aufzuerziehen, unternahmen bald die Mägde, wodurch diese Kinder verpfleget werden mußten, solche an Bettelleute zu verkaufen, die sich ihrer bedienten um andere Menschen zum Mitleid zu bewegen. Andere verkauften solche an Säugammen, deren Kinder gestorben waren, oder an Familien, welche keine Kinder hatten und, statt der ihrigen, fremde unterbringen wollten. Hierdurch geschah, daß Niemand mehr ein Kind einem so gefährlichen Hause anvertrauen wollte, bis endlich durch gute Polizeivorkehrungen dem Uebel bestens gesteuert wurde *).

Die Obrigkeit muß sich dieselben öfters vorzeigen lassen.

§. 15.

Für das Gesundheitswohl der auf das Land geschickten Findel- und Waisenkinder, muß von Polizei-

Pflege der Gesundheit auf's Land geschickter Findlinge.

*) Tableau d'humanité, p. 60. sq. Ein gleiches Beispiel von Kinderraub von öffentlicher Gasse in Halle, hat auch von Ludewig l. c. von 1731. S. 145; und ich wüßte mehrere anzuführen.

zeiwegen so geforget werden, wie ich von der Pflege der Säuglinge durch ihre abwesenden Aeltern, auf dem Lande gelehret habe *); und müssen die Vorsteher des Findelhauses nie vergessen, daß sie an Vaters Statt dergleichen Elenden angewiesen sind. Nur bleibet immer der Unterschied, daß die Findelkinder nicht füglich mit Frauenmilch auf dem Lande ernähret werden können, §. 3. und muß daher eine jede Pflegemutter mit einer besondern Instruktion auch da versehen werden. §§. 3. 10. Die Ortsobrigkeit, der Seelsorger, oder auch der Schullehrer, kann mit dem Auftrage, welchen sich ohnehin jeder Menschenfreund zum Vergnügen rechnen wird, versehen werden, auf die genaue Befolgung dieser Instruktion, wovon ihnen ein Exemplar zugestellet würde, zu halten, und mit den Vorstehern des Findelhauses darüber Briefe zu wechseln **).

§. 16.

Findlinge müssen rauh aufgezogen werden.

Bei Erziehung der Findelkinder, es sei in besondern Häusern, oder bei Privatpersonen auf dem Lande, muß das erste Bedingniß seyn, daß man dauerhafte und gesunde Kinder erziehe, und hier ist es, wo meiner Meinung nach ein Gesetz ***) könnte Platz finden, daß man der Republik wegen, mit schwächlichen Kindern bei der Erziehung keine Ausnahme

*) S. II. Abtheil. 3te Abschn. §. 9.

**) Man ernennet jedem Waisen seinen Pfleger, und jeder Bürger muß sich diesen Dienst gefallen lassen: warum sollte dies nicht auch bei Findlingen gelten?

***) Ueber die Ehe; S. 229.

nahme von der Erziehungsregel zu machen, sich unterfangen könnte. Schuhe und Strümpfe würde ich in unserm Klima außer in der strengen Winterkälte keinem Findlinge zu tragen geben, und auch mit bloßem Kopfe *) würde ich sie bei Tage und bei der Nacht herumgehen und schlafen lassen, um so bei Zeiten eine Klasse von Menschen gegen den Einfluß der Witterung und einer jeden Luftveränderung abzuhärten, welche selten zu etwas anderm gebraucht wird, wobei man ohne jene gute Beschaffenheit dem Staate bei Zeiten zu Last fällt. Um dem Ungeziefer sowohl als der Unreinlichkeit zu wehren, wovon so leicht Hautkrankheiten zu entstehen pflegen, sind blaugefärbte Hemden am dienlichsten, und wegen dem Waschen am wohlfeilsten **).

§. 17.

Sie müssen vorher sämtlich dem Einimpfen unterworfen werden.

Um sich, noch ehe der Staat vieles auf dergleichen Kinder verwendet habe, von deren Aufkommen mehr Sicherheit zu verschaffen, ist nothwendig, den Findlingen, sobald sie alle ihre Zähne haben, oder auch wohl noch früher, und ehe sie auf das Land gegeben werden, die Blattern einimpfen zu lassen. Erst nach diesem Zeitpunkte läßt sich etwas von dem Leben

*) Gar keine Haare würden allerdings den Kindern viel besser bekommen; es würde leichter seyn, dem Ungeziefer abzuwehren, und die Gesundheit würde dabei befördert werden, wenn man täglich den Kopf leicht bürstete und mit einer reinen nicht allzu warmen Mütze bedeckete.

**) S. Von der Gesundheitspflege der Kriegesleute.

Leben dieser Geschöpfe hoffen, und so wird auch in dem englischen Findelhause mit Grunde verfahren, und die Versuche waren nach Schulzens Berichten nicht nur da, sondern auch in dem Findelhause zu Stockholm besonders glücklich *).

§. 18.

Die medicinische Verpflegung der Findel- und Waisenkinder in eigenen Häusern muß hier auch bestimmet werden. In großen Findelhäusern hat man zu diesem Ende einen, oder (welches eben nicht alle Mahl gut ist), mehrere besonders dafür besoldete Aerzte und Wundärzte. Täglich solle der Arzt ein solches Haus ein Mahl und, wenn Kranke darin sind, nach Befinden öfters besuchen, bei allen und jeden Kindern aber auf jeden Fall allen möglichen Fleiß anwenden. Es ist nützlich, wenn ein jeder Findling in ein allgemeines Buch unter einer eigenen Rubrike eingeschrieben, und von dem Arzte alle ihm zustoßende Zufälle angemerket werden, damit so die Natur und kör-

Medicinische Verpflegung in besondern Findelhäusern.

*) Bergius, l. c. In Gothenburg und Christiansstadt haben wohlgesinnte Freimaurer öffentliche Impfhäuser errichten lassen, wo die Kinder überhaupt zuvor von der Furcht vor den Pocken befreiet werden können, ehe man solche in größere Gesellschaften aufnimmt. Ich halte es auch für ein nöthiges Bedingniß, auf welches man in allen Erziehungshäusern strengstens halten sollte, daß daselbst keine andere Kinder als solche aufgenommen würden, welche die Blattern bereits überstanden haben. Ein mehreres S. Von ansteckenden Seuchen und ihrer Begegnung.

körperlichen Neigungen von jedem Kinde in einer Reihe und Ordnung aufgezeichnet zu finden seien. Ueber sämmtliche Kinder wird wöchentlich der Kommission eine Tabelle überreicht und darin der Gesundheitszustand der Kinder bemerket.

Beobachtung der diesen Häusern eigenen Krankheiten.

Der Arzt soll besonders aufmerksam auf die herrschenden Krankheiten eines solchen Hauses seyn, und ihren Karakter und ihre Ursachen auf alle Weise zu studiren suchen. Es ist also nöthig, alle verstorbenen Kinder behuthsam zu öffnen und den Befund in ein besonderes Buch einzutragen, dessen Nutzen sowohl auf die allgemeine Geschichte der Kinderkrankheiten, als auf die dem Hause besondere Krankheitszufälle mit der Zeit besonders wichtig werden kann. So werden die Fehler der Auferziehung, der Verpflegung und der übrigen Umstände in Zeiten kenntlich werden, und man wird solchen mit mehr Zuversicht abzuhelfen wissen. Die Badische Verordnung für den Arzt des Waisen- Toll- und Arbeitshauses zu Pforzheim verdient hier noch angeführet zu werden.

Badische Instruktion für den Waisen-Arzt in Pforzheim.

I. „Da man nicht zugeben kann, daß ein oder „der andere Pflegling sich selbst, oder einem andern „Arzneimittel verordne; sondern der Medikus vor „die Kranke geordnet ist; so lieget demselben ob, das „Haus ordentlicher Weise ein Mahl täglich zu be„suchen, und sich zu dem Ende in die Knaben- und „Mägdleinstube zu begeben, um allda zu erforschen, „wie es um die Gesundheit der Waisenkinder beider„lei Geschlechts stehe, was desfalls sowohl præservative als auch curative vorzukehren sei, und wer

„von

„von den Erkrankten zu da besserer Pflege und War-
„tung etwa in das Krankenhaus überbracht wer-
„den müsse."

II. „Insonderheit hat er bei den Kindern darauf
„zu sehen, daß unter denselben die Krätze nicht ein-
„reiße, sondern dagegen die erforderliche Hülfsmit-
„tel sogleich angewendet und folglich dieses Uebel,
„so viel es nur immer möglich ist, abgehalten
„werde."

III. „Sollten auch die Knaben- und Kinderfrauen
„an der vorgeschriebenen Reinlichkeit der Zimmer,
„Better, Kleider und sonsten etwas ermangeln las-
„sen; so hat dasselbe der Medikus, weilen die Rein-
„lichkeit vorzüglich zu der Erhaltung der Gesundheit
„dienet, sofort zu erinnern, und, dafern solches
„nicht alsobald fruchten wollte, es dem Verwalter
„anzuzeigen, der dann augenblicklich dem Fehler ab-
„helfen wird."

IV. „Hiernächst hat der Medikus auch täglich
„das Krankenhaus zu besuchen, nach seinem besten
„Wissen und Gewissen einem jeden seinen Zustand
„bestens zu erleichtern, und so viel möglich, zu voll-
„ständiger Gesundheit zu verhelfen."

V. „Vor allen Dingen hat er demnach zu se-
„hen, daß der Krankenwärter und sein Weib dem-
„jenigen auf das allergenaueste, und ohne die ge-
„ringste Ausnahme, geleben, so ihnen zu ihrem Ver-
„halte ist vorgeschrieben worden. Wollen sie hierin-
„nen seiner Erinnerung nicht alsobald gehorchen; so
„wird seine bei dem Verwalter thuende Anzeige al-

„lem

„lem Uebel abhelfen; indem es ein für alle Mahl „dabei bleibet, daß, je größer das Leiden, desto „größer auch die Erbarmung seyn muß, und in „dem Waisenhause zumahl, Niemand von denjeni„gen, welchen es anbefohlen, sich in dem geringsten „entziehen solle, allen denen, so die Hülfe der Ge„sunden nöthig haben, dieselbe nur auf eine Minu„te zu verschieben, geschweige zu entziehen."

VI. „Insonderheit soll die Reinlichkeit das vor„derste unter den Mitteln seyn, welche man zu Er„leichterung und dem Heile der Kranken anwendet. „Darauf hat daher der Medikus am allererstenzu „sehen, und zu sorgen, damit den Kranken ge„sunde Luft verschaffet, und sie in allem so gehal„ten werden, wie es zu ihrer Genesung am dien„lichsten ist."

VII. „Die Verschreibung der Arzneimittel über„läßet man seiner Wissenschaft, welche er, nach ei„nem wahren, vernünftig- und getreuen Gewissen, „anzuwenden nicht ermangeln wird. Ingleichem hat „auch nach demselben er zu bestimmen, wie ein jeder „Kranker in dem Essen, Trinken und sonsten gehal„ten werden solle, und dasselbe, nach Maßgabe der „Ordnung des Krankenhauses, an die Hand zu ge„ben, auch auf dessen unabweichliche Befolgung zu „sehen."

Die Artickel VIII, IX, X, XI, XII, XIII, dieser Verordnung, betreffen die eben diesem Arzte übertragene Obsorge für das Toll- und Arbeitshaus

zu

zu Pforzheim *); von dergleichen Häusern aber und der in solchen nöthigen Medicinalpflege, werde ich an seinem gehörigen Orte das Erforderliche anführen.

§. 19.

Nöthige Absonderung der Kranken von den Gesunden.

Die Absonderung der kranken Kinder von den Gesunden ist, wie gesagt, von der äußersten Nothwendigkeit, wenn mehrere zugleich in einem Saale erzogen werden, die Pocken, die Masern, die Ruhr, der Scharbock, die Krätze, der Kopfgrind, die venerischen Uebel, ꝛc. sind unter Kindern so besonders erblich, daß ein Findelhaus ohne Infirmerie für die Jugend der gefährlichste Ort seyn muß **). Wenn in dem pariser Findelhause ein Kind mit Zufällen, die eine ansteckende Krankheit vermuthen lassen, befallen wird; so muß der Arzt sogleich Anstalt machen, daß solches in das Hospital général gebracht werde ***). „Sobald, „heißt es in der Pforzheimer Waisenverordnung, ei„ner von den Knaben erkranket, muß er, dafern er „mit einem andern in einem Bette schläft, von dem„selben gleich hinweg und in ein eigenes Bett gele„get, und dasselbe dem Medikus und Chirurgus, wann „diese des Morgens die Zimmer besuchen, angezeiget „werden, welche dann zu verordnen haben, ob der Er„krankte in das Krankenhaus zu bringen, oder ob „seine Unpäßlichkeit so gering sei, daß er in dem „Schlaf-

*) Landesfürstl. Verordnungen für das Waisenhaus zu Pforzheim, 24. Kap.

**) Dritte Abtheil. 2ter Abschn. §. 10.

***) *Bergius*, l. c.

„Schlafsaale verbleiben könne *). In kleinern Stiftungen sind einige wohlgelegene lüftige Stuben hinlänglich, die kranken Kinder aufzunehmen, und das Leben der Gesunden zu sichern.

§. 20.

Nothwendigkeit einer freiern Bewegung.

Nichts ist in Findelhäusern so nöthig, als die tägliche Bewegung der Kinder in freier Luft §. 3. No 6. **). Die übrigen Uebungen erfordern aber eine Eintheilung der Zeit. Es ist also nöthig, daß gewisse Stunden der freien Bewegung allein gewidmet werden, wobei weder Beängstigung, noch allzu trotzige Gesichter altkluger Aufseher, die unschuldigen Ergözzungen stören mögen. Die Kinder müssen wenigstens eine Stunde nach dem Essen frei haben, ohne jedoch dieselbe einer zu starken Bewegung widmen zu dürfen. Gegen 5 Uhr Nachmittags müssen die Kinder im Vorhofe, oder auf freiem Felde, nach Willkür unter vernünftiger Aufsicht sich herumtummeln können, um so ihre Gliedmaßen gelenker zu machen und ihre Muskeln zu stärken. Auch bei übler Witterung müssen solche Bewegungen mit Kindern die einmahl über das 6te bis 7te Jahr sind, nicht ausgesetzet werden, um solche bei Zeiten an die Luft zu gewöhnen ***).

Von den verschiedenen Gattungen der Bewegungen, welche dazu dienen, die Jugend gesund und stark aufzuziehen, soll weiter unten gehandelt werden.

§. 21.

*) Pforzheimer Waisenverordnung, cap. 17. §. IX;

**) Sehe die III. Abtheil. 3. Abschn.

***) Dritte Abtheil. 2ter Abschnitt.

§. 21.

Von der Kost für erwachsene Kinder in Findelhäusern.

Ich komme zur Nährung erwachsener Findel- und Waisenkinder. Da eine Verzärtlung in einem Hause, wo so viele Ausgaben zu bestreiten sind, in diesem Stücke nicht leicht zu vermuthen ist; so ist im Gegentheile besondere Aufsicht nöthig, daß nicht allzu rauhe, und sonst ungesunde Speisen aufgetischet werden: welches um so mehr erforderlich ist, als nicht leicht für jedes Alter besondere Tische zu führen sind. Das erste Bedingniß ist, daß solche Kinder genug, dann aber daß sie zur rechten Zeit, ihre Speisen bekommen. Morgens das Frühstück, das Mittagessen das Vesperbrod und das Nachtessen, sind die vier allein nöthigen Speißzeiten: alles was den mehr als drei jährigen Kindern darüber gereichet wird, ist schädlicher Ueberfluß. Das Wasser, wenn man es gut haben kann, ist das beste Getränk für Kinder und jedem andern vorzuziehen. Auf gewisse Tage mag gutes nicht zu viel gehopftes Bier gereicht werden; Wein aber würde ich nur als Arznei, schwachen Kindern auf Verordnung des Hausarztes, gestatten. In dem Waisenhause zu Pforzheim bekömmt jedoch jedes Kind, des Mittags nur, einen Quartschoppen. Das Brod muß täglich von dem Arzte beurtheilet werden, weil solches die erste Nahrung der Kinder ist, und wenn es nicht recht wohl ausgebacken oder von gutem Mehle zubereitet wird, denselben viele Säure und dadurch Verstopfungen der Eingeweide, Schleim, Grimmen und dergleichen verursachet. Das Gemüse muß täglich den hauptsächlichsten Theil der Speisen aus-

ausmachen, es muß solches wohl gereiniget, und abgebrühet werden. Sauerkraut ist eben nicht die beste Nahrung für noch junge Kinder, obschon es sonst, und für Erwachsene, eine heilsame Nahrung ist. Hülsenfrüchte, Bohnen, Erbsen, Linsen, müssen wöchentlich nur ein oder zwei Mahl aufgetragen werden. Es ist gut, wenn wenig Fleisch hier gegeben wird; nebst dem, daß dasselbe keine den Kindern sehr gesunde Nahrung ist, und hoch in den Preiß läuft, so würde es den meisten Findlingen mit der Zeit fremd fallen, sich, wie die meisten Landleute, dieser Leckernahrung auf ganze Monathe beraubt zu sehen. Verdorbenes Fleisch ist hier von der übelsten Wirkung, und muß auf dessen Lieferung an solche Häuser die größte Strafe gesetzet werden. Milchspeisen sind gesund und füttern wohl, nur muß darauf gesehen werden, daß solche nicht von schlechtem Mehle zubereitet werden und kloßig ausfallen. Das frische und gekochte Obst macht einen der besten Artickel aus: aber es muß viel Vorsicht gebraucht werden, daß die Kinder nicht durch unerlaubte Wege hinter unreife Früchte kommen. Damit sämmtliche Speisen weder angebrannt noch allzuwenig gekocht aufgetragen werden, ist nöthig, daß von dem Aufseher jemand bestellt werde, der jedes Mahl hierüber die nöthige Untersuchungen anstelle. Durch ranzige, zu alte, oder in kupfernen schlecht überzinnten Häfen aufbewahrte Butter läuft das Leben der Kinder große Gefahr, und sowohl hierauf als über die Reinlichkeit und gesunde Beschaffenheit der Küchengeschirre muß ein stets wachsames Auge gehalten werden,

von

von welchen Gegenständen noch in besondern Abschnitten ihres Orts Meldung geschehen wird. Die Verpachtungen von dergleichen Häusern, indem eigennützige Leute auf ein Mahl reich dabei zu werden suchen, sind meistens die Haupturſache der schlechten und ungesunden Nahrung in Findel = und Waisenhäusern, und erheischen daher doppelte Aufsicht *).

§. 22.

Von der nöthigen Reinlichkeit.

Die Unsauberkeit ist bei Kindern eine sehr wichtige Ursache von Krankheiten. Das Waschen und Kämmen ist also täglich um so nöthiger, als ohne letzteres das Ungeziefer leicht überhand nimmt, sich allen mittheilet, die besten Säfte verzehret, zu Flüssen und bösen Köpfen Anlaß giebt, und die Nachtruhe der Kinder störet. Es ist sehr ersprießlich, wenn in solchen Häusern eine Gelegenheit vorhanden ist, wo sich die Findlinge öfters baden können, und es gehöret mit zu den nützlichsten Leibesübungen, wo man sie zu dem Schwimmen unter gehöriger Aufsicht anführen kann **). Wenigstens sollten die Kinder wöchentlich zwei Mahl ihren ganzen Körper mit frischem Wasser zu waschen gehalten werden. Von tausend Hautkrankheiten, sagt Lorry, welche Kinder anfallen, findet man gewiß mehr als den dritten Theil bei unreinlichen und Bauernkindern. Unter die Vorbauungsmittel kann man die Leibesübungen, einen freien

Zu-

*) Bergius, l. c. S. auch von Spitälern.

**) Plans & statuts des differens établiſſemens ordonnés par S. M. J. *Catharine* II. pour l'éducation de la jeuneſſe; Tome I. p. 250.

Zugang der Luft, kalte Bäder, zählen, da sie die Haut reinigen und stärken, weßwegen die stärkern Gefäße eine freiere Bewegung bekommen, und weil sie die Theile, welche zur Verstopfung geneigt sind, fortschaffen *). Die Reinlichkeit der Wäsche, der Strümpfe, der übrigen Kleidungsstücke und des Hausgeräthes, ist nicht weniger wichtig, indem besonders dieses letztere leicht einen widrigen Geruch annimmt und die Luft verunreiniget. Die Betten, welche am besten auf eisernen Gestellen ruhen, müssen täglich wohl untersuchet werden, ob sie nicht von unsaubern Kindern vor der Zeit verunreiniget worden sind, als welche üble Gewohnheit besonders geahndet, und wenn es eine Krankheit ist, bei Zeiten geheilet werden muß. Die Strohsäcke müssen daher täglich wohl geschüttelt und öfters mit frischem Strohe angefüllet werden. In dem Waisenhause zu Pforzheim sind folgende nützliche Reinigkeitsanstalten getroffen worden. Sämmtliche Zimmer werden des Mittwochs und Samstags, zwischen ein und zwei Uhr, bei eröffneten Thüren und Fenstern ausgefeget, und auch die Gänge gesäubert. Die ausgefegten Zimmer werden mit Wacholderholz (außer in den Monathen May, Junius Julius, August und September) alle Mahl ausgeräuchert. Die Fenster werden des Frühlings, vor Ostern, und im Herbste gegen Michaelis, in dem ganzen Hause gewaschen. Von Anfange des Oktobers bis zu Ende Märzens werden die Betten alle 6 Wochen frisch überzogen, in den übrigen Monathen aber

Anstalten zu Pforzheim.

*) Von den Krankheiten der Haut, erster Band, S. 518.

aber alle 4 Wochen. Die Betten müssen des Sommers zwei Mahl in die Sonne gethan und wohl ausgeklopfet werden. Die Betten, worauf ein Kranker wieder gesund geworden, oder gestorben ist, werden auf den Boden gehänget, und nicht eher wieder gebraucht, bis solche einige Monathe lang durchlüftet, auch, wenn es wegen übler Witterung geschehen kann, wohl ausgesonnet und ausgeklopfet worden seien. Die Kinder selbst werden die Woche hindurch, wenigstens zwei Mahl auf den Köpfen gereiniget. Dieselben müssen täglich ihre Schuhe reinigen und in der Woche zwei Mahl einschmieren. Für diejenigen Kinder, die es Alters halben nicht vermögen, müssen es die Größern verrichten. Der Speisesaal wird alle Tage vor dem Essen auf das reinlichste ausgefeget, die Wände werden wöchentlich ein Mahl mit einem Kehrwische abgestaubet, wie auch die Fenster im Frühjahre und Sommer, zu beiden Seiten, sowohl vor und nach, als auch unter dem Essen täglich offen gehalten, damit die Luft immer durchstreichen und allen Geruch von dem Essen vertreiben könne. Bei rauher Witterung werden die Fenster nur nach dem Essen geöffnet, hingegen wird mit Wachholderholze jedes Mahl geräuchert *).

§. 23.

Von den Strafen, welche bei der allgemeinen Erziehung Platz finden sollen oder nicht, ist anderwärts Meldung geschehen, und man hat gewiß keinen

Von den Strafen unartiger Findelkinder.

*) Waisenverordnung, l. c.

nen guten Grund, an den Regeln, welche die Menschlichkeit hierin gebeut, bei Findel- und Waisenkindern etwas abzubrechen. Die Vorsteher müssen also auf die Lehrer und Pflegemütter Acht haben, daß Niemanden die Armuth und der niedere Stand dieser Kinder zu einer Härte Anlaß zu nehmen vermöge, welche dem Geiste einer so liebreichen Stiftung zuwider läuft und die Rechte der Menschheit verletzet.

§. 24.

Anwendung der Findel- und Waisenkinder.

Wenn man die Kinder, welche auf Kosten der Findel- und Waisenhäuser auf dem Lande erzogen worden sind, nach einem gewissen Alter in solche zurücknehmen will: so ist besondere Behuthsamkeit nöthig, damit nicht der jähe Wechsel der Landluft mit der ungesunden Stadtathmosphäre von unglücklicher Wirkung auf die Waisen sei *). Wenn man die Kinder erst dann zurücknimmt, wann sie ohne so großen Nachtheil jetzt können zu Fabrikenarbeiten angewiesen werden, das ist, nach dem 12ten oder 14ten Jahre; so ist so viel hiervon nicht mehr zu befürchten: doch ist immer mehr zu rathen, daß man die auf dem Lande erzogenen Waisen auch daselbst lasse. So beschloß die Administration des Findelhauses zu Lion 1767, daß künftig alle aufgenommenen Kinder nicht nur auf dem Lande erzogen, sondern auch dazu gewidmet werden sollten, dorten zu bleiben und den Bauernstand anzutreten **): ein Ersatz, welchen große Städte dem Lande für die große Menschenmenge

*) *Ballexserd*, l. c. p. 51.

**) Meisner, l. c. S. 142.

menge schuldig sind, welche sich jährlich in ihnen verlieret, ohne je wieder zu diesem zurückzukehren *).

§. 25.

*) Erst als ich diese Abhandlung schon zur Druckerei abgegeben hatte, erfuhr ich, daß man auch mit dem Badischen Zuchthause zu Pforzheim eine wichtige Abänderung getroffen habe. Die gedruckte Erklärung, die ich hierüber zu erhalten sogleich gesucht habe, kann meinen Einwendungen gegen dergleichen Häuser viel Gewicht geben und verdienet hier noch mitgetheilt zu werden.

„Man findet von fürstlicher Waisenhaus-Deputations „wegen nöthig, zur Verhüthung aller Mißdeutungen die „Gründe bekannt zu machen, welche bei der getroffenen „Anstalt, daß zur Waisenhaus-Reception fähige arme „und unerzogene vaterlose Waisen nicht mehr, wie zu„vor, in dem fürstlichen Waisenhause zu Pforzheim er„zogen, sondern in auswärtige Kost und Erziehung ge„geben werden, vorgewaltet haben."

1) „Ist es ein in öffentlichen Schriften genugsam aufge„klärter und durch Erfahrungen erwiesener Satz, daß „viele Kinder beisammen in einem Hause, wo sie nach „allgemeinen Grundsätzen ohne Unterschied behandelt „werden müssen, nicht so gut, als in Privathäusern bei „wenigen Kindern möglich ist, können erzogen und da„zu vorbereitet werden, zu Privathaushaltungen taug„lich zu seyn."

2) „Hat sich aus angestellten Berechnungen gezeiget, daß „unter Kindern, die beisammen in Waisen- und Fin„delhäusern erzogen werden, wo aller guten Anstalten „ungeachtet, die erforderliche individuelle Aufsicht auf „jedes einzelnen Kindes Gesundheit und Temperament „nicht sorgfältig genug getragen wird, und wo epidemi„sche Krankheiten stärker einreißen können, die Ge„sundheit weit mehr Schaden leide, und die Sterblich-

§. 25.

Nöthige Mäßigung des Preises für die Aufnahme eines Findlings.

Da unter denjenigen, welche wegen verschiedenen Ursachen ihre Kinder auszusetzen pflegen, auch viele sind,

„keit viel größer sei, als unter Kindern, die in Privat„erziehungen stehen."

3) „Hat man in Erwägung gezogen, daß Kinder bei ihren „Müttern, oder nahen Anverwandten, wo nicht durch„gängig, doch größtentheils, nach der natürlichen Liebe „und Sorgfalt, besser versorgt, und eher, nach eines „jeden besondern Neigungen und Eigenschaften, behan„delt werden, als es in Waisenhäusern, unter der all„gemeinen Zucht um den Lohn dienender Aufseher, „zu erwarten ist."

4) „Hat man zugleich die Absicht gehabt, die Ausgaben „für Verpflegung der Kinder dadurch, daß sie in ihrem „Geburtsorte gelassen werden, in dem ganzen Lande, von „welchem die Einkünfte des Waisenhauses zusammen„fließen, zu vertheilen, und darneben armen, mit Kin„dern beladenen Müttern, die alle Mahl ihre Kinder „gegen eine mäßige Beihülfe, sehr gerne selbst bei sich „behalten, durch das für ihre unerzogenen Kinder „verwilligte Kostgeld eine wirkliche Unterstützung zu „verschaffen."

5) „Hat man die zuversichtliche Hoffnung, daß bei dieser „Anstalt dem Lande mehrere taugliche Dienstbothen, „Taglöhner und Handwerksleute werden herangezogen „werden, als es bei der vormahligen Einrichtung im „Waisenhause selbst möglich war, aus welchen die Kna„ben insgesammt zu Handwerkern gebracht worden, die „meisten aber nach der gemachten Beobachtung aus„wärts geblieben, und also die Kosten ihrer Erziehung „für das Land verloren gegangen sind, die Mädgen hin„gegen, weil sie zur Erlernung der weiblichen Arbei„ten für Privathaushaltungen nicht solche Gelegenheit

„im

sind, welche noch einiges Vermögen daran wenden könnten und wollten, wenn sie ihre unglücklichen Kinder

„im Waisenhause, wie in Privathaushaltungen, haben „können, nirgends gerne in Dienste genommen wurden."

6) „Hat man bei der getroffenen Anstalt den ersprieslichen Nutzen für das Land erreicht, daß man durch Austheilung derjenigen Summe, welche das Waisenhaus „dermahls aus seinen Einkünften bestreiten kann, eine „weit größere Anzahl Waisenkinder, als bei ihrer mit „ungleich stärkern Kosten verbundenen Personalaufnahme ins Waisenhaus, möglich gewesen wäre, hat „versorgen können, wie man dann auf den 23ten Oktober 1776. auf ein Mahl 122, und auf den 23. Oktober 1779. wieder 70 Waisenkinder, welche nicht „nur, bis sie der Schule zu entlassen sind, dadurch erzogen, sondern auch hernach, wann sie Handwerke lernen wollen, zu Meistern verdingt, und alsdann „am Ende noch ausgestattet werden, recipirt, und „durch verwilligte Kostgelder versorgt hat, von welchen „man nicht den dritten Theil hätte annehmen, und im „Waisenhause selbst ernähren können."

7) „Um aber auch die Güte und christliche Erziehung der „in auswärtige Kost gegebenen Waisenkinder auf das „sorgfältigste sicher zu stellen, hat man nicht allein jeglichem Kinde, außer seinem Kostgeber, einen besondern „verpflichteten, durch das Oberamt und Specialat vorzuschlagenden tüchtigen Pfleger zur Aufsicht verordnen lassen, den geist- und weltlichen Ortsvorgesetzten aber die genaueste Aufsicht über deren Versorgung „im Geist- und Leiblichen aufgegeben, und die Sorgfalt für deren Erziehung ihnen auf ihre Seelen gebunden, sondern auch die Oberaufsicht den Ober- und „Aemtern, auch Specialaten übertragen, und ihnen

„auf

der dadurch, ohne Nachtheil für ihren guten Nahmen, unterzubringen wüßten, und wenn man nicht zu vieles bei freiwilligen Aufnahmen zu bezahlen hätte: so ist es die Sache der Polizei dafür zu sorgen, daß die Taxe, wofür in Findlings- und Waisenhäusern die Kinder aufgenommen werden, nie zu hoch gesetzet werde, als wodurch manche unheilige Mutter sich zum Kindermorde verleitet sieht, und die Findelhäuser genöthiget werden, manches Kind jetzt umsonst aufzunehmen, wofür eine geringere Bezahlung noch gerne hätte mögen entrichtet werden. Zu Strasburg werden hundert Thaler bei Ablieferung solch' eines Kindes überreichet: wenn man die Sterblichkeit der Kinder, besonders solcher Art, berechnet: so dürfte diese Summe in einem Lande das, sonst Ueberfluß hat, vielleicht in etwas zu stark seyn. Inzwischen muß zu Genf, um ein Kind im Findelhause unterzubringen, noch mehr und zwar hundert etlich' und dreißig Thaler erleget werden: da alsdann der Nahme des Vaters oder der Mutter auf immer verschwiegen bleibt. Aber eine große Stadt ist auch, wie gesagt, in mehrerem Betracht der Ort nicht, um solche Anstalten mit glücklichem Erfolge zu treffen.

Der

„auf das dringendste empfohlen, bei den Frevelgerich-
„ten und bei den jährlichen Kirchen- und Schulvisita-
„tionen die Waisenhaus-Pfleglinge vor sich kommen
„zu lassen, und bei diesen und deren Pflegern, auch
„sonsten sich selbst nach den Umständen der Waisenhaus-
„Pfleglinge jedes Mahl genau zu erkundigen, und alle
„Jahre den Erfund in vorgeschriebenen Tabellen anhero
„zu berichten. Signatum Karlsruhe den 22. Jan. 1780.
Hochfürstl. Markgräfl. Badische
Waisenhaus-Deputation.

Dritte Abtheilung.

Von der Gesundheits-Pflege der lernenden Jugend und der nöthigen Polizei-Aufsicht bei Erziehungs-Anstalten.

§. 1.

Wie sehr die öffentliche Erziehung der Polizei-Aufsicht bedürfe.

Auf keinen Gegenstand hat gewiß die Polizei mehr zu wachen, als auf den Theil der öffentlichen Erziehung, wodurch wir erst zu nützlichen Bürgern des Staates werden, und das Verhältniß unserer Pflichten gegen Gott, das Vaterland, alle Menschen und uns selbsten kennen lernen müssen. Die Anzahl der Erziehungslehrer ist in unsern Tagen unendlich groß, und alles arbeitet nun an dem freilich lange vernachläßigten Werke einer bessern moralischen Bildung der Jugend aus allen Menschenklassen. Es hat aber das Ansehen, daß man über kurz oder lang wieder vieles von dem zu eilfertig aufgeführten Gebäude wird einreißen müssen, weil man an manchen Orten vergessen hat von jenen das Maß zu nehmen, für welche man diese aufgeführet hatte.

§. 2.

Fehler bei den gemeinen Erziehungs-Anstalten.

Wenn in vorigen Zeiten der Sache oft zu wenig und zu viel geschah, indem man wirklich verschiedentlich die Jugend mit Dingen ernsthaft beschäftigte, welche auf ihre künftige Bestimmung von geringem Nutzen waren: so will man jetzt auf ein Mahl alle vier Fakultäten in einen kleinen Tiegel zusammenschmelzen und mit diesem Maße, schon in den ersten Kinderschulen

len aus schwachen Geschöpfen Theologen, Richter, Aerzte und Philosophen bilden. Ich setze, der weitaussehende Plan lasse sich ausführen! . . so bin ich jedoch sehr weit entfernt dem Menschengeschlechte darüber Glück zu wünschen: so ein Gedanken läßt sich allenfalls nur auf Unkosten der allgemeinen Gesundheit und guten körperlichen Beschaffenheit in Ausübung bringen: und so wenig es rathsam seyn würde, daß ich als Arzt auf ein Mittel sänne, wie man doch kleinen siebenjährigen Knaben den Bart schon wachsen und, der Bevölkerung zu Liebe, die Kraft zum Kinderzeugen um zehn Jahre früher kommen machen könnte: so wenig, glaube ich auch, darf man von der zu frühen Beschäftigung der Werkzeuge unserer Denkungskraft und von der schwachen Hirnfaser unnatürlichen Anspannung erwarten; welche zu so mannigfaltigen höhern Begriffen erforderlich sind.

§. 3.

Verbesserungen, worauf die Polizei zu sehen hat.

Die Polizei hat sich also umzusehen, daß sich in die öffentliche Erziehung kein die Jugend entnervendes, oder auch ihre Fasern vor der Zeit streifmachendes System mische. Sie muß die Regeln und Vorschriften, welche die jugendlichen Beschäftigungen, Spiele und Vergnügungen, welche ihre Seelen- und Leibesübungen leiten sollen, genau prüfen und mit gleicher Aufsicht, Uberspannung und Vernachläßigung der Kräfte, welche die Natur dem jugendlichen Baue, nur zur gleichlaufenden Vervollkommnung des Ganzen, eingeleget hat, zu verhüthen trachten. Sie muß jedem Alter seine Schranken anweisen, und

nir-

nirgends die Aufrichtung eitler Treibhäuser des menschlichen Witzes begünstigen, weil es unmöglich ist, aus Kindern mehr, als bloß geschwätzige Philosophen zu bilden, ohne der Vollkommenheit ihres Körpers, zum Nachtheile der allgemeinen Gesundheit und selbst der Wissenschaften zu nahe zu treten. Sie muß die Dauer der Schulen und ihre Art bestimmen. Sie muß selbst die Anzahl derjenigen angeben, welche sich den Wissenschaften mit Erfolg widmen mögen, ohne ihre Verstandeskräfte zum Nachtheile ihrer Gesundheit überspannen zu dürfen. Sie muß den zornmüthigen Lehrer oder Vater, in seiner Züchtigung der ungelehrigen oder der halsstarrigen Jugend, vernünftige Grenzen anweisen. Sie muß den unter uns verlornen Geist der dem jugendlichen Alter so nöthigen frohen Leibesübungen und der geschickten Entwicklung aller ihrer körperlichen Fähigkeiten wieder herzustellen trachten, überhaupt aber zu den geringsten Gegenständen sich herablassen, welche das Gesundheitswohl dieser so wichtigen Menschenklasse angehen.

§. 4.

Bestimmung gegenwärtiger Abtheilung.

So vieles bisher über die Erziehung geschrieben worden ist: so finde ich doch, daß man den Artickel Gesundheit in den meisten öffentlichen Schulen und Erziehungshäusern noch am wenigsten bedacht habe, und es verdienet ein jeder der hier berührten Gegenstände nachgeholet und von einem Arzte unter solcher Gesichtslage besonders betrachtet zu werden.

Der

Der

dritten Abtheilung

erster Abschnitt.

Von dem Nachtheile einer zu frühen und zu ernsten Anspannung der jugendlichen Seelen- und Leibeskräfte.

Schonet ihrer Faser noch, schont ihres Geistes Kräfte,
Verschwendet nicht im Kind' des künft'gen Mannes Säfte!

§. 1.

Lange Dauer unserer Kindheit.

Wir bezahlen den Vorzug, welchen unsere Vernunft vor dem sogenannten Instinkt der Thiere hat, durch eine sehr langwährende Kindheit. So wie das Wachsthum unseres Körpers ein Drittel des ganzen menschlichen Lebens anwendet: so empfindet auch der Geist bis zu dessen Entwicklung den Einfluß der Unvollkommenheit aller körperlichen Werkzeuge; und es giebt wenige Thiere, die nicht in einer weit frühern Jugend schon alles das sind, was sie seyn sollen, da hingegen der Mensch sich sehr langsam dem Zeitpunkte seiner gänzlichen Reife nähert.

Von den jugendlichen Trieben zu Spielen und Vergnügungen.

Während diesem Zwischenraume wirken sehr mannigfaltige Triebfedern in unsere Maschine, um derselben ihre mögliche Vollkommenheit zu geben. Die sichtbarste unter allen ist der unwiderstehliche Trieb zu Vergnügen und Abwechslung, zu hüpfenden Spielen und liebenswürdigen Scherzen.

Es

Es ist eine Betrachtung, welche die Aufmerksamkeit eines Philosophen verdienet, wenn man seinen Blick über die ganze Natur heftet, und da alle lebenden Geschöpfe, von dem ungeheuern Elephanten an bis zu dem kleinsten Mäuschen, den grausamen Panther und den schreckbaren Löwen, so wie den ernsthaften und langmüthigen Esel, mit gleichem Leichtsinne einen wichtigen Theil ihres Lebens durchhüpfen, und sorgenlos ihre ganze Jugend durchscherzen sieht . . . Kann man hier die Absicht des allgemeinen Schöpfers mißkennen und läugnen, daß die Freude der ersten Jugend und das Lächeln der ganzen aufkeimenden Natur ein Bedingniß sei, von welchem das Schicksal und Gedeihen aller Individuen für ihre künftige Lebensdauer abhängt?

Sie sind allen Thieren eigen.

§. 2.

Nur die zween ersten Menschen, welche unmittelbar aus der Hand des Schöpfers kamen, wurden davon losgesprochen, daß sie durch alle Stufen der Kindheit und der Jünglingsjahre laufen sollten: für ihre Nachkömmlinge wäre so viel Vollkommenheit des Körpers gleich nach seinem ersten Erwachen, ohne weitere Kenntniß und ohne Erfahrung, das gewisseste Mittel zu seiner baldigen Wiedervernichtung gewesen. Die Natur läßt also jedes lebende Geschöpf aus einem kleinen Punkte entstehen, und durch tägliche Verlängerung seiner Gefäße, und durch eine jedem Alter angemessene Ausdehnung seiner Fasern, zu dem Ziele seiner Bestimmung gelangen. Zu solcher Absicht ist viele Nachgiebigkeit und ein geschmeidiges Wesen in

Absicht Nutzen.

Uebereinstimmung der kindlichen Anlage mit diesen Trieben.

in den festen Theilen der noch unausgebildeten Geschöpfe nöthig, um dem Triebe der von dem Herzen in alle ihre Theile quellenden Lebenssäfte nicht nur freien Lauf zu gestatten, sondern sich auch von jeder neuen Welle nach einem gewissen Verhältnisse fortreißen zu lassen. Ein stürmischer Kreislauf des Blutes, wie ihn bei Erwachsenen eine heftige Leidenschaft oder eine anhaltende stärkere Anstrengung der Kräfte öfters erwecken müssen, würde die zarten Gefäße zerreißen, oder wenigstens ihre Substanz geschwind abschwemmen: daher sorget eine ruhevolle Gleichgültigkeit, daß kein herznagender Kummer sich in dem jugendlichen Busen niederlasse, und wenige Thränen spielen in wenigen Minuten allen Gram von den blühenden Wangen ab. Eine trockene Faser widersteht zu viel der Ausdehnung und den Bewegungen eines sanften Kreislaufes, daher entspringt der künftige Flügelmann zuerst aus einem Tropfen zäher und nachgiebiger Feuchtigkeit, welche sich nach und nach in eine häutige Substanz, dann in einen noch beugsamen Knorpel, und langsam in feste Knochen verwandelt; daher ist das Kind eine Maschine, die fast aus lauter Röhren oder Gefäßen besteht, und das Verhältniß der flüssigen Theile ist bei der zarten Jugend zu den festen unendlich größer; verschiedene Theile zerfließen beinahe bei jeder Berührung, und widerstehen, wie das halbwässerige Gehirn der Kinder, jeder anatomischen Zubereitung. Der tägliche Zuwachs des jugendlichen Körpers, die häufigen Ausleerungen, welche in diesem Alter Platz haben, erheischen

schen eine starke Lieferung täglicher Nahrungsmittel: daher der ewige Hunger, und die beständige Bereitfertigkeit der Kinder, Speisen zu sich zu nehmen, welche oft so groß ist, daß ich solche auch bei Tische habe fortessen gesehen, da sie bereits darüber eingeschlafen waren. Da, wo noch alle Muskeln eine merkliche Schwäche verrathen, sehen wir die zwei einzigen Werkzeuge des kindlichen Körpers, das Herz und den Magen, mit Kräften, die nach Verhältniß nie größer werden können, ohne alle Ermüdung, — diesen stets neue Speisen verdauen und in die Masse zirkulirender Säfte verschicken, — jenes den reichhaltigen Vorrath in alle Gliedmaßen dispensiren, alle Lücken auf das sorgfältigste mit frischem Nahrungsstoffe ausfüllen, welche durch die Verlängerung der Faser, und die dabei nothwendige Entfernung der Elementartheile von einander, alle Augenblicke entstehen mußten. Sogar die ausgeworfenen Säfte empfinden sich noch von dem Ueberflusse der nahrhaften Galerte, welche in dem jugendlichen Blute aufgelöst ist: der Harn eines gesunden Knaben besitzt nur wenige Schärfe, und noch viele Theile, die ein erwachsener Körper nicht so verschwenderisch ausgeworfen, sondern zu seinem Unterhalte verwendet hätte. Die unsichtbare Ausdünstung der vollsäftigen Jugend behaget noch dem austrocknenden Körper der neben ihr liegenden Großmutter vortrefflich.

§. 3.

Man sieht aus allem diesem, daß man dem Plane der Natur zuwider arbeitet, wenn man das spielende Nachtheil einer zu ernsthaften Erziehungsart.

lende und das lachende Alter zu ernsthaften Verwendungen und zu steifmachenden Arbeiten zwingen, und unter kühner Erhitzung der jugendlichen Säfte, den Stoff zur künftigen Bildung und Vollkommenheit des wachsenden Körpers verschwenden will. Es ist aber kein sonderlicher Unterschied, ob man durch allzufrühe Kopfarbeiten den Geist, oder durch körperliche Anstrengung die Fleischfaser überspannt, noch ehe solche die gehörige Konsistenz erreichet haben; der Schaden beruhet allezeit darauf, daß der zu einem vortheilhaften Wachsthume thierischer Kräfte erforderliche Nahrungssaft auf eine unnatürliche Weise verschwendet und dadurch die Vollkommenheit der künftigen Bürger herabgesetzet wird.

In Rücksicht auf den Körper.

Den deutlichsten Beweis hiervon giebt die allgemeinste Erfahrung. Thiere, welche zu frühe Dienste leisten sollen, die schönsten Fohlen, welche man vor ihrem vierten Jahre anspannt oder zum Reiten gebrauchet, hören bald auf zu wachsen, und werden, wie ich schon oft erinnert habe, unansehnlich und vor der Zeit schwach. „In der Schweiz, sagt Tissot, (und dies geschieht jetzt wohl fast überall) „macht „die allzu frühzeitige Arbeit, wozu die Bauern ihre „Kinder anhalten, ein wichtiges Uebel aus. Eben „deßwegen, weil die Haushaltungen nicht mehr so „zahlreich sind, und viele Kinder in ihrer ersten Ju„gend aus dem Hause ihrer Väter weggenommen „werden, werden die wenigen übrige zur Arbeit, und „wirklich zu schwerer Arbeit genöthigt, in einem Al„ter, wo sie sich nur mit Kinderspielen beschäftigen

„soll-

„sollten. Sie entkräften sich vor den Jahren, und „kommen niemahls zu ihrer völligen Stärke und „Wachsthum, man sieht deßwegen oft die Gesichts„züge von 20 Jahren mit der Größe des Leibes von „12 oder 13 Jahren vereinigt; oft unterliegen sie „völlig unter der Last der Arbeit, und fallen in „eine Art von einer tödtlichen Auszehrung oder Aus„dörrung des Leibes *)." Natürlich! der zum gehörigen Wachsthume erforderliche Nahrungssaft langt kaum hin, den alltäglichen Verlust immer wieder zu ersetzen: die Erquickung, welche die sorgenfreien Vergnügungen und eine spielende Bewegung über den ganzen Körper ausbreiten, verändert sich in erstickende Empfindungen und in eine Steifigkeit aller Werkzeuge des Empfindens und des Denkens.

Und auf den Geist.

Die Arbeiten des Geistes entziehen dem Körper noch weit mehr an Kräften, als eine verhältnißmäßige Beschäftigung des Leibes. Dies ist ein Satz, dessen Wahrheit Niemand mehr in Abrede stellen kann **). Es kann auch die Art, wie die äußern Gegenstände ihren Eindruck auf die Sinne, und von da, auf das Hirnmark, als den Sitz aller Seelenkräfte fortpflanzen, nebst der innern Ordnung der in demselben aufbewahr-

*) Anleitung für das Landvolk in Absicht auf seine Gesundheit; §. 396.

**) Man sehe besonders noch bei Tissot, von der Gesundheit der Gelehrten; Christ. Gottl. *Ludwig*, de contentione studiorum ad sanitatis normam moderanda; Lipsi. 1763. Joh. *Nonnemann*, obs. apoplexiæ ex nimiis animi contentionibus ortæ, *argentorat.* 1771.

bewahrten Bilder und deren Wiedererweckung oder Gedächtniß, ziemlich begreiflich machen, warum sich der Körper so sehr von einer lebhaftern Anspannung des Geistes empfindet; da man wirklich nach allen bekannten Erscheinungen auf den nähmlichen Mechanismus in den Hirnmarkfasern bei Erweckung eines Gedankens in der Seele schließen muß, welchen wir bei andern Verrichtungen unsers Körpers wahrnehmen, es sei nun, daß jener von einem neuen und äußerlichen Gegenstande bestimmt, oder daß er durch eigene Kräfte der Seele erweckt worden ist. Daher ist das Hirn eines Kindes zum Denken und Urtheilen so unfähig, als unkräftig dessen noch unreifes Muskelsystem bei schwerern Bewegungen ist *).

Nach und nach nehmen beide an Festigkeit zu, und stufenweis wächst ihr Vermögen und ihre Thätigkeit; bis endlich, entweder durch das heranrückende Alter und Krankheit, oder durch zu viele Verwendung die Hirnfaser, gleich jeder Muskelfieber, ihre gehörige Geschmeidigkeit verlieret und eine geschwindere Schwingung versagt: worauf hier das zu bewegen-

*) „Mentis rectior usus videtur cum aliqua in cerebro firmitate conjungi. — Ab anno septimo admirabilis eminet memoria, supra quindecimum annum vix cum sua facilitate superfutura. Molle tunc adhuc est cerebrum, ut ab incisore vix possit, quod vocant, demonstrari, neque sectionem absque collapsu ferat. Multum decessit huic utilissimæ facultati, quando cerebrum jam ita indurnit, ut talis maneat cerebri sectio, qualis a cultro facta est." *Haller*, Element. Tom. VIII. lib. XXX. Sect. I. §. X.

wegende Glied steif wird, und dort das Gedächtniß verloren geht, und das Vermögen zu denken augenscheinlich erlöscht. Daher hat man bei taubsinnigen Menschen, welche wegen den heftigsten Unordnungen in ihrer Vorstellungskraft an Ketten gelegt werden mußten, nach ihrem Hinscheiden in einem noch nicht hohen Alter das Hirn meistens trocken, hart und zuweilen beinahe verbrechlich angetroffen *).

Der natürliche Trieb der Säfte zu dem Haupte, welcher bei Kindern weit stärker ist, wird auch durch jede heftige Verwendung des Geistes um sehr vieles vermehrt, und erzeuget dadurch die so häufigen Zufälle, lebhafterer und daher einem öftern Mißbrauche der innern und äußern Werkzeuge der Sinne mehr ergebenen Kinder, welche theils von entzündlicher Natur, theils von Stockung des Blutwassers entstehen, und so manche Kinder zu tödten pflegen **); wie

*) *Boerhaave* aphorism. §. 1121. Edimburgische med. Verf. *Bonnetus* sepulch. anat. *Litttre*, *Morgagni* und *Meckel*, nebst mehrern andern. Hiervon gehen jedoch die Beobachtungen ab, welche *Greding* in den adversariis medico-practicis Vol. II. geliefert hat: wo das Hirnmark im Gegentheile oft nur allzuweich und schlaff war. Bei dummen Kindern hingegen, hat man das Gehirn nach Verhältniß nasser und feuchter angetroffen. *Bonetus* l. c. lib. I. Sect. XIV. obs. I. II. III. VII. lib. II. Sect. XII. obs. IV.

**) Jo. *Juncker* differt. de morbis puerorum; §. XX.

wie dann die meisten Zufälle in diesem Alter den Kopf oder den Hals angreifen *).

Nähere Beleuchtung des Nachtheils von zu frühem Studiren.

Es ist also leicht voraus zu bestimmen, was man von dem zu frühen Anstrengen der Jugend zum Studiren, oder zu schweren Kopfarbeiten meistens zu befürchten haben werde. Da erstens der Kreislauf des Blutes, wegen Mangel genugsamer Bewegung des Körpers, und wegen anhaltendem Zwange zu stillen Geistesgeschäften halb erstickt wird; so werden alle die Vortheile einer rechten Mischung der Säfte, nebst jenen der erforderlichen Absonderungen vermißt, das Blut wird wässerig, die feinern Theile davon stocken in den zarten Gefäßen und dem Zellengewebe, und der ganze Körper bekömmt ein aufgedunsenes Ansehen. Indem die Muskeln selten mit erforderlicher Stärke und nach allen möglichen Richtungen beweget werden, so bleiben sie klein, schwach, und zu allen Bewegungen und Arbeiten unfähig. So sehen wir deutlich an arbeitsamen Menschen, wie sehr eine fleißige Bewegung selbst die Größe und Stärke der Muskeln erhöhet: indem kein Glied an ihnen ist, an welchem nicht jeder Muskel sich schon äußerlich auszeichnet, und sein Vermögen zu erkennen giebt: alle die schönen Statuen von Herkules und andern Helden älterer Zeiten müssen heut zu Tage bloß von Lastträgern und solchen Menschen genommen werden, welche gezwungen worden sind, durch schwere Leibesarbeiten ihren Körper in möglichster Stärke zu unterhalten.

*) *Stahl.* differt. de morborum ætatum fundamentis pathologico-therapeuticis.

halten. Ein Gelehrter, besonders wenn er einer zärtlichen Erziehung genossen, und sich frühe den Wissenschaften gewidmet hat, ist alle Mahl von einer für jeden Bildhauer oder Mahler, der den Menschen in einiger Vollkommenheit vorstellen soll, verwerflichen Gestalt. Haben wir nicht an uns selbst den Beweis, wie sehr die Ruhe schwäche, und eine öftere freie Bewegung den Körper stärke, da meistens derjenige Arm, wir seien links oder rechts, welchen wir gewohnt sind vorderſamſt zu gebrauchen, schon gleich dem äußerlichen Ansehen nach dicker und muskulöser, aber in der Handlung zwei bis drei Mahl mehr Gewalt besitzt, als die andere Hand, die wir durch viele Unthätigkeit und Ruhe zum Weichlinge erzogen haben? Daher können auch die Lehrer selbst, schon allein an der blassen Todtenfarbe, und an einer besondern Schwächlichkeit diejenigen unter ihren Schülern leicht unterscheiden, welche entweder aus eigenem Triebe oder durch die unzeitige Sehnsucht ihrer Aeltern, schon in der ersten Jugend ihre Kinder gelehrt schwatzen zu hören, mit mehrerem Ernste, als ihrem Alter zukömmt, den Wissenschaften obliegen; ja, man hat Beispiele genug, daß die vorhin gesündesten Kinder unter mürrischen Aufsehern von allzustrenger Verwendung nach und nach in eine Tiefsinnigkeit und Entschöpfung gefallen sind, welche sich mit einer vollkommenen Auszehrung und dem Tode geendiget hat. Geschieht dieses wegen besonders guter körperlichen Anlage nicht; so ist doch gewiß, daß durch eine zu frühe Beschäftigung des Geistes ver-

gesellschaftet mit einer beständigen Unthätigkeit des Leibes, die Nerven nach und nach zu einem so hohen Grade der Empfindlichkeit gebracht werden, daß dieselben sich endlich im männlichen Alter gleichsam abgenutzet haben, wobei all' der gelehrte Kram auf ein Mahl verschwindet, und sehr mittelmäßige, wo nicht gar dumme Köpfe, herauskommen; oder eine jede noch so geringe Ursache bringt die ganze Maschine sogleich in Unordnung, und erzeuget Hypochondrie, Tiefsinn, und, wie man die Sache zu nennen beliebt, den gelehrten Schuß, welcher bei vielen Uebersiudirten nahe an Narrheit grenzt.

§. 4.

Wichtigkeit dieser Sache.

So wichtige Folgen einer verkehrten Erziehungsart sind einer nähern Polizeiaufsicht gewiß würdig, und diese muß sich demnach auf alles einlassen, was auf diese Gattung von Verschlimmerung der Menschenrace einen so nahen Bezug hat *). Vor diesem, als die

*) „Es gehöret leider schon jetzt unter die vornehmsten obgleich unerkannten Ursachen der fortschreitenden Verschlimmerung des Menschengeschlechtes, daß die ehemahligen der Natur angemessenen Absätze des menschlichen Alters so nahe zusammengerücket werden, daß die Zwischenräume der verschiedenen Stufen fast gar nicht mehr bemerkbar sind. Unsere Kinder sollen Jünglinge, unsere Jünglinge Männer seyn. Und der Erfolg ist der, daß wir fast gar keine Männer, sondern eitel bärtige Kinder, und eitel Knaben mit grauen Häuptern sehen. Wehe dem moralischen Baumeister, der ein noch stärkeres Treibhaus der Menschheit errichten wollte, da

die Wissenschaften unter uns noch die bloße Sache einiger Mönche waren, die es eben auch nicht immer so gar weit in solchen getrieben haben, konnte man um so eher gleichgültig zusehen, daß die Klasse der Gelehrten sich durch eine zu Grund gerichtete Gesundheit von den übrigen Sterblichen auszeichnete, als dieselbe ohnehin auf die Fortpflanzung ihres Geschlechtes größtentheils Verzicht thaten. Heut zu Tage ist es anders, indem die Wissenschaften zur allgemeinern Sache geworden sind, und vorzüglich von Weltbürgern kultivirt werden *), welche aus Geschmack oder aus

da beinahe ganz Europa schon, einem solchen Treibhause ähnlich sieht." Pädagogische Unterhandlungen.

*) Es sind noch kaum 300 Jahre, daß auf den meisten Hohenschulen die Professuren der vier Fakultäten mit lauter geistlichen Personen besetzt waren: auf einigen protestantischen Universitäten, wie zu Straßburg, sind die Professoren zum Theil noch **Kohrherren**. Die meisten Aerzte waren von geistlichem Stande, besonders in den ersten 10 **christlichen** Jahrhunderten; bis zu Ende des zwölften Säkulum's, von Klemens III. Alexander III. sämmtlichen Mönchen und Religiosen die Ausübung dieser Wissenschaft untersagt wurde. Die Weltgeistlichen erhielten sich länger in der Freiheit zu prakticiren, nur mit dem Unterschiede, daß sie sich des Schneidens oder der Chirurgie enthalten mußten. S. Art: **Bestellung des Arzneiwesens in einem Lande.** Bekannt ist übrigens auch genug, daß vor diesem auch das juridische Fach mit fast lauter **geistlichen** Personen besetzt war, so daß man noch heut zu Tage in **Frankreich** die **Schreiber** der Gerichtspersonen, **Clercs** (von Cle-

aus Noth, sich in die Wette um dieselben bestreben: jetzt machen die Krankheiten dieses Standes einen wichtigen Theil der Zufälle und Ursachen aus, die das allgemeine Gesundheitswohl zu bestimmen haben, und die körperliche Vollkommenheit der Menschenracen mehr und mehr herabsetzen. Gegen 10 Kinder, welche nur noch vor 50 Jahren, von einer mittelmäßigen Provinz dem gelehrten Stande gewidmet wurden, liefert jetzt jedes kleine Städtchen ein Dutzend wenigstens, und der Bauernstand selbst verschickt jährlich ansehnliche Haufen von Rekruten, zu künftiger Abartung des gesunden Blutes in vornehm sieche Säfte einer höhern Klasse.

§. 5.

Bestimmung des Alters der Kinder zu öffentlichen Schulen.

Vor allem muß also das Alter bestimmet werden, in welchem man die Jugend zu ernsthafter Erlernung der Wissenschaften anhalten möge.

Mit der Sprache kömmt bei Kindern auch das Vermögen, fremde Vorstellungen und Begriffe aufzufangen, und es ist natürlich daraus zu schließen, daß diese Empfänglichkeit verschiedener Abdrücke auch eine gewisse physische Anlage des Hirns voraussetzen lasse, welche ohne besondern Nachtheil eine täglich anwachsende Menge von Worten und Bildern aufnehmen und in dem Gedächtnisse aufbewahren lasse. Man hat gefunden, daß die natürliche Neugierde der vier bis fünf jährigen Kinder die Gelegenheit sehr vervielfältiget, auf dieselben so dauerhafte Eindrücke zu

Clerus) nennt, da sich die Layen überhaupt vormahls wenig um das Lesen und Schreiben bekümmerten.

zu bewirken, daß diese meistens für das ganze zukünftige Leben, Denkungsart und Neigungen bestimmen, und sich kaum mehr aus dem ihnen zuerst angewiesenen Raume gänzlich verdrängen lassen.

Es ist also sehr begreiflich, warum sich ein jeder angelegen seyn läßt, von diesem günstigen Zeitpunkte des menschlichen Alters allen möglichen Gebrauch zu machen, und da man nichts wichtigeres hat, als die Grundsätze der Religion und der Wissenschaften; so eilet man, das Hirn der Kinder mit Worten so voll zu pfropfen, als bestünde die ganze Kunst der Erziehung bloß in dem Vortheile, die Muskeln der Zunge in Zeiten zu allen nur möglichen Ausdrücken und Papageyereien zu üben, und als hätte man das Heil der Menschheit in dem Wiederhalle geheimnißklingender und gelehrtschallender Worte zu suchen.

Die heutigen Jugendlehrer haben alle bewiesen, daß hierbei weder Religion noch Wissenschaften gewinnen, und die Erfahrung bestätigte ihr Urtheil: daß diese Erziehungsart die Bildung des Herzens und jene des Verstandes bei den meisten Kindern hemmet. Die Gesundheit, welche doch immer das wichtigste Augenmerk bei jeder Erziehungsanstalt seyn sollte, leidet nach obiger Erklärung nicht weniger von solchem unreifen Bestreben, und muß gewiß jeden Menschenfreund wünschen machen, daß dem nachtheiligen Verfahren mit der noch zarten Jugend Einhalt geschehe.

Nach einer eigenen Verordnung müssen in Sachsen alle Aeltern, die ihren Kindern keine eigene Lehrer halten, dieselben sobald in die öffentlichen Schulen

Gewöhnliches Verfahren.

len schicken, als sie das vierte Jahr erreichet, oder höchstens vollendet haben *). Nach der Herzoglich-Braunschweig-Wolfenbüttelischen Schul-Ordnung vom 22ten September 1753 werden die Aeltern angewiesen, ihre Kinder von dem vierten Jahre an zur Schule zu senden **). Die fürstlich Fuldische Schulverordnung befiehlt, daß alle eingepfarrte Stadteinwohner ihre Knaben vom fünften Jahre an ununterbrochen in die Schule schicken sollen ***). In den Badischen Diöcesen Pforzheim und Stein, „müssen „alle Kinder, sowohl Knaben, als Mägdlein die öf„fentlichen Schulen besuchen. Dieses soll sogleich nach „zurückgelegtem sechsten Jahre ihres Alters ge„schehen, weßwegen die Kirchenbücher zu Rathe zu „ziehen sind ****). Wollten sich die Aeltern entschul„digen, daß ihre Kinder noch nicht tüchtig, oder „kränklich, oder andere Hindernisse vorhanden seien, „warum sie dieselben nicht schicken könnten; so hat „der Schulmeister sich dessen nicht anzunehmen, son„dern selbige schlechterdings an das Pfarramt zu „wei-

*) Rescript d. 7. Aug. 1766. Cod. aug. Cont. T. I. p. 242.

**) Bergius, Cameral- und Polizeimagazin VIII. Band, verb. Schulwesen.

***) Hochfürstl. Fuldische Verordnung in Betreff der Residenzstadt Fuld, 1775. §. 1. S. 7. 8.

****) Baden-Durlachische Verordnungen I. Band, S. 271. Rescript vom 3ten Mai 1774. §. 3. und vom 30. Decemb. 1768. §. 1.

„weisen *).“ Anderwärts sind beinahe überall ähnliche Gesetze eingeführt, und man hat nirgend an die Verbesserung der ersten Erziehung gedacht, ohne die zartesten Kinder mit vielem Ernste dahin anzuweisen, daß sie, gleich erwachsenen Knaben, die öffentlichen Schulen besuchen und sich daselbst verwenden sollen.

§. 6.

Nachtheil hiervon.

Man würde auch gewiß sehr unklug handeln, wenn man die ersten Jahre einer nur etwas vernünftigen Kindheit versäumen, und mit Beibringung der ersten Gründe der Religion und nöthigsten Kenntnisse, bis in ein Alter abwarten wollte, wo die Hirnfasern bereits wieder einen Theil ihrer gelehrigen Geschmeidigkeit verloren, und ganz andere Eindrücke den Platz von jenen eingenommen haben. Aber ich finde das Alter von 4, 5, und selbst von 6 bis 7 Jahren, allerdings noch für zu geringe, um so zarte Lehrlinge den allgemeinen Schulregeln ohne Unterschied zu unterwerfen; und man hat sich schon dieser Wahrheit um etwas gemäß betragen, wenn es in der hochfürstl. Wirzburgischen Universitäts-Ordnung von 1743, heißet, „daß die Kinder, damit die Unterweisung und Lehre, so der Jugend gegeben wird, „von besserer Frucht seyn könne, nicht mit gar zu „geringen, zu dauerhafter Begreifung meistens untauglichen Jahren, in die (sogenannten lateinischen) Schulen geschicket oder angenommen werden sollten, bis selbige acht Jahre vollendet haben, „oder

*) L. c. §. 7.

„oder wenigstens an deren nahen Schluß stehen, vor „welcher Zeit dann kein junger Knabe in die erste „Schule soll aufgenommen werden.“

Wie sollte wohl eine so zarte Jugend in einer unveränderten Stellung, unter dem scharfen Auge eines mürrischen Lehrers, auf einer harten Banke, mit anhaltender obschon nicht so großer Verwendung des Kopfes, des Morgens von 7 bis gegen 11, und des Nachmittags schon wieder von 1 bis 4 Uhr, ohne öftern Nachtheil für ihre gute Beschaffenheit aushalten können? muß nicht der gleiche Umlauf der Säfte durch die noch schwachen Gefäße, zum Schaden ihrer Ausdehnung, und zum Hinderniß der erforderlichen Ansetzung eines neuen Stoffes, halb erstücket werden, und wird nicht das mit noch so weichen Knochen versehene Kind, da es sich nicht frei bewegen darf, zu seiner Erleichterung, seinen Körper krümmen, und Stellungen annehmen, die dem geraden Wachsthume seines Körpers und der Vollkommenheit seiner Bildung, endlich offenbaren Nachtheil bringen müssen? oder muß nicht selbst der anhaltende Gemüthszwang sich endlich in einen unüberwindlichen Haß gegen Lehrer und Wissenschaften ausarten, und eine Verdrossenheit sich der jugendlichen Seele bemeistern, die einer glücklichern Bildung sowohl der Gemüths- als der Leibesvollkommenheiten nicht wenig im Wege stehen wird?

§. 7.

Nöthiger Unterschied, den man in Schulen zwischen

Man sollte demnach, selbst bei der Absicht die Kinder in Zeiten zur Schule zu schicken, einen billigen

gen

gen Unterschied in Betreff der Zeit machen, welche die noch zärtere Jugend daselbst aushalten solle. Ich weiß, daß dieses mit dem Wunsche vieler Aeltern aus dem Bürger- und Bauernstande nicht übereinstimmen wird, da die meisten von ihnen gerne ihre Kinder von der Gasse, oder auch von Hause entfernt sehen; allein, um kleinen meistens unschuldigen Ausschweifungen abzuhelfen, und der älterlichen Gemächlichkeit zu pflegen, muß man die Schulen nicht als ein Gefängniß, oder als einen Käfich ansehen lassen, worin man ein der Freiheit noch so bedürftiges Geschöpf nach Willkür einschließen könne. Man sollte daher kein Kind, das unter 8 Jahren ist, vor 9 oder halb 9 Uhr des Morgens, und vor 2 Uhr des Nachmittags zur öffentlichen Schule schicken dürfen. Das allzufrühe Aufstehen der noch zärtern Kinder ist, was man auch gutes davon gehofft hat, gegen die Natur, und folglich ungesund und dem Wachsthume hinderlich, als welches hauptsächlich unter dem Schlafen am besten gedeihet *). Dieses gilt besonders für den Winter, wo noch in wenigen Haushaltungen so frühe die Schlafstuben gewärmt sind. Die Kinder werden dann kurz vor der Schulzeit stürmisch aufgeweckt, oder gar mit Drohungen und Mißhandlung aus dem warmen Bette gerissen: meistens lagen sie noch in einem allgemeinen Schweiße, welcher jetzt durch das jähe Wechseln des Bettes mit der kältern Luft

der zärtern und schon etwas erwachsenen Jugend zu machen hat.

Nachtheil des zu frühen Aufstehens für jüngere Schüler.

*) Cüderß hat diesen wichtigen Fehler bei der Kinderzucht mit Nachdruck, vor mir, geahndet. De Educatione Liberorum medica; XXXIII. p. 37. 38.

Luft unterdrücker wird, und zu den vielfältigen Hals- und Brustzufällen Anlaß giebt, welche wir so vielen Kindern unaufhörlich, besonders des Winters, zusetzen und eine wichtige Ursache ihrer größern Sterblichkeit ausmachen sehen *).

Die

*) Ist es nicht ein Vorurtheil um den Nutzen des sehr frühen Aufstehens, für alle und jede Menschenklassen? Ich meines Orts zweifle sehr, ob, den Bauern- und Handwerkerstand ausgenommen, nicht der Dichter selbst, der uns das Aurora musis amica, aus dem Alterthum zugerufen hat, noch tief dabei unter der Decke gestocken und gegähnet habe. Ich sehe so viele tausend Menschen, die Berufs halber sehr frühe vor andern Menschen aufzustehen haben, ohne deßwegen mehr Neigung zum Arbeiten zu fühlen, daß man mir's eben nicht sehr verdenken muß, wenn ich dem mühseligen Vortheile, mit den Hühnern täglich zu wetteifern, nicht so gar viel Vorzug einräume. Für Länder, wo unter Tags die Hitze unerträglich ist, geht so etwas wohl an; aber da gehen auch die meisten Menschen vor dem Geflügel zur Ruhe, und wenn man es genau berechnen will, so schläft der Kapuziner eben so gut seine sieben Stunden, als der, welcher in seinen Augen, seine beste Zeit verlieret. Was ich frühe Morgens gewinne, das entgeht mir des Abends an der Freude zur Arbeit, und so kömmt es wohl auf eins heraus. Erfordert es ein neuer Stand, daß man die Schlafstunde ändere; so braucht man über 8 Tage nicht, sich dazu zu gewöhnen, und es kömmt wohl mehr auf eine gute Eintheilung der Zeit an, als daß man sich die Stunden selbst abstehle.

Die Kinder haben kaum so viel Zeit nach der Vormittagsschule übrig, das Mittageſſen zu ſich zu nehmen, ſo fängt ſchon wieder die Qual an. Da die Jugend meiſtens guten Appetit hat, und die Ueberfüllung des Magens in dieſem Alter am meiſten eintrifft; ſo iſt gewiß kein ſicheres Mittel, die Folgen hiervon zu verſchlimmern; als daß man das ſchwache Kind mit vollem Bauche ſogleich an den Schreib- oder Leſepult auf drei ganze Stunden lang zwinge, ſein Gemüth mit Zwange und Drohungen niederſchlage, und ſo den Grund zu alltäglichen Unverdaulichkeiten, zu Verſtopfung der Eingeweide, und zu vielen andern Zufällen lege. Von den Mittagsſchulen.

Ich hielte dieſem zu Folge für gut, daß man ſowohl des Morgens als Nachmittags den kleinern Kindern wenigſtens eine Stunde an der Zeit ſchenkte, welche die etwas erwachſene Jugend in Schulen anzuwenden hat. Die erwähnte Braunſchweigiſche Schulordnung will daher ſelbſt nicht, daß ſolche Kinder den ganzen Tag in der Schule ſeyn ſollen, ſondern es wird nur begehrt, daß ein Theil eines jeden Tages auf die Schule verwendet werde *). Der Einwurf, daß ſo die Lehrer durch die Ankunft der jüngern Schüler, in ihrem Vortrage zum Nachtheile der ältern Klaſſe unterbrochen würden, iſt nicht von großer Wichtigkeit, indem es ohnehin gut iſt, daß nach einer Stunde Verwendung, eine kleine Pauſe gemacht werde, und man leicht die Sache ſo einrichten kann, daß die Schüler zuſammen eintreffen.

§. 8.

*) Bergius, l. c.

§. 8.

Bestimmung der Schulendauer nach der Verschiedenheit des Alters.

Ueberhaupt aber und auch für die mehr erwachsene Jugend ist die Dauer der Schulen nach einer vernünftigen Regel zu bestimmen. An vielen Orten fangen die Sommerschulen Morgens um 7 Uhr an, und endigen sich erst um 10 bis halb 11 Uhr: des Nachmittags dauern sie von 1 bis 4. Im Braunschweig-Wolfenbüttelschen sollen die Winterschulen Morgens um 8 Uhr präcise, und Nachmittags um 1 Uhr anfangen, Vormittags aber um 11, und Nachmittags um 3 Uhr geschlossen, folglich täglich 5 Stunden gehalten werden *). In den Badischen Landen wird die Bestimmung der Stunden zur Sommerschule, zwar gesammten Vorgesetzten einer Gemeine frei gelassen, und hat sich der Pfarrer jederzeit mit ihnen vor deren Anfang zu besprechen, doch dürfen es nicht weniger als 4 Stunden des Tages seyn. — Die Winterschule hat für die Kinder, welche rechnen und die Geometrie erlernen, (alle Knaben der ersten Ordnung müssen in diesem Lande dem geometrischen Unterrichte, der in allen Landschulen gegeben wird, beiwohnen, deren Aeltern mögen wollen oder nicht), ihre festbestimmte 6 Stunden täglich **). In dem ganzen Königreiche Ungarn haben jetzt die Sommerschulen ihren Anfang Morgens um 7, und ihr Ende um 10 Uhr; die Winterschule währet von 8 bis 11. Die Nachmittagsschule fängt aber zu allen Zeiten erst um 2 Uhr an, um sich bis 4 Uhr jedes Mahl zu endigen. Die latei-

*) Bergius, l. c.

**) Schulordnung, der Diöcese Pforzheim und Stein; §. 3.

lateinischen Schulen aber sollen des Morgens, wie Nachmittags, jedes Mahl 2½ Stunde lang gehalten werden *).

Ich lasse gelten, daß diese Zeit für Kinder von 9 bis 10 Jahren, nicht zu viel sei, aber die Polizei muß doch sorgen, daß die Verwendung nicht immer gleich stark bleibe, und daß in dem Vortrage der Lehrsätze ein nützlicher Wechsel Statt finde, so daß weder die Einbildungskraft noch das Gedächtniß, mit einer und der nähmlichen Sache überlästiget, sondern allezeit zu einiger Erholung zwischen den Vorträgen Platz gelassen werde. Die Baierische Schulordnung befiehlt, „daß kein Knabe übertrieben, durch zu viele und zu verschiedene Gegenstände zu gleicher Zeit „angestrenget werde, und hierdurch entweder die Lust „zum Lernen verliere, oder in diesen Jahren, da „die Nerven noch schwach und heftiger Eindrücke, „ohne Schaden nicht fähig sind, zu künftigen Studien „und Berufsgeschäften desto unfähiger gemacht werde." Immer aber würde ich dem Vorschlage den Vorzug einräumen, welcher unter den Schulkindern 3 oder 4 Klassen zu machen lehret, damit kein Kind länger als eine Stunde in der Schule zu bleiben hätte, wenn es nicht selbst darum ansuchen würde **).

§. 9.

*) Ratio Educationis per Regnum *Hungariæ*, Vol. I. p. 138. 156.

**) Versuch eines Schulbuches für Kinder der Landleute. Gött. gel. Anz. 1773. St. 143. In der fürstl. Residenzstadt Fuld, ist bei der Abtheilung der Jugend in Klas-

§. 9.

Nöthige Abkürzung der Schulen in den heißen Monathen.

Eben so rathsam ist es, in sehr heißen Sommermonathen die Nachmittagsschulen entweder um die Hälfte abzukürzen, oder dieselben erst ihren Anfang nach 5 Uhr nehmen zu lassen, indem die schmelzende Mittagshitze die Gesellschaft einer so häufig ausdünstenden Kindermenge, für die Gesundheit bedenklich machen muß. Die Jugend schmachtet nur dabei, ohne das geringste nur von dem schläfrigen Vortrage eines allezeit überlästigen Lehrers zu fassen, und drei Stunden gleich nach dem Mittagessen, in einem solchen Dampfbade auszuhalten, muß gewiß den Körper aller hier versammelten Kinder sehr erschlappen und die Säfte zur Fäulung neigen machen. In unsern Gegenden könnten also die Nachmittagsschulen zur Abwendung alles üblen Einflusses der Hitze auf die lernende Jugend, gleich vom ersten Julius bis zu Ende des Augustmonaths in Abendschulen mit Nutzen verwandelt werden, und mit der mehr erwachsenen Klasse von Kindern, welche zum längsten in der Schule

zu

Klassen, dergleichen Rücksicht auf Alter, Begriffe und Fähigkeit der Schüler genommen worden. Verordn. vom 3. Jänner 1775, in Betreff der mindern Schulen. Nach Russisch-Kaiserlichen Befehlen. „Soll der Unterricht, Sonn- und Festtage ausgenommen, alle Tage, aber nicht mehr, als nach der „Reihe, zwo Stunden Vormittags und zwo Stunden Nachmittags für dieselbigen Kinder, in derselbigen Wissenschaft gegeben werden." Cf. Ihrer kaiserl. Majestät Katharina der Zweiten. Verordnungen des russischen Reichs; §. 383.

zu bleiben haben, könnte auch die Vormittagsschule in dieser Jahreszeit schon des Morgens um 6 Uhr angefangen und gegen 9 Uhr geschlossen werden. Eben diese Einrichtung ließe sich zum Theil auch auf die sogenannten lateinischen Schulen ausdehnen, in welchen überhaupt sehr wenig in den heißen Monathen gethan werden kann *).

§. 10.

*) In der Badischen Schulordnung für die Diöcese Pforzheim und Stein, wird wegen den Sommerschulen anbefohlen: darauf zu sehen, daß, wo immer möglich, die Frühestunden dazu erwählet werden. l. c. „Propter increscentes calores etiam necessarium temporis rationem commutare, ita ut altero semestri institutionum principium mane a media septima, post meridiem a media tertia ducatur.“ Ratio Educationis per Regnum Hungariæ T. I. p. 426. §. CCXXXIII. Die gute Art, mit welcher Unzer in seinem unvergeßlichen Arzte die Wahrheit zu sagen wußte und auch hierin gesaget hat, verdienet, daß ich den ganzen Brief seines von ihm angeführten Schulmeisters, weil er gute Gründe und Vorschläge enthält, hier einrücke.

Mi Domine Doctor,

„Wir sind ein hiesiger Schulmeister. Es ist keine Phrasis emphatisch genug, um das Elend zu beschreiben, worin wir uns bei gegenwärtiger Hitze mit unserer lieben Juventute befinden. Haben sie wohl jemahls eine Versammlung junger Küchlein gesehen, die eben erst aus den Eiern gekrochen sind? gleichwie diese nur mit schwachen Stimmen pipen, und ehe sie sichs versehen, unter dem Pipen einschlafen, die Köpfe sinken lassen, bis sie mit den Schnäbeln an die Erde stoßen,

§. 10.

Bei rauher Kälte müssen die kleinern Kinder aus den Schulen gelassen werden.

Die Winterkälte verdient hier gleiche Rücksicht. Ist es ein Fehler, die noch zärtere Jugend auf mehrere und so fortan. Siehe so sitzen meine geliebten Küchlein in der katechetischen Stunde bei mir, ihrer alten Gluckhenne, oder, vielleicht akkurater in comparatione, bei mir, ihrem alten Kapphahne. Denn diese sollen, wenn man sie mit etwas Branntweine betäubt, und ihnen indessen junge Küchlein untergesetzt hat, dieselben, nicht anders, als Gluckhennen, annehmen, für die ihrigen erkennen und anführen, wie in Historia naturali expertis zur Genüge bekannt ist. Nun kann ich zwar nicht läugnen, daß ich dieses anfänglich der Trägheit des Gemüthes zum Guten, so wohl bei mir, der ich mit schlafe, als bei der Jugend zugeschrieben habe. Denn ob zwar das Corpus Ludimagistrorum allerdings mit zum Rev. Ministerio gerechnet werden soll und muß; so will sich doch von Zeit zu Zeit auch bei uns eine Lauigkeit und unthätige Trägheit, und Verdrossenheit zum Guten einfinden, so daß von uns, die wir gleichsam mit der Speise der theologischen Gelehrsamkeit überladen sind, das Sprichwort mit Recht gesagt werden kann, welches die lateinischen Auctores in ihrer beliebten Muttersprache, die ihnen nicht unbekannt seyn wird, also ausdrücken:

Plenus venter non studet libenter.

Nichts desto weniger und dem allem ungeachtet aber bin ich doch seit diesen letzten Hundstagen überzeuget worden, daß bloß die liebe Hitze an dieser Trägheit und Schläfrigkeit Schuld sei. In der ersten Hälfte dieser Hundstage gaben wir, aus althergebrachtem löblichem Gebrauche, der lieben Jugend Ferien, und Gott gab dazu schönes kühles und höchst angenehmes Wetter. Nunmehr

rere Stunden des Tages in einer selten gesunden Schulluft aufzuhalten; so ist es gewiß nicht weniger bedenk-

mehr aber, da in der letzten Hälfte dieser malignösen Zeit eine brennende Hitze regieret, daß Bäume und Thiere verschmachten möchten, da kommen wir gute Leute zusammen, um neben einander zu schlafen und zu schwitzen. Die schönsten Kernsprüche, die ich von 2 bis 3 Uhr erkläre, sind der lieben Jugend so unschmackhaft, daß sie schon beim Anfange einschlafen, und werden uns Docenten so schwer auszusprechen, als wenn es Chrien wären, die wir extemporiren müßten. Wenn ich nun sehe, daß Alles schläft, und Niemand zuhöret, so übermannet mich zuweilen der Schlaf selbst, wie mir noch vorgestern zu meinem großen Verdrusse geschehen. Denn nachdem ich in der Stunde eingeschlummert war, hatten es die losen Kinder bald gemerkt, und waren unvermerkt alle fortgegangen. Als ich nach anderthalb Stunden erwachte, und im Dociren fortfuhr: Nun: weiter Kinder: Galater am . . . Siehe! da saß ich beschimpft allein, und empfieng den Lohn für meine Schwachheit. Weil nun dieses unsere Auktorität und Ansehen lädiret, überdem auch kein Nutzen bei der Jugend gestiftet wird, wenn sie in so großer Hitze lernen soll, und doch schlafen muß, nicht zu gedenken, was wir armen Professores dabei auszustehen haben, wenn gleichsam unsere Häupter zerspringen, und die Meditationes vor Hitze zerschmelzen: so habe ich bei Ihnen anfragen wollen, ob sie nicht einmahl Medice über diese Sache schreiben, und allen respektive Aeltern vorstellen wollten, daß unsere Schulferien nicht nach den Hundstagen, zumahl wenn sie kühl sind, sondern nach der Hitze des Sommers eingerichtet werden müßten. Wäre es

denklich für die Gesundheit 4 bis 8 jähriger Kinder, wenn solche in der rauhesten Witterung frühe morgens in die Schule geschickt werden. §. 7. Man darf nur das Schnattern und das Erstarren dieser kleinen unschuldigen zur Schule Verwiesenen ansehen, um sich von den Folgen dieses Fehlers zu überzeugen. Wäre es nicht besser für diese Klasse von Kindern, wenn sie in dem Wintervierteljahre, bloß des Nachmittags zur Schule angehalten würden? Ich sehe vor, daß man gegen alle diese Vorschläge einwenden werde: daß so gar viele Zeit zur Belehrung der Jugend verloren gehen würde . . . Aber nein, was sollen doch diese Einwendungen bei den gemeinen Landschulen? sollen da wohl so viele Gegenstände vorzutragen seyn, daß man damit, auch bei einer sehr beträchtlichen Abkürzung der gewöhnlichen Zeit, nicht in den fünf ganzen Jahren, welche die meisten Kinder

nicht vernünftiger, daß wir den Kindern an einem sehr heißen Nachmittage die Licentiam ertheilten, nach Hause zu gehen, und daß wir es erst darauf ankommen ließen, ob der folgende Tag auch heiß seyn würde, als daß wir in der größten Hitze außer den Hundstagen dociren, und in der ersten Hälfte derselben Ferien geben müssen, wenn es gleich das kühlste Wetter ist. Ich hoffe, sie werden so gütig seyn, und diese Bitte nicht unerhört lassen. Es schadet nichts, daß ich mit meiner Bitte so spät komme, da die Hundstage schon vorbei sind. Denn es kann noch jetzt heiße Tage geben, und es kann doch auch für die Hundstage der folgenden Jahre dienlich seyn. Vale & fave!" — 22stes Stück, S. 399. sq.

der von ihrem 6ten, 7ten Jahre, bis in das 10te, 11te, darin zuzubringen haben, schicklich könnte fertig werden; wenn zumahl denselben mehr Zeit gelassen würde, auch in den Zwischenstunden zu Hause nachzuholen *)?

§. 11.

*) Abgerechnet was zu viel ist, hat gewiß der patriotische Landmann bei Herrn von Möser recht. „Ich fühle, „sagt er, daß die Kinder mehr zur Handarbeit angeführet und dazu von Jugend auf gewöhnet werden müßten: ich fühle, daß das viele Buchstabieren und „Schulgehen unsere Jugend vom Spinnrocken zieht, „und daß jetzt kein einziger Junge mehr im Kirchspiele „sei, der täglich drei Strümpfe knütten kann, da sie „es in meiner Jugend doch alle konnten. Ich habe nun „mein achtzigstes Jahr erreicht, und kann sagen, daß „ich die Welt von hinten und von vorn gesehen habe. „Allein unter allen, die mit mir aufgewachsen sind, war „kein einziger, der Schreiben lernte. Man sahe dies „als eine Art von bürgerlicher Beschäftigung an, die „bloß in den Städten und von Leuten, die keinen Acker„bau und keine Viehzucht hatten, getrieben werden „müßte. Das Lesen, wie mir mein Vater sagte, wäre „erst in seiner Jugend unter den Landleuten Mode ge„worden; und dieser hätte es noch wohl von seinem „Vater gehört, daß in seiner Kindheit das ganze Jahr „hindurch nur drei Gesänge wären in der Kirche gesungen worden, welche ein jeder aus dem Kopfe gewußt „hätte. Darauf wäre erst ein kleines Gesangbuch ge„kommen; dem sei ein etwas dickeres gefolgt; bis es „endlich zu seiner Zeit zu einer großen Dicke aufge„schwollen sei. Was ist aber von allem diesem die Folge „gewesen? Unsre Kinder haben mindre Lust, Fertig„keit

§. 11.

Vom Verschicken der Jugend in entfernte Schulen.

Das Verschicken der Kinder in entfernte Schulen, verdient die Beherzigung der für die Gesundheit der

„keit und Dauer zur Handarbeit erhalten; sie ha„ben geglaubt, wenn sie schreiben, lesen und auf alle „Fragen antworten könnten, so wären sie besser, als „diejenigen wären, die drei Strümpfe im Tage knür„teten . . . In der That aber sehe ich doch eigent„lich nicht, was das Schreiben einem Ackermann son„derlich nütze. Wenn er weiß, wie viel Glas Brannt„wein oder wie viel Krüge Bier durch einen Strich „an der Tafel bedeutet werden; wenn er die große Er„findung des Kerbstocks, wovon unser Meyer letzthin ge„schrieben hat, kennet; und wenn er endlich drei „Kreuzer zum Wahrzeichen mahlen kann: so hat er „meines Ermessens alles, was er von dieser Seite ge„braucht. Mir sind wenigstens, ganze Jahre vorbei„gegangen, ohne daß ich ein Mahl Dinte im Hause ge„habt habe. Wenn ich etwas an meinen Prokurator „zu schreiben hatte, so sagte ich es dem Kantor; und im „übrigen konnte ich mich mit einem Stückchen Kreide „und einem Kerbstock behelfen. Das Lesen kömmt mir „bloß in der Kirche zu statten, und würde überflüssig „seyn, wenn wir das ganze Jahr hindurch einerlei Ge„sänge hätten. Wozu nützt es also, daß man unsern „Kindern, statt des Flegels die Feder in die Hand giebt, „und sie bis ins sechszehnte oder achtzehnte Jahr mit „solchen Tändeleien, die kein Brod geben, herumführt? „Ihre Knochen bekommen keine Härte, und ihre „Nerven keine Stärke; und wie manchen versucht „nicht eben sein Lesen und Schreiben, nach Amsterdam „oder nach Ostindien zu gehen, und dort eine Gelegen„heit

der Jugend sorgenden Obrigkeit. In kleinern Ortschaften, oder in Gegenden, wo viele zerstreuete Höfe in weiter Entfernung von Orten liegen, wo öffentliche Schulen gestiftet sind, wird der Unterricht allemahl, entweder verabsäumet oder zum Nachtheile der Gesundheit gegeben. Die Kinder werden dazu gezwungen, oft Stunden lang in der übelsten Witterung bei dem schärfesten Nordwinde, und über Schnee und Eis zu gehen, um zur Kirche oder in die Schulen zu kommen. Man kann sich leicht vorstellen, wie vieles Unglück bei solcher Beschaffenheit entstehen müsse, wenn schwache Geschöpfe durch tief beschneiete Gebirge und Thäler, oder unwegsame Heiden wöchent-

„heit zu suchen, um seinen väterlichen Acker zu meiden. „— — Was die Mädchen betrifft, o ich möchte kei„nes heirathen, das lesen und schreiben kann. Wissen „sie das, so wissen sie auch . . ." Justus von Möser, patriotische Phantasien, II. Theil, S. 442. 43. Vermuthlich in Betracht solcher, gewiß nicht ganz ungegründeten Bemerkungen, ist für die öffentlichen Schulen in Rußland unlängst befohlen worden: „Daß zwar das Kollegium allgemeiner Vorsorge sich bemühen und verpflichtet halten solle, daß in allen Städten, und hierauf in allen unter der Oberrechtspflege stehenden volkreichen Dörfern, für alle, die freiwillig Unterricht suchen, öffentliche Schulen errichtet werden; es soll aber Niemand zum Unterricht gezwungen, sondern vielmehr dem freien Willen der Aeltern überlassen werden, ob sie ihre Kinder in die Schule schicken oder zu Hause behalten wollen." Verordnung zur Verwaltung des Russischen Reiches; §. 384.

chentlich zu mehrern Mahlen waden müssen, um hiernächst in eine übermäßig eingeheitzte Stube zu kommen, oder gar an einem glühenden Ofen wieder jähe aufzuthauen.

Nöthige Beförderung der Privatschulen in gewissen Gegenden.

Man muß also die Privatschulen unter solchen Umständen mehr zu befördern suchen, und benachbarte Höfe und Bauerschaften aufmuntern, sich auf gemeinschaftliche Kosten eigene Lehrer zu halten, die jedoch nach einer vorgeschriebenen Methode den Unterricht zu geben haben. Diese Vorsicht wird auch in Dorfschaften, welche sehr in die Länge angelegt sind, und wo jedoch nur eine öffentliche Schule gehalten wird, in welche die Kinder zum Theil oft eine halbe Stunde weit und mehr durch den Koth zu waden haben, erforderlich: und man wird eine große Ursache von Kinderkrankheiten auf dem Lande heben, wenn man diese allräglicheVerkältung, besonders der Füße der noch empfindlichen Jugend zu heben weiß. Auf solche Art wurden im Osnabrückischen, außer den öffentlichen Kirchspielsschulen, noch viele Privatschulen eingeführet, weil verschiedene Kirchspiele, deren manches bei 2000 Einwohner in sich fasset, von sehr großem Umfange sind und dergleichen Veranstaltung nöthig machen *).

Verwahrung dürftiger Schüler vor Kälte.

Hier muß nicht verschwiegen werden, daß eine ziemlich große Anzahl armer Kinder darum verkrüppelt und zu Grunde gehen müsse, weil sie in der strengsten Kälte oft nackt und bloß gehen und die Schulen besuchen müssen. Daher „sollen, nach der Braun-

*) Gött. gel. Anz. 1779. S. 65. 66.

Braunschweigischen Schulordnung, die Gemeinden ermahnet werden, für die Kleidung solcher mittellosen Kinder aus christlicher Liebe zu sorgen: im Gegenfalle aber sollen solche aus den Armenanstalten bestritten werden *)."

§. 12.

Vom Kirchengehen der Jugend.

Aus der Vormittagsschule pflegt man bei uns die Jugend täglich zur Kirche zu führen. Eine sehr löbliche Gewohnheit, wenn sie ihre Schranken hätte! Die Kinder bleiben da meistens eine starke halbe Stunde, und dieses wäre selten zu viel, wenn man ihnen nicht zumuthete, diese ganze Zeit über auf den kalten und harten Steinplatten, besonders während der Winterszeit zu knieen: wobei ihnen die untern Gliedmaßen sehr erkälten, das noch weiche Kniegelenke durch das Gewicht des auf demselben ruhenden Körpers gedruckt, und gar leicht sehr beschädiget, endlich aber durch das Anspannen der Bauchmuskel bei dieser Stellung, selbst zu Brüchen Anlaß gegeben wird.

Ich rathe daher, daß man in den rauhen Wintermonathen die zärtere Jugend von 5 bis 8 Jahren von dieser Andachtsübung öfters ausschließe und den erwachsenen Knaben gestatte, entweder in Stühlen zu knieen, oder aufrecht stehen zu bleiben. Bei strenger Kälte ist selbst die Entblößung des Hauptes bei einigem Aufenthalte der Kinder in den Kirchen sehr bedenklich. In Frankreich ist es gebräuchlich, daß alte und kränkliche Menschen mit bedecktem Haupte dem

*) *Bergius*, l. c.

dem Gottesdienste beiwohnen, wie es in den meisten protestantischen Kirchen geschieht, und wie Paulus selbst nicht anders würde befohlen haben, wenn er in einer kältern Gegend zu Hause gewesen wäre. Wie sollte es Kindern verübelt werden können, deren Kopf noch so blöde und manches Mahl mit einem leicht zurückweichenden Ausschlage angegriffen ist? Das nähmliche gilt auch von dem Leichengehen, besonders aber von den Processionen, welche im Sommer von Katholiken häufig gehalten werden, und wo Jung und Alt bei dem heftigsten Sonnenscheine manches Mahl Stunden weit mit entblößtem Haupte sich der so oft tödtlichen Wirkung der Hitze auf den Kopf und des Sonnenstiches aussetzen *).

§. 13.

Nöthige Auswahl derjenigen, welche, wegen bessern Talenten sich dem Studiren widmen mögen.

So wie ich §. 3. bewiesen habe, daß eine stärkere Verwendung der jugendlichen Seelenkräfte die Vollkommenheit des Körpers meistens sehr herabzusetzen pflege: so muß solches am allermeisten bei jenen Köpfen geschehen, welche, ohne von der Natur mit einem leichtern Begriffe und mit vorzüglichen Talenten versehen zu seyn, sich doch mit aller Gewalt den Wissenschaften widmen sollen. Entweder erreichen diese das vorgesetzte Ziel nie, oder sie setzen ihre besten Kräfte zeitlich zu, und vermehren dadurch die in unsern Zeiten ohnehin schon beträchtliche Gesellschaft von Menschen, deren körperliche Schwäche sich meistens unter allen Bürgern besonders auszeichnet,

*) Man sehe die Mémoires de la Société Royale de Médecine 1776. p. 49.

net, und die Wissenschaften von dieser Seite gewiß nicht als ein Mittel zur leiblichen Glückseligkeit angesehen werden können.

Die Polizei kann also der Bevölkerung und der Vollkommenheit der Menschenracen einen wahren Dienst erweisen, wenn sie der älterlichen Sucht, aus allen ihren Kindern Gelehrte oder doch Müßiggänger zu erziehen, Einhalt thut, und zum Vortheile der arbeitsamen Klasse die Anzahl derjenigen wenigstens auf zwei Drittel herabsetzet, welche sich jetzt ohne besondere Anlage, aus dem Bauern- und Bürgerstande durch eine gelehrte Unthätigkeit zu schwingen suchen, und ihre Sache doch nicht weiter bringen, als daß sie die Anzahl überlästiger M. . . oder unnützer Präzeptoren und Schulmeister, oder gar milzsüchtigen Reimenschmiede vermehre. In der Schulverordnung für die Kurbaierischen Lyceen und Gymnasien 1777, hat man weislich diejenige Jugend, welche sich den Studien widmen will, von derjenigen, welche für das bürgerliche und thätige Leben bestimmt ist, abzusondern und jeder ihren gehörigen Unterricht anzuweisen gewußt. Unter der ersten sollen künftig nur solche Kinder aufgenommen werden, welche sowohl mit Fähigkeiten und Gesundheit, als auch mit Glücksgütern hinlänglich begabt sind, um durch Mangel weder an jenen noch an diesen, in dem Fortgange ihrer Studien aufgehalten zu werden. Man hat daher eine bisher sogenannte Prinzipienklasse, welche die Grenzscheidung zwischen der bürgerlichen und gelehrten Erziehung ausmacht, die Vorbereitungs-

Kurbaierische Anstalten.

Klasse genannt, in welcher die Fähigkeiten und Talente der Kinder erst sorgfältig geprüft werden sollen, ehe man ihnen den Eintritt in diejenigen Klassen, in denen man auf eigentliche Gelehrsamkeit arbeitet, verstattet *).

§. 14.

*) Allgem. deutsche Biblioth. 35. Band, S. 578. Auch in den Hochstift Münsterischen Landen ist diese nützliche Anordnung getroffen worden: „Da dem gemeinen Wesen daran gelegen ist, daß die, so zu den Studien untauglich sind, andern Beschäftigungen nicht entzogen und als unnützliche Glieder dem Staate nicht zur Last werden, andern Theils aber den Fortgang der Guten, durch diese Untauglichen, wie solches auch von Unserm würdigen Domkapitul und von den Ständen gebeten worden, aus den Schulen abzuweisen, :c.." Hochfürstl. Münsterische Schulordn.; allgemeine Anmerkungen, 6) 7). In der Ordnung der Hochfürstl. Wirzburgischen Universität von 1743, heißt es No. IV. „Gleichwie aber mit behöriger Aufmerksamkeit und vorzüglich darauf zu sehen ist, daß unter den Jungen, welche zu dem Studiren sollen angewendet werden, eine vernünftige Wahl gemacht, und nur diejenigen dazu gelassen werden, von welchen in der Folge nützliche Dienste für das Vaterland zu hoffen sind: als verordnen und befehlen Wir absonderlich, daß nicht allein diejenigen, welche mit einer merklichen äußerlichen Ungestalt und Mangel behaftet sind, als wodurch sie gemeiniglich an ihrem Glücke und suchender Beförderung in Zukunft gehindert werden, sondern auch unvermögliche und arme Ausländer, welche sich nur zu anderer Belästigung mit Betteln ernähren, und was sonsten derlei Gat-

tun-

§. 10.

Endlich muß ein Gesetz dafür wachen, daß nicht unbesonnene oder hartherzige Aeltern ihre noch zarten oder halberwachsenen Kinder zu sehr mühesamen und gefährlichen Handwerken zwingen, welche das Wachsthum zurückhalten und die Gesundheit in ihren ersten Anlagen zerrütten. Ich habe anderwärts *) diesen Gegenstand schon berührt, und das allgemeine Wohl erforderte gewiß, daß die Obrigkeit sich aller Orten mehr angelegen seyn ließe, die Grenzen für die Verwendung der jugendlichen Kräfte in jedem Alter festzusetzen und die Aeltern, Pfleger und Brodherren, welche ihre Kinder und Dienstbothen vor der Zeit und zum gewissen Nachtheile ihrer körperlichen Be-

Von schweren Arbeiten und Handwerken, zu welcher die Jugend pfleget angehalten zu werden

„tungen untüchtiger Leute seyn mögen, zu den Schu„len nicht sollen aufgenommen werden, welches Wir „von den Kindern der unbemittelten inländischen Bür„ger und Bauern, wofern sie nicht von einer sonder„baren vortrefflichen Fähigkeit wären, auf gleiche Wei„se verstehen; immaßen dieselben meistentheils dem „gemeinen Wesen nur beschwerlich sind, und ihren Ael„tern sowohl als sich selbst, durch schädliche Aufwen„dung vergeblicher Kösten das Verderben zu bereiten, „hingegen durch den Feldbau, durch Handwerker und „andere nahrsame Gewerbschaften und Handthierun„gen, — sich weit besser helfen und bequemer fortbrin„gen, anbei gute und einträgliche (und was dazu am „meisten beitragen wird, gesunde) Unterthanen abge„ben, oder auch ihr Glück zu dem Schutze des Vater„landes in dem Kriege suchen können. ꝛc."

*) Der zweit. Abth. 2ter Abschn., §. 3. 7. u. §. 25.

Beschaffenheit unmenschlich antreiben, zur Rechenschaft zu ziehen. Wenn ich sehe, daß schon in dem „zwölften Jahre ein nur halberwachsener Knabe von seinen Aeltern in allem Ernste zu Schmieden, Schlossern, Maurern, Zimmerleuten, in die Lehre gethan, — oder im Gegentheile, wie ein Sklave an die Ruderbank, als Schneider auf den eingeschnittenen Tisch geheftet, um da den ganzen Tag mit gebücktem Haupte in einerlei Stellung erhalten zu werden ꝛc. so ist es etwas leichtes um die Voraussagung, daß beide Kandidaten dereinst entweder als krüppelhafte oder als kränkliche oder schwache Bürger in der Republik figuriren werden, von allen jenen nicht zu reden, welche bei schwerern Handwerkern von einem stets unterhaltenen allzuheftigen Triebe flüchtiger Säfte in noch schwachen Gefäßen, an dem Blutsturze und der Lungensucht und Auszehrung gestorben sind. Ich habe, wo ich dieses schreibe, einen Schneidersjungen zu behandeln, welcher einer guten Gesundheit und Gestalt genoß, als er in seinem zehnten Jahre zu dem Handwerke gethan worden. Gewohnheit, oder ein kurzes Gesicht, machten, daß dieser Knabe seine Lehrjahre mit vor sich hängendem Kopfe mit so üblem Erfolge durchschneiderte, daß dermahlen sämmtliche Halswirbelbeine nach hinten einen breiten Bogen ausmachen, welcher den Kopf so sehr nach vorne drücket, daß das Kinn nicht ohne Gewalt über anderthalbe Zolle von dem Brustbeine entfernet werden kann *).

Na-

*) Diese fehlerhafte Verbeugung der Knochen, besonders

des

Ramazzini hat die Zufälle genau beschrieben, welche, bei fast jedem Handwerke, entweder aus der wi-

des Rückstranges, trifft meistens bei jenen ein, welche vor der gehörigen Reife und Festigkeit des Körpers zu anhaltenden beschwerlichen Stellungen desselben genöthiget werden. Unter den Kirgisen, welche wenig auf ihre Beine treten, und beständig zu Pferde sitzen, sieht man nicht einen, der gut zu Fuße wäre und nicht krumme Beine hätte; Pallas Reise durch verschiedene Provinzen des Russischen Reiches, I. Theil S. 331. In den Gegenden, wo viel auf dem Kopfe getragen wird, sieht man meistens kurze, tief in den Schultern steckende Hälse, und manchmahl, wie auch Acrel in seinen chirurgischen Bemerkungen angeführet hat, beschwerliche Kopfkrankheiten: welches alles um so eher zutreffen muß, je früher die Kinder zu so beschwerlichen oder ihrem Alter unangemessenen Arbeiten gezwungen werden. Herodotus hatte berichtet, daß bei den alten Aegyptiern, die Männer und Weiber auf ganz verschiedene Weise Lasten getragen: jene auf dem Kopfe, diese aber auf den Schultern; Blumenbach, welcher sechs Mumienköpfe gesehen, und den Scheitel bei vieren flach, bei zweien aber zugespitzt gefunden, hatte daher bei der erwiesenen besondern National-Physiognomie der Aegyptier Ursache, diesen Unterschied darin zu suchen, daß bei jenem Volke die Männer auf dem Kopfe, die Weiber aber auf dem Scheitel ihre Lasten trugen. Göttingisches Magazin der Wissenschaften und Litteratur erster Jahrgang 1. St. Ballexserd hat mehrere Weiber gesehen, welche sich von Jugend auf sehr an das Tragen

auf

widernatürlichen anhaltenden Stellung oder aus dem zu verarbeitenden ungesunden Stoffe, und aus dem Orte, wo die Arbeiten zuweilen getrieben werden müssen, zu entstehen pflegen: aber ich weiß nicht, daß derselbe die Anmerkung gemacht habe, um wie viel häufiger und gewisser die Krankheiten der Handwerker in jedem gemeinen Wesen bemerkt werden müssen, wo kein Gesetz die noch zärtere Jugend vor dem voreiligen Zwange zu diesem oder jenem, der Gesundheit und dem guten Wachsthume, derselben schädlichen Handwerke oder Gewerbe, schützet.

Wenn Aeltern ihre Kinder selbst lehren und in dem Handwerke, das sie treiben, unterrichten: so ist freilich die Gefahr so groß nicht, daß jene die noch zu schwachen Geschöpfe so sehr zu nachtheiligen Verwendungen zwingen sollten, obschon auch hier die Gewinnsucht oder rauhen Gemüther, die Schranken oft genug überschreiten: allein wenn, um der Kinder bald los zu werden, ein auch vermöglicher Bürger die väterliche Gewalt so mißbraucht, daß er die Gesundheit und körperliche Vollkommenheit seiner Söhne dem Verlangen aufopfert, solche dieser oder jener Zunft einverleibt zu sehen, und so die Sterblichkeit der Jugend in einer so nützlichen Klasse um ein Großes erhöhen hilft: so denke ich, daß ein Gesetz

von

auf dem Kopfe gewöhnet, und sich dadurch eine Schwäche der Nerven, ein Kopfschütteln und krumme Hälse zugezogen hatten. Dissertation sur l'éducation physique des Enfans, p. 230.

von erwünschlichen Folgen seyn müßte, welches die Jahre, besonders bei solchen Handwerken, wo die erforderliche Geschicklichkeit nicht von so früher Verwendung nothwendiger Weise abhängt, genauer bestimmte, und nicht leicht erlaubte, daß schwache Kinder zu schweren Handwerken, und halberwachsene Knaben zu Arbeiten gezwungen würden, die auf ein Mahl ihrem fernern Wachsthume nicht selten zum unersetzlichsten Verluste ihrer Gesundheit ein Ende machen müssen.

Noch unverantwortlicher ist die Duldung der Obrigkeit, daß niederträchtige Aeltern ihre noch unreifen Kinder zu dem verächtlichen Stande der Luftspringer und Seiltänzer abrichten, wobei die Gesundheit und der feste Bau des ganzen Körpers und seiner Gelenke, überhaupt aber bei jedem Augenblicke das Leben um einen Dreier ausgesetzet, und so mit einem edlen Geschöpfe Gottes ein grausamer Mißbrauch getrieben werde. Wenn auch wahr ist, daß meistens nur gewinnsüchtige Juden ihre unglücklichen Kinder diesen Gefahren widmen; so ist doch, als Mensch, ihr Karakter eben so heilig, und der kleine Beschnittene hat eben so viel Recht auf den väterlichen Schutz von Seiten der Republik gegen tyrannisches Verfahren seiner unbarmherzigen Aeltern, als jeder andere Bürger. In folgendem Bande, wo die Rede von der öffentlichen Sicherheit im Staate seyn wird, soll von dergleichen widersinnigen und halsbrechenden Künsten, welche noch kürzlich erst der König von Preußen so weißlich aus seinen Staaten

verbannet hat, ein Mehreres gesagt werden. Gleiche Aufsicht verdient das Unternehmen so mancher Straßen- und Kirchenbettler, ihren Kindern auf alle mögliche Art eine sehr in die Augen fallende und das allgemeine Mitleid erregende Verunstaltung anzubringen, und so ihr tägliches Allmosen auf die schändlichste Weise zu erhöhen. Man sehe in großen Städten vor den Thoren, auf den Brücken, und in den Kirchen nach, ob nicht die Anzahl krüppelhafter Kinder alles Verhältniß übersteige, und nehme dann die Erfahrung zu Hülfe, daß diese Klasse von Aeltern so gar oft auf das deutlichste überzeugt worden ist, wie sie bald diesem Kinde noch in der Wiege geflissentlich alle Glieder verdrehet und zur Krümmung gezogen, dort einem andern den mit Absicht gebrochenen Schenkel oder Fuß in der Stille so wieder geheilet, daß auf immer die Unmöglichkeit dieses Gliedes sich zu bedienen zurückbleiben mußte, einem dritten bald das Haupt, bald die untern Gliedmaßen zu einer widernatürlichen Größe aufgeblasen, oder auf sonst eine geheime Art die menschliche Gestalt so zu verändern und herabzusetzen gesucht haben, daß dadurch die natürliche Vollkommenheit und Bildung einer Menge von Menschen zerstöret und die Klasse der unbrauchbaren Krüppel aller Orten vermehret werde. Endlich so hat man allerdings auch Ursache, zu denjenigen Künsten, deren frühzeitige Erlernung der guten Gesundheit und Vollkommenheit des jugendlichen Körpers zuwider ist, die Tonkunst mit blasenden Instrumenten, zu rechnen, unter welchen einige der noch

schwa-

schwachen Brust halberwachsener Jünglinge so sehr zusetzen, und so oft Blutspeien, Lungenkrankheiten, Brüche, und andere Uebel verursachen, daß in einem Lande, wo der Geschmack zu solchen Künsten allgemein einreißet *), gewiß ein Gesetz, welches die Anzahl der Kandidaten, ihr Alter und Leibesbeschaffenheit genau bestimmte, von Nutzen seyn müßte. Von dem achtzehnten bis zwanzigsten Jahre würde man allen Jünglingen die Erlernung des Trompeten- Waldhorn- und Querflötenblasens, welche Instrumente sämmtlich eine merkliche Anstrengung der Brust und eine dem körperlichen Wuchse und dergleichen Austheilung der Säfte nachtheilige Zurückhaltung und Mäßigung der auszuathmenden Luft erfordern, mit

*) In Böhmen und Franken ist kein Dorf, wo nicht zehn bis zwanzig Knaben sich sehr frühe aus Leibeskräften einem blasenden Instrumente widmen sollten: man findet unter den Bauern daselbst manchen Tonkünstler, der sich herzhaft in jeder großen Stadt mit anerkannten Virtuosen messen könnte, und der Gottesdienst gewinnt dadurch mitten in dem Lande, wo vormahls höchstens ein Hirte die Schalmaie anzustimmen wußte, ein recht italiänisches Ansehen. Wenn man diejenigen zählet, welche unter den Lehrlingen sich bei dergleichen Uebungen die Lungensucht zuziehen, so ist allerdings ein solches musikalisches Amt sehr theuer erkauft, von dem Schaden nicht zu reden, welchen dergleichen Künste bei dem Volke manchmahl auf die Sitten äußern.

mit Fuge untersagen können *): und da allerdings dem Staate an der wenigen Vollkommenheit, welche bei späterer Erlernung dergleichen Künste verloren gehen könnte, wenig liegen mag: so würde man nicht nur auf diese Ordnung, sondern auch billig darauf zu sehen haben, daß zarte, vollsäftige, dem Bluten ergebene, schwachbrüstige Jünglinge, nie zur Erlernung dergleichen Künste gelassen, allen Musik-Lehrmeistern die Unterrichtung ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß untersagt, und so die Anzahl derjenigen vermindert würde, welche, um andern Leuten die Zeit zu vertreiben, ihre eigene Gesundheit zerrütten und das Leben verkürzen.

*) Ballexserd mißrieth ebenfalls die Erlernung blasender Instrumente in der zarten Jugend, de l'éducation physique des Enfans; p. 216. 17.

Der

dritten Abtheilung

zweiter Abschnitt.

Von den Schulen und dem Unterrichte der Jugend in Rücksicht auf das Wohl der Kinder und des Staates.

Ihr lehrt Religion, ihr lehrt sie Bürgerpflicht,
Auf ihres Körpers Wohl und Bildung seht ihr nicht! . . .

§. 1.

Gesichtspunkt von gegenwärtigem Abschnitte.

Ich habe in dem vorhergehenden Abschnitte, von dem Schaden einer zu frühen Anweisung der Jugend und von einigen andern sich hierauf beziehenden Gegenständen Meldung gethan: hier habe ich den Einfluß verschiedener Fehler in der Lehrart auf die allgemeine Gesundheit der Jugend, und dann einige andere eben so wichtige Betrachtungen über gewisse von der Polizei für die Sicherheit der Kinder zu besorgenden Punkte zu entwickeln, welche die genaueste Aufmerksamkeit obrigkeitlicher Personen verdienen.

Bei dem großen Haufen der Erziehungsschriften, welche von Schulanstalten Erwähnung machen, ist es so schwer, von ganz unbekannten Dingen über diesen Gegenstand zu schreiben, als überflüssig es seyn würde, wenn ich hier mehr sagen wollte, als was auf das Gesundheitswohl der Schuljugend einen unmittelbaren Bezug hat. Hier ist also die Frage

von

von der Beschaffenheit der Schulen selbst, von den Lehrern, von den ihrer Aufsicht anvertrauten Schülern, von deren Bestrafung und allgemeinen Behandlung, so wie von ihren Sitten, in soweit sie einen besondern Einfluß auf das öffentliche Gesundheitswohl haben.

§. 2.

Nöthige Eigenschaften der Schulgebäude.

Der Ort, wo sich die lernende Jugend zu versammeln hat, muß vordersamst mit ihrer Anzahl im Verhältnisse stehen, er muß folglich geräumig, aber auch helle und gesund seyn. So wie eine große Anzahl Kinder mehr als einen Lehrer nöthig hat; so

Weite und Größe.

ist auch ein nur einer geringern Menge von Schülern angemessenes Gebäude, der Gesundheit einer größern Anzahl von Kindern besonders nachtheilig. Die Ausdünstung ist bei Kindern sehr häufig, der Wohlstand und die Reinlichkeit werden unter denselben selten genau beobachtet. Da sie bei nasser Witterung, wo ihre Kleider manchmahl von Wasser ganz durchdrungen sind, die Schule gleichwohl zu besuchen haben, und oft mit schwitzendem Leibe in derselben ankommen; so wird die Schulstube in kurzer Zeitfrist zu einer sehr ungesunden Badstube, in deren ungesunden Dünsten Lehrer und Lehrlinge gleiche Gefahr für ihre Gesundheit zu laufen haben, wenn nicht eine gewisse Vorsicht gebraucht wird. Es ist ein Unglück, daß die meisten Schulhäuser für die Ortschaften gebaut wurden, als sie noch weniger volkreich und der lernenden Kinder weniger waren: so sind die meisten dieser Gebäude für die jetzige

An-

Anzahl von Schulkindern zu enge geworden. Auch in solcher Rücksicht ist ein allzulanger Aufenthalt der Jugend in dergleichen engen Stuben der Gesundheit nachtheilig. Die Vertheilung der Schuljugend in mehrere kleinere Stuben ist wegen der Unmöglichkeit für jede derselben einen Aufseher und Lehrer zu unterhalten, unschicklich: es muß folglich dem Uebel da, wo es noch möglich ist, auf eine andere Weise begegnet werden: und hier würde vielleicht, nach der wirklichen Erweiterung der Schulstuben, das beste Mittel selbst in dem gegebenen Vorschlage liegen, die Kinder nicht alle ohne Unterschied im Alter, eine gleich lange Zeit in der Schule aushalten zu lassen. Uebrigens bleibt auch da, wo man diese beiden Verbesserungen nicht wohl anbringen kann, noch das weniger kostspielige Mittel übrig, der Schulathmosphäre mit der äußern und freiern Luft mehr Gemeinschaft zu geben, wovon unten ein Mehreres gesagt werden soll.

Das Licht ist ein Hauptbedingniß für jede Schulstube, und sowohl dessen Abgang als Ueberfluß und unrechter Einfall wird eine gemeine Ursache von heftigen Augenkrankheiten und besonders von dem Schielen der Kinder. Eine blendende Helle ermüdet das Auge, und macht endlich eine Art von Blindheit oder ein blödes Gesicht: die Kinder nehmen, wie bei einem falschen Lichte, gar bald eine üble Gewohnheit an. Die Fenster müssen demnach überhaupt etwas erhöhet und so angebracht werden, damit das Licht von oben herab auf den Schreib- und Lesetisch scheine: daher ent- Hellung

entsteht zugleich der Nutzen, daß die Lernenden nicht viel von demjenigen zerstreuet werden mögen, was außer der Schule vorgeht. Das Licht muß von dem Rücken und von der linken Seite, nie aber von vorne oder von allen Seiten zugleich einfallen.

Wenn es immer möglich ist, so muß sogar darauf gesehen werden, daß keine blendende weißangestrichene Mauer der Schule und dem Auge der Kinder gegenüberstehe. Die Fenster müssen wohl verwahrt seyn, und weder Zugluft noch Wasser durchlassen, als welches den nahe daran sitzenden Kindern allerlei Kopfkrankheiten und Flüsse zuziehen kann, wenn sie auch sonst hart genug erzogen werden und an die freie Luft gewöhnt sind.

Gesunde Lage. Das Schulhaus muß, so viel sich thun läßt, an einem erhabenen, lüftigen und gesunden Orte, frei und gegen Morgen liegen. Von der Mittagsseite muß es keine, oder wenige Fenster, diese aber mit guten Vorläden versehen haben, um solche gegen die größere Durchlüftung Hitze verwahren zu können. Die Stube selbst muß um so viel höher seyn, als sie gegen die Anzahl der Kinder zu enge ist. An der Decke können, wenigstens in größern Schulen, mit vielem Nutzen einige Zuglöcher und Ventilatoren angebracht werden, wodurch man die Luft öfters erneuern möge. Am besten fällt die Helle von der Decke, die zu den Ventilatoren dienet*). Wo dieses nicht anzubringen ist, da muß ent-

*) Ein Mehreres von der Art die Luft in öffentlichen Gebäuden zu reinigen, wird da gesagt werden, wo von der Reinlichkeit in Spitälern, Gefängnissen ꝛc. Meldung geschehen wird.

entweder ein Fenster öfters geöffnet, oder an jedem derselben eine Eckscheibe ausgelassen und eine durchlöcherte Platte von Blech eingesetzet werden, wodurch, besonders wenn die Fenster einander gegenüber stehen, die obere Luft immer in einer gesunden Bewegung unterhalten wird.

Abtritte.

Jede Schule muß mit einigen Abtritten versehen seyn, wohin sowohl kleine als mehr erwachsene Kinder ohne Gefahr nöthigen Falls gehen können. Aber wegen der Reinlichkeit dieser Oerter muß besonders gesorget werden, damit nicht der üble Geruch die Luft eines so allgemeinen Aufenthaltes vergifte. Die Abtritte ganz von dem Schulhause zu entfernen, ist wegen besondern Ursachen, §. 14. unrathsam.

§. 3.

Nöthige Aufsicht wegen baufälligen Schulhäusern.

Es ist besonders nöthig wegen baufälligen Schulhäusern die genaueste Obsicht zu hegen. Ein fürchterlicher Unglücksfall hat noch vor wenigen Jahren gelehret, daß, wenn überhaupt von Polizeiwegen von Zeit zu Zeit alle Gebäude zu besichtigen sind, ob sie keinen Umsturz drohen *), ein solches ganz besonders von öffentlichen Schulen gelte. Den 13. September 1776 stürzte nach öffentlichen Nachrichten das allgemeine Schulhaus der Burgerschaft zu Grenoble zusammen: hundert und fünfzig Kinder waren in den untern und obern Stockwerken vertheilt daselbst versammelt; die untere Hälfte ward auf ein Mahl im Schutte vergraben, die obere hingegen blieb, ein einziges Kind ausgenommen, unbeschädigt. Durch außeror-

*) Art. allgemeine Sicherheitsanstalten.

ßerordentliche Hülfe der großmüthigen Besatzung hat man wieder 56 Kinder sehr beschädigt hervorgezogen; 13 andere und zwei erwachsene Personen waren todt. Die Vorsorge des Parlaments war, so viel möglich, dem Unglücke angemessen, und die Garnison schlug die von ihren Staabsoffizieren ihre ausgesetzte Belohnung mit der Bitte ab, solche den betroffenen Kindern und deren Aeltern angedeihen zu lassen. Der Graf von Blot hatte die Besatzung zur Hülfe angeführt *). Sollte nicht ein einziges so unglückliches Beispiel mich alles fernern Beweises für die Nothwendigkeit einer mehrern Aufsicht, überheben können?

§. 4.

Einwärmen der Winterschulen.

Die Schulen müssen des Winters beständig in einer dem jugendlichen Körper gesunden Wärme erhalten werden, weil bei dem längern Stillesitzen und bei der anhaltenden Unthätigkeit der Kinder, die Kälte zum Nachtheile ihrer Gesundheit, die Säfte stocken macht, und zu Bauchgrimmen, zu Husten und beschwerlichen Frostbeulen Anlaß giebt. Daher ist es an vielen Orten gebräuchlich, daß die Schulkinder des Winters täglich ihren Antheil Holzes unter dem Nahmen Scheitholz selbst herbeibringen. Da die Schullehrer zum Theile selbst darauf sehen, daß der Beitrag nicht zu gering ausfalle; so laden auch kleine Kinder manchmahl Lasten Holzes auf, womit sie beim Glatteise oft hinstürzen. Arme Aeltern müssen sich oft das zu Hause benöthigte Holz abziehen, oder behalten ihre Kinder gar zu Hause: weßwegen dieser Unfug in den Badischen

Aufhebung des Scheitholz Tragens.

*) Gazette des *Deuxponts* 1776. No. 79.

dischen Landen durch ein besonderes Dekret vom 17. May 1754 ganz aufgehoben und befohlen worden ist, „daß zwischen den Schulmeistern und Gemeinden „sämmtlichen Diöcesen, bei welchen das Holztragen „der Kinder annoch üblich ist, ein Vergleich, nach „welchem jede Gemeinde ihren Schulmeistern, Statt „des von den Schulkindern betragenden Brennholzes, „eine gewisse hinlängliche Quantität dessen, zu benö„thigter Einfeuerung der Schulstuben, jährlich zum „Besten ihrer Kinder liefern und abgeben möchten, ge„troffen werden solle *). Es muß den Schulmeistern aufgegeben werden, während dem Winter die Oefen der Schulstube, wenigstens eine Stunde vor Ankunft der Jugend, einfeuern zu lassen: damit nicht nöthig sei, durch eine jähe Hitze das Zimmer zu sehr auf ein Mahl zu erwärmen und die Luft zu verderben. Letzteres geschieht auch öfters dadurch, wenn die Frauen der Schullehrer auf dem Lande, um das Holz zu sparen, manchmahl ihre Wäsche nahe um den Ofen in der Schulstube aufhängen und trocknen, wodurch die Luft für die gegenwärtigen Schüler sehr nachtheilig werden muß.

Gleiche Vorsorge verdient auch noch die schon mehr erwachsene Jugend in den sogenannten lateinischen

*) Gerstlacher, l. c. T. I. S. 179. So soll sich auch kein Schulmeister unterstehen, die Schulkinder während den Schulstunden zu seinen eigenen Geschäften, als Verschicken, Holz- und Wassertragen und dergleichen, zu gebrauchen. Bestätigungs-Reskript der zu Pforzheim und Stein eingeführten Schulordnung, vom 30ten December. 1768, §. 15.

schen Schulen. Ich habe selbst erfahren daß besonders ehemahls in Frankreich, die Schulstuben noch sogar mit steinernen Platten belegt und so kalt waren, daß während dem Schreiben die Dinte zugefroren und ein jeder nur zu thun hatte, sich so zusammenzukrümmen, daß die Kälte nicht den ganzen Körper steif machte. Es ist gewiß unmöglich, daß man sich unter solchen Umständen besonders verwende, und es müssen viele Uebel aus dieser Vernachlässigung der, einem noch unvollkommenen Körper, so erforderlichen Geschmeidigkeit, Ausdünstung und Wärme entstehen.

Im Gegentheile muß auch eine zu starke Einfeuerung, die den jugendlichen Körper zu sehr austrocknet, das Blut erhitzet und den Austritt in die kalte Luft bedenklich machen kann, vermieden werden, über welche beide Punkte ein öfterer Besuch der Schulen durch die Pfarrer und Aufseher des öffentlichen Unterrichtes, zum besten besorget werden können.

Nöthige Regel in Betreff erkalteter Schulkinder.

Die Schulmeister müssen dazu angewiesen werden, daß sie die Landkinder, welche des Winters, besonders wenn sie durch Eis, Wasser und Schnee gewadet sind, beim Eintritte in die Schule davon abhalten, sich sogleich dem heißen Ofen zu nähern, auch wohl die Schuhe abzulegen und sammt ihren nassen Füßen unter demselben zu trocknen. Das jähe Aufthauen der halb erstarrten Glieder erzeuget heftige Frost- oder Winterbeulen, welche gerne in langwierige Geschwüre und andere Beschwerlichkeiten ausarten. Das Ausdünsten des schmelzenden Schnees an unreinen Kleidungsstükken, erfüllet den Luftkreis mit sehr ungesunden Feuchtigkeiten.

Es

Es versteht sich, daß besonders in Schulen, wo eine so starke Jugend pflegt versammelt zu seyn, für die Sicherheit von Feuersgefahr auf das beste müsse gesorget werden: man muß daher nicht gestatten, daß die Kinder selbst Holz in den Ofen legen; und es muß öfters nachgesehen werden, daß die Feuerröhre beständig rein bleiben. Besonders aber müssen sowohl diese als der Ofen so beschaffen seyn, daß die Schulstuben nie rauchig werden, indem dieser, an vielen Orten gemeine Fehler, den Augen der Kinder gar sehr nachtheilig zu seyn pflegt. Wegen einer möglichen Feuersgefahr müssen sich die Thüren nach auswärts öffnen oder wohl gar deren mehrere seyn, auch, wenn die Schule im obern Stocke des Gebäudes gehalten würde, die Stiege von Stein angelegt, und damit sich kein Kind durch einen Sturz beschädigen möge, auf der freien Seite mit einem festen Geländer versehen seyn *). Vorsorge wegen Feuersgefahr.

§. 5.

Die Schulen müssen, wie gesagt, besonders rein gehalten werden, indem die vielen Kinder solche zeitlich mit allerlei Unrath anfüllen, welcher die Luft verdirbt. Besonders aber ist der feine Staub, welcher durch die beständige Unruhe der Kinder in den Stuben, welche nicht wohl gereinigt sind, unterhalten wird und die Athmosphäre anfüllet, der Brust und den Augen vieler Kinder nachtheilig. Daher müssen jedes Mahl nach der Schule, alle Fenster und Thüren, wenig- Reinlichkeit der Schulen.

*) Von der Nothwendigkeit die Schulgebäude gegen den Blitz zu verwahren, werde ich zu seiner Zeit reden.

wenigstens eine halbe Stunde geöffnet und jeden Abend die Stube bei solchem, besonders unter Bänken und Tischen rein ausgefeget werden. „In jeder Schule „heißt es in der russisch-kaiserlichen Verordnung, „soll darauf gesehen werden, daß die Zimmer jeder„zeit rein gehalten und alle Tage ausgekehret wer„den, und daß die Luft in selbigen, durch Oeffnung „der Fenster, welche im Sommer den ganzen Tag „über *), im Winter aber jeden Tag auf eine kurze „Zeit offen stehen sollen, verändert werde, damit die „Kinder nicht von der dumpfigen Luft in den Zim„mern an ihrer Gesundheit Schaden leiden **)."

§. 6.

Rücksicht auf die gesunde Stellung der Schüler.

Die Stühle, Tische und Bänke, welche in den Schulen gebraucht werden, verdienen auch unsere Aufsicht: ihre Stellung muß von dem Einfalle des Lichtes und von der Nähe des Ofens bestimmt werden. §§. 2. 4. Dieselben müssen von gesundem Holze und fest gearbeitet seyn, um nicht von der Last einer oft muthwilligen Jugend zerbrochen und umgeworfen zu werden, als wodurch schon manches Unglück in Schulen geschehen ist. Die Schreib- und Lesepulte, damit sie weder zu hoch noch zu niedrig seien, müssen für die verschiedenen Klassen der Kinder eingerichtet werden. Die Bänke und Stühle müssen ihre gute, nicht zu senkrechte Rückenlehnen haben, damit die darauf ruhen-

*) Dies würde bei uns die Hitze um vieles in der Stube vermehren helfen.

**) S. Majestät Katharina II. Verordnungen des Russ. Reichs, §. 384. S. 111.

henden Kinder ihren Körper nicht zuviel beugen, und sich eine Verunstaltung des Rückens zum Nachtheile ihrer guten Brust zuziehen mögen. Ich kenne einen würdigen Landgeistlichen, welcher als ein wohlgewachsener Knabe aus dergleichen Ursache ganz buckelig geworden ist. Die Lehrer müssen darauf sehen, daß die Schüler sich bei dem Schreiben oder Lesen überhaupt keine ungesunde Stellung angewöhnen, welches nicht zu vermeiden ist, wenn die Schreibtische zu hoch oder zu niedrig sind, oder wenn die Schulstuben so finster sind, daß bei jeder trüben Wolke die Unterscheidung der Buchstaben schwer wird. Ballexerd sagt: „Man muß die Kinder gewöhnen viel zu stehen, es sei beim Essen oder beim Lernen; denn diese Stellung stärket alle ihre Gliedmaßen. Das Stehen zwingt die Kinder sich gerade zu halten, wodurch ihre körperliche Vollkommenheit gewinnen muß *)." Das zu lange anhaltende Stehen kann jedoch schwachen Kindern schädlich werden, weil die Säfte bei dieser Stellung nicht so leicht zu dem Herzen von den untern Theilen zurückfließen können, und daher leicht Stockungen und Geschwülste der untern Gliedmaßen erzeugen. Inzwischen rathe ich sehr, daß man kein Kind nöthige, über eine halbe Stunde sitzen zu bleiben, sondern ihm sodann erlaube eben so lange eine aufrechte Stellung anzunehmen, damit so der freie Umlauf des Blutes befördert werde.

Diese

*) Dissertation sur l'Education physique des Enfans, p. 181.

Diese Behuthsamkeitsregeln sind besonders in Strick- und Näheschulen für junge Mädchen nöthig, welche oft in einer engen Schnürbrust eingeschlossen, bei einer Arbeit, wo der ganze Rumpf immer ruhig auf einem Flecke bleibt, der geraden Stellung bald müde werden, und sich sodann vor sich oder auf die Seite hängen lassen, wobei es nicht lange ansteht, daß nicht eine Ungleichheit der Schultern oder eine übelgebaute Brust entstehet *). Sollte es nicht einen Theil der Instruktion der weiblichen Lehrerinnen ausmachen, daß sie kein Mädchen in so schädlichen Panzern annehmen, und immer auf ihre gerade Stellung so wie auf mehrere Abwechslung in dieser sehen müßten?

§. 7.

Einfluß des sittlichen Karakters der Lehrer auf ihre Schüler.

Der moralische Karakter der Lehrer hat einen nicht geringen Bezug, sowohl auf den wirklichen Unterricht, als besonders auf das physische und das sittliche Wohl der Kinder. Es giebt Schullehrer, unter welchen die Kinder alles mit Freude lernen, weil sie sich menschenfreundlich bis zu ihnen herablassen, und die Jugend gleichsam spielend zu unterrichten wissen: aber wie hart geht es unter schwermüthigen, mürrischen Lehrern mit jedem Unterrichte, und wie drücken da die Stunden auf das Gemüth der Kinder, welche unter solch' einem Despote zu seufzen haben! Die Gesundheit leidet alle Mahl, wo bei Kindern, bei einer ohnehin trocknen Arbeit, die Freude vermißt wird, und Sokrates hatte tausend Mahl Recht, wenn er

*) Andry Orthopædie.

er den beiden Hauptübeln, der Armuth und einem bösen Weibe, noch den Grammatiker, als das dritte beizählte. Was auch selbst die Sitten durch die beständig beängstigende Gemüthsunruhe der Kinder endlich leiden, sehen wir bei Tissot. Ein liebenswürdiges achtjähriges Mädchen, das den besten Karakter hatte, erlitt einen Schrecken: hierauf änderte sich ihre Gesundheit, ihr Karakter, der anfangs nicht verdorben war, wurde es in der Folge gänzlich, und sie ward ganz häßlich *).

Aber welchen Grund von Verwüstung richtet ein öffentlicher oder Privatlehrer unter der Jugend an, wenn sein Herz unrein ist! .. welche traurige Beispiele von Verführungen, welche selbst durch diejenigen, die zur Tugend anzuführen bestellt sind, ausgeübt und durch die abscheulichste aller Leidenschaften bewirkt worden sind! . . . Werden nicht noch alle übrigen Untugenden, der Zorn, die Unmäßigkeit u. s. w. auf das Gemüth der Kinder einen gleichen Einfluß haben und den Grund zu Leidenschaften legen, welche hernach in dem übrigen Lebenslaufe das ganze physische Wohl der Menschen zu bestimmen haben? Man sieht also, daß auch aus diesem Grunde eine kluge Auswahl der Lehrer in jeder Gemeinde äußerst nöthig sei, und daß ein gewisses Alter und eine erprobte gute Lebensart immer die erste Bedingniß seyn sollte, um einem Lehrer, einer Lehrerin, nicht nur eine öffentliche Schule, sondern auch nur den Unterricht von Kin-

*) Von der fallenden Sucht, §. 43. S. 108. 9.

Nöthige Abtheilung der beiden Geschlechter in den Schulen.

Kindern einzelner Haushaltungen zu überlassen. In Städten, wo sich die Abtheilung der Schuljugend nach dem Geschlechte machen läßt, geschieht demnach alle Mahl wohl, wenn man, um allem möglichen Unfuge zum voraus zu begegnen, den Mädchen weibliche und den Knaben männliche Lehrer setzt. Schon 1680 legte ein Arrêt vom 23ten Jänner, welcher für die untern Klassen der Stadt Amiens, eine Schulordnung entworfen hatte, den Befehl zum Grunde: „daß „den männlichen Lehrern die Unterweisung junger „Mädchen, den weiblichen Lehrerinnen aber aller Un„terricht von Knaben untersagt seyn sollte *).“ In der Hochstift Wirzburgischen Kirchenordnung vom 30. Jul. 1693 heißt es: „Die Knaben und Mägdlein „sollen in den Schulen alle Mahl von einander geschie„den, und absonderlich gesetzt, und jene von dem „Schulmeister, diese aber von der Schulmeisterin un„terwiesen werden; wo es aber nicht dahin zu bringen, „noch dergleichen Schulmeisterinnen vorhanden, soll „zum wenigsten angeregte Absonderung jederzeit in „Acht genommen, und dadurch geziemende Ehrbar„keit unter den Kindern gepflanzet und erhalten wer„den **).“ In manchen Städten geschieht nun ein gleiches; aber man hat die Ursache noch nicht für wichtig genug angesehen, um solche Anstalten allgemeiner zu machen.

§. 8.

*) Journal des audiences, T. IV. L. 3. Chap. 4.

**) Sammlung der Hochfürstlich-Wirzburgischen Landesverordnungen, erster Theil, S. 452. 147.

§. 8.

Von Schulstrafen.

Den Ausschweifungen zornmüthiger oder rachsüchtiger Schullehrer zu begegnen, ist es nöthig, die üblen Folgen von einer so groben Gemüthsart auf das gemeine Wohl, näher zu untersuchen, und Verordnungen vor Augen zu legen, welche diesem wirklich großen Uebel am sichersten abgeholfen haben.

Grausamkeit vieler Schullehrer.

Ich kenne Schulen auf dem Lande, wo die Lehrer, anstatt der gewöhnlichen Ruthen, dicke Haselstöcke hielten, womit sie manchen Kindern in den entblößten Kopf Löcher schlugen. Lange, beugsame Stöcke, womit die zugleich faulen Lehrer, um nicht jedes Mahl bei ihrem Unwillen von ihrem Stuhle aufstehen zu müssen, über einige hintereinander stehende Bänke langen, und, Statt eines Schuldigen, oft mehrere Unschuldige verletzen, sind nichts ungewöhnliches. Es ist etwas Seltenes, daß nicht jährlich ein oder das andere Unglück in Dörfern oder auch noch wohl in Städten unter Kindern angerichtet werde. Oft schlagen die unerzogenen Schulmeister den Kindern mit flacher Hand, auch wohl mit Fäusten ins Angesicht oder auf einen andern Ort des noch so zarten kindlichen Kopfes. Man hat Kinder gesehen, welche auf ihrem ganzen Leibe keinen Fleck mehr zeigen konnten, der nicht von der Wuth ihres Lehrers mißhandelt worden wäre, und oft hat man das sanftmüthigste Kind unter den Füßen solcher Barbaren in der Verzweifelung sich wälzen gesehen *).

Die

*) *Montagne* sagte schon: „Ceste police de la pluspart

Folgen davon.

Die Folgen sind bei so alltäglichen Fehlern offenbar. In hiesigen Gegenden schlug der Lehrer zu Sch. einen siebenjährigen Knaben so erbärmlich, daß der ganze hintere Theil seines Rumpfes schwarzblau unterzogen war: der Unglückliche fieng an zu trauern, bis den dritten Tag der Vater erst hinter die Ursache kam; das Kind wurde schlecht behandelt und starb endlich den achten Tag. Der Vater wollte die Sache obrigkeitlich untersucht haben: der Feldscherer stiftete einen Vergleich, und das Kind ward begraben. Das Geld wollte nun nicht erlegt werden, die Sache ward also noch erst bei Gericht angebracht. Die fallende Sucht ist ein Uebel, das gar oft von solchem Unsinne seinen Ursprung bei Kindern nahm. Ein Knabe ward noch während der Mißhandlung mit Schlägen von seinem Schulmeister, damit befallen *). Boretius führet eine Wahrnehmung von einem jungen Menschen an, welcher von seinem Lehrmeister so übel behandelt wor-

de nos colleges, m'a tousjours despleu. On eust faillyà l'adventure moins dommageablement, l'inclinant vers l'indigence. C'est une vraye geaule de jeuneſſe captive. On la rend desbauchée, l'en puniſſant avant qu'elle le ſoit. Arrivez y ſur le point de leur office; Vous n'oyéz que cris, & d'enfans ſuppliciez, & de maiſtres enyvrez en leur cholère; quelle maniere, pour, esveiller l'appetit envers leur leçon, à ces tendres ames, craintives, de les y guider d'une troigne effroyable, les mains armées de fonets: Inique & pernicieuſe forme." Eſſais, liv. I. ch. 25. p. m. 120. 21.

*) Mich. *Alberti* Jurisprudentia Med. T. V. p. 641.

worden war, daß er darüber die fallende Sucht bekam: er fand, daß die Ursache davon ein Eindruck des Hirnschädels war, welcher wahrscheinlicher Weise durch die Stockschläge war verursacht worden, die er in seiner Kindheit auf das Haupt bekommen hatte *). Lange erzählte eine Geschichte, wo, durch einen Schlag auf das linke Seitenbein, die fallende Sucht verursacht worden ist. Er sah und heilte ein junges Mädchen, das von einem Unsinnigen mit der Faust einen Stoß bekam, welcher demselben verschiedene Anfälle dieses Uebels erweckte **). Ein Bauernknabe, sagt Morgagni, ward von seinem erzürnten Schulmeister mit Gewalt und erschütternder Ungestimmigkeit an den Haaren zu sich gerissen: er bekam hiervon allein schon einen Schlagfluß, an welchem er die folgende Nacht das Leben einbüßen mußte ***). Slevogt fand die Hirnschalenhaut von dem Scheitel losgerissen, die Gefäße zwischen der harten Hirnhaut in der innern Fläche der Hirnschale zerborsten, das Blut weit und breit, bis zwischen das Hirn und in die Hirnhöhlen ausgetreten ****). Wie viele Kinder verlieren nicht wenigstens das Gehör von solcher Mißhandlung? Oftere Ohrfeigen brachten eine Taubheit des linken Ohres zuwege *****); etliche solcher Unglücklichen habe ich

*) De Epilepsis ex depressione cranii, regiom. 1725. §. 19.

**) Epist. Tom. I. ep. 10, *Tissot* l. c. §. 50. *Boerhaave* Consil. 29. Van *Swieten* comment. III. p. 415.

***) De sedibus & causis morbor.

****) Epist. Anat. Med. III. Art. 30.

*****) Der Arzt, XII. Theil, S. 264.

ich gesehen, von solchen derben Schlägen auf das Haupt, schwindlich hinstürzen.

Das Peitschen der Kinder mit Ruthen hat nicht weniger seine schlimmen Folgen. In Schulen, wo Mädchen und Knaben unter einem Lehrer stehen, ist wohl nichts so unanständig, als daß ein ungezogener Schulmeister, bei einer oft sehr zweideutigen Leidenschaft, die Schuldigen an einem Theile des Leibes strafe, welchen der Wohlstand, besonders bei dem andern Geschlechte nie entblößen lassen sollte. Man hat wohl manchmahl Abeillardische Lehrer gesehen, welche sich die Freiheit nahmen, diese Gattung von Strafe für die geringsten Verbrechen Mädchen aufzuerlegen, von welchen sie eben nicht immer so feindselig dachten; und so ein Uebelstand sollte noch irgendwo geduldet werden? . . . Das Peitschen der Knaben ist nicht weniger vernünftigen Absichten entgegen: man weiß zu wohl, daß auch bei kleinen Knaben der Reiz von Ruthen an diesem Orte, zugleich einen andern Theil in Bewegung bringt, und man hat Beispiele von etwas erwachsenen Knaben, daß sie unter einem nicht sonderlich schmerzhaften Peitschen selbst Pollutionen erlitten; schamlose Aufseher haben sogar hier und dort Gelegenheit gegeben, daß ihnen nicht die reinste Absicht bei solchen Züchtigungen zuzutrauen ist, wenn sie 14 und auch wohl 18jährige Knaben einer so erniedrigenden Strafe unterwarfen; und... man hat übrigens von stärkern Ruthenschlägen bei zärtlichen Kindern Entzündungen der Hinterbacken und selbst der Geburtstheile entstehen gesehen, welche in

Eite-

terung übergiengen und die Hände des Wundarztes erforderten, wie ich oben eines Beispieles Erwähnung gethan habe.

Daß man sich in Kinderschulen zu dem Peitschen zuweilen eines sogenannten schwarzen und vermummten Mannes bediene, um den Kindern mehr Schrekken einzujagen, solches läuft gewiß nicht weniger gegen alle gesunde Vernunft *).

Die Strafe des Knieens, wenn sie eine Zeitlang anhält, ist für Kinder eben auch nicht gleichgültig. „Das Knieen, sagt Unzer ist eine beschwerliche Stel„lung, daher man sie auch zur Kreuzigung des Flei„sches anzunehmen pflegt, wenn man seine Andacht „verrichter. Es greift die Kniegelenke und die Mus„keln der Schenkel und des Rückens heftig an, und „hemmet den Umlauf in den untern Füßen **)." Wie viel mehr muß alles dieses geschehen, wenn man, wie von mehrern unvernünftigen Schulmeistern geschieht, sechs- bis siebenjährige Kinder auf ein scharfeckiges Scheitholz manchmahl eine halbe Stunde knieen läßt, und muß nicht hierdurch zu Entzündungen des Kniegelenkes, zu dem Gliedschwamme und dergleichen mehr, Anlaß gegeben werden ***)?

Man hat also endlich angefangen, allen diesen Unfug einzusehen, und dieser Einsicht hat man verschie-

*) Der zwoten Abtheil. erster Abschn. 20. §.

**) Der Arzt, V. Theil, 109. Stück, S. 76.

***) Gleichfalls ist den Schulmeistern nicht erlaubt irgend einige Verbrecher auf spitziges Holz knieen zu lassen, als wodurch sie an ihrer Gesundheit Schaden leiden. Samml. Badischer Verordn. I. B. S. 276.

schiedene menschenfreundliche Verordnungen zu danken, von welchen ich die Kurpfälzische vom 16ten September 1766 zum Beispiele einschalten will.

Kurpfälzische Verordnung.

„Nachdem vielfältige Klage über das harte Verfahren deren Schulmeistern gegen die Schuljugend, „besonders wann sie ihren Aeltern gehässig, eingekommen, sich auch in der That ergeben, daß verschiedene Kinder mit Stöck und Fäusten so erbärmlich „geschlagen worden, daß man zu deren Kurierung „Chirurgos adhibiren müssen;

„Als hat das Oberamt NN. denen in dessen Bezirke sich befindenden Schulrektoren und Schulmeistern, sub pœna cassationis zu verbiethen, die „Schulkinder weder mit Stöck noch Fäusten, sondern „lediglich mit Worten, oder Flatieren, und wo es „nöthig, mit Ruthen zu bestrafen." Mannheim den 16ten September 1766.

Fernere Verfügungen.

Desgleichen ist allen Schullehrern im Königreiche Ungarn das Schlagen der Kinder überhaupt in den meisten Fällen untersagt worden *). In dem Russischen

*) „Magistris omnibus severissime interdictum sit, ne „duriter & aspere tractent adolescentes, eosdem „trudendo, capillos vellendo, aures intorquendo, „Virgis, Scutica, aut quoquomodo cædendo &c. „Satius erit, loco agrestium id genus pœnarum præ„mia ad tempus iisdem subducere. 2) Si nihil hac „via profecitur, ab institutionibus extraordinariis „excludendi erunt, intentatis præterea minis fore, „ut anno sequente ascensu ad classem altiorem pro„hibeantur, id quod re ipsa præstare oportebit, cum „hu-

schen Reiche hingegen ist allen Lehrern gänzlich untersagt, die Kinder mit Leibesstrafen zu belegen.

hujusmodi severitas illis admodum proficua sit, „ac salutaris. 3) Eodem accedere poterunt castiga„tiones quædam literariæ usu in Scholis receptæ, „cum Præfecti tamen conscientia & assensione. Si „pœnæ corrigendis moribus deservire debeant, non „est huic Instituto propositum, omnem plane severi„tatem e ludis literariis eliminare, sed abusui dun„taxat immoderatæ ac noxiæ castigationis præver„tere. Cum igitur adolescentum delicta, quæ præ„missis castigationibus corrigi nequeunt, minoris „majorisve momenti esse possint, tam comparate ad „ipsos delinquentes, quam spectata exempli conta„gione, qua universæ juventuti nocent, triplex po„terit constitui castigationum gradus prudenti Præ„sidum judicio relictus, qui pro culpæ modo eun„dem moderentur."

„Primus animadversionem hujusmodi gradus situs erit „in usu Virgarum apud Tirones grammaticæ, bacil„lorum vero in Gymnasiis, qui tamen arbitrio ipso„rum Pædagogorum nunquam permittetur: verum si „delictum ea pœna dignum ad paucorum duntaxat „pervenit notitiam, ea præsente magistro & Præfecto „clam irrogabitur pro transgressionis mensura; sin „autem apertum vel sæpius iteratum fuerit, plecte„tur in Præfecti, Magistrorum, & Condiscipulorum „præsentia: si denique culpa apud juventutem stu„diosam pervulgata fuerit, in conspectu ejusdem „punietur, adhibita ante & post castigationem bre„vi admonitione, qua reus quidem ad emendatio„nem

gen *). In den Badischen Landen sollen keine Stekken sondern allein Ruthen in der Schule gebrauchet, die

„nem delicti, cæteri vero ad deteſtationem exempli „permoveantur,“

„Si primum hoc caſtigationis genus emendatio exſpe„ctata non cnnſequatur, adhibenda erit *degradatio*, „ſeu ad claſſem inferiorem depulſio, de qua adhi„benda Præfectus in conventu literario cum ſuis con„ſeſſoribus deliberabit, ac reum, ſi nondum plane „deſperatus, pœnaque duntaxat aliquot dierum ca„ſtigandus ſit, ſolus ipſe absque arbitris; ſin antem „pœna annua ſit, adſcitis in ſocietatem Magiſtris „publico apparatu in claſſem inferiorem deducet, „ad quam vel in eodem loco, vel in quovis alio „recipietur, exhibitis tamen literis teſtimonium per„hibentibus, ſine quibus nullus unquam advena erit „admittendus.“

„Si demum ne hac quidem de priſtino gradu deturba„tione quidquam proficiatur, nec ulla alia ſuperſint „correctionis adminicula, utendum erit *Relegatione*, „ſeu a ſcholis amandatione, ita ut improbus ejus„modi diſcipulus vel univerſe in nullis amplius, „vel ſi cauſæ ſubſint particulares, ſaltem in priſtinis „ſcholis minime toleretur.“

„Cum vero hæc proſcriptio ejusmodi ſit, ut vel cogi„tatio ejusdem vehementer terreat, nec niſi ob gra„viſſimas rationes ſit adhibenda, ſemper omnino re„quirit expreſſum Regii Provincialis Directoris con„ſenſum, qui de tota accuſationis ſumma rite erit „edocendus.“ *Ratio Educationis per Regnum Hungariæ*, §. 241.

*) L. c. §. 384.

die Kinder aber bei nahmhaften Verbrechen mit Vorwissen und in Beiseyn des Pfarrers gezüchtiget werden *). Ferner ward durch ein dortiges General-Dekret an sämmtliche Specialata unterm 8ten Oktober 1776 befohlen: „Der Lehrer solle unter Entfernung aller Leichtsinnigkeit und Vermeidung alles fleischlichen Zorns, wenn etwa ein Kind fehlet „oder anstößt, folglich mit gänzlicher Unterlassung „des Schlagens und Schimpfens wegen etwa nicht „genugsam gelernten oder gefaßten Lehren" ꝛc. ꝛc.

So menschenfreundliche Gesetze verdienen gewiß in allen Schulen eingeführet zu werden, und ich halte dafür, daß man bei der großen Menge vernünftigerer Mittel, die Fehler der Kinder zu verbessern, keinem Lehrer gestatten sollte, ohne Beiseyn und Befehl der Vorsteher der Schulen, ein Kind mit Schlägen, als bloß mit Ruthen auf die flachen Hände mäßig zu strafen.

§. 9.

Unbarmherzigkeit der Aeltern gegen ihre Kinder.

Da aber auch Aeltern manchmahl in einem unbändigen Zorne ihrer Pflicht gegen Kinder gänzlich vergessen; so ist gewiß auf dem Lande besonders Aufsicht nöthig, damit die älterlichen Mißhandlungen der Jugend, wovon die physische Beschaffenheit derselben ein Beträchtliches zu leiden hat, seltener werden. Es ist allerdings eine bedenkliche Sache um die Einschränkung des väterlichen Ansehens in den Augen der Kinder, welche leicht den ihnen bewilligten Beistand und Schutz zum Nachtheile des Gehorsams, als

*) Samml. Badischer Verordn. l. c. §. 8.

als der Quelle der häuslichen Ordnung, gebrauchen: allein wir leben nicht mehr in den Zeiten, wo sich die Macht der Aeltern über ihre Kinder bis zur Todesstrafe erstreckte, und die Grenzen der väterlichen Macht können unter der Aufsicht guter Polizeigesetze noch um ein gutes eingeschränket werden, ohne daß es den Aeltern an Mitteln fehle, ihre Kinder auf bescheidene Weise zu züchtigen. Die Aeltern, welche demnach überführet würden, daß sie durch allzugrausame Behandlung die Gesundheit und das gute Wachsthum ihrer Kinder gekränket haben *), müßten durch gewisse Aufseher zur Verantwortung gezogen werden, welche, bei erkannter Unverbesserlichkeit der Kinder durch gelinde Mittel, die Wahl einer andern dem gemeinen Besten angemessenen Erziehungsart zu bestimmen und so die Rechte der Aeltern und der Kinder zugleich zu schützen hätten.

§. 10.

Nöthige Abweisung kranker Kinder aus den Schulen.

Man muß Kindern, welche mit einer Krätze, oder auch nur mit einem bösen Kopfe behaftet, die öffentliche Schule besuchen wollen, den Eintritt in dieselbe bis zu ihrer völligen Heilung gänzlich untersagen, weil solche ohne diese Vorsicht leicht ganze Schulen anstecken würden, nicht des eckelhaften Geruches

*) Das Bestrafen der Kinder mit Hunger, und die närrische Absicht der Aeltern, durch dieses Mittel die Gestalt und Taille ihrer Kinder zu verschönern, ist schon von Krüger (Erziehung der Kinder, S. 225) gerüget worden, und verdient besonders aus der Erziehungsart verbannt zu werden.

ruches zu gedenken, womit sie in den Schulen die Luft verderben. Nie ist aber diese Behuthsamkeit nöthiger, als wenn bösartige Pocken herrschen, und Kinder, die kaum an solchen genesen sind, oder noch die Schorfen am Leibe tragen, in die Schule kommen, wo die gefährliche Seuche sogleich allen Kindern, welche die Blattern noch nicht gehabt haben, kann zur Unzeit mitgetheilet werden. Das nähmliche gilt auch von der Kirche, in welche solche Kranke zu frühzeitig, und meistens zum Nachtheile vieler Menschen, gelassen werden. Man ist dem Herrn Paulet welcher in Frankreich die zwar anderwärts schon ziemlich angenommene Gewißheit der alleinigen Fortpflanzungsart der Pocken durch unmittelbare Berührung eines mit dem Blattergifte verunreinigten Körpers, allgemeiner bekannt gemacht und durch Versuche erwiesen hat, sehr vielen Dank schuldig, daß er durch seine patriotische Verwendungen die Ausbreitung dieser mörderischen Krankheit in verschiedenen Gegenden gleich bei ihrem ersten Ausbruche zu ersticken gelehret hat. Bouillet, welcher die Schriften von Cantwell, le Camus und von Paulet über diese wichtige Sache 1770 zu lesen bekam, obschon er vormahls die ansteckende Eigenschaft der Pest zu Marseille, vielleicht zum Schaden vieler Menschen, geläugnet hatte, bediente sich jetzt in seinem hohen Alter seines ganzen Ansehens, um den Magistrat von Beziers dahin zu bewegen, daß er endlich befahl, „daß jedes Mahl der Nahmen und die Wohnung derjenigen, so wirklich die Pocken hatten, öffentlich bekannt gemacht,

macht, und alle die, so noch mit Krusten und andern Merkmahlen überstandener Blattern bezeichnet wären, von Erscheinung unter andern Menschen ausgeschlossen werden sollten *)." Zu St. Omer müssen, laut öffentlichen Nachrichten, alle Blatterkranken dermahlen unter einer Geldstrafe von 500 Liv. allen Gesellschaften in so lange entsagen, bis 40 Tage von dem Anfange ihrer Krankheit verstrichen sind. Noch näher sind die Regeln der hier nöthigen Behutsamkeit in einer von der Obergerichts-Kammer zu Dijon unterm 25ten Septemb. 1779 ergangenen Verordnung angegeben, von welcher ich, bis zu einer andern Gelegenheit, nur die hierher gehörigen Artickel einrücken will.

Französische Verordnung über diesen Gegenstand.

Art. III. heißt es: „Allen und jeden Personen, „welche, außer dieser Stadt und den Vorstädten, „die Blattern entweder auf natürliche oder auf künstliche Weise erlitten haben, soll hiermit verbothen seyn, „vor dem Verlaufe von 40 Tagen, von dem Anfange „der Krankheit an zu rechnen, sich in die Stadt zu „begeben."

IV. „Diejenigen, welche mit frischen Merkmalen oder Blatterschorfen die dahiesige Stadt oder „ihre Vorstädte betreten werden; sollen in die Strafe „verfallen seyn, wo sie nicht durch ein schriftliches „Zeugniß ihres Arztes, Wundarztes, oder Pfarrers „darthun können, daß die in obigem Artickel vorgeschriebenen 40 Tage wirklich verflossen seyn."

V.

*) Histoire de la Société Royale de Médecine Année M. DCC. LXXVI. p. 53. 54.

V. „Alle Personen, welche die natürlichen oder „die eingepfropften Pocken gehabt haben, werden „hiermit gewarnet, sich weder aus ihren Zimmern, „noch in die Gesellschaften, in die Kirchen, auf öf„fentliche Spaziergänge, zur Schaubühne oder in an„dere öffentliche Oerter zu begeben und mit andern, „als den ihnen zur Aushülfe nothwendigen Menschen „umzugehen und Gemeinschaft zu pflegen, ehe noch „die verordneten 40 Tage, von dem Tage des Blat„terausbruches zu rechnen, verstrichen und sie von „ihrem Arzte oder Wundarzte mit einer schriftlichen „Erlaubniß versehen worden seien."

VI. „Es wird zugleich den Obern und Vorste„hern von Schulen und Klöstern, so wie allen Kost„gebern und Kostgeberinnen der Befehl ertheilet, ihre „an den Pocken erkrankte Kostgänger sogleich von „den Gesunden abzusondern, und 40 Tage lang nach „dem ersten Ausbruche ihrer Krankheit alle Gemein„schaft zwischen denselben zu unterbrechen. Eben so „soll sich keine von obenbenannten Personen unter„fangen einen Schüler oder Kostgänger in ihre Kost „oder Schule aufzunehmen, ehe soviel Zeit nach der „Blatterkrankheit verflossen seie."

VII. „Die vorstehenden vier Artickel sollen unter „einer willkürlichen Strafe gegen die Uebertreter beob„achtet und gegen diejenigen scharf verfahren wer„den, welche ihren Fehler wiederholen. Die Aeltern „sollen daher für ihre Kinder, die Vormünder für „ihre Mündel, die Vorgesetzten der Gemeinden und „Schulen für ihre Untergebenen und Schüler, und

Kost-

Kostgeber- und Geberinnen für ihre Kostgänger, die Kaufleute, Künstler und Handwerksleute für ihre „Diener, Gesellen, Jungen und Handlanger, die „Herrn für ihre Bedienten und endlich ein Jeder für „die bei ihm wohnhaften Fremden jeder Gattung, „im Uebertretungsfalle haften und zur Rechenschaft „gezogen werden *)."

Zusatz. Ich würde nach solchen Beispielen also rathen, daß man erstlich, so bald eine bösartige Pockenseuche im Schwunge geht, lieber vor allen jenen, die noch nicht die Blattern gänzlich überstanden haben, die Schulen und Kirchen zuschließen möchte, weil sonst wohl alle Behuthsamkeit kaum hinreichen dürfte, der Ansteckung gründlich oder im Ganzen vorzubeugen. Bei gutartigen Seuchen würde genug seyn, die Kinder, welche eben von den Blattern aufgestanden sind, noch über die gewöhnliche Zeit eine Art von Quarantaine halten zu lassen: so viel Zeit scheint aber allerdings noch erforderlich zu seyn, um diejenigen völlig vor der Ansteckung sicher zu stellen, welche die Blatter-Reconvalescenten in ihre nähere Gesellschaft aufnehmen sollen. In großen Städten, wo die Pocken überhaupt fast immer herrschen und gleichsam endemisch zu seyn pflegen, würden freilich die Schulen so lange nicht allen jenen verschlossen werden können, welche noch nicht die Blattern gehabt haben, und vielleicht ließe sich schon hieraus die Nothwendigkeit eines Gesetzes erweisen, wovon ich zu seiner Zeit Erwähnung thun werde, daß nähmlich kein Kind in öffentliche Schulen, Erzie-

*) Gazette Salutaire, Année 1779. No. 49.

Erziehungshäuser, Klöster, ꝛc. aufgenommen werden sollte, welches nicht die Pocken auf eine natürliche oder künstliche Art bekommen und überstanden habe; allein auf dem Lande und in kleinen Städten ist nichts, was überhaupt bei allen sehr ansteckenden Seuchen und Uebeln, die in Zeiten vorzunehmende Absonderung und Ausschließung der einer ansteckenden Seuche verdächtigen Menschen, von den Gesunden, von den Kirchen, Schulen, und allen andern öffentlichen Gelegenheiten als unnöthig ansehen machen und verhindern sollte.

§. 11.

Sauberkeit der Schulkinder selbst.

Wegen der für die Gesundheit der Kinder so unentbehrlichen Reinlichkeit müssen besondere Gesetze entworfen werden *). Die Schullehrer sollen übrigens die Aeltern der Kinder, welche nicht immer wohl gekämmt, von Ungeziefer gesäubert und gewaschen zur Schule kommen, warnen, und bei fernerer Vernachlässigung dieser Pflicht gegen ihre Kinder, bei der Schulkommission unfehlbar die Anzeige davon machen, als welche die Befolgung der, zur einzelnen und allgemeinen Gesundheit der Schuljugend, so erforderlichen Bedingniß zu bewirken suchen werden **).

§. 12.

*) II. Abtheil. 1. Abschn. §. 23.

**) Samml. Badischer Verord. I. Band, S. 275. „Der „Schulmeister soll Acht geben, daß die Kinder allezeit „auf eine anständige Art gekleidet seien, und ohne Ka„misol, oder wohl gar ohne Strümpfe und Schuhe auf„ser den Kinderstuben und Schlafgemächern nicht er-

§. 12.

Uebermäßiges Singen der Schulkinder.

Das Singen ist für die Jugend eine nützliche Kunst und zugleich eine gesunde Uebung: ihre Brust wird dadurch erweitert und gestärket, ihre Stimme befestiget. Da aber besonders in mehrern protestantischen Schulen auf das Singen manchmahl sehr gehalten wird; so muß dafür gesorget werden, daß die Kin-

„scheinen. (Ich wünschte meines Ortes, daß diese letztern beiden Kleidungsstücke, so wie sie ohnehin, auf„ser den Waisenhäusern, nicht so leicht von armen Aeltern angeschaffet werden, von Schulkindern geringeren Standes, wenn sie nur mit reinlichen Füßen in die „Schule kommen, nicht gefordert würden, und ich halte „viel darauf, daß man die Jugend überhaupt von dem „Versuche nicht abhalte, den unternLeib so abzuhärten, „daß es ihnen mit der Zeit eben so leicht seie mit dies„em, als mit dem Angesichte, jeder Luftveränderung „den Trotz zu biethen. S. oben von Findlings- und „Waisenhäusern). „Er soll ferner aufmerken, ob sie „an ihrem Leibe und in ihrer Kleidung reinlich seien „und bei sich äußernden Mängeln, die Kinderfrauen „(des Waisenhauses) desfalls freundlich erinnern, „auch, wenn solches nicht fruchten will, dem Ver„walter davon Anzeige thun. Wäre aber der Fehler „an den Kindern allein; hat er sie mit einer ihrem „Alter und den übrigen Umständen gemäßen Strafe „zu belegen." Landesfürstliche Ordnungen, wornach die Verfassung des Waisenhauses zu Pforzheim eingerichtet ist; Cap. §. XXVIII. Gleiche Vorsorge für die Reinlichkeit der Schulkinder, wird auch in der neuern Fürstl. Fuldischen Schulverordnung den Schullehrern anempfohlen. l. c.

Kinder, welche vorzüglich hierzu gebraucht werden, nicht durch anhaltend hohes Singen die Brust allzuviel anstrengen und schwächen, wodurch zu Lungenkrankheiten und Blutspeien, zu dicken Hälsen und manchmahl zu Brüchen oder Leibschäden Anlaß gegeben wird.

§. 13.

Nachtheil des Glocken-Läutens.

Auf dem Lande ist jeder Schulmeister zugleich Glöckner: in den Zeiten, wo die Andachtsübungen bei Katholiken häufiger vorkommen, besonders aber bei starken Gewittern (wo das Läuten, wie ich dereinst zeigen werde, seine viele Bedenklichkeiten hat) kömmt das Anziehen der Glocken, welche nicht selten schwer zu bewegen sind, öfters vor und erfordert mehrere Hände. Die Schuljugend wird also von dem Schulmeister daselbst hierzu angewiesen. Nebst dem daß diese heftigere Art von Bewegung den schwächern Knaben an der Gesundheit schaden kann *), so wird hierbei noch allerlei Muthwille getrieben: besonders lassen sich mehrere derselben, wenn das Geläut zu Ende geht, mit den Seilen, an welche sie sich fest anhängen,

*) Ramazzini merkte bereits an, daß, so nützlich die Bewegung, besonders für Leute seyn mag, die eine sitzende Lebensart führen, als z. B. in Klöstern: so unangemessen sei doch die Gewohnheit von schwächlichen Klosterfrauen (wie es in derlei Häusern geschieht) die Glocken läuten zu lassen; opera omn. p. 694. und ich kenne selbst einen jungen Kavalier, der im Noviziate zu F. wo die Novizen gehalten sind die schweren Glocken zu läuten, sich ein heftiges Blutspeien zugezogen hat.

um so durch die noch in Bewegung bleibende Glocke sich schaukeln zu lassen, hoch hinaufziehen, wo dann mehrere Beispiele gelehret haben, daß einige, bald den Scheitel an dem oft niedern Gewölbe des Läuthauses zerstoßen, bald aber durch einen Schwindel herabgestürzet und Arme und Füße zerbrochen haben: welches alles leicht zu vermeiden stünde, wenn man solche Knaben in der Schule, und diesen Dienst durch Erwachsene hätte versehen gelassen.

§. 14.

Von dem Nachtheile, welchen die zärtern Kinder davon tragen, wenn man solche bei rauher Witterung zu lange in der Kirche verweilen, oder bei Prozessionen und Leichenbegängnissen mit entblößtem Kopfe lange herumgehen läßt, ist in vorigem Abschnitte schon Erwähnung gethan worden, ich komme also zu einem noch wichtigern Gegenstande.

Nöthige Erinnerung wegen der Selbstbefleckung unter Kindern.

Ich habe nehmlich §. 7. erinnert, daß es räthlich sei, überall, wenn es immer thunlich wäre, die Knabenschulen von jenen der Mädchen völlig abzusondern. In dem Falle aber daß eine solche Einrichtung nicht zu treffen wäre, muß die größte Sorgfalt darauf verwendet werden, damit die guten Sitten, welche immer auf die Gesundheit und das künftige physische Wohl der Kinder, einen so großen Einfluß haben, nicht durch die Gelegenheit in Gefahr kommen, in welche man Kinder von zweierlei Geschlecht setzet, welche sich so nahe beisammen halten müssen, und auf welche man nicht immer genug sehen kann, um alle in einem so reizbaren Alter in

der

der Stille gesuchte und getriebene Ungebührlichkeiten zu verhindern.

Aber auch unter lauter Knaben ist diese Vorsicht nicht weniger nöthig, indem ein einziges zügelloses Kind ganze Schulen zu räudigen Schaafen umbilden kann. Das onanistische Laster ist in manchen Kollegien, Erziehungshäusern und Schulen vieler Gegenden, besonders in großen Städten so eingerissen, und die Folgen dieses Verbrechens sind so erschrecklich, daß man von Seiten der Obrigkeit nicht genug Mittel treffen kann, einer solchen Pest überall zu begegnen. Ich weiß Schulen, wo zu 40 Knaben bei Handlungen angetroffen wurden, welche wegen ihren Folgen das gemeine Wesen sollten zittern machen. Der Hannövrische Leibarzt Zimmermann hat das Publikum bereits auf die Allgemeinheit der, auch selbst bei jüngern Mädchen öfters üblichen, Selbstbefleckung aufmerksam gemacht und gezeiget, daß diese in ihrem ersten Ursprunge oft unschuldige Gewohnheit nicht selten die verborgene Quelle der fürchterlichsten Uebel bei unreifen und erwachsenen Menschen werde, wie schon Tissot von letztern lange vorher so überzeugend gelehret hatte *).

Was die Vorkehr gegen dieses Laster in öffentlichen Schulen betrifft: so müssen die Tische und Bänke den

*) Warnung an Aeltern, Erzieher und Kinderfreunde, wegen der Selbstbefleckung, zumahl bei ganz jungen Mädchen, von Herrn Leibarzt Zimmermann deutsches Museum 1778, 5tes Stück und Baldinger neues Magazin für Aerzte, I. Bandes 1. Stück, S. 42.

den Augen der Lehrer nichts verbergen können. Ich habe daher nie die, sonst für den Jüngling schickliche, Tracht der Mäntel in den lateinischen Schulen, da unter solchen Decken die Knaben manchen Unfug treiben und den Augen des Lehrers verbergen mögen, billigen können, und ich glaube, daß es besser wäre, dieselben in den Schulen immer ablegen zu lassen. Die Kinder müssen sich übrigens nie zu nahe kommen dürfen, weil es ohne diese Vorsorge nicht immer möglich ist, die nöthige Obsicht auf ein jedes derselben zu unterhalten. Da ferner die Jugend wegen natürlichen Nothwendigkeiten öfters aus der Schule begehret: so muß nie mehr als ein Kind auf die Abtritte, wo öfters eine größere Gesellschaft von solchen gefährlich wird, gelassen werden *).

Ueberhaupt sollten die Lehrer ohne Unterlaß ein wachsames Auge auf ihre Untergebene haben, und wo möglich solche so weit aus der Schule begleiten, als nöthig ist, um von ihrer Trennung von einander gewiß zu seyn. Am allernöthigsten aber ist es, daß, wenn

*) Da die Kinder auch Durstes halber, öfters aus den Schulen gelassen zu werden begehren, und sich dieser Gelegenheit entweder zu besondern Ausgelassenheiten bedienen, oder doch ihre Gesundheit durch jähes Hineintrinken sehr kalten Wassers nach vorhergegangenem Springen und Erhitzen zu Grunde richten: so glaube ich, es würde besser seyn, wenn man den durstigen Kindern einen Trunk in der Schule zu thun erlaubte, und zu solchem Ende des Sommers einen gewissen Vorrath reinen Wassers in saubern Gefäßen zum Gebrauche hinstellte.

wenn einmahl an einem Knaben der Hang zu diesem Laster entdecket worden ist, man solchen von aller Gesellschaft der Kinder, es sei dann unter der genauesten Aufsicht, auf immer zu entfernen suche: indem nur allzugewiß ist, daß man selten von dergleichen Unglücklichen eine dauerhafte Besserung zu hoffen habe.

§. 15.

Von Schlägereien und Uneinigkeiten zwischen den Schülern.

Die Schulkinder bekommen unter sich öfters Händel und Zwistigkeiten, welche nach geendigter Lehrzeit, manchmahl in wirkliche Thätigkeiten ausarten, worin unsere Knaben überhaupt dem Hahnengeschlechte nachahmen, welche, wenn sie nur ein wenig groß sind, schon blutige Kämpfe suchen. Unter solchen jungen Streitern finden sich manchmahl bösartige Gemüther, welche sich im Zorne aller Mittel bedienen, um alles, was sich ihnen entgegen stellt, zu bezwingen. Es finden sich Beispiele genug, daß sich dergleichen Kämpfe wirklich sehr unglücklich geendiget haben, und daß durch Papierscheren und durch Federmesser wirklich tödtliche Wunden beiderseits beigebracht worden sind. Ich kannte einen nun verstorbenen Feldherrn und Minister, der, als Knabe, seinem Schulgesellen während der Andacht in der Kirche mit seinem Federmesser einen Stich in den holen Leib gab, und sich sogleich flüchtig machte. Das Glück wollte beiden, daß der Verletzte noch gerettet und der rachsüchtige Knabe so gebessert wurde, daß dieser nach vielen Jahren als ein angesehener General jenen als Pfarrer besuchen und freundschaftlich seine ehemahligen Fehler vergüten konnte.

Es

Es ist widersinnig, diesen Geist des Zwietrachtes unter Kindern zu dulden und den Samen einer ernsthaftern und dereinst gefährlichern Leidenschaft, zum gewissen Nachtheile im gemeinen Wesen aufkeimen lassen zu wollen. Dergleichen Uneinigkeiten müssen also überall, auch bei geringen Fällen geahndet und bestraft werden. Knaben, so unter 12 Jahren sind, würde man nicht erlauben können, außer der Schule das Federmesser bei sich zu tragen, und überall sollte, wie in den Badischen Landen *), den Schullehrern aufgegeben werden, strenge darauf zu halten, daß ihre Schüler bei dem Aus- und Eingange der Schule, sich friedfertig halten, sich weder stoßen, schlagen noch treten mögen.

§. 16.

Von Spiel- und Ruhetagen.

Endlich aber ist noch von der, jeder Jugend, unter ihrer Arbeit zu schenkenden Ruhezeit, in Rücksicht auf ihre Gesundheit Meldung zu thun. Ich habe in dem vorhergehenden Abschnitte den Schaden einer zu frühen Anwendung des Geistes in diesem Alter erörtert: das nähmliche gilt überhaupt von zu lange fortgesetztem Fleiße und von dem Mangel aller vernünftigen Zwischenruhe. Daher hat man aller Orten gewisse Spieltage veranstaltet, welche für die Schüler und für die Lehrer selbst zur Erholung bestimmt und auf gewisse Zeiten geordnet sind. Meistens ist es ein Tag in der Woche, der den Kindern frei gegeben wird. In Rußland „soll der Unterricht, Sonn- und „Festtage ausgenommen, alle Tage, aber nicht mehr, „als

*) Gerstlacher, l. c. I. B. S. 274. §. 8. 12.

„als nach der Reihe zwo Stunden Vormittags und „zwo Stunden Nachmittags, für dieselbigen Kinder, „in derselbigen Wissenschaft, gegeben werden; Mit„wochs und Sonnabends Nachmittags ist Ruhe„zeit *)." Die gewöhnlichen Spieltage, welche fast in jeder Woche zwei Mahl ganz gegeben wurden, sind jetzt in allen Schulen des Königreiches Ungarn auf den Donnerstag allein eingeschränket worden **). Inzwischen steht es doch jedem Lehrer frei, zur Sommerszeit seinen Schülern ein- oder den andern Tag nachzulassen, und solche mit ihnen selbst einem nützlichen Zeitvertreibe zu widmen ***).

Wenn man zu diesen Ruhetagen noch jeden Sonntag, und dann mehrere unter der Zeit, besonders in katholischen Gegenden vorkommende Feiertage, nebst der noch überall üblichen großen Herbstschulenfeier, rechnet: so ist ein Tag in der Woche gewiß hinreichend, um die Furcht zu beseitigen, daß so die Seelenkräfte zu viel bei Kindern angestrenget würden. Da aber doch der Morgen von diesen selten zu Spielen besonders benutzt zu werden pflegt; so halte ich meines Orts die Zertheilung des einen Spieltages in zwei freie Nachmittage, allerdings der Gesundheit für ersprießlicher und zur Bewegung in freier Luft dienlicher ****).

Nur

*) Gesetze und Verordnungen l. c. §. 384.

**) Ratio educationis per Regnum Hungariæ, §. 248.

***) L. c. §. 226.

****) S. unten, dritter Abschnitt.

Nur muß man dafür sorgen, daß den Kindern die Zeit zur Erholung von verdrüßigen Lehrern nicht mit starken Aufgaben entzogen werde. Ich erinnere mich, daß manche Schullehrer, die nun schon gänzlich wieder vergessen hatten, daß sie auch dereinst Jünglinge und springende Geschöpfe waren, ihren Schülern selbst auf solche Rekreationstage so viele Arbeit aufgebürdet haben, daß denselben, wenn sie alle solche nicht obenhin verrichten wollten, kaum einige Stunden zur Erholung übrig blieben. In französischen Schulen, weiß ich, daß die Schuljugend meistens nur einen halben solchen Spieltag in der Woche, das ganze Jahr hindurch zu genießen hatte, wo derselben, alle ihr aufgegebene Arbeit abgerechnet, nie so viel Zeit übrig blieb, als zur gesunden Erquickung erforderlich war. Die Kinder lernten deßwegen nicht mehr, als bei einer weit gelindern Ordnung: im Gegentheile sah man die fleißigern Schüler durch anhaltende Anstrengung ihre Gesundheit zu Grunde richten, diejenigen aber, welche so viele Freude zur Arbeit nicht hatten, einen unüberwindlichen Ekel gegen alle wissenschaftliche Bemühungen davon tragen. Man lasse also auf Spieltage den Kindern den größten Theil der Zeit zu derjenigen Erholung frei, welche der Nahme dieses Tages schon mit sich bringt: die Natur wird inzwischen nicht müßig gehen: sie wird die freien Stunden benutzen, um das dem körperlichen Baue wieder zu ersetzen, was die Verwendung mehrerer Tage daran zerstöret hatte; sie wird den Nerven unter den angenehmen Vergnügungen des Gemüths,

einen

einen neuen Vorrath von künftigen Seelenarbeiten geben, und der Fortgang der Wissenschaften wird ungemein viel dabei gewinnen.

Wäre es nicht, daß die gewöhnlichen Herbstschulen zugleich für die Erhaltung der Lehrer und manchmahl zu gewissen ökonomischen in diese Zeit fallenden Verrichtungen bestimmt wäre: so würde ich, hauptsächlich wegen der Gesundheit rathen, diese Aussezzung der Lehre in die heißern Monathe des Jahres zu verweisen, in welchen Lehrer und Schüler so viel von der drückenden Hitze auszustehen haben *), und der Vortrag der Wissenschaften überall durch natürliches Gähnen unterbrochen wird.

*) S. den vorhergehenden Abschnitt, S. 9.

Der

dritten Abtheilung

drititer Abschnitt.

Von Wiederherstellung der Gymnastik und derselben Vortheilen bei der öffentlichen Erziehung.

„Quæ vero ex recta luctâ a cervicum & manuum & laterum motu, cum contentione & decora membrorum constitutione adhibentur, ad consentaneum robur sanitatemque comparandam: ea profecto ut ad omnes vitæ partes utilia, nequaquam sane prætermittenda.“

Plato de legib. Lib. I. c. 1.

§. 1.

Von der weichlichen Erziehung.

Wenn durch unreife Verwendung jugendlicher Kräfte auf unangemessene Arbeiten der Seele und des Körpers, die Gesundheit unendlich vieler Kinder zu Grunde gerichtet wird: so ist auf der andern Seite der glücklichen Ausbildung der Geschlechter nichts so zuwider, als wenn Vorurtheile, Gemächlichkeit und Trägheit alle freien Bewegungen der Jugend ersticken. Ich habe den Widerspruch einer anhaltenden Zurückhaltung der Kinder von allen Spielen und Vergnügungen, mit den Absichten der Natur, erwiesen und meine Gedanken von der Klostererziehung für das weibliche Geschlecht, frei eröffnet *). Die weitere

*) Medicinische Polizei I. Band, zweite Abtheil. sechster Abschn. II. Band, dritte Abtheil. erster Abschn. §. 1. 2. 3.

tere Ausführung von dem Schaden einer zur Mode gewordenen weichlichen Erziehung, war für diesen Ort verspart und verdienet die ganze Aufmerksamkeit obrigkeitlicher Personen, welchen die Obsicht über das öffentliche Erziehungswesen anvertraut wird.

§. 2.

Nachtheil derselben.

Ich will mich nicht damit hier abgeben, daß ich alle die Vortheile einer rauhern und mit mehrerer Bewegung des Körpers begleiteten Erziehungsart erzähle: dieselben sind unter den Neuern von mehrern geschickten Aerzten auseinander gesetzet worden *). Genug, wenn man den Unterschied einer weichlichen und einer freiern Erziehungsart täglich vor Augen hat, und wenn selbst ein Glied, das von Jugend an zu mehrerer Arbeit verwendet worden ist, sich auf das Deutlichste an Vollkommenheit und Stärke vor andern auszeichnet. Wenn städtische Kinder mit ihren blassen Gesichtern, aufgedunsener Haut, verhärteten Drüsen und schwächlichen Gliedmaßen, durch eine geringe Bewegung in eine Herzensbangigkeit und ohnmächtig in Schweis versinken, und von tausenderlei Zufällen geplaget werden, wovon der rasche Bauernjunge gar nichts weiß, wenn alle Todtenlisten

*) F. *Hoffmann*, de motu, optima corporis Medicina. *Hebenstreit*, exercitationes adolescenti ætati salubres. Krüger Erziehung der Kinder. Unzer, der Arzt. Ballexserd de l'Education physique des Enfans. Der Schlesische Arzt. Tissot von der Gesundheit der Gelehrten, ꝛc. Man sehe auch, was ich hiervon in der dritten Abtheil. ersten Abschn. §. 3. gesagt habe.

listen lehren, daß die Sterblichkeit der Stadtkinder um so vieles jene des arbeitsamen Haufens übersteiget: wenn man endlich zu allen körperlichen Verrichtungen, wozu Stärke und Beständigkeit erfordert werden, nur die Söhne jener Bürger mit Nutzen gebrauchen kann, welche durch einen geringern Stand das Glück einer weniger verdorbenen Erziehung genossen haben: so ist es, dünkt mich, sehr überflüssig, Gründe aus der Arzneiwissenschaft herzuholen, um den Schaden einer weiblichen Erziehungsart zu beweisen. Wenn inzwischen die Frage der königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Dijon, womit sie 1775, die Untersuchung des Einflusses der bei den Alten üblichen Leibesübungen und öffentlichen Spiele auf die Sitten, anempfahl, unter die wichtigsten Fragen gehöret, welche je von Akademien sind aufgestellet worden: so muß gewiß eine nähere Betrachtung der Wirkungen solcher ehemahls allgemein eingeführten Spiele auf die allgemeine Gesundheit der Völker, jeden Menschenfreund wünschen lassen, was schon Tissot so angelegentlich gewünschet hat: daß diese so nützlichen Vergnügungen, deren Abschaffung eine von den Haupturfachen von der Vermehrung der schleichenden Krankheiten ist, wenigstens an den Oertern wieder eingeführet würden, die man gegenwärtig so häufig zur Erziehung und zum Unterrichte der Jugend anlegt; daß die Gymnastik, wie ehemahls, ein Gegenstand der Sorgfalt der Aufseher und des Zeitvertreibs der jungen Leute, und so ein Mittel würde, die verloderte

Spann-

Spannkraft in den Sehnen aller kultivirten Völker wieder herzustellen *).

§. 3.

Die Anstalten der Alten gegen die Verzärtlung ihrer Jugend waren mit so viel Ernst und Vorsicht getroffen, daß sie alles das Unheil, was in unsern Tagen das wollüstige Leben und die träge Erziehungsart der Menschheit zugefüget hat, in prophetischem Geiste müssen vorgesehen haben.

Vorkehrungen, so die Alten dagegen gemacht haben.

Lycurgus, dessen Verordnungen überhaupt dahin zielten, alle Glieder seiner Republik zu vollkommenen Menschen zu bilden, und auf den physischen Vorzug der Bürger ihre Stärke und Macht über ihre weiblichen Nachbarn zu gründen, — befahl, daß gleich in der ersten Jugend darauf gehalten werden sollte, die Kinder rauh und hart aufzuerziehen. Daher mußten alle Knaben von Sparta immer barfuß herumlaufen; sie trugen das ganze Jahr hindurch nur ein und das nähmliche Kleid, um Kälte und Hitze mit gleicher Leichtigkeit ertragen zu lernen. Die Nahrungsmittel, die ihnen gereichet wurden, waren so beschaffen, daß nicht wohl eine Ueberladung des Magens zu befürchten stund, sondern ihre Leiber stets geschmeidig, schlank und gesund bleiben mußten. Kein Lacedämonier durfte das Ansehen eines Weichlings, noch einen dickern Körper haben, als zu den gewöhnlichen Exercitien schicklich war: indem dieser, als ein Zeichen des Müßigganges, jenes aber als ein Beweis einer weiblichen Seele, angesehen werden müßte;

Spartanische Gesetze.

*) Von der Gesundheit der Gelehrten, S. 54.

te: weßwegen jeden zehnten Tag sich alle Epheben ohne Ausnahme nackt den Ephoren vorzeigen und auch die Mädchen gleichen Gesetzen unterworfen seyn sollten *). Das Faulthier ist darum so fett, so träge, so dumm und so wenig belebt, sagt Zückert, weil es immer stille liegt. Alle Thiere, welche keine oder sehr langsame Bewegung haben, sind von Schlamm und Unrath ganz ausgefüllt; der Mensch wird ihnen ähnlich, wenn er beständig stille sitzt **). Ich habe selbst bei Mädchen, die noch nicht ihr Monathliches bekommen hatten, durch das allzuviele Sitzen, einen wirklichen weißen Fluß entstehen gesehen, wobei anhaltender Ruhe alle Gefäße und Höhlungen mit Schleim angefüllet werden. Plutarch sagte von Lycurgus, er habe die Körper der Mädchen, durch Wettlaufen, Ringen, Spieswerfen und Bogenschießen, in immerwährender Bewegung zu erhalten gesuchet: damit der Keim zukünftiger Geschlechter festere Wurzeln schlagen und in ihrem Schooße besser gedeihen könnte, besonders aber damit sie durch Stärke des Körpers gegen die Schmerzen der Geburt abgehärtet würden. Daher habe dieser große Gesetzgeber, mit Hintansetzung aller Verzärtlung bei der Erziehung, sowohl Jungfrauen als Knaben, öffentlich nackt erscheinen und bei gewissen Opfern zu singen und zu tanzen angehalten ***): damit, wo ihr Körper fest, stark und von

einer

*) Xenophontis Lacedæmoniorum Respublica.

**) Diæt der Schwangern und Sechswöchnerinnen, §. 38. S. 75.

***) In Lycurgum.

einer guten Anlage zum Ringen und Wettstreite befunden würde, dieselben öffentlich gelobet, wo aber eines ihrer Gliedmaßen schwach und verzärtelt, auch erkannt würde, daß sich aus Neigung zum Müßiggange Fett ansetzen wollte, dieselben mit Schlägen gezüchtiget werden sollten *). Auch von den ältesten Galliern berichtet Strabo, daß sie die Jünglinge, welche über eine gewisse Weite ihres Gürtels dick geworden wären, zu strafen pflegten.

Es war aber in dergleichen Gesetzen nicht darauf abgesehen, der Jugend in der Bewegung bloß einen gesunden Zeitvertreib anzuweisen: denn da den Ephoren einst angezeiget ward, daß sich gewisse Jüng- Absicht solcher Verunstaltungen.

*) *Aelianus*, var. Hist. lib. XV. c. VII. Vermuthlich war diese Sorge eine von den Mitursachen der Verschlagenheit der spartanischen Jugend. Wenigstens versichert Hoffmann, daß er mehrere dumme Leute gekannt habe, welchen er Verstand gegeben, indem er ihnen verordnet hätte, sich Bewegung zu machen; de motu, opt. corp. Medicina §. 9. Die jungen Knaben, sagte schon Aul. Gellius, welche viel essen und schlafen, werden, nach der alltäglichen Erfahrung, dümmer und träger, ihre Körper wachsen wenig, und werden undauerhaft, als welches alles von mehrern Aerzten und Weltweisen, besonders aber von M. Varro in seiner Capys, oder Abhandlung von Erziehung der Kinder, dargethan worden. Noct. Attic. cap. XIX. *Celsus* schrieb: Ignavia corpus *hebetat*, labor firmat, illa maturam senectutem, hic longam adolescentiam reddit. Med. lib. I. c. 1. S. *Adolphi*, de Equitationis usu eximio medico, §. 3.

Jünglinge des Nachmittags mit Spazierengehen ergetzten; ließen sie sogleich den Befehl ankündigen, ihr sollt nicht spazieren gehen!" ... als suchten sie uehmlich hierbei mehr ein eitles Vergnügen, als die Leibesübung: wohingegen ein Spartaner, nicht so durch weibische Mittel, sondern durch ermüdende Exercitien, sich einen festen Körper zubereiten und denselben gesund zu erhalten suchen sollte *). Die Absicht, durch beständige Uebung des Körpers, den zu frühen Trieb der Liebe von dem Jünglinge zu entfernen, und die Kräfte der Zeugung bis ins männliche Alter zu ersparen, war gewiß hier der erste Grund zu so strengen Gesetzen. Es war dem weisen Regenten gar wohl bekannt, daß in den vollblütigen Jünglingsjahren, ohne Zerstreuung des Gemüthes und ohne beständige Verwendung des Körpers, eine zu weichliche Empfindsamkeit sich der sämmtlichen Nerven bemeistere, und daß bei einem zärtern Baue der reizbaren Fiber der Kitzel unvermeidlich sei, den die Wollust, die erstgeborne Tochter des Müßigganges, rege machen würde. Man konnte vermuthlich in jenen Zeiten die Beobachtung in den Familien der vornehmen städtischen Einwohner anderer Gegenden machen, wozu heut zu Tage auch der Bürgerstand die alltägliche Gelegenheit gibt, daß die Triebe hier immer gegen jene der Landjugend um so viel früher ausbrechen, je schwächlicher jene vor dieser gebaut, und jemehr sie dem Müßiggange ergeben sind. Daher sagte der griechische Arzt Aegineta: „Es sind mehrere Gattungen

„von

*) Aelianus, l. c. lib. II. c. V.

„von Leibesübungen nothwendig, um den Körper zu „einer gewissen Stärke zu bringen: damit die Jüng„linge an Geist und Körper beschäftiget, von dem „gewaltigen Triebe und Hange zur Vermischung, zu„rückgehalten werden *)."

Die alten Römer, ehe sie noch ihre guten Sitten mit Ausschweifungen verwechselt hatten, die wir jetzt unter die ersten Ursachen ihrer gänzlichen Zernichtung zählen, beschäftigten ihre Jugend in allen Gattungen von Leibesübungen:

Namque cursu, luctando, hasta, pugillatu, pila,
Saliendo sese exercebant magis quam scorto aut
suaviis,
Ibi suam ætatem extendebant **).

Die Parthen blieben bei der alten unter ihnen hergebrachten Gewohnheit: daß bei Tagesanbruche, Niemand unter ihnen seinen Kindern etwas zu essen gab, ehe sich solche im Wettrennen, Pfeilschießen u. d. gl. bis zum Schweiße ermüdet hatten ***). Die Indianer, sagt Strabo, hielten so sehr auf die Reibungen des Körpers mit gewissen leichten elfenbeinenen Striegeln, daß auch die Könige, indem sie die Klagen des Volkes sich öffentlich vortragen ließen, sich von drei Dienern während der Audienz striegeln

*) De re Medica, lib. I. cap. 14.

**) *Plautus* in Bachid. Act. III, Sc. 3. V. 14. Einem fetten Reuter entzogen die alten Römer das Pferd, welches er vom gemeinen Wesen empfangen hatte. S. *Stukius*, antiquit. convival. Jul. c. *Bulengeri* lib. de Ludis veterum, Edit. *Gronovii* T. VII.

***) *Camerarii* operæ horar. subsciliv. c. XV. p. m. 88.

ließen. Die Deutschen erhielten sich nur durch eine ganz kriegerische Erziehungsart und durch lange Zurückhaltung ihrer Jünglinge von allen Liebesgeschäften, bei jener selbst von den Römern bewunderten Leibeskraft. Ihr ganzes Leben, sagt Cäsar, ist dem Jagen und den kriegerischen Uebungen gewidmet; von Kindheit an legen sie sich auf Arbeit und Abhärtung ihrer Leiber. Die Jünglinge härten sich mit Erlegung der Auerochsen ab: wer die meisten von diesen erleget hat, der trägt die Hörner der überwundenen Thiere vor das Volk, und erhält das gebührende Lob *).

§. 4.

Von der Gymnastik.

So machte demnach die Gymnastik ein wichtiges Stück der Polizeivorkehrungen, besonders aber desjenigen Theiles der Arzneiwissenschaft aus, welcher sich mit Erhaltung und Vervollkommnung der menschlichen Gesundheit überhaupt abgab: so daß Galenus zweifelte, ob die letztere Absicht nicht wirklich mehr zur eigentlichen Uebungslehre, als zur Arzneikunst selbst gehörte, und ob nicht der für den besten Arzt zu halten wäre, welchen man für den besten Lehrer in der Gymnastik halten dürfte **).

Daher wurden bei den alten Griechen in allen ansehnlichen Städten an gelegenen Orten eigene Plätze

*) S. *Conringii*, de habitus corporum germanic. antiqui & novi causis, ed. *Burgrav. Plaz*, dissert. de Morbis ex oblectamentis Lipsi. 1748. §. II.

**) De sanitate tuenda. S. *Jani Cornarii* Epist. nuncupatoria ad Aetii edit. lat.

Plätze angewiesen, wohin Alt' und Jung' sich versammelten, um sich da reiben und mit Oele salben zu lassen, sich im Ringen, Wettlaufen, Pfeilwerfen u. d. gl. zu üben *). Nach Burette kann man diese Gymnasien der Alten in zwölf Hauptstücke abtheilen: 1) Die äußern Vorhöfe, wo die Weltweisen, Redner, Meßkünstler, Aerzte und andere Gelehrte ihren Unterricht gaben, ihre Werke vorlasen und gewisse Meinungen vertheidigten. 2) Das Ephebium, wo sich die Jugend in aller Frühe versammelte und in den verschiedenen Leibesübungen, ohne Beiseyn fremder Zuschauer, sich unterrichten ließ; 3) Das Gymnasterion, wo die Kleider abgelegt, oder nach verrichtetem Spiele wieder angezogen wurden; 4) Die Salbestube; 5) Das Conisterium, wo man sich mit Sand und Staub bedeckte, um das Oel und den Schweiß abzutrocknen; 6) Der eigentliche Kampfplatz; 7) Das Ballhaus; 8) Der große Platz zwischen den Vorhöfen und den Mauern, welche das ganze Gebäude umgaben; 9) Die Xysti, oder die Vorhöfe, worunter sich die Athleten des Winters und bei übler Witterung übten; 10) Einige unbedeckte Plätze mit oder ohne Bäume für die Sommerszeit und bei gutem Wetter; 11) Die Badegewölber; 12) Ein halbrunder mit Sand bedeckter und für die Zuschauer mit Staffeln umgebener Platz **). Gymnasien.

Unter

*) Id. l. c. lib. II. c. 2.

**) Histoire de l'Académie Royale des Inscriptions & des belles Lettres; Tome I.

Vorgesetzte derselben.

Unter den Vorstehern waren der Gymnast, und der Pædotriba die merkwürdigsten: der letztere lehrte die Uebungskunst ohne Rücksicht auf Leibesbeschaffenheit und Gesundheit; der erstere wies die Gattung und Stärke der Bewegung an, welche sich für jedes Alter, Geschlecht, Temperament, und für jeden Zustand schickte. Zu diesen wurden demnach arzneikundige Männer genommen, und Galenus, der sich's zur Ehre rechnete, daß ihm über das Athletenhaus zu Rom, die Aufsicht anvertraut ward, mischte sich selbst in die wichtigen Spiele, und trieb die Sache ernsthaft genug, um sich noch in seinem fünf und dreißigsten Jahre die Schulter zu verrenken *). Herodicus hat, nach dem Zeugnisse des Plato, zuerst, und kurz vor des Hippokrates Zeiten, die Leibesübungen mit zur Heilungskunst gezogen **). Plinius sagt von Asclepiades, welcher unter dem großen Pompejus lebte, daß er die Betten der Kranken in die Luft gehänget, und durch eine wiegende Bewegung ihren Schmerz gelindert und den Schlaf erwecket habe. Celsus versichert, daß er in den hitzigsten Krankheiten auf solche Weise gewußt habe die Gesundheit herzustellen ***). Galenus führet an, daß er selbst durch mancherlei Bewegungen allein, vielen Menschen von gewissen Fehlern einzelner Glieder, wovon sie sonst vieles leiden mußten,

*) S. *Platner*, de arte Gymnastica veterum.

**) *Burette*, l. c.

***) J. J. *Bose*, de gestatione Romanorum. Bibliotheque germanique, T. 47. Art. XII. *Tissot*, l. c. §. 54.

mußten, geholfen habe *); und wir sehen täglich sehr viele Kinder mit dicken Bäuchen und mit deutlichen Verstopfungen der Eingeweide geplagt, sogleich genesen, als sie anfangen zu gehen, und sich freier zu bewegen. Ueberhaupt bedienten sich die alten Aerzte lange besonderer Regeln der Gymnastik zur Heilung der verworrensten langwierigen Uebel, und Platner schreibt mit Recht den Arabern und den Mönchen zu, daß dieser Theil unserer Kunst zum Nachtheile jetziger Zeiten wieder verloren gegangen sei: indem die ersten, obschon sie alles von den Griechen entlehnet hatten, doch ihre ganze Stärke in Mischung der Arzneien setzten; die letztern aber in ihrer ungeräumigen Zelle an Geist und Gliedern gelähmt, die Arzneiwissenschaft durch schlechte Uebersetzungen arabischer und galenischer Schriften, verstümmelten **).

§. 5.

Ursachen der heutigen Verzärtlung.

Man hätte aber doch nicht denken sollen, daß es je unter den Enkeln der eisenmäßigen Germaner, und der rauhleibigen Gallier, so weit hätte kommen können, daß fast die ganzen Völker bis auf jenen Grad der Verzärtlung herabzusinken im Stande seyn würden, auf welchen nach Verhältniß auch kaum die asiatischen Nazionen herabgesunken ***), und auf

*) De sanitate tuenda, lib. II. c. 12.

**) Récherches sur les Maladies Chroniques, Tome I. præface. *Platner*, l. c. §. XVII.

***) Niebuhr sah noch zu Schirás in Persien, ein Haus, wo sich alle Morgen zu einer gewissen Stunde, viele, und

auf welchen sie doch endlich gekommen waren, als man aufhörte einen Theil seines Ruhmes, in einer vorzüglichen Leibesbeschaffenheit und in der Vollkommenheit eines zu Siegen aufgelegten Körpers zu suchen. Die Erfindung des Pulvers und der Kunst sich auf eine weite Entfernung mit mehrerer Zuversicht einander zu zertrümmern, hat zwar, wie man sagt, die Art zu kriegen weniger grausam, und den Verlust der jedesmahligen Streiter geringer gemacht: allein mehr ist wohl der Vortheil nicht, als bloßer Rauch, und das Vaterland hätte wohl eher leiden mögen, daß das Schlachtfeld immer mit einigen Leichen mehr bedecket worden wäre, als daß jetzt der Stärkere im Streite gegen den Schwächern fast allen Vortheil verloren hat, und daß man nun durch einen geringen Fingerdruck den beherztesten Gegner erlegt, zu dessen Uebermannung vormahls der Ueberwinder die ganze Jugend hindurch seinen Körper vorbereiten mußte *). So lange noch jeder deutsche Bürger zugleich der natürliche Vertheidiger seines Herdes, und die Sicherheit des Vaterlandes nicht einer gedingten Klasse von Kriegern anvertraut war; so lan-

und unter diesen, sogar vornehme Leute versammelten, um sich nicht nur im Ringen zu üben, sondern auch andere Leibesübungen vorzunehmen, wodurch sie ihre Gesundheit erhalten und ihre Kräfte vermehren können. Auch in Aegypten hat er noch viele Neigung zu verschiedenen heftigen Leibesübungen angetroffen. Reisebeschreibung, erster Band, S. 170.

*) S. Mediz. Polizei, I. Band, Einleit.

lange noch der Adel sein ganzes Verdienst und seine Belohnung in tapferer Anführung seiner Reisige suchte, wozu ihn in seiner Jugend das tägliche Jagen in Berg' und Thälern, die er jetzt größtentheils an Mächtigere veräußert hat, denen er zum Sklave geworden ist, vorbereiten mußte; so lange bei größern Feierlichkeiten noch heldenmäßig Ritter gegen Ritter die Lanze brach und mit fleischigem Arme den Schwächern zu entsatteln suchte: so lange war auch nur jene Erziehung unter uns möglich, wobei von den ersten Lebensjahren an, die Fibern des jugendlichen Körpers zu allen und den mühesamsten Bewegungen abgehärtet und alle Glieder gleichsam abgestählet wurden *). Selbst das häufige Wallfahrten, welches vor-

*) „Die kriegerische Erziehung des Adels, und die damit verknüpften Sitten desselben, wurden nun durch zwei Stücke noch fester gesetzt als zuvor, durch das Faustrecht nehmlich und die Turniere. Durch das Erstere mußte jeder, der sich von seinem Nachbarn nicht auf dem Kopfe herum wollte treten lassen, allezeit bereit seyn, ihm die Spitze seiner Lanze zu zeigen; durch das andere hingegen jeder, der nach ritterlicher Ehre trachtete, im Stande seyn einen geharnischten Mann aus dem Sattel zu heben, und wenn er selbst daraus gehoben ward, ganz geschwind wieder auf seinen Hengst zu springen." — „Da man sich während der Kreuzzüge daran gewöhnet hatte, die Waffen von dem Altare zu nehmen, und in noch so kriegerische Handlungen Religion mit einzumischen: so setzten es auch nun zu Hause jene Ritter fort, die nicht nach Palästina gingen, sondern in ihrem Vaterlande sich der Menschheit zum Besten zu ver-

vormahls unter den Christen üblich war, hat bei dem vielen sonstigen Ungemache im physischen Verstande wenigstens für hypochondrische Menschen seinen sichern Nutzen gehabt: indem Tausende von solchen, was sie zu Hause bei tiefsinniger Unthätigkeit, auch durch den Beistand geschickter Aerzte, nicht finden konnten, nachdem sie etliche hundert Meilen nach Sankt Jakob oder nach Rom durchwallet hatten, erhielten.

Jetzt ist es so weit gekommen, daß alle eigene Bewegung aus guten Häusern verbannt ist, und daß, wie Tissot sagt, jene verschiedenen Leibesübungen, welche sich die Alten einigermaßen zur Pflicht machten, seit zwei oder drei Menschengeschlechtern so verabsäumet werden, daß in wenigen Jahren ihre Nahmen wahrscheinlicher Weise nur noch in den Wörterbüchern stehen werden *). Das unsern Vätern weniger bekannte Kartenspiel schmiedet in allen Städten alle Gesellschaften auf eine gesetzte Stunde des Nachmittags auf Stühle, auf welchen die meisten Menschen bildsäulenmäßig bis in die Nacht sich krämpfig sitzen. Selbst der große Geschmack, welchen wir für die Tonkunst haben, hält uns mehr und mehr von der freien Bewegung ab: und so groß mein Hang zu dieser himmlischen Erquickung ist; so verdenke ich's im Ganzen doch kaum den orientalischen Völkern, wenn sie

verwenden gedachten." Michael Ignaz Schmidts Geschichte der Deutschen, dritter Theil, 6tes Buch 11tes Kapitel. 96. 98.

*) Tissot l. c. §. 54.

sie die Erlernung der Musik für Vornehmere für unanständig ansehen.

§. 6.

Die große und glückliche Revolution, welche das Erziehungswesen seit einigen Jahren in vielen Gegenden erlebet hat, dienet mir zur Ueberzeugung, daß man jetzt überall anfange den Vorzug einer geschäftigen und natürlichern Erziehungsart, vor der weibischen Erziehung, worunter die Jugend ersticken muß, zu erkennen. Wenn Locke, Rousseau, und der ihnen beiden zum Vorbilde gedienet hat, der rechtschaffene Montagne, nebst mehrern heutigen Vorstehern öffentlicher Erziehungshäuser, auch sonst keine Verdienste hätten; so müßte man ihnen dafür schon unendlich Dank wissen, daß sie vor allem ihre Absicht auf die Erhaltung eines dauerhaften Körpers ihrer Zöglinge gerichtet und gesucht haben, Gesundheit und Wissenschaften, Empfindsamkeit und Nervenkraft mit einander zu vereinigen. — Es war Zeit, daß man anfieng, dem weinerlich empfindelnden Tone der zu Weibern herab verzärtelten Weichlinge, und dem Schmachten des mitleidsvollen Korps von papeureusen, und krampfsüchtigen Jungfrauen, mit männlichem Ernste zu begegnen, und die Ehre des edlern Gefühles zu retten, welches nach und nach fast in allen Gesellschaften in eine so kindische Reizbarkeit übergieng, daß alle Gegenstände, die auf unsere Sinne zu wirken haben, bereits ihr vom Schöpfer angewiesenes natürliche Verhältniß zu denselben zu verlieren schienen, und anstatt unsere Empfindungskräfte auf eine

Nothwendigkeit einer Verbesserung.

ruhige

ruhige Weise rege zu machen, nichts als sinnlose Verzerrungen und Wahnwitz, mit einem Worte, überspanntes Gefühl hervorbrachten.

§. 7.

Worin solche bestehe.

Für die arbeitsame Klasse der Menschen hat selbst die Natur gesorget, und wer in solcher nicht das äußerste Elend zu erdulden hat, wird, wenn ihm so viel natürliche Vernunft, als durch seine Lebensart Gesundheit zu Theil geworden ist, gewiß diesen Schatz gegen das verderbliche Wohlleben der Reichern nie vertauschen wollen. Damit aber die menschliche Race in diesen und in den vielen andern, welche entweder den Wissenschaften strenge obliegen, oder sonst sitzenden Künsten sich widmen müssen, nicht noch mehr in ihrer guten Beschaffenheit herabsinke, muß die Polizei Mittel einschlagen, welche den Geist des Volkes auf den wichtigen Theil seiner Gesundheitspflege durch freiere Bewegungen und Exercitien aufmerksam machen mögen.

Nicht genug, daß man der dem Studiren obliegenden Jugend gewisse Ruhetage gönne, und der freien Luft genießen lasse: so muß man trachten, die Spiele für jedes Geschlecht, für jedes Alter zu wählen, und zu bestimmen, was von einem jeden, und von allen überhaupt, geschehen solle; damit dem Schaden, welchen die Wissenschaften und die sitzende Lebensart der allgemeinen Gesundheit zufügen, so viel als möglich, in einem Alter vorgebeugt werde, worin der Körper zur künftigen Lebensfrist seine schlimme oder gute Anlage gewinnt.

§. 8.

§. 8.

Von allzustrengen und gefährlichen Leibesübungen.

Es kann aber auch aus Flüchtigkeit oder aus Mißverstande der Sache zu viel geschehen, indem man auf ein Mahl aus dem Saamen schwächlicher Weichlinge, lauter Athleten zu erziehen trachtet. So sah man auch bei den Alten die Neigung zu heftigern Bewegungen bald zur Leidenschaft werden, welche ihre Ehre in gefährlichen und oft grausamen Uebungen suchte, so zwar die einzelne Gesundheit befestigen konnten, aber im Ganzen der öffentlichen Sicherheit schädlich wurden. Daher sah sich bei ihnen die Gymnastik bald in drei Theile getrennt: die eine, welche die Jünglinge zu kraftvollen Kriegern zu bilden hatte; die zweite, deren sich die Aerzte zur Befestigung der menschlichen Gesundheit bedienten; die dritte, die athletische und übertriebene.

Es versteht sich, daß kein Staat die letztere sich wünschen könne; sondern daß vielmehr die Klugheit erfordere, alle dem Leben gefährliche Gaukelspiele, wovon die meisten doch mehr in der Geschicklichkeit das Gleichgewicht zu benutzen, als in einer besondern Stärke des Körpers bestehen, zu verbannen. Die vorzüglichste Regel ist, daß man, nach dem Rathe des Galenus, „auf beiden Seiten das Aeußerste vermei„de, und weder die Haut der Jugend so fest und „dick zu machen suche, daß dadurch die Ausdünstung „hintertrieben werde, noch auch so zärtlich dünne er„halte, daß eine jede äußere Ursache dieselbe sogleich „verletzen könne. Die Gewohnheit, daß manche Le„bungslehrer die Knaben zu übertriebenen Bewegun„gen

„gen zwingen, läuft ganz wider die Natur: indem „durch zu frühe Unbeugsamkeit und Härte, wenn „auch der Leib sonst die beste Anlage zu einem schönen „Wachsthume hätte, die fernere Ausdehnung und „der freie Wuchs verhindert werden *)." Man muß also den Gedanken aufgeben, daß man ohne Unterschied mit der gesammten Jugend ohne alle Vorbereitung sogleich zu den heftigern Leibesübungen übergehen wolle, wenn ihre Fasern noch nicht den erforderlichen Grad von Schnellkraft besitzen, um daß man von einer strengern Uebung nicht eine gefährliche Erhitzung, oder gar eine gänzliche Zerrüttung der körperlichen Werkzeuge zu ahnden haben sollte. Und eben darum, daß wir nicht mehr in der Lage sind, das Schicksal der Länder durch das Handgemenge von Mann gegen Mann zu entscheiden, verschwindet auch die Nothwendigkeit unter uns, in allen Stücken die kriegerischen Spiele der Alten auf Gefahr unserer Gliedmaßen nachzuahmen. Unter den Vornehmen zu Cairo ist ein Spiel üblich, wo sich zwei und zwei zu Pferde spornstreichs mit einem Dsjerîd oder Stocke von einem Dattelbaume, etwa vier Fuß lang, in der Hand, verfolgen, und diesen Horizontal so treuherzig auf einander werfen, daß manches Mahl die Knochen des Getroffenen zerbrochen werden **). Das nähmliche gilt auch von Spielen, die zum bloßen Zeitvertreibe dienen sollen, aber bei der besten Absicht den Körper zu stärken, ohne Noth Gefahr bringen können.

*) De sanitate tuenda, lib. I. c. 10.

**) Niebuhr, Reisebeschreib. I. c. S. 168.

nen. An vielen Orten auf dem Lande, wo kurz vorher Seiltänzer oder Gaukler ihre Possen sehen ließen, sieht man von der muthwilligen Jugend Spiele und Nachahmungen, welche manche nicht lenkbare Knaben zu Krüppeln machen. In Scheunen und Fruchtböden, wo die Kinder der Landleute ohne Aufsicht ihren Körper einem oft alten zerreißlichen Stricke, der an einer unsichern Rolle auf und abgeht, anvertrauen und sich von einem muthwilligen Truppe manches Mahl bis unter die Dachdecke fortschaukeln lassen, stürzen jährlich mehrere Bauernknaben, die entweder von dieser Bewegung den Schwindel bekommen, oder oben anprellen, ihren Hals ein. Ich weiß, daß der Haken, welcher zur Aufnahme der aufzuspeichernden Fruchtgarben an diesen Seilen befestiget ist, bei solchen Spielen, den Unglücklichen den Bauch aufgespalten hat. Das unter Knaben und jungen Mädchen auf dem Lande übliche Burzelbäum- und Radschlagen verrenket oft den Rückstrang, hemmet das Wachsthum des Körpers und gibt zu verschiedenen üblen Bildungen Anlaß. Das Ausheben der Vogelnester, das Kirschenbrechen und Nüsseschwingen sind unter uns häufige Ursachen zu mancherlei Unglück bei der Landjugend. Durch das Herumschiffen in freigelassenen Kähnen und Nachen auf gefährlichen Flüssen ersäuft jährlich, so wie die durch Ergetzung des Fischfanges, mancher unbehuthsame leichtsinnige Junge. An vielen Orten, wo große Flüsse vorbeiströmen, sieht man ganze Rotten von kleinen Wagehälsen, die sich um einen Dreier, oder aus bloßem Muthwillen über hohe

Brücken,

Brücken, mit dem Kopfe voran, tief herabstürzen und ihre Geschicklichkeit im Wasser zeigen. Das gemeine Wesen kann von solchen bedenklichen Spielen nichts vortheilhaftes für die körperliche Beschaffenheit der Jugend hoffen, und die Gefahren übersteigen lange allen Gewinn von so gesuchten Bewegungen.

§. 9.

Die Polizei muß genau auf die Gattung der Spiele wachen.

Die Polizei muß sich also mit jedem Spiele der Jugend, ehe diese sich ein solches wählen möge, wohl bekannt machen, und die Lehrer anweisen, so viel möglich Antheil an der gesundern Verwendung freier Stunden zu nehmen. Man muß es der für das Wohl der Schüler unermüdeten Vorsorge des erloschenen Jesuitenordens mit Ruhme nachsagen, daß diese Väter auch die Spieltage zum Vortheile der Jugend auf das auferbaulichste zu verwenden gesuchet, die Gesundheit der Knaben durch lehrreiche Spaziergänge erhalten haben, und sich liebevoll mit unter die spielenden Schüler zu mischen, und sowohl auf ihre Sitten, als auf die der Gesundheit widrigen Versuche, ein sehr menschenfreundliches Auge zu halten gewohnt waren.

§. 10.

Nothwendigkeit eines öffentlichen Exercitienmeisters.

Es müssen also in allen Städten, wo eigentlich der Sitz der unthätigen Lebensart, die Lehrer der untern Schulen entweder selbst ihre Schüler ohne Ausnahme in das freie Feld begleiten, ihre Spiele ordnen und den da vorkommenden Uebungen vorstehen; oder es muß, wozu ich am meisten rathen würde, ein besonderer Uebungslehrer angestellet werden, welchem

chem die ganze Aufsicht über das Uebungswesen der Jugend überlassen werden möge. Die Stelle eines solchen Lehrers muß für die Gesundheit der lernenden Jugend nach allem, was ich bisher erinnert habe, gewiß eine der wichtigsten unter allen denen seyn, welche das Beste des Staates an Orten erfordert, wo die junge Brut einer unentbehrlichen Klasse von Bürgern, mit großen Unkosten meistens zu kränklichen, nur für eine kurze Dauer ihres Lebens brauchbaren Geschöpfen bisher gebildet wurde. Die Stiftung eines solchen Lehramtes würde übrigens nirgends sehr außerordentliche Kosten erfordern: es ist wohl kein so kleines Städtchen, das nicht seinen Fecht- oder Tanzmeister hält, und oft zieht ein in seinen Gründen seichter unbekannter Fremder von seinen bisher für den Staat sehr unwichtigen oft auch gefährlichen Diensten ansehnlichere Vortheile, als mancher andere Lehrer. Es kömmt also nur auf das gemeine Wesen an, eine solche Person nach getroffener klügern Wahl, besser zu benutzen, derselben einen allgemeinern Unterricht der männlichen Jugend in nützlichen Uebungslehren zu übertragen, und alles genau zu bestimmen, was solcher Pædotriba mit der Jugend zu leisten haben solle.

Wenn ich den Soldatenstand, besonders in Frankreich, betrachte, und sehe, daß der Körper des äußerst übel gewachsenen Bauers, gleich in dem ersten Jahre, unter der Hand eines wackern Korporals, auch ohne körperliche Züchtigung, eine ganz andere Gestalt gewinnt und fähig wird,

alle mögliche Bewegungen auf die anständigste Art vorzunehmen und sich bei allen Gelegenheiten vortheilhaft darzustellen; daß es ferner lebenslänglich an jedem ehemahligen Soldaten merkbar bleibt, daß er in seiner Jugend von solchen Händen gebildet worden sei, und daß überhaupt alle körperlichen Verrichtungen solcher dressirten Bauern ein gewisses Empfehlungszeichen auf sich tragen, so ist es mir unmöglich, daraus nicht zu schließen: daß nicht auch der gelehrte Stand, erstens, unter der Erziehung eines geschickten Uebungslehrers, vieles von dem Vorwurfe des pedantischen Ansehens verlieren sollte, welches wirklich den nützlichsten Wissenschaften nicht selten in ihrer Ausbreitung hinderlich wird *); zweitens, daß nicht die in der Jugend mehrere Jahre hindurch angewöhnte Bewegung eine Sache werden sollte, welche einst jeden Gelehrten zu einem nützlichen Wechsel von Arbeiten des Geistes und heilsamen Bewegungen des Körpers verleiten wird. Es fällt mir kaum ein, daß jemand hier den Einwurf, wie so der Gelehrte zu vielen Zerstreuungen gewöhnt, und die Geschäfte dabei einst zu leiden haben würden, ꝛc. für wich-

tig

*) Der schulfuchsische Grundsatz, daß die Kunst zu leben „in nichts mehr, als in der Kunst zu denken bestünde, bat gemacht, daß die Gelehrten, die recht weise „scheinen wollen, die Tänzer satyrisiren, und ihre sehr „kluge Seele mit vielem Hochmuthe in einem ungestalteten oder vielmehr verwilderten Leibe herumtragen, und daß sie den schmutzigen Kästen ähnlich sehen, worinn man eine Meerkatze zur Schau trägt." Der Arzt, 100tes St.

tig ansehen könne: denn werden durch eine mißliche Gesundheit, durch ein verdrüssiges und tiefsinniges Wesen oder das Spleen, welches so oft manchen Gelehrten zu allen Arbeiten unbrauchbar und seiner Familie zur Last fallen macht, nicht mehrere Akten einst vermodern, und der Fortgang der Wissenschaften überhaupt gehemmet werden? da hingegen der stärkende Genuß frischer Luft, und eine, durch freie Bewegung unterhaltene oder verbesserte Cirkulation, den Vorrath der Gedanken häufen und mehr Geleuigkeit in Zusammensetzung und Ausführung derselben erzeugen wird.

§. 11.

Beschäftigungen eines solchen Lehrers.

Es kömmt also hauptsächlich auf dasjenige an, was ein Uebungslehrer mit seinen Schülern nach Verhältniß ihrer Kräfte, ihres Alters ꝛc. auszuführen habe. Hier läßt sich viel Vortheilhaftes anbringen.

Wiederhohlung der Naturkunde.

Die Naturwissenschaft ist allen Ständen nothwendig, und läßt sich am wenigsten in den Stuben lehren. Unter allen Bewegungen ist keine so allgemein nützlich, als das Gehen unter Abwechslung von Hügeln, Ebenen, Bergen und Thälern, die mit lauter Gegenständen prangen, welche sich nicht ohne ernsthafte Bewegung des Körpers finden lassen, und jedes Mahl reichlich jeden Schritt belohnen. Ein Uebungslehrer wird also, wenigstens zur Wiederhohlung dieses Theiles von Wissenschaften, die jedem Lehrlinge nützlich seyn können, gebrauchet werden. Die Kräuter- und Insektenlehre wird von so vielen muntern Sammlern unendlich gewinnen, und unter

so angenehmen und zugleich gemeinnützigen Beschäftigungen wird der jugendliche Körper befestiget und zu allen Fatiken aufgelegt werden.

Militärische Uebungen.

Für die schwächere Jugend, welche zu großen Exercitien noch zu wenige Kräfte hat, ist der Anfang zu militärischen Uebungen, eine sehr angenehme Beschäftigung. Der Tanz ist selbst eine künstliche Stellung und Fortrückung des Körpers, um alle Annehmlichkeiten desselben unter bestimmten Abwechslungen, sehen zu lassen. Es wird nicht unmöglich seyn, etwas reifern Jünglingen die ersten Grundsätze der Taktik bei diesen Spielen beizubringen, welches alles zwar dem Gelehrten unnöthig, aber alle Mahl nützlich seyn muß; wenig davon zu sagen, daß so das Vaterland seine eigene Soldatenschule halte, aus welcher es zu seiner Zeit tüchtige Zöglinge wird ziehen können. So wird in verschiedenen Militärschulen, freilich mit größerer Anstrengung, die dem Soldatenstande gewidmete Jugend frühe gebildet und zu künftigem Gebrauche abgehärtet; und ich denke, ohne daß man eben hieraus eine Hauptursache machen wollte, nach solchen Grundsätzen könnte mit der männlichen Jugend überhaupt auf Spieltäge zu Werke gegangen werden *). Die Schweiz befolget allerdings einen ähnlichen Plan in Erziehung ihrer Landjugend:

*) Ich hielte für dienlich, der studirenden Jugend überhaupt eine gewisse Uniform zu geben, die der gesunden Bildung am zuträglichsten wäre, und zugleich der Verschwendung reicher Söhne und der Ungleichheit unter den Studirenden am besten abhelfen könnte.

jugend: sobald der März vorüber ist, so muß da alles, was gewisse Jahre zurücke geleget hat, hervor, und mehrere Wochen lang sich in allen militärischen Uebungen Fertigkeit erwerben, weil dort jeder Bürger ein geborner Soldat dem Vaterlande ist. Auf St. Georgen Tag zogen ehemahls (vermuthlich auch noch jetzt) alle Studenten der Stadt Basel in kriegerischer Kleidung und Pracht mit Pauken und Trompeten aus der Stadt auf einen weitschichtigen angenehmen Platz, wo sie mehrere Stunden um gewisse ihnen daselbst ausgesetzte Preiße, sich im Wettlaufen, Ringen, Bogenschießen und andern Leibesübungen herumtummelten. Gegen Abend, wenn der kleine Trupp zur Schule zurückkehrte, wurde demselben Milch und Brod zum Vesperstücke aufgetischet. Gleicher Feierlichkeit genießt auch die Zürcher Jugend, welche in Gesellschaft ihrer Lehrer im Freien zu Abend speiset; woher dann, weil das meiste in Brod und Milch besteht, der Auszug, in die Milch ziehen genannt wird. Die Berner haben ihren Tischlintag*). Die Jugend in Engelland übet sich auf freie Tage vorzüglich im Bogenschießen, welche Gewohnheit von alten Zeiten herrühret **), und von Souter öfters mit angesehen worden ist ***).

Wenn einmahl die zärtern Knaben im Gehen, Wenden, u. d. gl. wohl geübet sind; so ist das Ziellaufen u. Werfen.

laufen

*) Stuckius, Antiquit. convival. c. XVII.

**) Alex. ab Alex. lib. VI. c. XXII.

***) Dan. *Souterius* de Aleatoribus cap. XIII. Edit. Gronov. T. VII. p. 1113.

laufen unter vernünftigen Bedingnissen eine vorzügliche Bewegung. Das Werfen nach bestimmten Zielen, an Orten, wo weder den Vorbeigehenden noch den öffentlichen Gebäuden davon Nachtheil zuwachsen kann, stärket besonders Brust und Auge; die kleinsten Knaben sind zu solcher Uebung geschickt. Nach und nach wird entweder das Ziel mehr in die Ferne gesteckt, oder die Masse, welche geworfen wird, erschweret: letzteres erfordert jedoch mehr Jahre und Uebung.

Das Kegelspiel. Das Kegelspiel gehöret in diese Klasse, und verdienet von hübschen Leuten gewiß die Verachtung nicht, um für ein bloßes Bauernspiel angesehen zu werden. Die Eingeweide werden dabei vortrefflich gestärket.

Das Schlittschuhlaufen. Das Schlittschuhlaufen ist die allgemeine Ergetzung der Holländischen Jugend, und verdient überall mit Fleiße eingeführet zu werden, weil ich keine Bewegung kenne, die dem Körper zuträglicher ist und denselben mehr stärken könnte. Das weibliche Geschlecht in den Niederlanden hat Kräfte genug, um der Kälte Trotz zu biethen, während dem unser verzärteltes Frauenzimmer hinter dem Ofen stricket.

Das Ballspiel. Das Ballspiel ist ein so altes als gesundes Spiel der Jugend; die römischen Jünglinge ergetzten sich hauptsächlich damit; auch betagte Männer schämten sich nicht dieses, alle Muskeln in Bewegung bringenden Spieles: Scävola, Julius Cäsar und Octavianus bedienten sich oft desselben in ihren Erholungsstun-

stunden *). Das Feder-Ballspiel, das Ballonschlagen, das Billardspiel sind der Entwicklung jugendlicher Kräfte sehr zuträgliche Uebungen. Noch im vorigen Jahrhundert hatten in Frankreich fast alle Städte Ballon und Mailspielhäuser: eine allgemeine Leidenschaft hat das unselige Kartenspiel mehr und mehr eingeführet, und damit gieng endlich alle nützliche Bewegung verloren; obschon Patrioten die Wiederaufrichtung der erstern sehnlich wünschten **).

Das Tanzen wird von den wenigsten Aerzten, wenn nicht besondere Bedingnisse dabei beobachtet werden, für gesund gehalten: für unsere Jugend, welche von keiner andern heftigen Bewegung etwas weiß, ist der Tanz oft mühesamer als Holzhacken, und es ist unmöglich, daß uns die Freude, deren sie beim Tanzen genießet, immer für den Nachtheil einer so gewaltsamen Bewegung gut stehe, und mache, daß der Unterschied zwischen übertriebener Arbeit, und zu heftigem Tanzen auf einen unzubereiteten Körper weniger gefährliche Wirkungen äußere. Es ist wohl kein Tanzboden in einer noch so kleinen Stadt, welcher nicht zu Blutspeien, Lungensucht, Auszehrung oder wenigstens zu heftigen Entzündungskrankheiten unter der Jugend öfters Anlaß gegeben habe. Man schlage nach, was ich von dieser wichtigen Krankheits- Der Tanz.

*) *Souterius*, l. c. Edit. gronov. T. VII. p. 1100.

**) Code de la Police, ou analyse des réglemens de Police. Tome I. Tit. III. §. 5. p. 69. *Tissot*, l. c. S. 105. In Engelland sind noch dergleichen Spiele in großen Erziehungshäusern sehr üblich; Londres, T. I. p. 296.

heitsursache, bei Gelegenheit der Erziehung erwachsener Töchter, zukünftigen Müttern im gemeinen Wesen §. 8. gesagt habe, und man wird eingestehen müssen, daß die Polizei, wenn sie nicht alle Tänze wohl abschaffen kann, weil dieser Zeitvertreib wirklich von der Natur unter allen Völkern des Erdbodens eingeführet ist, und zur gesunden Ergetzung werden kann, doch darauf zu sehen habe, daß die Jugend durch andere Spiele und körperliche Uebungen vorbereitet, in ihren Tänzen mehr als bisher geleitet, und zur Beobachtung gewisser Gesundheitsregeln, wovon unten noch gemeldet werden solle, angewiesen werde.

Das Fechten. Gleiche Bewandtniß hat es allerdings mit dem Fechten. Die Wissenschaft sich gegen einen feindlichen Angriff zu vertheidigen, gehöret wirklich bei den noch so verkehrten Begriffen von Ehre und Bravoure unter gewissen Ständen, zu den nöthigsten jugendlichen Uebungen, und hat für viele Jünglinge so vielen Reiz, als immer der Tanz. Allein, indem das Fechten als bloße Leibesübung betrachtet, eine der heftigsten Bewegungen vorstellt, und in wenigen Augenblicken die Erhitzung des Körpers bis auf den äußersten Grad erhöhet: so muß von Polizeiwegen dafür gesorget werden, daß dieses nicht die erste Uebung sei, womit sich ein Jüngling abgebe, sondern daß er erst Stufenweise von leichtern Exercitien, zu diesem Athletenspiele gelassen werde, damit seine Fibern durch dergleichen Vorbereitung abgehärtet, ohne Gefahr der Zerreißung so gewaltsame Bewegungen ertragen lernen. Es ist daher, nebst andern weiter unten

ten zu bestimmenden Vorsichtigkeitsregeln, nöthig, daß ein Uebungslehrer das Alter und die Kräfte seiner Schüler wohl beurtheile, und nie zu geschwind von den ersten Grundsätzen, mit dem nähmlichen Jünglinge, zu ernsthaftern Angriffen und Kämpfen übergehe. Die zu geschwinde Erlernung dieser gefährlichen Kunst, indem sie manchem unerfahrnen jungen Menschen ein allzu großes Zutrauen auf seine Kräfte einflößet, hat nicht nur schon einer Menge von solchen das Leben in ungleichen Zweikämpfen gekostet; sondern der unabgemessene Gang der Lektionen selbst, und die Geschwindigkeit, womit die ganze Kunst einem noch unkräftigen Schüler beigebracht werden soll, muß nothwendiger Weise auf jeder Fechtschule zur alltäglichen Ursache von wichtigen Fehlern gegen die Gesundheit und von sehr schweren Zufällen werden. Nur dann, wenn mit dieser Kunst die Absicht verbunden würde, jeden Jüngling während seinen akademischen Jahren auf eine gesunde und seiner körperlichen Entwicklung vortheilhafte Weise in Bewegung zu erhalten, kann die Erlernung des Fechtens gegen die vielen wichtigen Einwendungen vertheidiget werden: und hier würden wenigstens zwei Jahre erforderlich seyn, um die Lektionen den Kräften und der Gesundheit gemäß einzutheilen. Und unter solcher Einrichtung scheint mir der Vorschlag des Staatsrathes und Vorstehers der Militärschule zu Paris, Herrn von Meyzien, sehr heilsam: daß man nehmlich sich auf Fechtböden nicht bloß auf die Fertigkeit mit dem Degen lege, sondern auch, obschon

die

die Sache nicht mehr gewöhnlich ist, im Schwadroniren und Klopffechten ꝛc. die Schüler sich üben lasse, damit die bereits zu einer gewissen Reife gekommenen Jünglinge sich mehr und mehr mit den ihrer guten Leibesbeschaffenheit so vortheilhaften mühesamern Spielen bekannter machen mögen *).

Das Reiten. Von dem Reiten habe ich, da es schon von den angesehensten Aerzten als die beste Bewegung ist anempfohlen worden **), dahier um so weniger zu sagen, als ohnehin die größern Kosten, welche mit dieser Leibesübung verknüpfet sind, nur wenigen vermöglichen Jünglingen erlauben, sich damit abzugeben. Die Polizei kann jedoch den Preis für diese so nützliche Kunst auf hohen Schulen mäßigen und dadurch die Anzahl der Schüler vermehren.

Für diejenigen, welchen die Gelegenheit oder das Vermögen abgeht, sich eigene Pferde zu halten oder die Reitschule zu besuchen, kann die Polizei verschiedene nützliche Maschinen unterhalten lassen, welche jene Bewegung ersetzen helfen. In Aegypten sind, so wie in Persien, verschiedene öffentliche Häuser in großen Städten angelegt, in welchen sich die Einwohner von allen Ständen versammeln und sich eine gesunde Bewegung zu machen suchen. Niebuhr hat in seiner Reisebeschreibung nach Arabien und andern umliegenden Ländern, verschiedene einer gesunden Bewegung

*) Encyclopédie Edit. de Genev. V. Ecole militaire.

**) Hierüber verdienet vorzüglich nachgelesen zu werden, Christ. Mich. Adolphi dissert. de Equitationis usu eximio medico.

wegung besonders zuträgliche Maschinen der Morgenländer sauber abzeichnen lassen, deren Einführung und Verbesserung unter uns, in großen Städten, wo die Anzahl der zu einem sitzenden Leben verurtheilten Menschen so beträchtlich ist, gewiß recht sehr zu wünschen ist. Man wird nach und nach von selbst aufhören, an dergleichen Uebungen etwas Lächerliches zu finden und des gestandenen Gelehrten zu spotten, der hier seiner Gesundheit zu rathen suchet, wenn man die Vortheile einer täglichen Bewegung vor dem kindischen Spiele mit gemahlten Bildern und abenteuerlichen Fratzengesichtern erkennen, und das Widersinnige der meisten solcher Zeitvertreibe einsehen wird, wobei sich Männer zu Weibern und diese zu Kindern setzen und aller der Vortheile berauben müssen, welche der Schöpfer in der freien Bewegung allen Thieren vor den Pflanzen und Bäumen gegeben hat, die doch selbst auch da nicht wohl gedeihen können, wo nicht gutthätige Winde, von Zeit zu Zeit ihre Gipfel schwingen und mit Nachdruck ihre Aeste untereinander bewegen.

Das Schwimmen.

Was, unter den der Jugend anzurathenden Leibesübungen, das von der Natur fast allen größern Thieren zugelegte, von dem Menschen aber nur mit besonderer Kunst zu erlernende Schwimmen betrifft: so wird Niemand in Abrede stellen, daß es nicht eine für sehr viele Menschen höchst wichtige Sache sei, und daß Tausende ihr Leben noch würden gerettet haben, wenn nicht dieser Theil der physischen Erziehung an vielen Orten ganz außer Acht gekommen wäre. „Wenn

man

man die Listen der jährlich Ertrunkenen liest, sagt Gardane, welche die Stadt Paris bekannt machen läßt, und bedenket, wie viele Menschen auf diese Art ihr Leben verlieren: so hat man sich zu verwundern, wie wenig Vorkehrungsmittel hierwider getroffen werden. Es ist nehmlich nicht darum allein zu thun, daß man die Ertrunkenen wieder herzustellen suche; man sollte auch Mittel an Handen geben, wie dem Unglücke selbst vorzubeugen wäre. Das Einzige, was sich hier vorschlagen läßt, wären die in der Gesundheits-Zeitung 1774, vorgeschlagenen Schwimmschulen: diese Stiftung würde dem Staate nicht hoch zu stehen kommen, und die Menschen würden sich durch das Schwimmen noch zu retten wissen, wenn sie das Unglück hätten, in's Wasser zu fallen: vorausgesetzt, daß sie von Jugend an im Schwimmen unterrichtet worden wären *).

Aber auch die Gesundheit selbst gewinnet durch die Wirkung eines kalten Bades, wie ich einst darthun werde, wenn von öffentlichen Gesundheitsanstalten überhaupt die Rede seyn wird, so wie durch die kraftvolle Bewegung des Körpers, während dem Schwimmen, ungemein vieles. Man hat die Anmerkung eines guten Menschenbeobachters bekannt gemacht, welche lehret, daß diejenigen Menschen (besonders Handwerker), welche mit nassen, scharfen und unreinen Dingen zu thun haben, vorzüglich zur Wol-

*) *Gardane*, avis au peuple für les morts apparentes; p. 27. 28. Der gleiche Vorschlag wird auch gemacht, in dem Code de la Police, Tome I. Tit. III. §. III. p. 60.

Wollust geneigt sind: diese Beobachtung muß die Reinlichkeit bei der Jugend nicht wenig empfehlen, und Moses hatte dann gewiß Recht, so viele Wäschereien und Reinigungen zu verordnen, so wie die angeführte Meinung, „daß durch Vereinigung mehrerer physikalischen Mittel, die auf die Reinigung und Verfeinerung des Körpers abzielen, sogar Stupidität wo nicht gehoben, doch gemindert (und, wie ich gewiß glaube, der zu frühe Trieb der Jugend zur Liebe, welcher so leicht von jeder durch die Haut auszuleerenden Schärfe vermehret wird, zurückgehalten) werden könne," viele Wahrscheinlichkeit gewinnen muß *). Daher ward ehemahls ein Teich zu Rom angewiesen, wohin sich das Volk zum Baden und Schwimmen zu versammeln pflegte. Man trieb diese Gattung von Bewegung mit aller Sorgfalt, und einige Aeltern führten selbst ihre Kinder hierzu an, wie dann Plutarchus von dem ältern Kato berichtet, daß er selbst seinen Sohn gelehret hat, über schnelle Ströme und gefährliche Wirbel zu schwimmen. Cäsar schwamm seinen muthigen Legionen gemeiniglich über die Flüsse, die ihnen in den Weg kamen, selbst vor. Von Kaiser Augustus berichtet Suetonius, daß er seinen Neffen nicht nur in den Wissenschaften sondern auch im Schwimmen selbst unterrichtet habe **). Ludwig der eilfte von Frankreich badete und schwamm noch

*) Litterarisches Correspondenz- und Intelligenzblatt, 72. Stück, 1777. S. 593.

**) Cap. LXIV. Justi *Lipsii* de Militia Romana lib. V. dial. XIV.

noch mit seinem ganzen Hofe in der Seine am hellen Tage, eben zur Zeit, wo das Volk aus der Bruderschaft des bittern Leidens die Kirche verließ *). Karl der große war als ein geschickter Schwimmer bekannt, und Niemanden ist unbewußt, wie viel Zeit die alten Deutschen in Flüssen und Bädern zugebracht haben. In den heißern Gegenden ist das Baden und Schwimmen in Flüssen und selbst im Meere das einzige Mittel gegen die außerordentliche Mattigkeit, welche die Sonnenhitze und heißen Winde verursachen; so wie in den Nördlichen Ländern das Baden selbst den Scorbut vermindert **). Daher war bei den Römern gleiche Schande auf die Unwissenheit in den Künsten und Wissenschaften, oder aber im Schwimmen gesetzt ***). Besonders wichtig und nöthig war diese Geschicklichkeit allen jungen Kriegern ****): und der Mangel an solcher ist noch heute bei diesem Stande eine wichtige Ursache des Unterganges.

Das Baumklettern.

Das Baum- und Mauerklettern kann die körperliche Geschicklichkeit, und durch diese die Gesundheit der Knaben, sehr befördern. Die Natur scheint den Menschen, welcher seine Nahrung vorzüglich auf hohen

*) Récherches sur les maladies chroniques, Tome I. p. 63.

**) Gött. gel. Anz. 1776. S. 1121.

***) Neque *natare*, neque litteras didicit, war das gebräuchlichste Sprichwort.

****) Alexander ab Alexandro lib. II. c. 25. und lib. I. c. 20.

hohen Fruchtbäumen zu suchen hatte, ursprünglich zu dieser Uebung besonders gebildet zu haben: folglich muß solche auch für unsern Körper von gewissem Nutzen seyn. Wäre es aber auch nur darum zu thun, daß sich so die Jugend mit mancherlei im gemeinen Leben nicht immer zu vermeidenden Gefahren unter guter Aufsicht bekannter machte, und die große Kunst, das Gleichgewicht in allen Fällen zu beobachten, dabei erlernte; so wäre immer genug gewonnen. Für den gemeinen Bürger und Bauernstand ist die Kunst zu klettern von noch ausgedehnterm Nutzen: die Kinder gewöhnen sich in Zeiten an jede auch bedenkliche Stellung des Körpers, und kommen dadurch der so vielen Menschen bei der geringsten Gefahr zustossenden oft allein tödtlichen Krankheit des Schwindels zuvor. Der Soldat wird ohne solche Geschicklichkeit in manchen Fällen unbrauchbar, und hundert Menschen stürzen im Herbste von Bäumen den Hals ein, welche bei mehrerer Uebung in dieser Sache sicherer geworden wären. Daher rieth schon Vallerserd, daß man die Kinder in ihrem zehnten oder zwölften Jahre sich mit dem Baum- und Mauerklettern üben lassen sollte: indem solches theils bei Gelegenheit dienen könnte, theils aber die Geschicklichkeit des Körpers und die Feinheit der Säfte unterhielte *). In Schwaben sieht man an mehrern Orten die Jugend sich im Baumklettern in die Wette üben. Es wird verschiedentlich ein langer Baum ohne alle Aeste in der Erde befestiget und senkrecht aufgestellt: um das Hinauf-

*) De l'éducation physique des Enfans; p. 181.

aufklettern zu erschweren wird die Stange mit Fette durchaus bestrichen. An dem obersten Ende dieses Stammes werden gewisse Preise geheftet: Schuhe, Strümpfe, Mieder, Schürze, Halstücher. Die Jünglinge versammeln sich unter einer großen Menge Volkes, und bemühen sich wechselweise die Stange hinauf zu klettern; zwanzig und mehrere haben breits die Hälfte des glatten Weges zurückgelegt, und ihre Kräfte verlassen sie, daß sie wieder zurück weichen müssen. Der Sieger wirft endlich seinem ängstig-frohen Mädchen das Eroberte mit mannbarem Jauchzen zu.

Das Stelzengehen.

Hierher gehöret noch das Laufen auf hohen Stelzen, womit sich bei uns die Knaben zuweilen erlustigen. In einigen heißen Ländern, im Biskalschen und in andern Gegenden, läuft Alt und Jung auf Stelzen über den brennenden Sand sicher und ohne Empfindung her, setzet über Gräben und Bäche, und gewöhnt so seinen Körper zu sichern Schritten und einem stäten Wesen, aus dessen Mangel der Unerfahrne an hundert Orten stehen bleiben, oder dahin stürzen muß.

§. 12.

Ob man hiermit die Jugend nicht vielen Gefahren aussetze?

Man kann wider alles dieses einwenden, daß es gefährlich sei, der Jugend alle diese Spiele nicht nur zu erlauben, sondern gar solche dazu anzuführen.

Es ist aber hier, wie bei dem Einimpfen der Blattern: wenn man immer alle Gefahren der Ansteckung bei diesen, und die Uebel, welchen man durch körperliche Geschicklichkeit entgehen lernt, mit Gewiß-

heit

heit fliehen könnte; wenn die Gesundheit bei einer unthätigen nichts wagenden Lebensart von dem öftern Wechsel der Witterung und den aufstoßenden ungefähren Zufällen nie etwas zu ahnden hätte; wohl dann! . . . so bleib' der junge Weichling im Mutterschooße, wo er seinen Fuß nie verrenken wird. . . allein, was nützet es, den Knaben mit Federdecken vor dem Eindrucke fremder Gegenstände zu verwahren, um mit der Zeit den Mann oder vielmehr das männliche Weib, von einem Schnupfen tödten, und über einer spannehohen Hecke den Hals einstürzen zu sehen*)? Alles was man vernünftiger Weise verlangen kann, ist, daß hier dem Muthwillen, und der Keck-

*) Michael Montagne sagt schön: „Il n'y a remede, qui „en veut faire (d'un Enfant) un homme de bien, „sans doubte il ne le faut espargner en cette jeu„nesse: & faut souvent choquer les regles de la me„decine:

Vitamque sub dio & trepidis agat
In rebus.

„Ce n'est pas assez de luy roidir l'ame, il luy faut „aussi roidir les muscles. — Endurcissez le à la sueur, „ & au froid, au vent, au soleil, aux hasards, qu'il „luy faut mespriser. Ostez luy toute molesse & de„licatesse au vestir & coucher, au manger & au boire. „Accoustumez le à tout: que ce ne soit pas un „*beau* garçon & *Dameret*, mais un garçon vert & vi„goureux. Enfant, homme, vieil, j'ai tousjours creu „& jugé de mesme.“ Essais, liv. I. Chap. 25. p. 108. 120.

Keckheit junger Wagehälse gewisse Schranken gesetzt werden.

§. 13.

Von öffentlichen Uebungsplätzen.

Vor allem muß für die Schuljugend in einer gewissen Entfernung von der Stadt, (damit ein gesunder Wechsel mit der Luft getroffen werde, und die mit Spielen ermüdeten Knaben nicht so geschwind wieder zur Ruhe und zum Abkühlen kommen, ein sicherer geräumiger ihrer Anzahl angemessener Spielplatz angewiesen werden. Hat man Gelegenheit zu einem eigenen Gebäude, worin bei zu strenger oder stürmischer Witterung die Jugend einige Uebungen vornehmen kann: so ist dieses sehr erwünscht und es können da derselben verschiedene angenehme Beschäftigungen angewiesen werden. Das geistliche Seminarium von St. Simon zu Metz hat für die jungen Kandidaten des Priesterstandes sein eigenes Frescati, ein geräumiges Gebäude, das eine Stunde weit von der Stadt entfernt liegt. Jeden Donnerstag müssen sämmtliche Seminaristen, die Witterung sei beschaffen wie sie immer wolle, zu Fuß diesen Ort besuchen und sich so zu den Fatiquen ihres künftigen Standes vorbereiten. In dem Lusthause selbst finden sie bei anhaltendem üblen Wetter Gelegenheit genug, sich eine Bewegung zu machen, und da herrschet eine edle Freiheit mit allem Anstande verbunden. Gleiche Vorzüge hatte einst auch das Seminarium zu Straßburg, welches seine Kandidaten wöchentlich ein Mahl in die sogenannte Aue zur Erholung ausschickte. Der Jesuitenorden hatte an vielen Orten gleiche Erholungshäuser, wohin alle

ihre

ihre jungen Gelehrten zur Ausbesserung ihres Körpers und zur freiern Bewegung öfters sich begeben mußten. Die großen Exercierhäuser, welche in Pirmasens und in Darmstadt, die Besatzung bei sehr übler Witterung darin zu üben und in Bewegung zu erhalten, errichtet worden, sind gewiß eine der Gesundheit des Soldatenstandes sehr heilsame Sache, und sie können es nicht weniger für die studirende Jugend seyn, wenn dergleichen während dem strengern Winter und bei anhaltenden Regentagen derselben zum Herumtummeln angewiesen werden wollten. Ein öffentlicher Platz muß im freien Felde auf einem etwas erhabenen Orte, wo eine gesunde Luft ohne Hinderniß wehen kann, angeleget werden. Damit alle der Gesundheit schädlichen Ausschweifungen besser verhüthet werden mögen, muß weder eine Wasserquelle noch sonst eine Gelegenheit vorhanden seyn, wo der erhitzte Knabe sich der Aufsicht seines Vorstehers entziehen und schaden möge. Der Spielplatz muß mit Rasen oder mit Sand bedeckt seyn, um das Fallen der Ueberwundenen unschädlich zu machen. Gewisse Grenzen müssen die noch schwächern Klassen von den schon geübtern und in männlichern Spielen begriffenen Jünglingen absondern. Jähe Abstürze, nahe Flüsse und andere den Unvorsichtigen gefährliche Gegenstände müssen bei der Anlage solcher Plätze geflissentlich vermieden werden. Schattenreiche Linden und andere Bäume müssen dergleichen Oerter umgeben, theils um vor der Sonne einigen Schutz zu geben, theils um gewisse Uebungen zu befördern. Für die Studirenden in dem

Königreiche Ungarn ist in allen diesen Stücken auf das liebreichste gesorget worden *).

§. 14.

Nöthige Vorsorge für die Sicherheit der Jugend in ihren Spielen

Der Aufseher oder Uebungslehrer sorget dafür, daß zwischen den Spielenden keine Uneinigkeit entstehe, und er muß das Recht haben, die Streitigen zu strafen. Verletzende Werkzeuge müssen von den Spielen sorgfältig ausgeschlossen werden. So mußten vor dem Anfange der Turnierspiele die Ritter ihre Waffen und Haube den Turniervögten oder Königen und zween, ihnen aus jeder Nazion zugegebenen, Herren vorzeigen; und hier war ein Gesetz: „Man will kein Schwert zulassen, es sei dann zum „meisten dritthalb oder drei Finger breit vorn an „der Spitze, und an derselben Breite stumpf abgeschliffen, daß es daran nicht schneide **)." Es durfte kein Eisen oder Stahl in dem Zaume, Zügel, Sattel, oder Streifleder seyn, das schneiden oder stechen konnte, oder das zu gefährlich zu gebrauchen gewesen wäre. Es war noch ein Hauptgesetz hierbei: „Es soll auch aller sein Turnierzeug zugerichtet seyn dem andern allen ohne Schaden, also „daß er nicht daran habe, das steche, oder schneide." Bissige, schlagende, umwerfende Pferde waren gleichfalls beim Turnieren verbothen ***). Jedes Spiel

*). S. Ratio Educationis per Regnum Hungariæ & Provincias eidem adnexas, T. I. §. CCXXIV. sqq.

**) Ordin. Torneam. de gladio.

***) Gothofr. *Suevi* Differt. de Ludis Equestribus; Jenæ 1688.

Spiel erfordert aber seine besondern Gesetze für die Sicherheit und Gesundheit der Theilnehmenden, und es lohnet sich der Mühe, das Hauptsächliche, die oben vorgeschlagenen Uebungen betreffend, hier anzuführen.

Behuthsamkeit bei den militärischen Uebungen u. wegen dem Gewehrtragen.

Die militärischen Uebungen müssen mit der Jugend ohne Seiten- und Schießgewehre vorgenommen werden. Das Bogenschießen kann den Abgang so bedenklicher Werkzeuge ersetzen und das Auge und den Körper stärken. Ich halte es überhaupt für widersinnig, auf hohen Schulen den Studenten zu erlauben, ein Seitengewehr zu tragen: und obschon Bergius wider die neuern Einrichtungen auf einigen Universitäten, daß kein Academicus, von welchem Stande er auch sei, einen Degen anlege, erinnert hat, daß, weil der Student gegen den Officier oder Adelichen sich eben so leicht der Peitsche oder des Stockes bedienen kann, welches eine unauslöschliche Beschimpfung

1688. Thes. IV. All' dieser Vorsorge ungeachtet, fanden viele ihren Tod bei diesen heftigen Spielen, und mußten daher die Ritter vor demselben beichten und die Kommunion empfangen. „In Sachsen, sagt Schmidt, gieng es so scharf beim Turniren her, daß in einem Jahre bis 16 Ritter auf dem Platze blieben. Dies war eben auch die Ursache, warum die Päbste und Bischöfe sich so stark dagegen setzten." Aus diesen verabscheuungswürdigen Schauspielen, sagte bereits der Pabst Innocenz II. folgt Leibes- und Seelenmord, diejenigen, die dabei umkommen werden, sollen daher nicht nach Kirchengebrauch begraben werden." Geschichte der Deutschen, l. c. S. 101.

pfung seyn würde, — weil ferner auch Stockschläge eben so gefährlich werden können, diese Abschaffung des Gewehrtragens unter der studirenden Jugend von keinem Nutzen sei *); so weiß man doch gar wohl, daß auf französischen Akademien dergleichen militärischer Schmuck keinem Studenten gestattet sei, ohne daß deßwegen die Ehre des Adels oder des Officiers dabei Gefahr laufe, als welche sich da selten den groben Begegnungen eines zügellosen Haufens ausgesetzt sehen, und wenn sich dieser gegen sie je vergessen sollte, durch kluge Vorkehrungen und Schärfe der Polizei, hinlänglich gegen alle Beleidigungen gesichert sind. Die Windbüchsen, Stachelstöcke, Dolche, müssen, so wie überhaupt **), besonders den Studirenden auf das schärfeste untersagt bleiben. In Frankreich ist bei großer Strafe verbothen, der Jugend einiges Feuergewehr zu gestatten, ehe dieselbe noch ihr achtzehntes Jahr zurückgeleget habe; und damit die Aeltern, Lehrmeister und Dienstherren ihre Kinder, Schüler und Dienstbothen zu genauer Befolgung dieses Befehles anhalten mögen, so haben sie vor der Obrigkeit für die Uebertretung dieses Gesetzes durch die ihrer Obsicht anvertraute Jugend gut zu stehen und zu haften ***). Die Schlüsselbüchsen, kleinen Feuergewehre, das Pulver und dergleichen Dinge, welche auf offenen Märkten an Kinder verkaufet werden, dienen häufig zum Untergange der Jugend, und

*) Polizeimagazin, 8. Band.

**) S. von der allgemeinen und öffentlichen Sicherheit.

***) Code de la Police, Tome I. Tit. VII. §. 1. p. 241.

und müssen aller Orten abgeschaffet und den Knaben zu verkaufen untersagt werden *). Die in Deutschland üblichen sogenannten Schützen-Gesellschaften, welche hauptsächlich bestimmt wurden, die junge Mannschaft im Schießen abzurichten, erreichen nirgends das vorgesetzte Ziel, indem sich die Polizei selten damit abgiebt auf die in allen solchen Gelegenheiten nöthige gute Ordnung zu sehen. Daher sind dergleichen Gesellschaften mehr aufgelegt, Jünglinge zum Volltrinken und Ausschweifen, als zur Geschicklichkeit in einer nach der heutigen Verfassung eben auch keinem Bürger mehr so nöthigen Kunst anzuleiten, der mancherlei Unglücksfälle hier nicht zu gedenken, welche aus Unverstand und kecker Behandlung so gefährlicher Werkzeuge unter den Schützen selbst, oder den Zuschauern, sich zu ereignen pflegen. Entweder muß demnach bei solchen Zusammenkünften eine völlig militärische Zucht beobachtet und alle Ausschwei-

*) An Orten, wo Besatzung lieget, welche im Frühjahre meistens austritt, um ihre militärischen Uebungen zu wiederholen und die Rekruten im Abfeuern zu unterrichten, sieht man viele Knaben nach jedem Abfeuern begierig nach den Patronen laufen, welche manches Mahl nicht gezündet haben oder wieder erloschen sind: indem sich nun die Unbesonnenen öfters dem Feuer zu sehr nähern, so geschieht manches Mahl, daß solche sehr übel zugerichtet werden. Oft geht noch die aufgelesene Patrone in ihren Händen los, oder sie bedienen sich dereinst des Pulvers zu eigenem Unglücke. Alle diese Ursachen sollten auf die Hinwegweisung der Jugend von solchen Gelegenheiten denken machen.

schwelfung beseitiget werden, oder man thut besser, daß man allen Gebrauch des Feuergewehres bloß auf den Soldatenstand einschränke, und auf andere Weise die Jugend nützlich und angenehm zu beschäftigen suche *).

Bei dem Ziel- und Wettlaufen.

Bei dem Ziel- und Wettlaufen muß für die richtige Entfernung des Zieles in Rücksicht auf Alter und Geschlecht gesehen und gesorget werden, daß keines das andere, um ihm vorzueilen, zum Falle bringe. Nach erreichtem Ziele müssen sämmtliche Wettlaufende, um sich nicht jähe abzukühlen, zu dem Orte zurückgehen, wovon das Ziel mit Laufen erreichet werden mußte. Lycurgus ließ auch Mädchen an dieser der körperlichen Entwicklung so vortheilhaften Uebung Antheil nehmen. Unsere Schönen sind leider nicht mehr zum Fliehen aufgelegt, und sie haben von ihrem Schöpfer um die Hälfte ihrer Muskeln zu viel bekommen. Zu Bretten, einer benachbarten Kurpfälzischen Oberamtsstadt, ist noch jährlich auf Laurenziustag unter den sämmtlichen Schäfermädchen ein Wettlaufen, das bei einem großen Zusammenlaufe des Volkes auf das feierlichste gehalten wird. Der Gewinn besteht in einem Hammel und in gewissen Kleidungsstücken, um welche sämmtliche Schäferinnen in einer leichten Kleidung nach

*) In Festungen, wo noch manches Mahl jeder Bürger Soldatendienste zu leisten hat, ist eine gewisse Fertigkeit in Behandlung der Feuergewehre bei der männlichen Jugend nothwendig. Auf dem Lande macht die Geschicklichkeit im Schießen meistens Wildprettsdiebe oder noch etwas schlimmeres.

nach dem Ziele laufen. Da wartet der Beamte der behenden Siegerin und lohnet ihre Munterkeit.

Etwas vom Stande der Läufer.

Ich kann, wo ich hier von dem Wettlaufen rede, mich nicht enthalten, etwas von Läufern zu sagen, welche sich Vornehmere zur Unterscheidung überall zu halten pflegen, und wozu daher manche Aeltern ihre wohlgewachsenen Söhne anleiten, weil diese Gattung von Bedienten überhaupt höher im Gehalte stehet. Der Ursprung der Läufer oder Eilbothen stammt noch aus jenen Zeiten her, wo das Postwesen noch nicht überall so wie jetzt eingeführet war, da mußten dann eigene und vertraute Diener die Briefe und Bothschaften oft an sehr entlegene Orte übertragen, was heut zu Tage ein Postpferd thun kann und mit besserem Fuge thun muß. Es wurde Ehre von den Herren darin gesuchet, daß ihre Bedienten besser als andere laufen konnten: und so wurde aus dem mühseligen Laufenstande eine Sache, die, um mit einigem Ruhme zu dienen, eine so starke Anstrengung der Kräfte erforderte, daß eine Menge Jünglinge sich rehe gelaufen hatten, ehe solche noch für geschickt gehalten werden konnten: und hundert Wettungen wurden zwischen Leuten, die des Nachmittags nicht mehr auf ihren Füßen stehen konnten, gemacht, daß dieser Laufer es jenem vorthun werde: wenn man auch gleichwohl sicher voraussehen konnte, daß dergleichen Versuche gegen die menschliche Natur liefen, und meistens für den einen, gar oft aber für beide Theile tödtlich ablaufen müßten. In großen Städten, wo die Anzahl der Häuser, welche einen oder mehrere Läufer halten,

beträcht-

beträchtlich ist, steigt auch jene von diesen sehr hoch; und folglich ist dieser Stand noch immer zahlreich genug, um unter den ungesunden Künsten eine wichtige und der Polizeiaufsicht würdige Rolle zu spielen. Wie mag aber diese mit ruhigem Auge sehen, daß so viele wohlgewachsene Jünglinge sich einem so lebensgefährlichen Berufe widmen? wie mag sie Geduld haben zuzulassen, daß die Menschheit von einem jeden, dem es einfällt, Menschen perforciren und sklavisch vor seinem Wagen durch Koth und Sümpfe springen zu lassen, wo keine Noth dergleichen Härte entschuldigen kann, so mißhandelt werde. Daß ein regierender Herr seine Läufer nahe um sich habe, um seine Befehle auf jeden Augenblick, wo man nicht immer einen Reitenden haben kann oder aus andern Ursachen nicht schicken mag, aussenden zu können: dazu findet sich ein vernünftiger Grund; aber daß jeder Junker, dem das Schicksal einige tausend Thaler jährlich zu verzehren zugewiesen hat, sein Gepränge darin suche, daß sich jährlich ein Mensch in seinen Diensten zum Lungensüchtigen laufe, oder, die Ehre des Hauses zu retten, sich den Hals einstürze, das ist doch offenbar den Karakter des Menschen zu weit herabgewürdiget. Der Staat muß demnach bestimmen, wem es erlaubt seyn möge, Läufer zu halten; die Wettungen zwischen den Dienstherren sowohl als zwischen den Läufern selbst in Betreff der grössern Geschicklichkeit und Behendigkeit im Laufen des einen vor dem andern, müssen, weil dabei immer der Natur viel zu viel geschieht, nie ungestraft bleiben, und es soll nicht leicht einem reichen Bür-

ger

ger gestattet werden, daß er Pferde und Menschen in eine Klasse setze, und diese dazu brauche, um in vollem Schweiße der Welt einen empfindungslosen Weichling anzusagen.

Es gehöret mit zur Uebung des Ziellaufens, wenn sich fast in allen europäischen Ländern die Jugend auf Johannisabend in den Dörfern und Städten versammelt, an gewissen Orten ein großes Feuer anzündet, über welches Mädchen und Knaben einzeln und paarweise nach einem von ferne genommenen Anrande hüpfen, und ein Vergnügen in der Geschicklichkeit suchen, durch die Flamme eines hoch und breit angelegten Feuers unversehrt mitten durch zu springen. So hatten die alten Römer schon den Gebrauch, daß sie bei Aufrichtung und Einweihung (lustratio) einer neuen Stadt die zukünftigen Einwohner vorher durch Wasser und Feuer zu reinigen pflegten. Ovidius beschreibt diesen Gebrauch: Vom Springen über das Johannisfeuer.

— Vivo perlue rore manus:
Moxque per ardentes stipulæ crepitantis acervos
Trajicias celeri strenua membra pede *).

Auf jeden Jahrs- oder Geburtstag der Stadt wurde diese Feierlichkeit wiederholet, und vermuthlich haben die Christen derselben nach ihrer Art frommere Absichten zum Grunde geleget, die Sache aber selbst beibehalten und durch Gewohnheiten überall auf einen bestimmten Tag festgesetzet. Zu Metz sah ich auf eben diesen Tag der Johannisfeier des Abends auf einem öffentlichen Platze unter sehr großem Zulaufe des Volkes

*) Fastor. IV. V. 778. sq.

les auf einem sehr hohen Schelterhaufen fünf bis sechs Katzen, die man in einen großen hölzernen Käfich eingesperret hatte, lebendig verbrennen. Die ganze Besatzung mußte hierzu ausrücken, und der Gouverneur und der erste Bürgermeister zündeten selbst den Holzhaufen an, und als die Katzen verbrannt waren, wurde von allen Regimentern abgefeuert. Jährlich wird diese uralte Gewohnheit wiederholt, und ich habe keine andere Ursache davon erfahren können, als daß vor diesem die Stadt jämmerlich verhext gewesen, und dieses Mittel geholfen haben solle. Der Preis für jede Katze ist zu 4 Sols und einen Heller bestimmt. Zu Rom sprangen auch die Hausthiere mit den Einwohnern auf jeden Gedächtnißtag der Erbauung dieser Stadt über die Flammen eines Freudenfeuers *).

Gefahren bei demselben.

Diese alte Gewohnheit aber wird bei uns zur Ursache vieler Unglücksfälle. Der Muthwille der deßwegen nächtlicher Weile versammelten Jugend, der Eifer es einander hier vorzuthun, wo dann zuweilen zwei verschiedene Paare von gerade entgegengesetzten Zielen kommend sich einander nahe vor oder selbst auf dem Holzhaufen zu Boden und in das Feuer stürzen, und was dergleichen üble Folgen mehr sind, haben lange verdienet, daß die Polizei, wie solche bereits wegen der Feuersgefahr dergleichen Spiele ferne von menschlichen Wohnungen versetzen ließ, dieselben lieber ganz unterdrücket hätte. Ich weiß mich mehrerer Beispiele von

*) Per flammas saliisse pecus, saliisse colonos
Quod sit *natali* nunc quoque Roma, tuo.
Ovid. l. c. v. 801.

von unglücklichen Personen zu erinnern, welche sich sehr übel an ihrem Körper verbrannt haben; die Mädchen sind dieser Gefahr mehr unterworfen, theils weil sie gar leicht mit ihren langen Röcken an dem angelegten Holze hängen bleiben und in die Flamme gezogen werden. Noch erst vor fünf Jahren wurde hier bei solcher Gelegenheit selbst eines Müllers Tochter von dem Feuer, worüber sie setzen wollte, so erbärmlich zugerichtet, daß ihre ganze eine Seite gebraten war, und sie über zwanzig Wochen unter beständiger Lebensgefahr im Bette liegen mußte. Zu Paris hat man durch eine Polizeiverordnung vom 20. Junii 1742 bloß dafür gesorget, daß kein Unglück unter den vielen Zuschauern entstehen möge, welche sich auf Johannisabend vor dem Rathhause versammeln, wo noch gewisse Freudenfeuer geduldet werden. Es wird aber da, wo keine besondere Ursache im Wege steht, besser seyn, daß man den gefährlichen Gebrauch und dieses unbesonnene Zielaufen gänzlich abstelle.

Bei dem Kegeln, Ballspielen u. Schlittschuhelaufen.

In Rücksicht des Kegelns, des Ballspieles und des Schlittschuhelaufens sind folgende Polizeivorkehrungen nöthig: Es muß keine Kegelbahne ohne Erlaubniß und Bestimmung des Ortes angeleget werden dürfen; am Ende jeder Bahne muß eine sichere Gegenwehre die Kugel einhalten, daß dieselbe in ihrem Laufe keinen Vorübergehenden, oder durch eine starke Zurückprellung keinen Zuschauer verletzen möge. Daher muß auch der Setzer seinen sichern Standort angewiesen haben, und nirgends dürfen in der Nähe Bäume oder andere Gegenstände stehen, an welche ein

ein unerfahrner Spieler die mit unabgemessener Gewalt zu hoch oder schief geworfene Kugel werfen und auf eine Seite zurückprellen machen kann, wo sich Niemand gegen einen solchen Zufall vorgesehen hat. Hundert Unglücksfälle beweisen, daß dergleichen obschon gering scheinende Vorkehrungen überall von Nutzen seyn müssen. Da in dem Ballspiele ein ungeschickter Wurf auf das Haupt, die Schläfe und Augen, von übeln Folgen für die Jugend seyn kann; so ist ferner nöthig, daß die Schüler, ehe sie sich mit diesem Spiele abgeben dürfen, sich vorher im Zielwerfen üben müssen: und dann muß jeder Ball vor dem Spiele geprüfet werden, ob nicht ein harter Körper absichtlich darin verborgen worden sei: ein Muthwille, der zuweilen Schaden verursachet hat. Eben so muß im Spiele verbothen seyn, mit nassen oder angefeuchteten Ballen zu werfen, weil ein solcher alsdann als ein harter Körper betrachtet werden muß, mit welchem sich die Knaben leicht die Rippen entzwei werfen oder sonst Schaden zufügen können. Das Schlittschuhelaufen erfordert eine lange Uebung und genaue Aufsicht, daß sich die Jugend nicht zu frühe auf tiefen Flüssen und Teichen zu laufen wage, wo das Eis noch nicht trägt, und noch nicht die ganze Oberfläche dieses gefährlichen Elements zugefroren ist. Man weiß überall von traurigen Beispielen, daß oft eine ganze Gesellschaft von allzukühnen Schleifern, die sich bei Entdeckung solcher gefährlichen Stellen nicht mehr in ihrem Laufe einhalten konnten, unter dem Eise begraben worden ist, ohne daß die Zuschauer im Stande

gewe-

gewesen wären, das geringste für ihre Rettung zu unternehmen. Die Polizei muß also dergleichen Plätze vorher untersuchen lassen, so wie bei uns in harten Wintern, wo der Rhein zugefroren ist, von Obrigkeitswegen die Prüfung der Fahrt zur Sicherheit des Publikums vorgenommen werden muß: und es darf Niemanden gestattet seyn, auf tiefen Wassern sich zuerst und ohne solche Vorsicht dem Eise anzuvertrauen.

Bei dem Schlittenfahren der gemeinen Knaben.

In bergigen Gegenden sieht man die gemeinen Knaben sich haufenweise auf kleinen Schlitten von dem Gipfel der Anhöhen ohne weitere Vorsicht über den Schnee herabgleiten lassen und den größten Gefahren aussetzen: ich habe mich oft gewundert, daß nicht mehr Unheil bei so halsbrechenden Spielen unter den kleinen Wagehälsen eintraf, wenn ich mehrere von solchen in weniger dann zwei Minuten rechts und links über Berge herabrollen sah, die sie in einer Viertelstunde kaum wieder mit ihrem kleinen Schlitten auf dem Rücken besteigen konnten, um ohne Furcht den Versuch zu wiederholen. Inzwischen ist es nichts seltenes, daß bei dergleichen allzukühnen Uebungen ein Unglück dergleichen Spielgesellschaften treffe, welche man nicht so ihren unüberlegten kühnen Unternehmungen überlassen sollte. Sogar in Städten habe ich gesehen, daß dergleichen Muthwille geduldet wurde, und ich fand in einigen alle Anhöhen, nach gefallenem Schnee, durch die vielen Knabenschlitten so abgeglättet, daß man nicht ohne Gefahr von der Tiefe in ein höher gelegenes Haus gehen konnte, und alte schwächliche Leute fast bei jedem Schritte fielen, welches gewiß

von

von keiner guten Polizeiaufsicht in solchen Ortschaften zeugen kann. Im Hochstifte Fulda ist in der neuern Schulordnung vom 3ten Jänner 1775 hierwider weislich gesorget worden. „Das leider! bis zur Aergernüß, und wirklichen Beleidigung der Polizei auf „den Gassen und Straßen bisher schändlich geübte „Herumlaufen, Schreien und lärmende Spielen, auch „oftmahls mit Schaden offener und Privatgebäuden, „und zum Ungemache und Hinderung der Passiren„den vermerkte ungezogene Stein- oder anderes Wer„fen, oder zur Winterszeit das sogenannte Geis„Schlitten- und Eisfahren, wodurch die Straßen „nur glatt und ungangbar, die Kinder aber oft zu „Krüppeln gemacht worden sind, soll gänzlich ver„bothen bleiben: und gleichwie hingegen das hiesige „Polizeigericht durch die Stadtknechte oder sonst „noch anzustellende Polizeidiener die genaueste Wach„samkeit haben wird; so sollen die Aeltern, wenn sie „ihre Kinder bei dergleichen Unfug zu strafen unter„lassen, im Falle der zweiten Uebertretung nach Be„schaffenheit der Umstände andern zur Warnung und „zum Abscheu, entweder mit willkürlicher zum Be„sten der Stadtarmen gereichenden Geld- oder in „dessen Ermangelung, mit Arrest- oder Zuchthaus„strafe beleget werden *).

Vorsichtigkeitsregeln bei öffentlichen Tänzen.

Wegen der Uebung des Tanzens habe ich verschiedene Behuthsamkeitsregeln anzurathen. Da das Tanzen eine heftige Bewegung des Körpers verursachet; so

*) Hochfürstlich Fuldische Verordnung in Betreff der niedern Schulen in der Residenzstadt Fuld; Art. VII.

so tauget es am wenigsten in der heißern Sommerszeit, wo die größte Schlappheit in den festen Theilen herrschet, und alle thierischen Säfte zum Aufwallen und zur Fäulung ohnehin so sehr geneigt sind. Die schmelzenden Schweiße, die Begierde sich durch einen kühlen Trunk zu laben, alles vereiniget sich, um die Tanzenden in gefährliche Krankheiten zu stürzen. Es ist demnach rathsam, nie zu solchen Zeiten einen öffentlichen Tanz zu gestatten.

Tausend Erfahrungen haben bewiesen, daß das weibliche Geschlecht, wenn es in seinem Monathlichen begriffen ist, sich durch das Tanzen meistens zu Grunde richtet. Die Polizei kann sich nun freilich nicht damit abgeben, auf die Befolgung eines Gesetzes genau zu halten, welches dem Frauenzimmer unter solchen Gesundheitsumständen das Tanzen untersagen würde: allein, nebst einer allgemeinen Warnung, kann sie den Aeltern, welchen der Zustand ihrer Töchter nicht unbekannt seyn darf, für die Folgen zu haften auflegen, und auf die Erscheinung eines blutflüssigen Mädchens eine gewisse Verachtung setzen *).

Schwan-

*) Zu M. . . vergieng sich der muthwillige junge Herzog von *. . . gegen ein adeliches Fräulein, welches unter so kritischen Umständen die Redoute nicht versäumen wollte und eben im Begriffe war, die Stiege allein hinabzusteigen um frische Luft zu schöpfen, so sehr, daß sie sich gezwungen sah, den Verwegenen auf eine Art zurückzuweisen, die, so schnell es zugieng, derselbe sich nicht gewählet haben würde um die Stiege hinabzukommen. Das Fräulein gieng, ohne sich etwas anmerken

Schwangere Personen können zwar an derlei Vergnügungen mit Nutzen Antheil nehmen: allein eine Mutter, welche über die Hälfte ihres veränderten Standes, und also ihrer Schwangerschaft gewiß ist, sollte unter starker Ahndung nie durch einen heftigen Tanz sich und ihre Frucht der Gefahr eines Falles oder einer heftigen Erschütterung aussetzen. Man sehe was ich hierüber bereits in dem ersten Bande der medicinischen Polizei erinnert habe.

Da der schnelle Uebergang von der Ruhe zur stärksten Bewegung, und von dieser zu jener, allezeit auf

zu lassen, in den Tanzsaal zurück. da inzwischen der bestrafte Herzog sich zusammenraffte und auf Rache sann. Er erschien bald wieder bei der Gesellschaft, setzte sich neben das beleidigte Fräulein, und fand Gelegenheit, mit einer kleinen Schere, ohne bemerkt zu werden, das Band bis auf wenige Fäden zu trennen, welches ihren leichten Rock um ihre Lenden befestigte. Jetzt forderte er das Fräulein zum Tanze auf, und da diese ihn nicht öffentlich beschimpfen wollte, so sah sie sich bei der ersten Neigung, womit sie den Menuet angefangen hat, in dem ihr der Herzog gleichsam aus Versehen auf das Kleid getreten hatte, in einem Aufzuge, der, wie der der Sache kundige Herzog vorgesehen hatte, für diese Unglückliche und ihr ganzes Geschlecht sehr demüthigend war. Dieser Zufall machte dem Ball ein Ende und in wenigen Tagen auch dem Leben des sehr schönen Fräuleins, welches an einer Gebärmutter-Entzündung starb. Die Ungnade des Hofes, die sich der junge Herzog durch diese Handlung zugezogen hatte, und eine halbjährige Verbannung konnte dem Uebel nicht abhelfen.

auf die Gesundheit der Menschen von sehr bedenklichen Folgen seyn kann: so ist der Rath von Unzer, daß alle Bälle und Tänze mit Menueten anfangen und sich schließen sollen, gewiß aller Rücksicht würdig *). Uebrigens sollte kein Tänzer oder Tänzerin vor Verlauf einer Viertelstunde nach dem letzten Tanze den Tanzboden verlassen dürfen; um durch diese Vorsicht, so viel möglich, den so oft tödtlichen Verkältungen vorzubeugen. Freilich wird so ein durchgeschwitzter unbedachtsamer Tänzer, indem er länger in seinem Badhemde harren muß, sich eben so leicht eine Erkältung zuziehen können: allein der große Haufe wird sich bei dieser Regel wohl befinden. Die Dauer der Nachtbälle bis gegen Tag, wo des Winters überhaupt die Kälte am strengsten ist, macht übrigens, daß der Schade der Erkältung weit öfters eintrifft und ist eine wichtige Ursache, daß die Polizei nicht leicht ihren Willen dazu geben möge **).

Unter allen Tänzen der Landleute muß jener auf dem freien Felde unter schattigen Linden, wo weder eine so große Hitze noch vieler Staub, noch die Ausdünstung von so vielen Menschen die Luft, so wie in engen Stuben, verdirbt, der gesundeste seyn. In Sachsen ist jedoch das Tanzen unter freiem Himmel verbothen ***):

*) Der Arzt, hundertes Stück.

**) Auf Hochzeiten soll zum Tanzen ein bequemer Ort ernannt und des Abends um 10 Uhr damit aufgehöret werden. Kursächsische Poliz. Ordn. vom Jahr 1612. §. 6.

***) S. Schmieder Polizeiverfassung des Kurfürstenthums Sachsen, I. Theil, 3. Abtheil. §. 12. S. 20.

es müssen also andere Ursachen dort das Tanzen in eigenen Häusern empfehlen. Ein angesehener Bürger, der von Polizeiwegen solchen Lustbarkeiten als Zuschauer beizuwohnen hätte, könnte allem Ungemache, wie es scheint, leicht abhelfen.

Es darf nicht gestattet werden, daß jede Gattung von Tänzen überall willkürlich eingeführet werde. Die Aerzte beobachten täglich, daß die sogenannten Schleifer und Walzer die Gesundheit vorzüglich und besonders bei Frauenzimmern verderben. Gewisse englische Tänze treiben auch die Bewegung des Körpers bis aufs höchste, und müssen von einer Reihe von Menuetten befolget werden, ehe sich der Ball schließet, wenn nicht üble Folgen davon erwartet werden sollen. Im Hochstifte Wirzburg sind die Schleifer und Walzer durch ein allgemeines Gesetz unterm 18. Junii 1765 auf immer, und in den hochfürstl. Fuldischen Landen durch ein wiederholtes fürstl. Rescript 1767 verbothen worden.

Aufechtschulen.

Wegen der Uebung des Fechtens habe ich Verschiedenes zu erinnern. Es war eine Zeit, wo die Raserei des Duellirens nirgends mehr als auf den hohen Schulen eingeführet war. Tausend haben so jährlich auf die schändlichste Weise ihr Leben zugesetzet, und die deutschen und französischen Universitäten hatten überall mehr das Ansehen eines öffentlichen Kampfplatzes, als eines Wohnsitzes friedfertiger Wissenschaften. Von frühem Morgen war des Fechtens und Schwadronierens kein Ende bis in die späte Nacht, und jeder Student sah sich genöthiget den größten Theil seines

aka-

akademischen Lebens auf die Erlernung einer Fertigkeit in einer Uebung zu erlangen, welche nicht das Beste des Körpers, in Rücksicht auf seine Entwicklung und Abhärtung, sondern die unglückselige Sucht, an allen Händeln und Streitigkeiten Antheil zu nehmen und sich in Brutalitäten groß zu zeigen, zur Absicht hatte. Dieser der öffentlichen Ruhe so sehr entgegen laufende Endzweck verrieth sich in allen großen Städten so sehr, daß auch Handwerkspursche daselbst ihre abgesonderten und öffentlichen Fechtschulen hatten, und die drei Stände von Soldaten Studenten und Handwerkspurschen sich ohne Unterlaß zur Schande der Polizei und zum Schrecken aller Guten in den Haaren lagen. Dies waren eigentlich die vorzüglichsten Früchte der Fechtschulen auf Universitäten. Das Schwelgen hatte auch meistens seinen Ursprung von da genommen: die berühmten Fechter suchten sogleich bei der ersten Ankunft fremder des tollen Lebens noch unbekannter Jünglinge, Spott und Hohn auf diese zu werfen, da sich inzwischen andere diesen zu Mittlern aufwarfen, bis daß ein Theil des zu bessern Absichten mitgebrachten Geldes der Sauferei gewidmet ward. Die Landsmannschaften, Bruderschaften und was noch mehr dergleichen liederliche Gesellschaften waren, wurden alle auf öffentlichen Fechtböden gestiftet, und durch die daselbst erlernte Fertigkeit in mörderischen Angriffen bestärket. Man halte alle diese Folgen der Uebung im Fechten auf hohen Schulen, in Rücksicht auf die Gesundheit der Studirenden, zusammen, und man

wird

wird finden, daß, obschon ein großer Theil dieser Unordnungen auf den meisten Universitäten durch eine klügere Einrichtung vertrieben worden ist, doch noch immer der Schade allen Vortheil weit überwiege, und eine gute Polizei allerdings Ursache finde, auf hohen Schulen entweder alle Fechtböden gänzlich zu schließen, oder nur friedfertigen Jünglingen diese Gattung von Leibesübung zu vernünftigern Absichten und unter obigen sich auf die Gesundheit beziehenden Bedingnissen zu gestatten.

Nöthige Verfügungen wegen dem Reiten.

Das Reiten, als bloße Leibesübung betrachtet, verdient außer den Reitschulen die meiste Rücksicht. Hier sorget ein vernünftiger Lehrer für die gute Art von Schulpferden und für die gehörige Ordnung in den Uebungen: das auswärtige Reiten, wozu die Jünglinge so viele Neigung haben, ist gar oft das Unglück der studirenden Jugend. Es werden da meistens nur solche Pferde an die Schüler ausgetheilet, welche wichtige Mängel oder gefährliche Untugenden haben, und es ist allerdings in den Ausschweifungen, welche sich ein Student, der zu Pferde sitzet, erlaubt, ein hinreichender Grund, warum man eben keine gute Pferde zu ihrem Gebrauche unterhalten möge. Eine kluge Polizei wird jedoch Sorge tragen, erstens, daß keinem noch unmächtigen Knaben von einem Eigenthümer ein Pferd zum Ausreiten anvertraut werde; zweitens, daß kein Pferd, welches Untugenden an sich hat, von welchem für den unbekannten jungen Reiter eine Gefahr zu fürchten ist, ungestraft ausgeliehen werden dürfe; drittens daß auch Niemand seine Pferde durch

Kin-

Kinder zur Schwemme oder zum Abtränken reiten lasse, welche weder für ihre eigene noch für die öffentliche Sicherheit auf den Straßen sorgen können. So ward durch einen Polizeibefehl zu Paris unterm 21. Junii 1732, allen Wirthen, Gastgebern, Hauterern und übrigen Pferds-Eigenthümern unter schwerer Strafe und Konfiscation verbothen, ihren Kindern, Dienstbothen oder andern jungen Leuten, ehe solche noch das achtzehnte Jahr erreichet haben, ihre Pferde oder Maulthiere anzuvertrauen, um sie entweder in die Tränke oder anderwärts hinzuführen, oder zu reiten *). Unvorsichtige Aeltern unter dem Bauernstande haben oft ein großes Vergnügen daran, wenn sie ihre kaum vierjährigen Knaben vor dem Wagen auf ein Pferd setzen und sich selbst überlassen können: die Freude solcher Kinder, die sich viel hierauf einzubilden wissen, und die schmeichelhafte Hoffnung des mit Arbeiten überladenen Vaters, an seinem Sohne jetzt bald einen Gehülfen zu bekommen, selbst die Härte mancher Aeltern, die nicht das hinlängliche Alter ihrer Kinder erwarten wollen, um solche gleich Zugthieren anzuspannen, alles dieses macht, daß jährlich manches Kind durch einen unglücklichen Fall von scheu gewordenen oder stolperden Pferden zum Krüppel wird, ehe es noch halb ausgewachsen ist, wodurch natürlicher Weise nicht allein das verletzte Glied, sondern der ganze Körper in seiner guten Entwicklung zurück gebracht wird. Ich weiß harte Väter, die ihre Kinder auf Pferde gebunden haben, um wegen der Gefahr des Herabstürzens

nicht

*) Code de la Police, Tome I. Tit. VII. §. 1.

nicht des Vortheiles beraubt zu werden, ihre Kinder frühzeitig zu Knechten zu gebrauchen. Gleiche Bewandtniß hat es mit dem Verfahren solcher Aeltern, wenn sie ihre kleinen Kinder, um solche auf das Feld mit sich zu nehmen, auf unverwahrte und bloß mit einer oder zwoen weitsprossigen Leitern versehene Wägen setzen, wovon hundert Beispiele gelehret haben, daß dergleichen unvorsichtige Geschöpfe über den Wagen herabgestürzet und unter den Rädern zerquetscht worden sind. Oder, wenn etwas vornehmere Aeltern ihren Kindern ein Vergnügen zu machen, dieselben zu sich in angefüllte Wägen nehmen, und an die nur halb verwahrten Kutschen- und Chaisenthüren hinstellen, wo während dem Hinausschauen, wenn unversehens dergleichen Thüren sich öffnen, wie noch 1777 in den Zeitungen von London berichtet wurde, mehrere von ihnen zu gleicher Zeit aus dem Wagen stürzen und überfahren werden. Alles solches muß die Polizei durch genaue Aufsicht auf das Thun und Lassen der Aeltern, in Rücksicht auf die Erhaltung und Sicherheit ihrer Kinder, zu verhindern suchen, und durch Beispiele von verdienten Strafen nachläßiger oder unsorgfältiger Väter hintertreiben. Die Landleute müssen überdieß ihre Heuböden und Scheunen, so wie die Seiler, deren sich die Kinder zum Schaukeln zu bemächtigen pflegen, wohl verwahren, und keine solche Zusammenkünfte dulden. Auf öffentlichen Zimmerplätzen, und wo gebauet wird, versammelt sich gerne die Jugend, um auf Balken und Hölzern, die in die Quere auf andere geleget werden, zu

reiten

reiten und Muthwillen zu treiben, der manchem Kinde seine geraden Glieder gekostet hat. Oder dieselbe läuft auf unsichern Gerüsten und unbedeckten Böden und Gerippen neu aufzuführender Gebäude herum, wobei dem geringsten Versehen das Genicke eingestürzet werden kann. Dieses sind lauter allzugefährliche Leibesübungen, und müssen dem scharfen Auge einer aufgeklärten Polizei nicht entgehen.

Die Künste, welche vor mehrern Jahren einige herumreisende Engelländer in ganz Deutschland zu Pferde gezeigt haben, indem sie in sehr verschiedenen Stellungen bald auf einem, bald auf zwei und drei Pferden ihre Gaukeleien machten, und dadurch manchen jungen Menschen zur Nachahmung reizten, hat der König in Preußen noch erst in vorigem Jahre durch eine eigene Kabinetsordre in sämmtlichen Landen ausdrücklich verbothen. „Wollen sich dergleichen „Leute den Hals brechen, heißt es in dem Rescripte, so „können Wir solches in fremden Landen zwar nicht „verhindern; in Unsern eigenen Provinzen hingegen, „verstattet Unsere Menschenliebe und Unsere Landes„väterliche Vorsorge für das Leben und das Wohl „Unserer Unterthanen nicht, dazu Gelegenheit zu „geben."

Wegen dem Schwimmen und Baden.

Ich komme zu den Vorsichtigkeits-Regeln, welche man wegen dem Schwimmen bei der Jugend zu gebrauchen hat. So nützlich nehmlich die Schwimmkunst und das Baden für jeden Menschenstand ist; so hat doch die Polizei dafür Sorge zu tragen, daß vorher alle Gefahren davon beseitiget werden. Der Uebungslehrer

lehrer hat vorderſamſt darauf zu ſehen, daß kein Knabe oder Jüngling mit erhitztem Körper, oder wenn ſein Blut noch in Wallung iſt, ins Bad ſteige: weßwegen auch das Baden ohne Aufſicht und an unbeſtimmten Orten mit Fuge allen jungen Leuten zu verbiethen iſt, die bei warmen Tagen ohne alle Ueberlegung zu Bächen und Flüſſen eilen, um ſich da zum gewiſſen Nachtheile ihrer Geſundheit abzukühlen *). So ward durch ein kurfürſtl. Sächſiſches Reſcript vom 21 Julii 1766, den Einwohnern ſowohl in der Stadt Dresden, als in den Vorſtädten, wie auch zu Friedrichsſtadt, das Baden in der Elbe und Weiſeritz wegen vieler Unglücksfälle, bei nahmhafter Strafe unterſagt und dabei befohlen, daß die Aeltern und Handwerker ſolches eben ſo wenig ihren Kindern, Lehrpurſchen und ihrem Geſinde geſtatten ſollten **). Ferner muß der Unterricht im Schwimmen von geſchickten und vorſichtigen Männern an Orten gegeben werden, wo es leicht iſt dem Nothleidenden geſchwind genug zu Hülfe zu eilen. Für die Anfänger ſind verſchiedene Werkzeuge, die den Körper nach Verhältniß zu dem Waſſer leichter machen und ihn in der Höhe erhalten, nothwendig, und müſſen ſolche von dem Uebungslehrer den Schülern nach Verſchiedenheit ihres Körpers angeleget werden ***). Herr von La Motte erfand zu Bourdeaux eine Art Hoſen von Hammelfellen, mit

*) *Locke*, l. c. Ant. *Plaz*, differt. de oblectamentorum incommodis, Lipſ. 1740. §. III.

**) Schmieder, l. c. II. Theil, 12. Abtheil. §. 6.

***) Code de la Police, Tome I. Tit. III. p. 60.

mit welchen man im Wasser gehen kann. Sie bedecken die Füße und Schenkel, gehen bis an den Bauch, und begreifen erstlich viele sehr lange und enge Taschen; zweitens eine Art von Sack, der um die Lenden geht. In die Taschen legt man bleierne Kugeln anstatt des Ballastes zum Aufrechthalten, und um wieder in die vorige Stellung zu kommen, wenn man daraus gebracht worden ist. In den Gürtel legt man Kork. Ein langes und starkes Rohr, so in den Ring des Gürtels geht, und durch eine Art von Steigbügel an den Hosen befestiget ist, vertritt die Stelle von Mast und Segel. Am Ende des Rohrs ist an einem Stücke leichten Holzes ein viereckiges Segel angemacht, dessen zwei Enden mit Seilen an den Hosen befestigt sind. Unter die Arme legt man ein kleines Ruder. Jonca, ein Ingenieur zu Venedig, hatte eine ähnliche Art Hosen erfunden, woran man zwischen das Oberthell und Futter blies, welche weit einfacher, aber nicht so sicher waren, weil man untergieng, wenn die Luft entwich *). Ueberhaupt kömmt es bei allen der-

*) Folgende Schriften geben die nöthige Beschreibung der zum Schwimmen dienlichen Werkzeuge: l'Art de nager, ou l'invention à l'aide de la quelle on peut toujours se sauver du naufrage, par Mr. *Bachstrom*. Amsterd. 1741. 8v. Physikalisch-ökonomische Auszüge, fünften Band. Erstes Stück, S. 236. De la chapelle, Anweisung wie man das Schwimmkleid oder den sogenannten Skavhander verfertigen und brauchen solle, aus dem Französisch. übersetzt. Warschau 1776, bei Gröll. Lächerlich ist es doch, wenn Bachstrom (ein Deut-

dergleichen Schwimmkleidern darauf an, die Luft in gewissen nicht leicht zu zerreißenden Behältnissen einzuschließen und so anzubringen, daß der menschliche Körper nicht untersinken, sondern durch eine leichte Bewegung nach Willkär im Wasser fortgerücket werden könne. Unsern Knaben sind überall zwei Büschel Binsen hinlänglich: diese werden mit einem starken Bande mit einander fest verbunden, und dann legen sie sich mit der Brust auf das Band, so daß auf jede Seite am Arme ein Binsenbüschel zu liegen kömmt; der dicke Theil der Büschel wird gegen den Kopf gekeyret *). Pantoffelholz kann die nähmlichen Absichten erfüllen helfen **).

Brydon räth mit Recht, daß man beim Schwimmenlernen sich darin üben solle, daß man seine Kleider

Deutscher von Geburt) in obigem Werke, damit dem Menschen möglich werde auch eine Zeitlang unter dem Wasser zu leben, anräth: daß man bei neugebornen Kindern nach und nach das Athemholen hemmen und so verhindern solle, daß das eiförmige Loch des Herzens nicht zuwachse!

*) Physikalisch-ökonomische Auszüge, l. c. S. 242.

**) Die Hottentotten sind nach Kolbens Berichten vor andern Völkern geschickt im Schwimmen. Sie schwimmen aufrecht und die Hände über dem Wasser ausgestreckt, als wenn sie auf der Erde giengen. In dem größten Sturme und aufgethürmten Wellen sieht man sie wie leichtes Pantoffelholz in dem Meere herumschwimmen. Reisen. Welch' einen Vortheil muß ein solches Volk, wenn auch nur die Hälfte hiervon wahr ist, vor uns bei Unglücksfällen auf dem Wasser haben!

der entweder im Wasser ausziehen lerne, oder sich doch angewöhne, auch in Kleidern zu schwimmen; beides sei eben nicht sonderlich schwer. „Ich bin versichert, sagt er, daß wir dadurch, daß wir uns an „diese Uebungen gewöhnet haben, bei einem Schiffbruche einen großen Vortheil vor denjenigen haben würden, die solches niemahls gethan haben. Denn daß „sich die Leute in ihre Kleider verwickeln und in die „äußerste Bestürzung darüber gerathen, daß sie sich „in einer Lage finden, in welcher sie vormahls nie gewesen sind: das ist die Ursache, warum so viele ihr „Leben dabei einbüßen *)."

Vorsorge wegen zu jähen Abkühlen erhitzter Körper.

Ueberhaupt aber und bei allen Leibesübungen muß auf das strengste darauf gehalten werden, daß, so lange noch die geringste Erhitzung übrig ist, keinem Schüler gestattet werde, seinen Durst mit kaltem Getränke zu stillen, oder sich mit noch dämpfendem Körper auf den kalten Boden zu legen und abzukühlen. Man weiß, wie viele Beispiele von unglücklichen Jünglingen, die bei solchen Gelegenheiten, da sie zu schwach waren eine kurze Zeit die Qual des Durstes auszuhalten, sich die Lungensucht oder andere tödtliche Entzündungen zugezogen haben, uns diese Vorsorge bei öffentlichen Spielen der Jugend empfehlen können. Daher müssen auch die Spielende ihre Kleider zum Theil vor ihren etwas heftigen Spielen aus- nach solchen aber sogleich wieder anzuziehen gehalten werden, und die Lehrer müssen überhaupt, wenn dergleichen Spiele zu Ende sind, die noch erhitzte Jugend nach und nach erst wieder

*) Reise durch Sicilien und Malta, I. Theil, S. 9. 10.

wieder zur Ruhe bringen, und entweder an einen entferntern Ort, oder nach Hause begleiten, damit so die Natur Zeit gewinnt, ohne Nachtheil für die Gesundheit den Lauf der Säfte zu mäßigen, und die geöffneten Absonderungswege wieder zu schließen.

§. 15.

Beständige Unterhaltung des Hanges zu freien Bewegungen.

So wie nun die Polizei die Spiele der Schuljugend geordnet, und die Gefahren so viel möglich davon beseitiget hat; so ist jetzt die Unterhaltung dieses Hanges zu gesunden Leibesübungen bei der schon erwachsenen Jugend ihr würdigstes Augenmerk. Die Natur ladet für sich schon jedes Geschöpf zum Genusse der entzückenden Ueberschauung aller ihrer Schönheiten ein: die Polizei muß diesen Wink bei dem Menschen durch kluge Einrichtungen und Verschönerungen da unterstützen helfen, wo das Wohlleben und die Gemächlichkeit in ihm diesen Trieb ersticken. Die ungezähmten Thiere, welche, wenn sie Ueberfluß an Nahrung haben, nicht leicht eine Gegend verlassen, sondern sich eben auch einer natürlichen Trägheit überlassen, und auf Unkosten ihrer Gesundheit und Behendigkeit, anmästen, finden sich selten in dieser Lage; die Natur, indem sie nur sparsam ihre Nahrungsmittel über den Erdboden ausgestreuet und dieselben auf wenige Pflanzen oder schwer zu erhaschende Fleischspeisen eingeschränket hat, zu deren Auftreibung ein jedes von ihnen den größten Theil seines Lebens in beständiger Bewegung zubringen muß, hat dafür gesorget, daß nie ein unthätiges Leben den Kreislauf ihrer Säfte erstickte und ihr Leben verkürzte. — Bei dem Menschen

schen hingegen wird sie durch die Vernunft und durch die Vielheit der zu seinem Unterhalte dienlichen Nahrungsmittel gleichsam gelähmet, indem sich derselbe seiner starken Vermehrung und Zusammenrottung in Städte und Gegenden, wo manches Mahl auf viele Stunden weit kein Gewächs gedeihet, ungeachtet aus allen Theilen der Welt, zu Wasser und zu Land, seinen jährlichen Vorrath an Speise und Trank in Ueberfluß zuführen läßt, und jetzt um seine Erhaltung unbekümmert der Reiche nach seinen thierischen Trieben auf das weiche Polster der Länge nach hinstrecket, und höchstens über sein Unvermögen trauert, so mancherlei gute Bissen nach Verdienst zu verdauen und den Becher der Wollust so recht in langen Zügen mit allen Empfindungen eines Hungerigen und Durstigen, die er jetzt vornehm zu beneiden geruhet, auszuschlürfen. Die Langeweile, welche der vorsichtige Schöpfer dem Menschen, als ein Gegengift wider den Hang zur Unthätigkeit und als die glücklichste Triebfeder mannichfaltiger Erfindungen in den Busen gelegt hat, konnte nach so großer Abartung des gesunden Geschmackes bei dem mit allen Lebensmitteln überflüssig versehenen Bürger mehr nicht wirken, als daß der üppige Athenienser sich, von einem Chore reizender Mädchen die müßigen Stunden hinwegtanzen ließ, der zum Weichlinge herabgesunkene Römer sich von seinen Kastraten zärtliche Empfindungen eintrillern läßt, und der zum Weibe gewordene Deutsche, Romanen liest, sich in die Komedie fahren läßt, und den Theil des Tages, der ihm zwischen dem Tische und dem

Schau-

Schauspiele zu Last fällt, mit bemahlten Pappendeckeln oder andern sitzenden Spielen zuzubringen trachtet. Alle eigene Bewegung, welche mit einiger Mühe verknüpft ist, wird dem an das Wohlleben gewöhnten Bürger zum Ekel, und wenn einmahl der Müßiggang in alle guten Häusern sich eingeschlichen hat, zur Schande. „Ein italiänischer Edelman schämet sich fast „keiner Sache mehr, als des Gebrauches seiner Füße. „— Er glaubt seine Würde zu vermehren, wenn er „seine Glieder ruhen läßt, und denket, daß Niemand „recht verehrungswürdig seyn könne, der nicht die „Hälfte seiner Zeit in einem Sofa, oder in einem „Wagen faulenzet. Kurz, man ist gezwungen, träge „und weibisch zu seyn, wenn man sich nicht lächerlich „machen und verachtet werden will. Nur sehr wenige „Personen sind in diesem Lande beherzt genug, dieses „elende und schimpfliche, dieses verächtlichste von al„len menschlichen Vorurtheilen zu bezwingen *)."

Ein Landesherr also, der die Gesundheit der Seinigen zum Augenmerk hat, muß in seinem Lande vordersamst alle Spiele aufzuheben oder doch zu mäßigen suchen, welche den Körper zu viel in Ruhe halten. Was sollen die (freilich in vielen Gegenden jetzt dem Aerarium einträglichen) Karten, die Würfeln, das Brettspiel, für eine Erholung für Menschen seyn, welche die meiste Zeit ihres Lebens ohnehin mit Sitzen und einer die ganze Beschaffenheit des Körpers herabstimmenden Unthätigkeit zubringen, zumahl für junge Bür-

*) Brydon's Reisen durch Sicilien und Malta, 2. Theil, S. 77.

Bürger des Staates, von deren physischen Anlage das Wohl der Zukunft abhängt, und in deren Gewalt es noch ist, ihrem Körper diejenige Dauerhaftigkeit und Mannskraft zu verschaffen, welche zum ewigen Vorwurfe unserer Zeiten durch eine falsche und seraillenmäßige Erziehung in allen Ländern mit den alten Sitten mehr und mehr verloren geht. Man hat lange die üblen Folgen dieses verderblichen Geschmackes erkannt: Justinianus untersagte alles Spielen um Geld, es sei dann mit Leibesübung verknüpft *). Karl VII. verboth auch 1369, in Frankreich, alle Würfel- Brett- und Kugelspiele, welche von verschiedenen Landstreichern eingeführet worden sind, und weder zur körperlichen Uebung, noch zu den, dem Adel anständigen Kriegsexercitien Anleitung gäben **). Der 59ste Artikel der Verordnung von Moulins 1566, befahl, daß, indem die noch unmannbare Jugend durch Verführung sich mit Glücksspielen abgäbe, und mit solchen ihre besten Jahre und ihr Vermögen durchbrächte, die Aeltern und Vormünder berechtiget seyn sollten, alles so durchbrachte Geld dem Gewinner wieder abzufordern. In Sachsen „soll das Brettspiel,

„Kar-

*) Digest. Tit. 5. de Aleat. „Senatusconsultum vetuit in pecuniam ludere, præterquam siquis certet hasta, vel pilo jaciendo, vel currendo, saliendo, luctando, equitando, quod virtutis causa fiat." *Paulus* l. 11. ff. de aleatoribus. S. Daniel Souterius l. c. cap. VII. Edit. gronov. T. VII. p. 1108.

**) Jodocus Damhoud. Prax. p. 807 S. Souterius de Aleatoribus, c. X.

„Karten und dergleichen, keinem, so unter achtzehn „Jahren ist, gestattet werden*);" und so, wie überhaupt kein wohl eingerichteter Staat ist, in welchem nicht gegen dergleichen und alle Glücksspiele wiederholte Verbothe ergangen sind: so hat man doch noch immer für die Billard- Kegel- Ball- und Mailleſpiele so viel Nachsicht gebrauchet, daß man solche bloß einigen billigen Gesetzen unterworfen hat**); wobei man doch immer die Sache nicht genug nach Wichtigkeit behandelte, und anstatt den so erwünschlichen gymnastischen Spielen, durch Unterdrückung derjenigen, wobei der Körper beinahe nichts zu leisten hat, wieder aufzuhelfen, die Jugend einstweilen sich selbst und der in jedem Betracht ihr so gefährlichen Langeweile überließ.

Nöthige Beförderung des Spazierengehens.

Die Spaziergänge sind ein sehr gutes Mittel, um die müßigen Einwohner der Städte aus ihren Höhlen herauszulocken, und eine kluge Polizei muß es daran nicht fehlen lassen, wenn auch gleichwohl mancher dadurch verleitet werden sollte, diese Gutthat zu mißbrauchen. Das Spazierengehen ist in mäßig warmen Ländern für alle Menschenklassen, sie seien schwach oder gesund, eine sehr ersprießliche Bewegung. Freilich lacht der Perser, wenn er den Europäer, ohne

*) Polizeiverordnung von 1665. Tit. 8. §. 1.

**) Diese betreffen meistens die Zeit, wo solche Spiele in gewissen Häusern, ihren Anfang und ihr Ende zu nehmen haben, und dann die Bestimmung des Ortes, für Spiele, wovon jemand verletzet werden dürfte. S. von öffentlichen Sicherheitsanstalten.

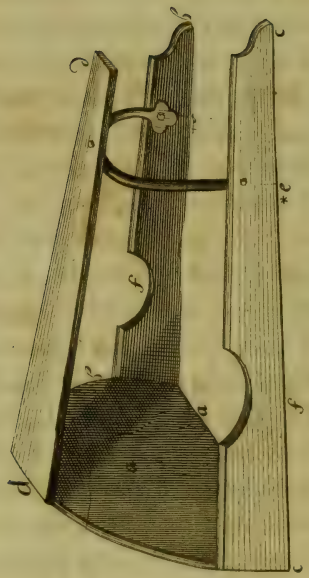

wöhnlichste; ein starker mannbarer Körper, die Ehre und Zierde des deutschen Jünglings, und Garten- Küchen- und Hausgeschäfte der rühmlichste Gegenstand des blauäugigen Mädchens von zedergeradem Wuchse, mit nervigem Arme und flinkem Fuße! . . heute alles, was sich nur vom Pöbel unterscheiden will, in Wiegen von Pferden gezogen . . . fünfzehn tausend Kutschen in Paris und nach Verhältniß eben so viel in allen größern Städten: wo noch kaum vor 200 Jahren selbst der Monarch dieses Königreiches, durch eine eigene Handschrift seinem Vertrauten zu wissen that: daß er heute nicht zu ihm gefahren kommen würde, weil seine Gemahlin seinen Wagen dermahlen für sich zu gebrauchen dächte! . . . heute Deutschlands Heldensöhne mit Weiberzügen, die Füße in weißglänzende Seide, den Körper in die feinsten Stickereien gehüllt, mit hochgekrauster Stirne, Statt des väterlichen Helms, den Huth — jetzt unterm Arme, sanft in das Singspiel hin- und zum Spieltische hergerollt, wo sie die Nahmen des Alexanders, Herkules, Karls des großen und Lancelotus, erst mit Verlust ihres Vermögens und ihrer Gesundheit kennen lernen *); kaum noch kräftig genug, den seidenen Schirm

*) Die Bilder auf den alten Karten wurden ehemahls von heidnischen Gottheiten, von Juviter, Pallas, Venus, und andern entlehnet: die Christen, welche mit solchen Gemälden ihre Hände nicht verunreinigen, und aber doch das Kartenspiel nicht lassen wollten, setzten also Nahmen weltlicher Helden, statt jener darauf. *Danæus*, Tract. de Alea.

Schirm der Sonne entgegen zu halten, die es wagen darf, der zierlichen Mannspuppe ins Angesicht zu scheinen, wenn sie je den glänzenden Wagen verläßt, um gliedermänchenmäßig über die Straße hinzuhüpfen . . . die künftige Mutter der Verfechter der deutschen Ehre und des Nahmens, die blassen Wangen und welke Brust weiß und roth dick überfirnißt, in fischbeinenen Panzern, den ganzen Tag in einem Kreiße fader Kleinmeister unbeweglich auf den wohllüstigen Sofa hingefesselt . . . eine erklärte Feindin aller häuslichen Beschäftigungen und dereinst unbarmherzige Halbmutter siechender Söhne; — alles bloß wegen dem mörderischen Vorurtheil: daß es weniger vornehm klinge, das zu thun, was das gemeine Volk gesund erhält, daß der nicht unter hübsche Leute zu zählen sei, der nicht bis auf das Zufußegehen verlernen und doch in der Welt große Schritte machen könne! . . .

Gewiß, diese Betrachtungen noch weit mehr als jene, welche sich in Rücksicht auf die allgemeine Ueberspannung im Aufwande hier anbiethen, verdienen das ernsthaftere Bestreben der Polizei, diese gefährliche Krankheit des Staates zu heilen. Die Anzahl der Wägen, die bloß gemacht sind, um sich einander prahlerische Besuche abzustatten, fast ohne im geringsten den Körper zu erschüttern, zeuget immer mehr von unserer Schwäche, als von Verschwendung, es sei, daß man sie als Zeichen oder als Ursache betrachten wolle; und das Mittel, Vornehme wieder gehen zu lehren, ist: daß man theils das allzugemäch-

ohne Geschäfte zu haben, auf den Straßen herumirren sieht, und erhebt noch mehr sein Gelächter, wenn er, auf seine Frage, warum dies geschehe? ... die Antwort erhält: ich gehe, um mir Bewegung zu machen; denn in heißern Ländern sind die Einwohner gemeiniglich faul und träge, und sie bringen ihr Leben meistens sitzend zu, indem die große Hitze dafür sorget, daß dasjenige durch die Haut von selbst abgesondert werde, was wir erst auf eine jedoch weit angenehmere Weise durch dieselbe durcharbeiten müssen *). Die Mannichfaltigkeit der Aussicht und eine gute Einrichtung für die Bequemlichkeiten eines jeden müssen daher gewissen Gegenden einen Reiz geben, um die Neigung der wohlhabenden Stände auf den Genuß freier Luft und auf mehrere Leibesübungen zu lenken. Eine gesunde durchstreichende Luft ist das erste Bedingniß solcher Orte. Dann müssen auch für schwächliche und alte Personen hier und dort feste und reinliche Ruhebänke unterhalten werden, damit Niemand aus Furcht zu großer Ermüdung dergleichen Orte zu meiden suche, oder aus Abgang trockener Bänke sich auf den feuchtkalten Boden setze, wovon kränkliche Personen und Frauenzimmer, die mit gewissen Umständen behaftet sind,

*) S. der Schlesische Arzt, II. Theil, 3. Abschn. S. 1. Dieses Buch enthält nützliche Gedanken über die Schädlichkeit der Fehler, welche bei der Bewegung des Körpers begangen werden. Dergleichen wird man auch in dem Arzt, 30. Stück, und bei Zückert, von Erziehung der Kinder, mit Vergnügen lesen.

Schaden zu leiden pflegen. Leuten, die erst vor kurzem von ansteckenden Krankheiten, den Pocken, u. d. gl. genesen sind, muß die Besuchung solcher öffentlichen Oerter nicht gestattet werden, und ungestaltete sehr krüppelhafte Personen sollte man fremden und furchtsamen Schwangern zu Gefallen von da abweisen. Nicht weniger muß die Polizei bei öffentlichen Spazlergängen, besonders auf Bädern und Gesundbrunnen, wo Kuren gebrauchet werden, für die Anlegung gewisser Oerter sorgen, wohin sich auf Erforderniß jedermann zurückziehen und seinen natürlichen Bedürfnissen pflegen könne.

Die Unterhaltung so vieler Pferde und Wägen ist lange als eine wichtige Ursache des übertriebenen Aufwandes in Städten, und als die Quelle der Entschöpfung vieler Familien angesehen worden. Man hat dem bloß politisch betrachteten Uebel durch gewisse Taxen abzuhelfen gesuchet, welche jetzt an manchen Orten, wie in London, ungeheuere Summen eintragen, aber dem Luxus nicht gesteuert haben. In Betracht des Einflusses von diesem Geschmacke auf die Gesundheit des Adels und vornehmen Bürgerstandes würde man auf viel wirksamere Gesetze haben denken müssen. Welch ein Unterschied (ich kann die Sache nicht zu oft sagen) zwischen einer und der nähmlichen Nation, in Zeit von nicht gar dritthalb hundert Jahren! .. dort noch Könige, Fürsten und Frauen zu Pferde, des Adels vorzüglichstes Geschäft in Rüstung seiner tapfern und männlichen Reiterei, und in allen Ständen die Bewegung zu Fuße die gewöhn-

discher Verführung und Laster elend dahin fallen und nie ihr Vaterland wieder zu sehen bekommen, wie viele ein heimliches Gift in ihren Adern nach Hause tragen, und dasselbe da in unschuldige Familien fortpflanzen und die angenommenen zweideutigen Sitten überall einführen; so wird man aus der übrig gebliebenen geringen Anzahl gereifter Jünglinge den Schluß machen müssen, daß die Reisen der deutschen Jugend jährlich dem Vaterlande mehr junge Bürger kosten, als mancher blutige Krieg demselben gekostet hat. Mit welcher Empfindung muß ein Patriot die widersinnige Aufführung so vieler Handwerkspursche in jeder nur mittelmäßigen Stadt ansehen, welche wechselweis zur großen Belästigung des Publikums, heute als Bettler ankommen und zum größten Nachtheile der Handwerker bei dem geringsten Verdrusse sogleich wieder aufpochen, und als die größte Säufer, in Gesellschaft von zwanzig und mehreren ihres Gelichters, unter viehischem Geprülle und der schandlosesten Unmäßigkeit den Ort wieder verlassen; um auf solche Weise in Zeit von drei Jahren, zehn Länder durchzutaumeln und dann endlich zu Hause als die ausgelassensten Verschwender eine ganze Familie unglücklich zu machen. Ich habe als Arzt sehr viele solcher Elenden besorget, welche in der äussersten Dürftigkeit jeden unterwegs erbettelten Groschen sogleich wieder versoffen, und ihre Gesundheit auf einen Grad zernichtet hatten, welcher alle Hoffnung, mit der Zeit einen nützlichen Bürger an ihnen zu bekommen, für ihr Vaterland vereitelte. Die

mei-

meisten chronischen Uebel, besonders die Brustfehler der Handwerker, leiten sich nicht sowohl von ihrem Handwerke selbst, als von der zügellosen Lebensart her, welcher sich der beste Jüngling, nach dem Beispiele so vieler andern, sogleich überläßt und beinahe überlassen muß, als er das väterliche Haus oder seine Vaterstadt nach dem althergebrachten Gebrauche mit fremden Gegenden verwechselt. Dieser Fall betrifft besonders diejenigen Jünglinge, welche aus Bierländern herstammen, und sich nun auf einmahl in Länder begeben haben, wo der Wein wohlfeil ist und von dergleichen Leuten wie Wasser getrunken wird. Blutspeien, Lungensucht, sind allgemeine Uebel unter jungen Bürgern, zu welchem Handwerke sie sich auch immer bekennen mögen: und man darf sich nur die Mühe geben, den ersten Ursprung und Anfang des Uebels mit ihnen auszuforschen; so findet sich sogleich, daß eben die unglückliche Entfernung und die Wanderung den Grund dazu geleget habe.

Es ist nicht anders mit dem adelichen und mit den vielen andern Jünglingen, welche zu ihrer Vervollkommnung, mit oder ohne Hofmeister, die Höfe und Akademien besuchen, und daselbst Sitten und Gesundheit gegen Wissenschaften eintauschen, zu welchen ihnen der Weg in ihrem Vaterlande nicht verschlossen war. Daher bestimmen heut zu Tage die meisten klugen Regierungen die Zeit, welche die inheimischen Jünglinge auf vaterländischen Akademien vorzüglich zuzubringen haben, als woselbst es einer guten Polizei leicht ist, auf allgemeine Ausschweifungen zu wachen

mächliche Fahren, bei allen Gelegenheiten, wo es ohne große Ermattung möglich ist sich der von dem Schöpfer angewiesenen Werkzeuge zur bessern Gesundheit zu bedienen, erschwere, theils alle Spiele, wobei der Körper nicht vorzüglich beschäftiget wird, wenigstens allen jungen Leuten ernsthaft untersage; daß man den Weichlingen und Faullenzern in der Republik mit verdienter Verachtung, den Jünglingen aber, welche sich in öffentlichen und gesunden Uebungen besonders auszeichnen, mit ehrenvoller Unterscheidung begegne; daß man die Aufrichtung öffentlicher Gebäude zu verschiedenen der Gesundheit angemessenen Spielen und Uebungen begünstige; Ordnung und Polizei darin zu unterhalten denke, und selbst bei der Erziehung des weiblichen Geschlechtes, die kindischen, die erschlappenden Tändeleien, und das ewige Sitzen, mit einem Worte, die schon im ersten Bande der medicinischen Polizei nach Verdienste geschilderte klostermäßige Erziehung auszurotten trachte, welche auf eine so unverzeihliche Weise die schönste Hälfte des menschlichen Geschlechtes in einem Stande der Lähmung erhaltet, die den männlichen Karakter der meisten Völker nach und nach herabsetzen, alle Provinzen mit Siechenden anfüllen und das Reich der Aerzte über den ganzen Erdboden ausdehnen muß.

§. 16.

Einfluß der Reisen und Wanderjahre der erwachsenen Jugend, auf ihre Gesundheit.

Endlich habe ich noch von dem Geiste der Wanderung zu reden, welcher die deutschen Jünglinge sowohl aus dem Adel als aus dem Bürgerstande, gleich nach den Schuljahren in alle benachbarte und entf-

entfernte Länder zerstreuen macht: den Adelichen und den gelehrten Bürger an fremde Höfe und auf Akademien, den Künstler und Handwerker zu auswärtigen Lehrern und Meistern. Ich habe diese Gewohnheit nur von Seiten der allgemeinen Gesundheit unserer Jugend zu beurtheilen, und dann meine Leser zu bitten, den Gewinn, welchen solche in Rücksicht auf Künste und Wissenschaften haben mag, mit den üblen Folgen des vaterländischen Herkommens abzuwiegen und zu vergleichen. Ohne mich hier in die Untersuchung der Ursachen dieser allgemeinen Neigung der Deutschen ihre Jugend in fremde Länder zu schicken, einzulassen, wozu gewiß die meisten, wo nicht alle Gründe verschwunden sind, seit dem wir eben so gut jetzt andern Völkern in jedem Fache Lehrer zuschicken können und zugeschickt haben, als wir bisher eifrig waren die ihrigen zu besolden; so darf ich ohne Scheu sagen: daß die Sucht, Fremde an der Erziehung unserer Kinder in dem gefährlichsten Alter Antheil nehmen zu lassen, welchen es meistens mehr um unsere deutschen Dukaten als um unsern wahren Vortheil zu thun ist, eine Quelle der augenscheinlichen Ausartung unserer Sitten, und, welches davon unzertrennlich ist, unserer physischen bessern Beschaffenheit ausmache. Man setze eine gewisse Menge von Jünglingen, welche sich jährlich aus unserm guten Vaterlande in fremde Länder vertheilen, man rechne wie viele von diesen, wegen zu früher Entziehung väterlicher Aufsicht und einer getreuern Verpflegung zu Grunde gehen müssen, wie viele als Opfer ausländi-

Verzeichniß einiger medizinisch, chirurgisch, botanischer ꝛc. Bücher, welche bei Schwan und Götz in Mannheim verlegt worden sind.

Anleitung zur Pflanzenkenntniß nach dem Ritter v. Linne und Jacquin, für Apotheker und Liebhaber der Botanik, mit erläuternden Beispielen, 2te Aufl. gr. 8. 1804 24 kr. 6 gr.

— zur Kenntniß des Thierreichs, nach den besten Schriftstellern, gr. 8. 1790. 1 fl. 16 Ggr.

Bemerkungen, höchst nöthige, über die erforderlichen Eigenschaften angehender Hebammen, ihre Wahlen und Besoldungen ꝛc. von V. H. 8. broschirt 15 kr. 4 Ggr.

Birnstiel, (Franc. Henr.) de diffenteria liber &c. gr. 8. 1786. 1 fl. 24 kr. 22 Ggr.

Doussin-Dubreuil, (J. L.) vom Schleime, dessen Ursachen und Wirkungen ꝛc. Aus dem Französischen, neue verbesserte Auflage, gr. 8. 1799. 15 kr. 4 Ggr.

— — von der Epilepsie oder fallenden Sucht. Aus dem Französischen. gr. 8. 1799. 2 fl. 15 kr. 20 Ggr.

— — vom Tripper ohne venerisches Gift, und vom weissen Flusse. Aus dem Französischen. gr. 8. 1799. 36 kr. 9 Ggr.

Fiedlers (E. W.) allgemeines pharmaceutisch-chemisch-mineralogisches Wörterbuch zum Gebrauch für Apotheker, Chemisten, Mineralogen ꝛc. 1ter 2ter Band gr. 8. 1787. 5 fl. 30 kr. 3 Rthlr. 16 Ggr.

Frank, (Dr. J. P.) de curandis hominum morbis epitome, praelectionibus academicis dicata, Liber I — V. Pars Ia. 8. maj. 1792 — 96. 8 fl. 18 kr. 5 Rthlr. 12 Ggr.

— — System einer vollständigen medizinischen Polizei, 4 Bände, 2te Aufl. mit Portr. gr. 8. 1784 — 88. 12 fl. 15 kr. 8 Rthlr. 4 Ggr.

— — — — Grundsätze über die Behandlung der Krankheiten des Menschen ꝛc. Aus dem Lateinischen, 1 — 3ter Band, gr. 8. 1793 — 97. 6 fl. 3 Rthl. 22 Ggr.

Hufeland, (D. C. G.) sur les Bains tièdes, avec des instructions pour s'en servir utilement; traduit de l'allemand & augmenté de remarques par le Dr. Wichelhausen; 8. 1803. broché. 24 kr. 6 Ggr.

Loos, (Dr. J. J.) Regeln zur Verlängerung des Lebens aus dem siebzehnten Jahrhundert. Mit Erläuterungen nach der Erregungs-Theorie, 12. 1804. broch. 30 kr. 8 Ggr.

May, Dr. Franz Antons Vorbeugungsmittel wider den Kindermord, 8. 1781. 36 kr. 9 Ggr.

May, Unterricht für Hebammen, 3te verbesserte Aufl. 8. 1804. 24 kr. 6 Ggr.

— — Unterricht für Krankenwärter, neue Ausgabe, 8. 1785. 40 kr. 10 Ggr.

— — Stolpertus, ein junger Arzt am Krankenbette, 1ter — 4terTheil, 8. Neue Auflage, 1800 — 802. 2 fl. 54 kr. 1 Rthlr. 20 Ggr.

— — die Hämorrhoiden, den Freunden dauerhafter Gesundheit gewidmet. Neue revidirte und stark vermehrte Auflage. 8. 1802. Schreibpapier 36 kr. 9 Ggr. auf Druckpapier 30 kr. 7 Ggr.

— — medizinische Fastenpredigten, oder Vorlesungen über die Körper- und Seelendiätetik, 1ter Theil, 8. 1793. 1 fl. 30 kr. 1 Rthlr.

— — dessen 2ter Theil, 8. 1794. 1 fl. 15 kr. 20 Ggr.

— — Gesundheitskatechismus, oder Unterredung mit reifern Kindern über die Mittel, gesund, stark und schön zu werden, 8. 1801 18 kr. 5 Ggr.

— — — Entwurf zu einer Gesetzgebung über die wichtigsten Gegenstände der medizinischen Polizei, als Beitrag zu einem neuen Landrecht in der Pfalz, 8. 1802. 54 kr. 14 Ggr.

Pollich, (Joh. Adam) Historia Plantarum in Palatinatu electorali sponte nascentium, 3 Tomi, cum fig. gr. 8. 1778. 6 fl. 24 kr. 4 Rthl. 6 Ggr.

Sammlung, (neue) der auserlesensten und neuesten Abhandlungen für Wundärzte ꝛc. 7 Bände, 8. 1790. (Aus dem Benderschen Verlage erkauft) 2 fl. 40 kr. 1 Rhl. 18 Ggr.

Scopolis, (J. A.) Anfangsgründe der Metallurgie ꝛc. mit 20 Kupfertafeln, gr. 4. 1789. 5 fl. 3 Rthlr. 8 Ggr.

Weikardts, (M. A.) kleine Schriften, gr. 8. 1782. 1 fl. 15 kr. 18 Ggr.

Tagebuch einer Reise, welche verschiedene mineralogische Beobachtungen, besonders über die Agate und Basalte enthält von Hrn. Collini; aus dem Franz. übersetzt, mit Anmerkungen von Schröter, und 15 Kupf. 1777. 8. 3 fl. 2 Rthlr.

Wolfs, (S.) Handbuch der iatrotechnischen Pharmakologie naturphilosophisch bearbeitet, 8. 1804. 1 fl. 30 kr. 1 Rthlr.

Wolfs, (J. H. K.) Abhandlung von der Pflicht durch Einpfropfung der künstlichen Blattern den natürlichen zu entgehen, 8. 1786. 12 kr. 3 Ggr.

— — (Elcan Joseph) von den Krankheiten der Juden, 8. 1777. 18 kr. 4 Ggr.

Zehner, (Joh. Georg) Kuhpocken und Kuhpocken-Impfung, als ein ohnfehlbares Mittel die Kinderblattern zu verhüthen, 8. 2te Auflage, 1801. brochirt. 15 kr. 4 Ggr.

chen und dem physischen und dem sittlichen Verderben der Jugend zu wehren. Freilich hat ein solches Gesetz, ohne besonders gute Einrichtung des Schulwesens, einen sehr widrigen Einfluß auf den Fortgang der Wissenschaften in einem Lande, und es ist mit diesen und mit den Künsten, wie mit verschiedenen Gewächsen, welche nicht auf jedem Boden treiben und gedeihen wollen; so wie aber ein solches Geboth Niemanden wehret, nach vollendeten akademischen Jahren sich in der Fremde zu vervollkommnen; so hat ein solches immer den Nutzen, daß die Jünglinge später, in reifern Jahren, und mit mehr Kenntniß die offene Welt betreten: wo dann die Gefahr der Verführung und deren Folgen auf das körperliche Wohl derselben nach Verhältniß abnehmen.

Inzwischen verdienet doch die Wichtigkeit dieses Gegenstandes, daß ein jeder Staat die Anzahl seiner jungen Bürger, die auf Reisen oder in der Fremde begriffen sind, nebst dem Orte ihres Aufenthaltes, den Absichten und der Dauer ihrer Abwesenheit, sich wohl bekannt mache; um so mit der Zeit Gewinn und Verlust genau berechnen zu können und sich zu überzeugen, ob es nicht besser wäre, das im Vaterlande selbst zu unterhalten und lehren zu lassen, was den großen Haufen bewegen mag, sich mit so vielen Unkosten von Hause zu entfernen. Wenige geschickte Männer, die der Staat in auswärtigen Ländern unterhält, werden sodann das alles leisten können, was man bisher allzutheuer von so vielen erreisen ließ.

Mit

Mit den Handwerken, welche einer größern Vollkommenheit nicht so empfänglich sind, würde ich, für das Beste des allgemeinen Gesundheitswohls, anrathen, die Veranstaltung zu treffen, daß kein Jüngling sich vor seinem vier und zwanzigsten Jahre ohne besondere Erlaubniß in die Fremde begeben dürfte, um zu wandern. Die Anzahl der guten Arbeiter, welche jedes Land heut zu Tage selbst besitzet, wird die gute Bedienung des Publikums, ohne solchen Aufwand an guten Bürgern, schon sicher stellen können, wenn auch hier und da ein Modeschnitt für dasselbe verloren gehen sollte. Die Polizei wird bessere Ordnung unter den Zünften einführen können, und es wird ihr leichter werden, für die Erhaltung einer sehr großen Menschenklasse und für ihre Verwahrung vor moralischen und physischen Uebeln zu sorgen, als wenn dieselbe unter allen Völkern zertheilt lebt, und alle die Eindrücke fremder Ansteckung aufnimmt, um dereinst fremde Sitten, Laster und Krankheiten auch in dem Vaterlande einheimisch zu machen.

Ende des zweiten Bandes.

1951-1

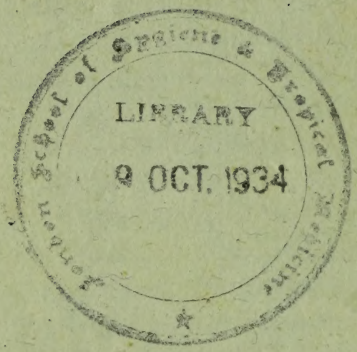
London School of Hygiene & Tropical Medicine
LIBRARY
9 OCT. 1934